

## Vordruck 730/2016

### Besteuerungszeitraum 2015

#### ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG

##### I. EINLEITUNG

1. Weshalb der Vordr. 730 von Vorteil ist	2
2. Vorausgefüllter Vordruck 730	2
3. Normaler Vordruck 730 (nicht vorausgefüllt)	5
4. Wer ist von der Vorlage der Erklärung befreit	5
5. Wer den Vordr. 730 einreichen kann	5
6. Wer muss den Vordruck UNICO natürliche Personen vorlegen	7
7. Die gemeinsame Erklärung	8
8. Rückerstattungen, Einbehalte und Zahlungen	8

##### II. ALLGEMEINE ASPEKTE

1. Wie setzt sich der Vordruck zusammen	8
2. Was ist neu	9
3. Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF	10
4. Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten	11
5. Berichtigung des Vordrucks 730	12
6. Mit dem Vordruck UNICO natürliche Personen zu erklärende Einkommen	13
7. Andere nützliche Informationen	13

##### III. ANLEITUNG ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG

1. Informationen über den Steuerpflichtigen	14
2. Unterhaltsberechtigte Familienangehörige	16
3. Angaben des Steuersubstituten	18
4. Übersicht A - Einkünfte aus Grundbesitz	18
5. Übersicht B - Einkünfte aus Gebäudebesitz und andere Daten	20
6. Übersicht C - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte	26
7. Übersicht D - Sonstige Einkünfte	31
8. Übersicht E - Aufwendungen und Spesen	38
9. Übersicht F - Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben	60
10. Übersicht G - Steuerguthaben	64
11. Übersicht I - Zu verrechnende Steuern	68
12. Übersicht K - Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses	69
13. Unterzeichnung der Erklärung	70

##### IV. ANHANG

Katastercodes der Gemeinden	72
	I-XV

## I. EINLEITUNG

### 1. Weshalb der Vordr. 730 von Vorteil ist

Die unselbstständigen Erwerbspersonen und die Rentner (mit einem bestimmten Einkommen) können die Erklärung mit dem Vordruck 730 vorlegen. Die Verwendung des Modells 730 ist vorteilhaft, da der Steuerpflichtige:

- keine Berechnungen vornehmen muss und dadurch ist die Abfassung einfacher;
- die Rückerstattung der Steuer direkt mit der Lohntüte oder mit der Rentenrate ab dem Monat Juli (für die Rentner ab dem Monat August oder September) erhält;
- wenn er die Beträge zahlen muss, werden diese direkt in der Lohntüte vom Lohn (ab dem Monat Juli) oder von der Rente (ab dem Monat August oder September) einbehalten.

### 2. Vorausgefüllter Vordruck 730

#### Für wen wird der Vordruck bereitgestellt?

Ab dem 15. April stellt die Agentur der Einnahmen Arbeitnehmern und Rentnern den vorausgefüllten Vordruck 730 auf der Internetseite [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) zur Verfügung.

#### Welche Informationen enthält der Vordruck?

Für die Abfassung des vorausgefüllten Vordrucks 730 verwendet die Agentur der Einnahmen folgende Informationen:

- Die in der Einheitlichen Bescheinigung enthaltenen Angaben, die von den Steuersubstituten an die Agentur der Einnahmen gesendet wird: zum Beispiel die Angaben der zu Lasten lebende Familienangehörigen, die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit oder Rente, die Irpf-Steuereinbehalte, die Einbehalte der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer, die Vergütungen aus gelegentlichen, selbstständigen Tätigkeiten;
- die absetzbaren Aufwendungen oder die abzugsfähigen Belastungen, die der Agentur der Einnahmen mitgeteilt werden, wie Gesundheitsausgaben und die bezüglichen Rückerstattungen, Passivzinsen auf Hypothekendarlehen, Versicherungsprämien, Fürsorgebeiträge, überwiesene Beiträge für Hausangestellte, Überweisungen, die im Jahr 2015 für Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, Einrichtung der sanierten Immobilien und Maßnahmen zur Energieeinsparung, usw. durchgeführt wurden;
- einige Informationen aus der Steuererklärung des Vorjahres: zum Beispiel Angaben über Grundstücke und Gebäude, Aufwendungen, die zu einem Abzug berechtigten, der auf mehrere Jahresraten aufzuteilen ist (wie Ausgaben, die in den Vorjahren für Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, Einrichtung der sanierten Immobilien und Maßnahmen zur Energieeinsparung getragen wurden), die Steuerguthaben und übertragbare Überschüsse;
- andere Angaben, die in der Steuerdatei vorhanden sind: zum Beispiel die Informationen aus den Immobiliendatenbanken (Kataster und Urkunden des Registers), die Zahlungen und Ausgleichszahlungen, die mit dem Vordruck F24 durchgeführt wurden.

Die wichtigsten Quellen, die für die Abfassung der Übersichten im Vordruck 730 verwendet werden, sind in der nachfolgenden Übersicht aufgelistet:

TITELSEITE	Einheitliche Bescheinigung und Steuermeldebescheinigung
ÜBERSICHT ÜBER ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENANGEHÖRIGE	Einheitliche Bescheinigung
ÜBERSICHT A - Einkünfte aus Grundbesitz	Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Immobiliendatenbanken
ÜBERSICHT B - Einkünfte aus Gebäuden	Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Immobiliendatenbanken
ÜBERSICHT C - Einkünfte aus nicht selbstständiger und dieser gleichgestellter Arbeit	Einheitliche Bescheinigung
ÜBERSICHT D - Sonstige Einkommen	Einheitliche Bescheinigung
ÜBERSICHT E - Aufwendungen und Ausgaben	Mitteilungen abzugsfähiger Belastungen und absetzbarer Aufwendungen, Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Einheitliche Bescheinigung
ÜBERSICHT F - Überschüsse, Vorauszahlungen und sonstige Daten	Einheitliche Bescheinigung, Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Zahlungen und Ausgleichszahlungen durch Vordruck F24
ÜBERSICHT G - Steuerguthaben	Einkommenssteuererklärung des Vorjahres und Ausgleichszahlungen durch Vordruck F24

#### Wie man den vorausgefüllten Vordruck 730 erhält

Der vorausgefüllte Vordruck 730 wird dem Steuerzahler ab dem 15. April in einem gesonderten Bereich der Internetseite der Agentur der Einnahmen [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) zur Verfügung gestellt.

Um auf diesen Bereich Zugriff zu nehmen, muss der Steuerzahler eine Geheimnummer besitzen, die folgendermaßen beantragt werden kann:

- *online*, auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it), wobei bestimmte persönliche Daten einzugeben sind;
- *telefonisch*, indem der automatische Rufdienst unter der Nummer 848.800.444 angerufen wird (Kosten in Höhe eines Stadtgesprächs);
- *in der Dienststelle*, durch Vorlage eines Ausweisdokuments.

Es kann auch unter Benutzung der von NISF (INPS) ausgestellten Verfügungsvollmacht oder der Nationalen Servicekarte (CNS) auf den vorausgefüllten Vordruck 730 zugegriffen werden.

Auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen sind weitere Möglichkeiten beschrieben, wie man die vorausgefüllte Erklärung erhalten kann.

In dem für den vorausgefüllten Vordruck 730 vorgesehenen Bereich der Internetseite kann Folgendes angezeigt werden:

- Der vorausgefüllte Vordruck 730;
- eine Übersicht mit einer zusammenfassender Angabe der Einkünfte und Ausgaben, die im vorausgefüllten Vordruck 730 enthalten sind, sowie die für die Ausarbeitung der Erklärung verwendeten Hauptquellen (z. B. die Daten des Substituts, der die einheitliche Bescheinigung übermittelt hat, oder die Daten der Bank, die die Passivzinsen auf das Darlehen mitgeteilt hat). Wenn die Informationen im Besitz der Agentur der Einnahmen unvollständig sein sollten, so werden diese nicht direkt in die Erklärung eingefügt, sondern sind in der dafür vorgesehenen Übersicht ausgewiesen, um es dem Steuerzahler zu ermöglichen, diese unvollständigen Daten zu prüfen und sie eventuell im vorausgefüllten Vordruck 730 anzugeben. Beispielsweise kann aus dem Steuerregister ein Kaufvertrag für ein Gebäude hervorgehen, dessen Verwendungszweck aber unbekannt ist (unvermietet, leihweise überlassen usw.). In selbiger Übersicht sind auch die Informationen ausgewiesen, die nicht übereinstimmen und demnach durch den Steuerzahler überprüft werden müssen. Zum Beispiel werden in den vorausgefüllten Vordruck 730 nicht die von der Bank mitgeteilten Passivzinsen angegeben, wenn diese einen höheren Betrag aufweisen als jene, die in der Erklärung des Vorjahrs angegeben wurden (denn in der Regel sinken gezahlte Passivzinsen für Hypothekendarlehen im Lauf der Jahre);
- das Ergebnis der Abrechnung: Die Rückerstattung, die vom Steuersubstitut ausgezahlt wird und/oder die Summen, die in der Lohnbescheinigung einbehalten werden; Das Ergebnis der Abrechnung ist nicht verfügbar, wenn ein wesentliches Element fehlt, wie zum Beispiel die Zweckbestimmung der Immobilie. Das Endergebnis der Erklärung wird nach der Vervollständigung des Vordrucks 730 zur Verfügung stehen;
- der Vordruck 730-3 mit genauer Aufstellung der Ergebnisse der Abrechnung.

Der Steuerzahler kann die eigene vorausgefüllte Erklärung auch über seinen Substitut, der den Steuerbeistand leistet, oder über ein Steuerbeistandszentrum (CAF) bzw. einen befähigten Freiberufler erhalten. In diesem Fall muss er dem Substitut oder dem Vermittler eine entsprechende Vollmacht für den Zugriff auf den vorausgefüllten Vordruck 730 übergeben.

### Wann wird der Vordruck eingereicht?

Der vorausgefüllte Vordruck 730 muss bis zum 7. Juli eingereicht werden. Diese Frist gilt für beide Fälle, d. h., wenn sie direkt bei der Agentur der Einnahmen eingereicht wird oder vom Steuersubstitut bzw. vom Steuerbeistandszentrum (CAF) bzw. vom befähigten Freiberufler übermittelt wird. Fristen, die auf Samstag, Sonntag oder einen Feiertag fallen, werden bis zum nächsten Werktag verlängert.

### Wie wird der Vordruck eingereicht?

#### + Direkte Übermittlung

Wenn der Steuerzahler den vorausgefüllten Vordruck 730 direkt über die Internetseite der Agentur der Einnahmen einreichen will, ist Folgendes zu beachten:

- Es sind die Daten des Steuersubstituts anzugeben, der den Ausgleich vornimmt;
- das Formular für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF ist auszufüllen, auch wenn keinerlei Auswahl getroffen wird;
- die im vorausgefüllten Vordruck 730 enthaltenen Daten müssen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft werden.

Wenn der Vordruck 730 nicht korrigiert oder ergänzt werden muss, kann der Steuerzahler ihn ohne Änderungen annehmen.

Sollten bestimmte Daten im Vordruck 730 falsch oder unvollständig sein, ist der Steuerzahler gehalten, den Vordruck 730 zu ändern oder zu vervollständigen, z. B. wenn ein nicht enthaltenes Einkommen hinzugefügt werden muss. Zudem kann der Steuerzahler die abzugsfähigen Belastungen und absetzbaren Aufwendungen hinzufügen, die nicht in der vorausgefüllten Erklärung enthalten sind, wie beispielsweise Ausgaben für sportliche Aktivitäten der Kinder. In diesen Fällen werden die Daten bearbeitet, und dem Steuerzahler wird jeweils ein neuer Vordruck 730 und 730-3 zur Verfügung gestellt, in denen die Ergebnisse der erfolgten Abrechnung nach den vom Steuerzahler vorgenommenen Änderungen enthalten sind.

Nachdem der Vordruck 730 angenommen oder geändert wurde, kann dieser direkt über die Internetseite der Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Nach der Übermittlung der Erklärung wird dem Steuerzahler im selben Bereich der Internetseite die Bescheinigung über die erfolgte Übermittlung zur Verfügung gestellt.

Sollte der Steuerzahler nach der Übermittlung des vorausgefüllten Vordruck 730 feststellen, dass er fehlerhafte Daten angegeben hat, so sind die Berichtigungen nach den Modalitäten vorzunehmen, die im Abschnitt „Berichtigung des Vordrucks 730“ beschrieben sind.

#### + Übermittlung durch den Steuersubstitut, das Steuerbeistandszentrum (CAF) bzw. durch den befähigten Freiberufler

Alternativ zur direkten Übermittlung über die Internetseite kann der vorausgefüllte Vordruck 730 auf folgende Weise übermittelt werden:

- Beim eigenen Steuersubstitut (Arbeitgeber oder Rentenanstalt), wenn dieser innerhalb von 15 Tagen mitgeteilt hat, den Steuerbeistand zu leisten;
- bei einem Steuerbeistandszentrum (CAF) für Angestellte oder bei einem befähigten Freiberufler (Unternehmensberater im Personalwesen, Steuerberater, Rechnungsführer oder Sachverständige im Handelswesen).

Der Steuerzahler muss dem Steuersubstitut, dem Steuerbeistandszentrum (CAF) oder dem Freiberufler eine entsprechende Vollmacht

für den Zugriff auf seinen vorausgefüllten Vordruck 730 übergeben.

#### *Einreichung beim Steuersubstitut*

Wer die Erklärung bei seinem Steuersubstitut einreicht, muss neben der Vollmacht für den Zugriff auf den vorausgefüllten Vordruck 730 auch den Vordruck 730-1 in einem geschlossenen Umschlag übergeben. Dieser Vordruck enthält die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF. Es kann auch ein normaler Briefumschlag verwendet werden, der mit der Angabe „Wahl der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF“, dem Vor- und Nachnamen und der Steuernummer des Erklärs versehen ist. Der Steuerzahler muss das Formular unter Angabe der Steuernummer und der Personendaten auch dann übergeben, wenn er keinerlei Auswahl getroffen hat. Bei einer gemeinschaftlichen Erklärung müssen die Formulare für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF der Ehepartner in zwei getrennten Umschlägen enthalten sein. Auf jedem Umschlag werden die Daten des Ehepartners angegeben, der die Wahl trifft. Der Steuersubstitut übergibt dem Steuerzahler vor Übermittlung der Erklärung an die Agentur der Einnahmen und in jedem Fall bis zum 7. Juli eine Kopie der bearbeiteten Erklärung und die Übersicht der Abrechnung, den Vordruck 730-3 mit Angabe der zu zahlenden Rückerstattung und der einzubehaltenden Summen. Es wird empfohlen, die vom Steuersubstitut abgefasste Kopie der Erklärung und die Übersicht der Abrechnung sorgfältig auf eventuelle Fehler zu überprüfen.

#### *Einreichung beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler*

Wer sich an ein Zentrum CAF oder an einen befähigten Freiberufler wendet, muss neben der Vollmacht für den Zugriff auf den vorausgefüllten Vordruck 730 auch den Vordruck 730-1 in einem geschlossenen Umschlag übergeben. Dieser Vordruck enthält die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF. Der Steuerzahler muss das Formular unter Angabe der Steuernummer und der Personendaten auch dann übergeben, wenn er keinerlei Auswahl getroffen hat. Der Steuerzahler muss dem Steuerbeistandszentrum (CAF) oder dem befähigten Freiberufler die notwendigen Unterlagen vorlegen, um die Übereinstimmung der in der Erklärung gemachten Angaben zu prüfen. Der Steuerzahler bewahrt die Originalunterlagen, das Steuerbeistandszentrum (CAF) oder der befähigte Freiberufler hingegen bewahrt eine Kopie auf, die auf Anfrage der Agentur der Einnahmen übermittelt werden kann. Die wichtigsten vorzulegenden Dokumente sind:

- Die einheitliche Bescheinigung und sonstige Bescheinigungen, in denen die Steuereinbehalte belegt sind;
- die Kassenzettel, Steuerbelege, Rechnungen und Quittungen, welche die getragenen Aufwendungen bestätigen. Der Steuerzahler muss weder die Unterlagen über die abzugsfähigen Aufwendungen, die der Steuersubstitut bereits anerkannt hat, noch die Belege über die abzugsfähigen Aufwendungen vorlegen, die vom Steuersubstitut bereits berücksichtigt wurden, als er die Steuern berechnet und den Steuerausgleich vorgenommen hat, wenn sich diese Unterlagen bereits im Besitz des Steuersubstituten befinden;
- die Belege für die Steuerzahlungen, die mit dem Vordruck F24 vorgenommen wurden;
- die Erklärung einheitlicher Vordruck im Fall von Guthaben, für die der Steuerzahler den Übertrag in die nächste Steuererklärung verlangt hat.

Generell muss der Steuerzahler alle Dokumente vorlegen, die das Recht auf Abzüge und absetzbare Beträge nachweisen, die in der Erklärung gefordert werden. Die Dokumente in Bezug auf die Erklärung in diesem Jahr müssen bis zum **31. Dezember 2020** aufbewahrt werden. Innerhalb dieser Frist kann die Steuerbehörde diese Dokumente anfordern.

Die Steuerbeistandszentren (CAF) bzw. die befähigten Freiberufler sind verpflichtet, zu überprüfen, dass die angegebenen Daten im Vordruck 730 mit den vom Steuerzahler vorgelegten Dokumenten übereinstimmen (und zwar in Bezug auf die absetzbaren Aufwendungen und die zustehenden Steuerabzüge, die Saldo- und Vorauszahlungsbeträge oder die Rückerstattungen). Sie stellen für jede Erklärung ein **Bestätigungsvermerk** (bzw. einen Nachweis über die Korrektheit der Daten) aus. Wenn das Steuerbeistandszentrum (CAF) bzw. der befähigte Freiberufler ein unzutreffendes Bestätigungsvermerk anbringt, ist das Steuerbeistandszentrum (CAF) oder der Freiberufler gehalten, eine Summe in Höhe des Betrags für die Steuer, das Bußgeld und die Zinsen zu zahlen, die dem Steuerzahler nach formellen Kontrollen durch die Agentur der Einnahmen auferlegt worden wären (im Sinne von Artikel 36-ter des D.P.R. Nr. 600/1973), vorausgesetzt, dass das unzutreffende Bestätigungsvermerk nicht auf vorsätzliches oder schwerwiegendes schuldhaftes Verhalten des Steuerzahlers zurückzuführen ist. Wenn das Steuerbeistandszentrum (CAF) oder der befähigte Freiberufler bis zum 10. November des Jahres, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, eine Berichtigung der Erklärung des Steuerzahlers übermittelt, oder eine Mitteilung der Daten in Bezug auf die Berichtigung übermittelt, sollte der Steuerzahler keine neue Erklärung einreichen wollen, so beläuft sich die vom Steuerbeistandszentrum (CAF) oder vom befähigten Freiberufler geschuldete Summe nur auf die Höhe des Bußgeldes. Das Zentrum CAF oder der befähigte Freiberufler übergibt dem Steuerzahler vor Übermittlung der Erklärung an die Agentur der Einnahmen und in jedem Fall bis zum 7. Juli eine Kopie der Erklärung und die Übersicht der Abrechnung sowie den Vordruck 730-3, die basierend auf den Daten und den vom Steuerzahler vorgelegten Dokumenten abgefasst wurden. In der Übersicht der Abrechnung sind die eventuell eingetretenen Änderungen nach den vom Steuerbeistandszentrum (CAF) oder vom befähigten Freiberufler vorgenommenen Kontrollen ausgewiesen sowie die vom Steuersubstitut zu zahlenden Rückerstattungen sowie die einzubehaltenden Summen angegeben.

Es wird empfohlen, die vom Zentrum CAF oder dem befähigten Freiberufler abgefasste Kopie der Erklärung und die Übersicht der Abrechnung sorgfältig auf eventuelle Fehler zu überprüfen.

#### **Vorteile in Bezug auf die Kontrollen**

Wird der vorausgefüllte Vordruck 730 ohne durchgeführte Änderungen direkt über die Internetseite der Agentur oder beim Steuersubstitut eingereicht, werden die Kontrollen der Unterlagen über die abzugsfähigen Belastungen und absetzbaren Aufwendungen, die der Agentur der Einnahmen mitgeteilt wurden, nicht durchgeführt. Dagegen können die Kontrollen der Unterlagen die Daten betreffen, die von den Steuersubstituten mit der Einheitlichen Bescheinigung mitgeteilt wurden. Die vorausgefüllte Erklärung gilt als angenommen, auch wenn der Steuerzahler Änderungen vornimmt, die keinen Einfluss auf die Berechnung des Gesamteinkommens oder die Steuer haben (z. B. wenn die Daten des Wohnsitzes geändert werden, ohne die Gemeinde des Steuerwohnsitzes zu ändern).

Wenn der vorausgefüllte Vordruck 730 mit oder ohne Änderungen beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder dem befähigten Freiberufler eingereicht wird, werden die Kontrollen der Unterlagen gegenüber diesen durchgeführt, und zwar auch im Hinblick auf abzugsfähige Belastungen und absetzbare Aufwendungen, die der Agentur der Einnahmen mitgeteilt wurden.

Die Agentur der Einnahmen kann in jedem Fall vom Steuerzahler die notwendige Dokumentation verlangen, um das Bestehen der subjektiven Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Vergünstigungen zu prüfen.

Beispielsweise kann die tatsächliche Zweckbestimmung der als Hauptwohnung dienenden Immobilie innerhalb eines Jahres nach dem Kauf überprüft werden, wenn Passivzinsen auf Hypothekendarlehen für den Kauf der Erstwohnung in Abzug gebracht wurden.

### 3. Normaler Vordruck 730 (nicht vorausgefüllt)

Der Steuerzahler, der den vorausgefüllten Vordruck 730 erhält, ist nicht verpflichtet, diesen auch zu nutzen. Er kann eine Steuererklärung mit den gewöhnlichen Modalitäten einreichen (unter Verwendung des Vordrucks 730 oder des einheitlichen Vordrucks).

Der Steuerzahler, der den vorausgefüllten Vordruck 730 erhält, aber andere Einkünfte bezieht, die nicht mit dem Vordruck 730 erklärt werden können (z. B. Unternehmenseinkünfte), darf er den vorausgefüllten Vordruck nicht verwenden, sondern muss eine Erklärung mit dem einheitlichen Vordruck einreichen.

Der Steuerzahler, der den vorausgefüllten Vordruck 730 nicht erhalten hat (weil er beispielsweise nicht im Besitz der einheitlichen Bescheinigung ist) muss eine Steuererklärung mit den gewöhnlichen Modalitäten einreichen, wobei, wenn möglich, der Vordruck 730 oder der einheitlichen Vordruck zu verwenden ist, vorausgesetzt, er fällt nicht unter die Befreiungen, die in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben sind.

#### Wo der Vordruck einzureichen ist

Der gewöhnliche Vordruck 730 kann beim **Steuersubstitut**, der den Steuerbeistand leistet, oder beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler eingereicht werden.

Arbeitnehmer ohne Steuersubstitut, der den Ausgleich vornehmen kann, müssen den Vordruck 730 beim Steuerbeistandszentrum (CAF) für Angestellte oder bei einem befähigten Freiberufler einreichen.

#### Wann und wie der Vordruck einzureichen ist

Der gewöhnliche Vordruck 730 wird innerhalb der gleichen Fristen und mit den gleichen Modalitäten eingereicht, wie sie für den vorausgefüllten Vordruck 730 beschrieben sind.

Bei der Vorlage beim Steuersubstitut muss der Steuerzahler den normalen Vordruck 730 bereits ausgefüllt übergeben.

Bei der Vorlage beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler könnten zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung die Daten über den Wohnsitz des Erklärsers gefordert werden. Die formelle Kontrolle erfolgt gegenüber dem Steuerbeistandszentrum (CAF) oder gegenüber dem befähigten Freiberufler.

In Bezug auf den Bestätigungsvermerk gelten die oben beschriebenen Bestimmungen für den vorausgefüllten Vordruck 730.

### 4. Wer ist von der Vorlage der Erklärung befreit

Der Steuerzahler muss überprüfen, ob er verpflichtet ist, die Steuererklärung - Vordruck 730 oder einheitlicher Vordruck - einzureichen oder ob er von dieser Pflicht befreit ist.

Der Steuerzahler hat die Pflicht, die Steuererklärung einzureichen, wenn er im Jahr 2015 Einkünfte bezogen hat und nicht unter die Befreiungsfälle gemäß der nachfolgenden Tabellen fällt (die in den Tabellen genannte Hauptwohnung samt Zubehör ist jene, für die im Jahr 2015 keine IMU entrichtet werden muss). In diesem Fall muss er prüfen, ob er den Vordr. 730 vorlegen kann oder ob er den einheitlichen Vordr. gemäß der in den folgenden Abschnitten erteilten Anleitung vorlegen muss. Die Erklärung muss auf jeden Fall vorgelegt werden, wenn die Zusatzsteuern zur Irpef nicht oder in einem geringeren als dem fälligen Umfang einbehalten wurden.

Die Erklärung muss auch dann vorgelegt werden, wenn ausschließlich Einkünfte aus der Vermietung von Gebäuden erzielt wurden, hinsichtlich derer für die definitive Ertragsteuer optiert wurde, und wenn vom Steuersubstitut der Solidaritätsbeitrag nicht einbehalten wurde.

Der Vordr. 730 kann auch im Befreiungsfall vorgelegt werden, um eventuelle getragene Kosten zu erklären oder Abzüge zu nutzen bzw. um Rückerstattungen bezüglich von Guthaben oder Zahlungsüberschüsse zu beantragen, die aus den Erklärungen der Vorjahre oder aus für 2013 gezahlte Anzahlungen herrühren. Die Erklärung kann auch im Fall einer Befreiung eingereicht werden, um eventuell getragene Aufwendungen anzugeben, Abzüge zu nutzen oder Rückerstattungen für Guthaben oder Überschusszahlungen zu verlangen, die aus den Erklärungen der Vorjahre oder aus Vorauszahlungen für 2015 stammen.

### 5. Wer den Vordr. 730 einreichen kann

Die Steuerzahler, für die im Jahr 2016 Folgendes zutrifft, können den Vordruck 730 verwenden:

- Rentner oder unselbstständige Erwerbspersonen (einschließlich die italienischen Arbeitnehmer, die im Ausland tätig sind und für die das Einkommen auf der Grundlage der vereinbarten Entlohnung bestimmt wird, die jährlich mit einem entsprechenden Ministerialerlass festgesetzt wird);
- Personen, welche Ersatzentschädigungen für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen (z.B. Gehaltsergänzungszulage, Mobilitätzzulage);
- Mitglieder von Produktions-, Arbeits-, und Dienstleistungsgenossenschaften, von Landwirtschaftsgenossenschaften und von Genossenschaften für die Erstverarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten und von Produkten aus der Kleinfischerei;
- Priester der katholischen Kirche;
- Verfassungsrichter, nationale Parlamentarier und sonstige Inhaber von öffentlichen wählbaren Ämtern (Regionalrats- und Landtagsabgeordnete sowie Gemeinderäte usw.);
- im sozialen Bereich tätige Personen;
- Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag, der auf höchstens ein Jahr befristet ist. Diese Steuerpflichtigen müssen sich wenden an:
  - beim Steuersubstitut, falls das Arbeitsverhältnis mindestens von April bis Juli 2016 dauert;
  - ein CAF für Arbeitnehmer oder an einen zugelassenen Freiberufler, wenn das Arbeitsverhältnis wenigstens von Juni bis Juli 2016 dauert und die Daten des Steuersubstituten bekannt sind, der den Ausgleich vornehmen muss;
- Schulpersonal mit befristetem Arbeitsvertrag, das sich an einen Steuersubstituten, an ein Steuerberatungszentrum (Caf-Arbeitnehmer) für Arbeitnehmer oder an einen zugelassenen Freiberufler wendet, falls der Vertrag eine Mindestdauer von September des Jahres 2015 bis Juni des Jahres 2016 hat;
- Arbeitnehmer, die zumindest in dem Zeitraum zwischen dem Monat Juni und dem Juli 2016 nur Einkommen aus geregelter und fortwährender Zusammenarbeit (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe c-bis des TUIR) besitzen und die Daten des Substituts kennen, das den Ausgleich durch Vorlage des Vordrucks 730 bei einem Caf-Beschäftigten oder bei einem zugelassenen Freiberufler vornehmen muss;
- Landwirte, die von der Einreichung der Erklärung der Steuersubstitute (vereinfachter und ordentlicher Vordruck 770) der IRAP- und MwSt.-Erklärung befreit sind.

Die oben aufgeführten Steuerzahler können den vorausgefüllten oder den normalen Vordruck 730 einreichen, auch wenn sie **keinen Steuersubstitut** haben, der zum Ausgleich verpflichtet ist. Der vorausgefüllte Vordruck 730 ohne Substitut wird direkt bei der Agentur der Einnahmen bzw. beim Steuerbeistandszentrum (CAF) oder beim befähigten Freiberufler eingereicht. Der normale Vordruck 730 ohne Substitut wird beim Zen-

trum CAF oder beim befähigten Freiberufler eingereicht. In beiden Fällen ist unter den Informationen über den Steuerzahler der Buchstabe „A“ im Kästchen „730 ohne Substitut“ anzugeben. In der Übersicht „Daten des Steuerstituts, der den Ausgleich vornimmt“ muss das Kästchen „Vordr. Arbeitnehmer ohne Substitut“ angekreuzt werden. Wenn aus der Erklärung ein Guthaben hervorgeht, erfolgt die Rückerstattung durch die Agentur der Einnahmen. Wenn aus der Erklärung hingegen ein geschuldeter Betrag hervorgeht, muss die Zahlung mithilfe des Vordrucks F24 vorgenommen werden.

Den vorausgefüllten oder den normalen Vordruck 730 können die **Steuerzahler** verwenden, die **im Jahr 2015 folgende Einkünfte bezogen haben**:

- Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und denen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen (z.B. geregelte und fortwährende Zusammenarbeit und projektbezogene Arbeitsverträge);
- Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz;
- Einkünfte aus Kapitalbesitz;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, für welche keine MwSt.-Nummer erforderlich ist (z.B. Leistungen aus selbständiger Arbeit, die nicht gewöhnlich erbracht werden);
- sonstigen Einkünfte (z.B. Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden);
- einige Einkommen, die einer getrennten Besteuerung unterliegen und im Abschnitt II der Übersicht D angegeben sind.

Wer die Erklärung für **rechtsunfähige** Steuerzahler (einschließlich der **minderjährigen** Personen) einreicht, kann den Vordruck 730 verwenden, wenn die beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind.

Die o. g. Steuerzahler, die sich für die Verwendung des einheitlichen Vordrucks entscheiden, müssen diesen auf dem telematischen Weg an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

### BEFREIUNGSFÄLLE

Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen bei Eintritt der in der zweiten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit. Die Steuerbefreiung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige den Irpef-Bonus zur Gänze oder in Teilen zurückerzahlen muss.	
ART DES EINKOMMENS	BEDINGUNGEN
Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude (*)	
Unselbstständige Arbeit oder Rente	1. Von einem einzigen Steuerstitut, das verpflichtet ist, die Steuervorauszahlungen vorzunehmen, gezahlte Einkommen oder die von mehreren Substituten gezahlt werden, vorausgesetzt, dass sie vom Letzten, der den Ausgleich vorgenommen hat, zertifiziert werden
Unselbstständige Arbeit oder Rente + Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude (*)	
Arbeitsverhältnisse der geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit einschließlich der Projektarbeiten. <i>Davon ausgeschlossen sind Zusammenarbeiten mit nicht professionellem administrativen Verwaltungscharakter, die zugunsten von Amateursportvereinen und -vereinigungen erbracht werden</i>	2. Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten
Befreite Einkommen. <i>Beispiele: ausschließlich für dauerhafte Invalidität oder für Tod von Inail gezahlte Erträge, einige Stipendien, Kriegsrenten, ordentliche Vorzugsrenten, die Wehrpflichtigen gezahlt werden, Renten, Entschädigungen einschließlich Begleitungsentschädigungen und vom Innenministerium für Zivilblinde, Taube und Zivilinvaliden ausgezahlte Zuwendungen, Unterstützungszahlungen zugunsten der Leprakranken, Sozialrenten</i>	
Einkommen, die der Ersatzsteuer unterliegen (die sich von den Subjekten, die der Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen unterliegen, unterscheiden) <i>Beispiele: Zinsen auf BOT oder auf sonstige Titel der Staatsschuld</i>	
Einkommen, die dem Quellenabzug als Steuer unterliegen. <i>Beispiele: Zinsen auf Bank- oder Postscheckkonto; Einkommen aus gemeinnützlichen Arbeiten</i>	

(\*) Die Befreiung wird nicht angewendet, wenn das unvermietete Gebäude in derselben Gemeinde der Hauptwohnung liegt. Hauptwohnung und Zubehör, für die keine IMU entrichtet werden muss.

## BEFREIUNGSFÄLLE MIT EINKOMMENSRENZE

Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen mit den in der zweiten Spalte vorgesehenen Einkommensgrenzen bei Eintritt der in der dritten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit. Die Steuerbefreiung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige den Irpef-Bonus zur Gänze oder in Teilen zurückzahlen muss.

ART DES EINKOMMENS	EINKOMMENSRENZE (gleich oder unter)	BEDINGUNGEN
Grundstücke und/oder Gebäude (einschließlich Hauptwohnung und Zubehör (*))	500	
Unselbstständige oder gleichgestellte Arbeit + andere Einkommensstypologien (**)	8.000	Arbeitszeitraum nicht unter 365 Tagen Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen. <i>Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i>
Rente + andere Einkommensstypologien (**)	7.500	
Rente + Grundstücke + Hauptwohnung und Zubehör (*) (Garage, Keller usw.)	7.500 (Rente) 185,92 (Grundstücke)	
Rente + andere Einkommensstypologien (**)	7.750	Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen. 75 Jahre alter Steuerpflichtige oder älter. <i>Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i>
Vom Ehegatten regelmäßig gezahlte Unterstützungszahlung + andere Einkommensstypologien (**) <i>Davon ausgenommen die regelmäßige Unterstützungszahlung für den Unterhalt der Kinder</i>	7.500	
Der unselbstständigen Arbeit gleichgestelltes Einkommen und sonstige Einkommen, für die der vorgesehene Abzug nicht auf den Arbeitszeitraum bezogen wird. <i>Beispiel: für die im Gebäude freiberufliche Tätigkeit von den Beschäftigten des nationalen Gesundheitsdienstes bezogene Vergütungen, Einkommen aus gelegentlichen Handelstätigkeiten, Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Arbeit</i>	4.800	
Vergütungen aus Amateursporttätigkeit	28.158,28	
(*) Hauptwohnung und Zubehör, für die keine IMU entrichtet werden muss (**) das Gesamteinkommen muss berechnet werden, ohne die Einkünfte in Bezug auf die Hauptwohnung und ihr Zubehör zu berücksichtigen.		

### ALLGEMEINE BEFREIUNGSBEDINGUNG

**Generell ist der Steuerpflichtige, der nicht zur Haltung der Buchführung gehalten ist und der über Einkommen verfügt, für die eine Steuer von maximal Euro 10,33 gemäß der Darlegung des folgenden Schemas fällig wird, von der Vorlage der Erklärung befreit:**

Steuerpflichtige, die nicht zur Haltung der Buchführung gehalten sind und sich in der folgenden Bedingung befinden:

Bruttosteuer (*)	–
Familienabzüge	–
Abzüge für Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und/oder sonstige Einkommen	–
Einbehalte	=
Betrag höchstens Euro 10,33	

(\*) Die Bruttosteuer wird auf das Gesamteinkommen nach dem Abzug für die Hauptwohnung und ihr Zubehör berechnet.

## 6. WER MUSS DEN VORDRUCK UNICO NATÜRLICHE PERSONEN VORLEGEN

Die Steuerzahler, die sich in den folgenden Situationen befinden, müssen den einheitlichen Vordruck für natürliche Personen 2016 vorlegen und können nicht den vorausgefüllten oder normalen Vordruck 730 verwenden:

- Subjekte, die 2014 folgende Einkünfte bezogen haben:
  - Einkünfte aus der Produktion von „Agroenergie“ über die im Gesetzesdekret Nr. 66 vom 24. April 2014 vorgesehenen Grenzwerte hinaus;
  - Betriebseinkommen, auch in Form von Beteiligung;
  - Einkommen aus selbstständiger Arbeit, für die die USt-ID-Nr. erforderlich ist;
  - „andere“ Einkommen, die nicht in denen in der Übersicht D, Zeilen D4 und D5 angegeben sind;
  - Veräußerungsgewinne, die aus der Abtretung von qualifizierten Beteiligungen oder aus der Abtretung der nicht qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen herrühren, die in Ländern oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem ansässig sind, deren Titel nicht in geregelten Märkten gehandelt werden;
  - aus „Trust“ herrührenden Einkommen als Begünstigter;
- im Jahre 2013 und/oder 2014 sind sie nicht in Italien ansässig (siehe im Anhang den Posten „Bedingungen, um als ansässig zu gelten“);
- Steuerpflichtige, die auch eine der folgenden Erklärungen vorlegen müssen: MwSt., IRAP, ordentlicher und vereinfachter Vordr. 770 (Steuersubstituten);
- verwenden Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkommen, die sich von denen gemäß Zeile G4 unterscheiden;
- Steuerzahler, welche die Erklärung für verstorbene Personen einreichen müssen.

## 7. Die gemeinsame Erklärung

Wenn beide Ehegatten nur Einkünfte aus dem vorhergehenden Abschnitt „Wer den Vordruck 730 einreichen kann“ besitzen und zumindest einer der beiden den Vordruck 730 verwenden kann, können die Ehegatten den Vordruck 730 gemeinsam einreichen.

Die Erklärung darf nicht in gemeinsamer Form eingereicht werden, wenn sie für rechtsunfähige, einschließlich minderjährige Personen, eingereicht wird. Auch beim Ableben eines Ehepartners vor Einreichen der Steuererklärung ist die gemeinsame Form der Erklärung nicht möglich. In der gemeinsamen Erklärung ist als „Erklärer“ der Ehepartner anzugeben, der einen Steuersubstitut hat, bei dem die gemeinsame Erklärung eingereicht wird, bzw. der Steuersubstitut, der für den Steuerausgleich in den anderen Fällen gewählt wurde.

## 8. Rückerstattungen, Einbehalte und Zahlungen

Ab **Juli** muss der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt für den in diesem Monat gezahlten Lohn bzw. Rente die Rückerstattungen für die IRPEF und die Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen zahlen oder jene Summen bzw. Raten (insofern eine Ratenaufteilung beantragt wurde) einbehalten, die als Saldo oder erste Akontozahlung der IRPEF und der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen, die regionalen und kommunalen IRPEF-Zusatzsteuern, die Vorauszahlung von 20% auf bestimmte Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen, sowie als Akontozahlung für die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer geschuldet werden.

Der Steuersubstitut nimmt keine Zahlung des geschuldeten Betrags bzw. keine Rückerstattung des Guthabens für jede einzelne Steuer oder Zusatzsteuer vor, wenn sich der aus der Erklärung ergebende Betrag auf 12 Euro oder weniger beläuft.

Für **Rentner** werden diese Vorgänge ab den **Monaten August und September** erfolgen (auch wenn eine Ratenaufteilung verlangt wurde).

Wenn die im Monat ausgezahlte Vergütung nicht ausreichen sollte, wird der Restbetrag, zzgl. des Zinssatzes, der im Fall einer unzureichenden Summe vorgesehen ist, in den Folgemonaten bis zum Ende des Steuerzeitraumes einbehalten.

Bei einer direkten Einreichung des Vordrucks 730 oder einer Einreichung über den Steuersubstitut, der den Steuerbeistand leistet, mit Änderungen bezüglich der vorausgefüllten Erklärung, welche die Bestimmung des Einkommens oder der Steuer beeinflussen und Widersprüchlichkeiten zu den Kriterien aufweisen, die mit der Anordnung des Leiters der Agentur der Einnahmen veröffentlicht wurden oder eine Rückerstattung über 4.000 Euro mit sich bringen, kann die Agentur der Einnahmen Vorkontrollen veranlassen, die automatisiert oder durch eine Überprüfung der Rechtfertigungsunterlagen binnen vier Monaten ab dem 7. Juli durchgeführt werden (oder binnen vier Monaten ab dem Datum für die Übermittlung des Vordrucks 730, wenn diese nach 7. Juli erfolgt ist).

Die zustehende Rückerstattung, die sich am Ende der Vorkontrollen ergibt, wird die Agentur der Einnahmen innerhalb des sechsten Monats nach dem 7. Juli (bzw. innerhalb des sechsten Monats nach dem Datum der Übermittlung des Vordrucks 730, insofern dies nach dem 7. Juli war) auszahlen (und zwar mit den gleichen und nachfolgend beschriebenen Modalitäten wie für den Vordruck 730, der von Steuerzahlern ohne Steuersubstitut eingereicht wird).

Die Vorkontrollen werden nicht ausgeführt, wenn der Vordruck 730 vom Steuerbeistandszentrum (CAF) oder einem befähigten Freiberufler eingereicht wurde, die zur Anbringung des Bestätigungsvermerks verpflichtet sind, oder wenn der vorausgefüllte Vordruck 730 direkt vom Steuerzahler oder seinem Steuersubstitut ohne Änderungen eingereicht wurde.

Im **November** werden die geschuldeten Summen für die zweite oder einzige Rate der IRPEF-Akontozahlung und die Vorauszahlung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen einbehalten. Falls der Steuerzahler beabsichtigt, dass die zweite oder einzige Rate der Akontozahlung für die IRPEF und die Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen in einem geringeren Ausmaß einbehalten wird, als in der Abrechnungsübersicht angegeben (weil er zum Beispiel viele Ausgaben absetzen kann und damit rechnet, dass die von ihm geschuldeten Steuern im nächsten Jahr geringer sein werden), bzw. dass die Vorauszahlung überhaupt nicht entrichtet wird, muss er dies dem Steuersubstitut bis zum **30. September** schriftlich mitteilen, wobei er eigenverantwortlich auch den Betrag angeben muss, den er als geschuldet erachtet.

Beim vorausgefüllten oder normalen Vordruck 730, der ohne einen Steuersubstitut eingereicht wird:

- Wenn aus der eingereichten Erklärung ein **geschuldeter Betrag** hervorgeht, wird das Steuerbeistandszentrum (CAF) oder der befähigte Freiberufler:
  - Den Vordruck F24 auf telematischem Weg an die Agentur der Einnahmen übermittelt;
  - oder alternativ dazu dem Steuerzahler den ausgefüllten Vordruck F24 bis zum zehnten Tag vor Ablauf der Zahlungsfrist übergeben.
 Die Zahlung muss der Steuerzahler dann bei einem beliebigen Schalter der vertragsgebundenen Banken, Postämter oder Steuererhebungsstellen tätigen oder über die Online-Dienste der Agentur der Einnahmen oder des Bank- oder Postsystems telematisch vornehmen. Die Zahlungen müssen mit den gleichen Modalitäten und innerhalb derselben Fristen erfolgen, wie sie für die Einreichung des einheitlichen Vordrucks für natürliche Personen vorgesehen sind.

Wenn der vorausgefüllte Vordruck 730 ohne Substitut im Bereich der Internetseite für den vorausgefüllten Vordruck 730 direkt an die Agentur der Einnahmen übermittelt wird, muss der Steuerzahler die Zahlung *online* vornehmen oder den Vordruck F24 ausdrucken, um die Zahlung mit den gewöhnlichen Modalitäten zu tätigen;

- Wenn aus der Erklärung ein **Guthaben** hervorgeht, wird die Rückerstattung direkt von der Finanzverwaltung ausgezahlt. Wenn der Steuerzahler bei der Agentur der Einnahmen die Koordinaten seines Bank- oder Postgirokontos (IBAN) angegeben hat, wird die Rückerstattung auf dieses Konto überwiesen. Der Antrag auf Gutschrift kann mithilfe der Sonderapplikation auf der Internetseite [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) online gestellt werden (wer bereits für die telematischen Dienste registriert ist, kann dies über den Kanal Fisconline tun) oder bei jeder Dienststelle der Agentur der Einnahmen vorgelegt werden. Wenn die Koordinaten des Bankgirokontos nicht angegeben wurden, wird die Rückerstattung mit anderen Verfahren ausgezahlt, die von der einzunehmenden Summe abhängen: Bei Beträgen unter 1.000 Euro, einschließlich Zinsen, erhält der Steuerzahler eine Aufforderung, bei einem beliebigen Postamt vorstellig zu werden, wo er sich die Rückerstattung in Bargeld auszahlen lassen kann. Bei Beträgen ab 1.000 Euro erfolgt die Rückerstattung durch die Ausstellung einer Geldanweisung der Banca d'Italia.

## II. ALLGEMEINE ASPEKTE

### 1. Wie setzt sich der Vordruck zusammen

#### A) VORDRUCK 730 BASISDATEN



- Informationen in Bezug auf den Steuerpflichtigen (vor allem Steuernummer, meldeamtliche Daten, Wohnsitz und Steuerdomizil), Daten der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und des Steuersubstituten.
- **Übersicht A (Einkommen aus Grundstücken)**  
Einkommen, die aus dem Besitz von Grundstücken hervorgehen.
- **Übersicht B (Einkommen aus Gebäuden)**  
Einkommen, die aus dem Besitz von Gebäuden hervorgehen, auch wenn es sich dabei um die Hauptwohnung handelt.
- **Übersicht C (Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellte)**  
Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und aus Rente. Denen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen. Einbehalte bezüglich der IRPEF und den regionalen und kommunalen Zusatzsteuern. Daten über den IRPEF-Bonus und den Solidaritätsbeitrag.
- **Übersicht D (sonstige Einkommen)**  
Einkommen aus Kapital, selbstständiger Arbeit, die nicht aus freiberuflicher Tätigkeit hervorgeht, und sonstige Einkommen (z.B. Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden). Einkommen, die der getrennten Besteuerung unterliegen (z.B. von den Erben bezogene Einkommen).
- **Übersicht E (absetzbare Belastungen und Kosten sowie abzugsfähige Belastungen)**  
Kosten, die zu einem Steuerabzug berechtigen, und Kosten, die vom Gesamteinkommen abgezogen werden können (abzugsfähige Belastungen).
- **Übersicht F (Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben)**  
Anzahlungen bezüglich der Irpef, der kommunalen Zusatzsteuer und der definitiven Ertragsteuer auf Mieteinkünfte. Von in den Übersichten C und D angegebenen Einbehalte abweichende Einbehalte. Guthaben oder Zahlungsüberschüsse, die aus den Erklärungen der Vorjahre hervorgehen.
- **Übersicht G (Steuer Guthaben)**  
Steuer Guthaben bezüglich von Gebäuden, für die Beschäftigungssteigerung, für im Ausland erzielte Einkommen, für die Vermittlungen, für die Wiedergängung der Anzahlungen an die Rentenfonds und für den Wiederaufbau der vom Erdbeben in Abruzzien heimgesuchten Immobilien, Art-bonus und für Verhandlung und Schiedsverfahren.
- **Übersicht I (Zu verrechnende Steuern)**  
Verwendung des Steuer Guthabens aus dem Vordruck 730/2016 für die Zahlung mit dem Vordr. F24 der für das Jahr 2016 zu zahlenden IMU und der anderen Steuern, für die die Zahlung mit dem Vordr. F24 vorgesehen ist.
- **Übersicht K (Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses)**  
Güter und Dienstleistungen, die im Laufe des Kalenderjahres von der Gemeinschaftsimmobilie erworben wurden, Kenndaten der jeweiligen Lieferfirmen und Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie im Fall einer Wiedergewinnung der Bausubstanz.
- **Unterschrift des Erklärenden**

## B) VORDRUCK 730-1

Wahl der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF.

## C) VORDRUCK 730-3

Abrechnungsaufstellung mit dem buchhalterischen Ergebnis der Erklärung. Er enthält die Berechnung der IRPEF, der Zusatzsteuern und der anderen Steuern, die vom Steuersubstituten einbehalten oder erstattet werden.

## 2. Was ist neu

Die wichtigsten Neuigkeiten im Vordruck 730/2016 sind folgende:

- Die Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses kann zusammen mit dem Vordruck 730 übermittelt werden, weshalb die Übersicht K eingefügt wurde und auf der Titelseite des Vordrucks darauf hingewiesen werden kann, dass auch diese Übersicht ausgefüllt wurde;
- Anstatt der Eckdaten der Vertragsregistrierung kann die Kennnummer des Vertrags angegeben werden;
- Zwei Promille der Irpef kann einer kulturellen Vereinigung zugewiesen werden, die in einem vorgesehenen Verzeichnis des Ministerratspräsidium eingetragen ist;
- Es wurde die Zeile C4 abgeschafft, auf der die für den Produktivitätsanstieg bezogenen Summen anzugeben sind, weil die begünstigte Besteuerung dieser Summen nicht auf das Steuerjahr 2015 angewendet wird;
- Die Grenze, über die hinaus die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit der Grenzarbeitnehmer zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen wurde von 6.700 auf 7.500 erhöht;
- Für Einkünfte in Euro aus nicht selbstständiger Arbeit und Rente von Subjekten mit Wohnsitz in Campione d'Italia, wurde eine Befreiung bis zu 6.700 Euro anerkannt;
- Der Betrag des IRPEF-Bonus für Arbeitnehmer und einige gleichgestellte Kategorien mit einem Einkommen bis zu 26 Tausend Euro wird von 640 auf 960 Euro pro Jahr erhöht. Um die Einhaltung der Grenze von 26 Tausend Euro zu überprüfen, muss dem zwecks IRPEF bestimmten Gesamteinkommen ab dem Jahr 2015 der Einkommensfreibetrag hinzugefügt werden, der für Forscher und nach Italien zurückgekehrte Arbeitnehmer vorgesehen ist, und von dem Betrag der Summen abgezogen werden, die als Ergänzung der Entlohnung (Abfindung) ausbezahlt wurden;
- Es wird der Abzug von 19 Prozent der Bestattungsspesen anerkannt, die für den Tod von Personen, unabhängig von den verwandtschaftlichen Beziehungen getragen wurden, und zwar für einen Höchstbetrag von jeweils Euro 1.550;
- Es wird der Abzug von 19 Prozent der Kosten für den Besuch von Kindergärten, Schulen der Unterstufe und der Mittelstufe für einen Höchstbetrag von 400 Euro jährlich pro Schüler oder Student anerkannt;
- Es wird der Abzug von 19 Prozent der Kosten für den Besuch einer höheren Ausbildung an staatlichen und nicht staatlichen Universitäten anerkannt, die für die nicht staatlichen Universitäten den Betrag, der für die einzelne Universitätsfakultät mit dem Dekret des Ministerium für Bildung, Universität und Forschung jährlich festgesetzt wurde und bis zum 31. Januar 2016 zu erlassen ist, nicht überschreiten darf;
- Die Summen, die dem Subjekt, das die Auszahlungen vorgenommen hat, im Jahr 2015 zurückerstattet wurden, werden getrennt von den übrigen Summen angegeben, die aus den Erklärungen der Vorjahre oder der Einheitlichen Bescheinigung 2016 stammen;
- die Möglichkeit des Abzugs in Höhe von 50% der Ausgaben für Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz wurde verlängert;
- Verlängert wurde auch der Abzug in Höhe von 50% der getragenen Ausgaben für den Kauf von Möbeln und großen Haushaltsgeräten mit

- einer Energie-Effizienzklasse nicht unter A+ für die Einrichtung der sanierten Immobilie, und zwar für einen Gesamtbetrag nicht über 10.000 Euro;
- Der Abzug in Höhe von 65% der Aufwendungen für Maßnahmen zur Energieeinsparung an Gebäuden wurde verlängert;
  - die Möglichkeit des Abzugs in Höhe von 65% für Eingriffe in Bezug auf Erdbebenschutzmaßnahmen an Gebäuden in besonders erdbebengefährdeten Gebieten wurde verlängert;
  - Es wird der Abzug von 65 Prozent für Kosten anerkannt, die für den Kauf und die Montage von Sonnenschutzsystemen und Heizanlagen mit Biomasse-Wärmeerzeuger getragen werden;
  - Der Höchstbetrag der freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten gemeinnütziger Organisationen ohne Gewinnabsichten (ONLUS), für den ein Abzug von 26 Prozent genutzt werden kann, wird von 2.065 auf 30.000 Euro jährlich erhöht;
  - Bei einer erfolgreichen Verhandlung mit Rechtsbeistand, beziehungsweise dem Abschluss eines Schiedsspruchs, wird ein Steuerguthaben (Zeile G11) für einen Höchstbetrag von 250 Euro anerkannt, das der Vergütung der Schiedsrichter und Rechtsanwälten angemessen ist, die für ■ den Beistand in Verhandlungen mit Rechtsbeistand befähigt sind;
  - die Substitution der natürlichen Personen betreffenden Einkommenssteuer und der bezüglichen Zusatzsteuern, die bereits für die staatsweit IMU (Gemeindesteuer auf Immobilien) vorgesehen ist, wird auch für IMI (Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Bozen - GIS) und IMIS (Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Trient) anerkannt;
  - Für Studienstipendien, die von der Autonomen Provinz Bozen für die Teilnahme an Fortbildungskursen und für den Besuch von Schulen für die Spezialisierung, für den Besuch von Doktoratkursen, für die post-universitäre Forschung und für Spezialisierungskurse im Ausland ausbezahlt werden, ist die Befreiung von der Irpef (Einkommensteuer der natürlichen Personen) vorgesehen.

### 3. Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF

Jeder Steuerzahler kann ein einheitliches Formular für die Wahl der Zweckbestimmung von 8, 5 und 2 Promille der IRPEF verwenden. Der Steuerpflichtige kann folgende Beträge zuweisen:

- acht Promille des Irpef-Aufkommens dem Staat oder einer religiösen Institution;
- fünf Promille der eigenen Irpef für bestimmte Zwecke;
- zwei Promille der eigenen IRPEF zugunsten einer politischen Partei.
- zwei Promille der eigenen IRPEF zugunsten einer kulturellen Vereinigung.

Die Wahlmöglichkeiten der Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF müssen nicht alternativ getroffen werden. Daher können alle drei Möglichkeiten gewählt werden.

Beide Wahlmöglichkeiten bringen keine Mehrsteuer mit sich.

Der Steuerpflichtige trifft die Wahl, indem er das eigens dazu vorgesehene Formblatt (Vordr. 730-1) vollständig abgefasst einreicht, auch wenn er nur von einer der beiden Wahlmöglichkeiten Gebrauch macht. Auch Steuerzahler, die keine Erklärung einreichen müssen und im vorangegangenen Abschnitt 4 im Teil „I - Einleitung“ können einen Anteil von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF zuweisen. Hierfür ist das entsprechende Formular als Anlage zur einheitlichen Bescheinigung 2016 oder zum einheitlichen Vordruck für natürliche Personen 2016 zu verwenden, wobei die diesbezüglichen Anweisungen zu beachten sind.

#### Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef

Der Steuerzahler kann einen Anteil von acht Promille des IRPEF-Ertrages folgenden Einrichtungen zusprechen:

- An den Staat (für soziale oder humanitäre Zwecke);
- an die katholische Kirche (für religiöse oder karitative Zwecke);
- an die Gemeinschaft christlicher Kirchen der Siebenten-Tags-Adventisten (für soziale, unterstützende, humanitäre und kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch eigens dafür eingerichtete Körperschaften geleistet werden können);
- an die Versammlungen Gottes in Italien (für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten von Ländern in der Dritten Welt);
- an die Evangelische Waldenser Kirche (Kirchliche Gemeinschaft der Methodisten und Waldenser) für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Zwecke, die direkt durch die Evangelische Waldenser Kirche über Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören, oder über Vereinigungen und ökumenische Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene verwaltet werden;
- an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch die mit dieser Kirche verbundenen Vereinigungen geleistet werden können);
- an die Vereinigung der jüdischen Gemeinden in Italien (für den Schutz der religiösen Interessen des jüdischen Volkes in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der jüdischen Traditionen und kulturellen Güter mit besonderem Bezug auf kulturelle Tätigkeiten, auf die Wahrung der historischen, künstlerischen und kulturellen Güter sowie für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen mit dem besonderen Ziel, die Minderheiten vor Rassismus und Antisemitismus zu schützen).
- an die Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa (für den Unterhalt der Geistlichen, für die Realisierung und Instandhaltung von Kultusgebäuden und Klöstern sowie für philanthropische, unterstützende, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke, die auch im Ausland realisiert werden);
- an die Apostolische Kirche in Italien (für soziale, kulturelle und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten von ausländischen Staaten);
- an den Bund der Christlich-Evangelischen Baptisten in Italien (für soziale, unterstützende, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen in Italien und im Ausland);
- an den Bund der Buddhisten in Italien (für kulturelle, soziale und humanitäre Maßnahmen, auch zugunsten anderer Länder, sowie für Hilfsmaßnahmen und die Förderung des Kults);
- an den Bund der Hinduisten in Italien (für die Unterstützung der Geistlichen, Glaubensanforderungen und religiöse oder geistliche Tätigkeiten sowie für kulturelle, soziale, humanitäre und unterstützende Hilfsmaßnahmen, auch eventuell zugunsten anderer Länder).

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird im Verhältnis zu allen getroffenen Wahlen aufgeteilt; der nicht zugewiesene, und proportional den Versammlungen Gottes in Italien und der apostolischen Kirche in Italien zustehende Anteil wird der Staatsverwaltung übertragen.

Die Wahl wird im Vordruck 730-1 getroffen, indem nur eines der für die sieben begünstigten Institutionen vorgesehenen Felder unterschrieben wird.

#### Wahl für die Zweckbestimmung von fünf Promille der Irpef

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, den Anteil von fünf Promille der eigenen Einkommensteuer folgenden Zwecken zuzuweisen:

- a) Zur Unterstützung der Freiwilligendienste und der anderen nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen gemäß Artikel 10 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 04. Dezember 1997 in geltender Fassung sowie den Vereinigungen für die soziale Förderung, die in den staatlichen, regionalen und provinziellen Registern, vorgesehen von Artikel 7, Absätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 07. Dezember 2000, eingetragen sind und den anerkannten Vereinigungen und Stiftungen, die ihre Tätigkeiten in den Bereichen gemäß Artikel

- 10, Absatz 1, Buchst. a) des GvD Nr. 460 vom 04. Dezember 1997 ausüben;
- b) für die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschungen und der Universitäten.
- c) für die Finanzierung der Forschungen im Gesundheitswesen;
- d) Finanzierung der Aktivitäten zum Schutz, zur Förderung und Aufwertung der Kultur- und Landschaftsgüter zugunsten von privaten Organisationen;
- e) für die Unterstützung der sozialen Tätigkeiten der Wohnsitzgemeinde;
- f) Unterstützung für die vom CONI (Italienisches Olympisches Komitee) gemäß Gesetz zu sportlichen Zwecken anerkannten Amateursportvereine, die eine relevante Tätigkeit von sozialem Interesse ausführen (Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 02. April 2009).
- Die Wahl wird im „Vordruck 730-1“ getroffen, indem nur in dem Feld unterschrieben wird, das dem Zweck entspricht, dem der Anteil von fünf Promille der Irpef zugewiesen werden soll. Der Steuerzahler kann auch die Steuernummer des Subjekts angeben, dem er den Anteil von fünf Promille der Irpef direkt zuweisen möchte.
- Das Verzeichnis der Subjekte, denen der Anteil von fünf Promille der Irpef zugewiesen werden kann, ist auf der Webseite [www.agenziaentrata.gov.it](http://www.agenziaentrata.gov.it) veröffentlicht.

#### **Wahl der Zweckbestimmung von zwei Promille der IRPEF an politische Parteien**

Der Steuerzahler kann einen Anteil seiner Einkommenssteuer in Höhe von zwei Promille einer politischen Partei zukommen lassen, die in die zweite Sektion des Registers gemäß Art. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 149 vom 28/12/2013, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 13 vom 21. Februar 2014, eingetragen ist. Das Verzeichnis wurde von der „Garantiekommision für die Satzungen, die Transparenz und die Kontrolle der Rechenschaftsberichte der politischen Parteien“ an die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Damit der Anteil von zwei Promille der IRPEF einer der begünstigten Parteien zugewiesen werden kann, muss der Steuerzahler im entsprechenden Feld unterschreiben und im dafür vorgesehenen Kästchen die Kennnummer der gewählten Partei angeben. Die Wahl kann ausschließlich für eine der begünstigten Parteien getroffen werden. Auf der vorletzten Seite der Anweisungen ist in der Tabelle „Für die freiwillige Zuwendung von zwei Promille der IRPEF als Begünstigte zugelassene politische Parteien“ das Verzeichnis mit den Codes für die Parteien aufgeführt.

#### **Wahl der Zweckbestimmung von zwei Promille der IRPEF an kulturelle Vereinigungen**

Der Steuerzahler kann außerdem einen Betrag von zwei Promille seiner Einkommenssteuer zugunsten einer kulturellen Vereinigung zuweisen, die in einem vorgesehenen Verzeichnis des Ministerratspräsidium eingetragen ist (Art. 1, Absatz 985, G. 28. Dezember 2015, Nr. 208).

Damit der Anteil von zwei Promille einer der begünstigten kulturellen Vereinigungen zugewiesen werden kann, muss der Steuerzahler im entsprechenden Feld unterschreiben und im dafür vorgesehenen Kästchen die Steuernummer der gewählten Vereinigung angeben.

Die Wahl kann ausschließlich für eine der begünstigten kulturellen Vereinigungen getroffen werden

### **4. Informationsschreiben über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 13 des G.v.D. Nr. 196 vom 30. Juni 2003 in Sachen Schutz der personenbezogenen Daten**

In diesem Informationsschreiben erläutert die Agentur der Einnahmen, wie die gesammelten Daten verwendet werden und welche Rechte dem Betroffenen zustehen. Das gesetzesvertretende Dekret (G.v.D.) Nr. 196 vom 30. Juni 2003 „Datenschutzgesetz“ sieht ein System zum Schutz der Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor.

#### **Zweck der Datenverarbeitung**

Die in diesem Vordruck gemachten Angaben werden **ausschließlich** von der Agentur der Einnahmen für die Abrechnung, Ermittlung und Einnahme von Steuern verarbeitet.

**Die enthaltene Daten** können nur in **Übereinstimmung mit den** Bestimmungen im Datenschutzkodex (Art. 19 des G.v.D. Nr. 196/2003) öffentlichen und privaten Subjekten mitgeteilt werden.

Sie können darüber hinaus bekannt gemacht werden, und zwar mit den vorgesehenen Modalitäten gemäß Art. 69 des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973, abgeändert durch das Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008, in Verbindung mit Art. 66-bis des D.P.R. Nr. 633 vom 26. Oktober 1972.

Die in dieser Erklärung angegebenen Daten, einschließlich der Daten, die sich auf die Zusammensetzung des Familienhaushalts beziehen, können auch zur Anwendung der sogenannten Einkommensschätzung verarbeitet werden.

Die in zum Zweck der Einkommensschätzung verarbeiteten Daten, werden keinen externen Subjekten mitgeteilt. Ausschließlicher Inhaber dieser Daten ist die Agentur der Einnahmen.

Auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen kann das vollständige Informationsschreiben über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten konsultiert werden.

#### **Mitteilung der Daten**

Die geforderten Daten müssen obligatorisch angegeben werden, um die Wirkungen der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Steuererklärung in Anspruch nehmen zu können.

Die Angabe falscher oder unwahrer Daten kann zu verwaltungsrechtlichen Strafen oder, in einigen Fällen, zu strafrechtlichen Sanktionen führen.

Die Angabe der Fest- oder Mobiltelefonnummer, der Fax-Nr. und der E-Mail-Adresse ist fakultativ und ermöglicht es, von der Agentur der Einnahmen kostenlos Informationen und Aktualisierungen über Fälligkeitstermine, Neuigkeiten, Steuerverpflichtungen und angebotene Dienstleistungen zu empfangen.

Die Wahl der Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef ist fakultativ und im Sinne von Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und der nachfolgenden Ratifizierungsgesetze, die mit den religiösen Einrichtungen abgeschlossen wurden, vorgesehen.

Die Wahl für die Zweckbestimmung von fünf Promille der IRPEF ist den Steuerzahlern freigestellt und wird gemäß Art. 1, Absatz 154 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 verlangt.

Die Wahl für die Zweckbestimmung von zwei Promille der IRPEF zugunsten von politischen Parteien ist den Steuerzahlern freigestellt und wird gemäß Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 149 verlangt, das mit den Änderungen in Art. 1, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 13 vom 21. Februar 2014 umgewandelt wurde.

Die Wahl für die Zweckbestimmung von zwei Promille zugunsten kultureller Vereinigungen ist den Steuerzahlern freigestellt und wird gemäß Art. 1, Absatz 985 des Gesetzes Nr. 208 vom 28. Dezember 2015 verlangt.

Diese Wahlmöglichkeiten bringen gemäß des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 die Erfassung der Daten „sensibler“ Art mit sich.

Auch die Einrechnung der Gesundheitskosten in die absetzbare Aufwendungen, oder in die Ausgaben, für die ein Steuerabzug zusteht, ist fa-

kultativ und erfordert die Übertragung von sensiblen Daten.

### Modalität der Verarbeitung

Die enthaltenen Daten werden vorwiegend mit elektronischen Verfahren verarbeitet, die methodisch den jeweiligen Zwecken vollständig entsprechen, und zwar auch durch Überprüfungen mit anderen Daten, über die die Agentur der Einnahmen oder andere Träger verfügen. Die Datenverarbeitung erfolgt zudem unter Beachtung der im Datenschutzgesetz vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen.

Der Vordruck kann den vom Gesetz vorgesehenen Vermittlern (Steuersubstitute, Steuerberatungsstellen, Berufsgenossenschaften und Freiberuflerverbände) übergeben werden, die die Daten ausschließlich zur Übermittlung der Erklärung an die Agentur der Einnahmen verarbeiten.

### Inhaber der Verarbeitung

Die Agentur der Einnahmen und die Vermittler (letztere ausschließlich für die Übermittlung) handeln entsprechend den Bestimmungen des G.v.D. Nr. 196/2003 als „Verfahrensträger bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten“, da ihnen diese Daten zur Verfügung und unter ihrer direkten Kontrolle stehen.

### Verantwortliche der Verarbeitung

Der Inhaber der Verarbeitung kann auf Subjekte zurückgreifen, die zu „Verantwortlichen“ ernannt wurden. Insbesondere nutzt die Agentur der Einnahmen als externe Verantwortliche für die Datenverarbeitung die Dienste ihres technologischen Partners, der Gesellschaft Sogei S.p.a., der die Verwaltung des Informatiksystems der Steuerregister anvertraut wurde.

Bei der Agentur der Einnahmen kann die vollständige Liste der verantwortlichen Subjekte eingesehen werden.

Sofern sie das Recht in Anspruch nehmen, Verantwortliche zu ernennen, müssen die Vermittler deren Kenndaten gegenüber den Betroffenen bekanntgeben.

### Rechte des Betroffenen

Unbeschadet der bereits in den Bereichsbestimmungen vorgesehenen Modalitäten hat der Steuerzahler in Bezug auf die Mitteilungen über die Abänderung der Daten sowie die Vervollständigung der Vordrucke für die Erklärung und/oder die Mitteilung (Art. 7 des G.v.D Nr. 196/2003) das Recht, die Verwendung der eigenen personenbezogenen Daten zu überprüfen oder diese innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Bestimmungen gegebenenfalls zu ändern und zu berichtigen bzw. diese bei einer gesetzwidrigen Verwendung zu löschen oder sich der Verarbeitung zu widersetzen.

Diese Rechte können durch ein Gesuch an die unten angeführten Ämter beantragt werden: Agentur der Einnahmen, Via Cristoforo Colombo, 426 c/d - 00145 Rom.

### Zustimmung

Die Agentur der Einnahmen ist als öffentlicher Träger nicht verpflichtet, für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Zustimmung der Steuerzahler einzuholen.

Die Vermittler müssen keine Zustimmung für die Datenverarbeitung einholen, da sie gesetzlich vorgesehen ist. Sie sind allerdings verpflichtet, die Zustimmung der Betroffenen einzuholen für den Fall der Verarbeitung von sensiblen Daten in Bezug auf besondere absetzbare Aufwendungen oder solche, für die ein Steuerabzug vorgesehen ist, sowie in Bezug auf die Zuweisung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF, um die Daten an die Agentur der Einnahmen oder an andere Vermittler übermitteln zu können.

Diese Zustimmung wird durch die Unterzeichnung der Erklärung sowie durch die Unterschrift erteilt, mit der die Wahl für die Zweckbestimmung von acht, fünf und zwei Promille der IRPEF getroffen wird.

**Dieses Informationsschreiben gilt generell für alle oben angeführten Verfahrensträger.**

## 5. Berichtigung des Vordrucks 730

### Berichtigter Vordruck 730

Wenn der Steuerpflichtige Fehler feststellt, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand geleistet hat, begangen wurden, muss er es ihm baldmöglichst mitteilen, um die Ausarbeitung eines „berichtigenden“ Vordrucks 730 zu ermöglichen.

### Ergänzender Vordruck 730

Wenn der Steuerpflichtige hingegen bemerkt, dass er nicht alle in der Erklärung anzugebenden Elemente bereit gestellt hat, sind die Modalitäten zur Ergänzung der ursprünglichen Erklärung verschieden, je nachdem, ob die Ergänzung zu einer für ihn vorteilhafteren Situation führt oder nicht.

#### A. Ergänzung der Erklärung, durch welche sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine unveränderte Steuer ergibt

Bemerkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung und/oder durch die Berichtigung ein höheres Guthaben oder ein niedrigerer geschuldeter Betrag (zum Beispiel durch Aufwendungen, die im ursprünglichen Vordruck 730 nicht aufgeführt wurden) bzw. eine Steuer, die jener entspricht, die laut ursprünglichem Vordruck 730 fällig war (um z.B. Daten zu korrigieren, die keine Veränderung der Verrechnung der Steuern mit sich bringen), kann der Steuerzahler nach seiner Wahl:

- Bis spätestens **25. Oktober** einen neuen, in allen seinen Teilen vollständig abgefassten Vordruck 730 einreichen und dabei im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 1** eintragen. Der ergänzende Vordr. 730 muss in jedem Fall bei einem Steuerberatungszentrum (CAF) oder einem zugelassenen Freiberufler eingereicht werden, auch wenn der Steuerbeistand vorher vom Steuersubstituten geleistet wurde. Steuerzahler, welche den ergänzenden Vordr. 730 einreichen, müssen dem Steuerberatungszentrum (CAF) oder dem zugelassenen Freiberufler die nötigen Unterlagen zur Überprüfung der durchgeführten Ergänzung vorlegen. Wurde der Beistand in Bezug auf den ursprünglichen Vordr. 730 vom Steuersubstitut geleistet, müssen dem Steuerberatungszentrum (CAF) oder dem zugelassenen Freiberufler alle Unterlagen vorgelegt werden;
- den Vordr. UNICO Natürliche Personen 2016 vorlegen und die Rückerstattung des sich ggf. aus dem Differenzbetrag ergebenden Guthabens beantragen. Der Vordr. UNICO Natürliche Personen 2016 kann bis zum 30. September 2016 (berichtigende Erklärung innerhalb der Frist) oder innerhalb der für die Vorlage des Vordrucks UNICO bezüglich des Folgejahres vorgesehenen Frist (ergänzende Erklärung zu eigenen Gunsten) vorgelegt werden.

#### B. Ergänzung der Erklärung mit Bezug nur auf die Daten des Steuersubstituten

Falls der Steuerzahler merkt, dass er nicht alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt erforderlich sind oder falls er merkt, ungenaue Daten angegeben zu haben, hat er die Möglichkeit bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck 730 einzureichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder auszubessern. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 2** eintragen. Der neue Vordruck 730 muss dieselben Informationen, die im ursprünglichen Vordruck 730 angegeben waren enthalten, mit Ausnahme der neuen Angaben, die im Teil „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“ anzugeben

sind.

### **C. Ergänzung der Erklärung mit Bezug auf die Daten des Steuersubstituten sowie auf andere Daten der Erklärung, aufgrund derer sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergibt**

Falls der Steuerzahler merkt, dass er weder alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten der den Ausgleich vornimmt, erforderlich sind (oder diese Angaben nicht genau angeführt worden sind), noch alle Angaben, die in der Erklärung zu machen sind, mitgeteilt hat und die Ergänzung und/oder Berichtigung ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergibt, die bereits im ursprünglichen Vordruck 730 ermittelt wurde, kann er bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck 730 einreichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder korrigieren. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen "ergänzender Vordruck 730" auf der Titelseite den **Kode 3** eintragen.

### **D. Ergänzung der Erklärung durch welche sich ein niedrigeres Guthaben oder eine höhere Schuld ergibt**

Merkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung bzw. durch die Berichtigung ein niedrigeres Guthaben oder ein höherer geschuldeter Betrag, muss er den Vordruck UNICO 2016 Natürliche Personen verwenden. Der Vordr. UNICO Natürliche Personen 2016 kann vorgelegt werden:

- bis zum 30. September 2016 (berichtigende Erklärung innerhalb der Fristen). Ergibt sich durch die Ergänzung in diesem Fall ein geschuldeter Betrag, muss der Steuerpflichtige unmittelbar nachher den geschuldeten Betrag, die laut gesetzlichem Zinssatz täglich angereiften gesetzlichen Zinsen und die Strafe im niedrigeren Ausmaß, wie von Art. 13 des GvD Nr. 472/1997 vorgesehen (freiwilliger Rücktritt vom Versuch), einzahlen;
- innerhalb der Frist, die für die Einreichung des Vordruckes UNICO des folgenden Jahres (Ergänzungserklärung) vorgesehen ist. Wenn aus der Ergänzung ein Schuldbetrag hervorgeht, muss der Steuerpflichtige in diesem Fall gleichzeitig die fällige Abgabe, die zum gesetzlichen Zinssatz mit täglichem Anfall berechneten Zinsen und die in Sachen tätige Reue vorgesehenen reduzierten Sanktionen zahlen;
- bis spätestens 31. Dezember des vierten Jahres nach Abgabe der Erklärung (Ergänzungserklärung - Art. 2, Absatz 8 des DPR 322/1998). Geht aus der Ergänzung ein Schuldbetrag hervor, muss der Steuerzahler in diesem Fall gleichzeitig die geschuldete Abgabe, die täglich gereiften gesetzlichen Zinsen und die Strafen der geschuldeten Abgabe in einem niedrigeren Ausmaß zahlen, die in der freiwilligen Berichtigung vorgesehen sind.

**Die Vorlage einer ergänzenden Erklärung hebt nicht die Verfahren auf, die mit der Vorlage des Vordrucks 730 eingeleitet wurden, und entbindet somit den Arbeitgeber oder die Rentenversicherung nicht von der Pflicht, die Rückerstattungen durchzuführen oder die Beiträge einzubehalten, die aufgrund des Vordrucks 730 zu zahlen sind.**

## **6. Mit dem Vordruck UNICO natürliche Personen zu erklärende Einkommen**

Die Steuerpflichtigen, die den Vordr. 730/2016 einreichen, müssen außerdem Folgendes vorlegen:

- **Die Übersicht RM des Vordr. UNICO Natürliche Personen 2016**, falls sie im Jahr 2015:
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen ausländischer Herkunft bezogen haben, auf welche die Steuereinbehalte in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen nicht angewandt wurden;
  - Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus öffentlichen und privaten Anleihen und diesen ähnlichen Titeln bezogen haben, für welche keine Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung erhoben wurde;
  - eine Abfindung bei Arbeitsverhältnisbeendigung von Subjekten bezogen haben, die nicht Steuersubstitute sind;
  - Einkünfte aus Garantiedepots bezogen haben, für die eine Ersatzsteuer von 20% zu entrichten ist;
  - Einkünfte aus dem nicht gewohnheitsmäßigen Verleih von Freizeitbooten und -schiffen, die der Ersatzsteuer von 20% unterliegen.

Die Übersicht RM muss außerdem zur Angabe der Daten bezüglich der 2015 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Grundstücke vorgelegt werden.

Die Steuerpflichtigen, die den Vordruck 730 vorlegen und auch die Übersicht RM des Vordrucks UNICO 2016 Natürliche Personen vorlegen müssen, können jedoch nicht die Option für ordentliche Besteuerung nutzen, die für einige der in dieser Übersicht angegebenen Einkommen vorgesehen ist.

- **Die Übersicht RT des Vordr. UNICO 2016 Natürliche Personen**, falls sie im Jahr 2015 Mehrwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen, mit Ausnahme der Beteiligungen an Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf reglementierten Märkten verhandelt werden und andere verschiedene Einkünfte finanzieller Natur erzielt haben, sofern sie sich nicht für das Verwaltungssystem bei einer Gesellschaft für die Ersparnisverwaltung entschieden haben.

Außerdem können Steuerzahler, die im Jahr 2015 ausschließlich Minderwerte aus qualifizierten und/oder nicht qualifizierten Beteiligungen und Verluste aus Geschäften gemacht haben, durch welche andere Einkünfte finanzieller Natur erzielt werden können, zusätzlich zum Vordr. 730 auch die Übersicht RT einreichen, wenn sie beabsichtigen, diese auf die nachfolgenden Jahre zu übertragen.

Die Übersicht RT muss außerdem zur Angabe der 2015 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Beteiligungen vorgelegt werden (Art. 7 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 von 2002 und nachfolgenden Änderungen);

- **das Formblatt RW**, falls sie im Jahr 2015 Investitionen im Ausland gemacht bzw. Tätigkeiten finanzieller Natur im Ausland ausgeübt haben. Außerdem muss das Formblatt RW von den Steuerpflichtigen vorgelegt werden, die Eigentümer oder Inhaber anderer Sachrechte an Immobilien im Ausland sind oder die finanzielle Tätigkeiten im Ausland besitzen, damit die entsprechenden Steuern (IVIE und IVAFE) berechnet werden können.

Die Übersichten RM und RT und das Formblatt RW müssen zusammen mit der Titelseite des Vordr. UNICO Natürliche Personen 2016 in der Art und Weise und innerhalb der Fristen eingereicht werden, die für diesen Vordruck UNICO vorgesehen sind.

Die Steuerpflichtigen können jedoch anstelle der wie oben durchgeführten Einkommenserklärung auch den Vordr. UNICO 2016 Natürliche Personen einreichen.

## **7. Andere nützliche Informationen**

### **Imu (Gemeindesteuer auf Immobilien), Imi (Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Bozen - GIS) und Imis (Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Trient)**

Das Stabilitätsgesetz 2016 schreibt vor, dass die Anordnungen für die Imu bezüglich der Substitution der die natürlichen Personen betreffenden Einkommenssteuer und der bezüglichen Zusatzsteuern ab dem Steuerzeitraum 2014 auch auf die Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Bozen (Imi - GIS) und die Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Trient (Imis) anzuwenden sind. Daher gilt die Bezugnahme auf die Imu (Gemeindesteuer auf Immobilien) in den Anweisungen des Vordrucks 730 auch für die Imi (Gemeindeimmobiliensteuer - GIS) und die Imis (Gemeindeimmobiliensteuer der Provinz Trient).

### Einheitliche Bescheinigung 2016

Die Anweisungen im Vordruck 730 beziehen sich auf die einheitliche Bescheinigung, die vom Steuersubstitut ausgestellt wird. Wurde der Vordruck einer Einheitlichen Bescheinigung 2015 ausgestellt, weil das Arbeitsverhältnis beendet wurde, bevor die Einheitliche Bescheinigung 2016 zur Verfügung stand, ist der Steuersubstitut dennoch verpflichtet, bis zum 28. Februar 2016 eine neue Einheitliche Bescheinigung auszustellen, die für die Abfassung des Vordrucks 730 zu verwenden ist.

### Auf- und Abrundung

Die in der Erklärung angeführten Beträge müssen aufgerundet werden, wenn die Dezimalzahl 50 Eurocent oder mehr beträgt; liegt sie darunter, muss abgerundet werden (zum Beispiel 65,50 ist auf 66 aufzurunden; 65,51 ist auf 66 aufzurunden; 65,49 ist auf 65 abzurunden). Auf dem Vordruck sind am Ende der Zeile, in die der Betrag einzutragen ist, zwei Nullen vordruckt.

### Wechselkursumrechnung der nicht der Eurozone angehörigen Länder

In allen Fällen, in denen es notwendig ist, Einkünfte, Spesen und Aufwendungen, welche ursprünglich in einer ausländischen Währung angeführt wurden, in Euro umzurechnen, ist der Wechselkurs des Tages heranzuziehen, an dem diese bezogen oder bestritten wurden, bzw. der Kurs des nächstliegenden Vortages. Falls an diesen Tagen der Wechselkurs nicht festgelegt wurde, ist der durchschnittliche Monatskurs anzuwenden. Die Tageskurse der gebräuchlichsten Währungen sind im Amtsblatt veröffentlicht. Die alten Ausgaben des Amtsblattes können bei den Staatsbuchhandlungen oder bei den entsprechenden Büchereien bestellt werden. Um den an einem bestimmten Tag geltenden Wechselkurs zu kennen, kann die Internetseite der Banca d'Italia unter der Anschrift <http://uif.bancaditalia.it>, Abschnitt Wechselkurse, Steuerwechselkurse eingesehen werden.

### Zusätzliche Vordrucke

Wenn der im Vordruck verfügbare Platz nicht für die Daten, die eingetragen werden müssen, ausreicht, müssen weitere Vordrucke abgefasst und in dem dafür vorgesehenen Kästchen oben rechts fortlaufend nummeriert werden, wobei immer die Steuernummer in dem dafür vorgesehenen Platz angegeben werden muss. Die Gesamtzahl der für jeden Steuerpflichtigen abgefassten Vordrucke muss in dem Kästchen unten links auf dem vierten Bogen des abgefassten Basisvordrucks angegeben werden.

Wenn z.B. in der Übersicht E (Teil III) die Daten in Bezug auf mehr als vier Eingriffen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz angegeben werden müsse, kann ein weiteres Formblatt der Übersicht E verwendet werden, auf dem oben rechts die Steuernummer und die Nummer „2“ im Kästchen „Vordr. Nr.“ wiederzugeben sind.

Schließlich ist im Kästchen „Abgefasste Vordrucke“ unten am Ende der vierten Seite die Zahl „2“ anzugeben, um darauf hinzuweisen, dass außer dem Basisvordruck auch ein zweites Formblatt der Übersicht E ausgefüllt wurde.

### Ersatzeinnahmen und Zinsen

Die Ersatzeinnahmen von Einkommen (zum Beispiel die Lohnausfallkasse, die Arbeitslosenentschädigung, die Mobilität, die Mutterschaftszulage usw.) und die Verzugszinsen sowie jene für Zahlungsaufschub müssen unter Verwendung derselben Übersichten erklärt werden, in denen die Einkommen, die sie ersetzen, oder die Guthaben, auf die sich beziehen, erklärt werden müssen (siehe im Anhang den Posten „Ersatzeinnahmen und Zinsen“).

### Vermögensfonds

Der Vermögensfonds (Art. 167 - 171 B.G.B.) ist ein Komplex aus Gütern, die einem Dritten oder beiden Ehegatten bzw. nur einem von ihnen gehören, die zur Befriedigung der Bedürfnisse und der Interessen der Familie bestimmt sind.

Die Einkommen der Güter, die den Gegenstand der Vermögensfonds bilden, werden zur Hälfte ihres Betrags jedem der Ehegatten zugeschrieben (Art. 4 Absatz 1 Buchst. b) des TUIR).

### Gesetzlicher Fruchtgenuss

Die Eltern müssen in ihre Erklärung auch die Einkommen der minderjährigen Kinder, über die sie den Rechtsnießbrauch haben, einschließen. Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, haben den gemeinsamen Fruchtgenuss der Güter des minderjährigen Kindes. Folgende Güter sind jedoch nicht dem gesetzlichen Fruchtgenuss unterworfen:

- Güter, die vom Kind mit den Erträgen aus der eigenen Arbeit erworben wurden;
- Güter, die Kindern überlassen oder geschenkt wurden, damit diese Karriere machen oder eine handwerkliche bzw. freiberufliche Tätigkeit beginnen können;
- die überlassenen oder geschenkten Güter, unter der Bedingung, dass die Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, nicht den Fruchtgenuss haben (diese Bedingung hat für jene Güter, welche dem Kind als Pflichtteil zustehen, keine Wirksamkeit);
- die Güter, welche dem Kind aufgrund einer Erbschaft, eines Legats oder einer Verschenkung überlassen und im Interesse des Kindes gegen den Willen der Eltern angenommen wurden (falls nur ein Elternteil die Annahme befürwortet hat, dann steht nur diesem Elternteil der gesetzliche Fruchtgenuss zu);
- die übertragbaren Renten, von wem auch immer sie übernommen wurden.

Die Einkommen der minderjährigen Kinder, die nicht dem Rechtsnießbrauch unterliegen, müssen hingegen im Namen eines jeden Kindes von einem der Elternteile erklärt werden (wenn das Sorgerecht nur von einem Elternteil ausgeübt wird, muss die Erklärung vom Letztgenannten vorgelegt werden).

### Verwalter von Mehrfamilienhäusern

Verwalter eines Mehrfamilienhauses, die einen Steuerbeistand in Anspruch nehmen, reichen die Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses ab diesem Jahr entweder durch Ausfüllen der Übersicht K des Vordrucks 730 ein oder indem sie neben dem Vordruck 730 die Übersicht AC des Vordr. UNICO Natürliche Personen vorlegen, die sich auf das Verzeichnis der Lieferanten des Mehrfamilienhauses bezieht, zusammen mit der Titelseite des Vordr. UNICO einreichen und dabei die vorgesehenen Modalitäten und Fristen für die Einreichung dieses Vordrucks beachten.

Die Verwalter von Mehrfamilienhäusern müssen in der Übersicht K (bzw. in der Übersicht AC des Vordrucks UNICO) auch die Katasterdaten der Immobilien wiedergeben, die Gegenstand von Renovierungseingriffen an den Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaft sind.

## III. ANLEITUNG ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG

### 1. Informationen über den Steuerpflichtigen

Das Kästchen „Erklärende“ muss vom Steuerpflichtigen angekreuzt werden, der seine eigene Steuererklärung einreicht.

Wenn eine gemeinsame Erklärung vorgelegt wird, muss der Steuerpflichtige, der die Ausgleichsvorgänge von seinem Arbeitgeber oder von der Rentenanstalt vornehmen lassen will, die beiden Kästchen „Erklärender“ Fälle und „Gemeinsame Erklärung“ ankreuzen, während vom Ehepartner das Kästchen „Erklärender Ehepartner“ anzukreuzen ist.

Der Steuerpflichtige, der die Erklärung im Namen von rechtunfähigen Personen (einschließlich Minderjährigen) vorlegt, muss das Kästchen „**Vertreter oder Vormund**“ ankreuzen und die eigene Steuernummer im Kästchen „**Steuernummer des Vertreters oder Vormunds**“ angeben. In diesem Fall ist das Kästchen „**Erklärer**“ nicht anzukreuzen.

Im Kästchen „**Steuernummer**“ muss die Steuernummer des Steuerpflichtigen angegeben werden. Die Steuernummer muss mit der auf dem Gesundheitspass angegebenen Nummer oder, wenn dieser noch nicht ausgestellt wurde, mit der auf dem entsprechenden, von der Finanzverwaltung ausgestellten Ausweis übereinstimmen.

Das Kästchen „**Steuerlich von anderen unterhaltsberechtigtes Subjekt**“ muss von dem Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen von höchstens **2.840,51 Euro** vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen angekreuzt werden (vgl. das nachstehende Kapitel „Unterhaltsberechtigter Familienangehörige“).

Das Kästchen „**ergänzender Vordruck 730**“ ist von jenem Steuerzahler einzureichen, der einen ergänzenden Erklärung einreicht (vgl. im Teil II das Kapitel 5 „Berichtigung des Vordrucks 730“) dabei ist anzugeben:

- Der Kode **'1'**, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ein höheres Guthaben oder eine geringere Schuld im Vergleich zum Betrag in der ursprünglichen Erklärung bzw. eine Steuer ergibt, die jener, welche mit dem ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht;
- der Kode **'2'**, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ausschließlich Angaben betrifft, die im Teil "Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt", gemacht werden;
- der Kode **'3'**, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung sowohl Informationen betrifft, die im Teil "Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt" gemacht werden, als auch Angaben, welche sich auf die Ermittlung der geschuldeten Steuer beziehen betrifft; und zwar nur für den Fall, dass sich durch diese Angaben ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine Steuer ergeben, die jener, die im ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht.

Wird ein Vordruck 730 von Arbeitnehmern ohne Steuersubstituten vorgelegt, der den Ausgleich vornehmen kann (vgl. Teil I, „Wer den Vordr. 730 verwenden kann“), ist im Kästchen „**730 ohne Substituten**“ der Buchstabe „**A**“ anzugeben.

Der Steuerpflichtige kann besondere Bedingungen angeben, die die Steuererklärung betreffen, indem er den entsprechenden Kode in das Kästchen „**Besondere Situationen**“ einträgt. Diese Erfordernis kann mit Bezug auf Umstände auftreten, die sich im Anschluss an die Veröffentlichung dieses Erklärungsvordrucks bestimmt haben, zum Beispiel infolge von Erläuterungen, die die Agentur der Einnahmen in Bezug auf von Benutzern gestellten und auf spezifische Probleme bezogene Fragen gegeben hat. Dieses Kästchen darf also nur abgefasst werden, wenn die Agentur der Einnahmen einen spezifischen, für die Angabe der besonderen Situation zu verwendenden Kode mitteilt (zum Beispiel mit Rundschreiben, Beschluss oder Pressemitteilung).

Das Kästchen „**Übersicht K**“ muss angestrichen werden, wenn der Steuerzahler verpflichtet ist:

- der Steuerdatei jährlich den Gesamtbetrag der Güter und Dienstleistungen mitzuteilen, die im Laufe des Kalenderjahres von der Gemeinschaftsimmobilie erworben wurden, sowie die Kenndaten der jeweiligen Lieferfirmen;
- bei Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz die Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie mitzuteilen.

#### Angaben des Steuerpflichtigen

In den entsprechenden Räumen müssen der Nachname und der Name, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort und das Kürzel der entsprechenden Provinz angegeben werden.

Wer **im Ausland geboren** ist, muss anstelle der Gemeinde den Staat der Geburt angeben und das Feld der Provinz frei lassen.

Sollte die Erklärung für eine rechtsunfähige Person, einschließlich des Minderjährigen, eingereicht werden, wird auf den Abschnitt „Erklärung, die von einem Subjekt eingereicht wird, das nicht der Steuerzahler selbst ist“ verwiesen.

Falls eine Angabe oder mehrere der meldeamtlichen Daten, die auf der Krankenversicherungskarte bzw. der Steuernummernkarte angegeben sind falsch sein sollten, muss sich der Steuerpflichtige an ein Amt der Agentur der Einnahmen wenden und die Änderung beantragen. Solange die Änderung nicht vorgenommen wurde, muss der Steuerpflichtige die ihm zugewiesene Steuernummer verwenden, auch wenn diese falsch ist.

#### Meldeamtlicher Wohnsitz

Der meldeamtliche Wohnsitz muss nur dann angeführt werden, falls der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2015 und dem Einreichungsdatum der vorliegenden Erklärung geändert hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wohnsitz auch dann als geändert zu betrachten ist, wenn die Änderung innerhalb derselben Gemeinde erfolgt.

Wurde der Wohnsitz geändert, muss Folgendes angegeben werden:

- die Angabe des neuen Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Vordr. 730, wobei in den entsprechenden Feldern folgende Angaben zu machen sind: Gemeinde, Abkürzung der Provinz, PLZ, Typologie (Straße, Allee, Platz usw.), Adresse, Hausnummer, Fraktion, falls vorhanden;
- der Tag, der Monat und das Jahr der stattgefundenen Änderung.

Der meldeamtliche Wohnsitz muss auch von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die zum ersten Mal die Erklärung der Einkommen vorlegen und die das Kästchen „Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung“ ankreuzen müssen.

Die Angabe der **Telefonnummer**, **Handnummer** und der Anschrift der **elektronischen Post** ist freiwillig: Die Eingabe dieser Daten empfiehlt sich für diejenigen, die von der Agentur der Einnahmen Informationen und Aktualisierungen über Fristen, Neuheiten, Erfüllungen und angebotene Dienstleistungen erhalten möchten.

#### Steuerwohnsitz für die Zuordnung der regionalen Zusatzsteuer und der kommunalen Zusatzsteuer

Der Steuerwohnsitz stimmt normalerweise mit dem meldeamtlichen Wohnsitz zusammen. In besonderen Fällen kann die Finanzverwaltung dem Steuerpflichtigen aufgrund eines begründeten Antrags erlauben, dass ein Steuerwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der des Wohnsitzes festgelegt wird.

Aufgrund des Steuerwohnsitzes kann die Region bzw. die Gemeinde ermittelt werden, an welche jeweils die regionale bzw. kommunale Zusatzsteuer zu entrichten ist.

**Wenn sich der Wohnsitz nicht geändert hat oder sich der Wohnsitz innerhalb derselben Gemeinde geändert hat, ist nur die Zeile "Steuersitz zum 01/01/2015" auszufüllen. Sollte sich hingegen der Wohnsitz geändert haben und in eine andere Gemeinde verlegt worden sein, muss auch die Zeile in Bezug auf den Steuersitz zum 1. Januar 2016 ausgefüllt werden.**

Die Änderung wird ab dem sechzigsten Tag wirksam, an dem sie eingetreten ist, weshalb der Steuerpflichtige, der seinen Wohnsitz geändert hat, sich beim Ausfüllen der Zeilen in Bezug auf den Steuerwohnsitz an die folgenden Anweisungen halten muss.

**Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2015:** Falls die Änderung ab 03. November 2014 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2014 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben. Die Steuerpflichtigen, die im Lauf

des Jahres 2015 nach Italien umgezogen sind, müssen den Steuerwohnsitz angeben, an den sie ihren Wohnsitz verlegt haben. Es wird daran erinnert, dass die Steuerpflichtigen den Vordr. 730 nicht benutzen dürfen, die 2015 und/oder 2016 ihren Wohnsitz nicht in Italien haben (vgl. im Anhang "Bedingungen um als ansässige Person betrachtet werden zu können").

**Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2016:** Falls die Änderung ab 03. November 2015 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2015 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ wird ausschließlich von den Steuerzahlern angekreuzt, die ihren Steuerwohnsitz in den Regionen Venetien, Basilikata und Latium haben und die Voraussetzungen erfüllen, die im Anhang unter dem Punkt „Regionale Zusatzsteuer - Sonderfälle“ angegeben sind, um den begünstigenden Steuersatz in Anspruch nehmen zu können.

**Erklärung, die von einer Person eingereicht wird, die verschieden vom Steuerzahler ist**

Subjekte, die verpflichtet sind, die Erklärung für eine rechtsunfähige Person, einschließlich des Minderjährigen, einzureichen, können den Vordruck 730 nutzen, vorausgesetzt, der Steuerzahler, für den die Erklärung eingereicht wird, erfüllt die Voraussetzungen, um diesen Vordruck verwenden zu können (siehe Abschnitt „Wer den Vordruck 730 verwenden kann“).

Diejenigen, die die Erklärung auf Rechnung Dritter vorlegen, müssen zwei Vordrucke 730 abfassen und in beiden die Steuernummer des Steuerpflichtigen (Minderjähriger oder Vormund oder Begünstigter) und die des Vertreters oder Vormunds oder Stützverwalter angeben.

Auf dem ersten Vordr. 730:

- Das Kästchen **“Erklärer”** angekreuzt werden;
- Kästchen angekreuzt werden:
  - „**Bevormundete Person**“ falls die Einkommenserklärung vom rechtlichen Vertreter für die rechtsunfähige Person oder vom Unterstützungsverwalter für die Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit eingereicht wird;
  - „**Minderjährige Person**“ falls die Eltern die Erklärung für die Einkünfte der minderjährigen Kinder, die vom gesetzlichen Fruchtgenuss ausgeschlossen sind, einreichen;
- die meldeamtlichen Daten und die Einkünfte des Steuerzahlers, auf den sich die Erklärung bezieht, angegeben werden.

Im zweiten Vordr. 730 muss:

- in der Zeile „Steuerzahler“ das Kästchen **“Vertreter bzw. Vormund”** angekreuzt werden;
- nur das Feld **„meldeamtliche Angaben“** und das Feld **„meldeamtlicher Wohnsitz“** abgefasst werden, wobei die Daten des Vertreters oder Vormunds oder Sachwalters einzutragen sind. Das Feld **„Datum der Änderung“** ist nicht abzufassen und das Kästchen **„Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung“** ist nicht anzukreuzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen keine gemeinsame Erklärung eingereicht werden kann und dass die Einkünfte der Person, die die Erklärung einreicht, in keinem Fall mit den Einkünften der Person, die die Erklärung eingereicht wird, zusammengelegt werden können. Beide Vordrucke müssen von der Person, die die Erklärung einreicht, unterschrieben werden.

**2. Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen**

In dieser Aufstellung müssen die Angaben bezüglich der Familienangehörigen eingefügt werden, die im Jahre 2015 steuerlich unterhaltsberechtigt waren, um die Absetzungen von der Steuer für den Ehegatten, die Kinder oder andere unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu nutzen. Diese Abzüge werden vom Subjekt berechnet, das den Steuerbeistand leistet.

Als steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sind die Familienmitglieder zu betrachten, die im Jahre 2015 **ein Gesamteinkommen von höchstens 2.840,51 Euro vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen besessen haben**.

Innerhalb der Einkommensgrenze von **2.840, 51 Euro**, die der Familienangehörigen besitzen muss, um als steuerlich unterhaltsberechtigt angesehen zu werden, sind auch folgende Beträge anzurechnen, die nicht im Gesamteinkommen inbegriffen sind:

- Das Einkommen der Gebäude, das der definitiven Ertragsteuer auf Mieten unterliegt;
- Die von internationalen Körperschaften und Organisationen, diplomatischen und konsularischen Vertretungen, Missionen, dem Heiligen Stuhl, von diesem und zentralen Körperschaften der Katholischen Kirche direkt verwalteten Körperschaften gezahlten Vergütungen;
- Der steuerfreie Anteil der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in Grenzgebieten und in Grenzstaaten, die von Personen erzielt wurden, die im Staatsgebiet ansässig sind und dies ihr einziges dauerhaftes Arbeitsverhältnis ist;
- Das Einkommen aus Unternehmen oder aus selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer unterliegt, in Anwendung des begünstigten Steuersystems für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität (Art. 27, Abs. 1 und 2, des GD Nr. 98 vom 6. Juli 2011),
- Das Einkommen aus Unternehmenstätigkeit oder selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer in Anwendung des pauschalen Besteuerungssystems für Subjekte, die Unternehmenstätigkeiten, Künste oder freiberufliche Tätigkeiten ausüben (Art. 1, Abs. 54 bis 89, Gesetz vom 23. Dezember 2014, Nr. 190), unterliegt.

Es können als unterhaltsberechtigt betrachtet werden, auch wenn sie nicht mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben oder im Ausland wohnhaft sind:

- Der **Ehepartner**, welcher weder gesetzlich noch tatsächlich getrennt ist;
- die **Kinder** (einschließlich der adoptierten und Pflegekinder) unabhängig vom Überschreiten bestimmter Altersgrenzen und von der Tatsache, ob sie sich dem Studium oder dem unentgeltlichen Praktikum widmen oder nicht; die selbigen fallen somit zu Zwecken der Zuweisung des Abzugs nie in die Kategorie **“sonstige Familienangehörigen”**.

Die folgenden **sonstigen Familienangehörigen** können auch als unterhaltsberechtigt angesehen werden, vorausgesetzt, dass sie mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben oder dass sie vom selbigen nicht aus einer Maßnahme der Justizbehörde resultierende Unterhaltsbeihilfen empfangen:

- der gesetzlich und tatsächlich getrennte Ehepartner;
- die Nachkommen der Kinder;
- die Eltern (einschließlich der Adoptiveltern);
- die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
- der Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Geschwister (auch die Halbgeschwister);
- die Großeltern.

**Hat sich im Laufe des Jahres 2015 die Lage eines Familienmitgliedes verändert, muss für jede Situation eine Zeile abgefasst werden.**

Die **Absetzungen für die Aufwendungen der Familie** variieren je nach Einkommen; deshalb muss das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, den Betrag der effektiv zustehenden Absetzungen in Berücksichtigung dessen, was laut Art. 12 des Tuir vorgesehen ist, berechnen.

Je nach der Einkommenssituation des Steuerpflichtigen, können die Abzüge für Unterhaltsberechtigten vollständig, nur zum Teil oder gar nicht vorgenommen werden (siehe im Anhang die "Tabelle 3" - Absetzbeträge für den zu Lasten lebenden Ehepartner, die "Tabelle 4" - ordentlicher Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder, die "Tabelle 5" - Absetzbeträge für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder).



### Abfassung der Zeile bezüglich des Ehegatten

In der **Zeile 1** die Daten in Bezug auf den Ehegatten angeben.

**Spalte 1: das Kästchen 'C'** ankreuzen.

**Spalte 4 (Steuernummer):** die **Steuernummer** des Ehegatten angeben.

Die Steuernummer des Ehegatten ist anzugeben, auch wenn er nicht unterhaltsberechtig ist.

**Spalte 5 (Anz. der unterhaltsberechtigten Monate):** dieses Kästchen nur verwenden, wenn der Ehegatte unterhaltsberechtig war, ‚12‘ eintragen, wenn der Ehegatte für das gesamte Jahr 2015 unterhaltsberechtig war. Im Falle von Ehe, Ableben, gerichtlicher und tatsächlicher Trennung, Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe im Laufe des Jahres 2015 ist die Anzahl der Monate einzutragen, in denen der Ehegatte unterhaltsberechtig war. So steht beispielsweise bei einer im Juni 2015 geschlossenen Ehe der Absetzbetrag für sechs Monate zu; infolgedessen ist im Kästchen eine ‚7‘ einzutragen.

### Wie die Zeilen für zu Lasten lebende Kinder und für sonstige zu Lasten lebende Familienmitglieder abzufassen sind

#### Zeilen von 2 bis 5

In der **Zeile 2** müssen die Angaben bezüglich des ersten Kindes angegeben werden.

**Spalte 1: Kästchen „F1“** ist anzukreuzen, wenn der Familienangehörige das erstgeborene unterhaltsberechtigste Kind ist (d. h., das älteste Kind unter den zu Lasten lebenden Kindern). **Kästchen „F“** ist für die weiteren Kinder anzukreuzen (siehe im Anhang unter dem Punkt „Zu Lasten lebende Familienangehörige - Besondere Fälle der Abfassung von Kästchen F1“).

**Spalte 2:** Das **Kästchen 'A'** ist anzukreuzen, falls es sich um ein sonstiges Familienmitglied handelt.

**Spalte 3:** das **Kästchen 'D'** ankreuzen, wenn es sich um ein behindertes Kind handelt. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, muss das Kästchen ‚F‘ nicht angekreuzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen als behindert gelten, die als solche im Sinne von Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 anerkannt wurden.

**Spalte 4 „Steuernummer“:** die Steuernummer aller unterhaltsberechtigten Kinder und Familienangehörigen angeben.

Die Steuernummer der unterhaltsberechtigten Kinder und Familienangehörigen muss auch dann angegeben werden, wenn die entsprechenden Abzüge nicht in Anspruch genommen werden, sondern vollständig einem anderen Subjekt zugewiesen werden. Außerdem muss auch die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder angegeben werden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Nicht-EU-Bürger, welche die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder beantragen, müssen im Besitz von Unterlagen sein, aus welchen die **Familienzusammensetzung** hervorgeht. Dabei kann es sich um eine der folgenden Dokumentationen handeln:

- a) Um eine originale, vom Konsulat des Ursprungslandes ausgestellte Dokumentation, die in die italienische Sprache übersetzt wurde und von dem für das Gebiet zuständigen Präfekten beglaubigt wurde;
- b) Unterlagen, die mit der *Apostille* versehen sind, für Personen aus Ländern, die das Haager Übereinkommen vom 05. Oktober 1961 unterzeichnet haben;
- c) Unterlagen, die im Ursprungsland aufgrund der dort geltenden Bestimmungen gültig ausgestellt, ins Italienische übersetzt und als mit dem Original übereinstimmend vom italienischen Konsulat im Ursprungsland beglaubigt wurden.

**Spalte 5 (Anz. der unterhaltsberechtigten Monate):** die Anzahl der Monate des Jahres angeben, in denen der Familienangehörige unterhaltsberechtig war (‚12‘, wenn der Familienangehörige das ganze Jahr 2015 unterhaltsberechtig war). Wenn er hingegen nur für einen Teil des Jahres 2015 unterhaltsberechtig war, die Anzahl der entsprechenden Monate angeben. Zum Beispiel für ein im Monat August 2015 geborenes Kind steht die Absetzung für fünf Monate zu und im Kästchen ist ‚5‘ einzutragen.

**Spalte 6 (Minderjährige unter 3 Jahren):** die Anzahl der Monate des Jahres angeben, in denen das unterhaltsberechtigste Kind jünger als 3 Jahre war. Zum Beispiel für ein 2014 geborenes Kind ‚12‘ in das Kästchen schreiben; für ein Kind, das im Monat Mai 2015 3 Jahre alt wurde, ‚5‘ angeben.

**Spalte 7 (Prozentsatz):** der Prozentanteil der zustehenden Absetzung angeben.

Die Absetzung für die unterhaltsberechtigten Kinder kann nicht frei unter den Eltern aufgeteilt werden. Sind die Eltern nicht gesetzlich und effektiv getrennt, muss die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder zu jeweils 50% für jeden Ehepartner aufgeteilt werden. Dennoch können die Eltern im gemeinsamen Einverständnis entscheiden, die gesamte Absetzung jenem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zuzuweisen, um zu vermeiden, dass der Ehepartner mit dem geringeren Einkommen nicht in den Genuss des gesamten Absetzbetrages oder eines Teiles desselben gelangt.

Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, steht bei fehlendem Einverständnis der Parteien die Absetzung jenem Elternteil im Ausmaß von 100 Prozent zu, dem die Kinder zugesprochen sind; haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, steht die Absetzung beiden Elternteilen

im Ausmaß von jeweils 50 Prozent zu. Auch in diesem Fall können die Eltern einvernehmlich beschließen, die gesamte Absetzung dem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zu zuweisen; diese Möglichkeit lässt die Nutzung der gesamten Absetzung zu, für den Fall, dass ein Elternteil ein niedriges Einkommen hat und somit eine Steuer, die es ihm nicht ermöglicht, die Absetzung ganz oder teilweise zu nutzen.

Nimmt ein Elternteil 100 Prozent der Absetzung für das zu Lasten lebende Kind in Anspruch, gelangt der andere Elternteil nicht in den Genuss der Absetzung. Falls ein Elternteil steuerlich zu Lasten des anderen lebend ist, steht die Absetzung im gesamten Ausmaß nur einem Elternteil zu; dasselbe gilt auch in den folgenden Fällen:

- Den Kindern des verwitweten Steuerzahlers, der sich nach einer Wiederheirat nicht gesetzlich oder de facto getrennt hat;
- Den Adoptivkindern, den Zieh- und Pflegekindern nur des Steuerzahlers, wenn dieser verheiratet und nicht gesetzlich oder de facto getrennt ist.

Für das erste Kind steht hingegen dann die für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehene Absetzung zu und für die anderen Kinder die gesamte für die Kinder vorgesehene Absetzung, wenn der andere Elternteil fehlt, weil er verstorben ist oder er das Kind nicht anerkannt hat. Dasselbe gilt für die Adoptivkinder, die Zieh- und Pflegekinder nur des Steuerzahlers, wenn dieser nicht wieder geheiratet hat oder nach der Wiederheirat gesetzlich und tatsächlich getrennt ist.

Insbesondere im Kästchen der Spalte 7 Folgendes angeben:

■ **Für jedes zu Lasten lebende Kind ist anzugeben:**

- ‚100‘ falls die Absetzung im gesamten Ausmaß beantragt wird;
- ‚50‘ falls die Absetzung unter den Eltern aufgeteilt wird;
- ‚0‘ falls die Absetzung gänzlich vom anderen Elternteil beantragt wird;
- der Buchstabe ‚C‘ in Zeile 2, falls für das erstgeborene Kind die Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner für das ganze Jahr zusteht. Falls diese Absetzung nicht für das ganze Jahr zusteht, ist die Zeile 2 für jene Monate abzufassen, in denen die Absetzung für das Kind zusteht und die Zeile 3 für jene Monate, in denen diese Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner zusteht. Der Steuerpflichtige kann, wenn vorteilhafter, den für das erste Kind vorgesehenen Abzug verwenden;

■ **Für alle anderen Familienmitglieder angeben:**

- ‚100‘ falls sie zur Gänze zu Lasten lebend sind;
- den Prozentanteil, falls sie mehreren Personen zu Lasten lebend sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung unter den Personen, die Anrecht dazu haben, zu gleichen Teilen aufgeteilt werden muss.

**Spalte 8 (Abzug 100% Sorgerecht für Kinder):** das Kästchen muss bei ausschließlicher, gemeinsamem oder geteiltem Sorgerecht für die Kinder von dem Elternteil angekreuzt werden, der den Abzug für unterhaltsberechtigter Kinder im Umfang von 100 Prozent nutzt.

Es wird daran erinnert, dass der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung dem Elternteil mit Sorgerecht zusteht. Bei gemeinsamen oder geteiltem Sorgerecht wird der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung im Umfang von 50 Prozent unter den Eltern aufgeteilt. Wenn der Elternteil mit Sorgerecht oder bei gemeinsamem Sorgerecht einer der Eltern den Abzug wegen Einkommensgrenzen nicht ganz oder teilweise nutzen kann, wird der Abzug dem zweiten Elternteil ganz zugeordnet.

**Kästchen „Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung für Familien mit mindestens vier Kindern“:** bei mindestens vier unterhaltsberechtigten Kindern wird eine weitere Absetzung von **1.200,00 Euro** zuerkannt. In diesem ist der Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung anzugeben.

Im Allgemeinen muss die Absetzung für „kinderreiche Familien“ zu je 50 Prozent unter den Elternteilen aufgeteilt werden, die nicht gerichtlich und tatsächlich getrennt leben, und es besteht nicht die Möglichkeit, in gemeinsamem Einverständnis eine andere Aufteilung vorzunehmen, wie für die ordentlichen Absetzungen vorgesehen. Ist ein Ehegatte gegenüber dem anderen steuerrechtlich unterhaltsberechtigter, steht die vollständige Absetzung zu. Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, entspricht der Prozentsatz der Absetzung dem jeweiligen Teil der vom Richter zugesprochenen Kinder.

Wenn nur ein Elternteil im Besitz der Voraussetzungen ist (z.B. wenn er zwei Kinder mit einem Ehegatten und zwei Kinder mit einem anderen Ehegatten hat), steht ihm der weitere Abzug vollständig zu, auch wenn der andere Ehegatte ihm gegenüber nicht unterhaltsberechtigter ist (Rundschreiben Nr. 19/E von 2012, Punkt 4.2). Die Absetzung für „kinderreiche Familien“ gilt nicht für jedes einzelne Kind, sondern es handelt sich um einen Gesamtbetrag, der unverändert bleibt, auch wenn mehr als vier Kinder vorhanden sind.

Sollte der zusätzliche Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder höher als die Bruttosteuer nach Abzug aller anderen Absetzungen sein, wird bei der Ermittlung der geschuldeten Steuer der Anteil berücksichtigt, der in der geschuldeten Steuer nicht untergebracht werden konnte entspricht, so dass sich ein höherer Rückerstattungsbetrag oder ein niedriger geschuldeter Betrag ergibt.

**Kästchen „Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, die zur Adoptionsvorbereitung überlassen wurden“:** die Anzahl der zur Adoptionsvorbereitung überlassenen Kinder angeben (Zeilen von 2 bis 5, bei denen das Kästchen ‚F‘ oder ‚D‘ angekreuzt ist), für die in der Übersicht der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen keine Steuernummer angegeben wurde, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren, die sich auf sie beziehen.

### 3. Angaben des Steuersubstituten

Der Steuerzahler ist verpflichtet, die Daten des Steuersubstituten anzugeben, der den Ausgleich vornehmen wird. Steuerzahler, die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, eine Rente oder Einkünfte beziehen, die der nicht selbstständigen Arbeit gleichgestellt sind, können dieses Daten der einheitlichen Bescheinigung entnehmen, die ihnen der Steuersubstitut übergeben hat (der Arbeitnehmer eines ausländischen Unternehmens muss die Daten über den Sitz der festen Niederlassung in Italien angeben, der die Steuereinbehalte vornimmt).

Die Angaben sind im Abschnitt der einheitlichen Bescheinigung enthalten, der für die „Daten in Bezug auf den Arbeitgeber, die Rentenanstalt oder andere Steuersubstitute“ vorgesehen ist. **Im Kästchen „Kode des Sitzes“ ist der unter Punkt 11 der Einheitlichen Bescheinigungs-Abschnitt „meldeamtliche Daten“ ausgewiesene Kode anzugeben, wenn dieses Kästchen ausgefüllt wurde.**

Wenn der Steuersubstitut, der die Ausgleichs vornimmt, nicht dasselbe Subjekt ist, das die einheitliche Bescheinigung ausgestellt hat, sind die Daten beim neuen Substitut anzufordern. Im Fall einer gemeinsamen Erklärung sind die Daten des Substituten des Erklärs anzugeben, während diese Übersicht im Vordruck des Ehepartners nicht abzufassen ist. Im Fall einer Erklärung im Auftrag anderer Personen, sind die Daten des Substituten der minderjährigen oder der bevormundeten Person anzugeben, während im Vordruck des Vertreters oder des Vormundes diese Übersicht nicht abzufassen ist.

Das Kästchen **„Vordr. 730 Arbeitnehmer ohne Substituten“** muss vom Steuerpflichtigen in folgenden Situationen angekreuzt werden:

- er hat 2015 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renteneinkünfte und/oder einige Einkünfte bezogen, die denen aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellt sind;
- er hat keinen Steuersubstituten, der zum Ausgleich verpflichtet ist;
- er reicht den Vordr. 730 bei einem Steuerbeistandszentrum (CAF - Arbeitnehmer) oder bei einem zugelassenen Freiberufler ein.

In diesem Fall sind die anderen Felder dieses Abschnitts nicht auszufüllen.

Weitere Informationen finden sich im Teil I, Absatz *„Wer kann den Vordr. 730“* vorlegen.

### 4. ÜBERSICHT A - Einkünfte aus Grundbesitz

Das Einkünfte aus Grundstücke unterscheidet sich in Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Ertrag. Dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Inhaber eines anderen dinglichen Rechts stehen sowohl die Grundeinkünfte als auch der landwirtschaftliche Ertrag zu, wenn er selbst direkt die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit von einer anderen Person ausgeübt wird, stehen die Grundeinkünfte jedenfalls dem Eigentümer zu, während der landwirtschaftliche Ertrag demjenigen zusteht, der die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

**Diese Übersicht muss derjenige verwenden:**

- der Eigentümer ist oder der im Staatsgebiet liegende Grundstücke, für die der Katastereintrag mit Ertragszuweisung vorgesehen ist, in Erbpacht, Nutzung oder anderem dinglichen Recht besitzt. Bei Nutzung oder anderem dinglichen Recht muss der Inhaber des alleinigen „nackten Eigentums“ das Grundstück nicht erklären;
- der Pächter, der die landwirtschaftliche Tätigkeit auf den gepachteten Grundstücken ausübt, und der Teilhaber bei Gemeinschaftsleitungen. In diesem Fall muss nur die Spalte bezüglich des landwirtschaftlichen Ertrags abgefasst werden. Der Pächter muss den landwirtschaftlichen Ertrag ab dem Datum erklären, an dem der Vertrag in Kraft trat;
- der Gesellschafter, der Teilnehmer des Familienbetriebs oder der Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens nicht in Form eines Familienbetriebs, der das Grundstück leitet. Wenn diese Steuerpflichtigen das Grundstück nicht durch Eigentum, Erbpacht, Nießbrauch oder ein anderes dingliches Recht besitzen, muss nur die Spalte des landwirtschaftlichen Ertrags abgefasst werden.

Zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten vgl. im Anhang unter „Landwirtschaftliche Tätigkeiten“.

**In dieser Übersicht müssen** die im Ausland liegenden Grundstücke und jene, die für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden (z.B. für einen Bruch oder eine Grube), **nicht erklärt werden**, da sie andere Einkommen bilden und somit in der Zeile D4 der Übersicht D angegeben werden müssen.

**Folgende müssen nicht erklärt werden, da sie keine Grundeinkünfte oder landwirtschaftlichen Erträge hervorbringen:**

- die Grundstücke, die zu städtischen Gebäuden gehören, zum Beispiel Gärten, Innenhöfe usw.;
- die Grundstücke, öffentliche Parkanlagen und Gärten oder deren Erhalt vom Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, vorausgesetzt, dass der Eigentümer für die gesamte Steuerperiode kein Einkommen aus ihrer Verwendung erzielt hat. Dieser Umstand muss der Dienststelle der Agentur der Einnahmen binnen drei Monaten ab dem Datum, am dem das Eigentum als von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, mitgeteilt werden.

### Agroenergie

Die Produktion und Bereitstellung von elektrischer und Wärmeenergie aus erneuerbaren land- und forstwirtschaftlichen Quellen bis 2.400.000 kWh im Jahr und aus erneuerbaren Photovoltaik-Quellen bis 260.000 kWh im Jahr sowie aus Kraftstoffen, die vorwiegend aus angebauten Pflanzen und aus vorwiegend aus dem Boden stammenden chemischen Produkten von landwirtschaftlichen Unternehmern produziert werden, stellen verbundene Tätigkeiten im Sinne von Art. 2135, dritter Absatz des italienischen ZGB und **Produktionstätigkeiten mit Einkünften aus der Landwirtschaft**

dar (Art. 22 des Gesetzesdekrets Nr. 66 vom 24/4/2014, wie durch Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 192 vom 31/12/2014 geändert). Daher muss das entsprechende Einkommen in den beschriebenen Fällen in der vorliegenden Übersicht A angegeben werden.

Sollte die Energieproduktion hingegen die o. g. Grenzwerte übersteigen, ist anstelle des Vordrucks 730 der **Vordruck für natürliche Personen** einzureichen, der gemäß den entsprechenden Anweisungen abzufassen ist.

### Von der IMU befreite Grundstücke

Bei unverpachteten Grundstücken ersetzt die IMU die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern auf das Einkommen auf Grundbesitz, während der landwirtschaftliche Ertrag weiterhin den ordentlichen Einkommensteuern unterliegt. Daher wird der Steuerbestandsleistende das Einkommen der nicht verpachteten Grundstücke unter alleiniger Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Ertrags berechnen. Für die verpachteten Grundstücke sind sowohl die IMU als die IRPEF zu zahlen. Wenn das nicht verpachtete Grundstück von der IMU befreit ist, ist die IRPEF zu entrichten.

Für verpachtete Grundstücke muss sowohl die IRPEF als auch die IMU entrichtet werden.

Kraft Gesetzesdekret Nr. 4 vom 24. Januar 2015 sind für das Jahr 2015 von der IMU (Gemeindesteuer auf Immobilien) befreit:

- die Grundstücke, die unabänderlich für Land-, Forst- und Weidewirtschaft genutzt werden, die sich im untrennbaren und nicht ersatzbaren gemeinschaftlichen Eigentum befinden, auch wenn sie nicht in Berg- oder Hügelregionen liegen.
- landwirtschaftliche Grundstücke und jene, die nicht bewirtschaftet werden, die im Verzeichnis der italienischen Gemeinden, das vom nationalen Institut für Statistik (ISTAT) erstellt wurde, als Berggemeinden eingestuft worden sind;
- landwirtschaftliche Grundstücke und jene, die nicht bewirtschaftet werden, die sich in den Gemeinden auf den kleineren Inseln befinden, gemäß Anhang A des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001;
- landwirtschaftliche und nicht bewirtschaftete Grundstücke, die sich im Eigentum von direkten Erzeugern oder berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern befinden, von ihnen betrieben werden oder ihnen zur Leihe oder Pacht überlassen worden sind, die in Gemeinden liegen, die im selbigen Verzeichnis ISTAT als teilweise Berggemeinden eingestuft wurden

In beiden Fällen ist das Kästchen „Nicht IMU-pflichtig“ (Spalte 9) anzukreuzen.

### Neubewertung der Grundeinkünfte

Zur Berechnung der Grundeinkünfte führt der Steuerbeistand eine Neubewertung der Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge wie folgt durch.

Die Grundeinkünfte werden mit 80 Prozent neu bewertet und die landwirtschaftlichen Erträge mit 70 Prozent.

Einkünfte aus Grundbesitz und Landwirtschaft werden um 30% aufgewertet. Die weitere Neubewertung erfolgt in Höhe von 10 Prozent statt um 30 Prozent für nicht bewirtschaftete Flächen, die von selbstbewirtschaftenden Landwirten oder von berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern (IAP) besessen und geführt werden, die bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben sind (das Kästchen der Spalte 10 ist angekreuzt).

Zum Zweck der Anzahlung 2016 muss der Steuerbeistandleistende:

- den Betrag der Einkünfte aus Grundbesitz berücksichtigen, so wie für den Saldo 2015 festgesetzt;
- keine zusätzliche Neubewertung von 10 Prozent auf die Einkünfte aus Grundbesitz der direkten Erzeuger oder berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern (IAP) anwenden.

Die Neubewertung von 80 und 70 Prozent wird nicht angewendet, wenn die Grundstücke für landwirtschaftliche Zwecke an junge Unternehmer verpachtet wurden, noch keine 40 Jahre alt sind, sofern die Voraussetzungen laut Anhang zu den „Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Jungunternehmer“ vorliegen.

### ABFASSUNG DER ÜBERSICHT A

Die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge können direkt den Katasterunterlagen entnommen werden, wenn die durchgeführte Bewirtschaftung der im Kataster resultierenden entspricht; wenn sie nicht übereinstimmt, sind die Anweisungen im Anhang unter "Bewirtschaftungsänderungen der Grundstücke" zu befolgen. Die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge der für die Pilzzucht verwendeten Oberflächen werden in Ermangelung der entsprechenden Qualität in der Übersicht der Katasterklassifizierung mithilfe der Anwendung des höchsten in der Provinz, in der sich das Grundstück befindet, geltenden Schätztarifs festgesetzt. Diese Methode wird auch bei den für die Treibhausbewirtschaftung verwendeten Flächen angewendet.

Es wird präzisiert, dass die Pilzzucht als eine landwirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird, wenn die Höchstwerte gemäß Art. 32, Absatz 2, Buchst. b) und c) des Tur eingehalten werden.

Für jedes Grundstück die nachstehend beschriebenen Daten angeben.

**Spalte 1 (Grundeinkünfte):** den Betrag der Grundeinkünfte angeben, der sich aus den Katasterunterlagen ergibt.

**Spalte 3 (Landwirtschaftlicher Ertrag):** den Betrag des landwirtschaftlichen Ertrags angeben, der sich aus den Katasterunterlagen ergibt.

Die Neubewertung der Grundeinkünfte und der landwirtschaftlichen Erträge wird vom Steuerbeistand in der Höhe vorgenommen, die im vorstehenden Absatz „Neubewertung der Grundeinkünfte“ beschrieben wurde.

Bei der **Gemeinschaftsleitung** muss in der Spalte 3 der Anteil des landwirtschaftlichen Ertrags angegeben werden, der proportional zum Zeitraum der Vertragsdauer und zum Beteiligungsprozentsatz berechnet wird. Dieser Prozentsatz ist jener, der aus einer entsprechenden, gezeichneten, von allen Teilhabern unterschriebenen Urkunde resultiert, andernfalls werden die Beteiligungen als zu gleichen Anteilen aufgeteilt angesehen.

Bei **einfachen Gesellschaften**, die zur Ausübung in gemeinschaftlicher Form der landwirtschaftlichen Tätigkeit mit in den vom Art. 32 des TUIR festgesetzten Höchstwerten Tätigkeiten und Einkommen gebildet werden, müssen die Gesellschafter die Beteiligungsanteile an den Gewinnen angeben, wie sie aus der Notariatsurkunde oder aus dem beglaubigten privaten Gründungsschriftstück bzw. aus einer anderen öffentlichen Urkunde oder vor dem Beginn der Steuerperiode beglaubigtem Schriftstück resultieren. Bei Nichtfestsetzung werden die Anteile proportional zu den Einlagen angenommen.

**Spalte 2 (Titel):** einen der folgenden Codes angeben:

- '1' falls Eigentümer des unverpachteten Grundstücks;
- '2' falls Grundstückseigentümer, der den Grund nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat (Zwangswirtschaft);
- '3' der Grundstückseigentümer, der den Grund nicht nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat (freie Marktwirtschaft);
- '4' falls Betreiber des Grundstücks (verschieden vom Besitzer) bzw. Pächter;
- '5' falls Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft in Bezug auf die Grundeinkünfte oder die IRPEF-pflichtigen landwirtschaftlichen Erträge, die von der Gesellschaft zugewiesen wurden. Die Grundeinkünfte sind in der Spalte 1 und die landwirtschaftlichen Erträge in der Spalte 3 anzugeben;
- '6' falls Teilhaber am landwirtschaftlichen Familienunternehmen, aber nicht der Inhaber. In der Spalte 3 den Anteil am landwirtschaftlichen Ertrag angeben, der vom Familienunternehmen zugewiesen wurde. Der Teilhaber am Familienunternehmen, der auch Eigentümer des Grundstücks ist, muss entsprechend den üblichen Regeln den landwirtschaftlichen Ertrag (Spalte 1), die Besitztage und des Prozentanteil des Besitzes angeben;
- '7' falls Inhaber eines landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird;
- '10' falls Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft in Bezug auf die nicht der IRPEF unterliegenden Grundeinkünfte, die von der Gesellschaft zugewiesen wurden. Der Betrag ist in Spalte 1 anzugeben.

Falls der Besitzer bzw. der Betreiber des Grundstücks auch Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens ist, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird, kann der Kode 1 oder 7 bzw. der Kode 4 oder 7 angeführt werden.

**Spalte 4:** den **Besitzzeitraum** des Grundstücks in Tagen angeben (365 für das gesamte Jahr). Wenn mehrere Zeilen zur Angabe der verschiedenen Situationen bezüglich eines einzigen Grundstücks verwendet werden, kann die Summe der in den einzelnen Zeilen angegebenen Tage nicht über 365 liegen.

**Spalte 5:** den **Besitzprozentsatz** in Prozent angeben (100 für Vollbesitz).

**Spalte 6 (Vinkulierter Mietpreis):** wenn das Grundstück aufgrund einer gesetzlichen Mietpreisregelung (vinkulierter Mietpreis) verpachtet wurde, ist der Mietpreis laut Vertrag im Verhältnis zur Mietdauer laut Spalte 4 anzugeben.

**Spalte 7 (Sonderfälle):** einen der folgenden Codes angeben:

'2' Verlust von mindestens 30 Prozent des ordentlichen Jahresertrages aus bebaubaren Boden durch Naturkatastrophen, vorausgesetzt, dass der geschädigte Besitzer das Schadensereignis innerhalb von drei Monaten dem zuständigen Amt der Agentur des Territoriums gemeldet hat, oder falls das Datum nicht genau zu bestimmen ist, mindestens 15 Tage vor Erntebeginn. In dieser Situation sind die Grundeinkünfte und der landwirtschaftliche Ertrag von der Irpef ausgeschlossen;

'3' bei gemeinsamer Bewirtschaftung;

'4' für landwirtschaftliche Zwecke an jüngere Personen verpachtetes Grundstück, die noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben und eine Qualifikation als selbstbewirtschaftende Landwirte oder berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer aufweisen bzw. diese Qualifikation innerhalb von zwei Jahren ab der Unterzeichnung des Pachtvertrags erwerben, wobei der Pachtvertrag eine Dauer von fünf oder mehr Jahren haben muss. (vgl. im Anhang "Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Jungunternehmer");

'6' falls die Voraussetzungen gemäß Kode 2 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen.

Wenn einer dieser Codes in der Spalte 7 angegeben ist, erkennt der Steuerbeistandsleistende die zustehende Vergünstigung an und teilt sie im Feld mit, das im Vordruck 730-3 für Mitteilungen vorgesehen ist.

**Spalte 8 (Fortsetzung):** Wenn im Laufe des Jahres 2015 für ein und dasselbe Grundstück verschiedene Bedingungen eingetreten sind (Veränderungen der Besitzanteile, verpachtetes Grundstück, Kauf oder Verlust der Qualifikation als selbstbewirtschaftender Landwirt oder berufsmäßiger landwirtschaftlicher Unternehmer usw.), so muss für jede einzelne Situation eine Zeile ausgefüllt werden, wobei in Spalte 4 der jeweilige Zeitraum anzugeben ist. In diesen Fällen ist das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen, um anzugeben, dass es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt.

Falls der Besitzanteil der Grundeinkünfte verschieden ist vom landwirtschaftlichen Ertrag, falls z.B. nur ein Teil des Grundstückes verpachtet ist und in einigen der Fälle, die im Anhang unter "Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind" angegeben sind, müssen zwei verschiedene Zeilen ausgefüllt werden, ohne das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen.

**Colonna 9 (Nicht IMU-pflichtig):** Das Kästchen ankreuzen, wenn das Grundstück unter die im Abschnitt „Von der IMU befreite Grundstücke“ beschriebenen Fälle der Befreiung fällt:

In diesen Fällen unterliegen die Grundeinkünfte der IRPEF und der entsprechenden Zusatzsteuern, wenn das Grundstück nicht verpachtet ist. Wenn die Daten des einzelnen Grundstücks in mehreren Zeilen ausgewiesen sind, ist das Kästchen in dieser Spalte nur in der ersten der ausgefüllten Zeilen anzukreuzen, da es sich auf den gesamten Besteuerungszeitraum bezieht.

**Spalte 10 (selbstbewirtschaftende Landwirte oder von berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer):** das Kästchen ankreuzen, wenn das landwirtschaftliche Grundstück oder die unbewirtschaftete Fläche von einem selbstbewirtschaftenden Landwirt oder von einem berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmer besessen und geführt wird, der bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben ist. Bezieht sich diese Situation nur auf einen Teil des Jahres, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt (Ausfüllen des Kästchens „Fortsetzung“) und das Kästchen „Landwirt oder landwirtschaftlicher Unternehmer“ nur in Zeile angekreuzt werden, die sich den Zeitraum bezieht, in der diese Situation eingetreten ist. Falls im Steuerjahr für ein und dasselbe Grundstück unterschiedliche Situationen eingetreten sind (Änderungen von Besitzanteilen, verpachtetes Grundstück usw.), ist diesen Kästchen in allen Zeilen anzukreuzen, in Bezug auf welche die Voraussetzungen für die Vergünstigung vorliegen.

## 5. ÜBERSICHT B - Einkünfte aus Gebäudebesitz und andere Daten

**Die folgenden Personen müssen diese Übersicht verwenden:**

- die Eigentümer von Gebäuden im italienischen Staatsgebiet, die im Gebäudekataster mit Ertrag versehen eingetragen sind oder sein müssen;
- die Inhaber der Nutzung oder eines anderen dinglichen Rechts an Gebäuden im italienischen Staatsgebiet, die im Gebäudekataster mit Ertragszuweisung eingetragen sind oder eingetragen werden müssen. Bei Nutzung oder einem anderen dinglichen Recht (z.B. Gebrauch oder Wohnung) muss der Inhaber des alleinigen "nackten Eigentums" das Gebäude nicht erklären. Es wird daran erinnert, dass das Wohnrecht (das sich auch auf die Nebengebäude des als Hauptwohnung vorgesehenen Hauses ausdehnt) zum Beispiel dem überlebenden Ehegatten zusteht (Art. 540 des Bürgerliches Gesetzbuch);
- die Besitzer von Immobilien, die gemäß den geltenden Gesetzen nicht als ländlich angesehen werden können;
- die Gesellschafter der einfachen Gesellschaften und der ihnen gleichgestellten Gesellschaften, die Mieteinkommen hervorbringen.

**Es werden keine Mieteinkommen hervorgebracht und müssen somit nicht erklärt werden:**

- die ländlichen als Wohnung genutzten Bauten, die dem Besitzer oder dem Pächter der Grundstücke gehören und effektiv zu landwirtschaftlichen Verwendungen bestimmt. In diesem Fall ist das entsprechende Einkommen schon in dem Katasterertrag des Grundstücks enthalten. Die Anforderungen für die Anerkennung des ländlichen Charakters, die ab dem 1. Dezember 2007 gelten, sind im Art. 9 des G.D. Nr. 557/93, wie vom Art. 42-bis des G.D. Nr. 159/2007 und vom Art.1 Absatz 275, des Gesetzes Nr. 244/2007 verändert, enthalten. Die Immobilieneinheiten, die auf der Grundlage der geltenden Richtlinie nicht die Anforderungen besitzen, um als ländlich angesehen zu werden, müssen in Ermangelung des definitiven mithilfe des angenommenen Ertrags erklärt werden. Die Immobilieneinheiten, die unter die Klassen A/1 und A/8 und jene, die Luxuseigenschaften besitzen, fallen, werden auf jeden Fall als einen Mietertrag hervorbringend angesehen;
- die Bauten, die zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten dienen, einschließlich jene für den Schutz der Pflanzen, die Aufbewahrung der landwirtschaftlichen Produkte, die Einstellung der Maschinen, der Geräte und der für den Anbau erforderlichen Vorräte;
- die ländlichen Gebäude, die für Ferien in landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;
- die Immobilieneinheiten, für die Genehmigungsbescheide, Konzessionen oder Bewilligungsbescheide für Restaurierung, erhaltende Sanierung oder Baurenovierung nur für den Geltungszeitraum der Maßnahme ausgestellt wurden, in dem die Immobilieneinheit jedenfalls nicht verwendet werden darf;
- die komplett für Sitze mit Publikumsverkehr bestimmten Immobilien von Museen, Bibliotheken, Archiven, Filmarchiven und Zeitschriftensammlungen, wenn der Besitzer kein Einkommen aus der Verwendung der Immobilien erzielt. Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall binnen drei Monaten ab dem ersten Tag eine Mitteilung bei der Dienststelle der Agentur der Einnahmen vorlegen;
- die ausschließlich für die Religionsausübung bestimmten Immobilieneinheiten sowie die Klausurkloster, wenn sie nicht gemietet sind, und ihre Nebengebäude.

Nicht zu erklären sind außerdem Einkünfte aus Gebäudebesitz in landwirtschaftlichen Gebieten, die zum 07. Mai 2004 nicht für Wohnzwecke verwendet werden konnten, die vom landwirtschaftlichen Unternehmer als Eigentümer unter Beachtung der geltenden baurechtlichen Bestimmungen renoviert werden, die Voraussetzungen für die Bewohnbarkeit erfüllen und vom landwirtschaftlichen Unternehmer vermietet werden. Denn diese Einkünfte sind bereits in den Grundeinkünften und landwirtschaftlichen Erträgen der Grundstücke enthalten, auf denen sie sich be-

finden. Diese Regelung gilt für den Zeitraum des ersten Mietvertrages, der eine Laufzeit von fünf bis neun Jahren aufweisen muss (Art. 12 des G.v.D. Nr. 99 vom 29. März 2004, in Kraft seit 07. Mai 2004).

### Hauptwohnung

Grundsätzlich wird für das Jahr 2015 für Hauptwohnungen samt Zubehör (die unter die Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 fallen, im Ausmaß von höchstens einer Zuhöreinheit für jede Katasterkategorie) keine IMU geschuldet, daher tragen die entsprechenden Einkünfte zwecks IRPEF zum Gesamteinkommen bei. Dennoch steht ein Abzug vom Gesamteinkommen zu, und zwar maximal bis zum Betrag des Katasterertrags der Immobilieneinheit selbst und des Zubehörs. Andernfalls sind für Hauptwohnungen samt Zubehör, die 2014 der IMU unterliegen (zum Beispiel Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 „Luxuswohnungen“) keine IRPEF und Zusatzsteuern zu entrichten.

Da der Ertrag der Hauptwohnung nicht zum Gesamteinkommen beiträgt, steht in diesem Fall der entsprechende Abzug nicht zu. In der Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 2 anzugeben.

### Unvermietete Gebäude

In der Regel ersetzt die IMU die geschuldete IRPEF und die jeweiligen Zusatzsteuern in Bezug auf Einkünfte aus nicht vermieteten Gebäuden (Kodes '2', '9', '10', '15' in Spalte 2 der Zeilen B1 bis B8), die auf jeden Fall in der Übersicht B anzugeben sind. Der Steuerbeistand wird die Einkünfte aus Gebäuden berechnen, wobei ausschließlich die zur Miete überlassenen Immobilien berücksichtigt werden (Kodes '3', '4', '8', '11', '12', '14' und '16' in Spalte 2 der Zeilen B1 bis B8).

Folgende Ausnahmefälle sind vorgesehen:

- Für bestimmte Kategorien von Immobilien kann eine vollständige Befreiung von der IMU vorgesehen sein. Zum Beispiel können Gemeinden die Befreiung für die Immobilieneinheit erteilen, die an Verwandte in gerader Linie bis zum ersten Grad zur Nutzung überlassen und von diesen als Hauptwohnung genutzt werden. In diesen Fällen ist in Spalte 12 „Sonderfälle IMU“ Kode 1 einzutragen.
- Wenn die nicht vermieteten Immobilien zu Wohnzwecken (Katasterkategorien A1 bis A11, ausgenommen A10), die der IMU unterliegen, in derselben Gemeinde liegen, in der sich die als Hauptwohnung genutzte Immobilie befindet (auch wenn es sich um ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude handelt), tragen die entsprechenden Einkünfte zur Bemessungsgrundlage für die IRPEF und die jeweiligen Zusatzsteuern in einer Höhe von 50% bei. In diesen Fällen ist in Spalte 12 „Sonderfälle IMU“ Kode 3 einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass als Hauptwohnung jene zu verstehen ist, in der der Eigentümer (oder der Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) und seine Familienmitglieder ihren ständigen Wohnsitz haben (Kode 1 in Spalte 2).

### Vermietungen zu Wohnzwecken - Definitive Ertragsteuer

Für die vermieteten Wohnungen kann das System der **"definitiven Ertragsteuer"** auf Mieteinnahmen gewählt werden (Art. 3 der Gesetzesverordnung Nr. 23 vom 14. März 2011), die die Anwendung einer Steuer vorsieht, die außer der IRPEF und den regionalen sowie kommunalen Zusatzsteuern auch die Registergebühren und die Abgabe in Bezug auf den Mietvertrag ersetzt. Die Option der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen kann auch für Immobilienwohneinheiten in Anspruch genommen werden, die an Wohnbaugenossenschaften zur Vermietung oder an gemeinnützige Körperschaften vermietet wurden, vorausgesetzt, sie sind an Universitätsstudenten untervermietet und den Gemeinden mit Verzicht auf Anpassung der Miete oder Zuweisung überlassen worden. Die Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer führt dazu, dass die mit der Ersatzsteuer besteuerten Mieten vom dem Gesamteinkommen ausgeschlossen werden und demzufolge nicht die Irpef Steuersätze zu Progressionszwecken erfassen.

Die Option für dieses System steht ausschließlich dem **Vermieter**, der das Eigentumsrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an der Immobilie hat, für Mietverträge zu, die **Immobilien zu Wohnzwecken** und entsprechende Nebengebäude zum Gegenstand haben, **die zu Wohnzwecken vermietet wurden**.

Der Vermieter muss, um das System der definitiven Ertragsteuer zu nutzen, dem Mieter zuvor mittels Einschreiben die Wahl für das alternative Besteuerungssystem und den folglich Verzicht für die entsprechende Dauer der Option, von der Befugnis, aus irgendeinem Grund die Aktualisierung der Miete zu verlangen, Gebrauch zu machen, mitteilen.

Die **Besteuerungsgrundlage** der definitiven Ertragsteuer besteht aus dem von den Parteien festgesetzten **jährlichen Mietpreis**, auf den ein **Satz von 21%** für die vom Codice Civile oder der freien Miete geregelten Verträge angewandt wird.

Vom Jahr 2014 ist es auch ein **begünstigter Satz von 10%** für Mietverträge mit vereinbarter (oder konzertierter) Miete auf der Grundlage von entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Eigentümer- und Mietervereinigungen (Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998) bezüglich von vom Art. 1, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des Gesetzesdekrets Nr. 551 vom 30. Dezember 1988 identifizierten Gemeinden (Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig sowie die an die selbigen und die anderen Provinzhauptstädte angrenzenden Gemeinden) mit Wohnungsmangel und in den anderen vom CIPE mit entsprechenden Beschlüssen identifizierten Gemeinden mit hoher Wohndichte vorgesehen (Kode 8 oder 12 in der Spalte "Verwendung" des Abschnitts I der Übersicht B). Der vergünstigte Steuersatz wird auch für konventionelle Mietverträge mit vereinbartem Mietzins in den Gemeinden angewandt, für die im Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum des Inkrafttretens des Umwandlungsgesetzes (28. Mai 2014) infolge von Katastrophen im Sinne von Art. 2, Absatz 1, Buchstabe c) des Gesetzes Nr. 225 vom 24. Februar 1992 der Notstand ausgerufen wurde.

In diesem Fall ist in Abschnitt II der Übersicht B das Kästchen in Spalte 9 „Notstand“ anzukreuzen.

Die **Option** für das Besteuerungssystem der definitiven Ertragsteuer wird **bei der Registrierung des Vertrags** vorgenommen und ist für die gesamte Dauer des Vertrags wirksam, unbeschadet der Möglichkeit des Widerrufs. Um das Steuerregime der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen im Fall der Vertragsverlängerung bei Vertragsablauf weiterhin zu nutzen und anzuwenden, muss der Agentur der Einnahmen die entsprechende Option mitgeteilt werden.

Die Wahl wird in der Einkommensteuererklärung nur für die Mietverträge vorgenommen, die nicht der Pflicht der Registrierung unterliegen (Verträge mit einer Dauer von nicht mehr als insgesamt dreißig Tagen im Jahr), es sei denn, der Steuerpflichtige lässt den Vertrag freiwillig registrieren oder der Vertrag findet Anwendung, bevor die Einkommensteuererklärung vorgelegt wird. In einem solchen Fall muss die Wahl bei der Registrierung des Vertrags getroffen werden.

In beiden Fällen (Option bei Registrierung oder Option in Erklärung) müssen in dem **Abschnitt I der Übersicht B** die **Daten der Immobilie**, die vermietet wurde, angegeben werden und es muss das Kästchen der Spalte 11 **"Definitive Ertragsteuer"** angekreuzt werden, während im **Abschnitt II der Übersicht B** die **Registrierdaten des Mietvertrags** angegeben werden müssen (bei nicht registrierten Verträgen mit einer Dauer von höchstens 30 Tagen muss hingegen das Kästchen "Verträge nicht über 30 Tage" angekreuzt werden).

Es wird schließlich darin erinnert, dass die Einkünfte aus Grundvermögen, die der definitiven Ertragsteuer unterliegen, nur in folgenden Fällen zum Gesamteinkommen hinzugerechnet werden: zur Bestimmung der Unterhaltsberechtigung eines Familienangehörigen, zu Berechnung der Abzüge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige, zur Berechnung der Abzüge für Einkommen aus unselbständiger Arbeit, für Renten und andere Einkommen, zur Berechnung der Abzüge für Mietzinsen sowie zur Festlegung des Bestehens und der Höhe der Vergünstigungen im Zusammenhang mit dem Einkommen (z.B. I.S.E.E.-Wert und Familienzulagen).

Wenn die aus der Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken herrührende Miete in der Steuererklärung nicht oder in geringerem Umfang als die effektive Miete angegeben wird, werden die von Artikel 1, Absätze 1 und 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 471 vom 18. Dezember 1997 vorgesehenen Verwaltungsstrafen im doppelten Umfang angewendet.



Für weitere Erläuterungen und Vertiefungen über die definitive Ertragsteuer können auf der Website [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) die Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 7. April 2011 und die Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 26/E vom 1. Juni 2011, Nr. 20/E vom 4. Juni 2012 und Nr. 47/E vom 20. Dezember 2012 konsultiert werden.

## SONDERFÄLLE

### Einkommen aus Eigentumsgemeinschaftseigentum

Die Räume für die Pförtnerstube, die Wohnung des Hauswarts und für die sonstigen Dienstleistungen der Eigentumsgemeinschaft, die einen selbständigen Katasterertrag aufweisen, müssen von der Eigentumsgemeinschaft nur dann erklärt werden, wenn der Einkommensanteil für jede Immobilieneinheit 25,82 Euro übersteigt. Der Ausschluss ist für vermietete Immobilien und für Geschäfte nicht anwendbar.

### Gesellschafter von Wohnungsbaugenossenschaften

Die Gesellschafter von Wohnungsbaugenossenschaften mit geteiltem Eigentum, die Empfänger von Wohnungen sind, auch wenn sie nicht Inhaber eines Einzeldarlehens sind, müssen das Einkommen der mit Zuweisungsprotokoll der Genossenschaft zugewiesenen Wohnung erklären. Gleiche Pflicht gilt für diejenigen, denen eine der losgekauften Wohnungen zugewiesen wurde oder für die eine zukünftige Kaufabmachung durch Körperschaften wie dem IACP (Unabhängiges Institut für Volkswohnungen), dem ehemaligen INCIS (Nationales Institut für Wohnungen für staatliche Angestellte), usw. vorgesehen ist.

### Bodenerträge und im Ausland liegende Gebäude

Die Einkommen aus Flachdächer und aus städtischen Flächen sowie die im Ausland liegenden Gebäude müssen in der Übersicht D erklärt werden.

### Immobilien in Leihgabe

Die in Leihgabe gewährten Immobilien müssen nicht von dem Entleiher (z.B. einem Familienangehörigen, der die Immobilie kostenlos nutzt), sondern vom Besitzer erklärt werden.

## ABFASSUNG DER ÜBERSICHT B

Die Übersicht besteht aus zwei Abschnitten: Der erste (B1-B8) muss zur Erklärung der Einkünfte aus Gebäuden verwendet werden; der zweite (B11-B13) muss zur Angabe der Daten bezüglich der Miet- und Pachtverträge verwendet werden.

### TEIL I – Erträge der Gebäude

Für jede Immobilieneinheit ist eine Zeile der Übersicht B (von B1 bis B8) abzufassen. Falls sich im Jahr 2015 die Verwendung der Immobilie (Hauptwohnung, bereit gehaltene Wohnung, mit ordentlicher Besteuerung vermietete Wohnung, mit definitiver Ertragsteuer vermietete Wohnung) oder der Besitzanteil geändert hat, oder wenn sie aufgrund einer Naturkatastrophe zerstört oder als unbewohnbar erklärt wurde, sind mehrere Zeilen abzufassen, d.h. eine Zeile für jede Situation, wobei das Kästchen „Fortsetzung“ von Spalte 8 anzukreuzen ist.

In diesem Abschnitt sind anzugeben:

- die Daten der vermieteten Immobilien sowohl dann, wenn die Einkünfte der ordentlichen Besteuerung unterzogen werden, als auch dann, wenn für die definitive Ertragsteuer optiert wird;
- die Daten der unvermieteten Immobilien (z.B. Hauptwohnung, bereit gehaltene oder zur kostenlosen Nutzung überlassene Immobilien).

Wenn die Zeilen der Aufstellung für die Angabe aller Gebäude nicht ausreichen, muss eine zusätzliche Übersicht ausgefüllt werden.

### Zeilen B1 bis B8

Für jede Immobilie die nachstehend beschriebenen Daten angeben.

**Spalte 1 (Katasterertrag):** den Katasterertrag angeben. Die Neubewertung von 5 Prozent des Ertrags wird vom Steuerbeistandsleistenden berechnet. Für die Gebäude, die nicht eingetragen sind oder deren Ertrag nicht mehr angemessen ist, muss der angenommene Katasterertrag eingetragen werden; wenn die Erträge der Gebäude nicht aktualisiert wurden, ist der neue Ertrag anzugeben.

Bei Immobilien von historischem oder künstlerischem Interesse ist der Katasterertrag in Höhe von 50 Prozent anzugeben.

Die Gesellschafter von einfachen Gesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften (im Sinne des Art. 5 des TUIR), die Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen, müssen in dieser Spalte die von der Gesellschaft zugewiesenen Einkünfte und nicht den Katasterertrag angeben, außerdem müssen sie in der Spalte 2 „Verwendung“ den Kode 16 oder 17 eintragen.

**Spalte 2 (Verwendung):** einen der nachstehend aufgeführten Kodes angeben, die sich auf die Verwendung der Immobilie beziehen.

'1' als **Hauptwohnung** verwendete Immobilie. Als Hauptwohnung gilt die Wohnung, in der der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen (Ehegatte, Verwandte bis zum dritten Grad oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad) sich gewöhnlich aufhalten.

Für die Hauptwohnung steht bis zum Erreichen des Katasterertrags der Wohnung ihres Zubehörs ein Abzug zu, der unter Berücksichtigung des Besitzanteils und des Zeitraums berechnet wird, in dem die Wohnung als Hauptwohnung diente. Der Abzug steht auch dann zu, wenn die Wohnung nur für die Familienangehörigen des Steuerpflichtigen als Hauptaufenthaltort dient, die dort ihren Wohnsitz haben.

Der Abzug wird vom Steuerbeistand berechnet. Es wird daran erinnert, dass der Abzug für die Hauptwohnung nur für eine einzige Immobilieneinheit zusteht. Wenn der Steuerpflichtige zwei Immobilien besitzt, von denen eine als seine Hauptwohnung dient und die andere von einem seiner Familienangehörigen als Hauptwohnung benutzt wird, steht der Abzug daher ausschließlich für die Einkünfte der Immobilie zu, die der Steuerpflichtige selbst als Hauptwohnung benutzt. Der Abzug für die Hauptwohnung steht auch dann zu, wenn der gewöhnliche Aufenthalt zur dauerhaften Unterbringung in ein Alters- oder Pflegeheim verlegt wird, sofern die Wohnung nicht vermietet wird.

Wenn die Immobilieneinheit zum Teil als Hauptwohnung benutzt und zum Teil vermietet wird, ist in dieser Spalte der Kode 11 oder 12 anzugeben.

Der Kode '1' für die Hauptwohnung kann auch in folgenden Fällen angegeben werden:

- wenn die Wohnung nur den Familienehörigen des Steuerpflichtigen als Hauptaufenthaltort dient, die dort ihren Wohnsitz haben;
- wenn der gewöhnliche Aufenthalt zur dauerhaften Unterbringung in ein Alters- oder Pflegeheim verlegt wird, sofern die Wohnung nicht vermietet wird.

Wenn der Steuerpflichtige zwei Immobilien besitzt, von denen eine als Hauptwohnung dient und die andere von einem Familienangehörigen benutzt wird, darf der Kode 1 nur für die Immobilie verwendet werden, die der Steuerpflichtige als Hauptwohnung benutzt.

Für die Hauptwohnungen und ihr Zubehör, die der IMU unterliegen (z. B. unter den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 eingestufte Hauptwohnungen), sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen. In diesem Fall ist in der Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 2 anzugeben,

- und da die Einkünfte der Hauptwohnung nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, steht der entsprechende Abzug nicht zu.
- '2' zu Wohnzwecken **bereit gehaltene** oder zur kostenlosen Nutzung an Personen überlassene Immobilie, die nicht den Familienangehörigen entsprechen (vgl. Anleitungen zum Kode '10'). Es handelt sich z.B. um eine Immobilie, die zusätzlich zur Hauptwohnung des Besitzers oder seiner Familienangehörigen besessen wird;
- '3' eine Immobilie, die zu **Marktpreisen** oder durch nicht gesetzlich "geregelt Verträge" oder zu einem "vereinbarten" Mietzins vermietet ist, falls die in den Anleitungen zum Kode '8' beschriebenen Voraussetzungen fehlen. Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden. Der Steuerbeistandleistende berechnet die Ersatzsteuer von 21% auf das steuerpflichtige Einkommen;
- '4' Immobilie, die in Rechtsbewirtschaftung der Mietfestsetzung vermietet wird (**gesetzlich festgesetzter Mietpreis**). Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden. Der Steuerbeistandleistende berechnet die Ersatzsteuer von 21% auf das steuerpflichtige Einkommen;
- '5' **Nebengebäude der Hauptwohnung** (Garage, Keller usw.), das mit unabhängigem Ertrag im Kataster eingetragen ist. Als Nebengebäude werden die Immobilieneinheiten angesehen, die in anderen Klassen als denen zu Wohnzwecken klassifiziert oder klassifizierbar sind und dauerhaft für den Dienst der Hauptwohnung bestimmt sind und effektiv dazu verwendet werden (auch wenn sie nicht zum selben Gebäude gehören). Wenn das Zubehör der IMU unterliegt, ist in Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 2 anzugeben;
- '8' ■ Immobilie in einer **Gemeinde mit hoher Einwohnerdichte**, die auf der Grundlage der vor Ort zwischen den auf Staatsebene repräsentativsten Eigentümer- und Mieterverbänden zur Miete mit einem vereinbartem Mietzins überlassen wird (Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 aus dem Jahr 1998). Bei einer Anwendung der ordentlichen Besteuerung bringt die Angabe dieser Kennnummer eine Verringerung des steuerpflichtigen Einkommens von 30% mit sich; bei der Option der Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen ist das Kästchen der Spalte 11 „Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen“ anzukreuzen und der Steuerbeistandleistende wird die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen (nicht um 30% verringert) mit einem vergünstigten Steuersatz von 10% berechnen.
- In beiden Fällen ist der Abschnitt II der Übersicht B auszufüllen; Bei einer Immobilie, die **mit vereinbartem Mietzins mit der Option der Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen vermietet** wurde und in einer der Gemeinden gelegen ist, für die im Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum des Inkrafttretens des Umwandlungsgesetzes (28. Mai 2014) infolge von Katastrophen der <Bold>Notstand</Bold> ausgerufen wurde. In diesem Fall ist das Kästchen in Spalte 11 „Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen“ anzukreuzen, und der Steuerbeistandleistende berechnet die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen mit einem vergünstigten Steuersatz von 10%. Ferner ist der Abschnitt II der Übersicht B auszufüllen, wobei darauf zu achten ist, das Kästchen „Notstand“ anzukreuzen;
- '9' wenn die Immobilie keinem der mit den Kodes 1 bis 17 beschriebenen Fälle entspricht. Der Kode '9' ist zum Beispiel anzugeben, wenn es sich um Folgendes handelt:
- Immobilieneinheiten ohne Anschluss an das Strom-, Wasser- und Gasnetz, die de facto nicht verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Umstände aus der entsprechenden Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung hervorgehen, die den Behörden auf Verlangen vorgezeigt oder übermittelt werden muss;
- zur Verfügung gehaltenes Immobilienzubehör;
- Immobilie in Italien von Steuerpflichtigen bereitgehalten wird, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, oder wenn die Immobilie trotz vorübergehender Umsiedlung in eine andere Gemeinde schon als Hauptwohnung (oder Nebengebäude der Hauptwohnung) verwendet wird;
- Immobilie Eigentum der Eigentumsgemeinschaft (Räume für die Pförtnerstube, Wohnung des Hauswarts, Gemeinschaftsgaragen usw.) ist, die vom Miteigentümer dann erklärt wird, wenn zustehende Einkommensanteil über Euro 25,82 liegt;
- '10' wenn die Wohnung oder das Zubehör einem Familienangehörigen zur kostenlosen Nutzung überlassen wurde, vorausgesetzt dass er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und dies aus der meldeamtlichen Eintragung hervorgeht; oder Einheiten in Miteigentum, die als Hauptwohnung von einem oder mehreren Miteigentümern verwendet wird, die nicht mit dem Erklärenden identisch sind;
- '11' Immobilie, die zum Teil als Hauptwohnung genutzt und zum Teil zu Marktpreisen oder durch nicht gesetzlich "geregelt Verträge" vermietet wird. Bei Option für die definitive Ertragsteuer ist das Kästchen der Spalte 11 "definitive Ertragsteuer" anzukreuzen und der Abschnitt II von Übersicht B abzufassen. Der Steuerbeistandleistende berechnet anhand des zu versteuernden Einkommens die Ersatzsteuer mit dem Satz von 21%;
- '12' wenn:
- Die Immobilie, die teils als Hauptwohnung genutzt und teils zur Miete mit einem vereinbartem Mietzins überlassen wird, ist in einer der Gemeinden mit hoher Einwohnerdichte gelegen.
- Wenn für die Mieteinnahmen die Option einer Anwendung der ordentlichen Besteuerung gewählt wurde, bringt die Angabe dieser Kennnummer in diesem Fall eine Verringerung des steuerpflichtigen Einkommens von 30% mit sich.
- Wenn für die Mieteinnahmen die Option der Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen gewählt hat, ist auch das Kästchen in Spalte 11 „Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen“ anzukreuzen, und der Steuerbeistandleistende berechnet die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen (nicht um 30% verringert) mit einem vergünstigten Steuersatz von 10%;
- In beiden Fällen ist Abschnitt II der Übersicht B auszufüllen.
- Die Immobilie, die teils als Hauptwohnung genutzt und teils zur Miete mit einem vereinbartem Mietzins überlassen wird, mit der Option Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen, in einer der **Gemeinden gelegen, für die der Notstand ausgerufen wurde** (siehe Anweisungen zum Kode '8').
- In diesem Fall ist neben dem angekreuzten Kästchen der Spalte 11 „Ersatzbesteuerung auf Mieteinnahmen“ der Abschnitt II der Übersicht B ausgefüllt werden, wobei darauf zu achten ist, das Kästchen „Notstand“ anzukreuzen.
- Der Steuerbeistandleistende berechnet die Ersatzsteuer auf das steuerpflichtige Einkommen mit einem vergünstigten Steuersatz von 10%;
- '14' wenn die Immobilie in der Region Abruzzen liegt und an Personen vermietet wurde, die in den vom Erdbeben des 06. April 2009 betroffenen Gebieten ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, deren Hauptwohnungen zerstört oder gemäß der Vorgabe des Art. 5 des Ministerialerlasses Nr. 3813 vom 29. September 2009 für unbewohnbar erklärt wurden. Es muss der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden. Bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung berechnet der Steuerbeistandleistende eine Minderung der Einkünfte um 30 Prozent. Bei Option für die definitive Ertragsteuer ist das Kästchen der Spalte 11 "definitive Ertragsteuer" anzukreuzen, und der Steuerbeistandleistende berechnet anhand des zu versteuernden Einkommens die Ersatzsteuer mit dem vergünstigten Satz von 21%;
- '15' in der Region Abruzzen liegende Immobilie, die Personen zur Gebrauchsleihe überlassen wurde, die in Gebieten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die vom Erdbeben des 6. April 2009 betroffen wurden und deren Hauptwohnungen zerstört oder als unbewohnbar erklärt wurden, so wie vorgesehen von Art. 5 der Ministerialverordnung Nr. 3813 vom 29. September 2009;
- '16' von einfachen Gesellschaften zugewiesene Einkünfte aus Gebäuden, die für die IRPEF zu berücksichtigen sind (vermietete oder von der IMU befreite Gebäude). Die Einkünfte sind in die Spalte 1 ohne Angabe des Besitzzeitraums und des Besitzanteils einzutragen.
- '17' von einfachen Gesellschaften zugewiesene Einkünfte aus Gebäuden, die nicht für die IRPEF zu berücksichtigen sind (unvermietete, nicht von der IMU befreite Gebäude). Die Einkünfte sind in die Spalte 1 ohne Angabe des Besitzzeitraums und des Besitzanteils einzutragen.
- Spalte 3 (Besitzzeitraum):** angeben, für wie viele Tage die Immobilie besessen wurde (365 für das ganze Jahr). Wenn mehrere Zeilen zur An-

gabe der verschiedenen Situationen bezüglich des einzelnen Gebäudes verwendet werden, darf die Summe der in den einzelnen Zeilen vorhandenen Tage nicht über 365 liegen. Das Einkommen der Neubauten muss ab dem Tag angegeben werden, an dem sich das Gebäude für den Zweck eignet, für den es bestimmt ist oder es vom Besitzer jedenfalls verwendet wird.

**Spalte 4 (Besitzprozentsatz):** den Besitzanteil in Prozent angeben (100 wenn in Vollbesitz).

**Spalte 5 (Mietpreis):** abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder teilweise vermietet ist.

Einen der folgenden Codes angeben, die dem Prozentsatz des Mietpreises entspricht, der in der Spalte 6 "Mietpreis" eingetragen ist:

'1' 95% des Mietpreises bei Anwendung der **ordentlichen Besteuerung**;

'2' 75% bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn das Gebäude in der Stadt **Venedig** Mitte oder auf den Inseln Giudecca, Murano und Burano liegt;

'3' 100% des Mietpreises bei Option für das System der **definitiven Ertragsteuer**;

'4' 65% des Mietpreises bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn die Immobilie aufgrund des Gesetzesdekrets Nr. 42 vom 22. Januar 2004 als von **historischem oder künstlerischem Interesse** anerkannt ist;

**Spalte 6 (Miete):** abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder zum Teil vermietet wird.

95% der aus dem Mietvertrag resultierenden Jahresmiete angeben, wenn in der Spalte 5 (Mietkode) der Kode 1 angegeben wurde, 75% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 2 angegeben wurde, 100% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 3 angegeben wurde, 65% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 4 angegeben wurde.



**Wenn das Gebäude nur für einen Teil des Jahres vermietet wird, ist die Jahresmiete im Verhältnis zur Dauer (Spalte 3) der Vermietung anzugeben.**

Bei Miteigentum ist die vollständige Miete unabhängig vom Besitzanteil anzugeben.

Der in dieser Spalte anzugebende Mietbetrag wird bestimmt, indem die eventuelle automatische Neubewertung auf der Grundlage des Indexes Istat und der bei Untervermietung zustehenden Erhöhung berechnet wird. Von dem Betrag sind die Kosten für Eigentumsgemeinschaft, Licht, Wasser, Gas, Hausmeister, Aufzug, Heizung und ähnliche abzuziehen, wenn diese in der Miete enthalten sind.

Wenn die Immobilie in Mitbesitz besessen wird, aber von einem oder mehreren Mitbesitzern für den eigenen Anteil vermietet wird (z.B. von drei Mitbesitzern besessene Immobilie, die von den anderen beiden an den Dritten vermietet wird), muss der Steuerpflichtige nur den eigenen Jahresanteil der Miete angeben und in der Spalte 7 "Sonderfälle" muss der Kode "5" angegeben werden.

Es wird daran erinnert, dass die nicht bezogenen Mieten bezüglich der Wohnungsmietverträge nicht erklärt werden müssen, wenn das Gerichtsverfahren zur Konvalidierung der Mietkündigung wegen Zahlungsverzug des Mieters binnen der Vorlagefrist der Einkommenserklärung abgeschlossen ist. In diesem Fall unterliegt der Katasterertrag jedoch der Besteuerung.

Die Eigentümer von an Personen, für die die Aussetzung des Räumungsverfahrens (Gesetz Nr. 9 von 2007) eintritt, vermietete Immobilien müssen in dieser Spalte die Miete und in der Spalte 7 "Sonderfälle" den Kode "6" angeben.

Wenn sich der Mietpreis außer auf die Wohnung auch auf ihr Zubehör bezieht (Garage, Keller usw.) das im Kataster mit einem selbständigen Ertrag verzeichnet ist, ist in dieser Spalte für jede Immobilieneinheit (Wohnung und Zubehör) der entsprechende Mietanteil anzugeben; letzterer ist dadurch festzulegen, dass der Mietpreis im Verhältnis zum Katasterertrag einer jeden Immobilieneinheit aufgeteilt wird. Für die Berechnung des proportionalen Anteils des Mietzinses, ist folgende Formel anzuwenden:

$$\text{Proportionaler Anteil der Miete} = \frac{\text{Gesamtbetrag des Mietzinses} \times \text{einzelner Ertrag}}{\text{Gesamtbetrag des Ertrages}}$$

### Beispiel

Katasterertrag der Wohnung aufgewertet um 5%: 450

Katasterertrag der dazugehörenden Einheiten aufgewertet um 5%: 50

Gesamtbetrag des Mietzinses: 10.000

$$\text{Anteil des Mietzinses der Wohnung: } \frac{10.000 \times 450}{(450 + 50)} = 9.000$$

$$\text{Anteil des Mietzinses der dazugehörenden Einheit: } \frac{10.000 \times 50}{(450 + 50)} = 1.000$$

**Spalte 7 (Sonderfälle),** einen der folgenden Codes hinsichtlich der besonderen Situationen angeben:

'1' wenn die Immobilie aufgrund von Erdbeben oder Naturkatastrophen zerstört oder unbewohnbar ist und aufgrund einer Bescheinigung der Zerstörung oder Unbewohnbarkeit durch die Gemeinde (vgl. im Anhang "Unbewohnbare Immobilien") von der Besteuerung ausgeschlossen wurde. In diesem Fall muss der Kode „9“ in der Spalte 2 „Verwendung“ angegeben werden;

'3' wenn die Immobilie aufgrund anderer Ursachen unbewohnbar ist und die Revision des Ertrags beantragt wurde (vgl. im „Unbewohnbare Immobilien“ im Anhang). In diesem Fall muss der Kode „9“ in der Spalte 2 „Verwendung“ angegeben werden;

'4' wenn die Immobilie zu Wohnzwecken zur Miete überlassen wurde und die im Vertrag vorgesehene Miete nicht oder nur teilweise bezogen wurden und das Verfahren zwecks gerichtlichen Anordnung der Zwangsräumung wegen Säumigkeit innerhalb des Frist zur Einreichung der Steuererklärung beendet wurde; wenn der Mietpreis nur für einen Teil des Jahres bezogen wurde, ist in diesem Fall eine einzige Zeile abzufassen und in der Spalte 6 der tatsächlich bezogene Anteil des Mietpreises anzugeben, außerdem ist in Spalte 7 der Kode 4 einzutragen. Fall keine Miete bezogen wurde, wird daran erinnert, dass auf jeden Fall der Katasterertrag der Besteuerung unterliegt;

'5' wenn die Immobilie in Mitbesitz besessen wird und nur von einem oder mehreren Mitbesitzern für den eigenen Anteil vermietet wird (z.B.: von drei Mitbesitzern besessene Immobilie, die von den anderen beiden an den Dritten vermietet wird). In diesem Fall ist in der Spalte 6 nur der Anteil des Mietpreises anzugeben, der dem Steuerpflichtigen zusteht;

'6' wenn für die Immobilie, die an Personen vermietet wurde, die sich in eine besonders schwierigen Lage befinden, das Vollstreckungsverfahren der Zwangsräumung durch den Richter ausgesetzt wurde (Gesetz Nr. 9 vom 8. Februar 2007 und Gesetzesdekret Nr. 192 vom 31. Dezember 2014, Art. 8, Absatz 10- bis, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 11 vom 27. Februar 2015).

Die Vergünstigung sieht den Ausschluss vom steuerpflichtigen Mietertrag des Einkommensanteils bezüglich des Zeitraums vor, für den die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens zur Räumung wirksam war. Die Aussetzungsfristen des Vollstreckungsverfahrens bei Räumungsklagen wurden bis zum 29. Juni 2015 verlängert. Diese Vergünstigung betrifft die Immobilien zu Wohnzwecken, die sich in den Provinzhauptstädten, in den Nachbargemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und in den Gemeinden mit hoher Besiedlungsdichte (CIPE-Be-



schluss Nr. 87/03 vom 13. November 2003) befinden und an Subjekte mit einem familiären Gesamtjahreseinkommen von unter 27.000 Euro brutto vermietet wurden, zu deren Haushalt steuerlich unterhaltsberechtigte Kinder gehören bzw. die über 65 Jahre alt sind, Kranke im Endstadium bzw. Behinderte mit einer Mindestinvalidität von 66% sind oder zu deren Haushalt eine solche Person gehört, vorausgesetzt, dass sie keine andere für den Haushalt angemessene Wohnung in der Region ihres Wohnsitzes haben.

Bei der Berechnung der Vorauszahlung für 2016 wird der Steuerbeistand die für den Fall der Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens der Zwangsräumung vorgehenden Steuerbegünstigung nicht berücksichtigen.

**Spalte 8 (Fortsetzung):** das Kästchen zur Angabe ankreuzen, dass es sich um dasselbe Gebäude der Vorzeile handelt.

**Spalte 9 (Gemeindegemeinde):** den Katastercode der Gemeinde angeben, in der sich die Immobilieneinheit befindet; der Code kann der 'Liste der kommunalen Katastercodes' am Ende des Anhangs entnommen werden. Sind die Daten der Immobilie in mehreren Zeilen angeführt, ist der Katastercode in die erste Zeile der Übersicht B einzutragen, in welcher die Immobilie angeführt wurde.

**Spalte 11 (Definitive Ertragsteuer):** das Kästchen bei Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer auf die Mieten ankreuzen. Das Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die im Abschnitt "Vermietungen zu Wohnzwecken – Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer" beschriebenen Bedingungen vorliegen. Das Kästchen darf nur abgefasst werden, wenn in der Spalte 2 "Verwendung" einer der folgenden Codes angegeben wurde: '3' (freie Miete), '4' (gesetzlich festgesetzter Mietpreis), '8' (vergünstigter vereinbarter Mietpreis), '11' (Teilvermietung der Hauptwohnung mit freier Miete), '12' (Teilvermietung der Hauptwohnung mit vergünstigter vereinbarter Miete) und '14' (vergünstigte Vermietung einer in Abruzzien gelegenen Immobilie).

Der Steuerbeistand berechnet die Ersatzsteuer mit dem Satz von 21% oder von 10% auf das steuerpflichtige Einkommen. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wurde, muss der Abschnitt II der Übersicht B "Daten in Bezug auf die Mietverträge" abgefasst werden.

**Spalte 12 (IMU-Sonderfälle):** einen der folgenden Codes hinsichtlich der besonderen Situationen bei der Anwendung der IMU angeben:

- '1' Gebäude, das nicht als Hauptwohnung samt Zubehör dient und vollständig von der IMU befreit ist, oder für die zwar im Jahr 2015 keine IMU zu entrichten ist, aber den Einkommenssteuern unterliegt. In diesem Fall sind auf die Einkünfte aus Gebäuden die IRPEF und die jeweiligen Zusatzsteuern zu entrichten, auch wenn das Gebäude nicht zur Miete überlassen wird;
- '2' Hauptwohnung samt Zubehör, für die im Jahr 2015 die IMU zu entrichten ist, wie im Fall der Hauptwohnungen der Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 („Luxuswohnungen“). Wird dieser Code angegeben, sind für die entsprechenden Einkünfte weder die IRPEF noch die Zusatzsteuern zu zahlen, da sie durch die IMU ersetzt werden. Dieser Code ist auch für das Zubehör anzugeben, das sich auf Hauptwohnungen bezieht, die der IMU unterliegen;
- '3' unvermietete Immobilie für Wohnzwecke, die der IMU unterliegt und in derselben Gemeinde liegt, in der sich die als Hauptwohnung dienende Immobilie befindet. In diesem Fall tragen die Einkünfte der Immobilie zu 50 Prozent zur Bildung des Einkommens, für das die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern zu zahlen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass als Hauptwohnung jene zu verstehen ist, in der der Eigentümer (oder der Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) und seine Familienmitglieder ihren ständigen Wohnsitz haben (Code 1 in Spalte 2). Darin eingeschlossen sind landwirtschaftliche Gebäude, die als Hauptwohnung dienen, vorausgesetzt, sie sind in der Übersicht B enthalten.

Wenn die Daten des einzelnen Gebäudes in mehreren Zeilen ausgewiesen sind, ist diese Spalte in jeder Zeile auszufüllen, auf die die Bedingung in Bezug auf den einzelnen Code zutrifft. Z.B. bei einer „Luxus“-Immobilie, die für einen Teil des Jahres als Hauptwohnung dient und danach vermietet wird, ist der Code 2 nur in der ersten der beiden Zeilen anzugeben, in denen die Gebäudedaten eingetragen sind.

## TEIL II – Daten in Bezug auf die Mietverträge

Dieser Abschnitt muss unter Angabe der Registrierdaten der Mietverträge in den folgenden Fällen abgefasst werden:

- **Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer** (das Kästchen der Spalte 11 "Definitive Ertragsteuer" ist angekreuzt);
- **Verminderung des Ertrags um 30 Prozent** bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn:
  - das Gebäude in einer Gemeinde mit hoher Besiedlungsdichte liegt und zu einem "vereinbarten" Mietpreis aufgrund entsprechender Vereinbarungen vermietet ist, die auf lokaler Ebene zwischen den Vermieter- und Mieterorganisationen getroffen wurden (Code 8 oder Code 12 in der Spalte 2 der Zeilen von B1 bis B8);
  - die Immobilie liegt in der Region Abruzzien und wurde an Subjekte vermietet, die ihren Wohnsitz in den vom Erdbeben des 6. April 2009 betroffenen Gemeinden haben, deren Wohnungen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden (Code 14 in der Spalte 2 der Zeilen von B1 bis B8).

### Zeilen B11 bis B13

**Spalte 1 (Nr. Zeile Teil I):** die Nummer der Zeile des Abschnitts I der Übersicht B angeben, in der die Daten der vermieteten Immobilie wiedergegeben wurden. Bei vorübergehender Vermietung mehrerer Portionen derselben Immobilie, der ein einziger Katasterertrag zugewiesen ist, sind mehrere Zeilen des Teils II der Übersicht B abzufassen, wobei in dieser Spalte dieselbe Zeile des Teils I wiederzugeben ist.

**Spalte 2 (Vordr. Nr.):** die Nummer des Vordrucks angeben, in dem die Daten der vermieteten Immobilie wiedergegeben sind, jedoch nur, wenn mehrere Vordrucke ausgefüllt wurden.

**Spalte 3 bis 6 (Kennnummer der Vertragsregistrierung)** sind nur auszufüllen, wenn der Mietvertrag in der Dienststelle registriert und in der Kopie des Antragsformulars des Vertrags, das der Dienststelle zurückerstattet wurde, die Kennnummer des Vertrags nicht angegeben ist.

Wurde der Mietvertrag mit der Software Siria, Iris registriert oder bei Vermietungen oder Verträgen über das Internet oder mithilfe des neuen Vordrucks RLI, ist die Spalte 7 auszufüllen (Kennnummer des Vertrags).

**Spalte 3 (Registrierdatum):** den Tag der Registrierung des Vertrags angeben;

**Spalte 4 (Serie):** den Code der Registriermodalität angeben:

- '3' Registrierung des Vertrag bei einer Dienststelle der Agentur der Einnahmen;
- '3A' und '3B' in den vergangenen Jahren bei den Dienststellen verwendete Codes.

**Spalte 5 (Registriernummer und -unternummer):** die Registriernummer und die eventuelle Unternummer des Vertrags angeben.

**Spalte 6 (Code der Dienststelle):** den Code der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Codes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen sind auf der Website [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) in der Tabelle "Codes der Dienststellen, die für die Zahlung der nachfolgenden Jahresbeträge zu verwenden sind" im Abschnitt zu finden, der sich auf die Registrierung der Mietverträge bezieht.

**Spalte 7 (Kennnummer des Vertrags),** die Kennnummer des Vertrags angeben, die aus 17 Schriftzeichen gebildet wird und sich in der Kopie des Antragsformulars für die Vertragsregistrierung befindet, welche der Dienststelle zurückerstattet wurde oder, bei Registrierungen auf telematischem Weg, in der Empfangsbescheinigung der Registrierung. Wurden die Spalten 3 bis 6 ausgefüllt, ist diese Spalte auszulassen.

**Spalte 8 (Verträge unter 30 Tagen):** Das Kästchen im Fall eines nicht registrierten Mietvertrags mit einer Dauer von nicht über insgesamt 30 Tagen pro Jahr ankreuzen (für diese Art von Vertrag ist die Registrierungspflicht nur im Fall einer Benutzung vorgesehen). Wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, müssen weder die Spalten 3 bis 6 für die Eckdaten der Vertragsregistrierung ausgefüllt werden, noch die Spalte 7 für die Kennnummer des Vertrags.

**Spalte 9 (Einreichungsjahr Erklärung über die Grund- und Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI/IMU) :** wenn für die Immobilie die ICI-Erklärung oder die IMU-Erklärung vorgelegt wurde, ist das Jahr der Vorlage anzugeben.

**Spalte 10 (Notstand):** Dieses Kästchen im Fall von konventionellen Mietverträgen mit vereinbartem Mietzins mit der Option der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen ankreuzen, die in den Gemeinden abgeschlossen wurden, für die im Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum des Inkrafttretens des Umwandlungsgesetzes (28. Mai 2014) infolge von Katastrophen der Notstand ausgerufen wurde (Code 8 oder Code 12 in Spalte 2 der Zeilen B1 bis B8).

## 6. ÜBERSICHT C – Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In dieser Übersicht sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die Renteneinkünfte und die den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellten Einkünfte anzugeben, die im Jahre 2015 bezogen wurden.

Die in der Übersicht C anzugebenden Daten können der vom Steuersubstitut (Arbeitgeber oder Rentenanstalt) ausgestellten einheitlichen Bescheinigung 2016 oder der Bescheinigung entnommen werden, die von dem Subjekt ausgestellt wurde, der nicht als Substitut fungieren kann (z. B. die Privatperson für den Hausangestellten).

Wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde, bevor die Einheitliche Bescheinigung 2016 zur Verfügung stand, ist der Steuersubstitut auf Anfrage des Arbeitnehmers verpflichtet, neben der EB 2015 bis zum 28. Februar 2016 auch die Einheitliche Bescheinigung 2016 auszustellen. Für die Abfassung der Steuererklärung müssen die Daten daher in jedem Fall der Einheitlichen Bescheinigung 2016 entnommen werden.

Wenn der Steuerpflichtige die Erklärung vorlegen muss, sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die Renteneinkünfte anzugeben, auch wenn der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt den Steuerbeistand geleistet hat.



**Sollten beim Steuerzahler im Lauf des Jahres mehrere Beschäftigungsverhältnisse in Bezug auf nicht selbstständige oder gleichgestellte Arbeit bestanden haben und er den letzten Arbeitgeber ersucht hat, die anderen bezogenen Einkünfte zu berücksichtigen, muss er in dieser Übersicht die Daten aus der einheitlichen Bescheinigung des letzten Arbeitgebers angeben.**

Für die Steuerpflichtigen, die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und gleichgestellten Einkommen beziehen, sind Steuerabzüge vorgesehen. Die Berechnung des zustehenden Abzugs wird vom Steuerbeistandsleistenden unter Berücksichtigung neben dem Arbeitseinkommen auch des Gesamteinkommens vorgenommen.

Der Abzug kann je nach der Einkommenssituation des Steuerpflichtigen ganz, nur teilweise oder gar nicht zustehen.



Siehe im Anhang die Tabelle 6 "Absetzungen für nicht selbstständige und dieser gleichgestellten Arbeit", die Tabelle 7 "Absetzungen für Einkünfte aus der Rente", die Tabelle 8 "Abzüge für einige gleichgestellte Einkommen und für einige andere Einkommen".

Die Übersicht C besteht aus folgenden Teilen:

- **Teil I:** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renteneinkünfte und Einkünfte, die denen aus nichtselbstständigen Arbeit gleichgestellt sind;
- **Teil II:** andere der nichtselbständigen Arbeit gleichgestellte Einkünfte, die nicht im Abschnitt I anzugeben sind;
- **Teil III:** Einbehalte in Bezug auf die IRPEF und die regionale Zusatzsteuer, die vom Arbeitgeber auf die in Teil I und II angegebenen Einkünfte vorgenommen wurden;
- **Teil IV:** kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF, die vom Arbeitgeber auf die in Teil I und II angegebenen Einkünfte einbehalten wurde;
- **Teil V:** IRPEF-Bonus.
- **Teil VI:** Einkünfte ohne den Beitrag für Rentenbezüge und den vom Arbeitgeber einbehaltenen Solidaritätsbeitrag.

### TEIL I - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In dieser Übersicht müssen die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aus der Rente oder bestimmte, dem lohnabhängigen Einkommen gleichgestellte Einkünfte angegeben werden, für die ein Steuerabzug im Verhältnis zum Beschäftigungszeitraum zusteht.

Beim Vorliegen der Einheitlichen Bescheinigung 2016 werden der Betrag der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit in Punkt 1 oder 2 und der Betrag der Rente in Punkt 3 übertragen.

Es handelt sich insbesondere um:

- die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und Rente. Siehe im Anhang den Posten "Im Ausland hervorgebrachte Löhne, Einkommen und Renten";
- die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, die im Ausland im Grenzgebiet ausgeübt wird. Vgl. im Anhang den Punkt 2 unter "Im Ausland hervorgebrachte Löhne, Einkommen und Renten";
- Arbeits- und Renteneinkommen in Euro aus Arbeit und Rente, von Steuerzahlern, die in die Melderegister der Gemeinden von Campione d'Italia eingetragen sind;
- die der Besteuerung zu unterziehenden Zulagen und Beträge, die den unselbstständigen Erwerbspersonen von Seiten der INPS oder anderer Körperschaften gezahlt werden. Zum Beispiel: Lohnausfallkasse, Mobilität, ordentliche und besondere Arbeitslosenunterstützung (im Bauwesen, in der Landwirtschaft usw.), Krankheitsentschädigung, Mutterschafts- und Stillzeitentschädigung, Entschädigung für Tuberkulose und Posttuberkulose, Blutspende, Hochzeitsurlaub;
- die Zulagen und Entgelte zu Lasten Dritter, die von den Arbeitnehmern in der Ausübung ihrer Eigenschaft bezogen wurden, ausgeschlossen solche, die infolge einer Vertragsklausel dem Arbeitgeber oder laut Gesetz, dem Staat zustehen;
- die regelmäßigen, von den Pensionsfonds gezahlten Zusatzrenten, die bis zum 31. Dezember 2006 aufgelaufen sind, sowie der ausbezahlte steuerpflichtige Betrag der Leistung, der vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 aufgelaufen ist, falls eine Ablösung (Art. 14 des GvD Nr. 252/2005) unabhängig von der Pensionierung des Mitglieds oder von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge von Mobilität oder aus anderen Gründen erfolgte, die nicht auf den Willen der Parteien zurückzuführen waren (sog. freiwillige Ablösung);
- die Dienstbezüge der Personen, die aufgrund eigener Gesetzesbestimmungen in Arbeiten von sozialem Nutzen engagiert sind;
- die Entgelte, die von Privatpersonen an Chauffeure, an Gärtner, an Hausangestellte und an andere im Haushalt beschäftigte Personen ausgezahlt wurden, sowie sonstige Entgelte für die aufgrund des Gesetzes, keine Vorsteuereinbehalte vorgenommen wurden;
- die Vergütungen der Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, von Dienstleistungs- und Landwirtschafts-genossenschaften, bzw. von Genossenschaften zur Erstverarbeitung von Landwirtschafts- und Kleinfischereiprodukten, beschränkt auf die um 20 Prozent erhöhten, laufenden Gehälter;
- die als Studienstipendium oder als Unterstützung, Prämie oder Beihilfe für Studienzwecke oder für die Berufsausbildung erhaltenen Beträge (darunter fallen auch die Beträge, die an Personen entrichtet wurden, die an Plänen zur beruflichen Eingliederung teilnehmen), falls diese Beträge außerhalb eines nicht selbstständigen Arbeitsverhältnisses entrichtet wurden und nur wenn dafür keine spezielle Befreiung vorgesehen ist. Siehe dazu im Anhang unter "Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden";
- die Entgelte infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, die nicht der getrennten Besteuerung unter-

liegen (falls das Bezugsrecht auf diese Entgelte aus einem Akt mit sicherem Datum, der vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen worden sein muss, hervorgeht oder falls diese Entgelte aufgrund eines Streitverfahrens oder einer Abfindung infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelten und fortwährender Mitarbeit entrichtet wurden, können diese Entgelte der getrennten Besteuerung unterworfen werden;

- Vergütungen der Priester der katholischen Kirche;
- die Zulagen:
  - die vom Verband der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten für den Lebensunterhalt der Geistlichen und der Missionare gezahlt werden;
  - die von den Versammlungen Gottes in Italien für den Lebensunterhalt ihrer Geistlichen gezahlt werden;
  - die vom Verband der Christlich-Evangelischen Baptisten Italiens für den Lebensunterhalt ihrer Geistlichen gezahlt werden;
  - die für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Italiens und an die mit ihr verbundenen Gemeinschaften gezahlt werden;
  - die von der orthodoxen Erzdiözese Italiens und vom Exarchat für Südeuropa für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
  - die von der apostolischen Kirche in Italien für den vollständigen oder teilweisen ihrer Geistlichen gezahlt werden;
  - die von der Italienischen Buddhistischen Union und den von ihr vertretenen Organismen für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
  - die von der Italienischen Hinduistischen Union und den von ihr vertretenen Organismen für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
- die Entgelte, welche an Fachärzte, die in einem Ambulatorium arbeiten und an andere Ärzte der örtlichen Sanitätseinheit (AA.SS.LL.) entrichtet wurden, die in einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Biologen, Psychologen, Ärzte der Dienstleistungsmedizin, Ärzte im Bereitschaftsdienst und gebietsmäßig zuständige Notärzte usw.);
- die Summen und die Wertgegenstände im Allgemeinen, die man zu jeglichem Titel, auch als freiwillige Zuwendungen für ein Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit sowie für handwerkliche Tätigkeiten oder bei der Ausführung nicht untergeordneter, außerhalb einer organisierten Einrichtung als vorher festgesetzte regelmäßige Entlohnung, bezogen hat.

Unter diese Entgelte fallen auch jene, die man für folgende Leistungen bezogen hat:

- Für einen Auftrag als Verwalter, Abschlussprüfer oder Rechnungsrevisor von Gesellschaften, Vereinigungen oder anderen Körperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
- für die Mitwirkung an Zeitungen, Zeitschriften, Enzyklopädien und dergleichen, mit Ausnahme jener Entgelte, die für Autorenrechte bezogen wurden;
- für die Beteiligung an Kollegien und Kommissionen.

Jene Entgelte, die in Bekleidung eines Amtes oder einer Mitarbeit in einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis bezogen wurden, zählen nicht zur Bildung des Einkommens. Darunter fallen folgende Entgelte:

- a) jene, die Gegenstand der vom Steuerpflichtigen ausgeübten beruflichen Tätigkeit auf der Grundlage einer spezifischen Vorschau der Berufsordnung (zum Beispiel von Buchhaltern oder Diplom-Betriebswirten für das Amt des Geschäftsführers, Abschlussprüfers oder Wirtschaftsprüfers von Gesellschaften oder Körperschaften bezogene Entgelte) oder einer objektiven Verbindung mit der erbrachten freiberuflichen Tätigkeit sind (von einem Ingenieur für die Verwaltung einer Baufirma bezogene Entgelte);
- b) jene, die von einem Steuerpflichtigen in der Ausübung einer von der Verfassung vorgesehenen Aufgabe im Rahmen einer nicht selbständigen Arbeit bezogen wurden;
- c) jene, die unter den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften fallen.

Die Entgelte aus einem Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, welche vom Handwerker oder Freiberufler an den Ehepartner, an minderjährige Kinder, an Zieh- oder Adoptivkinder oder an dauerhaft berufsunfähige Kinder sowie an Verwandte mit aufsteigendem Verwandtschaftsgrad gezahlt wurden, müssen nicht erklärt werden, da sie nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen.

#### Kästchen "Sonderfälle".

In diesem Kästchen ist einer der folgenden Codes anzugeben:

- '1' wenn in der Erklärung die Vergünstigung für **unselbständige Arbeitnehmer** in Anspruch genommen wird, die aus dem Ausland nach Italien zurückkehren. Bei Vorliegen der vom Gesetz Nr. 238 vom 30. Dezember 2010 vorgesehenen Voraussetzungen tragen die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 20 Prozent für die Arbeitnehmerinnen und in Höhe von 30 Prozent für die Arbeitnehmer zur Bildung des Gesamteinkommens bei;
- '2' wenn in der Erklärung die Vergünstigung für die **Dozenten und Forscher** in Anspruch genommen wird, die gelegentlich im Ausland ihren Wohnsitz haben und eine nachgewiesene Forschungs- oder Lehrtätigkeit im Ausland bei öffentlichen oder privaten Forschungszentren oder Universitäten für wenigstens zwei fortlaufende Jahre ausgeübt haben, und die ab dem Inkrafttreten des G.D. Nr. 185 vom 29. November 2008 oder in einem der sieben nachfolgenden Kalenderjahre nach Italien kommen, um ihre Tätigkeit auszuüben, und somit steuerrechtlich ihren Steuerwohnsitz im Staatsgebiet haben. Die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit tragen in Höhe von 10 Prozent zur Bildung des Gesamteinkommens bei. Normalerweise wird die Begünstigung der Codes „1“ und „2“ direkt von dem Arbeitgeber zuerkannt. Dieses Kästchen ist daher ausschließlich in dem besonderen Fall auszufüllen, in dem der Arbeitgeber die Vergünstigung nicht zuerkennen konnte, und in dem der Steuerpflichtige die Vergünstigung bei Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen direkt in dieser Einkommensteuererklärung in Anspruch nehmen möchte. In diesem Fall ist das Einkommen aus unselbständiger Arbeit in den Zeilen von C1 bis C3 im bereits reduzierten Maß anzugeben (in Höhe von 10%, 20% oder 30%). In den Anmerkungen zur einheitlichen Bescheinigung 2015, Code BM für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Code BC für Dozenten und Wissenschaftler, wird der reduzierte Betrag angegeben, der zum Einkommen beigetragen hat, wenn die Vergünstigung vom Substitut zuerkannt wurde, bzw. es wird der nicht steuerpflichtige Anteil angegeben, wenn der Substitut den Steuerabzug nicht angewandt hat.
- '3' wenn die absetzbaren Höchstbeträge überschritten werden in Bezug auf die Beiträge für die Zusatzvorsorge, die in mehreren, nicht verrechneten Vordrucken der einheitlichen Bescheinigung ausgewiesen sind. In diesem Fall ist in den Zeilen von C1 bis C3 das Einkommen aus unselbständiger Arbeit zzgl. des abgezogenen Beitragsanteils einzutragen, der über die vorgesehenen Grenzen hinausgeht.

#### Zeilen C1 bis C3 – Einkommen aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkommen

**Spalte 1 (Einkommens typologie):** einen der folgenden Codes, die das Einkommen identifizieren, angeben (die Abfassung dieser Spalte ist Pflicht):

- '1' Einkommen aus **Rente**;
- '2' Einkommen aus **unselbständiger** oder gleichgestellter **Arbeit**, sowie integrierende Rentenentschädigungen (z. B. jene von vom G.v.D. Nr. 252 von 2005 vorgesehenen Rentenfonds ausgezahlt);
- '3' für **gemeinnützliche Arbeiten** bezogene Vergütungen im begünstigten System.

##### *Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten*

Bei von denjenigen, die das von der geltenden Gesetzgebung für die Altersrente vorgesehene Alter erreicht haben, für gemeinnützige Arbeiten bezogenen Vergütungen wird ein begünstigtes Steuersystem bei den von der spezifischen Richtlinie vorgesehenen Bedingungen angewandt.

Wenn für die Bezüge das vergünstigte Steuersystem in Anspruch genommen wurde, werden in der einheitlichen Bescheinigung 2016 sowohl die von der Besteuerung ausgeschlossenen Bezüge (Steuerfreibetrag, Punkt 496) als auch die der Besteuerung unterliegenden Bezüge (Steuersatz, Punkt 497) sowie die vom Arbeitgeber vorgenommenen Steuereinbehalte für die IRPEF (Punkt 498) und die regionale Zusatzsteuer (Punkt 499) angegeben.

In diesem Fall ist anzugeben:

- in der Spalte 3 der Zeilen von C1 bis C3 die Summe der beiden Beträge (befreiter Anteil + steuerpflichtiger Anteil);
- in der Spalte 6 der Zeile F2 der Übersicht "F" (und nicht in der Zeile C9 der Übersicht C), den Betrag der Einbehalte IRPEF;
- in der Spalte 7 der Zeile F2 der Übersicht "F" (und nicht in der Zeile C10 der Übersicht C) den Betrag der Einbehalte der regionalen Zusatzsteuer.

Wenn für die Bezüge das vergünstigte Steuersystem nicht in Anspruch genommen wurde und diese somit dem ordentlichen Steuersystem unterliegen, sind die bezogenen Vergütungen für gemeinnützige Arbeit unter Punkt 1 (unbefristet) bzw. 2 (befristet) der Einheitlichen Bescheinigung 2016 und die IRPEF-Steuerbehalte und die regionale Zusatzsteuer jeweils unter den Punkten 21 und 22 der Einheitlichen Bescheinigung ausgewiesen.

Wenn für die Bezüge das vergünstigte Steuersystem nicht in Anspruch genommen wurde und diese somit dem ordentlichen Steuersystem unterliegen, sind die bezogenen Vergütungen für gemeinnützige Arbeit unter Punkt 1 der einheitlichen Bescheinigung 2015 und die Steuerbehalte für die IRPEF und die regionale Zusatzsteuer jeweils unter den Punkten 11 und 12 der einheitlichen Bescheinigung ausgewiesen. In diesem Fall ist der Gesamtbetrag der in Punkt 1 und/oder 2 angeführten Vergütungen ist in Spalte 3 einer der Zeilen von C1 bis C3 zu übertragen; dabei ist im entsprechenden Kästchen der Sp. 1 der Kode 2 anzugeben, während die einbehaltene Irpef und die regionale Zusatzsteuer jeweils in die Zeilen C9 und C10 der Übersicht C zu übertragen sind.

Wenn das Gesamteinkommen des Arbeitnehmers, abzüglich der Absetzung für die Hauptwohnung samt Zubehör, über **9.296,22 Euro** liegt, so unterliegen die für gemeinnützige Arbeit gezahlten Vergütungen der IRPEF sowie der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer, auch wenn das aus der einheitlichen Bescheinigung resultierende vergünstigte Steuersystem in Anspruch genommen wurde (angegebener Kode 3 in Spalte 1 der Zeilen C1 bis C3)..

'4' Einkommen aus **nichtselbständiger Arbeit**, die kontinuierlich und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses im Ausland in **Grenzgebieten** und in anderen angrenzenden Ländern von Personen geleistet wurde, die ihren Wohnsitz im Staatsgebiet haben.

'5' Einkünfte in Euro aus **nicht selbstständiger Arbeit**, von Steuerzahlern, die in die Melderegister der Gemeinden von Campione d'Italia eingetragen sind;

'6' **Renteneinkommen** in Euro, von Steuerzahlern, die in die Melderegister der Gemeinden von Campione d'Italia eingetragen sind;

**Spalte 2 (Unbefristet/Befristet):** Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, Vergütungen für gemeinnützige Arbeit oder in Grenzgebieten erzeugte Einkommen und Einkünfte in Euro von Ansässigen aus Campione d'Italia, ist der Kode '1' unbefristeter Vertrag aufzuführen, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung der Punkt 1 ausgefüllt wurde, und der Kode '2' befristeter Vertrag, wenn in der Einheitlichen Bescheinigung der Punkt 2 ausgefüllt wurde.

**Spalte 3 (Einkommen):** Hier ist der unter **Punkt 1 (unbefristete nicht selbstständige und dieser gleichgestellte Arbeit)**, **unter Punkt 2 (befristete nicht selbstständige und dieser gleichgestellte Arbeit) oder unter Punkt 3 (Rente)** der Einheitlichen Bescheinigung 2016 angegebene Betrag der bezogenen Einkünfte zu übertragen.

Wenn in Spalte 1 der Kode 3 angegeben wurde (Vergütungen für sozial nützliche Arbeiten), wird für das Ausfüllen auf den vorherigen Absatz „Vergütungen für sozial nützliche Arbeiten“ verwiesen.

Wenn in der Spalte 1 der Kode 4 (In Grenzgebieten erzeugte Einkommen) angegeben wurde, muss der gesamte Betrag der bezogenen Einkommen eingetragen werden, einschließlich des befreiten Anteils.

Im Einzelnen:

- wenn der **Punkt 455** der Einheitlichen Bescheinigung 2016 ausgefüllt wurde, sind in der Spalte 2 der Kode 1 (unbefristet) und in der Spalte 3 der am Punkt 455 genannte Betrag aufzuführen

- wenn der **Punkt 456** der Einheitlichen Bescheinigung 2016 ausgefüllt wurde, sind in der Spalte 2 der Kode 2 (befristet) und in der Spalte 3 der am Punkt 456 genannte Betrag aufzuführen

Der Steuerbeistandleistende wird nur den Teil des Einkommens berücksichtigen, der 7.500 Euro übersteigt.

Wenn in der Spalte 1 der Kode 5 angegeben wurde (Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit in Euro von Ansässigen aus Campione d'Italia, Grenzgebieten), ist der Gesamtbetrag dieser Einkünfte anzugeben, einschließlich dem Steuerfreibetrag.

Im Einzelnen:

- wenn der **Punkt 457** der Einheitlichen Bescheinigung 2016 ausgefüllt wurde, sind in der Spalte 2 der Kode 1 (unbefristet) und in der Spalte 3 der am Punkt 457 genannte Betrag aufzuführen

- wenn der **Punkt 458** der Einheitlichen Bescheinigung 2016 ausgefüllt wurde, sind in der Spalte 2 der Kode 2 (befristet) und in der Spalte 3 der am Punkt 458 genannte Betrag aufzuführen

Wenn in Spalte 1 der Kode 6 angegeben wurde (in Euro erzielte Einkommen von Einwohnern von Campione d'Italia), ist in Spalte 3 der in **Punkt 459** angegebene Betrag einzutragen.

Der Steuerbeistandleistende wird nur den Teil des Einkommens berücksichtigen, der 6.700 Euro übersteigt.

Bei Vorliegen einer Einheitlichen Bescheinigung 2016, in der Einkünfte aus einer unbefristeten, nicht selbstständigen Arbeit und Renteneinkommen ausgewiesen sind, für die der Ausgleich erfolgt ist, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt werden, wobei die unter den Punkten 1 und 3 der Einheitlichen Bescheinigung 2016 angegebenen Beträge zu übertragen sind.

Bei Vorliegen einer Einheitlichen Bescheinigung 2016, in der Einkünfte aus einer unbefristeten, nicht selbstständigen Arbeit und Renteneinkommen ausgewiesen sind, für die der Ausgleich erfolgt ist, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt werden, wobei die unter den Punkten 2 und 3 der Einheitlichen Bescheinigung 2016 angegebenen Beträge zu übertragen sind.

In diesem Fall ist in beiden Fällen in Zeile C5 in Spalte 1 die in Punkt 6 der Einheitlichen Bescheinigung 2016 angegebene Anzahl der Arbeitstage von nichtselbstständiger Arbeit zu übertragen, und in Spalte 2 die Anzahl der in Punkt 7 der Einheitlichen Bescheinigung 2016 angegebenen Rententage.

Bei Vorliegen der einheitlichen Bescheinigung 2016, in der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und Renteneinkünfte ausgewiesen sind, für die der Ausgleich erfolgt ist, müssen zwei getrennte Zeilen ausgefüllt werden, wobei die unter den Punkten 1 und 3 der einheitlichen Bescheinigung 2015 angegebenen Beträge zu übertragen sind. In diesem Fall sind in der Zeile C5 in Spalte 1 die Anzahl der Arbeitstage laut Punkt 6 der einheitlichen Bescheinigung 2015 und in Spalte 2 die Anzahl der Rententage laut Punkt 7 der einheitlichen Bescheinigung 2016 zu übertragen.

#### **Zeile C5 - Arbeitszeitraum**

Die Anzahl der Tage bezüglich des Arbeitszeitraums angeben.

**Spalte 1 (nicht selbstständige Arbeit):** die Anzahl der Tage bezüglich des Zeitraums der unselbstständigen oder gleichgestellten Arbeit angeben, deren Einkommen in diesem Abschnitt (365 für das gesamte Jahr) angegeben wird. Insbesondere:

- wenn nur ein Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder ein gleichgestelltes Einkommen, für das der Arbeitgeber die einheitliche Bescheinigung 2016 ausgestellt hat, angegeben wurde, die unter **Punkt 6 der einheitlichen Bescheinigung 2016** aufgeführte Anzahl von Tagen an-

geben;

- Wenn hingegen der Arbeitgeber keine einheitliche Bescheinigung 2016 ausgestellt hat (weil nicht dazu verpflichtet), muss die Anzahl der Tage unter Berücksichtigung, dass auf jeden Fall die Feiertage, die wöchentlichen Ruhetage und die sonstigen Nichtarbeitstage enthalten sind, und dass die Tage, für die keine, auch keine gestundeten Vergütungen zustehen (zum Beispiel bei Abwesenheit wegen Anwartschaft ohne Zahlung von Zulagen), abgezogen werden, festgesetzt werden;
- wenn das Arbeitsverhältnis ein Part-time-Verhältnis ist (im Sinne, dass die Arbeitsleistung für eine geringere Arbeitszeit erbracht wird), können die Tage für den gesamten Arbeitszeitraum berücksichtigt werden;
- wenn mehrere Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder gleichgestellte angegeben wurden, die Gesamtzahl der Tage der verschiedenen Zeiträume angeben und dabei beachten, dass die in den gleichzeitigen Zeiträumen nur einmal berücksichtigt werden müssen.



Für die Berechnung der Tage in anderen Fällen (zeitlich befristete Verträge, vom INPS oder anderen Körperschaften gezahlte Entschädigungen oder Beträge sowie Stipendien) vgl. „Arbeitszeitraum – Sonderfälle“ im Anhang.

**Spalte 2 (Rente):** die Anzahl der Tage bezüglich des Rentenzeitraums angeben, für den der Abzug für die Rentner vorgesehen ist (365 für das gesamte Jahr). Insbesondere:

- Falls nur ein einziges Einkommen aus Rente angeführt wurde, die Anzahl der Tage angeben, die aus **Punkt 7 der einheitlichen Bescheinigung 2016** hervorgeht;
- falls mehrere Einkünfte aus Rente angeführt wurden, ist in Spalte 2 die Gesamtzahl der Tage anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind;
- falls zusätzlich zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit auch Einkünfte aus einer Rente angegeben wurden, darf die Summe der in Spalte 1 und in Spalte 2 angeführten Tage nicht höher als 365 sein; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind.

## TEIL II - Andere mit den aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellte Einkommen

In diesem Abschnitt sind die Einkünfte anzugeben, die denen aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellt sind, für die einen Steuerabzug zusteht, die nicht im Verhältnis zum Arbeitszeitraum steht. Liegt die einheitliche Bescheinigung vor, ist dort der Betrag der Einkünfte unter Punkt 4 oder 5 aufgeführt. Es handelt sich insbesondere um:

- a) Unterhaltszahlungen vom Ehegatten, einschließlich der Beträge, die für den Mietzins und das Hausgeld festgesetzt wurden, wie vom Richter angeordnet und regelmäßig vom ehemaligen Ehegatte bezogen (sog. „Wohnzuschuss“). Davon ausgeschlossen sind jene für den Unterhalt der Kinder nach einer Trennung, Scheidung oder Annullierung der Ehe. Sollte gerichtliche Maßnahme den für den Ehegatten bestimmten Anteil der Unterhaltszahlung nicht von dem der Kinder trennen, ist es wichtig, zu wissen, dass der Scheck oder der „Wohnzuschuss“ zur Hälfte ihres Betrags dem Ehegatten angerechnet werden;
- b) die regelmäßigen Zulagen jeglicher Art, die weder aus Kapitalvermögen noch aus Arbeit stammen (ausgenommen Dauerrenten), inbegriffen die testamentarischen Zulagen, die Unterhaltszulagen usw.;
- c) die von den staatlichen Verwaltungen und von den öffentlichen Gebietskörperschaften für die Ausübung öffentlicher Ämter ausbezahlten Entgelte und Entschädigungen, vorausgesetzt, dass die Leistungen nicht von Seiten jener Subjekte erbracht werden, die eine handwerkliche, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit laut (Art. 53, Absatz 1 des TUIR) ausüben und dass sie nicht in der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erfolgen. Darunter fallen auch jene, die an Kommissionen entrichtet wurden, deren Einrichtung vom Gesetz vorgesehen ist (Baukommissionen, Gemeindegemeinschaften, Gemeindegemeinschaften usw.);
- d) die an die Steuerrichter, Friedensrichter, und an die Sachverständigen des Aufsichtsgerichtes entrichteten Vergütungen;
- e) die für die parlamentarische Tätigkeit und für gewählte öffentliche Ämter (Regional-, Landes-, Gemeinderat) bezogenen Vergütungen und Leibrenten, sowie die von den Verfassungsrichtern bezogenen Vergütungen;
- f) die Lebensrenten und die auf begrenzte Zeit entrichteten Renditen aufgrund der eingezahlten Beträge. Erträge infolge von Verträgen, die vor dem 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden, stellen ein Einkommen von 60 Prozent des bezogenen Bruttogesamtbetrags dar. Renditen infolge der Verträge nach diesem Datum werden gänzlich zum Einkommen berechnet.
- g) Die an das Personal des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichteten Entgelte für eine freiberufliche Tätigkeit innerhalb einer Sanktionsstruktur (Art. 50, Absatz 1, Buchst. e) des TUIR)

Die Erträge und periodischen Zulagen werden bis zum Gegenbeweis in dem Ausmaß und innerhalb der Fälligkeit, wie aus den entsprechenden Titeln zu entnehmen ist, als entgegengenommen betrachtet.

### Zeilen C6 bis C8

**Spalte 2:** Den Betrag des bezogenen Einkommens, der unter **Punkt 4** (andere gleichgestellte Einkommen) oder **Punkt 5** (regelmäßig an Ehegatten bezahlte Zulagen) **der einheitlichen Bescheinigung 2016** aufführen. In diesem letzten Fall auch das Kästchen in **Spalte 1** „Zulagen an Ehegatten“ ankreuzen.

## TEIL III - IRPEF-Einbehalte und regionale IRPEF-Zusatzsteuer

**Zeile C9:** den Gesamtbetrag der **IRPEF-Einbehalte** auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellten Tätigkeiten angeben, die aus Teil I und II hervorgehen. Der Betrag ist unter **Punkt 21 der einheitlichen Bescheinigung 2016** angegeben.

**Zeile C10:** den Gesamtbetrag der **regionalen IRPEF-Zusatzsteuer** auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit angeben, der aus Teil I und II hervorgeht. Der Betrag ist unter **Punkt 22 der einheitlichen Bescheinigung 2016** angegeben.

Wurden Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten bezogen, wird zur Abfassung der Zeilen C9 und C10 auf die Anleitungen hingewiesen, die sich auf die Spalte 1 der Zeilen von C1 bis C3 beziehen, sowie vor allem auf den Punkt "Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten".

## TEIL IV - Einbehalte auf die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer

**Zeile C11:** Die **Akontozahlungen 2015 der kommunalen Zusatzsteuer** auf Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit angeben, die in Abschnitt I und II aufgeführt sind. Der Betrag ist unter **Punkt 26 der einheitlichen Bescheinigung 2016** angegeben.

**Zeile C12:** Die **Saldozahlungen 2015 der kommunalen Zusatzsteuer** auf Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit angeben, die in Abschnitt I und II angegeben sind. Der Betrag ist unter **Punkt 27 der einheitlichen Bescheinigung 2016** angegeben.

**Zeile C13:** Die **Akontozahlung 2016 der kommunalen Zusatzsteuer** auf Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit angeben. Der Betrag ist unter **Punkt 29 der einheitlichen Bescheinigung 2016** angegeben.

Arbeitnehmer oder die Rentner, welche die **Aussetzung der Irpef-Einbehalte** und der regionalen und kommunalen Irpef-Zusatzsteuer infolge **außerordentlicher Ereignisse** in Anspruch genommen haben, sind auf jeden Fall verpflichtet, die Gesamtbeträge der Irpef-Einbehalte, sowie der regionalen und kommunalen Irpef-Zusatzsteuer einschließlich derjenigen, die wegen der Aussetzungsbestimmungen nicht vorgenommen

wurden, in den Zeilen von C9 bis C13, anzugeben. In Zeile F5 der Übersicht F ist der ausgesetzte Betrag anzugeben. Siehe diesbezüglich im Anhang unter "Außerordentliche Ereignisse".

### TEIL V - IRPEF-Bonus

Den Inhabern von Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit und von einigen gleichgestellten Einkommensarten, deren Steuer höher ist als die für nichtselbständige Tätigkeit vorgesehenen Abzüge, wird ein Guthaben namens „IRPEF-Bonus“ zuerkannt.

Für das Steuerjahr 2015 beträgt dieses Guthaben 960 Euro für Inhaber von Gesamteinkommen bis 24.000 Euro. Wird diese Grenze überschritten, nimmt das Guthaben ab und erreicht die Null bei einem Gesamteinkommen von 26.000 Euro.

Die Einkommensfreibeträge, die für Forscher, Hochschuldozenten und nach Italien zurückgekehrte Arbeitnehmer vorgesehen sind, tragen zur Bildung des Gesamteinkommens zwecks Irpef-Bonus bei.

Der Betrag der Summen, die als integrierender Bestandteil der Entlohnung (Abfindung) ausbezahlt wurden, trägt nicht zur Bildung des Gesamteinkommens zwecks Irpef-Bonus bei.

Das Guthaben wird vom Arbeitgeber in der Lohntüte (maximal 80 Euro pro Monat) ab dem Monat Januar 2015 zuerkannt.

Der Steuerbeistand berechnet den Betrag des zustehenden Guthabens unter Berücksichtigung aller erklärten Einkommen und gibt ihn in der Verrechnungsübersicht auf Vordr. 703-3 an, die er nach Berechnung der Steuern an den Steuerzahler ausstellt.

Hat der Arbeitgeber den IRPEF-Bonus nicht oder nur zum Teil ausgezahlt, erkennt der Steuerbeistand den zustehenden Betrag in dieser Erklärung zu.

Falls sich aus der Berechnung des Steuerbeistands ergibt, dass der Bonus ganz oder teilweise nicht zusteht, wird der vom Arbeitgeber trotz fehlender Voraussetzungen (zum Beispiel bei Gesamteinkommen über 26.000 Euro) zuerkannte Betrag mit dieser Erklärung wieder eingefordert.

Falls der Arbeitgeber nicht die Qualifikation als Steuersubstitut hat, wird das zustehende Guthaben mit dieser Erklärung zuerkannt.

Für nähere Informationen wird auf die Rundschreiben Nr. 8/E vom 28. April 2014 und Nr. 9/E vom 14. Mai 2014 verwiesen.



**Damit der Steuerbeistand den Bonus richtig berechnen kann, müssen alle Arbeitnehmer (Kode 2, 3, 4 oder 5 in Spalte 1 der Zeilen von C1 bis C3) die Zeile C14 ausfüllen.**

#### Zeile C14 – IRPEF-Bonus

##### Spalte 1: (Bonus-Kode)

Den unter **Punkt 391 der einheitlichen Bescheinigung 2016** angegebenen Kode aufführen.

In der einheitlichen Bescheinigung wird angegeben:

- **Kode 1**, falls der Arbeitgeber den Bonus zuerkannt und ganz oder teilweise ausgezahlt hat.

In diesem Fall wird in Spalte 2 von Zeile C14 der Betrag des vom Steuersubstitut ausgezahlten Bonus (Punkt 392 der einheitlichen Bescheinigung) angegeben;

- **Kode 2**, falls der Arbeitgeber den Bonus nicht zuerkannt hat, bzw. falls er ihn zuerkannt aber nicht einmal partiell ausgezahlt hat. In diesem Fall ist Spalte 2 von Zeile C14 nicht auszufüllen.

Falls der Arbeitnehmer (z. B. Haushaltshilfe, Babysitter oder häuslicher Altenpfleger) nicht im Besitz der einheitlichen Bescheinigung ist, weil sein Arbeitgeber nicht über die Qualifikation als Steuersubstitut verfügt, ist in Spalte 1 der Kode 2 anzugeben.

##### Spalte 2 (ausgezahlter Bonus)

Den Betrag des vom Steuersubstitut ausgezahlten Bonus angeben, der unter **Punkt 392 der einheitlichen Bescheinigung 2016** aufgeführt ist.

Auf keinen Fall darf hingegen im Vordruck 730 der Betrag des zuerkannten aber nicht ausgezahlten Bonus angegeben werden, der unter **Punkt 393 der einheitlichen Bescheinigung** aufgeführt ist.

##### Spalte 3 (Befreiungstypologie)

Der unter Punkt 466 der Einheitlichen Bescheinigung angegebene Kode ist zu übertragen.

##### Spalte 4 (steuerfreier Einkommensteil)

Der unter Punkt 467 der Einheitlichen Bescheinigung angegebene Betrag ist zu übertragen

##### Spalte 5 (Anteil der Abfindung)

Der unter Punkt 477 der Einheitlichen Bescheinigung angegebene Betrag ist zu übertragen.

#### Vorhandensein mehrerer Bescheinigungen

1) Falls **mehrere, nicht miteinander ausgeglichene einheitliche Bescheinigungen** vorhanden sind:

- Ist in **Spalte 1** Kode 1 anzugeben, falls in wenigstens einem der Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung unter Punkt 391 der Kode 1 angegeben ist. In Spalte 1 ist jedoch der Kode 2 anzugeben, wenn in allen Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung in Punkt 391 der Kode 2 angegeben ist;

- in **Spalte 2** ist die Summe der Beträge aufzuführen, die unter Punkt 392 der nicht miteinander ausgeglichenen Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung angegeben sind;

Wenn in den Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung im Punkt 466 (oder im Punkt 468) verschiedene Codes angegeben werden, sind zum Ausfüllen der Spalten 3 und 4 für jeden Kode verschiedene Zeilen auszufüllen.

- In die **Spalte 5** ist die Summe der Beträge zu übertragen, die unter Punkt 477 der Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung angegeben sind;

Falls mehrere Zeilen C14 ausgefüllt werden mussten wird präzisiert, dass die Spalten 1, 2 und 5 nur auf der ersten der verwendeten Zeilen ausgefüllt werden müssen.

Wenn in den Vordrucken der Einheitlichen Bescheinigung im Punkt 461 verschiedene Codes angegeben werden, sind zum Ausfüllen der Spalten 3 und 4 für jeden Kode verschiedene Zeilen auszufüllen, im Einzelnen.

- in der **Spalte 3** ist der am Punkt 462 der Einheitlichen Bescheinigung angegebene Kode aufzuführen;

- in der **Spalte 4** ist die Summe der Beträge zu übertragen, die unter Punkt 463 der nicht ausgeglichenen Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung angegeben sind, weshalb im Punkt 461 derselbe Kode angegeben wurde.

Falls mehrere Zeilen C14 ausgefüllt werden mussten, wird präzisiert, dass die Spalten 1, 2 und 5 nur auf der ersten der verwendeten Zeilen ausgefüllt werden müssen.

- 2) Bei einer **Einheitlichen Bescheinigung, mit der alle vorhergehenden Vordrucke der Einheitlichen Bescheinigung verrechnet werden**, sind in den Spalten 1 bis 5 ausschließlich die Daten anzugeben, die in der Bescheinigung des Substituts aufgeführt wurden, der den Ausgleich durchgeführt hat (Punkte 391, 392, 466, 467 und 477).  
In den Spalten 3, 4 und 5 sind ausschließlich jene Daten aufzuführen, die in der Bescheinigung angegeben sind, die von dem Steuersubstitut ausgestellt wurde, der den Ausgleich durchgeführt hat.
- 3) Im Falle einer **Einheitlichen Bescheinigung, mit der nur einige der Vordrucke der einheitlichen Bescheinigungen ausgeglichen werden**, sind für das Ausfüllen der Spalten von 1 bis 5 die oben aufgeführten Anweisungen für nicht ausgeglichene einheitliche Bescheinigungen zu befolgen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Bescheinigung, die vom Substitut, das den Ausgleich vorgenommen hat, ausgestellt worden ist, die damit ausgeglichenen Vordrucke ersetzt.

## TEIL II - Andere Daten

### Zeile C15 – Solidaritätsbeitrag

#### Spalte 1 (Einkommen nach Abzug des „Rentenbeitrags“)

Den unter **Punkt 453 der einheitlichen Bescheinigung 2016** angegebenen Betrag der Rentenbezüge aufführen, die von Trägern obligatorischer Altersvorsorgeformen geleistet worden sind und – nach Abzug des bereits einbehaltenen „Rentenbeitrags“ insgesamt das 14-fache des INPS-Mindestbezugs übersteigen (Artikel 1, Abs. 486 und 487, Gesetz vom 27. Dezember 2013, Nr. 147).

#### Spalte 2 (einbehaltener Solidaritätsbeitrag)

Den unter **Punkt 451 der einheitlichen Bescheinigung 2016** angegebenen Betrag des vom Steuersubstitut einbehaltenen Solidaritätsbeitrags aufführen.

Zu Lasten der Steuerpflichtigen mit einem Jahresgesamteinkommen von über 300.000 Euro brutto ist ab dem Jahr 2011 ein Solidaritätsbeitrag von 3 Prozent, der auf den überschüssigen Teil des vorgenannten Betrags anzuwenden ist, vorgesehen (Art. 2, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011 und Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 21. November 2011). Der Solidaritätsbeitrag ist vom Gesamteinkommen absetzbar. Der Solidaritätsbeitrag wird für Rentenbezüge, die bereits dem „Rentenbeitrag“ unterworfen worden sind (Zeile C15, Spalte 1), nicht geschuldet. Der Steuerbeistand berechnet den Betrag des geschuldeten Solidaritätsbeitrags unter Berücksichtigung aller erklärten Einkommen und gibt diesen in der Verrechnungsübersicht auf Vordruck 730-3 an, die er dem Steuerzahler nach Berechnung der Steuern ausstellt.

## 7. ÜBERSICHT D - Sonstige Einkünfte

Die **Übersicht D** ist in zwei Teile aufgeteilt:

- im ersten Teil sind die Einkünfte aus Kapitalbesitz, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und verschiedene Einkünfte anzugeben;
- im zweiten Teil sind Einkünfte anzuführen, die der getrennten Besteuerung unterliegen.

### Zeilen von D3 bis D5

Einige Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und andere Einkommen (z.B. Vergütung für gelegentliche selbständige Tätigkeiten), die in Übersicht D anzugeben sind, können der vom Steuersubstitut ausgestellten einheitlichen Bescheinigung entnommen werden.

In folgender Tabelle sind die Zeilen von Übersicht D angegeben, in denen die Einkommen in Verbindung mit dem „Verwendungszweck“ auszuweisen sind, die unter Punkt 1 der einheitlichen Bescheinigung 2016 – selbständige Tätigkeiten - aufgeführt sind.

**VERBINDUNGSTABELLE ZWISCHEN EINHEITLICHER BESCHEINIGUNG 2016 – SELBSTÄNDIGE  
TÄTIGKEIT UND ZEILEN VON D3 BIS D5 IN ÜBERSICHT D VON VORDRUCK 730/2016**

„VERWENDUNGSZWECK“ UNTER PUNKT 1 DER EINHEITLICHEN BESCHEINIGUNG	ZEILE UND KODE ZUR ANGABE IN ÜBERSICHT D	EINKOMMENSART
B	D3 Kode 1	Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und industrieller Erfindungen von Seiten des Urhebers oder Erfinders
C	D3 Kode 3	Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Gewinnbeteiligungsverträgen, falls die Einbringung ausschließlich aus Arbeitsleistung besteht
D	D3 Kode 3	Gewinne, die Gründer- und Gründungsgesellschaftern von Kapitalgesellschaften zustehen
E	D3 Kode 2	Einkünfte aus der von den Gemeindefunktionären ausgeübten Tätigkeit der Protesterhebung
L	D4 Kode 6	Einkommen aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken und Industriepatenten, die von Rechtsnachfolgern (z.B. Erben und Vermächtnisnehmer) kostenlos bezogen werden.
L1	D4 Kode 6	Einkommen aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken und Industriepatenten, die von Subjekten bezogen werden, welche den Nutzungsanspruch entgeltlich erworben haben.
M	D5 Kode 2	Einkommen aus gelegentlicher selbständiger Tätigkeit
M1	D5 Kode 3	Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens
M2	D5 Kode 2	Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbständiger Arbeit, für die eine Pflicht zur Einschreibung in die getrennte Verwaltung ENPAPI (Staatliche Fürsorge- und Vorsorgeeinrichtungen für Krankenpfleger) besteht
N	D4 Kode 7	Außendienstvergütungen, pauschale Spesenrückvergütungen, Prämien und Vergütungen an Spielleiter und an technische Mitarbeiter für nicht professionelle Leistungen von Chören, Musikkapellen und Amateurlaienbühnen, amateursportliche Tätigkeiten.
O	D5 Kode 2	Einkommen aus gelegentlicher selbständiger Tätigkeit, für die keine Pflicht zur Eintragung unter die getrennte Besteuerung besteht (Rundschr. INPS Nr. 104/2001)
O1	D5 Kode 3	Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens, für die keine Pflicht zur Eintragung unter die getrennte Besteuerung besteht (Rundschr. INPS Nr. 104/2001)
V1	D5 Kode 1	Einkünfte aus nicht gewöhnlich ausgeübter gewerblicher Tätigkeit

**TEIL I - Einkünfte aus Kapitalbesitz, aus selbständiger Arbeit und sonstige Einkünfte**

**Einkünfte aus Kapitalbesitz**

Die Zeilen D1 und D2 müssen verwendet werden, um die folgenden im Jahr 2015 bezogenen Einkünfte zu erklären, unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem das Recht entstanden ist, sie zu beziehen:

- die aus der Kapitalbeteiligung an Gesellschaften und Körperschaften hervorgehende Gewinne, die der Ires unterliegen;
- die von ausländischen Gesellschaften und Körperschaften aller Art ausgeschütteten Gewinne;
- alle anderen Kapitaleinkommen.

In diesen Zeilen müssen die Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen oder aus nicht qualifizierten Beteiligungen an Gesellschaften erklärt werden, die ihren Sitz in Ländern oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem haben, deren Titel nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden.

Diese Erträge sind in der Gewinnbescheinigung angegeben oder sind aus anderen Dokumenten ersichtlich, die von den betreffenden italienischen oder ausländischen Gesellschaften oder von den Vermittlern ausgestellt werden.

In dieser Übersicht müssen nicht die Kapitaleinkommen erklärt werden, die der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen.

Die Kapitaleinkommen tragen nicht zur Bildung des Gesamteinkommens bei:

- in Höhe von 49,72 Prozent, wenn sie aus Gewinnen stammen, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt;
- in Höhe von 40 Prozent, wenn sie aus Gewinnen stammen, die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden.

Vollständig zur Bildung des Einkommens tragen die Gewinne und anderen gleichgestellten Erträge bei, die aus Unternehmen stammen, die ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil Staaten oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem haben.

Die Steuerpflichtigen, die den Vordr. 730 vorlegen, müssen auch die Übersicht RM des Vordr. UNICO Natürliche Personen 2016 einreichen, wenn sie im Jahr 2015 Kapitaleinkünfte aus dem Ausland, auf welche die Steuereinbehalte in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen angewandt wurden, oder Zinsen, Prämien und sonstige Erlöse aus öffentlichen bzw. privaten Schuldverschreibungen oder ähnlichen Titeln bezogen haben und die Ersatzsteuer nicht angewandt worden ist, die von der G.v.D. Nr. 239 vom 1. April 1996 in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.



*Im Anhang, im Punkt "Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge" sind Informationen in Bezug auf die Besteuerung der im Ausland erzielten Gewinne angeführt.*

**Zeile D1 - Gewinne und gleichgestellte Erträge**

In der Zeile D1 Folgendes angeben: Die Gewinne und die in allen Formen gleichgestellten Erträge, die von ansässigen und nicht ansässigen



Kapitalgesellschaften oder Handelsorganisationen gezahlt werden und die in der von der Ausgabegesellschaft ausgestellten Bescheinigung wiedergegeben oder einer anderen Dokumentation entnehmbar sind.

In dieser Zeile sind auch die Gewinne und Erträge anzugeben:

- die aus stillen Gesellschaftsverträgen hervorgehen, mit Ausnahme derer, in denen die Einbringung des Gesellschafters ausschließlich aus der Arbeitserbringung besteht;
- die aus Mitbeteiligungsverträgen hervorgehen (d.h. aus der Beteiligung zusammen mit anderen Personen oder Unternehmen an einer Wirtschaftstätigkeit, die die Aufteilung der Gewinne und Verluste impliziert);
- die infolge von Regress, einer Verminderung des Kapitals in Überschuss oder bei einem Konkursverfahren der Gesellschaft oder Körperschaft, unabhängig vom Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und dem Regress, der Beschlussfassung zur Kapitalverkürzung bzw. dem Abrechnungsbeginn, bezogen wurden.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Codes:

- '1' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen qualifizierter Art, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien bzw. ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;
- '2' im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind. Gewinne, die aus dem Besitz direkter Beteiligungen in Gesellschaften stammen, die in privilegierten Staaten oder Gebieten ansässig sind, oder effektive, direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligungen in andere im Ausland ansässige Gesellschaften, mit denen Gewinne aus der Beteiligung in Gesellschaften mit Sitz in privilegierten Staaten oder Gebieten erlangt werden können, und innerhalb dieser Gewinne (Art. 47, Absatz 4, des TUIR (Italienisches Steuergesetz), so wie vom Art. 3, Absatz 1, Buchst. a modifiziert), des G.v.D. vom 14. September 2015, Nr. 147);
- '3' im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden. Wenn von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (im Sinne des Art. 167, Absatz 5, Buchstabe b), des TUIR ein positives Gutachten ausgestellt wurde, sind dagegen die Gewinne und Erträge im Teil V der Übersicht RM des Vordr. Unico Natürliche Personen anzugeben;
- '4' für die gleichgestellten Gewinne und anderen Erträge qualifizierter Art aus Unternehmen, die ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem haben, und die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden, für die von der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR) ein positives Gutachten ausgestellt wurde;
- '5' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien oder in Staaten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt;
- '6' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten qualifizierter Art, die aus Unternehmen stammen, die ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem haben, und die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt, für die von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (im Sinne von Art. 167 Absatz 5 TUIR) ein positives Gutachten ausgestellt wurde;
- '7' bei Gewinnen und anderen Erträgen, die mit dem Kode 2 anzugeben wären und für die der Steuerzahler beabsichtigt, die am Buchstaben c) des Absatzes 1 Art. 87 des TUIR (Italienisches Steuergesetz) genannten Bedingungen anzuwenden, falls er nicht den Interpellationsantrag eingereicht hat, der am Buchstaben b), Absatz 5, Art. 167 des TUIR (Italienisches Steuergesetz) vorgesehen ist, bzw. wenn er ihn eingereicht hat, und eine ablehnende Antwort erhalten hat, die mit Gewinnen bis zum laufenden Geschäftsjahr vom 31. Dezember 2007 gebildet wurden;
- '8' bei Gewinnen und anderen Erträgen, die mit dem Kode 2 anzugeben wären und für die der Steuerzahler beabsichtigt, die am Buchstaben c) des Absatzes 1 Art. 87 des TUIR (Italienisches Steuergesetz) genannten Bedingungen anzuwenden, falls er nicht den Interpellationsantrag eingereicht hat, der am Buchstaben b), Absatz 5, Art. 167 des TUIR (Italienisches Steuergesetz) vorgesehen ist, bzw. wenn er ihn eingereicht hat, und eine ablehnende Antwort erhalten hat, die mit Gewinnen ab dem laufenden Geschäftsjahr vom 31. Dezember 2007 gebildet wurden;

#### Spalte 2 (Einkommen)

Wenn in der Spalte 1 **Kode 1 oder 4 oder 7** angegeben wurde, **40 Prozent** der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die im Jahre 2015 gezahlt wurden, und die in der Gewinnbescheinigung, die von der betreffenden Gesellschaft ausgestellt wurde, aus den Punkten 28, 30, 32 und 34 hervorgehen;

Wenn in Spalte 1 der **Kode 5 oder 6 oder 8** angegeben wurde, **49,72 Prozent** der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die im Jahr 2015 gezahlt wurden und in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 29, 31 und 33 hervorgehen;

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 2 oder 3** angegeben wurde, **100 Prozent** der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die im Jahr 2015 gezahlt wurden und in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 28, 30, 32 und 34 hervorgehen.

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** den Gesamtbetrag der getätigten Vorsteuereinbehalte eintragen, der dem Punkt 38 der Gewinnbescheinigung zu entnehmen ist.

Wenn mehrere Bescheinigungen über Gewinne und/oder Erträge mit demselben Kode ausgestellt wurden, muss nur eine Zeile D1 ausgefüllt werden, wobei in Spalte 2 die Summe der einzelnen Beträge der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge und in Spalte 4 die Summe der Einbehalte anzugeben einzutragen ist. Falls Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Kodes anzugeben sind, müssen weitere Zeilen D1 ausgefüllt werden unter Verwendung weiterer Formblätter der Übersicht D.

#### Zeile D2 - Andere Kapitaleinkünfte

In Zeile D2 sind die anderen im Jahr 2015 bezogenen Einkünfte aus Kapitalbesitz, abzüglich etwaiger Einbehalte, die als Akontozahlung getätigt wurden, anzugeben.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Codes:

- '1' für Zinsen und andere Erträge aus angelegtem Kapital oder aus anderen Geschäften (Depots und Kontokorrents) einschließlich der Differenz zwischen der bei Verfallsfrist bezogenen Summe und jener Summe, die als Darlehen oder als Depot hinterlegt bzw. in ein Kontokorrent eingelegt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zinsen bis zum Gegenbeweis zu den Fälligkeitsterminen in vereinbarter Höhe als ausbezahlt gelten, und dass die Zinsen - sofern die Fälligkeitstermine nicht schriftlich festgelegt wurden - in der Höhe bezogen wurden, die dem im Laufe des Steuerjahres angelaufenen Betrag entspricht. Falls das Ausmaß der Zinsen nicht schriftlich festgelegt wurde, sind diese zum gesetzlichen Zinssatz zu berechnen;
- '2' für Dauerrenten, die aufgrund der Veräußerung eines unbeweglichen Gutes oder infolge einer Kapitalabgabe als Entgelt geschuldet werden oder für Steueraufgaben die vom Schenkungsempfänger getragen werden (Art. 1861 BGB) sowie alle sonstigen, aufgrund eines beliebigen Rechtstitels geschuldeten immerwährenden jährlichen Leistungen, auch wenn sie mit Testament verfügt wurden (Art. 1869 BGB);
- '3' für Entgelte, die für persönliche Garantieleistungen (Fidejussionen) oder für Sachgarantieleistungen (Bürgschaften und Hypotheken), die zu Gunsten Dritter durchgeführt wurden;

- ‘4’ für Einkünfte, die von den Gesellschaften oder den Körperschaften entrichtet wurden, deren Gegenstand die Verwaltung von Vermögensmassen im kollektiven Interesse einer Mehrheit von Subjekten ist und diese Vermögensmassen aus Geldsummen oder Gütern bestehen, die von Seiten Dritter zu getreuen Händen übertragen wurden oder aus Investitionen herrühren, einschließlich der Differenz zwischen dem bei Verfallsfrist erhaltenen Gesamtbetrag und dem Betrag, der in Geschäftsgebarung überlassen wurde. Außerdem müssen Erträge aus Kollektivinvestitionen in Wertpapiere ausländischen Rechts, die den EU Richtlinien entsprechen, eingeschlossen werden;
- ‘5’ in den folgenden Fällen:
- für sonstige Zinsen, ausgeschlossen jene, die als Ausgleich verwendet werden und verschieden von den oben angeführten sind;
  - alle anderen genau festgesetzten Erlöse aus Kapitalanlagen;
  - andere Erträge, die sich aus anderen Vertragsverhältnissen ergeben, die eine Kapitalanlage zum Gegenstand haben, ausgenommen die Vertragsverhältnisse, bei denen in Abhängigkeit eines ungewissen Ereignisses positive oder negative Differenzbeträge erzielt werden können;
  - für Erlöse aus Reportgeschäften und termingebundenen Kassageschäften auf Titel, welche dazu beitragen das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen zu bilden;
  - für Erträge aus den garantierten Darlehen von Titeln, welche zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen;
  - Verzugszinsen;
  - die Zinsen für den Aufschub der Zahlungen in Bezug auf Kapitaleinkünfte;
- ‘6’ für Erträge, welche als Ersatz von Kapitaleinkünften, auch aufgrund der Abtretung von den entsprechenden Guthaben erzielt wurden sowie für Vergütungen, die auch in Form einer Versicherung als Schadensersatz aufgrund eines Einkommensverlustes erzielt wurden;
- ‘7’ für Gewinne aus stillen Gesellschafts- oder Gewinnabführungsverträgen gemäß Art. 44, Abs. 1, Buchst. f) des Tuir falls diese Gewinne von der Vereinigung aufgrund der Bestimmungen des Tuir abgezogen wurden, die vor der Reform zur Besteuerung des Einkommens der Gesellschaften (laut GvD 344/2003) geltend waren.
- ‘8’ bei Einkommen, die aufgrund der Transparenz von den anderen Immobilienfonds als denen gemäß Absatz 3, des Art. 32 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai, so wie geändert durch Art. 8 des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 13. Mai 2011, den Beteiligten angerechnet werden, die von den im oben genannten Absatz 3 angegebenen Subjekten abweichen und die am 31. Dezember 2015 - oder falls früher am Ende der Fondsverwaltung - zu mehr als 5 Prozent am Fondsvermögen beteiligt sind.

In dieser Zeile müssen die Einkommen erklärt werden, die in den Beträgen oder im Normalwert der bei Ablauf der Verträge zugewiesenen Güter und der Wertpapiere enthalten sind, für die die Kodes 1, 4 und 7 angegeben wurden, wenn die Laufzeit der Verträge oder der Wertpapiere unter fünf Jahren liegt; wenn die Laufzeit hingegen mehr als fünf Jahre beträgt, müssen diese Einkommen in der Zeile D7 unter Angabe des Kodes 8 erklärt werden (in diesem Fall unterliegen die Einkommen einer getrennten Besteuerung, ausgenommen bei einer Option für ordentliche Besteuerung).

In der **Spalte 2 (Einkünfte)** der Einkommensbetrag, der sich auf die in Spalte 1 angegebene Einkommensart bezieht.

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** der Gesamtbetrag der Vorsteuereinbehalte.

Falls Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Kodes anzugeben sind, müssen weitere Zeilen D2 ausgefüllt werden unter Verwendung weiterer Formblätter der Übersicht D.

#### **Zeile D3 - Einkommen aus Tätigkeiten, die der selbständigen Arbeit gleichgestellt sind**

In dieser Zeile sind die Einkommen aus sonstigen Tätigkeiten selbständiger Arbeit anzugeben, die in Ermangelung einiger Besonderheiten der selbständigen Arbeit als gleichgestellte Tätigkeiten gelten.

Für diese Vergütungen sind Abzüge von der Bruttosteuer vorgesehen, die vom Steuerbeistand zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Diese Absetzungen sind theoretisch, da deren Festlegung von der Einkommenslage des Steuerzahlers abhängig ist (siehe Tabelle 8 nach dem Anhang).

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Kodes gekennzeichnet ist:

- ‘1’ für die Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und der industriellen Erfindungen und ähnlichen von Seiten des Urhebers oder des Erfinders (Patente, ornamentale sowie zweckgebundene Zeichnungen und Modelle, Know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.), d.h. die Vergütungen, einschließlich der Entgelte in Bezug auf die Veräußerung von Werken und Erfindungen, auch falls es sich nur um Gelegenheitsarbeiten handelt, vorausgesetzt, sie gehören zum Gegenstand der Tätigkeit. Diese Einkünfte werden durch den Buchstaben „B“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2016 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen;
- ‘2’ für die Vergütungen aus den Protesterhebungen, die von den Gemeindegemeinschaften durchgeführt werden. Diese Vergütungen werden durch den Buchstaben „E“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2016 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen;
- ‘3’ für die Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Gewinnbeteiligungsverträgen am Gewinn, falls die Einbringung ausschließlich aus einer Arbeitsleistung besteht, sowie für die Gewinne, die Gründern und den Gründungsgesellschaftern von Aktiengesellschaften, von Aktienkommanditgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung zustehen. Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „C“ oder „D“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2016 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen.

In der **Spalte 2 (Einkünfte)** das im Jahr 2015 bezogene Einkommen einschließlich des Betrages der pauschalen Verminderung, die vom Steuerbeistand vorgenommen wird.

Falls in der Spalte 1 der Kode 1 angegeben wurde, steht eine pauschale Verminderung von 25 Prozent zu. Wenn der Steuerpflichtige unter 35 Jahre alt ist, beträgt die Verminderung 40 Prozent.

Wurde in der Spalte 1 der Kode 2 angegeben, beträgt die Verminderung 15 Prozent.

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

Die natürlichen Personen, die einen Ausgleich für die Beendigung eines Handelsvertretervertrags erhalten haben, müssen die Übersicht RM des Vordrucks UNICO Natürliche Personen (Heft 2) ausfüllen.

#### **Zeile D4 - Sonstige Einkünfte (für die keine Absetzung vorgesehen ist)**

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Kodes gekennzeichnet ist:

- ‘1’ für Entgelte, welche aufgrund einer Abtretung, auch Teilabtretung von Grundstücken bzw. von Gebäuden nach der Parzellierung der Grundstücke bzw. nach der Durchführung von Arbeiten, die für die Baufähigkeit derselben Grundstücke bestimmt sind, bezogen wurden. Hinsichtlich des technischen Begriffs "Parzellierung" siehe im Anhang den diesbezüglichen Posten;
- ‘2’ für Entgelte, welche aufgrund einer entgeltlichen Veräußerung von Liegenschaften (einschließlich der landwirtschaftlichen Grundstücke) bezogen wurden, die seit nicht mehr als fünf Jahren angekauft bzw. gebaut wurden. Davon ausgeschlossen sind die Vergütungen für die Veräußerung der Immobilien, die durch Erbfolge erworben wurden, und die Veräußerung städtischen Immobilieneinheiten, die für einen großen Teil des Zeitraumes zwischen dem Ankauf oder Bau und der Veräußerung als Hauptwohnung des Veräußernden oder seiner Familienmitglieder genutzt wurden. Im Falle einer entgeltlichen Veräußerung von Immobilien, die aufgrund einer Schenkung erworben wurden, muss man sich zwecks Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren auf das Datum beziehen, an dem die Immobilie vom Schenkenden angekauft oder gebaut wurde. Nicht anzuführen sind die Vergütungen für die Abtretung, wenn der Notar bei der Abtretung selbst die Ersatzsteuer auf die erzielten Mehrerlöse bereits entrichtet hat;

- '3' für Erträge aus dem Fruchtgenuss und der Unterpacht von unbeweglichen Gütern, aus der Vermietung, Verpachtung, Verleihung bzw. Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern;
- '4' für Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, die nicht durch das Katasteramt ermittelt werden können (Zinssätze, Zehntel, Vierzigstel des Bodenertrages als Abgabe, Erbzinsen, sonstige Einkünfte, die aus Produkten des Grundstückes bestehen bzw. aus Produkten, die angeglichen sind) einschließlich der Einkünfte der Grundstücke, welche für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden;
- '5' für die Einkommen aus im Ausland liegenden Grundstücken und Gebäuden (die nicht denen entsprechen, für die Kode 8 gilt);
- '6' für die Einkommen, die aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken, Industriepatenten und Verfahren, Formeln und Informationen bezüglich von auf dem industriellen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gebiet gewonnenen Erfahrungen hervorgehen und die von Rechtsnachfolgern (z.B. Erben und Vermächtnisnehmer des Autors oder Erfinders) kostenlos oder von Subjekten, welche die Rechte für ihre Benutzung gegen Entgelt erworben haben, bezogen werden. Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „L“ oder „L1“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2016 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen. Derjenige, der das Einkommen kostenlos erworben hat, muss es ganz erklären und hat keinen Anspruch auf Kostenabzüge. Derjenige, der das Einkommen entgeltlich erworben hat, muss den bezogenen Betrag erklären, der pauschal um 25 Prozent gemindert wird;
- '7' – für die Außendienstvergütungen, die pauschalen Spesenrückvergütungen, die Prämien und die Vergütungen an die Spielleiter und an die technischen Mitarbeiter und die Vergütungen, die für nicht professionelle Leistungen in Sachwerten von Seiten der Chöre, der Musikkapellen und der Amateurlaienbühnen und in der Ausübung direkter amateursportlicher Tätigkeiten bezogen wurden und von den nachstehenden Einrichtungen entrichtet wurden: vom CONI, von den nationalen Dachverbänden für den Sport, von der Nationalen Vereinigung für die Zucht von Pferderassen (UNIRE), von den Körperschaften für die Förderung sportlicher Tätigkeiten und von Seiten der Einrichtung, die den Amateursport, unabhängig von ihrer Bezeichnung, unterstützen. Diese Summen werden durch den Buchstaben „N“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2016 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen;  
– für die Vergütungen aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis im Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften.  
Die obengenannten Vergütungen sind nur dann anzugeben, wenn der Gesamtbetrag **Euro 7.500,00** überschreitet. Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen“;
- '8' für die Einkommen aus unvermieteten Immobilien im Ausland, für die die IVIE zu zahlen ist, und der Gebäude, die als Hauptwohnung dienen;
- '9' für die anderen sich hiervon unterscheidenden Einkommen, die keinem Einbehalt unterzogen wurden, wie z.B. im Ausland erzielte Gewinne durch die Teilnahme an Online-Spielen.

In der **Spalte 2 (Einkünfte)** das 2015 bezogene Bruttoeinkommen.

Bei im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden:

- für die vermieteten Immobilien (Kode 5 in der Spalte 1 dieser Zeile D4):
  - wenn die Einkünfte aus der Vermietung der im Ausland gelegenen Immobilie im Ausland keiner Einkommensteuer unterliegt, ist in dieser Spalte der Betrag des bezogenen Mietpreises anzugeben, der als Pauschalabzug der Kosten um 15 Prozent gemindert wird;
  - wenn hingegen die Einkünfte aus der Vermietung im Ausland zu versteuern sind, ist in dieser Spalte der Betrag anzugeben Nettobetrag (d.h. nach Abzug der eng damit zusammenhängenden Kosten, die ggf. im Ausland anerkannt wurden), der im ausländischen Staat für 2015 erklärt wurde (oder bei abweichenden Veranlagungsperioden für die ausländische Steuerperiode, die im Verlauf der italienischen endet). In diesem Fall steht das Steuerguthaben für die im Ausland gezahlten Steuern zu;
- für die unvermieteten Immobilien, für die die IVIE zu zahlen ist, und für die als Hauptwohnung dienenden Gebäude (Kode 8 in der Spalte 1 dieser Zeile D4), unterliegen die Einkünfte weder der IRPEF noch den Zusatzsteuern. Die Immobilie ist nicht zu erklären, wenn sie im Auslandsstaat nicht zu versteuern ist und der Steuerpflichtige kein Einkommen bezogen hat; wenn die Immobilie im Auslandsstaat mit einem Schätzungstarif oder ähnlichen Kriterien zu versteuern ist, muss der Betrag angegeben werden, der sich aus der im Ausland vorgenommenen Bewertung ergibt, abzüglich der ggf. anerkannten Aufwendungen.

Falls in der Spalte 1 der Kode 6 angegeben wurde, müssen die Erwerber, welche die Anschaffung unentgeltlich getätigt haben, das Einkommen im gesamten Ausmaß ohne Absetzung der Spesen angeben, während die Erwerber, welche eine Anschaffung gegen Entgelt getätigt haben, den bezogenen Pauschalbetrag nach der Reduzierung von 25 Prozent angeben müssen.

Falls in der Spalte 1 der Kode 7 angegeben wurde, sind die bezogenen Beträge einschließlich eines Freibetrags von **Euro 7.500,00** anzugeben;

In der **Spalte 3 (Spesen)** die Spesen, die spezifisch für die Erzielung der Einkünfte getragen wurden, die durch die Codes 1, 2 und 3 gekennzeichnet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Spesen bezüglich der sog. "Zulage für den Verzicht" nicht abgezogen werden können.

Falls in Spalte 1 der Kode 1 oder 2 angegeben wurde, setzen sich die Spesen, erhöht um alle anderen diesbezüglichen Kosten, aus dem Kaufpreis bzw. aus den Baukosten des veräußerten Gutes zusammen. Insbesondere wird für die Grundstücke, die Gegenstand von Parzellierung sind oder die als Baugrund saniert werden, der Normalwert des Grundstückes als Preis berücksichtigt, der sich auf das fünfte vorherige Jahr bezieht. Dies in dem Fall, dass dieselben Grundstücke mehr als fünf Jahre vor Beginn der obengenannten Vorfälle angekauft wurden. Für unentgeltlich erworbene Grundstücke sowie für Gebäude, die auf unentgeltlich erworbenen Grundstücken gebaut wurden, wird der Normalwert des Grundstückes zum Datum des Beginns der Vorfälle berücksichtigt, die zur Wertsteigerung führen. Falls die Entgelte im Laufe eines Steuerzeitraumes nicht im gesamten Ausmaß bezogen werden, sind die Spesen verhältnismäßig zu den im Steuerzeitraum bezogenen Entgelte zu berechnen, auch wenn sie bereits getragen wurden, und bei Erklärung der anderen Beträge werden die entsprechenden Beträge in Bezug auf die Steuerzeiträume, in denen sie bezogen wurden, verhältnismäßig abgerechnet.



**Die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte auf keinen Fall überschreiten, und für jedes Entgelt dürfen die Spesen, die für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, nicht den Betrag des Entgeltes überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für die mit den Codes 1, 2 und 3 gekennzeichneten Einkünfte für jeden Geschäftsvorfall der Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss eingereicht bzw. auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden. In Bezug auf die Einkünfte, die mit dem Kode 1 und 2 gekennzeichnet sind, muss zudem auch das vereidigte Schätzungsgutachten aufbewahrt und dem Amt auf Ersuchen vorgelegt werden.**

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

Falls in Spalte 1, Kode 7 angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Einbehalte anzugeben, während der Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer in der Übersicht F, Spalte 4 der Zeile F2, zu übertragen ist.

**Zeile D5 - Für die Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter (gewerblicher oder selbständiger) Tätigkeit oder aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens**

In dieser Zeile sind die Einkommen aus Handelstätigkeiten oder aus Tätigkeiten selbständiger Arbeit, die nicht gewohnheitsmäßig ausgeübt werden, oder aus der Übernahme von Verpflichtungen zum Handeln, Unterlassen und Erlauben anzugeben.

Für die in der Zeile D5 anzugebenden Einkommen sind Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen, die vom Steuerbeistand zuerkannt wer-

den, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Es handelt sich dabei um theoretische Beträge, da die Ermittlung derselben von der Einkommenssituation des Steuerzahlers abhängen (siehe die Tabelle 8 nach dem Anhang).

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:

- '1' für die Einkünfte aus gewerblicher nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit. Diese Einkommen werden durch den Code „V1“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2016 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen, wenn sie sich auf Provisionen für gelegentliche Leistungen beziehen, z.B. an einen Agenten, Handelsvertreter, Vermittler oder Geschäftswerber;
- '2' für die Einkünfte aus selbständiger nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit. Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „M“, „M2“ oder „O“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2016 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen.



**Entgelte, die vom Ehepartner, von Kindern, den Pflege- oder Ziehkindern, soweit sie minderjährig oder dauernd arbeitsunfähig sind, sowie von Vorfahren für selbständige nicht gewohnheitsmäßig durchgeführte Arbeitsleistungen bezogen wurden, müssen nicht erklärt werden, falls diese für den Künstler oder Freiberufler ausgeübt wurden.**

'3' für die Einkünfte aus der Übernahme von Verpflichtungen in Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens (zum Beispiel: die sogenannte Zulage, für den Verzicht erhalten wurde, und zwar wegen Nichteinstellung von Personal, das im Sinne des Gesetzes Nr. 482 vom 02. April 1968 in die Arbeit eingegliedert wurde). Diese Einkommen werden durch den Buchstaben „M1“ oder „O1“ unter Punkt 1 „Verwendungszweck“ in der einheitlichen Bescheinigung 2016 – selbständige Tätigkeit – ausgewiesen.;

'4' für die Einkünfte aus dem nicht gewohnheitsmäßigen Verleih von Freizeitbooten und -schiffen, die der Ersatzsteuer von 20 Prozent unterliegen (Übersicht RM, Teil XV, des Vordrucks Unico Natürliche Personen 2016). Der Steuerbestand berücksichtigt diese Einkünfte abzüglich der damit verbundenen Ausgaben ausschließlich für die Berechnung der IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2016 (Art. 59-ter, Abs. 5, GD Nr. 1/2012).

In der **Spalte 2 (Einkünfte)** das 2015 bezogene Bruttoeinkommen.

In der **Spalte 3 (Spesen)** die mit der Erzeugung der Einkünfte zusammenhängenden Ausgaben.



**Die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte nicht überschreiten, und für jedes Entgelt, dürfen die Spesen, welche für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, den Betrag des Entgeltes nicht überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für jede Art der Einkünfte und für jeden Geschäftsvorfall, der gesamte Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden.**

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

## TEIL II - Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

### Zeile D6 - Von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogene Einkünfte

In der **Zeile D6** sind alle Einkünfte anzugeben, die im Jahr 2015 von Erben oder Vermächtnisnehmern bei Todesfall des Berechtigten bezogen worden sind, ausgeschlossen sind die Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und jene, die durch die Ausübung einer künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden.

Unter den Einkünften von Kapital, die von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogen wurden, fallen die Gewinne und die gleichwertigen Erträge aus qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und gewerblichen sowie nicht gewerblichen ansässigen oder nicht ansässigen Körperschaften; einzuschließen sind außerdem die Erträge aus gemeinsamen Investmentfonds in Wertpapieren ausländischen Rechtes und jene, die den EU-Richtlinien nicht entsprechen oder aus nicht qualifizierten Beteiligungen an ansässigen Gesellschaften stammen. Es handelt sich dabei um Gesellschaften die sich in Ländern oder Gebieten mit begünstigten Steuersystemen befinden und deren Titel nicht auf den regelmäßigen Märkten gehandelt werden bzw. in jeglicher Form entrichtet wurden und in den Punkten von 28 bis 34 der Bescheinigung der Gewinne oder aus anderen Unterlagen hervorgehen. Es kann sich auch um Einkünfte handeln, die im Falle von Rücktritt, bei Verminderung des überschüssigen Kapitals oder bei Liquidation auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens einer Gesellschaft oder Körperschaft erzielt wurden. Falls der Bezieher, der Erbe oder der Vermächtnisnehmer im Besitz mehrerer Bescheinigungen ist, aus denen Gewinne und/oder Erträge mit demselben Code hervorgehen, muss nur eine Zeile ausgefüllt werden, wobei die einzelnen Beträge der auf den Bescheinigungen wiedergegebenen Gewinne, gleichwertigen Erträge und Einbehalte zu summieren sind. Falls Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Codes anzugeben sind, müssen weitere Zeilen D6 ausgefüllt werden unter Verwendung weiterer Formblätter der Übersicht D.

Folgende Erträge sind nicht zu erklären, wenn sie von Subjekten ausgezahlt werden, die verpflichtet sind, den Quellsteuereinbehalt vorzunehmen:

- die Pensions- und Gehaltszahlungen;
- die Abfertigungen und entsprechende Vergütungen;
- die rückständigen Vergütungen aus nichtselbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit;
- die erhaltenen Vergütungen für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in regelmäßiger und dauerhafter Mitarbeit, falls das Recht auf Vergütung aus einer Urkunde sicheren Datums hervorgeht, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgefasst wurde, hervorgeht.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** ist Folgendes anzugeben:

- der **Kode 1** bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen qualifizierter Art, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien bzw. ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;
- der **Kode 2**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind;
- der **Kode 3**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es wird daran erinnert dass im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Einnahmen, die mit dem Kode 3 anzuführen wären, für welche aber von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (im Sinne von Art. 167, Absatz 5 des TUIR), ein positives Gutachten ausgestellt wurde, diese Beträge im Teil V der Übersicht RM des Vordr. Unico Natürliche Personen, anzuführen sind;
- der **Kode 4** für Gewinne und andere Erträge, die bis am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Kode 2 angegeben werden müsste, aber für die von der Agentur der Einnahmen (vorgeschlagen auf der Grundlage des Art 167, Absatz 5, des TUIR) angebotenen Interpellationsanfrage ein positives Gutachten ausgestellt wurde;
- der **Kode 5** für sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen;
- der **Kode 6**, für die Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbständiger Tätigkeit oder aus der Übernahme von Verpflichtungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens;
- der **Kode 7**, für die Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in regelmäßiger und fortlaufender Mitarbeit mit Ausnahme der Abfertigungen, die in der Einkommenserklärung nicht angegeben werden müssen;
- der **Kode 8**, für die von der verstorbenen Person bereits angereiften und im Jahr 2015 von den Erben oder den Vermächtnisnehmern infolge

des Todes des Berechtigten bezogenen Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistigen Werken, Erfindungen im Bereich der Industrie und dergleichen des Rechtsvorgängers oder Erfinders (Patente, Zeichnungen oder Modelle für Ornamente und für die Nutzung, know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.);

- der **Kode 9**, für die Einkünfte aus der Tätigkeit im Bereich der Protesterhebungen von Seiten der Gemeindegemeinschaften;
- der **Kode 10**, für andere im Jahr 2015 bezogene Einkünfte mit Ausnahme der Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und aus der Ausübung künstlerischer und freiberuflicher Tätigkeiten sowie der Einkünfte, die in den obigen Kodes angeführt sind;
- der **Kode 11** bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien oder in Staaten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt;
- der **Kode 12** für Gewinne und andere Erträge, die ab dem auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Kode 2 angegeben werden müsste, aber für die von der Agentur der Einnahmen infolge der im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR angebotenen Interpellationsanfrage ein positives Gutachten ausgestellt wurde.

In **Spalte 2 (Option für die ordentliche Besteuerung)** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet. Diese Option ist nur für einige mit dem Kode 10 gezeichneten Einkünfte möglich.

In **Spalte 3 (Jahr)** ist das Jahr der Eröffnung der Erfolge anzugeben.

#### Spalte 4 (Einkünfte)

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 1 oder 4** angegeben wurde, 40% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die vom Erben oder Vermächtnisnehmer bezogen wurden, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 28, 30, 32 und 34 hervorgehen. Wenn in der Spalte 1 der **Kode 11 oder 12** angegeben wurde, 49,72% der Summe der 2015 bezogenen Gewinne und anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 29, 31 und 33 hervorgehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 2 oder 3** angegeben wurde, 100% der Summe der vom Erben oder Vermächtnisnehmer bezogenen Gewinne und anderen gleichgestellten Erträge eintragen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 5** angegeben ist, die Beträge eintragen, die sich auf andere Kapitaleinkünfte beziehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 6** angegeben wurde, den Betrag der Vergütungen eintragen und den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verstorbenen unter den Erben aufteilen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 7, 8 oder 9** angegeben wurde, den Betrag der Entgelte oder Erträge in Geld oder Sachwerten und auch in Form einer Gewinnbeteiligung vor Abzug der pauschalen Verminderung eintragen und den Gesamtbetrag der Entgelte und Erträge des Verstorbenen unter den Erben aufteilen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 10** angegeben ist, den Anteil des vom Erben oder vom Vermächtnisnehmer bezogenen Einkommens eintragen, das aufgrund der Bestimmungen der Kategorie ermittelt wurde, der der Verstorbene angehört hat.

In **Spalte 5 (Gesamteinkommen des Verstorbenen)**, der Gesamtbetrag der der verstorbenen Person zustehenden Entgelte, falls in Spalte 1 der Kode 7 angegeben wurde.

In **Spalte 6 (Erbschaftssteueranteil)**, der Anteil der Steuer auf die Erbschaften im Verhältnis zu den erklärten Einkünften.

In **Spalte 7 (Einbehalte)**, der Betrag der Steuereinbehalte auf die erklärten Einkünfte.

#### Zeile D7 - Im Jahr 2015 rückerstattete Steuern und Aufwendungen sowie sonstige Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:

- '1' rückständige Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit sowie eventuelle andere Zulagen, die das Einkommen ersetzen und von Subjekten gezahlt wurden, die gesetzlich nicht verpflichtet sind, die Steuereinbehalte vorzunehmen;
- '2' für Zulagen als Schadensersatz auch in Form von Versicherungsleistungen für Schäden infolge des Verlustes der Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit sowie für die anderen in der Übersicht D angeführten Einkommen, die sich auf mehrere Jahre beziehen;
- '3' Summen, die als Rückerstattung von Steuern oder Aufwendungen einschließlich des Beitrages für den nationalen Gesundheitsdienst bezogen wurden und die im Jahr 2015 Gegenstand einer Steuererleichterung, einer Rückerstattung oder auf jeden Fall einer Rückvergütung (auch in Form eines Steuerguthabens) von Seiten der Finanzämter oder von Seiten Dritter einschließlich der Steuersubstituten im Rahmen des Steuerbeistandsverfahrens waren;
- '4' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen bezogen wurden, für die das Recht auf Absetzung vorgesehen ist, und die im Jahr 2015 Gegenstand einer Rückerstattung oder auf jeden Fall einer Rückvergütung von Seiten Dritter waren, einschließlich des Arbeitgebers oder des Rentenversicherungsträgers. Unter diese Summen fallen auch die aufgrund von Hypothekendarlehen nicht als Kapitalguthaben ausgezahlten Beiträge, wenn sie in einem Zeitraum ausgezahlt wurden, der jenem folgt, in dem der Steuerzahler die Absetzung für die Schuldzinsen in Anspruch genommen hat, ohne diese Beiträge zu berücksichtigen. Außerdem, fällt auch der Anteil der Schuldzinsen, für welche der Steuerzahler die Absetzung aufgrund von Darlehensverträgen für Umbauarbeiten in vorhergehenden Jahren beansprucht hat, unter diese Summen, wenn sich diese Absetzung auch auf den Betrag des Darlehens bezieht, der nicht für die Umbaukosten verwendet wurde;
- '5' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz und zur Energieeinsparung empfangen wurden und für welche das Recht auf Absetzung in Anspruch genommen wurde;
- '6' für die Mehrerlöse durch die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken, die nach den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften als Baugrund verwendet werden können. Als Grundstücke, die als Baugrund verwendet werden können, gelten diejenigen, die aus dem allgemeinen Bauleitplan als solche hervorgehen oder andernfalls aus anderen zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften aufscheinen. In diesem Fall ergibt sich auch dann ein Mehrerlös, wenn das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung bzw. vor mehr als fünf Jahren entgeltlich erworben wurde;
- '7' für die Mehrerlöse und die anderen Summen, die als Enteignungsentschädigung oder aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe eines Enteignungsverfahrens bezogen wurden (Art. 11, Absätze 5 bis 8, des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991). Die Angabe dieses Einkommens in der Erklärung betrifft nur die Steuerzahler, die quellsteuerpflichtige Beträge bezogen haben und die für diese Mehrerlöse die ordentliche Besteuerung wählen (getrennte Besteuerung oder wahlweise ordentliche Besteuerung), indem sie den Einbehalt abziehen, der in diesem Fall als Akontozahlung gilt. Weitere Informationen finden sich im Anhang unter "Enteignungsentschädigung";
- '8' Einkünfte, die in den Beträgen oder im Normalwert der Güter enthalten sind, die anlässlich des Ablaufens der in Artikel 44, Absatz 1, Buchstaben a), b), f) und g) des TUIR angeführten Verträge oder Titel zuerkannt werden, sofern sie nicht der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen, wenn der Zeitraum der Laufzeit des Vertrages oder des Titels fünf Jahre übersteigt;

In der **Spalte 2 (Option für die ordentliche Besteuerung)** das Kästchen ankreuzen, falls die ordentliche Besteuerung gewählt wird. Die Option ist nicht erlaubt, wenn in der Spalte 1 der Kode 1 angegeben wurde;

In der **Spalte 3 (Jahr)** ist anzugeben:

- das Jahr, in dem das Recht auf den Bezug dieser Summe entstanden ist, falls in Spalte 1 der Kode 1, 2, 6, 7 oder 8 angegeben ist;
- das Jahr, in dem der Abzug oder die Absetzung in Anspruch genommen wurde, falls in Spalte 1 der Kode 3 oder 4 angegeben ist;
- das Jahr, in dem die Spesen für Sanierungsarbeiten am Bauvermögen getragen worden sind, falls in Spalte 1 der Kode 5 angegeben ist;

In der **Spalte 4 (Einkünfte)** den Betrag der bezogenen Einkünfte angeben.

Die Beträge gemäß **Kode 3 oder 4** sind in dem Ausmaß anzugeben, in dem sie bezogen worden sind oder in dem sie Gegenstand einer Steuererleichterung bis Übereinstimmung des zu seiner Zeit abgezogenen Betrages waren bzw. in dem Ausmaß, auf welchem die Steuerabsetzung berechnet wurde. Falls der Kode 4 angegeben wurde und sich die rückerstattete Aufwendung auf Spesen im Gesundheitsbereich bezieht, für welche man sich in der vorherigen Erklärung für die Ratenzahlung in vier Raten entschieden hat, muss in dieser Zeile der in vier Raten aufgeteilte rückerstattete Betrag angeführt werden. Für die restlichen drei Raten muss der Steuerzahler beginnend mit dieser Erklärung in Zeile E6 den Gesamtbetrag der in Raten aufgeteilten Spesen, von denen der rückerstattete Betrag abzuziehen ist, angeben.

Falls in Spalte 1 der **Kode 5** angegeben wurde, ist der Teil des rückerstatteten Betrages, für welchen man in den Vorjahren die Absetzung in Anspruch genommen hat, zu übertragen.

Wenn zum Beispiel im Jahr 2010 Spesen über einen Betrag von Euro 20.000,00 getragen wurden und von diesem Betrag Euro 5.000,00 im Jahr 2015 Gegenstand einer Rückerstattung waren und die Wahl für die Ratenzahlung in zehn Raten getroffen wurde, geht der Anteil der Spesen, der in dieser Zeile anzugeben ist, aus der folgenden Rechnung hervor:

$$\frac{5.000 \times 5 \text{ (Anzahl der im Jahr 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 abgezogenen Raten)}}{10} = 2.500 \text{ Euro}$$

Für die restlichen fünf Raten gibt der Steuerpflichtige ab dieser Erklärung die getragenen Anfangskosten nach Abzug der rückerstatteten Belastungen in der Übersicht E Teil III an (im Beispiel 20.000 - 5.000 = 15.000 Euro).

Falls in Spalte 1 der **Kode 6 oder 7** angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Zulagen oder der Mehrwerte anzugeben, die aufgrund der im Anhang unter „Berechnung der Mehrwerte“ angeführten Kriterien ermittelt worden sind;

In der **Spalte 7 (Einbehalte)** den Betrag der Steuereinbehalte in Bezug auf die in Spalte 4 erklärten Einkünfte angeben.

## 8. Übersicht E - Aufwendungen und Spesen

In der Übersicht E sind die im Jahr 2015 getragenen Kosten, die zu einem Steuerabsetzung oder zu einer Abzug vom Einkommen berechtigen, anzugeben.

### Was ist der Absetzung

Einige Kosten, wie zum Beispiel jene, die aus Gesundheitsgründen, für die Bildung oder für die Zinsen auf das Darlehen der Wohnung getragen werden, können zur Minderung der zu zahlenden Steuern verwendet werden. In diesem Fall spricht man von Abzügen. Das Ausmaß dieser Vergünstigungen ändert sich je nach Ausgabentyp (19 Prozent für die Gesundheitskosten, 50 Prozent für die Kosten der Bausanierung usw.). Bei Ausfall, d.h. wenn die fällige Steuer geringer als die Abzüge ist, auf die Anspruch besteht, kann der Anteil des Abzugs, der die Steuer übersteigt, nicht erstattet werden. Es besteht eine Ausnahme für die Abzüge auf die Mietpreise (siehe Abschnitt VI dieser Übersicht), für die in einigen Fällen die Rückerstattung möglich ist.

### Was ist die Abzug

Eine Reihe von Ausgaben, wie zum Beispiel die obligatorischen oder freiwilligen Sozial- und Fürsorgebeiträge oder die zugunsten von gemeinnützigen Körperschaften freiwilligen Auszahlungen, kann das Gesamteinkommen mindern, auf das die fällige Steuer berechnet wird. In diesem Fall spricht man von Abzügen.

In beiden Fällen berechnet der Steuerbeistandsleistende (Caf, Freiberufler oder Steuersubstitut) den Betrag des Abzugs oder der Absetzung und gibt ihn in der Erfüllungsaufstellung, Vordr. 730-3, an, die er dem Erklärenden nach Berechnung der Steuern ausstellt.

### Für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragene Kosten

Einige Aufwendungen und Kosten (zum Beispiel die Gesundheitskosten, die Versicherungsprämien, die Kosten für den Besuch der Studiengänge an Oberschulen und Universitäten, die Sozial- und Fürsorgebeiträge) berechtigen zum Abzug oder zur Absetzung, auch wenn sie im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Personen getragen wurden (vgl. die Anleitungen im Absatz 2 „Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen“). In diesem Fall steht der Abzug oder die Absetzung auch dann zu, wenn keine Abzüge für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in Anspruch genommen werden, die hingegen vollständig einem anderen Subjekt zugewiesen sind (in der Übersicht "Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen" sind die Steuernummer des Familienangehörigen und die Anzahl der unterhaltsberechtigten Monate angegeben, allerdings ist der Prozentsatz des Abzugs gleich null). Das Dokument, das die Ausgabe bescheinigt, muss auf den Steuerpflichtigen oder auf das unterhaltsberechtigten Kind lauten. In letzterem Fall müssen die Ausgaben unter den beiden Elternteilen in dem Maß aufgeteilt werden, in dem sie tatsächlich getragen wurden. Wenn die Elternteile die Ausgaben in einem anderen Umfang als 50 Prozent aufteilen möchten, müssen sie den Aufteilungsprozentsatz in dem die Ausgabe belegenden Dokument vermerken. Wenn einer der beiden Ehegatten vom anderen steuerlich unterhalten wird, kann die gesamte getragene Ausgabe dem nicht unterhaltsberechtigten Ehegatten zugewiesen werden.

Für die an die ergänzenden und individuellen Rentenformen und an die Ergänzungsfonds des nationalen Gesundheitsdienstes im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Personen gezahlte Beiträge und Prämien steht die Absetzung für den alleinigen Anteil zu, der von den Letzteren nicht abgesetzt wurden.

### Getragene Kosten für nicht zu Lasten lebenden Familienangehörigen mit kostenbefreiten Krankheiten

Die im Interesse der nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, die unter Pathologien, die zur Befreiung der Beteiligung an den öffentlichen Gesundheitskosten (Ticket) berechtigen, leiden, getragenen Gesundheitskosten berechtigen zum Abzug zu dem Anteil, der keine Aufnahmeberechtigung in der vom nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen fälligen Steuer findet (siehe Anleitung für Zeile E2).

### Von den Erben getragene Kosten

Die Erben haben für die von ihnen im Sanitätsbereich für den Verstorbenen getragenen Ausgaben, nach seinem Ableben, Anspruch auf den Steuerabsetzbetrag (oder auf den Abzug vom eigenen Gesamteinkommen).

### Von den einfachen Gesellschaften getragene Belastungen

Die Gesellschafter einfacher Gesellschaften haben das Recht, gemäß den Bestimmungen des Art. 5 des TUIR im proportionalen Umfang den entsprechenden Steuerabzug (bzw. die Abzug von ihrem Gesamteinkommen) für einige von der Gesellschaft getragene Belastungen zu genießen. Diese Aufwendungen sind im Anhang unter "Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen" gekennzeichnet und sind in den entsprechenden Zeilen der Übersicht E anzuführen.

Diese Übersicht besteht aus folgenden Teilen:

- **Teil I:** Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent (zum Beispiel Gesundheitskosten) oder 26 Prozent zusteht;
- **Teil II:** Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht (zum Beispiel, Sozialbeiträge);
- **Teil III A:** Ausgaben, für die der Absetzung für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz zusteht; **Teil III B:** Katasterdaten der Immobilien und sonstige Daten, um die Absetzung in Anspruch zu nehmen und **Teil III C:** Absetzung für den Kauf von Möbeln zur Ausstattung der re-

- novierten Immobilien;
- **Teil IV:** Ausgaben, für die der Absetzung für Eingriffe zur Energieeinsparung zusteht;
- **Teil V:** Ausgaben zur Nutzung der Steuerabzüge für Mieten;
- **Teil VI:** Ausgaben zur Nutzung anderer Steuerabzüge (zum Beispiel Kosten für den Unterhalt von Blindenhunden).

**TEIL I - Ausgaben, für die der Absetzung von 19 oder 26 Prozent zusteht**

In diesem Abschnitt sind die Ausgaben anzugeben, für die eine Absetzung von 19 oder 26 Prozent zusteht. In den folgenden Tabellen ist in Bezug auf jede Ausgabe die Zeile anzugeben, in der der bezahlte Betrag und der zugewiesene Kode anzugeben ist. Letzterer stimmt mit dem in der einheitlichen Bescheinigung überein, wenn der Arbeitgeber die betreffende Ausgabe bei der Berechnung der Steuereinbehalte berücksichtigt hat. In diesem Fall sind die unter den Punkten 342, 344, 346, 348, 350 und 352 der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Ausgaben dennoch in den Zeilen von E1 bis E12 anzugeben.

**AUSGABEN, FÜR DIE DER ABSETZUNG VON 19 PROZENT ZUSTEHT**

KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE	KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE
1	Spesen für die Gesundheit	E1	21	Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine	da E8 a E12
2	Gesundheitskosten für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen	E2	22	Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen	„
3	Ausgaben für die Gesundheit behinderter Personen	E3	23	Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung	„
4	Ausgaben für Fahrzeuge für behinderte Personen	E4	24	Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft Biennale di Venezia	„
5	Spesen für den Kauf eines Blindenhundes	E5	25	Spesen in Bezug auf Güter die dem vinkulierten Besteuerungssystem unterliegen	„
6	Gesamtbetrag der Spesen für die Gesundheit für welche in der vorhergehenden Erklärung eine Ratenzahlung beantragt wurde	E6	26	Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten	„
7	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung	E7	27	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind	„
8	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf sonstiger Immobilien	da E8 a E12	28	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik	„
9	Zinsen für die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten	„	29	Spesen für den Tierarzt	„
10	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung	„	30	Für von den anerkannten tauben Subjekten für Dolmetscherdienste getragene Kosten	„
11	Zinsen für landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen	„	31	Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades	„
12	Bildungsausgaben, die sich von Universitätsbildungsausgaben unterscheiden	„	32	Spesen, die für den Rückkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienmitglieder getragen wurden	„
13	Ausgaben für Universitätsbildung	„	33	Ausgaben für Kinderkrippen	„
14	Spesen für Bestattung	„	35	Freiwillige Zuwendungen zum Abschreibungsfond der Staatsanleihen	„
15	Spesen für die Angestellten, die persönlichen Beistand leisten	„	36	Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen	„
16	Spese per attività sportive per ragazzi (palestre, piscine e altre strutture sportive)	„	37	Versicherungsprämien zur Deckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit	„
17	Spesen für die Immobilienvermittlung	„	99	Sonstige absetzbare Aufwendungen	„
18	Spesen für die Bezahlung der Miete von Seiten der Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes	„			
20	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Bevölkerungen, die von Naturkatastrophen oder außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden	„			

**AUSGABEN, FÜR DIE DER ABSETZUNG VON 26 PROZENT ZUSTEHT**

KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE	KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE
41	Freiwillige Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen (ONLUS)	von E8 bis E12	42	Freiwillige Zuwendungen zugunsten politischer Parteien	von E8 bis E12

**ALLGEMEINE ANLEITUNG ZU DEN ZEILEN E1 BIS E4**

**Erstattete Gesundheitskosten**

Es können nicht die im Jahre 2015 getragenen Gesundheitskosten angegeben werden, die im selben Jahr erstattet wurden, wie zum Beispiel:

- die vom Schädigenden oder von anderen auf seine Rechnung erstattete Ausgaben bei von Dritten zugefügten Personenschäden;
- die erstatteten Gesundheitskosten gegen vom Arbeitgeber oder Rentenanstalt bzw. vom Steuerpflichtigen an Körperschaften oder Kassen ausschließlich mit Fürsorgezweck auf der Grundlage von Verträgen, Abkommen oder Betriebsregelungen gezahlten Beiträge für Gesundheitsfürsorge und die bis zum Gesamtbetrag von 3.615,20 Euro nicht zur Bildung des steuerbaren Einkommens aus unselbstständiger Arbeit beigetragen haben. Das Vorhandensein dieser Beiträge wird unter Punkt 441 der einheitlichen Bescheinigung signalisiert.

Falls unter Punkt 442 der einheitlichen Bescheinigung der Anteil von Gesundheitsbeiträgen angegeben wird, welcher - da die Obergrenze von 3.615,20 Euro überschritten wurde, zur Bildung von Einkommen beigetragen hat, können die ggf. erstatteten Gesundheitsausgaben proportional zu diesem Anteil angegeben werden.

Es können hingegen die zu Lasten des Steuerpflichtigen verbliebenen Ausgaben angegeben werden, wie zum Beispiel:

- die kraft der von ihm gezahlten Gesundheitsversicherungsprämien erstatteten Gesundheitskosten (für die nicht der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht);
- die auf der Grundlage von vom Arbeitgeber oder Rentenanstalt bzw. von ihm selbst mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Beschäftigten ab-

geschlossene Gesundheitsversicherungen erstatteten Gesundheitskosten. Das Vorhandensein von Prämien, die vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer für diese Versicherungen eingezahlt worden sind, wird unter Punkt 444 der einheitlichen Bescheinigung angegeben.



Weitere Informationen über die Gesundheitskosten, einschließlich der bezüglich von Kraft- und Motorfahrzeugen, und Erläuterungen zu im Ausland getragenen Kosten sind im Anhang unter dem Posten "Spesen für die Gesundheit" wiedergegeben.

### Ausgaben, die in Raten eingeteilt werden können

Wenn die in den **Zeilen E1, E2 und E3** angegebenen Gesundheitskosten insgesamt die **15.493,71 Euro** überschreiten, kann der Abzug in vier gleichbleibende und gleich hohe Jahresanteile aufgeteilt werden.

Dazu genügt es, das entsprechende Kästchen anzukreuzen, da die Berechnung der Ratenzahlung und somit des zustehenden Abzugs vom Steuerbeistandsleistenden (Caf, Freiberufler oder Substitut) vorgenommen wird.

Die Steuerpflichtigen, die in den vorangegangenen Erklärungen die Ratenzahlung der Gesundheitskosten beantragt haben, müssen die Zeile E6 ausfüllen.

### Zeile E1 - Spesen für die Gesundheit

**Spalte 2 (Spesen für die Gesundheit)**: den gesamten Betrag der Gesundheitskosten angeben, die im eigenen Interesse und im Interesse der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragen wurden.

Der Steuerbeistandsleistende wird den Abzug von 19 Prozent nur für den Teil berechnen, der den Betrag von 129,11 Euro übersteigt.

Für die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten wird präzisiert, dass die Absetzung zusteht, wenn die Ausgabe durch Rechnungen oder Kassenzettel (sog. "sprechender Kassenzettel") belegt wird, auf denen die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Medikamentenpackung angebrachte Kode (Kennziffer der Arzneimiteleigenschaften) und die Steuernummer des Empfängers wiedergegeben werden müssen.

Im Anhang ist unter "Spesen für die Gesundheit" eine Liste der Ausgaben wiedergegeben, für die der Abzug vorgenommen werden kann, außerdem finden sich dort Informationen über die aufzubewahrenden Unterlagen und über die im Ausland getragenen Kosten.

Der in Zeile E1, Spalte 2 angegebene Betrag hat die Gesundheitsausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 1 aufgeführt sind.

Die Ausgaben für befreite Pathologien, für die die Möglichkeit besteht, dass die zustehende Absetzung höher als die zu zahlende Steuer ist, sind in der Spalte 1 dieser Zeile anzugeben.

**Spalte 1 (Ausgaben für freie Pathologien)**: die Gesundheitskosten in Bezug auf Pathologien angeben, die von der öffentlichen Gesundheitsausgabe befreit sind.

Hierbei handelt es sich um einige Krankheiten und pathologische Bedingungen, für die der Nationale Gesundheitsdienst die Ticketbefreiung in Bezug auf besondere medizinische Versorgungsleistungen anerkannt hat. Eine vollständige Liste bietet die Datenbank des Gesundheitsministeriums, die auf der Website [www.salute.gov.it](http://www.salute.gov.it) zur Verfügung steht.

Die in dieser Spalte angegebenen Ausgaben können nicht in den Ausgaben enthalten sein, die in der Spalte 2 dieser Zeile angegeben werden.

Für diese Ausgabe steht eine Vergünstigung zu, die in der Möglichkeit besteht, nicht den Teil der Absetzung zu verlieren, der keine Aufnahme in der fälligen Steuer gefunden hat. Der Überschuss wird vom Steuerbeistandsleistenden in dem für Meldungen vorbehaltenen Platz der Verrechnungübersicht (Vordruck 730-3) angegeben, um einem anderen Familienangehörigen, der sie getragen hat, die Inanspruchnahme des restlichen Abzugsanteils zu ermöglichen (siehe Anleitung für die Zeile E2)

**Zeile E2 - Gesundheitsspesen für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige mit kostenbefreiten Krankheiten**: Den im Interesse des nicht steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörigen mit befreiten Pathologien getragenen Betrag der Gesundheitskosten angeben, deren Abzug keine Aufnahme in der von diesem zu zahlenden Bruttosteuer gefunden hat.

Der Teil der Absetzung, der keine Aufnahme in der Steuer des Familienangehörigen gefunden hat, geht aus den Anmerkungen des Vordr. 730-3 oder aus der Übersicht RN des Vordrucks UNICO, der sich auf ihn bezieht.

Der Höchstbetrag der Spesen im Sanitätsbereich aus dieser Zeile darf den Grenzbetrag von 6.197,48 Euro nicht überschreiten.

Der Abzug, der auf die Summe der in den Zeilen E1 und E2 angegebenen Kosten zusteht, wird vom Steuerbeistandsleistenden (Caf, Freiberufler oder Substitut) nur auf den Anteil angerechnet, der den Betrag von 129,11 Euro übersteigt.

**Zeile E3 - Gesundheitskosten für Behinderte**: Den Betrag der für Behinderte getragenen Gesundheitskosten angeben und zwar:

- für die zur Begleitung, Gang, Fortbewegung und Anhebung erforderlichen Mittel;
- für die technischen und Computerhilfen, die die Unabhängigkeit von fremder Hilfe und die Integration erleichtern.

Für diese Kosten steht der Abzug von 19 Prozent auf den Gesamtbetrag zu.

Als Behinderte gelten Personen mit einer körperlichen, psychischen oder sensorischen, stabilisierten oder fortschreitenden Behinderung, die Schwierigkeiten beim Erlernen, in der Beziehung zu Anderen oder bei der Integration in die Arbeitswelt verursacht und einen Prozess der sozialen Benachteiligung und Ausgrenzung bewirkt, die aus diesen Gründen von der Ärztekommision (eingesetzt im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992) oder von anderen öffentlichen Ärztekommisionen mit der Aufgabe, die zivile, Arbeits- oder Kriegsinvalidität usw. zu bescheinigen, als solche anerkannt wurden.

Die Schwerekriegsbeschädigten (Art. 14 des T.U. Nr. 915 von 1978) und die ihnen gleichgestellten Personen sind Behinderte und unterliegen nicht den Sanitätsfeststellungen der Ärztekommision, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde. In diesem Fall reicht die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien ausgestellte Dokumentation aus, als die Rentenvorteile gewährt wurden.

Die Behinderten können ihren persönlichen Zustand auch mit einer Selbstbescheinigung bescheinigen (Ersatzerklärung der Notariatsurkunde, deren Unterschrift nicht beglaubigt sein muss, wenn sie von der Fotokopie des Ausweises des Unterzeichnenden begleitet wird).

Sonstige Informationen sind im Anhang unter „Gesundheitskosten für Behinderte“ wiedergegeben.

Der in Zeile E3 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 3 aufgeführt sind.

**Zeile E4 – Ausgaben für Behindertenfahrzeuge**: Die Ausgaben für den Kauf folgender Güter angeben:

- für Motor- und Kraftfahrzeuge, auch wenn diese serienweise hergestellt und den dauernden Einschränkungen der motorischen Bewegungsfähigkeit der Behinderten angepasst wurden;
- für Fahrzeuge, auch wenn sie nicht entsprechend angepasst wurden, für den Transport von Blinden, Taubstummen, Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, deren Schweregrad zur Anerkennung der Pflegebeihilfe geführt hat, Invaliden mit erheblicher Einschränkung der Fortbewegungsfähigkeit sowie mehrmals amputierte Personen.

Die Absetzung des Kostenhöchstbetrages von **18.075, 99 Euro** steht für ein einziges Fahrzeug (Auto oder Motorrad) zu, vorausgesetzt, dass es ausschließlich oder hauptsächlich zum Nutzen des Behinderten verwendet wird.

Die Absetzung steht nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren zu, es sei denn, das Fahrzeug wurde aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister



gestrichen. Wenn das Fahrzeug gestohlen und nicht wiedergefunden wurde, muss vom Höchstbetrag von 18.075,99 Euro die eventuelle Rückerstattung der Versicherung abgezogen werden.

Bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Veräußerung des Fahrzeugs vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Kauf wird die Differenz zwischen der Steuer, die ohne die Vergünstigung festgesetzt worden wäre, und der vergünstigten Steuer fällig, es sei denn, dass die Veräußerung infolge einer Änderung der Behinderung erfolgte, die für den Behinderten den Kauf eines neuen Fahrzeugs erforderlich machte, an dem neue und andere Anpassungen vorgenommen werden.

Die Absetzung kann in vier gleichlautende Jahresraten aufgeteilt werden: in diesem Fall ist in Zeile E4 im entsprechenden Kästchen die Zahl 1 anzugeben, womit mitgeteilt wird, dass man die erste Rate in Anspruch nehmen will.

Wurden die Ausgaben in den Jahren 2012, 2013 oder 2014 getragen und wurde in der entsprechenden Einkommenserklärung die Aufteilung des Absetzbetrages in vier gleich bleibenden Raten gewählt, ist anzugeben:

- der Gesamtbetrag der Ausgaben (derselbe, der im Vordr. 730 in Bezug auf die Jahre 2012, 2013 oder 2014 angegeben wurde);
- im entsprechenden Kästchen die Zahl der Rate (4, 3 oder 2), die der Steuerzahler für das Jahr 2015 in Anspruch nimmt.

Der Absetzbetrag steht auch für die Reparaturkosten zu, die nicht in die ordentliche Instandhaltung fallen. Ausgeschlossen sind demzufolge die Betriebskosten (z.B.: die Versicherungsprämien, der Treibstoff und die Schmieröle). Diese Ausgaben tragen zusammen mit den Anschaffungskosten des Fahrzeuges zur Erreichung des erlaubten Höchstbetrages von 18.075,99 Euro bei.

Wenn zwei Zeilen E4 abgefasst werden, eine für den Erwerb des Fahrzeugs und die andere für die außerordentliche Wartung, kann der Abzug nur für den Erwerb und nicht für die außerordentliche Wartung in vier Jahresanteile aufgeteilt werden.

Sonstige Informationen sind im Anhang unter „Gesundheitskosten für Behinderte“ wiedergegeben.

Der in Zeile E4 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 4 aufgeführt sind.

**Zeile E5 - Spesen für den Kauf eines Blindenhundes:** Sind die Kosten für den Ankauf eines Blindenhundes anzugeben.

Der Absetzung steht für den Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe zu, aber mit Bezug auf die Anschaffung eines einzigen Hundes und nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren, ausgenommen die Fälle des Verlusts des Tieres.

Der Absetzung kann in vier gleich hohe Jahresraten aufgeteilt werden, indem in dem entsprechenden Kästchen der Zeile die entsprechende Anzahl der Raten, die genutzt werden sollen, sowie der Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe angegeben wird.

Der in Zeile E5 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 5 aufgeführt sind.

**Zeile E6 - Zuvor in Raten aufgeteilte Gesundheitskosten:** Diese Zeile ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in den Jahren 2012 und/oder 2013 und/oder 2014 höhere Gesundheitskosten als 15.493,71 Euro getragen haben und die in den vorherigen Einkommensteuererklärungen die Ratenzahlung gewählt haben.

In der **Spalte 2** den Betrag der Kosten angeben, für den die Ratenzahlung beantragt wurde.

In der **Spalte 1** die Anzahl der Raten angeben, die genutzt werden sollen.

Insbesondere, wenn in den vorherigen Erklärungen der Vordr. 730 verwendet wurde:

- für die im Jahr 2014 getragenen Kosten kann der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Zeile 136 des Aufstellung 730-3/2015 entnommen werden, während im Kästchen der Raten die Zahl 2 anzugeben ist;
- für die im Jahre 2011 und/oder 2012 und/oder 2013 getragenen Kosten kann der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Zeile E6 der Übersicht E des Vordruckes 730/2015 angeführt.

Wenn hingegen der Vordruck UNICO Natürliche Personen verwendet wurde, ist der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Betrag, der aus der Summe der Zeilen RP1, Spalte 1 und Spalte 2, RP2 und RP3 der Übersicht RP hervorgeht. Wenn in mehreren vorangegangenen Erklärungen die Ratenzahlung gewählt wurde, müssen mehrere Zeilen E6 mithilfe verschiedener Vordrucke abgefasst werden.

Der in Zeile E6 angegebene Betrag hat die Ausgaben zu enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 6 aufgeführt sind.

**Passivzinsen - Zeile E7 und Kodes 8, 9, 10 und 11 in den Zeilen von E8 bis E12**

In diesen Zeilen sind die im Jahr 2015 gezahlten Beträge für Passivzinsen, Aufwendungen und Neubewertungsanteile für Darlehen anzugeben, ungeachtet der Ratenfälligkeit.

Wenn das Hypothekendarlehen mit Beiträgen subventioniert wird, die vom Staat oder von öffentlichen Körperschaften gewährt und nicht im Kapitalkonto ausgezahlt werden, geben lediglich die Passivzinsen für den effektiv zu Lasten des Steuerpflichtigen verbliebenen Betrag einen Anspruch auf Abzug.

Falls der Beitrag in einem Steuerzeitraum gezahlt wird, der auf den Steuerzeitraum folgt, in dem der Steuerpflichtige den Abzug für den gesamten Betrag der Passivzinsen in Anspruch genommen hat, muss der Betrag des Beitrags der getrennten Besteuerung als "Rückerstattung für Aufwendungen" unterzogen werden.

**Kein Recht auf Absetzung besteht** für Zinsen aus:

- Darlehen, die im Jahr 1991 oder 1992 aus einem Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung ist (zum Beispiel für Sanierungsarbeiten);
- Darlehen, die ab dem Jahr 1993 aus einem anderen Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der Hauptwohnung ist (zum Beispiel für den Kauf der Zweitwohnung). Davon ausgeschlossen sind Darlehen, die im Jahr 1997 für die Sanierung von Immobilien abgeschlossen wurden sowie von Hypothekendarlehen, die ab dem Jahr 1998 für den Bau und für Sanierungsarbeiten der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

**In keinem Fall steht der Absetzbetrag** für Zinsen, die bei Aufnahme von Bankkrediten, Gehaltsabtretungen und im allgemeinen für Zinsen zu, die aufgrund von Finanzierungen bezahlt wurden, die verschieden von jenen aus Darlehensverträgen sind, auch falls es sich um hypothekarisch, gesicherte Darlehen auf Liegenschaften handelt.

**Überschreitet das Darlehen die Kosten für den Kauf der Immobilie**, können die Zinsen für den Teil des Darlehens abgezogen werden, der die genannten Kosten, die Spesen für den Notar und die sonstigen Anschaffungskosten deckt. Für die Berechnung des Teiles der abzugsfähigen Zinsen kann folgende Formel verwendet werden:

$$\frac{\text{Kosten für den Erwerb der Immobilie} \times \text{entrichtete Zinsen}}{\text{Kapital des Darlehens}}$$

Wenn das Darlehen auf mehrere Personen lautet, darf jeder Mitinhaber die Absetzung nur für seinen Zinsanteil in Anspruch nehmen.

**Die Nebenbelastungen**, auf die der Absetzung angerechnet werden kann, sind die für den Abschluss eines Darlehensvertrags erforderlichen Kosten. Zu diesen Aufwendungen zählen: der Gesamtbetrag der aufgrund der Kursänderungen gezahlten höheren Beträge für die in einer anderen Valuta aufgenommenen Darlehen, die den Instituten für ihre Vermittlertätigkeit zustehende Kommission, die Steuerbelastungen (einschließlich der Steuer zur Eintragung oder Löschung der Hypothek und der Ersatzsteuer auf geliehenes Kapital), die sogenannte "Provision" auf die in Raten aufgeteilte Marge, die Bearbeitungs-, Notar- und Gutachterkosten, das Strafgeld bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens usw. Die Notarkosten umfassen sowohl das Honorar des Notars für den Abschluss des Darlehensvertrags (mit Ausschluss der für den Kaufvertrag getragenen Kosten) als auch die vom Notar auf Rechnung des Klienten getragenen Kosten, wie zum Beispiel die Eintragung und die Streichung der Hypothek.

Zeile E7 und Kode 8 in den Zeilen von E8 bis E12 müssen die auf Hypothekendarlehen gezahlten Zinsen enthalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit den Aufwendungs-codes 7 und 8 aufgeführt sind.

**Zeile E7 – Zinsen für Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung:** Geben Sie die Zinsaufwendungen, Zusatzkosten und Gebühren, von Mitarbeitern Neubewertung Indexklauseln für Hypotheken für den Kauf von Immobilien als Hauptwohnsitz genutzt.

**Als Hauptwohnung wird jene betrachtet**, in welcher der Steuerzahler und seine Familienangehörigen gewohnheitsmäßig wohnen. Deshalb hat der Käufer auf welchem der Darlehensvertrag lautet, auch in dem Fall, dass die Liegenschaft von einem seiner Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte innerhalb des 3. Grades und Verschwägerter innerhalb des 2. Grades) als Hauptwohnung verwendet wird, das Anrecht auf den Absetzbetrag.

**Im Falle einer gerichtlichen Trennung** zählt auch der getrennte Ehepartner bis zum Urteilsvermerk der Scheidung zu den Familienmitgliedern. Nach der Scheidung steht dem Ehepartner, der seinen Wohnsitz geändert hat auf jedem Fall die Begünstigung der Absetzung für jenen Teil zu, der die Familienangehörigen betrifft, die in dieser Immobilie gewohnheitsmäßig wohnen.

Die Absetzung steht auf dem **Höchstbetrag von 4.000,00 Euro** zu.

**Lautet der Darlehensvertrag bzw. die Darlehensverträge auf mehrere Personen**, bezieht sich der oben genannte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der bezahlten Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsanteile (z.B.: falls das Darlehen der eigenen Hauptwohnung in gleichen Teilen auf den Namen beider Ehepartner lautet, kann jeder der beiden einen Höchstbetrag von 2.000,00 Euro angeben). Ist das Darlehen hingegen auch auf den Namen des Ehepartners eingetragen, der steuerlich zu Lasten lebt, kann der Ehepartner, der die vollen Spesen trägt, die Absetzung der Passivzinsen, für beide Teile in Anspruch nehmen.

Die Absetzung ist auch dann zugelassen, wenn das Darlehen für den Kauf eines zusätzlichen Besitzanteiles der Immobilieneinheit aufgenommen wurde. Dasselbe gilt für jene Darlehensverträge mit Subjekten, die in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind.

**Des Weiteren steht ein Absetzbetrag unter der Bedingung zu, dass die Immobilie innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb als Hauptwohnung verwendet wird** und, dass das Darlehen innerhalb eines Jahres vor dem Erwerb derselben bzw. innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf derselben aufgenommen wurde. Die Änderung der Zweckbestimmung als Hauptwohnung infolge eines dauerhaften Aufenthaltes in einem Altersheim oder Krankenhaus wird nicht berücksichtigt, falls die Immobilie nicht vermietet wird.

**Für Darlehen, die vor dem 01. Januar 2001 aufgenommen wurden**, steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Immobilieneinheit innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb als Hauptwohnung benutzt wurde. Davon ausgeschlossen ist der Fall, dass die von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehene halbjährliche Frist am 01. Januar 2001 bereits abgelaufen war. Nur für die im Laufe des Jahres 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge kann die Absetzung unter der Bedingung beansprucht werden, dass die Immobilieneinheit bis zum 08. Juni 1994 als Hauptwohnung verwendet wurde.

Die Zeitspanne zwischen dem Erwerb der Immobilie und der Aufnahme des Darlehens wird im Fall, dass das ursprüngliche Darlehen gelöscht und ein neues Darlehen aufgenommen wird, nicht berücksichtigt. Es kann sich dabei auch um eine andere Bank oder um die Möglichkeit einer Anspruchsübertragung von Seiten des Schuldners handeln (Art. 8 des Gesetzesdekretes Nr. 7 vom 31.01.2007). In diesem Fall steht wie bei Wiederaufnahme eines Darlehens (vgl. im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“) das Recht auf Absetzung für einen Betrag zu, der nicht höher sein darf, als jener, der vom alten Darlehen als geschuldeter Restbetrag des Kapitals, einschließlich der Spesen und Aufwendungen für die Löschung des alten und die Aufnahme des neuen Darlehens aufscheint.

**Wenn die erworbene Immobilie Gegenstand einer Bausanierung ist**, steht ab dem Datum, an dem die Immobilie zur Hauptwohnung bestimmt wurde, die Absetzung zu, vorausgesetzt, dass dies stets binnen zwei Jahren ab dem Erwerb erfolgt.

**Wurde eine vermietete Immobilie gekauft**, steht die Absetzung ab dem Datum zu, an dem die erste Darlehensrate bezahlt wurde, vorausgesetzt, dass der Käufer dem Mieter innerhalb von drei Monaten die Räumungsklage wegen Beendigung des Mietvertrages zustellt und die Immobilie innerhalb von einem Jahr ab Ausstellungsdatum derselben als Hauptwohnung verwendet wird.

Das Anrecht auf Absetzung steht auch in dem Fall zu, dass die Immobilieneinheit aus arbeitsbedingten Gründen, die sich nach dem Kauf ergeben haben, nicht innerhalb von einem Jahr als Hauptwohnung verwendet wird.

Der Anspruch auf die Absetzung verfällt ab dem Steuerzeitraum, der auf denjenigen folgt, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (hiervon ausgenommen ist eine Verlegung des Arbeitsplatzes oder der ständige Aufenthalt in einem Altersheim oder Krankenhaus). Jedoch steht die Absetzung in Bezug auf die für diese Immobilie eingezahlten Raten ab dem Zeitpunkt wieder zu, in dem dieselbe vom Steuerzahler wieder als Hauptwohnung bewohnt wird.

Falls ein eigener Darlehensvertrag für den Kauf einer zur Hauptwohnung dazugehörenden Einheit aufgenommen wurde, steht die Absetzung nicht zu.

Der Absetzung wird auch für die Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten, die zum Personal der Streitkräfte und Polizeikräfte mit militärischer Regelung sowie zu dem bei den Polizeikräften mit ziviler Regelung beschäftigten Personal im Dauerdienst gehören, für die Hypothekendarlehen bezüglich des Erwerbs der einzigen Haupteigentumswohnung gezahlt werden, unabhängig von der Anforderung der Wohnung.

#### **Darlehensverträge, die vor 1993 abgeschlossen wurden**

Für die vor 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge steht die Absetzung auf einen Höchstbetrag von **4.000,00 Euro** für jeden Inhaber des Darlehens zu, Voraussetzung dafür ist, dass die Immobilieneinheit am 08. Dezember 1993 als Hauptwohnung benutzt wurde und dass der Steuerzahler während des übrigen Jahreszeitraumes und den folgenden Jahren die Hauptwohnung nicht aus einem anderen Grund als einem arbeitsbedingten Grund gewechselt hat.

Falls die Immobilie im Laufe des Jahres nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (davon ausgeschlossen sind arbeitsbedingte Gründe), steht die Absetzung für jeden Darlehensinhaber nur auf einen Höchstbetrag von **2.065,83 Euro** zu.

Das Anrecht auf Absetzung bleibt hingegen im Falle einer Neuaufnahme des Darlehensvertrages aufrecht. In diesem Fall ist weiterhin die Steuerregelung in Bezug auf gelöschte Darlehen anzuwenden (Siehe diesbezüglich im Anhang unter "Neuaufnahme eines Darlehensvertrages").

**Zeilen von E8 bis E12 - Andere Ausgaben:** Die aus dem Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ in der einheitlichen Bescheinigung entnehmbaren Ausgaben angeben, die mit den Kodes von 8 bis 37 und 99 gekennzeichnet sind, für die ein Steuerabzug von 19 Prozent zusteht, sowie die mit den Kodes 41 und 42 ausgewiesenen Ausgaben, für die ein Steuerabzug von 26 Prozent zusteht.

Um mehr als fünf Codes anzugeben, muss ein weiterer Vordruck ausgefüllt werden, entsprechend den Anleitungen im Absatz „Zusätzliche Vordrucke“, Teil II, Kapitel 7.



**Die zusammenfassende Liste der Ausgaben mit den entsprechenden Codes ist in den Tabelle „Ausgaben, für die eine Absetzung von 19 Prozent zusteht“ und „Ausgaben, für die eine Absetzung von 26 Prozent zusteht“ am Anfang der Anleitungen zum Teil I der Übersicht E wiedergegeben.**

Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1** den die Ausgabe identifizierenden Code;
- in der **Spalte 2** die getragenen Kosten.

Die Codes, die die Ausgaben identifizieren, für die der **Absetzung von 19 Prozent** zusteht, sind Folgende:

**'8'** für die **Zinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen für den Kauf anderer Immobilien**. Der **Betrag darf nicht über 2.065,83 Euro** liegen für jeden der Darlehensinhaber. Der Abzug betrifft die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten aufgrund von Wertsicherungsklauseln für hypothekarisch gesicherte Darlehen auf Immobilien, die die nicht der Hauptwohnung entsprechen, und die vor 1993 aufgenommen wurden.

Für die in den Jahren 1991 und 1992 aufgenommenen Darlehen, steht die Absetzung nur für den Kauf von Immobilien zu, die als eigene Wohnung benutzt werden und nicht der Hauptwohnung entsprechen (für die Hauptwohnung hingegen gelten die Anleitungen für Zeile E7), für welche diese Bedingung nicht abgeändert wurde (z.B. falls die Immobilie vermietet wird).

Infolgedessen müssen in der Zeile E7 oder mit dem Code 8 in den Zeilen von E8 bis E12 die Beträge angegeben werden, die von den Käufern neu gebauter Immobilieneinheiten an die Baugenossenschaft oder an das Bauunternehmen als Rückvergütung der Passivzinsen, als zusätzliche Aufwendungen und als Aufwertungsquoten in Bezug auf die mit der Baugenossenschaft abgeschlossenen und noch ungeteilten Hypothekendarlehen gezahlt wurden.

In Hinsicht auf die Beträge, die von den Zuweisungsempfängern von Genossenschaftswohnungen mit geteilten Besitzanteilen entrichtet wurden, ist zur Überprüfung der Bedingungen, die Anrecht auf den Absetzbetrag geben, auf den Zuweisungsbeschluss im Augenblick der Übergabe der Wohnung Bezug zu nehmen, der die Zahlungspflicht und die Besitzübernahme zur Folge hat und nicht auf den formellen Übernahmekt der Wohnung, der vom Notar abgefasst wurde bzw. auf das Kaufdatum. In diesem Fall kann die Zahlung der Zinsen bezüglich des Darlehens auch durch die Unterlagen bescheinigt werden, welche von der Genossenschaft, auf die das Darlehen lautet, ausgestellt wurden.

Bei Übernahme eines Darlehens, auch bei Erbfolge durch Ableben, nach dem 01. Januar 1993 müssen die Bedingungen für die Absetzung, welche für Darlehen ab diesem Datum vorgesehen sind, in Bezug auf den Steuerzahler gegeben sein, der das Darlehen aufgenommen hat; in diesen Fällen ist das Abschlussdatum des Darlehensvertrages in Betracht zu ziehen an dem der Vertrag der Übernahme des Darlehens, abgeschlossen wurde. Unter der Bedingung, dass die Übernahme des Darlehens rechtskräftig ist und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, steht die Absetzung auch dem hinterbliebenen Ehepartner zu, der Mitinhaber des Hypothekendarlehens für den Kauf der Hauptwohnung war. Dies gilt auch bei Eintritt der Erben in das Darlehensverhältnis und dann, wenn das Einkommen aus der Immobilieneinheit von einem anderen Subjekt erklärt wird. Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages besteht weiterhin die Möglichkeit, die Absetzung in Anspruch zu nehmen (Siehe diesbezüglich im Anhang unter Poste "Neuaufnahme eines Darlehensvertrages").

**'9'** für die **Zinsen in Bezug auf die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten**.

Die Absetzung betrifft die Passivzinsen, die Aufwendungen und die Aufwertungsquoten aufgrund Wertsicherungsklauseln für Darlehen (auch für nicht hypothekarische Darlehen), die 1997 für Wartungsarbeiten, Restaurierungen und Umstrukturierungen an den Gebäuden abgeschlossen wurden.

Die Absetzung steht auf einem **Betrag von höchstens 2.582,28 Euro** zu.

Lautet der Darlehensvertrag bzw. lauten die Darlehensverträge auf mehrere Personen, bezieht sich der oben genannte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der getragenen Zinsen, zusätzlichen Aufwendungen und Aufwertungsanteile

Falls der Darlehensvertrag von einem Mehrfamilienhaus abgeschlossen wird, steht die Absetzung für jeden Miteigentümer entsprechend dem Eigentumsanteil in Tausendstel zu.

Der Betrag hat die auf Darlehen gezahlten Zinsen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 9 ausgewiesen sind.

**'10'** für die **Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung**. Die Absetzung betrifft die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten aufgrund von Wertsicherungsklauseln für Hypothekendarlehen, welche ab 1998 für den Bau und den Umbau der Immobilieneinheit aufgenommen wurden, die als Hauptwohnung dienen soll.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass der Darlehensvertrag vom Besitzer oder vom Inhaber eines dinglichen Rechts an der Immobilieneinheit innerhalb von 6 Monaten vor bzw. innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Bauarbeiten, abgeschlossen wird.

Der Absetzbetrag steht auf einen **Höchstbetrag von 2.582,28 Euro** zu.

Der Absetzbetrag wird auch auf Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten entrichtet wurden, die dem ständigen Personal der Wehrmacht, den Polizeikräften der Militärordnung und den Polizeikräften der Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Bau einer Immobilie, die den Besitz der einzigen Wohnung darstellt, abgesehen von der Voraussetzung des gewohnheitsmäßigen Wohnortes.

Der Betrag hat die auf Hypothekendarlehen gezahlten Zinsen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 10 ausgewiesen sind.



*Für weitere Informationen, siehe im Anhang unter Poste "Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung"*

**'11'** für die **Zinsen auf landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen**.

Die Absetzung betrifft die Passivzinsen und die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen sowie die Aufwertungsquoten aufgrund von Wertsicherungsklauseln für Anleihen und landwirtschaftliche Darlehen jeglicher Art. Die Absetzung wird, unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses, auf einen Betrag berechnet, der nicht höher sein darf als die Einkünfte aus den erklärten Grundstücken.

Der Betrag hat die auf Darlehen gezahlten Zinsen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 11 ausgewiesen sind.

**'12'** für **Ausgaben für die Ausbildung**, die für den Besuch von Kindergärten, Schulen der Unterstufe und der Mittelstufe des nationalen Bildungssystems (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 62 vom 10. März 2000) für einen jährlichen Höchstbetrag von 400 Euro pro Schüler oder Student getragen wurden. Die Absetzung steht für alle sowohl durch die physisch zu Lasten lebenden Familienangehörigen als auch durch den Steuerpflichtigen selbst getragenen Ausgaben zu.

Der Betrag muss die in dem Abschnitt „Abzugsfähige Belastungen“ der Einheitlichen Bescheinigung mit der Kennnummer Belastung 12 angegebenen Ausgaben enthalten.



**Dieser Abzug kann nicht mit jenem zusammengelegt werden, der für die freiwilligen Geldzuwendungen für Schulinstitute zur Erweiterung des Ausbildungsangebots vorgesehenen und mit der Kennnummer 31 abgegeben sind**

- '13'** für die **Ausgaben für die Ausbildung**, die für den Besuch einer höheren Ausbildung an staatlichen und nicht staatlichen Universitäten, für die Fortbildung bzw. Spezialisierung an öffentlichen oder privaten, italienischen oder ausländischen Universitäten oder Einrichtungen getragen wurden. Die Kosten können sich auch auf mehrere Jahre beziehen, einschließlich der Einschreibung nach einer Überschreitung der Regelstudienzeit, und dürfen für nicht staatliche Universitäten in Italien und dem Ausland die jährlichen Kosten, die für jede Universitätsfakultät mit dem Dekret des Ministeriums für Bildung, Universität und Forschung festgesetzt wurden, nicht überschreiten, wobei die Durchschnittsbeträge der den staatlichen Universitäten zu zahlenden Steuern und Beiträge zu berücksichtigen sind.  
Der Betrag muss die in dem Abschnitt „Abzugsfähige Belastungen“ der Einheitlichen Bescheinigung mit der Kennnummer Belastung 13 angegebenen Ausgaben enthalten.
- '14'** für die **Bestattungsspesen**, die unabhängig von der verwandtschaftlichen Beziehung für den Tod von Personen getragen werden. Der Absetzung steht auch zu, wenn der Familienangehörige nicht unterhaltsberechtigter ist. Der Betrag kann in Bezug auf jeden Tod nicht **1.500,00 Euro** übersteigen. Dieser Grenzbetrag bleibt auch unverändert, wenn mehrere Subjekte die Kosten tragen. Bei mehreren Bestattungen sind mehrere Zeile von E8 bis E12 auszufüllen, wobei in jeder Zeile der Kode 14 und die in jedem Todesfall getragenen Kosten einzutragen sind.  
Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 14 ausgewiesen sind..
- '15'** für die **Ausgaben, die für das Personal zur persönlichen Betreuung** bei Pflegebedürftigkeit getragen wurden.  
Als pflegebedürftige Personen gelten diejenigen, die selbst nicht in der Lage sind, ihren persönlichen Bedürfnissen nachzukommen, die z.B. nicht in der Lage sind, ihre Nahrung zu sich zu nehmen, ihren physiologischen Bedürfnissen nachzukommen und die persönliche Hygiene vorzunehmen, zu gehen, sich zu bekleiden.  
Als pflegebedürftige Person ist auch jene zu betrachten, die einer ständigen Beaufsichtigung bedarf.  
Die Pflegebedürftigkeit einer Person muss aus einem ärztlichen Zeugnis hervorgehen.  
Der Abzug für die Pflegekosten steht also nicht zu, wenn die Pflegebedürftigkeit nicht mit dem Bestehen von Pathologien (wie zum Beispiel bei Pflege von Kindern) in Zusammenhang steht.  
Der Abzug steht auch für die für nicht unterhaltsberechtigter Familienangehöriger getragenen Kosten zu (vgl. die Liste der Familienangehörigen im Absatz 2 „Unterhaltsberechtigter Familienangehöriger“).  
Der Steuerpflichtige kann den Abzug bis zu einem **Höchstbetrag von 2.100 Euro** nur nutzen, wenn das Gesamteinkommen die 40.000,00 Euro nicht überschreitet. In der Einkommensgrenze muss auch das der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen unterzogene Einkommen der Gebäude angerechnet werden.  
Der Höchstbetrag von 2.100 Euro bezieht sich auf den einzelnen Steuerpflichtigen, unabhängig von der Anzahl der Personen, auf die sich die Unterstützung bezieht. Wenn zum Beispiel ein Steuerpflichtiger Kosten für sich und einen Familienangehörigen getragen hat, darf der in dieser Zeile anzugebende Betrag nicht 2.100 Euro überschreiten. Wenn mehrere Familienangehörigen Kosten für die Unterstützung desselben Familienangehörigen getragen haben, muss der Höchstbetrag von 2.100 Euro unter denjenigen aufgeteilt werden, die die Ausgabe getragen haben.  
Die Kosten müssen in einer geeigneten Dokumentation resultieren, die auch in einer entsprechend unterzeichneten, vom Pflegebeauftragten ausgestellten Empfangsbestätigung bestehen kann und alle meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Zahlenden und des Bestandsleistenden enthalten muss. Wenn die Ausgabe zugunsten eines Familienangehörigen getragen wird, müssen in der Empfangsbestätigung auch die meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Letztgenannten angegeben werden.  
Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 15 ausgewiesen sind.
- '16'** für die **Ausgaben für sportliche Tätigkeiten der Kinder und Jugendlichen**.  
Die Absetzung betrifft die Ausgaben, die für die jährlichen Einschreibungsgebühren und das Abonnement bei Sportvereinen, Fitnesscentern, Schwimmbädern und anderen sportlichen Einrichtungen für den Amateursport für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren getragen wurden.  
Der Abzug steht auch zu, wenn die Ausgaben für unterhaltsberechtigter Familienangehöriger getragen wurden (z.B. Kinder).  
Der zu berücksichtigende Betrag darf für jedes Kind die **210,00 Euro** nicht überschreiten.  
Der Abzug kann zwischen den Anspruchsberechtigten (z.B. den Eltern) aufgeteilt werden. In diesem Fall ist auf dem Ausgabenbeleg der Anteil anzugeben, der jeweils abgezogen wurde. Die Gesamtausgabe darf jedoch für jedes Kind die **210,00 Euro** nicht überschreiten.  
Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 16 ausgewiesen sind.  
Um in den Genuss der Absetzung zu gelangen, muss der Steuerzahler die Bank- oder Postüberweisung bzw. die Rechnung, die Quittung oder die Zahlungsbestätigung aufbewahren aus der folgendes hervorgeht:
- die Firma, die Bezeichnung oder die Rechtsnatur sowie der Rechtssitz oder in dem Fall, dass es sich um eine natürliche Person handelt, der Vor- und Nachname, der Wohnsitz sowie die Steuernummer der Subjekte, welche die Dienstleistung vorgenommen haben;
  - der Einzahlungsgrund;
  - die ausgeübte sportliche Tätigkeit;
  - der gezahlte Betrag;
  - die meldeamtlichen Angaben des Sporttreibenden und die Steuernummer des Zahlenden.
- '17'** für die **Vergütungen** mit welcher Bezeichnung auch immer angeben, **die an Immobilienvermittler** für den Erwerb der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung bestimmt ist, **bezahlt wurden**.  
Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **1.000,00 Euro** nicht überschreiten.  
Wird eine Immobilieneinheit von mehreren Subjekten gekauft, ist die Absetzung bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro, zwischen den Miteigentümern aufgrund des Besitzanteiles aufzuteilen.  
Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 17 ausgewiesen sind.;
- '18'** für die **Kosten angeben, die von den Universitätsstudenten für Mieten** aufgrund eines abgeschlossenen oder erneuerten Mietvertrages (Gesetz Nr. 431 vom 09. Dezember 1998) getragen wurden und zwar dann, wenn sie an einer Universität eingeschrieben sind, die sich in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde befindet. In dieser Zeile sind auch die Kosten für Beherbergungsverträge, für Nutzungs- oder Mietverträge anzuführen, die mit Bildungsförderungseinrichtungen, mit Universitäten, mit gesetzlich anerkannten Heimen für Universitätsstudenten, mit Körperschaften ohne Gewinnzwecke und mit Genossenschaften abgeschlossen wurden.  
Um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, muss sich die Universität mindestens in 100 Kilometer Entfernung von der Gemeinde befinden, in der der Student seinen Wohnsitz hat, oder auf jeden Fall in einer anderen Provinz oder auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, mit denen der Austausch von Informationen möglich ist.

Der Absetzbetrag steht auch zu, wenn die Ausgaben für die steuerlich zu Lasten lebenden Familienangehörigen getragen wurden.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **2.633,00 Euro** nicht überschreiten.

Der Betrag hat die Ausgaben zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 18 ausgewiesen sind.

“20” für die **freiwilligen Geldzuwendungen in Höhe von jährlich nicht mehr als 2.065,83 Euro zugunsten der von Naturkatastrophen oder anderen außerordentlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungen**, auch wenn sie sich in anderen Staaten ereignet haben, die ausschließlich folgende Einrichtungen erfolgt sind:

- gemeinnützige Organisationen (Onlus);
- internationalen Organisationen, denen Italien als Mitglied angehört;
- anderen Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, deren Gründungsakt oder Statut mit einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten oder registrierten privaten Schrift festgelegt wurde. Dabei handelt es sich um Stiftungen und Einrichtungen, die humanitäre Zielsetzungen zu Gunsten der Bevölkerungen verfolgt, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind;
- öffentlichen staatlichen, regionalen oder örtlichen Verwaltungen, den nicht gewinnbringenden öffentlichen Körperschaften;
- Gewerkschaftsvereinigungen der Berufsgruppen.

Zur Überprüfung der Ausgabengrenze ist auch der Betrag zu berücksichtigen, der mit dem Code ‚41‘ in den Zeilen von E8 bis E12 eingetragen ist.

Die Zahlungen müssen durch Post- oder Banküberweisung oder mit Debitkarten, Kreditkarten, Guthabekarten, Bankschecks und Barschecks erfolgen. Bei freiwilligen Zuwendungen mit Hilfe einer Kreditkarte ist es bei einer eventuellen Anforderung der Finanzverwaltung ausreichend, den Kontoauszug der entsprechenden Kreditkartengesellschaft aufzubewahren und vorzulegen. Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 20 ausgewiesen sind.

“21” für die **freiwilligen Geldzahlungen, die zugunsten von Amateursportvereinen und –vereinigungen vorgenommen wurden**. Der anzugebende Betrag darf die **1.500,00 Euro** nicht überschreiten.

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 21 ausgewiesen sind;

“22” für die **freiwilligen Zahlungen an Gegenseitigkeitsvereinen**. Als solche gelten die Vereinsbeiträge, die von den Mitgliedern der Gegenseitigkeitsvereinen gezahlt werden, die tätig sind, um den Mitgliedern eine Unterstützungszahlung bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Alter, bzw. im Todesfall eine Hilfszahlung an ihre Familien zu gewährleisten (Art. 1 des Gesetzes Nr. 3818 vom 15. April 1886). Nur die mit Bezugnahme auf die eigene Position gezahlten Beiträge berechtigen zum Abzug. Der anzugebende Betrag darf die **1.291,14 Euro** nicht überschreiten.

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 22 ausgewiesen sind;

“23” für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von Vereinigungen für soziale Förderung**. Der Betrag dieser Zahlung darf die **2.065,83 Euro** nicht überschreiten.

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 23 ausgewiesen sind.



**Die mit den Kodes 21, 22 und 23 angegebenen Zahlungen müssen mit Post- oder Bankeinzahlung oder mit Schuldkarten, Kreditkarten, vorausbezahlten Karten, Bank- oder Barschecks vorgenommen werden. Für freiwillige Zuweisungen, die mit Kreditkarte bezahlt werden, genügt im Falle einer Anfrage seitens der Finanzverwaltung, der Kontoauszug der Gesellschaft, welche die Kreditkarte verwaltet.**

“24” für die **Geldzahlungen zugunsten des Kulturvereins „La Biennale di Venezia“**. Der Steuerbeistandleistende (Caf, Freiberufler oder Substitut) berechnet den auf einen Betrag von höchstens 30 Prozent des Gesamteinkommens zustehenden Abzug (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst).

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 24 ausgewiesen sind;

“25” für die **Ausgaben bezüglich der Güter, die der Zwangsbewirtschaftung unterliegen**. Es handelt sich um die von den Steuerpflichtigen getragenen Ausgaben, die zur Instandhaltung, zum Schutz oder zur Sanierung von Gütern verpflichtet sind, die laut Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und laut Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September 1963 in der jeweils gültigen Fassung der Zwangswirtschaft unterliegen, und zwar in Höhe des tatsächlich zu Lasten gebliebenen Umfang. Die Notwendigkeit der Ausgaben, die gesetzlich nicht vorgeschrieben sind, muss sich aus einer Bescheinigung, die von der zuständigen Oberaufsicht bis zum Datum der Vorlage der Steuererklärung ausgestellt wurde, oder aus einer entsprechenden Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung (Art. 47 D.P.R. Nr. 445/2000) ergeben, die dem Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten hinsichtlich der tatsächlich getragenen Ausgaben vorzulegen ist, für die ein Anspruch auf Absetzung besteht.

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 25 ausgewiesen sind.



**Diese Absetzung kann mit der Absetzung von 50 Prozent für die Renovierungskosten zusammengelegt werden, wobei letztere jedoch um 50 Prozent vermindert wird. Daher können die Ausgaben, für die die Absetzung beantragt wurde, auch in dieser Zeile in Höhe von 50 Prozent angegeben werden.**

**Für die Steuerpflichtigen, die die Arbeiten in den vorhergehenden Jahren begonnen haben, muss der Höchstbetrag von 48.000 oder 96.000 Euro auch die Ausgaben der Vorjahre berücksichtigen. Die über die vorgesehenen Höchstbeträge hinausgehenden Ausgaben, für die keine Absetzung mehr in Höhe von 36 oder 50 Prozent zusteht, können in dieser Zeile mit ihrem vollen Betrag angegeben werden.**

“26” für die **freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten**. Es handelt sich um die freiwilligen Spenden zugunsten des Staates, der Regionen, der örtlichen Gebietskörperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, der eigens durch Kultusministerdekret gebildeten Organisationsausschüsse, der gesetzlich anerkannten Stiftungen und Vereinigungen ohne Erwerbzweck, die Studien-, Forschungs- und Dokumentationstätigkeiten von bedeutendem kulturellen und künstlerischen Wert ausüben oder fördern oder die aufgrund entsprechender Vereinbarungen kulturelle Tätigkeiten für den Erwerb, die Instandhaltung, den Schutz oder die Restaurierung von Sachgegenständen von künstlerischem, historischem, archäologischem oder ethnographischem Interesse organisieren und verwirklichen, die im Kodex für Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und im Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September 1963 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind. Darin enthalten sind auch die Aufwendungen für die Organisation von Ausstellungen von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellen Interesse in Italien und im Ausland und für die Studien und dazu eventuell erforderlichen Forschungsarbeiten sowie für jede

andere Veranstaltung von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellen Interesse auch für didaktisch-fördernde Zwecke, einschließlich Studien, Untersuchungen, Dokumentation und Katalogisierung, und die Veröffentlichungen bezüglich der Kulturgüter. Die kulturellen Initiativen müssen vom Kultusminister genehmigt werden. Unter diese Vergünstigung fällt auch der spezifische Kostenaufwand oder in Ermangelung dessen der Normalwert der aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung kostenlos abgetretenen Güter. Die notwendigen Unterlagen für die Inanspruchnahme des Abzugs werden durch eine Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung ersetzt, die dem Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten vorzulegen ist und sich auf die tatsächlich getragenen Ausgaben bezieht, für Anspruch auf Abzug besteht.

Der Betrag hat die Leistungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 26 ausgewiesen sind.



**Dieser Abzug steht nur für Freigebigkeiten zu, die nicht unter das Steuerguthaben fallen, das für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur, sog. „art - bonus“, gewährt werden, zur Angabe in Zeile G9.**

“27” für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von Körperschaften des Schauspiels**. Hierbei handelt es sich um zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, gesetzlich anerkannten und gemeinnützigen Stiftungen und Vereinigungen, die ausschließlich Tätigkeiten im Schauspiel ausüben, getragene Zahlungen, die zur Realisierung neuer Strukturen, für die Renovierung und den Ausbau der bestehenden Strukturen sowie für die Produktion in den verschiedenen Sektoren des Schauspiels vorgenommen wurden. Der Steuerbeistandsleistende rechnet den zustehenden Abzug auf einen Höchstbetrag von 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens an (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst).

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 27 ausgewiesen sind.



**Dieser Abzug steht nur für Freigebigkeiten zu, die nicht unter das Steuerguthaben fallen, das für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur, sog. „art - bonus“, gewährt werden, zur Angabe in Zeile G9.**

“28” für die **freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von im Musiksektor tätigen Stiftungen**. Hierbei handelt es sich um zugunsten von im Musiksektor tätigen Körperschaften mit vorrangigem nationalen Interesse getragene Zahlungen, für die die Umwandlung in Stiftungen mit Privatrecht vorgesehen ist (Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996). Der Steuerbeistandsleistende rechnet den zustehenden Abzug auf einen Höchstbetrag von 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens an (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst). Die Höchstgrenze wurde auf 30 Prozent heraufgesetzt für die Beträge, die für folgende Zwecke gezahlt wurden:

- an das Vermögen der Stiftung von Privatleuten zum Zeitpunkt ihrer Beteiligung;
- als Beitrag zur Verwaltung der Körperschaft in dem Jahr, in dem das Billigungsdekret des Umwandlungsbeschlusses in Stiftung veröffentlicht wird;
- als Beitrag zur Verwaltung der Stiftung für die drei Steuerperioden, die auf das Veröffentlichungsdatum des oben genannten Dekrets folgen. In diesem Fall muss sich der Steuerpflichtige mit schriftlicher Urkunde zur Zahlung eines gleichbleibenden Betrags für die drei auf die Veröffentlichung des Billigungsdekrets des Umwandlungsbeschlusses in Stiftung folgenden Steuerperioden verpflichten, um den Abzug zu nutzen. Bei fehlender Einhaltung der Verpflichtung werden die unrechtmäßig abgezogenen Beträge beigetrieben.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 28 ausgewiesen sind.



**Dieser Abzug steht nur für Freigebigkeiten zu, die nicht unter das Steuerguthaben fallen, das für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur, sog. „art - bonus“, gewährt werden, zur Angabe in Zeile G9**

“29” für die **beim Tierarzt getragenen Ausgaben** in Bezug auf die angemeldeten Tiere, die als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehalten werden.

Der in der Zeile angegebene Betrag darf nicht höher als 387,34 Euro sein. Die Absetzung steht für jenen Teil des Betrages zu, der Euro 129,11 überschreitet.

Wenn z.B. Tierarztkosten in Höhe von insgesamt 400 Euro getragen wurden, sind in der Zeile 387 Euro anzugeben und der Abzug von 19 Prozent wird für einen Betrag von 258 Euro berechnet.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 29 ausgewiesen sind.

“30” für die **von den Tauben für die Dolmetscherdienste getragenen Kosten**. Als taub gelten (aufgrund des Gesetzes Nr. 381 vom 26. Mai 1970) die Gehörbehinderten, die unter angeborener oder während der Entwicklungsjahre erworbener Taubheit leiden, die das normale Erlernen der gesprochenen Sprache beeinträchtigt hat, vorausgesetzt, dass die Taubheit nicht ausschließlich psychischer Art ist oder von Kriegs-, Arbeits- oder Dienstsachen abhängt (Gesetz Nr. 95 vom 20. Februar 2006).

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 30 ausgewiesen sind.

“31” für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von staatlichen und gleichgestellten Schulinstitute** ohne Erwerbszweck jeder Ordnung und jeden Grades, die dem nationalen Bildungssystem (Gesetz Nr. 62 vom 10. März 2000) angehören sowie zugunsten von Einrichtungen der höheren künstlerischen, musikalischen und musischen Bildung und der Universitäten, die für die technologische Innovation, den Bau von Schulen und Universitäten und die Erweiterung des Bildungsangebots bestimmt sind.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Zahlung über die Post oder Bank bzw. mit Debitkarten, Kreditkarten, Geldkarten, Bank- oder Zirkularchecks, erfolgt.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 31 ausgewiesen sind.

“32” für die **für die Auslösung des Hochschulstudiums der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gezahlte Beiträge**. Die Auslösung der Studienjahre ist also auch für Personen möglich, die noch nicht die Arbeitstätigkeit begonnen haben und in keiner Form der Pflichtfürsorge eingetragen sind. Wenn die Beiträge hingegen direkt vom Betroffenen, der ein Einkommen, auf das die Steuern fällig werden, bezogen hat, eingezahlt werden, können sie vom Einkommen des Letztgenannten abgesetzt werden (siehe Anleitung für Zeile E21). Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 32 ausgewiesen sind.

“33” für die **von den Eltern zur Zahlung der Tagessätze bezüglich des Besuchs von öffentlichen oder privaten Kinderkrippen getragenen Kosten** bei einem Höchstbetrag von insgesamt 632 Euro pro Jahr für jedes zu Lasten lebenden Kind.

Die Absetzung ist unter den Eltern aufgrund der von jedem Elternteil getragenen Aufwendungen zu teilen. Wenn das Ausgabendokument auf das Kind lautet oder auf nur einen der Ehegatten, kann darauf dennoch der Prozentsatz der Aufteilung angemerkt werden.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 33 ausgewiesen sind.

**“35” für die freiwilligen Geldzuwendungen an den Abschreibungsfonds der Staatsanleihen.**

Die Absetzung ist zugelassen, wenn die freiwilligen Geldzuwendungen aus Schenkungen oder aus testamentarischen Verfügungen stammen und für die Zwecke des Fonds bestimmt wurden. Der Abschreibungsfonds der Staatsanleihen wurde bei der Banca d'Italia eingerichtet und verfolgt das Ziel, die Konsistenz der umlaufenden Staatsanleihen zu vermindern.

Um die Absetzung in Anspruch zu nehmen, müssen diese Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung durchgeführt werden. Durch ein entsprechendes Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen können weitere Modalitäten vorgesehen werden, um diese freiwilligen Zuwendungen durchzuführen. Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 35 ausgewiesen sind.

**“36” für die Prämien von Lebens- und Unfallversicherungen.** Die Absetzung betrifft:

- Für Verträge, die bis 31. Dezember 2000 abgeschlossen oder verlängert worden sind, die Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen, auch wenn sie im Ausland oder an ausländische Gesellschaften entrichtet worden sind. Die Absetzung ist zulässig, wenn der Vertrag eine Dauer von mindestens fünf Jahren hat und im Zeitraum der Mindestdauer keine Darlehensgewährung zulässt;
- für Verträge, die ab 01. Januar 2001 abgeschlossen oder bis zu diesem Datum erneuert worden sind, die Prämien für Versicherungen, deren Gegenstand das Todesfallrisiko oder eine bleibende Invalidität von mehr als 5 Prozent (aus welchem Grund auch immer) ist.

Der Betrag darf insgesamt **530,00 Euro** nicht übersteigen und hat auch die Versicherungsprämien zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 36 ausgewiesen sind.

Es wird daran erinnert, dass nicht gesetzlich vorgeschriebene Fürsorgebeiträge voll abzugsfähig sind, weshalb sie in Zeile E21 anzugeben sind.

**“37” für die Prämien von Versicherungen, die das Risiko der Pflegebedürftigkeit im Alltag zum Gegenstand haben.** Die Absetzung betrifft Prämien für Versicherungen, die das Risiko der Pflegebedürftigkeit bei der Verrichtung alltäglicher Handlungen zum Gegenstand haben. Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Versicherungsunternehmen nicht vom Vertrag zurücktreten darf. Mit Dekret des Finanzministeriums wurden unter Einbeziehung der Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen (ISVAP) die Merkmale festgelegt, denen die Verträge zur Versicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit zu entsprechen haben. Der Betrag darf insgesamt **1.291,14 Euro**, nicht übersteigen abzüglich der Prämien für Versicherungen, die das Todesfallrisiko oder bleibende Invalidität (Kode 36) zum Gegenstand haben, und muss auch die Versicherungsprämien beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Kode 37 ausgewiesen sind. Es wird daran erinnert, dass nicht gesetzlich vorgeschriebene Fürsorgebeiträge voll abzugsfähig sind, weshalb sie in Zeile E21 anzugeben sind.

**“99” für die sonstigen Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht.**

Der Betrag hat die Summen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 99 ausgewiesen sind.

Die Codes, die in den Zeilen von E8 bis E12 anzugeben sind und die Ausgaben identifizieren, für die die **Absetzung von 26 Prozent** zusteht, sind Folgende:

**“41” für die freiwilligen Zuwendungen in Höhe von nicht mehr als 30.000 Euro zugunsten der nicht gewinnbringender Organisationen von sozialem Nutzen (ONLUS)** sowie der humanitären, religiösen und laizistischen Initiativen unter der Leitung von Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, die durch ein Dekret des Ministerratspräsidenten ermittelt werden, in den Ländern, die nicht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angehören.

Zur Überprüfung der Ausgabengrenze ist auch der Betrag zu berücksichtigen, der mit dem Kode ‚20‘ in den Zeilen von E8 bis E12 eingetragen ist.

Die Zahlungen müssen durch Post- oder Banküberweisung oder mit Debitkarten, Kreditkarten, Guthabekarten, Bankschecks und Barschecks erfolgen. Bei freiwilligen Zuwendungen mit Hilfe einer Kreditkarte ist es bei einer eventuellen Anforderung der Finanzverwaltung ausreichend, den Kontoauszug der entsprechenden Kreditkartengesellschaft aufzubewahren und vorzulegen.

Für Zuweisungen an die ONLUS (Kode 20) und an die Vereine für soziale Förderungsmaßnahmen (Kode 23), die im Jahr 2015 ausbezahlt wurden, wurde in Alternative für den Absetzbetrag ein Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen (Siehe folgende Anleitungen im Teil II bezüglich der abzugsfähigen Aufwendungen). Der Steuerpflichtige muss daher entscheiden, ob er den Steuerabzug oder die Absetzung vom Einkommen nutzt, da er nicht beide Vergünstigungen kumulieren kann.

Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 41 ausgewiesen sind.

**“42” für freigebige Zuwendungen an politische Parteien**, die im ersten Abschnitt des nationalen Registers gemäß Art. 4 des G.D. vom 28. Dezember 2013, Nr. 149, eingetragen sind, für Beträge zwischen 30 und 30.000 Euro. Dieselben Zuwendungen werden weiterhin als abzugsfähig betrachtet, auch wenn die jeweiligen Überweisungen als Schenkungen von Kandidaten und Gewählten öffentlicher Ämter gemäß den reglementarischen oder satzungsmäßigen Voraussichten durchgeführt werden, die von den Parteien oder politischen Bewegungen als Begünstigte dieser Zuwendungen beschlossen wurden. Die Vergünstigung gilt auch für Zuwendungen zu Gunsten von Parteien oder Partei-Fördervereinen, die vor der Eintragung ins Registers und Zulassung zu den damit verbundenen Vergünstigungen getätigt worden sind, unter der Bedingung dass diese Parteien am Ende des Geschäftsjahrs eingetragen und zu den Vergünstigungen zugelassen sind. Die Zuwendungen haben auf dem Bank- oder Postweg oder über andere Zahlungssysteme (zum Beispiel Debit-, Kredit- oder Guthabekarten, Bank- und Barschecks) bzw. mit anderen Methoden zu erfolgen, mit denen die Rückverfolgbarkeit der Vorgänge und genaue Identifikation der Person und Einkommenssituation des Steuerzahlers gewährleistet sind. Der Betrag hat die Zuwendungen zu beinhalten, die im Abschnitt „Abzugsfähige Aufwendungen“ der einheitlichen Bescheinigung mit dem Aufwendungscode 42 ausgewiesen sind.

## TEIL II - Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht

In diesem Abschnitt ist Folgendes anzugeben:

- die Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen vorgesehen ist;
- die vom Arbeitgeber besteuerten Beträge, die aber nicht zu den Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten hätten gezählt werden dürfen.



**In diesem Teil sind nicht die Aufwendungen und Ausgaben einzutragen, die bereits vom Arbeitgeber bei der Festlegung des Einkommens aus nichtselbständiger oder gleichgestellter Arbeit berücksichtigt wurden. Der Gesamtbetrag dieser Belastungen wird am Punkt 431 der Einheitlichen Bescheinigung angegeben. An den Punkten 432 bis 437 der Einheitlichen Beschei-**

nigung werden die ausführlichen Informationen zur Art der Belastung und dem jeweiligen Betrag gegeben, der bereits vom Arbeitgeber berücksichtigt wird. Bezüglich der abzugsfähigen Aufwendungen, die unter Punkt 431 der einheitlichen Bescheinigung zertifiziert werden, siehe die Anleitungen in den Zeilen von E27 bis E31.

#### Zeile E21 - Sozial- und Fürsorgebeiträge

Den Betrag der obligatorischen und freiwilligen, an den zuständigen Rententräger einbezahlten Für- und Vorsorgebeiträge angeben. Der Abzug steht auch dann zu, wenn die Aufwendungen für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder geleistet worden sind.

Zu diesen Ausgaben gehören auch:

- die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge, die bei der Inps - *ehemalige* Scau - zur Errichtung der eigenen Für- und Vorsorgeposition entrichtet wurden (nicht abzugsfähig ist der Teil des Beitrages, der sich auf die Angestellten bezieht).
- die Beiträge für die Inail Pflichtversicherung von Familienmitgliedern zum Schutz gegen Unfälle im Haushalt (s.g. Hausfrauenversicherung);
- die Sozialversicherungsbeiträge, die freiwillig an den zuständigen Rentenversicherungsträger eingezahlt wurden, einschließlich der freiwilligen Zahlungen zur Zusammenlegung von Versicherungsperioden, für die Anrechnung der Jahre des Universitätsstudiums (sowohl für die Rente als für die Abfindung), für die freiwillige Fortführung und für die sogenannte "Hausfrauenrente".

#### Zeile E22 - Dem Ehepartner periodisch entrichtete Zuwendungen

**Spalte 1:** die Steuernummer des Ehegatten angeben, dem die regelmäßigen Zuwendungen gezahlt wurden.

**Spalte 2:** Die Unterhaltszahlungen angeben, einschließlich der Beträge, die für den Mietzins und das Hausgeld festgesetzt wurden, wie vom Richter angeordnet und regelmäßig vom ehemaligen Ehegatten bezogen (sog. „Wohnzuschuss“), auch wenn nach der rechtlichen und tatsächlichen Trennung oder Auflösung oder Annullierung oder der Beendigung der zivilen Auswirkungen der Ehe im Ausland ansässig, so wie in der Maßnahme der Gerichtsbehörde angegeben. Im Betrag dürfen nicht die Zuwendungen für den Unterhalt der Kinder berücksichtigt werden. Wenn die Maßnahme nicht den Anteil für die regelmäßige Zuwendung, die für den Ehegatten vorgesehen ist, von dem für den Unterhalt der Kinder unterscheidet, wird die Zuwendung zur Hälfte des Betrags für den Ehegatten angesehen. Außerdem sind die dem Ehegatten auf einmal gezahlten Beträge nicht absetzbar.

**Zeile E23 - Beiträge für Haus- und Familienangestellte:** Die Sozialversicherungsbeiträge für die Hausangestellten und die Angestellten für persönliche Hilfeleistungen bzw. für Hilfeleistungen an Familienmitglieder (z.B.: Haushaltshilfen, Babysitter und Altenbetreuer) in der Höhe des Arbeitgeberanteils angeben.

Der maximal absetzbare Betrag beträgt **1.549,37 Euro**.

**Zeile E24 - Beiträge und Zuwendungen zugunsten religiöser Einrichtungen:** Die freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten folgender religiöser Einrichtungen anzugeben:

- Zentrale Einrichtung für den Unterhalt der Geistlichen der katholischen Kirche Italiens;
- Gemeinschaft der 7.Tags-Adventisten für den Unterhalt der Geistlichen und der Missionare für kirchliche Belange und für die Evangelisation;
- Geistiger Verein der Versammlungen Gottes in Italien für den Unterhalt der Geistlichen und für kirchliche Belange, für die Seelsorge und die Kirchenverwaltung;
- Italienische Waldenserkirche, Union der Methodisten und Waldenser Kirchen für Kultus- Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für die selben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören;
- Christlich-Evangelische Union der Baptisten in Italien für Kultus-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die Teil der Union sind;
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien und die dazugehörigen Kirchen und Körperschaften, für den Unterhalt der Geistlichen, für spezifische Bedürfnisse des Kultus und der Evangelisation;
- Union der italienischen jüdischen Gemeinschaften, für die auch die Jahresbeiträge absetzbar sind;
- Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa, von ihnen kontrollierte Körperschaften und lokale Gemeinden, für kirchliche Belange, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit;
- Vermögensmasse der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage für religiöse und kirchliche Tätigkeiten, für Tätigkeiten zum Predigen des Evangeliums, Vollziehung religiöser Rituale und Zeremonien, Veranstaltung der Gottesdienste, Missions- und Evangelisierungstätigkeiten, religiöse Erziehung, Pflege der Seelenbedürfnisse, Kostenerstattung der Geistlichen und Missionare;
- Apostolische Kirche in Italien und von ihr kontrollierte Körperschaften und Einrichtungen, für kirchliche Zwecke, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit;
- Italienische Buddhistische Union und die von ihr vertretenen und zivilrechtlich anerkannten Organismen für den Unterhalt der Geistlichen und die Religionsausübung;
- Italienische Hinduistische Union und die von ihr vertretenen und zivilrechtlich anerkannten Organismen für den Unterhalt der Geistlichen, die religiösen Belange und die Religionsausübung.

Jede dieser Zahlungen, die bis zu einem Betrag von **1.032,91 Euro** absetzbar sind, kann durch Aufbewahrung der Bestätigungen der Einzahlung auf ein Postkonto, der schuldbefreienden Quittungen, der Bestätigungen der Banküberweisungen und für die mit Kreditkarte vorgenommenen Zahlungen der Kontoauszug der die Karte verwaltenden Gesellschaft belegt werden.

**Zeile E25 - Arztkosten und Kosten für spezifische Pflege für die Behinderten:** Den Betrag der allgemeinen Arztkosten und der Kosten für spezifische Pflege angeben, die bei schwerer und permanenter Invalidität oder Behinderung erforderlich sind und von den Behinderten unabhängig davon getragen werden, ob sie Pflegegeld in Anspruch nehmen oder nicht.

Für eine Definition der behinderten Personen vgl. die Anleitungen zur Zeile E3 des Abschnitts I dieser Übersicht.

Die von den Behinderten getragenen Kosten für die spezifische Pflege gelten für folgende Leistungen:

- für die Krankenbetreuung und Rehabilitation;
- für das Personal, das im Besitze der beruflichen Befähigung für die Grundfürsorge bzw. eines technischen Hilfsarbeiters ist und sich ausschließlich dem direkten Beistand der Person widmet;
- für das Personal, das die Betreuungstätigkeit der Gruppe leitet;
- für das Personal mit der beruflichen Befähigung eines Erziehers;
- für das qualifizierte Personal, das für die Unterhaltungs- und/oder Beschäftigungstherapie zuständig ist.

Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitlichen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).

Wenn der Behinderte in ein Pflegeinstitut eingewiesen wird, kann nicht der gesamte gezahlte Tagessatz in Abzug gebracht werden, sondern nur



der Teil, der die Arzt- und Pflegepersonalkosten für die spezifische Pflege betrifft und gesondert in der vom Institut ausgestellten Dokumentation ausgewiesen sein muss.

Die Gesundheitskosten für den Erwerb von Medikamenten sind absetzbar, wenn sie durch eine Rechnung oder einen Kassenzettel (s.g. "sprechender Kassenzettel") bescheinigt werden, in denen die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Medikamentenpackung angegebene Kode (Erkennungscodes der Arzneimittelqualität) und die Steuernummer des Empfängers spezifiziert werden müssen.

Die in dieser Zeile angegebenen Kosten sind auch absetzbar, wenn sie für die folgenden Familienangehörigen, auch wenn diese nicht steuerlich unterhaltsberechtigten sind, getragen werden:

- den Ehepartner;
- Kinder, einschließlich Adoptivkinder ;
- die Nachfahren der Kinder;
- Eltern (einschließlich Adoptiveltern);
- die Schwiegeröhne und die Schwiagertöchter;
- den Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Brüder und Schwestern (sowie die Halbgeschwister);
- Großeltern (einschließlich der leiblichen).



**Die chirurgischen Kosten für Spezialleistungen, für Zahn- und sanitäre Prothesen sowie für die Begleit-, Fortbewegungs-, Geh- und Hebemittel und für die technischen und elektronischen Hilfshilfen zur Erleichterung der Selbständigkeit und Integration, die von den Behinderten getragen werden, sind in den Zeilen E1, E2, E3 und E4 des Abschnitts I anzugeben.**

**Zeile E26 - Sonstige absetzbare Belastungen:** Die von den in den vorherigen Zeilen wiedergegebenen abweichenden absetzbaren Belastungen angeben.

**Spalte 1:** den Kode angeben, der die getragene Belastung identifiziert;

**Spalte 2:** den gezahlten Betrag angeben.

Die in diesen Zeilen anzugebenden Kodes, welche die Belastungen identifizieren, sind:

**“6”** für die Beiträge, die an Integrationsfonds des nationalen Gesundheitsdienstes über Gesamtbetrag bis höchstens 3.615,20 Euro gezahlt worden sind. Bei der Überprüfung dieses Grenzwerts ist auch der unter Punkt 441 der einheitlichen Bescheinigung 2016 angegebene Betrag zu berücksichtigen, der bereits vom Arbeitgeber abgezogen worden ist und daher in dieser Zeile nicht angegeben werden darf.

Auch wenn die Kosten für die steuerlich unterhaltsberechtigten Personen (siehe Abschnitt 6) getragen wurden, steht die Abzug nur für den nicht von den Letztgenannten abgesetzten Teil zu;

#### Zahlungsweise der von den Kodes 7, 8 und 9 identifizierten Zahlungen

Diese Zahlungen sind absetzbar, wenn sie mit Post- oder Bankzahlung, Schuldkarten, Kreditkarten, vorausgezählten Karten, Bank- und Barschecks erfolgten. Für die freiwilligen mit Kreditkarte vorgenommenen Zahlungen genügt bei eventuellem Ersuchen der Finanzverwaltung die Vorlage des Kontoauszugs der die Karte verwaltenden Gesellschaft.

**“7”** für die Beiträge, Schenkungen und Spenden, die den als geeignet anerkannten Nichtregierungsorganisationen (NRO-ONG) gezahlt wurden, die auf dem Gebiet der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern tätig sind.

Der Steuerbeistand setzt diese Beträge in einem maximalen Umfang von 2 Prozent vom Gesamteinkommen ab (das in diesem Fall auch das Einkommen aus Gebäuden umfasst, das der definitiven Ertragsteuer unterliegt).

Für diese Schenkungen kann die weit reichendste, für die Organisationen ohne Erwerbszweck (ONLUS) vorgesehene Vergünstigung genutzt werden unter der Kode 8 vorgesehen (siehe die Anleitungen des nächsten Punkts). Die Bestätigungen der Einzahlung auf ein Postkonto, die schuldbefreienden Quittungen und die Bestätigungen der Banküberweisungen bezüglich der gezahlten Beträge müssen aufbewahrt werden.

Um die Liste der als geeignet anerkannten NRO (ONG) einzusehen, kann die Website [www.esteri.it](http://www.esteri.it) eingesehen werden;

**“8”** für die freiwilligen Zahlungen in Geld oder Naturalien zugunsten der Organisationen ohne Erwerbszweck, der Vereinigungen der sozialen Förderung und einiger anerkannter Stiftungen und Vereinigungen.

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie folgenden Subjekten zugewiesen wurden:

- gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsicht (gemäß Art. 10, Absätze 1, 8 und 9 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 04. Dezember 1997);
- Vereinigungen für die Förderung sozialer Zwecke, die im nationalen Register eingetragen sind (Artikel 7, Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 383 vom 07. Dezember 2000);
- anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß den Schutz, die Förderung und Aufwertung der Güter von künstlerischem, geschichtlichem und landschaftlichem Interesse zum Gegenstand haben (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004);
- anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß die Ausübung oder die Förderung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten zum Ziel haben, so wie ermittelt im Dekret des Präsidenten des Ministerrat vom 15. April 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 179 vom 3. August 2011) und im Dekret des Präsidenten des Ministerrat vom 18. April 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 181 vom 3. August 2013) und im Dekret des Präsidenten des Ministerrat vom 4. Februar 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 79 vom 4. April 2015).

Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, wird diese Beträge im Ausmaß von höchstens 10 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst) bzw. bis zu einem Höchstbetrag von 70.000 Euro abziehen.

In der Zeile E26 sind Beträge nicht anzuführen, für welche die Absetzung von 26 Prozent in Anspruch genommen werden soll, der für freiwillige Zuwendungen an die ONLUS (Zeilen von E8 bis E12, Kode 41) vorgesehen ist, und auch nicht die Beträge, für welche die Absetzung von 19 Prozent in Anspruch genommen werden soll, der für Vereinigungen zur Förderung der sozialen Zwecke (Zeilen von E8 bis E12, Kode 23) vorgesehen ist; daher muss der Steuerpflichtige hinsichtlich dieser Zuwendungen wählen, ob er die Absetzung oder den Abzug vom Einkommen in Anspruch nehmen will, da er beide Vergünstigungen nicht kumulieren kann.

**“9”** die freiwilligen Geldzuwendungen an universitäre Einrichtungen, an Einrichtungen für die öffentliche Forschung und an überwachte Einrichtungen sowie an Verwaltungen von Regional- und Nationalparks.

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie zu Gunsten der folgenden Subjekte zugewiesen wurden:

- Universitäten und universitären Stiftungen;
- öffentlichen, universitären Einrichtungen;
- öffentlichen Forschungsanstalten bzw. den Forschungsanstalten, die vom Ministerium für Ausbildung und Forschung überwacht werden, den Fachhochschulen für das Gesundheitswesen und den Fachhochschulen für die Vorbeugung und für die Sicherheit am Arbeitsplatz eingeschlossen;
- Körperschaften für regionale Naturparks und Nationalparks;

**“11”** für die sonstigen absetzbaren Belastungen.

Unter diese Belastungen, die von denen abweichen, die von vorherigen Kodes gekennzeichnet werden, fallen:

- die regelmäßigen Zuwendungen (Renten, Lebensrenten usw.), die vom Erklärenden auf der Grundlage eines Testaments oder einer Schenkung unter Auflage und den Familienangehörigen in dem Umfang, in dem sie aus den gerichtlichen Maßnahmen resultierenden, gezahlten Unterhaltsbeträge (die im Art. 433 des Bürgerliches Gesetzbuch angegeben sind) gezahlt werden;

- die Mieten, Erbzinsen, Zinsen und sonstige Belastungen, welche die Erträge aus dem Grundbesitz belasten, die zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, einschließlich der Beiträge an Genossenschaften, die gesetzlich oder in Zusammenhang mit Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung Pflicht sind, ausgenommen die landwirtschaftlichen Einheitsbeiträge. Abzugsfähig sind auch die Pflichtbeiträge in Bezug auf unvermietete Immobilien, deren Einkünfte nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, da die IRPEF durch die IMU ersetzt wird, sofern der Pflichtbeitrag nicht bereits bei der Festlegung des Katasterertrags berücksichtigt wurde. Der Abzug der an die Konsortien zu zahlenden Pflichtbeiträge ist dagegen nicht zulässig in Bezug auf vermietete Immobilien zu Wohnzwecken, für die die definitive Ertragsteuer gewählt wurde (vgl. Beschluss Nr. 44/E vom 4. Juli 2013);
- die Entschädigungen für den Ausfall des Geschäftswerts, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei Beendigung der Miete von städtischen nicht als Wohnung vorgesehenen Immobilien gezahlt werden;
- die Beträge, die nicht zur Bildung der Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten hätten beitragen dürfen und die hingegen der Besteuerung unterzogen wurden;
- 50 Prozent der amtlich eingetragenen und geschuldeten Einkommenssteuer für die Jahre vor 1974 (ausgenommen der Ergänzungsabgabe), mit deren Einnahme 2015 begonnen wurde (Art. 20, Absatz 2, des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 42 vom 4. Februar 1988);
- die freiwilligen Zahlungen für Aufwendungen zur Verteidigung der Personen, die den kostenlosen staatlichen Rechtsbeistand nutzen;
- 50 Prozent der von den Adoptiveltern zur Durchführung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Kosten (für weitere Informationen siehe im Anhang den Posten "Adoption von ausländischen Minderjährigen");

**Zeilen E27 bis E31 - Beiträge und Prämien für zusätzliche und individuelle Rentenformen:** In diesen Zeilen sind die Beiträge für die zusätzlichen Rentenformen anzugeben, das gilt sowohl für die kollektivvertraglichen Rentenfonds als auch für die individuellen Rentenfonds.



**Der Steuerzahler ist nur dann nicht zum Ausfüllen der Zeilen von E27 bis E31 verpflichtet, wenn er keine ergänzenden Sozialbeiträge in der Erklärung geltend machen kann. Diese Situation tritt ein, wenn beim Fehlen weiterer Zahlungen für Beiträge oder nicht abgesetzte Prämien anderer Formen der integrativen Fürsorge unter Punkt 413 der einheitlichen Bescheinigung 2016 kein Betrag angegeben ist.**

Mit Hinsicht auf die Abzugsfähigkeit der Beiträge, die an zusätzliche Rentenformen entrichtet wurden, jene eingeschlossen, die an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und an Mitgliedsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum entrichtet wurden, können **bis zum Höchstbetrag von 5.164,57 Euro** vom Gesamteinkommen abgezogen werden.

Der Höchstbetrag wird nicht auf die in den Rentenformen eingetragenen Steuerpflichtigen angewandt, für die das finanzielle Ungleichgewicht festgestellt und der Wiederausgleichsplan vom Ministerium für Arbeit und Sozialvorsorge gebilligt wurde, die alle im Steuerjahr gezahlten Beiträge absetzen können. Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerzahler die Zeile abfassen muss, die der Rentenform entspricht, in welcher er eingetragen ist, damit dem Steuerbeistand die Möglichkeit geboten wird, den tatsächlich zustehenden Betrag zu ermitteln, für den der Abzug beantragt wird. Ist der Steuerpflichtige mehr als einer Rentenform beigetreten und hat er Beiträge entrichtet, für welche verschiedene Abzugsbegrenzungen vorgesehen sind, muss er mehrere Zeilen abfassen.

**Zeile E27 - Beiträge mit ordentlicher Absetzbarkeit:** Im Rahmen von **5.164,57 Euro** die an die ergänzenden Rentenformen sowohl bezüglich der geschlossenen Rentenfonds als auch der individuellen Rentenformen gezahlten Beträge angeben; im oben genannten Höchstbetrag müssen die Zahlungen zu Lasten des Steuerpflichtigen und des Arbeitgebers berücksichtigt werden. Für Beiträge, die über das Steuersubstitut an geschlossene Rentenfonds gezahlt worden sind, müssen – falls unter Punkt 411 der einheitlichen Bescheinigung Kode 1 ausgewiesen ist - die unter den Punkten 412 und 413 der EB aufgeführten Daten angegeben werden. Für die an geschlossene Rentenfonds sowie an die individuellen Rentenformen ohne die Vermittlung des Steuersubstituts gezahlten Beiträge muss die Höhe der Zahlungen angegeben werden, für die die Abzug beantragt wird.

Die Beamten dürfen diese Zeile nur zur Angabe der an die Rentenfonds unabhängig von ihrer Qualifikation gezahlten Beiträge abfassen, während sie zur Erklärung der an die ihnen vorbehaltenen geschlossenen Rentenfonds gezahlten Beiträge die Zeile E31 abfassen müssen.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der unter Punkt 412 der einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Besteuerungsgrundlage abgezogen hat. Falls Punkt 421 der einheitlichen Bescheinigung – Fürsorge für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder - ausgefüllt worden ist, entspricht der Betrag für Spalte 1 der Differenz zwischen den unter folgenden Punkten der einheitlichen Bescheinigung angegebenen Beträgen: Punkt 412 und Punkt 422 (vom Einkommen abgezogener Beitrag zu ergänzender Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige);
- **Spalte 2:** den Betrag der ergänzenden Sozialbeiträge angeben, für die in der Erklärung der Abzug beantragt wird:  
Über das Steuersubstitut gezahlte Beiträge, die unter Punkt 413 der einheitlichen Bescheinigung angegeben sind. Falls Punkt 421 der einheitlichen Bescheinigung – Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder - ausgefüllt worden ist, entspricht der Betrag für Spalte 2 der Differenz zwischen den unter folgenden Punkten der einheitlichen Bescheinigung angegebenen Beträgen: Punkt 413 und Punkt 423 (nicht vom Einkommen abgezogener Beitrag zu ergänzender Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige);  
– nicht über den Steuersubstituten an geschlossene Rentenfonds als auch an individuelle Rentenformen gezahlte Beträge.

**Zeile E28 - Von Arbeitnehmern in Erstanstellung gezahlte Beiträge:** Die Arbeitnehmer, die die erste Anstellung nach dem 01. Januar 2007 begonnen haben bzw. die Steuerpflichtigen, die zu diesem Datum nicht Inhaber einer Beitragsposition bei einem beliebigen Sozialversicherungsträger waren, können entrichtete Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von **5.164,57 Euro** abziehen. Haben sie jedoch in den ersten fünf Jahren der Beteiligung an den Zusatzrentenformen Beiträge mit einem Betrag unter dem genannten Höchstbetrag bezahlt, können sie ab dem sechsten Jahr der Beteiligung an den Rentenformen, höhere Beträge abziehen und in den darauffolgenden zwanzig Jahren im Ausmaß von jährlich 5.164,57 Euro, erhöht um den Betrag, der dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen 25.822,85 Euro und den tatsächlich in den ersten fünf Jahren entrichteten Beiträgen entspricht, in jedem Fall erhöht um einen Betrag von nicht mehr als 2.582,29 Euro. Ab dem Jahr 2012 haben die seit 2007 bei obligatorischen Rentenkassen versicherten Arbeitnehmer die Möglichkeit, erstmals diesen Zuschuss in Anspruch zu nehmen. Falls unter Punkt 411 der einheitlichen Bescheinigung 2016 der Kode 3 ausgewiesen ist, sind die Daten zur Angabe in dieser Zeile die unter den Punkten 412, 413 und 417 der einheitlichen Bescheinigung 2016 aufgeführten.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat, die sich aus der Summe der unter den Punkten 412 bis 417 der EB 2016 aufgeführten Beträge ergibt;
- **Spalte 2:** Den unter Punkt 413 der einheitlichen Bescheinigung 2016 aufgeführten Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat, und die an geschlossene Rentenfonds sowie individuelle Rentenformen ohne Beteiligung des Arbeitgebers gezahlten Summen angeben.

**Zeile E29 - An Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge:** Für die an Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge ist keine Absetzungsgrenze vorgesehen. Wenn unter Punkt 411 der einheitlichen Bescheinigung 2016 Kode 2 ausgewiesen ist, sind in dieser Zeile die unter den Punkten 412 und 413 der einheitlichen Bescheinigung 2016 aufgeführten Daten anzugeben.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den unter Punkt 412 der einheitlichen Bescheinigung 2016 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat;
- **Spalte 2:** Den unter Punkt 413 der einheitlichen Bescheinigung 2016 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat.

**Zeile E30 - Für unterhaltsberechtigte Familienangehörige gezahlte Beiträge:** Den Teil der für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder gezahlten Beträge angeben, der von diesen nicht abgezogen wurde. Als unterhaltsberechtigte Familienmitglieder gelten diejenigen, deren Gesamteinkommen nicht höher als 2.840,51 Euro ist.

Falls die Beiträge für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder vom Arbeitgeber entrichtet worden sind und somit Punkt 421 der einheitlichen Bescheinigung 2016 ausgefüllt wurde, ist folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** der unter Punkt 422 der einheitlichen Bescheinigung 2016 angegebene Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat;
- in **Spalte 2:** der unter Punkt 423 der einheitlichen Bescheinigung 2016 angegebene Betrag der Beiträge, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat.

**Zeile E31 - Von Beamten an geschlossene Rentenfonds gezahlte Beiträge:** Die Zeile ist den Beschäftigten der öffentlichen Verwaltungen vorbehalten, die sich in Rentenformen geschlossener Art eintragen, von denen sie Nutznießer sind (zum Beispiel der Fondo Scuola Espero, der für die Arbeitnehmer der Schule bestimmt ist). Für diese Steuerpflichtigen gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Bestimmungen, gemäß denen der absetzbare Betrag nicht die 12 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst) und jedenfalls nicht 5.164,57 Euro überschreiten darf. Hinsichtlich der einzigen Einkommen aus unselbstständiger darf die Absetzung nicht das Doppelte des Anteils TFR, der für die Rentenfonds bestimmt ist, überschreiten, stets unter Einhaltung der vorherigen Höchstgrenzen. Die Beamten, die sich in Rentenformen eintragen, für die nicht ihre Eignung erfasst wird (zum Beispiel Beitritt zu einem offenen Fonds), müssen hingegen die Zeile E27 abfassen.

Wenn unter Punkt 411 der einheitlichen Bescheinigung 2016 Kode 4 ausgewiesen ist, sind in dieser Zeile die unter den Punkten 412 und 413 der einheitlichen Bescheinigung 2016 aufgeführten Daten anzugeben.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** Den unter Punkt 412 der einheitlichen Bescheinigung 2016 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat;
- **Spalte 2:** Den unter Punkt 414 der einheitlichen Bescheinigung angegebenen Betrag ausweisen;
- **Spalte 3:** Den unter Punkt 413 der einheitlichen Bescheinigung 2016 angegebenen Betrag der Beiträge angeben, die der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen hat.

#### **Zeile E32 – Ausgaben für Erwerb oder Bau von Wohnungen zur Vermietung**

Inhabern des Eigentumsrechts der Immobilieneinheit, die Wohnimmobilien für die Miete erwerben oder bauen, wird mit Bezug auf den Eigentumsanteil ein Abzug vom Gesamteinkommen anerkannt.

Die Vergünstigung betrifft:

- Den Kauf, vom 4. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017, von neu errichteten Immobilieneinheiten zur Wohnnutzung, die bis 12. November 2014 unverkauft waren;
- den Kauf; vom 4. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017, von Immobilieneinheiten zur Wohnnutzung, die Gegenstand von Umbau-, Renovierungs- und erhaltenden Sanierungsmaßnahmen waren;
- der bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließende Bau von Wohnbauten auf Baugrundstücken, die vor dem Beginn der Arbeiten bereits im Besitz des Steuerzahlers waren oder auf denen bereits Baurechte anerkannt wurden, für die vor dem 12. November 2014 bereits irgendeiner der bezeichneten Rechtstitel erlassen wurde.

Um diese Begünstigung nutzen zu können muss die erworbene Immobilie binnen sechs Monaten ab dem Kauf für mindestens acht Jahre zur Miete bestimmt werden.

Ist der Kauf vor dem 3. Dezember 2015 erfolgt, beginnt der Zeitraum von sechs Monaten an diesem Datum.

Bei einem Bau von Immobilieneinheiten beginnt der Zeitraum von sechs Monaten mit der Ausstellung des Benutzbarkeitserklärung oder ab dem Datum für die stillschweigende Zustimmung zur Ausstellung dieser Erklärung.

Der Abzug beträgt 20 Prozent des aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Kaufpreises der Immobilie sowie der gezahlten Zinsen, falls ein Darlehen für den Kauf der Immobilieneinheit aufgenommen wurde, bzw. - im Fall des Baus - der Kosten für die aus den Werksverträgen hervorgehenden Leistungen, welche von der bauausführenden Firma bescheinigt werden. Die Gesamobergrenze für die Ausgaben beträgt auch im Falle von Kauf oder Bau mehrerer Immobilien 300.000 Euro (inkl. MwSt.).

Der Abzug wird in acht Jahresanteile gleicher Höhe unterteilt beginnend in dem Jahr, in dem der Mietvertrag abgeschlossen wird. Er darf nicht zusätzlich zu anderen, von anderen gesetzlichen Bestimmungen verfügbaren steuerlichen Vergünstigungen für dieselben Ausgaben getätigt werden.

Für weitere Informationen zu den erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung des Abzugs siehe den Anhang des Absatzes „Bau oder Kauf von neuen oder renovierten Wohnungen zur Vermietung“.

**Spalte 1 (Abschlussdatum Mietvertrag):** Das Datum angeben, an dem der Mietvertrag für die erworbene oder gebaute Immobilie abgeschlossen worden ist.

**Spalte 2 (Ausgaben Erwerb/Bau):** Die für den Kauf oder den Bau der anschließend vermieteten Immobilie getragenen Ausgaben bis zur Grenze von 300.000 Euro angeben.

**Spalte 3 (Passivzinsen auf Darlehen):** Den Betrag der im Jahr gezahlten Passivzinsen für Darlehen angeben, die für den Kauf der Immobilieneinheiten aufgenommen worden sind, welche Gegenstand der Vergünstigung sind.

Falls der Abzug für den Kauf oder Bau von mehreren Immobilien zusteht, ist für jede Immobilie eine Zeile auszufüllen, indem entsprechend den Anweisungen in Teil II, Absatz „Zusätzliche Vordrucke“ weitere Vordrucke verwendet werden. Der Gesamtbetrag der angegebenen Ausgaben darf 300.000 Euro nicht überschreiten.

**Zeile E33 – Summen, die dem Subjekt, das die Auszahlungen vorgenommen hat, in anderen Steuerzeiträumen als denen zurückerstattet wurden, die der Besteuerung unterworfen waren.**

Ab dem am 31. Dezember 2013 laufenden Steuerjahr kann der Betrag der Summen, die dem Subjekt, das die Auszahlungen vorgenommen hat, in einem anderen Steuerzeitraum als jenem zurückerstattet wurden, welcher der Besteuerung unterlag, auch wenn getrennt, vom Gesamteinkommen im Jahr der Rückerstattung abgezogen werden oder, wenn er in dem Steuerzeitraum der Rückerstattung nicht ganz oder teilweise abgezogen wurde, in den folgenden Zeiträumen. Alternativ dazu kann die Rückerstattung der dem nicht abgezogenen Betrag entsprechenden Steuer nach den im Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums festgesetzten Weisen beantragt werden.

Es kann sich neben den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit auch um Vergütungen für professionelle selbstständige Tätigkeiten, andere Einkünfte handeln (gelegentliche, selbstständige Tätigkeiten oder anderes);

**Spalte 1 (im Jahr zurückerstattete Summen):** den am Punkt 440 der Einheitlichen Bescheinigung aufgeführten Restbetrag angeben oder, wenn der Substitut nicht dazu aufgefordert wurde, den Abzug durchzuführen, den Betrag der Summen, der 2015 an das Subjekt, das die Auszahlungen vorgenommen hat, zurückerstattet wurde;

**Spalte 2 (Restbetrag der vorigen Erklärung):** diese Spalte ist auszufüllen, wenn der Substitut den Abzug der Beträge, die im Jahr 2014 nicht abgezogen wurden, nicht vorgenommen hat. In diesem Fall ist der Betrag anzugeben, der auf der Zeile 149 der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2015 (Spalte 1 für den Erklärenden, Spalte 2 für den Ehegatten) aufgeführt wird oder auf der Zeile RN47, Spalte 9, des Vordrucks UNICO 2015 - Natürliche Personen.

### TEIL III A - Ausgaben für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz (Absetzung von 36, 41, 50 oder 65 Prozent)

In diesem Abschnitt sind die im Jahre 2015 oder in den Vorjahren für die Wiedergewinnung der Bausubstanz getragenen Kosten anzugeben und zwar für:

- die Renovierung von Immobilien;
- den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil von renovierten Immobilien sind.

In diesem Abschnitt sind auch anzugeben:

- die für Erdbebenschutzmaßnahmen und statische Sicherungsarbeiten;
- die getragenen Kosten für die Eingriffe zur Pflege und Erhaltung der Wälder.

#### Für die Sanierung von Immobilien getragene Kosten

Die Absetzung steht für Ausgaben in Bezug auf folgende Maßnahmen zu **Eingriffe** zur Wiedergewinnung der Bausubstanz:

- Eingriffe zur außerordentlichen Instandhaltung einzelner Wohnbaueinheiten unabhängig von der Katasterkategorie, was auch für landwirtschaftliche Baueinheiten und ihr Zubehör gilt;
- Eingriffe zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden;
- Eingriffe zur erhaltenden Restaurierung und Sanierung von Gebäuden;
- notwendige Eingriffe zum Wiederaufbau oder zur Wiedergewinnung der aufgrund von Naturkatastrophen beschädigten Immobilie, unter der Bedingung, dass der Notstand ausgerufen wurde;
- Eingriffe zur Verkabelung der Gebäude, zur Eindämmung der Lärmbelastung, für statische Sicherungsarbeiten und für Erdbebenschutzmaßnahmen an den Gebäuden, zur Ausführung von Innenarbeiten;
- Eingriffe zur Ausführung von Autogaragen oder zugehörigen Autoabstellplätzen, auch als Gemeinschaftseigentum;
- weitere Eingriffe wie z.B. zur Asbestsanierung oder zur Vorbeugung ungesetzlicher Handlungen von Seiten Dritter oder zur Beseitigung der architektonischen Hindernisse oder für Maßnahmen zur Vermeidung von Haushaltsunfällen.

Die Absetzung steht auch in Bezug auf die Ausgaben zu, die für Maßnahmen zur Energieeinsparung getragen wurden, einschließlich der Installation von Anlagen, die auf dem Einsatz erneuerbarer Energiequellen basieren, zu denen auch die Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie gehören.

**Die Absetzung kann in Anspruch genommen werden** vom Eigentümer oder Besitzer der Immobilie, an der die Sanierungseingriffe aufgrund eines geeigneten Rechtstitels vorgenommen wurden (zum Beispiel Besitz sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete oder Gebrauchsleihe).

Anspruch auf die Absetzung hat auch das Familienmitglied, das mit dem Besitzer bzw. dem Inhaber der Immobilie, die Gegenstand der Arbeiten ist, zusammen lebt, wenn dieses Familienmitglied die Kosten getragen hat und die Rechnungen und Begünstigungen auf dessen Namen ausgestellt sind. Der Abzug ist auch in Fällen zulässig, in denen Rechnungen und Überweisungen nicht auf das im gleichen Haushalt wohnende Familienmitglied lauten, solange der Prozentsatz der von diesem getragenen Ausgaben in der Rechnung angegeben ist (für genauere Angaben siehe Rundschreiben 11/E vom 21. Mai 2014)

#### Bedingungen für die Inanspruchnahme des Abzugs

- Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung, aus denen sich Folgendes ergibt:
  - Verwendungszweck der Überweisung (für die ab dem 1. Januar 2012 getragenen Kosten ist der Art. 16-bis des TUIR anzugeben);
  - Steuernummer des Steuerzahlers, der die Zahlung durchführt;
  - Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer des Empfängers der Zahlung.
- Angabe der folgenden Informationen in der Einkommensteuererklärung (Zeilen E51 bis E53):
  - Katasterdaten der Immobilie;
  - die Registrierdaten der Urkunde, die den Rechtstitel bildet (z.B. Mietvertrag), wenn die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt wurden;
  - die zur Kontrolle des Abzugs erforderlichen weiteren Angaben.
- Der Steuerpflichtige muss außerdem die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 2. November 2011 ermittelten Dokumente aufbewahren und auf Verlangen der Dienststelle vorlegen (z.B. die Rechnungen oder die Steuerquittungen in Bezug auf die getragenen Ausgaben).

Auch die Käufer von schon errichteten und **als Zubehör eingestuft Garagen oder Autostellplätzen** können den Abzug in Anspruch nehmen; der Abzug steht jedoch nur in Bezug auf die für die Errichtung getragenen Kosten zu, unter der Voraussetzung, dass sie vom Verkäufer bescheinigt werden. Auch in diesem Fall müssen in der Einkommensteuererklärung die Katasterdaten der Immobilie angegeben werden.



*Hinsichtlich der Arbeiten, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, und anderer Informationen über die Voraussetzungen und die Unterlagen, die zur Anerkennung der Absetzung notwendig sind, vgl. im Anhang „Ausgaben für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz“.*

Die **Absetzung**, die vom Steuerbeistand berechnet wird, beträgt:

- **50 Prozent** für die vom 26. Juni 2012 bis 31. Dezember 2015 getragenen Ausgaben;
- **41 Prozent** für die 2006 getragenen Ausgaben, deren Rechnungen zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2006 ausgestellt wurden;

- **36 Prozent** für die in folgenden Zeiträumen getragenen Ausgaben: a) für die 2005 getragenen Ausgaben; b) für die 2006 getragenen Ausgaben, deren Rechnungen ab dem 1. Oktober 2006 oder vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt wurden; c) von 2007 bis 2011 sowie vom 1. Januar bis zum 25. Juni 2012.

Die Absetzung wird vom Steuerbeistand in **10 gleichhohe Raten** aufgeteilt.

Die Steuerpflichtigen, bei denen die Voraussetzungen hierfür vorlagen und die in den vergangenen Jahren die Absetzung in 5 Raten unterteilt haben, können mit entsprechend dieser Ratenaufteilung fortfahren.

**Die Ausgabe**, auf die der Prozentsatz anzuwenden ist, darf folgenden **Höchstbetrag** nicht überschreiten:

- 48.000 Euro für die in den Jahren von 2005 bis zum 25. Juni 2012 getragenen Ausgaben;
- **96.000 Euro** für die vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2015 getragenen Ausgaben.

Die Grenze gilt für die einzelne Immobilieneinheit, an der Arbeiten vorgenommen worden sind. D. h. wenn mehrere Personen Anspruch auf den Abzug haben (Gemeinschaftsbesitz usw.), ist der Betrag unter diesen aufzuteilen.

Für die bis zum 30. September 2006 getragenen Kosten ist die Höchstgrenze hingegen auf die natürliche Person und auf jede einzelne Immobilieneinheit zu beziehen.

Für das Jahr 2012 steht der Abzug von 50 Prozent für die Ausgaben zu, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2013 bis zum Höchstbetrag von 96.000 Euro getragen wurden, nach Abzug der bis zum 25. Juni bis zum Höchstbetrag von 48.000 Euro getragenen Kosten.

Der Höchstbetrag ist auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen, an der die Arbeiten ausgeführt wurden.

Falls also mehrere Personen Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Miteigentümer usw.), ist der Höchstbetrag unter diesen aufzuteilen.

Falls die Eingriffe in der Weiterführung von Arbeiten bestehen, die an derselben Immobilieneinheit in den Vorjahren begonnen wurden, müssen die Ausgaben der Vorjahre zur Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Kosten berücksichtigt werden. Insbesondere im Falle von Maßnahmen, die vor dem 26. Juni 2012 begonnen und in den anschließenden Jahren fortgesetzt worden sind, steht der 50-prozentige Abzug für Ausgaben zu, die vom 26. Juni 2012 bis 31. Dezember 2015 bis zur Grenze von 96.000 Euro abzüglich der bis 25. Juni 2012 bis zur Grenze von 48.000 Euro getätigten Ausgaben getragen worden sind.

**Im Falle eines Verkaufs bzw. einer Schenkung** der Immobilieneinheit, an der vor Ablauf des Zeitraums zur Inanspruchnahme der Absetzungen die Eingriffe vorgenommen wurden, werden die nicht in Anspruch genommenen Absetzungsanteile dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

**Bei Ableben des Inhabers** geht der Anspruch auf die Absetzung ausschließlich auf den Erben über, der den materiellen und direkten Besitz erbt.

**Der Mieter oder der Entleiher**, die Kosten getragen haben, bewahren den Anspruch auf Abzug auch dann, wenn die Mietung oder Leihgabe beendet ist.

#### **Erdbebensicherungsmaßnahmen in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung**

Für die Ausgaben, die vom 4. August 2013 bis zum 31. Dezember 2015 für Erdbebensicherungsmaßnahmen und statische Sicherungsarbeiten getragen wurden (Artikel 16-bis, Absatz 1, Buchstabe i, TUIR), deren Genehmigungsverfahren nach dem 4. August 2013 eingeleitet wurden, und die sich auf Gebäude in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung (Erdbebenzonen 1 und 2) beziehen laut Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3274 vom 20. März 2003, veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt Nr. 72 zum Amtsblatt Nr. 105 vom 8. Mai 2003, die als Hauptwohnung dienen (in der der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben) oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden, steht Steuerabzug in Höhe von **65 Prozent zu**, wobei der Gesamtbetrag der Ausgaben **96.000 Euro** je Immobilieneinheit nicht überschreiten darf. Um diesen höheren Prozentsatz für die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, muss der Kode ‚4‘ in der Spalte 2 der Zeilen von E41 bis E44 angegeben werden.

#### **Spesen für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil renovierter Gebäude sind**

Der Steuerabzug auch beim Erwerb oder bei Zuweisung von Immobilieneinheiten zu, die Teil eines vollständig Renovierungs- und Sanierungseingriffen unterzogenen Gebäudes sind, die von Bau- oder Gebäuderenovierungsunternehmen bzw. von Baugenossenschaften durchgeführt wurden.

Dem Käufer oder Empfänger der Immobilie hat Anspruch auf einen Abzug, der auf einen Pauschalbetrag in Höhe von 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises der Immobilie zu berechnen ist, der aus der Kauf- oder Zuweisungsurkunde resultiert.

Die Absetzung wird den Käufern unter Bezugnahme auf den Eigentumsanteil an der Immobilie zuerkannt und steht unter der Bedingung zu, dass der Verkauf oder die Zuweisung der Immobilie innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Renovierungsarbeiten erfolgt.

**Für die Ausgaben, die vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2015 getragen wurden, steht er dem Käufer oder dem Zuweisungsempfänger in Höhe von 50 Prozent zu. Der Betrag, der 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises entspricht, darf den Höchstbetrag von 96.000 Euro nicht überschreiten.**

Hinsicht der Ausgaben, die in den vergangenen Jahren getragen wurden:

- die Absetzung steht in folgender Höhe zu:
  - 36 Prozent, falls der Vertragsabschluss 2005, vom 1. Oktober 2006 bis 30. Juni 2007 oder ab 1. Januar 2008 erfolgt ist;
  - von 41 Prozent, wenn die notarielle Beurkundung zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 30. September 2006 erfolgte.
- Der Betrag, der 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises entspricht, darf folgenden Höchstbetrag nicht überschreiten 48.000 Euro, wenn der Kauf oder die Zuweisung zwischen 2005 und 2006 erfolgt ist und Immobilieneinheiten in Gebäuden betrifft, an denen die Renovierungsarbeiten nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen wurden, sowie in den Fällen, in denen der Kauf oder die Zuweisung ab dem 1. Januar 2008 erfolgt ist und die Renovierungsarbeiten ab dem 1. Januar 2008 ausgeführt wurden.

Der Höchstbetrag, auf den der Prozentsatz anzuwenden ist, darf sich nur auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen. Falls also mehrere Personen Anspruch auf die Absetzung haben (Miteigentümer usw.), ist der Höchstbetrag unter diesen aufzuteilen.

Die Akontozahlungen, für die in den Vorjahren der Abzug in Anspruch genommen wurde, tragen zum Erreichen des Höchstbetrags bei. Im Jahr der notariellen Beurkundung besteht somit der Betrag, der für den Abzug heranzuziehen ist, aus dem Höchstbetrag, von dem die Akontozahlungen abzuziehen sind, die bereits bei der Anerkennung der Vergünstigung berücksichtigt wurden.

Die Absetzung wird vom Steuerbeistandsleistenden in 10 gleich hohe Jahresraten aufgeteilt.

#### **Spesen, die für die Pflege oder für den Schutz der Wälder getragen wurden**

Die im 2006 für die Wartungs- oder Schutzeingriffe der Wälder zum Schutze des Territoriums vor Gefahren geologischer Zerrüttung getragenen Kosten berechnen zu einem Abzug von 36 Prozent.

Der Betrag, für den der Abzug zusteht, darf die Höchstgrenze von 100.000 Euro nicht überschreiten.

Der Abzug wird vom Steuerbeistandsleistenden in 5 oder 10 gleich hohe Raten aufgeteilt. Die Wahl der Ratenanzahl, in die der Abzug für jedes Jahr aufzuteilen ist, in dem die Ausgaben getragen wurden, darf nicht geändert werden.

**Zeilen E41 bis E44:** Für jedes Jahr und für jede Immobilieneinheit, die Gegenstand von Renovierungseingriffen des Baubestands ist, muss eine andere Zeile abgefasst werden. Auch für die an den Gemeinschaftsteilen der Wohngebäude durchgeführten Renovierungseingriffe des Baubestands muss eine getrennte Zeile abgefasst werden.

Falls die im Vordruck vorhandenen Zeilen nicht ausreichen, sind die Anleitungen in Teil II, Absatz „Zusätzliche Vordrucke“, zu befolgen.

**Spalte 1 (Jahr):** das Jahr angeben, in dem die Kosten getragen wurden;

**Spalte 2 (2006 und 2012 - Erdbebenschutz: von 2013 bis 2015):** Diese Spalte nur in folgenden Fällen ausfüllen:

Ausgaben entweder im Jahr 2006 oder 2012 getätigt. Ausgaben für Erdbebenschutzmaßnahmen im Jahr 2013, 2014 oder 2015.

Einen der folgenden Codes anzeigen:

'1' Ausgaben in Bezug auf Rechnungen, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. September ausgestellt wurden (Abzug von 41%);

'2' Ausgaben in Bezug auf Rechnungen, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2006 oder vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt wurden, sowie Ausgaben, die zwischen dem 1. Januar und dem 25. Juni 2013 getragen wurden (Abzug von 36%);

'3' Ausgaben, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2013 getragen wurden (Abzug von 50%);

'4' vom 4. August 2013 bis zum 31. Dezember 2015 getragene Ausgaben für **Erdbebensicherungsmaßnahmen** an Gebäuden in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung, die als Hauptwohnung dienen oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden (Abzug in Höhe von 65%).

Diese Spalte sind nicht abzufassen, wenn diese Kosten für Arbeiten zur Pflege und für den Schutz der Wälder getragen wurden. Deshalb wird in Spalte 4 der Kode 3 eingetragen;

**Spalte 3 (Steuernummer):** die Spalte ist nur in den folgenden Fällen auszufüllen.

■ *Arbeiten an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft*

Bei Eingriffen an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft müssen die einzelnen Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angeben und das Kästchen der Spalte 2 „Eigentumsgemeinschaft“ in einer der Zeilen von E51 bis E53 ankreuzen, ohne die Katasterdaten der Immobilie wiederzugeben. Diese Daten werden vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht AC seiner eigenen Steuererklärung angegeben.

Für Eingriffe, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, müssen die Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft oder der Genossenschaft angeben, ohne den Abschnitt III-B auszufüllen.

■ *Eingriffe von Subjekten gemäß Artikel 5 des Tuir*

Bei Eingriffen, die ab dem 14. Mai 2011 von einem der Subjekte gemäß Artikel 5 des TUIR (z.B. Personengesellschaft) durchgeführt werden, müssen die Subjekte, denen die Einkommen gemäß desselben Artikels angerechnet werden, in dieser Spalte die Steuernummer der Gesellschaft oder Körperschaft angeben und die Katasterdaten der Immobilie im Abschnitt III-B der Übersicht E eintragen.

■ *Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara*

Bei Eingriffen, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, ist in dieser Spalte die Steuernummer des Subjekts anzugeben, das eventuell auch für Rechnung des Erklärenden die Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara geschickt hat (z.B. der Miteigentümer oder Mitinhaber der dinglichen Rechte an der Immobilie, die einfachen Gesellschaften und die anderen Körperschaften gemäß Art. 5 des TUIR). Die Spalte ist nicht auszufüllen, wenn die Mitteilung vom Erklärenden durchgeführt worden ist.

■ *Kauf oder Zuweisung von renovierten Immobilien*

Bei Kauf oder Zuweisung von Immobilieneinheiten, die zu renovierten Gebäuden gehören, muss die Steuernummer des Bau- oder Renovierungsunternehmens oder der Genossenschaft angegeben werden, die die Arbeiten ausgeführt hat.

**Spalte 4 (Besondere Eingriffe):** die Spalte ist nur bei folgenden besonderen Eingriffen auszufüllen, wobei einer der folgenden Codes anzugeben ist:

“1” falls die Ausgaben für eine einzelne Maßnahme im Laufe mehrerer Jahre getätigt worden sind. Zur Berechnung der absetzbaren Ausgabenhöchstgrenze sind die in den vorhergehenden Jahren getragenen Ausgaben zu berücksichtigen;

“3” bei Arbeiten für den Schutz und die Pflege der Wälder (im 2006 getragene Kosten);

“4” für Ausgaben, die für den Kauf oder die Zuweisung von Immobilien getragen wurden, die zu renovierten Gebäuden gehören. Die Absetzung steht für einen Betrag zu, der 25 Prozent des Verkaufs- oder Zuweisungspreises der Immobilie entspricht.

Steuerzahler, die nicht unter die oben angeführten Fälle fallen, müssen keinen Kode anführen.

Die **Spalten 5, 6 und 7 (Besondere Situationen)** müssen ausgefüllt werden:

■ von den Steuerpflichtigen, die die Immobilie im Jahr 2015 geerbt, gekauft oder als Schenkung erhalten haben (Kode 4 in Spalte 5);

■ von Personen im Alter von mindestens 75 oder 80 Jahren, die hinsichtlich der in den Jahren vor 2012 getragenen Ausgaben in den Jahren von 2010 bis 2011 die Anzahl der Raten neu festgelegt haben (vgl. die am Ende dieses Abschnitts wiedergegebenen Beispiele).

**Spalte 5 (Kode):** folgenden Kode angeben:

'1' wenn der Steuerzahler eine Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, die das 75. Lebensjahr bereits vollendet und die Ratenaufteilung gewählt bzw. die Ausgaben in 5 Raten neu festgelegt hat;

'4' wenn der Steuerpflichtige im Jahr 2015 die Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder als Schenkung erhalten hat, die die in den vorhergehenden Jahren getragenen Ausgaben in 10 Raten aufgeteilt hatte. In diesem Fall sind die Spalten 6 und 7 nicht auszufüllen;

**Spalte 6 (Jahr):** das Jahr angeben, in dem die Neufestsetzung der Ratenanzahl vorgenommen wurde.

**Spalte 7 (Neufestlegung der Raten):** den Wert 10 angeben, was der Anzahl der Raten entspricht, mit denen der Abzug in dem Jahr aufgeteilt wurde, in dem die Ausgabe bestritten wurde. Diese Spalte ist nur von Bedeutung, wenn die Spalte 6 abgefasst wurde;

**Spalte 8 (Nummer der Rate):** im Kästchen, das der Anzahl der gewählten Raten (3, 5 oder 10) entspricht, die Zahl der Rate anführen, die im Jahr 2015 verwendet wird. Für die im Jahr 2015 getragenen Ausgaben ist die Nummer ,1' in das Kästchen in Bezug auf die Aufteilung der Ausgaben in 10 Raten anzugeben.

Z.B. für eine Ausgabe des Jahres 2011, die von einem Steuerzahler getragen wurde, der in dem Jahr das 75. Lebensjahr vollendet hat und die Aufteilung in fünf Raten gewählt hatte, muss im Kästchen, das der Aufteilung in 5 Raten entspricht, die Zahl '5' eingetragen werden.

**Spalte 9 (Ausgabenbetrag):** den Gesamtbetrag der Ausgaben angeben, die im Jahr laut Spalte 1 getragen wurden, auch dann, wenn die Neuaufteilung der Raten vorgenommen wurde. Bei Kauf oder Zuweisung von renovierten Immobilien (Kode '4' in Spalte 4) entspricht der anzugebende Betrag 25 Prozent des Kaufpreises. Bei Ausgaben, die für Arbeiten getragen wurden, die über mehrere Jahre fortgeführt werden (Kode 1 in Spalte 4), und wenn die im Jahr 2015 getragenen Ausgaben die Fortführung eines in den vorhergehenden Jahren begonnenen Eingriffs an einer einzelnen Immobilieneinheit mit einem einzigen Eigentümer betreffen, darf der in der Spalte 9 anzugebende Betrag nicht die Differenz zwischen 96.000 Euro und den Ausgaben überschreiten, die der Steuerpflichtige in den vorhergehenden Jahren in Bezug auf denselben Eingriff getragen hat.

**Spalte 10 (Laufende Nr. Immobilie):** Für die im Jahr 2015 getragenen Ausgaben müssen diese Spalte und der folgende Abschnitt III-B in Bezug auf die Kenndaten der Immobilie ausgefüllt werden, die Gegenstand der Arbeiten war.

In dieser Spalte 10 ist dieselbe fortlaufende Nummer einzutragen, um die Immobilie zu identifizieren, die Gegenstand der Renovierungsarbeiten war. Dieselbe Nummer auch in der Spalte 1 des folgenden Abschnitts III-B wiedergeben.

Wenn mehrere Eingriffe an derselben Immobilie vorgenommen und somit mehrere Zeilen des Teils III-A abgefasst wurden, muss in der Spalte 10 von allen Zeilen, die für dieselbe Immobilie abgefasst wurden, dieselbe fortlaufende Kennnummer angegeben werden, und im Teil III-B ist eine einzige Zeile abzufassen.

Die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden müssen mit einer eigenen fortlaufenden Nummer gekennzeichnet werden.

### Abfassungsbeispiele

**Beispiel 1** Immobilie A: 2012 durchgeführter Eingriff

Bis zum 25. Juni getragene Kosten: 6.000 Euro

Immobilie B: 2015 durchgeführter Eingriff

Nach dem 25. Juni getragene Kosten: 7.000 Euro  
Getragene Kosten: 4.000 Euro

TEIL III A - AUSGABEN FÜR EINGRIFFE ZUR WIEDERGEWINNUNG DER BAUSUBSTANZ (ABSETZUNG VON 36%, 41%, 50% oder 65%)												
E41	2006 e 2012 (2012-2015 anti-smo) - 2006 und 2012 (Erdbeschutz 2012-2015)			Besondere Eingriffe	SONDERFÄLLE			FORTLAUFENDE NUMMER DER RATE			Ausgabenbetrag	Laufende Nr. Immobilie
	Jahr	Steuernummer			Kode	Jahr	Neuberechnung der Rate	3	5	10		
E41	2012								2		6.000,00	1
E42	2012									2	7.000,00	1
E43	2014								1		4.000,00	2
E44											,00	

  

TEIL III B - KATASTER-ERKENNUNGSDATEN DER IMMOBILIEN UND SONSTIGE ANGABEN ZUR NUTZNIESSUNG DES ABZUGS											
E51	Lauf. Nr. Immobilie	Eigentumsgemeinschaft	KENNZAHL DER GEMEINDE	G/S/G	STADTABSCH./KATASTERGEM.	SEITE	BAUPARZELLE			BAUEINHEIT	
E51	1		H 5 0 1	U	A	3 3	3	4	5	/	2
E52	2		F 2 0 5	U		6 0	6	7	8	/	1

**Beispiel 2** Im Jahr 2014 für den Umbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;  
Im Jahr 2015 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro.  
**In Spalte 9 muss der Betrag von 10.000,00 Euro angeführt werden.**

**Beispiel 3** Im Jahr 2013 für den Ausbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;  
Im Jahr 2014 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro;  
Im Jahr 2015 für den Umbau getragene Ausgaben unter Fortführung desselben Eingriffs: 60.000,00 Euro.

Da in diesem Fall die Höchstgrenze von 96.000,00 Euro überschritten wurde, muss in Spalte 9 ein Betrag von 56.000,00 angeführt werden, der sich durch folgende Berechnung ergibt:  
96.000,00 (Höchstgrenze) – 40.000,00 (in den Jahren 2013 und 2014 ausgegebener Gesamtbetrag).

### TEIL III B - Katasterdaten der Immobilien und sonstige Daten zur Inanspruchnahme der Absetzung

Für die Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, die ab 2011 begonnen wurden, sind in der Steuererklärung die Katasterdaten der Immobilien und die sonstigen Daten anzugeben, die für die Inanspruchnahme der Absetzung notwendig sind.

Dieser Abschnitt ist für die im Jahr 2015 getragenen Ausgaben auszufüllen. Für die 2011, 2012, 2013 und 2014 getragenen Ausgaben müssen die Katasterdaten der Immobilien nicht erneut angegeben werden, wenn sie bereits in den Steuererklärungen für diese Jahre eingetragen wurden.

Wenn die im Vordruck verfügbaren Zeilen nicht ausreichen, müssen entsprechend den Anleitungen im Absatz „Zusatzvordrucke“, Teil II, Kapitel 7, zusätzliche Vordrucke ausgefüllt werden.

Außer diesem Abschnitt muss auch die Spalte 10 des vorstehenden Abschnitts III-A ausgefüllt werden.

#### Zeilen E51 und E52 – Katastererkennungsdaten der Immobilie

**Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie):** die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Abschnitts III A der Übersicht E angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Abschnitt nur eine Zeile abgefasst werden.

**Spalte 2 (Eigentumsgemeinschaft):** Die Spalte muss angekreuzt werden, wenn es sich um Eingriffe an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft handelt. Die einzelnen Miteigentümer erklären durch Ankreuzen dieses Kästchens, dass sich die im Teil III-A der Übersicht E angegebenen Kosten auf an Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaft durchgeführte Eingriffe beziehen. In diesem Fall muss in der Spalte 3 des Teils III-A die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angegeben werden, während die nachfolgenden Spalten der Zeilen E51 und E52 bezüglich der Katasterdaten der Immobilie nicht abgefasst werden müssen, da diese Daten vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht K (oder AC, wenn er den Vordruck UNICO verwendet) der eigenen Steuererklärung angegeben werden.

**Spalte 3 (Kennzahl der Gemeinde):** den Katastercode der Gemeinde, in der die Immobilieneinheit liegt, angeben. Der Gemeindecode kann je nach Fall aus vier oder fünf Zeichen bestehen, wie im Katasterdokument angegeben.

**Spalte 4 (Grundbuch / Städtisches Gebäudekataster):** 'T' (G), wenn die Immobilie im Grundbuch eingetragen ist, 'U' (SG), wenn die Immobilie im Städtischen Gebäudekataster eingetragen ist

**Spalte 5 (Städteabschnitt/Katastergemeinde):** die gegebenenfalls im Katasterdokument angegebenen Buchstaben oder Nummern wiedergeben. Für die in Gebieten, in denen das Grundbuchsystem gilt, gelegenen Immobilien den Code "Katastergemeinde" angeben.

**Spalte 6 (Seite):** die im Katasterdokument angegebene Seitennummer wiedergeben.

**Spalte 7 (Bauparzelle):** die im Katasterdokument angegebene Parzellenummer wiedergeben, die aus zwei Teilen, zu fünf bzw. vier durch einen Trennstrich getrennte Ziffern, bestehen kann. Wenn die Parzelle nur aus einer Ziffernreihe besteht, muss diese im Teil links von dem Trennstrich angegeben werden.

**Spalte 8 (Baueinheit):** gegebenenfalls die im Katasterdokument angegebene Baueinheitnummer wiedergeben.

**Zeile E53 – Sonstige Angaben (Registrierdaten des Vertrags und Daten des Katastrierungsantrags):** Wenn die Arbeiten vom Mieter (oder Entleiher) durchgeführt werden, müssen neben den Katastererkennungsdaten der Immobilie (Zeilen E51 und E52) auch die Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags (Spalten 3 bis 6 des Zeile E53) angegeben werden.

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung noch nicht erfasst ist, müssen die Daten des Katastrierungsantrags (Spalten 7 bis 9 der Zeile E53) angegeben werden.

**Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie):** die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Teils III A der Übersicht E angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Teil nur eine Zeile abgefasst werden.

**Spalte 2 (Eigentumsgemeinschaft):** die Anleitung bezüglich der Spalte 2 der Zeile E51 und E52 befolgen. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, müssen die folgenden Spalten der Zeile E53 nicht abgefasst werden.

#### **Mieter – Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags**

Die Daten können folgenden Unterlagen entnommen werden:

- dem in der Dienststelle registriertem Miet- oder Leihvertrag;
- der vom telematischen Dienst bei der Registrierung über Siria, Iris, 'Vermietungen Web' oder 'Verträge online', ausgestellten Bescheinigung und Vordruck RLI;

**Spalte 3 (Datum):** das Datum der Registrierung des Vertrags angeben.

**Spalte 4 (Serie):** den Kode der Registrierweise angeben:

'3' Registrierung des Vertrag bei einer Dienststelle der Agentur der Einnahmen;

'3P' telematische Registrierung über Siria und Iris;

'3T' telematische Registrierung über andere Anwendungen (Vermietungen Web, Verträge online und Vordruck RLI);

'3A' und '3B' Serienkodes, die bei den Dienststellen in der Vergangenheit verwendet wurden.

**Spalte 5 (Nummer und Unter Nummer):** die Nummer und die eventuelle Unter Nummer der Registrierung des Vertrags angeben.

**Spalte 6 (Kode Dienststelle Agentur Einnahmen):** den Erkennungskode der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Kodes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen können der entsprechenden, im Abschnitt bezüglich der Mietverträge vorhandenen Tabelle auf der Website [www.agenziaentrata.gov.it](http://www.agenziaentrata.gov.it) entnommen werden.

#### **Katastrierungsantrag**

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Erklärung noch nicht erfasst wurde, müssen die Daten des Katastrierungsantrags wiedergegeben werden.

**Spalte 7 (Datum):** das Vorlagedatum des Katastrierungsantrags angeben.

**Spalte 8 (Nummer):** die Nummer des Katastrierungsantrags angeben.

**Spalte 9 (Provinz Dienststelle der Agentur der Einnahmen):** das Kürzel der Provinz angeben, in der die Dienststelle der Agentur der Einnahmen liegt, bei der der Antrag vorgelegt wurde.

### **TEIL III C - Ausgaben für die Einrichtung renovierter Immobilien (Steuerabzug von 50 Prozent)**

Den Steuerpflichtigen, die die Absetzung von 50 Prozent für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz in Anspruch nehmen (Teil III-A), steht eine **Absetzung von 50 Prozent** für die Ausgaben zu, die vom 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2015 für die Kauf von **Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten** getragen wurden, die mindestens der Klasse A+ angehören sowie der Klasse A bei Elektroherden sowie für die Geräte, für die die Energiekettierung **vorgesehen ist, und die der Einrichtung der renovierten Immobilie dienen**. Die Ausgaben für den Kauf von Möbeln und großen Elektrogeräten werden im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Steuerabzugs unabhängig vom Betrag der für die Renovierungsarbeiten getätigten Ausgaben berechnet.

Die Absetzung steht nur dann zu, wenn ab dem 26. Juni 2012 Ausgaben für die folgenden Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz getragen wurden:

- ordentliche Instandhaltung von gemeinschaftlichen Teilen des Wohngebäudes;
- außerordentliche Instandhaltung, Restaurierung, erhaltende Sanierung Renovierung an den gemeinschaftlichen Teilen des Wohnhauses und an einzelnen Wohnimmobilieneinheiten;
- Wiederaufbau oder Wiederherstellung der durch Naturkatastrophen beschädigten Immobilie;
- Renovierung ganzer Gebäude oder von Immobilien durch Bauunternehmen oder Baugenossenschaften, die innerhalb von sechs Monate nach Beendigung der Arbeiten die Veräußerung oder Zuweisung der Immobilie vornehmen.

Weitere Maßnahmen im Rahmen der außerordentlichen Instandhaltung sind diejenigen für die Energieeinsparung, welche auf die Nutzung erneuerbarer Energien und/oder den Ersatz essentieller Komponenten der Haustechnik ausgerichtet sind.

Bei Eingriffen an den gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft ist die Absetzung nur für den Kauf von geförderten Gütern zulässig, die der Ausstattung der gemeinschaftlichen Teile dienen (z.B. Portiersloge, Hausmeisterwohnung).

Das Datum des Arbeitsbeginns für die Renovierung muss vor dem Datum liegen, in den die Ausgaben für den Kauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten getragen wurden, es ist jedoch nicht notwendig, dass die Renovierungskosten vor den Kosten zur Einrichtung der Wohnung getragen werden.

Die Absetzung steht für die Ausgaben zum Kauf von neuen Möbeln oder großen Elektrohaushaltsgeräten zu.

Zu den großen Elektrohaushaltsgeräten gehören insbesondere: Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kochgeräte, elektrische Öfen, elektrische Heizplatten, Mikrowellenherde. Es besteht die Möglichkeit, auch die Transport- und Montagekosten für die gekauften Güter zur Absetzung zu bringen.

Der Abzug steht für einen Höchstbetrag von **10.000 Euro** zu für Maßnahmen, die im Zeitraum zwischen 6. Juni 2013 und 31. Dezember 2015 durchgeführt worden sind, und wird in **10 Jahresraten** gleicher Höhe aufgeteilt. Die Ausgabenhöchstgrenze von 10.000 Euro bezieht sich auf die einzelne Immobilieneinheit und ihr Zubehör bzw. auf den gemeinschaftlichen Teil renovierten Gebäudes, unabhängig von der Anzahl der Steuerpflichtigen, die sich an der Ausgabe beteiligen.

Die Bezahlung der Ausgaben muss per Bank- oder Postüberweisung mit denselben Modalitäten, die bereits für die Absetzung von 50 Prozent bei Eingriffen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz vorgesehen sind, oder mit Kreditkarte oder Debitkarte erfolgen.

In letzterem Fall gilt als Zahlungsdatum der Tag, an dem die Kreditkarte oder Debitkarte vom Karteninhaber benutzt wurde, und der aus der telematischen Quittung der erfolgten Transaktion hervorgeht. Nicht erlaubt ist hingegen, die Zahlung mit Bankschecks, Bargeld oder anderen Zahlungsmitteln vorzunehmen.

Die Unterlagen zum Nachweis der tatsächlichen Zahlung (Belege der Überweisungen, Belege der erfolgten Transaktion bei Zahlungen mit Kre-



ditkarte oder Debitkarte, Belege der Abbuchung vom Konto) und die Rechnungen für den Kauf der Güter unter Angabe der Art, Qualität und Menge der gekauften Güter und Dienstleistungen müssen aufbewahrt werden.

Der Abzug wird auch für den Kauf von Möbeln und großen Elektrogeräten zugelassen, die mit Ratenfinanzierung erworben werden.

Für nähere Angaben wird auf die Rundschreiben Nr. 29/E vom 18. September 2013 und Nr. 11/E vom 21. Mai 2014 verwiesen.

**Zeile E57 Spalten 1, 2, 3 und 4 (Ausgaben zur Einrichtung renovierter Immobilien)** – Für jede Wohneinheit, die Gegenstand von Renovierungsmaßnahmen ist, die Nummer der Rate (Spalten 1 und 3) und die getragenen Ausgaben (Spalten 2 und 4) bis zur Grenze von 10.000 Euro angeben. Der Abzug wird vom Steuerbeistand in 10 Jahresraten unterteilt. Wurden z. B. 2013 für die Einrichtung einer Immobilie Ausgaben von 15.000 Euro getragen, in Spalte 1 „Anzahl der Rate“ die Zahl „3“ angeben und in Spalte 2 „Ausgaben Einrichtung Immobilie“ 10.000.

#### TEIL IV - Ausgaben für Eingriffe zur Energieeinsparung (Absetzung von 55 oder 65 Prozent)

In diesem Abschnitt sind die von 2008 bis 2015 getragenen Ausgaben für Eingriffe zur Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden unabhängig von der Katasterkategorie und auch an landwirtschaftlichen Gebäuden anzugeben.

Die **Absetzung**, die vom Steuerbeistand berechnet wird, beträgt:

- **55 Prozent**, für die von 2008 bis 2012 und vom 1. Januar bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben;
- **65 Prozent** für die vom 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2015 getragenen Ausgaben.

Für die von 2011 bis 2015 getragenen Ausgaben wird die Absetzung vom Steuerbeistand in **zehn** gleichhohe **Jahresraten** aufgeteilt (bis zur Höchstgrenze, die für jeden durchgeführten Eingriff vorgesehen ist).

Für die im Jahr 2008 getragenen Ausgaben kann die Anzahl der Raten weiterhin gewählt werden (acht bis zehn Raten), es sei denn, die Anzahl der Raten wird neu aufgeteilt.

Die vorgesehenen **Eingriffstypologien** sind:

- die Energieumstellung bestehender Gebäude;
- die Eingriffe an der Isolierung bestehender Gebäude;
- die Installation von Solartafeln;
- die Auswechslung von Heizungsanlagen;
- Erwerb und Installation von Sonnenschutzeinrichtungen;
- Erwerb und Installation von Winterklimatisierungsanlagen mit durch brennbare Biomasse befeuerten Wärmezeugern.

Das Bestehen des Gebäudes wird durch die Katastereintragung bzw. den Antrag auf Katastereintragung sowie durch den Einzahlungsbeleg der ICI oder der IMU nachgewiesen, sofern letztere zu zahlen ist. Ausgenommen ist die Durchführung dieser Arbeiten, wenn die Immobilie im Bau ist.

Die **Absetzung können** sowohl diejenigen in Anspruch nehmen, die aufgrund eines geeigneten Rechtstitels (z.B. Eigentum, anderes Sachrecht, staatliche Konzession, Vermietung oder Überlassung) Eigentümer oder Besitzer der Immobilie sind, an der die Eingriffe zur Energieeinsparung vorgenommen wurden, als auch die Miteigentümer bei Eingriffen an den gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft. Außerdem hat das Familienmitglied, welches mit dem Besitzer bzw. Eigentümer der Immobilie, die Gegenstand des Arbeiten ist, zusammen wohnt, unter der Voraussetzung Anspruch auf die Absetzung, dass die Rechnungen und Überweisungen auf seinen Namen ausgestellt sind.

Im Falle eines Verkaufs bzw. einer Schenkung der Immobilieneinheit, an der vor Ablauf des Zeitraums zur Inanspruchnahme der Absetzung die Eingriffe vorgenommen wurden, werden die nicht in Anspruch genommenen Absetzungsanteile dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

Bei Ableben des Besitzers wird der Anspruch auf die Absetzung ausschließliche dem Erben übertragen, der den materiellen und direkten Besitz des Inhabers wahrt.

In diesen Fällen können der Käufer oder die Erben die Anzahl der Anteile, in die der Restabzug eingeteilt werden soll, neu festlegen, vorausgesetzt, dass die Ausgaben im Jahre 2008 getragen wurden.

Der Mieter oder der Entleiher, die die Kosten getragen haben, bewahren das Recht auf Abzug auch wenn die Vermietung oder die Leihgabe enden.

Es wird daran erinnert, dass die Absetzung von 55 oder 65 Prozent nicht mit anderen Steuervergünstigungen kumuliert werden kann, die für dieselben Eingriffe vorgesehen sind, wie z.B. die Absetzung in Höhe von 50 Prozent für die Wiedergewinnung der Bausubstanz, und ab dem 1. Januar 2009 auch nicht mit anderen gemeinschaftlichen, regionalen oder lokalen Beiträgen, die für dieselben Eingriffe bestimmt sind, so wie vorgesehen von der G.v.D. Nr. 115 vom 30. Mai 2008 (vgl. Beschluss Nr. 3/E vom 26. Januar 2010).

Unter die abzugsfähigen Spesen fallen auch die fachlichen Leistungen (die sowohl für die Durchführung der Arbeiten als auch für die Bestätigung unerlässlich sind, um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können) sowie die Bauarbeiten, die zwecks Energieeinsparung durchgeführt wurden. Die **Bezahlung** der Kosten muss mittels Bank- oder Postüberweisung erfolgen, aus der der Zahlungsgrund, die Steuernummer des Steuerpflichtigen und die USt-ID-Nr. oder die Steuernummer des Überweisungsempfängers resultieren.

Der **absetzbare zustehende Höchstbetrag** bezieht sich auf die Immobilieneinheit und muss deshalb unter den Inhabern bzw. Besitzern der Immobilie, die an den Ausgaben beteiligt sind, und im Verhältnis zu den tatsächlich getragenen Ausgaben aufgeteilt werden. Auch für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaften muss sich der Höchstbetrag der Absetzung auf die einzelne Immobilieneinheit des Gebäudes beziehen. Ausgenommen ist der Fall, dass sich die Arbeiten auf das ganze Gebäude und nicht nur auf einen Teil desselben beziehen.

#### Notwendige Dokumente zur Inanspruchnahme der Absetzung

Um die Absetzung in Höhe von 55 oder 65 Prozent in Anspruch zu nehmen, müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- die **Rechnung** des Unternehmens, das die Arbeiten ausführt;
- das **beeidete Gutachten eines zugelassenen Technikers**, der die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen bescheinigt. Im Fall von mehreren Eingriffen an ein und demselben Gebäude, kann das beeidete Gutachten die erforderlichen Daten und Informationen auch zusammenfassend wiedergeben. Darüber hinaus kann das beeidete Gutachten durch ein Herstellerzertifikat ersetzt werden, wenn Fenster inklusive Fensterflügel oder Brennwertkessel mit einer Leistung von nicht höher als 100 kW. Die Bestätigung kann außerdem:
  - ersetzt werden durch die Bestätigung des Bauleiters hinsichtlich der Konformität mit dem Projekt der ausgeführten Arbeiten (Ministerialdekret vom 6. August 2009);
  - zum Ausdruck gebracht werden im Bericht, der die Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Einsparung des Energieverbrauchs der Gebäude und der entsprechenden Wärmeanlagen bescheinigt, und der vom Eigentümer der Immobilie oder einem hierzu Berechtigten bei den zuständigen Behörden zusammen mit der Anzeige des Arbeitsbeginns zu hinterlegen ist.
- der **Energieausweis (oder energetischer Nachweis)**, der die Daten hinsichtlich der Energieeffizienz des Gebäudes enthält und nach der Au-

sführung der Eingriffe aufgrund der Verfahren ausgestellt wird, die von den Gemeinden oder Regionen festgelegt werden. Liegen solche Verfahren nicht vor, kann nach der Ausführung der Arbeiten anstelle des „Energieausweises“ der „energetische Nachweis“ ausgestellt, dessen Schema in der Anlage zum interministeriellen Dekret vom 19. Februar 2007, so wie abgeändert durch das interministerielle Dekret vom 7. April 2008 und vom interministeriellen Dekret vom 6. August 2009 wiedergegeben ist.

Für die Ausgaben, die ab dem 1. Januar 2008 für den Ersatz der Fenster in einzelnen Immobilieneinheiten und für die Installation von Solarpanelen getragen wurden, muss kein Energieausweis (oder kein energetischer Nachweis) mehr vorgelegt werden.

Der Energieausweis ist nicht mehr erforderlich für die am dem 15. August 2009 durchgeführten Eingriffe, die den Ersatz der Heizungsanlagen.

- das **Informationsblatt** in Bezug auf die durchgeführten Eingriffe, das entsprechend dem Schema laut Anlage E zur Durchführungsverordnung oder laut Anlage F abzufassen ist, wenn der Eingriff den Ersatz der Fenster und Fensterrahmen in einzelnen Immobilieneinheiten oder die Installation von Solarpanelen betrifft. Das den Eingriff beschreibende Informationsblatt laut Anlage F kann auch vom Endbenutzer ausgefüllt werden. Das Informationsblatt muss enthalten: die Kenndaten des Subjekts, das die Ausgaben getragen hat, des Gebäudes, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, die Art des ausgeführten Eingriffs und die sich darauf ergebende Energieeinsparung sowie die entsprechenden Kosten unter Angabe der Berufskosten, und der Betrag, der für die Berechnung der Absetzung benutzt wird.

Die Bestätigung, der Energieausweis/energetische Nachweis und das Informationsblatt müssen von Technikern ausgestellt werden, die für die Planung von Gebäuden und Anlagen im Rahmen der ihnen von der geltenden Gesetzgebung zugewiesenen Zuständigkeiten zugelassen und in den entsprechenden Berufsverbänden und -kammern eingetragen sind: Ingenieure, Architekten, Geometer, Industriesachverständige, Forstwirte und Agrartechniker. Alle oben genannten Unterlagen können auch von einem einzigen zugelassenen Techniker abgefasst werden.

#### Unterlagen, die zu übermitteln sind

Innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten müssen die im Energieausweis bzw. im energetischen Nachweis enthaltenen Daten sowie das Informationsblatt zu den durchgeführten Arbeiten auf telematischem Wege an die ENEA (über die Internetseite [acs.enea.it](http://acs.enea.it), es erfolgt eine elektronische Empfangsbestätigung) übermittelt werden.

Das Datum der Beendigung der Arbeiten, ab dem die Frist für die Übermittlung der Unterlagen an die Enea läuft, entspricht dem Tag der sogenannten „Abnahme“ (und nicht mit dem Datum der Zahlungen). Wenn angesichts der Art des Eingriffs keine Abnahme erforderlich ist, kann der Steuerpflichtige das Datum der Beendigung der Arbeiten durch andere Unterlagen nachweisen, die von dem ausgestellt werden, der die Arbeiten ausgeführt hat, oder vom Techniker, der das Informationsblatt abfasst. Als ungültig wird zu diesem Zweck eine Erklärung des Steuerpflichtigen angesehen, die als Eigenerklärung abgegeben wird.

Falls es durch die Komplexität der durchgeführten Arbeiten nicht möglich ist, diese Arbeiten in den Aufstellungen der ENEA genau zu beschreiben, kann eine Kopie der Unterlagen innerhalb von 90 Tagen mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die ENEA - "Dipartimento ambiente, cambiamenti globali e sviluppo sostenibile, via Anguillarese 301, 00123 Santa Maria di Galeria (Rom)" - übermittelt werden, wobei die Aufschrift "detrazione fiscale - riqualificazione energetica" anzuführen ist.



**Falls die Arbeiten zur Energieumstellung im anschließenden Jahr fortgesetzt werden, ist es nicht mehr nötig, binnen 31. März des Folgejahrs der Agentur der Einnahmen eine diesbezügliche telematische Mitteilung zuzusenden**

#### Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Wer die Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt, muss das beedete Gutachten, die Übermittlungsbestätigung der Unterlagen an die ENEA, die Rechnungen oder die Steuerquittungen der getragenen Spesen und die Bestätigungen der Zahlungsgutschrift aufbewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorgelegen. Wenn die Eingriffe Gemeinschaftsteile der Gebäude betreffen, müssen die Kopie des Versammlungsbeschlusses und die Tabelle der Miteigentumsanteile für die Kostenaufteilung gewonnen und aufbewahrt werden. Wenn die Kosten vom Inhaber (Mieter oder Entleiher) getragen wurden, muss die vom Besitzer (Eigentümer oder Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) abgegebene Zustimmungserklärung zur Durchführung der Arbeiten gewonnen und aufbewahrt werden.

Für weitere Informationen über die Steuerbegünstigungen hinsichtlich Energieeinsparung, wird auf das interministerielle Dekret vom 19. Februar 2007, so wie umgewandelt durch das interministerielle Dekret vom 07. April 2008, und auf das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 29/E vom 18. September 2013 verwiesen.

#### Zeilen von E61 bis E63

**Spalte 1 (Art des Eingriffs):** den Kode angeben, der sich auf die Art des Eingriffs bezieht, und zwar:

- '1' Arbeiten für die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden.** Dazu zählen die Arbeiten zur Reduzierung des Primärenergiebedarfs, der notwendig ist, um den Bedarf im Zusammenhang mit einer Standardbenutzung des Gebäudes abzudecken, die das Erreichen eines energetischen Leistungsindex für die Winterklimatisierung ermöglichen, der nicht über den Werten laut Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 - Anlage A - liege. Unter diese Arbeiten zählen: der Austausch oder der Einbau von Heizanlagen, auch Wärmeerzeuger ohne Brennwärtekessel, mit Wärmepumpen, mit Wärmetauscher für Fernheizanlagen, mit Biomasseheizkesseln, die Kraftwärmekoppelungsanlagen, die Anlagen für die Wärmerückgewinnung, die geothermischen Anlagen und die Isolierungsarbeiten, welche nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften jener Arbeiten haben, um unter jene Arbeiten zu fallen, die in den folgenden Punkten beschrieben sind.
- '2' Eingriffe an der Gebäudehülle von bestehenden Gebäuden.** Dazu zählen die Arbeiten an bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen bezüglich der opaken vertikalen Strukturen (Wände), opaken horizontalen Strukturen (Dächer und Fußböden), Lieferung und Verlegung von Isoliermaterial, gewöhnlichem Material, neuen Fenstern einschließlich der Rahmen, Wärmeverbesserung bestehender Fensterteile, Abriss und Wiederaufbau des Bauelements, vorausgesetzt, dass die verlangten Anforderungen an die Wärmeübertragung U (ausgedrückt in W/m<sup>2</sup>K) erfüllt werden, die in der Tabelle gemäß Anhang B des Dekrets des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 festgelegt sind, so wie nachfolgend geändert durch das Dekret vom 6. Januar 2010.
- '3' Einbau von Sonnenkollektoren.** Es handelt sich um die Arbeiten zur Installation von Sonnenkollektoren, die auch im Eigenbau ausgeführt werden können, Wasserkesseln, von elektrischen und elektronischen Zubehörteilen und Bestandteilen, die für die Produktion von Warmwasser für den Hausgebrauch verwendet werden.
- '4' Austausch der Heizanlagen.** Es sind die Eingriffe für vollständigen oder teilweisen Ersatz von bestehenden Heizungsanlagen mit Anlagen, die mit Kondensattheizkesseln ausgestattet sind, und die kontextuelle Einstellung des Verteilersystems. Ab dem 01. Januar 2008 fallen auch die Arbeiten für vollständigen oder teilweisen Ersatz von Heizungsanlagen mit Anlagen mit Hochleistungs-Wärmepumpen oder mit geothermischen Anlagen mit niedriger Enthalpie darunter. Ab dem 1. Januar 2012 gehören hierzu auch die Eingriffe zum Ersatz der traditionellen Heißwasserbereiter durch Heißwasserbereiter mit Wärmepumpe zur Erzeugung von warmem Brauchwasser.

'5' Erwerb und Installation von Sonnenschutzeinrichtungen.

Dies sind die Eingriffe für den Erwerb und die Installation von Sonnenschutzeinrichtungen einer verglasten Oberfläche, die mit der Gebäudehülle fest verbunden sind und nicht vom Benutzer frei montiert oder abgebaut werden können. Sie können in Bezug zur verglasten Oberfläche innen, außen oder integriert angebracht werden, vorausgesetzt sie sind beweglich und „technisch“. Die Steuererleichterung kann nicht für autonome Sonnenschutzeinrichtungen (überhängend) in Anspruch genommen werden, die an nach Norden ausgerichteten verglasten Oberflächen angebracht sind (Art. 14, Abs. 2, Buchst. b) des Gesetzesdekrets Nr. 63/2013 nachfolgend geändert durch Art. 1, Abs. 74 des Gesetzes Nr. 208/2015).

'6' Installation von Winterklimatisierungsanlagen durch Biomasse. Dies sind die Eingriffe für den Erwerb und die Installation von Winterklimatisierungsanlagen mit Anlagen, die mit durch brennbare Biomasse befeuerten Wärmeerzeugern ausgestattet sind (Art. 14, Abs. 2-bis, des Gesetzesdekrets Nr. 63/2013 nachfolgend geändert durch Art. 1, Abs. 74 des Gesetzes Nr. 208/2015).

**Spalte 2 (Jahr):** das Jahr angeben, in dem die Ausgaben getragen wurden;

**Spalte 3 (Zeitraum 2013):** diese Spalte nur dann ausfüllen, wenn die Kosten im Jahr 2013 getragen wurden.

Einen der folgenden Codes angeben:

'1' vom 1. Januar bis zum 5. Juni 2013 getragene Ausgaben (Absetzung in Höhe von 55%);

'2' vom 6. Juni bis 31. Dezember 2013 getragene Ausgaben (Absetzung in Höhe von 65%);

**Spalte 4 (Sonderfälle)** einen der folgenden Codes angeben:

'1' bei Ausgaben für Arbeiten, die zwischen 2008 und 2014 begonnen wurden und 2015 noch nicht abgeschlossen sind;

'2' für Ausgaben, die für eine Immobilie in den Jahren vor 2014 getragen wurden, die im Jahr 2015 geerbt, gekauft oder als Schenkung empfangen wurde;

'3' für den Fall, dass beide in den Codes '1' und '2' beschriebene Fälle eingetreten sind (über mehrere Jahre fortgesetzte Arbeiten und geerbte, gekaufte oder als Schenkung erhaltene Immobilie);

**Spalte 5 (Zeitraum 2008 - Neufestlegung der Raten):** die Steuerpflichtigen, die von 2009 bis 2015 eine Immobilie gekauft, als Schenkung erhalten oder geerbt haben, die im Jahr 2008 Gegenstand von Arbeiten war, und die die Anzahl der Raten, die der kostentragende Steuerpflichtige zuvor gewählt hat, neu festgelegt haben oder neu festlegen wollen, geben in dieser Spalte die Anzahl der Raten an, in die die Absetzung ursprünglich aufgeteilt war, und in der Spalte 6 die Anzahl der Raten (10), in die die Absetzung neu aufgeteilt werden kann.

**Spalte 6 (Ratenaufteilung):** die Anzahl der Raten angeben, in die die Absetzung aufgeteilt werden soll und zwar:

- '10', wenn die Ausgaben von 2011 bis 2015 getragen wurden;

- zwischen '8' und '10' wenn die Kosten im Jahre 2008 getragen wurden (Anzahl der Raten, in die gewählt wurde, den Abzug aufzuteilen). Wenn die Spalte 5 ("Neufestsetzung der Raten") abgefasst wurde, in dieser Spalte '10' (Anzahl der Raten, in die sie neu festgesetzt werden kann) angeben;

**Spalte 7 (Fortlaufende Nummer der Rate):** die fortlaufende Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige im Jahr 2015 verwendet.

Beispielsweise 3 für die 2013 getragenen Ausgaben, 2 für die Ausgaben von 2014 und 1 für die Ausgaben von 2015.

**Spalte 8 (Ausgabenbetrag):** den Betrag der getragenen Ausgaben unter Beachtung der folgenden Höchstbeträge angeben:

- für die Eingriffe zur Energieumstellung von bestehenden Gebäuden (**Kode "1"**):

- 181.818,18 Euro für die bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben (55%);

- 153.846,15 Euro für die vom 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2015 getragenen Ausgaben (65%).

Die maximal zulässige Absetzung beträgt nämlich 100.000 Euro;

- für Arbeiten an der Gebäudehülle von bereits bestehenden Gebäuden (**Kode „2“**) und die Installation von Solarpanelen (**Kode "3"**):

- 109.090,90 Euro für die bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben (55%);

- 92.307,69 Euro für die vom 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2015 getragenen Ausgaben (65%).

Die maximal zulässige Absetzung beträgt nämlich 60.000 Euro;

- für den Austausch von Heizanlagen (**Kode "4"**):

- 54.545,45 Euro für die bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben (55%);

- 46.153,84 Euro für die vom 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2015 getragenen Ausgaben (65%).

Die maximal zulässige Absetzung beträgt nämlich 30.000 Euro.

- Für den Erwerb und die Installation von Sonnenschutzeinrichtungen (Kode "5"):

- 92.307,69 für zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2015 getragene Ausgaben (65 %).

Die höchstzulässige Absetzung beträgt in der Tat 60.000 €;

- Erwerb und Installation von mit durch brennbare Biomasse befeuerten Wärmeerzeugern ausgestatteten Anlagen (Kode "6"):

- 46.153,84 für zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2015 getragene Ausgaben (65 %).

Die höchstzulässige Absetzung beträgt in der Tat 30.000 €.

## TEIL V - Absetzungen für Mieter mit Mietvertrag

Es sind Absetzungen vorgesehen für die Mieter, die Mietverträge für Immobilien abschließen, die als Hauptwohnung dienen. Diese Absetzungen werden unter Bezugnahme auf das Gesamteinkommen (zuzüglich der Erträge der vermieteten Gebäude, die der definitiven Ertragsteuer unterliegen) zuerkannt und abgestuft. Die Absetzung wird vom Steuerbeistand aufgrund der Beträge laut Tabelle 2 „Absetzungen für Mietpreise“ im Anhang berechnet.

Wenn die Absetzung höher als die Bruttosteuer nach Abzug der Absetzungen für Unterhaltungspflichten und der Absetzungen für besondere Einkommenstypologien ist, erkennt der Steuerbeistand ein Guthaben an, das dem Anteil der Absetzung entspricht, der von der fälligen Steuer nicht absorbiert werden konnte.

Die Absetzungen sind nicht kumulierbar, aber der Steuerpflichtige hat das Recht, die für ihn günstigere zu wählen. Wenn sich dagegen der Steuerpflichtige im Lauf des Jahres in unterschiedlichen Situationen befindet, kann er mehrere Absetzungen in Anspruch nehmen. Um in der Zeile E71 mehrere Arten von Absetzungen mit unterschiedlichen Codes anzugeben, ist für jeden Code eine zusätzliche Übersicht auszufüllen, die jeweils fortlaufend im Kästchen „Vordr. Nr.“ oben rechts auf dem Vordruck zu nummerieren ist. In diesem Fall darf die Summe der in Spalte 2 der Zeile E71 und in Spalte 1 der Zeile E72 angegebenen Tage nicht mehr als 365 betragen.

### Zeile E71 - Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung dient

**Spalte 1 (Typologie):** den Code in Bezug auf die Absetzung angeben.

'1' **Absetzung für die Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung dienen.** Dieser Code muss von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die den Mietvertrag für Immobilien abgeschlossen oder verlängert haben, die als Hauptwohnung dient, und zwar aufgrund des Gesetzes, das die Vermietung von Immobilien für Wohnzwecke regelt (Gesetz Nr. 431 vom 9. Dezember 1998);

'2' **Absetzung für Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung dienen und mit einem konventionellen Vertrag gemietet wurden.** Dieser Code muss von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die Inhaber von Mietverträgen für Immobilieneinheiten sind, die als Hauptwoh-

nung dienen, wobei die Mietverträge aufgrund entsprechender lokaler Vereinbarungen zwischen den auf nationaler Ebene repräsentativsten Eigentümer- und Mieterverbänden abgeschlossen oder verlängert wurden (sog. konventionelle Verträge - Art. 2, Absatz 3 und Art. 4, Absätze 2 und 3, des Gesetzes Nr. 431 von 1998).

**'3' Absetzung für Mietpreise, die jungen Leuten für die Hauptwohnung zusteht.** Dieser Kode ist von den jungen Leuten im Alter zwischen 20 und 30 Jahren anzugeben, die einen Mietvertrag für eine Immobilieneinheit abgeschlossen haben, die für sie als Hauptwohnung dienen soll im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998. Die Voraussetzung des Alters ist gegeben, wenn sie auch für einen Teil des Jahres vorliegt, in der die Absetzung in Anspruch genommen werden soll. Die gemietete Immobilie muss eine andere als die Hauptwohnung der Eltern oder derjenigen sein, denen sie von den zuständigen Stellen im Sinne des Gesetzes anvertraut wurden. Die Absetzung steht für die ersten drei Jahre ab dem Abschluss des Vertrags zu. Wenn beispielsweise der Vertrag im Jahr 2014 abgeschlossen wurde, kann die Absetzung auch für 2015 und 2016 in Anspruch genommen werden.

**'4' Abzug für die Bewohner einer als Hauptwohnung dienenden Sozialwohnung.** Dieser Kode ist von Steuerzahlern anzugeben, die Mietverträge für Sozialwohnungen abgeschlossen haben, die der Definition im Dekret des Ministerium für Infrastrukturen vom 22. April 2008 in Umsetzung von Art. 5 des Gesetzes vom 8. Februar 2007, Nr. 9, entsprechen und als Hauptwohnung dienen.

**Spalte 2 (Anzahl der Tage):** die Anzahl der Tage angeben, an denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde.

**Spalte 3 (Prozentsatz):** den Prozentsatz in dem Umfang angeben, in dem die Absetzung zusteht. Zwei Steuerpflichtige, die Mitinhaber des Mietvertrags der Hauptwohnung sind, müssen beispielsweise ,50' angeben. Wenn der Mietvertrag von nur einer Person abgeschlossen wurde, ist hingegen ,100' anzugeben.

#### **Zeile E72 - Arbeitnehmer, die den Wohnsitz aus Arbeitsgründen wechseln**

Diese Zeile ist von Arbeitnehmern abzufassen, die in den drei Jahren vor Beantragung des Absetzung ihren Wohnsitz in die Arbeitsgemeinde bzw. in eine Nachbargemeinde verlegt haben und Inhaber einer beliebigen Art von Mietvertrag für eine Immobilieneinheit sind, die als Hauptwohnung dient und in der neuen Wohnsitzgemeinde liegt, die nicht weniger als 100 Km vom vorhergehenden Wohnort entfernt ist und sich in jedem Fall außerhalb der eigenen Region befindet.

Die Absetzung steht nur in den ersten drei Jahren ab Verlegung des Wohnsitzes zu. Zum Beispiel kann ein Steuerzahler, der seinen Wohnsitz im 2014 verlegt hat, die Absetzung für die Jahre 2014, 2015 und 2016 in Anspruch nehmen.

Der Absetzbetrag steht den Arbeitnehmern auch dann zu, wenn die Änderung des Wohnortes, infolge eines vor kurzem abgeschlossenen Arbeitsvertrages erfolgt. Ausgenommen sind Bezieher von Einkünften, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind.

Der Steuerpflichtige, der während des Zeitraums, in dem die Absetzung zusteht, seine Stellung als abhängig Beschäftigter verliert, verliert er auch den Anspruch auf die Absetzung ab dem auf das Steuerjahr, das dem Jahr folgt, in dem diese Stellung aufhört zu bestehen.

**Spalte 1 (Anzahl der Tage):** die Anzahl der Tage angeben, an denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde

**Spalte 2 (Prozentsatz):** den Prozentsatz in dem Umfang angeben, in dem die Absetzung zusteht. Zwei Steuerpflichtige, die Mitinhaber des Mietvertrags der Hauptwohnung sind, müssen beispielsweise ,50' angeben. Wenn der Mietvertrag von nur einer Person abgeschlossen wurde, ist hingegen ,100' anzugeben.

### **TEIL VI - Daten, um sonstige Steuerabzüge zu nutzen**

**Zeile E81 - Absetzbetrag für den Unterhalt der Blinden:** das Kästchen ankreuzen, damit der Pauschalabzug von **516,46 Euro** in Anspruch genommen werden kann. Der Absetzbetrag steht ausschließlich dem Blinden zu (und nicht auch der Person, zu deren Lasten dieser lebt), ungeachtet der Kostenbelege für die tatsächlich getragenen Ausgaben.

**Zeile E82 - Absetzung für Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke für junge Landwirte:** Die Ausgaben angeben, die von selbstbewirtschaftenden Landwirten oder von berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern, die bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben und unter 35 Jahre alt sind, getragen worden sind für die Zahlung der Pacht für landwirtschaftliche Grundstücke (keine Grundstücke im Besitz der Eltern). Die Absetzung von 19% der Ausgaben für die Pacht steht bis zur Grenze von 80 Euro pro gepachtetem Hektar und bis maximal **1.200 Euro** jährlich zu (Höchstbetrag Jahrespacht zur Angabe in Zeile E82: 6.318,00 Euro). Der Pachtvertrag bedarf der Schriftform. Falls der Abzug höher als die Bruttosteuer abzüglich der Absetzungen für familiäre Aufwendungen und andere Abzüge für besondere Einkommensarten ausfällt, erkennt der Steuerbeistand ein Guthaben zu, das dem Anteil der Absetzung entspricht, der den Steuerbetrag überstiegen hat.

**Zeile E83 - Sonstige Absetzbeträge:** Hier sind andere Absetzbeträge anzugeben, die verschieden von jenen aus den vorhergehenden Zeilen sind und durch den entsprechenden Kode gekennzeichnet sind. Insbesondere:

- mit dem **Kode 1** ist der Betrag der Studienbeihilfe anzuführen, der von den autonomen Provinzen Trient und Bozen zur Unterstützung der Familien für die Ausbildung gewährt wurde. Diese Begünstigung können Subjekte in Anspruch nehmen, die zum Zeitpunkt des Antrages den Steuerabsetzbetrag gemäß dem Dekret des Präsidenten des Ministerrates Nr. 106 vom 14. Februar 2001 gewählt haben;
- mit dem **Kode 2** ist der Betrag der Schenkungen an das Krankenhaus „Ospedale Galliera“ von Genua anzugeben, das sich die Einführung eines nationalen Registers der Knochenmarkspender zum Ziel gesetzt hat. Der Steuerbeistand wird diesen Abzug in Höhe von maximal 30 Prozent der geschuldeten Bruttosteuer gutschreiben.

### **9. ÜBERSICHT F - Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben**

In der Übersicht F ist Folgendes anzugeben:

- die Akonto- und Saldozahlungen in Bezug auf die IRPEF, die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern und die definitive Ertragsteuer auf die Vermietungen;
- die eventuellen aus den vorherigen Erklärungen resultierenden Überschüsse sowie die vom Arbeitgeber für die IRPEF und für die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern nicht erstatteten Guthaben und das Ersatzsteuerguthaben auf Einkommen anderer als finanzieller Art;
- die Einbehalte und die Anzahlungen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzt wurden;
- die Beträge der IRPEF-Akontozahlungen, der kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF und der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen für 2014, deren Einbehalt der Steuerpflichtige in einem geringeren Umfang als dem, der aus der Liquidierung der Erklärung resultiert, beantragen kann, und die Anzahl der Raten für die Steuerzahlungen, die sich aus der Liquidierung der Erklärung ergeben;
- die im Ergänzungsvordruck anzugebenden Daten;
- die von einigen Gemeinden festgesetzten Befreiungsschwellen der kommunalen Zusatzsteuer;
- sonstige Angaben (z.B. Einbehalte in Bezug auf Einkünfte, die aufgrund der Pfändung bei Dritten bezogen wurden).

### **TEIL I - Anzahlungen für IRPEF, kommunale Zusatzsteuer und definitive Ertragsteuer bezüglich 2015**

**Zeile F1:** den Betrag der Anzahlungen bezüglich des Jahres 2015 ohne Berücksichtigung der für die Ratenzahlung oder verspätete Zahlung fälligen Zuschläge angeben.



**Gemeinsame Erklärung:** Die Steuerpflichtigen, die die gemeinsame Erklärung vorlegen, müssen jeweils in ihrem Vordruck die Zeile F1 mit dem Betrag der Akontozahlungen in Bezug auf die jeweilige IRPEF, die jeweilige kommunale IRPEF-Zusatzsteuer und die jeweilige definitive Ertragsteuer abfassen.

Falls auch die Vorjahrserklärung gemeinsam eingereicht wurde, können die Beträge der von Erklärendem und Ehegatten geschuldeten Akontozahlungen der einheitlichen Bescheinigung 2016 entnommen werden.

**Spalte 1 (erste IRPEF-Akontozahlung 2015):** in dieser Spalte Folgendes angeben:

- Den unter Punkt 121 (321 für den Ehegatten) der Einheitlichen Bescheinigung (mit Vordr. 730/2014 einbehaltene Akontozahlung) angegebenen Betrag;
- den im Zahlungsvordruck F24 mit dem Steuercode 4033 und Jahr 2015 ausgewiesenen Betrag (eigenständig vorgenommene Akontozahlung).
- im Falle von 730 ohne Substitut den in Zeile 94 (114 für den Ehegatte) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2015 angegebenen Betrag, unter der Bedingung, dass mit dem Zahlungsvordruck F24 der in Zeile 234 angegebene Betrag eingezahlt worden ist.

**Spalte 2 (zweite oder einzige IRPEF-Akontozahlung 2015):** in dieser Spalte Folgendes angeben:

- Den unter Punkt 122 (322 für den Ehegatten) der einheitlichen Bescheinigung angegebenen Betrag (mit Vordruck 730/2015 einbehaltene Akontozahlung);
- den im Zahlungsvordruck F24 mit dem Steuercode 4034 angegebenen Betrag und das Jahr 2015 (getrennt vorgenommene Akontozahlung).
- im Falle von 730 ohne Substitut den in Zeile 95 (115 für den Ehegatte) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2015 angegebenen Betrag, unter der Bedingung, dass mit dem Zahlungsvordruck F24 der in Zeile 244 angegebene Betrag eingezahlt worden ist.

**Spalte 3 (einbehaltene Akontozahlung kommunale Zusatzzahlung 2015):** Den unter Punkt 124 (324 für den Ehegatte) der einheitlichen Bescheinigung 2016 angegebenen Betrag (mit Vordruck 730/2015 einbehaltene Akontozahlung);

**Spalte 4 (eingezahlte Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer 2015):** In dieser Spalte aufführen:

- den im Zahlungsvordruck F24 mit dem Steuercode 3843 angegebenen Betrag und das Jahr 2015 angeben (getrennt vorgenommene Akontozahlung);
- im Falle von 730 ohne Substitut den in Zeile 97 (117 für den Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2015 angegebenen Betrag, unter der Bedingung, dass mit dem Zahlungsvordruck F24 der in Zeile 236 (243 für Ehegatten mit anderem Wohnsitz als der Erklärende) angegebene Betrag eingezahlt worden ist.

**Spalte 5 (erste Rate der Akontozahlung der definitiven Ertragsteuer 2015):** in dieser Spalte Folgendes angeben:

- Den unter Punkt 126 (326 für den Ehegatten) der einheitlichen Bescheinigung angegebenen Betrag (mit Vordr. 730/2015 einbehaltener Betrag);
- den im Zahlungsvordruck F24 mit dem Steuercode 1840 angegebenen Betrag und das Jahr 2015 (getrennt vorgenommene Akontozahlung);
- im Falle von 730 ohne Substitut den in Zeile 100 (120 für den Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2015 angegebenen Betrag, unter der Bedingung, dass mit dem Zahlungsvordruck F24 der in Zeile 239 angegebene Betrag eingezahlt worden ist.

**Spalte 6 (zweite oder einzige Rate der Akontozahlung der definitiven Ertragsteuer 2015):** in dieser Spalte Folgendes angeben:

- Den Betrag laut Punkt 127 (327 für Ehegatten) der einheitlichen Bescheinigung (mit Vordr. 730/2015 einbehaltene Akontozahlung);
- den im Zahlungsvordruck F24 mit dem Steuercode 1841 angegebenen Betrag und das Jahr 2015 (getrennt vorgenommene Akontozahlung);
- im Falle von 730 ohne Substitut den in Zeile 101 (121 für den Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2015 angegebenen Betrag, unter der Bedingung, dass mit dem Zahlungsvordruck F24 der in Zeile 245 angegebene Betrag eingezahlt worden ist.

Angeführt werden müssen auch die Akontozahlungen in Bezug auf die IRPEF und die definitive Ertragsteuer, die aufgrund der Bestimmungen für außerordentlichen Ereignisse nicht entrichtet worden sind. In diesem Zusammenhang siehe im Anhang unter "Außergewöhnliche Ereignisse". Der Betrag dieser Akontozahlungen ist vom Steuerzahler mit den Modalitäten und innerhalb der Fristen einzuzahlen, die im entsprechenden Dekret für die Wiederaufnahme der Eintreibung von aufgehobenen Beträgen vorgesehen sind.

## TEIL II - Sonstige erlittenen Einbehalte

**Zeile F2:** die sonstigen vorgenommenen Einbehalte angeben:

**Spalten 1, 2 und 3:** die einbehaltenen IRPEF-Akontozahlungen sowie die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern angeben, die verschieden sind von denen, die in den Übersichten C und D des vorliegenden Vordruckes 730/2016 angeführt sind (wie zum Beispiel diejenigen in Bezug auf die Fürsorgeleistungen, die von der INAIL an die Inhaber von landwirtschaftlichen Einkünften gezahlt wurden, sowie diejenigen, die von der UNIRE den Viehzüchtern als Förderungsbeiträge zugewiesen wurden);

**Spalte 4:** Den Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer angeben, der aus Punkt 12 und 13 der einheitlichen Bescheinigung – Selbständige Arbeit – hervorgeht, die von einem Subjekt ausgestellt worden ist, das Zuwendungen für Amateursporttätigkeiten geleistet hat. Diese Spalte ist abzufassen, wenn in der Spalte 1 der Zeile D4 der Kode 7 eingetragen wurde.

**Spalte 5:** Den Gesamtbetrag der einbehaltenen kommunalen Zusatzsteuer angeben, der aus Punkt 15 und 16 der einheitlichen Bescheinigung – Selbständige Arbeit – hervorgeht, die von einem Subjekt ausgestellt worden ist, das Zuwendungen für Amateursporttätigkeiten geleistet hat. Diese Spalte ist abzufassen, wenn in der Spalte 1 der Zeile D4 der Kode 7 eingetragen wurde;

**Spalte 6:** IRPEF-Einbehalte an Vergütungen angeben, die von sozial nützlichen Arbeitskräften mit vergünstigter Steuerregelung bezogen werden. Diese Informationen befinden sich im Punkt 498 der Einheitlichen Bescheinigung. Es wird auf die Angaben in Bezug auf Spalte 1 der Zeilen von C1 bis C3 für den Kode 3 verwiesen.

**Spalte 7:** Regionale Zusatzsteuer zur IRPEF für Vergütungen angeben, die von sozial nützlichen Arbeitskräften mit vergünstigter Steuerregelung bezogen werden. Diese Information befindet sich im Punkt 499 der Einheitlichen Bescheinigung. Es wird auf die Angaben in Bezug auf die Spalte 1, der Zeilen von C1 bis C3 der Übersicht C, für den Kode 3 verwiesen.

## TEIL III - Überschüsse aus den vorhergehenden Erklärungen



Für weitere Informationen siehe im Anhang unter Postle "Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung".

**Zeile F3 - Überschüsse der IRPEF und der definitiven Ertragsteuer aus den vorhergehenden Erklärungen**

**Spalte 1:** Etwaiges IRPEF-Guthaben angeben, das aus der Einkommenssteuererklärung 2014 aus Spalte 4 von Zeile RX1 des einheitlichen Vordr. 2015 oder Punkt 64 der einheitlichen Bescheinigung 2016 (nicht vom Substitut erstattetes IRPEF-Guthaben) oder aus den Erklärungen früherer Jahre hervorgeht, falls der Steuerzahler bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Freistellung für das Jahr 2014 keine Steuererklärung eingereicht hat.

Falls die Agentur der Einnahmen mit Hinsicht auf die Überprüfung der Erklärung UNICO 2015 mitgeteilt hat, dass ein Guthaben ermittelt wurde, das verschieden vom erklärten ist (Zeile RX1, Spalte 4):

- ist das mitgeteilte Guthaben höher als der erklärte Betrag, muss der mitgeteilte Betrag übertragen werden;
- ist das mitgeteilte Guthaben (z.B.: 800,00) niedriger als der erklärte Betrag (z.B. 1.000,00), muss der niedrigere Betrag (z.B.: 800,00) übertragen werden. Hat der Steuerzahler infolge der Mitteilung, mit dem Vordr. F24 den Unterschiedsbetrag zwischen dem erklärten und dem anerkannten Guthaben (im Falle des Beispiels, 200,00) eingezahlt, muss der Gesamtbetrag des erklärten Guthabens (im Falle des Beispiels 1.000,00) angeführt werden.

Falls im vergangenen Jahr der Vordr. 730/2015 eingereicht worden ist, ist mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten:

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;

- Vorhandensein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordr. 730;

und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 1 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 191 (Zeile 211 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2015 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 2 dieser Zeile F3 das eventuelle Guthaben angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde. In der Spalte 1 der Zeile F3 auch den Betrag laut Spalte 4 der Zeilen RX5 und RX6 des Vordrucks Unico 2015 wiedergeben, die sich auf den Überschuss der Ersatzsteuer auf die Produktivitätssteigerung und auf den Überschuss des Solidaritätsbeitrags beziehen, für diein der vorhergehenden Erklärung keine Rückerstattung beantragt wurde.

**Spalte 2:** den Betrag des IRPEF-Überschusses angeben, der eventuell mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde. In dieser Spalte ist das eventuelle höhere Guthaben einzuschließen, das mit der Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannt und ebenso für die Verrechnung verwendet wurde;

**Spalte 3:** das eventuelle Guthaben der Ersatzsteuer von Einkünften angeben, die verschieden von den Einkünften finanzieller Natur sind (Übersicht RT des Vordr. UNICO 2015), das in Spalte 4 der Zeile RX18 des Vordr. UNICO 2015 übertragen wurde;

**Spalte 4:** den Betrag des Guthabens aus der Ersatzsteuer angeben, das eventuell mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

**Spalte 5:** Das eventuelle Guthaben aus der definitiven Ersatzsteuer laut Einkommenserklärung für das Jahr 2014 angeben, das sich aus Spalte 4 der Zeile RX4 des einheitlichen Vordr. 2015 oder aus Punkt 94 der einheitlichen Bescheinigung 2016 (vom Substituten nicht erstattetes Guthaben aus der definitiven Ertragsteuer) ergibt.

Falls im vergangenen Jahr der Vordruck 730/2015 eingereicht worden ist, ist mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten:

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;

- Vorhandensein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordruck 730;

und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 5 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 194 (Zeile 214 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2015 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 6 der Zeile F3 das eventuelle Guthaben angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde;

**Spalte 6:** den Betrag des Überschusses aus der definitiven Ertragsteuer angeben, der eventuelle mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

#### **Zeile F4 - Überschüsse der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern aus den vorhergehenden Erklärungen**

**Spalte 1:** den Code der Region des Wohnsitzes zum 1. Januar 2014 angeben. Diese Angabepflicht besteht nur dann, wenn die folgenden Spalten dieser Zeile abgefasst sind. Für den Code der Region siehe im Anhang die Poste "Aufstellung der Kodes der Regionen".

**Spalte 2:** Den eventuellen Überschuss aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der sich aus der Steuererklärung für das Jahr 2014 ergibt und aus Spalte 4 der Zeile RX2 des einheitlichen Vordr. 2015 oder aus Punkt 74 der einheitlichen Bescheinigung 2016 (vom Substitut nicht erstattetes Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer) hervorgeht.

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;

- Vorhandensein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordruck 730;

und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 2 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 192 (Zeile 212 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2015 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 3 dieser Zeile F4 das eventuelle Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

**Spalte 3:** den Überschuss aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der eventuell mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde.

**Spalte 4:** den Code der Gemeinde des Steuerdomizils zum 01. Januar 2013 angeben. Diese Angabe ist nur dann Pflicht, wenn die nachfolgenden Spalten dieser Zeile abgefasst werden. Zur Ermittlung des Kodes der Gemeinde siehe den Anhang die Liste der "Katasterkodes der Gemeinden";

**Spalte 5:** Den eventuellen Überschuss aus der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der sich der Steuererklärung für das Jahr 2014 ergibt und aus Spalte 4 der Zeile RX3 des einheitlichen Vordr. 2015 oder aus Punkt 84 der einheitlichen Bescheinigung 2016 (vom Substitut nicht erstattetes Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer) hervorgeht.

Falls im vergangenen Jahr der Vordruck 730/2015 eingereicht worden ist, ist mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten:

- Antrag auf Nutzung des aus der Erklärung hervorgehenden Guthabens bei der Zahlung der nicht im Vordr. 730 enthaltenen Steuern mit Vordr. F24;

- Vorhandensein eines Guthabens von höchstens 12 Euro bei ohne Substitut eingereichtem Vordr. 730;

und diese Guthaben wurden – ggf. zum Teil - nicht zum Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet. Dann ist in dieser Spalte 5 auch die Summe der unter Spalte 4 und 5 von Zeile 193 (Zeile 213 für Ehegatten) der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 2015 angegebenen Beträge aufzuführen.

Außerdem muss in der Spalte 6 dieser Zeile F4 das eventuelle Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

**Spalte 6:** den Überschuss aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der eventuell mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde.

#### **TEIL IV - Infolge außerordentlicher Ereignisse ausgesetzte Einbehalte und Akontozahlungen**

**Zeile F5:** die kraft der infolge von außergewöhnlichen Ereignissen erlassenen Bestimmungen ausgesetzten Einbehalte und Anzahlungen angeben.

**Spalte 1:** den Code des Ereignisses laut Anhang unter "Außergewöhnliche Ereignisse" angeben, für das die Aussetzung der Einbehalte und/oder der Akontozahlungen in Anspruch genommen wurde, die in den nachfolgenden Spalten anzuführen sind;

**Spalte 2:** Die ausgesetzten IRPEF-Einbehalte und IRPEF-Akontozahlungen angeben, die aus Punkt 30 und 131 der einheitlichen Bescheinigung 2016 (Punkt 331 für die ausgesetzten IRPEF-Akontozahlungen des Ehegatten) hervorgehen.

**Spalte 3:** Die ausgesetzte regionale IRPEF-Zusatzsteuer angeben, die aus Punkt 31 der einheitlichen Bescheinigung 2016 hervorgeht.

**Spalte 4:** Die ausgesetzte kommunale IRPEF-Zusatzsteuer (Saldo- und Akontozahlung) angeben, die aus den Punkten 33 und 34 der einhei-

tlichen Bescheinigung 2016 (Punkt 332 für die ausgesetzte kommunale IRPEF-Akontozahlung des Ehegatten) hervorgeht.

**Spalte 6:** Die Anzahlung der ausgesetzten definitiven Ertragsteuer angeben, die aus Punkt 133 der einheitlichen Bescheinigung 2016 (Punkt 333 für Ehegatten) hervorgeht.

**Spalte 7:** Den ausgesetzten Solidaritätsbeitrag angeben, der aus Punkt 452 der einheitlichen Bescheinigung 2016 hervorgeht



Für weitere Informationen siehe im Anhang unter Postle "Außergewöhnliche Ereignisse".

## TEIL V - Umfang der Anzahlungen für das Jahr 2016 und Ratenzahlung des Saldos 2015

**Zeile F6:** diese Zeile muss abgefasst werden, wenn die Auffassung besteht, dass die Akontozahlungen in Bezug auf die Irpef (Spalte 1 oder Spalte 2) und/oder die kommunale Zusatzsteuer (Spalte 3 oder Spalte 4) und/oder die definitive Ertragsteuer (Spalte 5 oder Spalte 6) für das Jahr 2016 nicht zu zahlen sind oder in einem geringeren Umfang als vom Steuerbeistandsleistenden berechnet. Diese Eventualität kann zum Beispiel aufgrund getragener Aufwendungen oder durch Einkommensausfälle eintreten. Ferner muss der Steuerpflichtige, wenn er die Ratenzahlung der Zahlung der eventuell fälligen Saldobeträge für die 2015 beantragt, die Spalte 7 abfassen.

**Spalte 1:** das Kästchen ankreuzen, wenn angenommen wird, dass kein Betrag als Akontozahlung für die IRPEF für die 2014 zu zahlen ist.

**Spalte 2:** den geringeren Betrag angeben, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, wenn angenommen wird, dass eine geringere IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2016 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 1 nicht angekreuzt werden).

**Spalte 3:** das Kästchen ankreuzen, wenn angenommen wird, dass kein Betrag als Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer für die 2016 zu zahlen ist.

**Spalte 4:** den geringeren Betrag, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, angeben, wenn angenommen wird, dass eine geringere Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer für das Jahr 2016 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 3 nicht angekreuzt werden).

**Spalte 5** das Kästchen ankreuzen, wenn Sie meinen, dass Sie keinen Betrag als Anzahlung für die definitive Ertragsteuer für die 2016 zahlen müssen

**Spalte 6** den Betrag angeben, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, wenn Sie meinen, dass eine geringere Anzahlung für die definitive Ertragsteuer 2016 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 5 nicht angekreuzt werden).

**Spalte 7:** im Kästchen angeben, in wie viele Raten die Zahlung der folgenden und eventuell fälligen Beträge aufgeteilt werden soll (von 2 bis 5) (maximal 4 für die Rentner):

- für 2015, Saldozahlung der IRPEF, der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern und der definitiven Ertragsteuer;
- für 2016, erste IRPEF-Akontozahlung, Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer, erste Akontozahlung der definitiven Ersatzsteuer;
- Akontozahlung von 20 Prozent auf die Einkommen, die der getrennten Besteuerung unterliegen, Solidaritätsbeitrag.

In diesem Fall wird der Steuersubstitut, der den Ausgleich vornimmt, die für die Ratenzahlung fälligen Zinsen in Höhe von monatlich 0,33 Prozent berechnen.

Bei einem Vordruck 730 ohne Substituten beträgt die Anzahl der Raten 2 bis 7 (mit denselben Fälligkeiten, die für die Zahlungen aufgrund des Vordrucks Unico Natürliche Personen vorgesehen sind).

## TEIL VI - Grenzsätze hinsichtlich Befreiung von der kommunalen Zusatzsteuer

Dieser Abschnitt ist nur von Steuerzahlern abzufassen, die in einer der **Gemeinden ansässig sind**, welche in Bezug auf die für das Jahr 2015 fällige kommunale Zusatzsteuer sowie für die Akontozahlung für das Jahr 2016 einen **Schwellenbetrag für die Befreiung festgelegt haben, wenn besondere Umstände vorliegen, die den Daten im Vordruck der Erklärung** (zum Beispiel die Zusammensetzung des Familienhaushalts oder die Berechnung des ISEE - Indikator für die Einkommens- und Vermögenslage) nicht entnommen werden können, jedoch im Beschluss aufgeführt sind, der den Schwellenbetrag festlegt.

Diese von den Gemeinden beschlossenen Befreiungen können auf der Website "www.finanze.gov.it" eingesehen werden (thematischer Bereich: „Fiscalità Locale, Addizionale Comunale all'IRPEF“).

Durch das Abfassen der Zeile F7 bestätigt der Steuerzahler, im Besitz der Voraussetzungen zu sein, die im Beschluss der Gemeinde für die Inanspruchnahme der Begünstigungen vorgesehen sind.

**Zeile F7:** in der **Spalte 1** der Zeile den Betrag der von der Gemeinde im Bezug auf das Jahr 2015 beschlossenen Befreiungsschwelle angeben. In der **Spalte 2** ist der Code "1" im Fall einer Befreiung, die nicht im Zusammenhang mit dem steuerpflichtigen Einkommen steht, oder der Code "2" im Fall sonstiger Vergünstigungen anzugeben. Die beiden Spalten sind untereinander alternativ.

**Zeile F8:** in der **Spalte 1** der Zeile den Betrag der von der Gemeinde im Bezug auf das Jahr 2016 beschlossenen Befreiungsschwelle angeben. In der **Spalte 2** ist der Code "1" im Fall einer Befreiung, die nicht im Zusammenhang mit dem steuerpflichtigen Einkommen steht, oder der Code "2" im Fall sonstiger Vergünstigungen anzugeben. Die beiden Spalten sind untereinander alternativ.

## TEIL VII - Daten, die in der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 anzuführen sind

Dieser Teil ist nur jenen Steuerzahlern vorbehalten, welche die ergänzende Erklärung zum Vordr. 730/2016 einreichen und die auf der Titelseite im Kästchen „730 - ergänzende Erklärung“ den Code „1“ angegeben haben.

### Zeile F9 - Erstattete Guthaben:

**Spalte 1:** Den Betrag des erstatteten Irpef-Guthabens angeben, das aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2016 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 91, Spalte 5 des 730-3/2016 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 111, Spalte 5 des 730-3/2016 anführen;

**Spalte 2:** Den Betrag des erstatteten Guthabens der regionalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, der aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2016 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 92, Spalte 5 des Vordr. 730-3/2016 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 112, Spalte 5 des 730-3/2016 anführen;

**Spalte 3:** Den Betrag des erstatteten Guthabens der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, der aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2016 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 93, Spalte 5 des Vordr. 730-3/2016 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 113, Spalte 5 des 730-3/2016 anführen.

**Spalte 4:** Den erstatteten Guthabenbetrag bezüglich der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen angeben, der aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2016 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 99, Spalte 5 des Vordr. 730-3/2016 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in

dieser Spalte den Betrag aus Zeile 119, Spalte 5 des 730-3/2016 anführen.

#### **Zeile F10 (Mit dem Vordr. F24 zur Zahlung anderer Steuern verwendetes Guthaben)**

**Spalte 1:** den Betrag des IRPEF-Guthabens aus Spalte 4, Zeile 91 (oder aus Spalte 4, Zeile 111 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr. 730-3/2016 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde. Zum Beispiel, wenn in Spalte 4 der Zeile 91 des ursprünglichen Vordr.730-3/2016 ein IRPEF-Guthaben von 100 Euro angeführt ist und innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, ein Betrag von 60 Euro für die Verrechnung in Anspruch genommen wurde, muss in Spalte 4 der Betrag von 60 Euro angeführt werden;

**Spalte 2:** den Betrag des Guthabens der regionalen Zusatzsteuer aus Spalte 4, Zeile 92 (oder aus Spalte 4, Zeile 112 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2016 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde;

**Spalte 3:** den Betrag des Guthabens der kommunalen Zusatzsteuer aus Spalte 4, Zeile 93 (oder aus Spalte 4, Zeile 113 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2016 angeben, wder innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde.

**Spalte 4:** den Guthabenbetrag für die definitive Ertragsteuer auf Vermietungen angeben, der in der Spalte 4 der Zeile 99 (oder aus Spalte 4, Zeile 119 für den erklärenden Ehegatten) des ursprünglichen Vordr. 730-3/2016 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde.

### **TEIL VIII - Sonstige Daten**

**Zeile F11 (Erstattete, nicht ausgeschöpfte Absetzungen):** muss von Steuerzahlern abgefasst werden, denen der Steuersubstitut für das Jahr 2015 Absetzbeträge rückerstattet hat, die in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnten.

**Spalte 1:** Das vom Steuersubstitut zuerkannte Steuerguthaben für die weitere Absetzung in Bezug auf unterhaltsberechtigte Kinder angeben, das in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnte und aus Punkt 364 der einheitlichen Bescheinigung 2016 hervorgeht („Für kinderreiche Familien anerkanntes Guthaben“).

**Spalte 2:** Das vom Steuersubstitut zuerkannte Guthaben in Bezug auf den Absetzbetrag für Mietzinsen angeben, der in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnte und aus Punkt 370 der einheitlichen Bescheinigung 2016 hervorgeht („Für Mitzins anerkanntes Guthaben“).

**Zeile F12 (Rückerstattung des Bonus):** muss nur von dejenigen abgefasst werden, die den "Steuerbonus" mit Bezugnahme auf die im Jahre 2006 besessenen Einkommen oder den "außerordentlichen Bonus" mit Bezugnahme auf das Gesamteinkommen des Haushalts bezüglich des Jahres 2007 oder 2008 unberechtigt bezogen haben.

**Spalte 1:** den Betrag des „Steuerbonus" angeben, der für die im Jahr 2006 besessenen Einkünfte in Anspruch genommen wurde (Art. 44 des GD vom 01. Oktober 2007, Nr. 159, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz vom 29. November 2007, Nr. 222).

**Spalte 2:** den Betrag des „Steuerbonus" angeben, der für die Jahre 2007 oder 2008 in Bezug auf das gesamte Einkommen der Familie in Anspruch genommen wurde (Art. 1 des GD vom 29. November 2008, Nr. 185).

**Zeile F13 – Pfändung bei Dritten:** In dieser Zeile müssen die Daten bezüglich der in Bezug auf mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Einkommen erlittenen Einbehalte wiedergegeben werden.

Der Pfandgläubige ist nämlich gehalten, in der Steuererklärung die von Seiten des Drittauszahlenden bezogenen Einkommen und erlittenen Einbehalte, auch wenn es sich dabei um der getrennten Besteuerung, des Einbehalts als Steuer oder der Ersatzsteuer unterzogene Einkommen handelt, anzugeben. Die erlittenen Einbehalte werden von der aus der Erklärung resultierenden Steuer abgezogen.

Die infolge des Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Einkommen sind in der entsprechenden Bezugsübersicht anzugeben (wenn es sich z.B. um Einkommen aus unselbstständiger Arbeit handelt, sind diese in der Übersicht C anzugeben).

Die erlittenen Einbehalte müssen hingegen ausschließlich in dieser Zeile angegeben werden (und nicht in der Übersicht für das Einkommen), und zwar zusammen mit der Art des Einkommens, das durch die Pfändung bei Dritten bezogen wurde.

Insbesondere in der **Zeile F13** Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Codes bezüglich der Art des mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen und im Vordruck 730/2016 angegebenen Einkommens:

- '1' Einkommen aus Grundstücken;
- '2' Einkommen aus Gebäuden;
- '3' Einkommen aus unselbstständiger Arbeit;
- '4' Renteneinkommen;
- '5' Kapitaleinkommen;
- '6' Sonstige Einkommen;

- in der **Spalte 2 (Einbehalte)**, den Betrag der von Seiten des Drittauszahlenden in Bezug auf die Art des in Spalte 1 angegebenen Einkommens erlittenen Einbehalte.

Bei der getrennten Besteuerung (z.B. Dienstaltersentschädigung und rückständige Zahlungen aus unselbstständiger Arbeit), dem Einbehalt als Steuer oder der Ersatzsteuer unterzogenen Einkommen müssen die Steuerpflichtigen, die den Vordruck 730 vorlegen, auch die Übersicht RM des Vordrucks UNICO Natürliche Personen 2016 vorlegen und den entsprechenden Abschnitt bezüglich der Pfändung bei Dritten abfassen.

Bei der ordentlichen Besteuerung zu unterziehenden Einkommen, die mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogen werden, sind die Steuerpflichtigen gehalten, den Vordruck Unico Natürliche Personen 2016 vorzulegen und den entsprechenden Abschnitt der Übersicht RM abzufassen.

### **10. ÜBERSICHT G - Steuerguthaben**

In dieser Übersicht sind anzugeben:

- die Steuerguthaben für die Gebäude;
- das Steuerguthaben für die Wiederergänzung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds;
- das Steuerguthaben für im Ausland hervorgebrachten Einkommen;
- das Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzen getroffenen Immobilien;
- das Steuerguthaben für den Beschäftigungszuwachs;
- das Steuerguthaben für die Vermittlungen;
- das Steuerguthaben für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur – Art bonus;
- das Steuerguthaben für Verhandlungen mit Rechtsbeistand und Schiedsgericht.



## TEIL I - Steuerguthaben aus Gebäudebesitz

In diesem Teil muss das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung und das Steuerguthaben auf nicht bezogene Mieten eingetragen werden.

**Zeile G1 - Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung:** sie muss von den Steuerzahlern abgefasst werden, für die infolge des Wiedererwerbs der Erstwohnung ein Steuerguthaben aufgelaufen ist.

Diese Zeile darf von denjenigen nicht ausgefüllt werden, die das Steuerguthaben schon für Folgendes verwendet haben:

- zur Minderung der für die Urkunde des begünstigten Kaufs fälligen Registriersteuer, die ihn festsetzt;
- zur Minderung der Registrier-, Hypotheken- und Katastersteuern bzw. der Steuern auf Erbschaften und Schenkungen, die für die nach dem Datum der Guthabengewinnung vorgelegten Urkunden und Anzeigen fällig werden.

**Spalte 1 (Restbetrag aus der Vorjahreserklärung):** das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung übertragen, das nicht in die Steuer der Vorjahreserklärung einbezogen werden konnte und bereits in Zeile 131 des Vordr. der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2015 bzw. in Zeile RN47, Sp. 2, des Vordr. UNICO natürliche Personen 2015 angeführt ist.



*Für die Auffindung der Bedingungen, um die Vorteile auf die Erstwohnung zu nutzen, wird auf die in den "Steuerleitfäden" enthaltenen Informationen verwiesen, die auf der Website der Agentur der Einnahme [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) auffindbar sind.*

**Spalte 2 (Steuerjahr 2015):** das im Jahr 2015 aufgelaufene Steuerguthaben angeben. Der Guthabenbetrag entspricht der Registriersteuer oder der für den begünstigten Erstkauf gezahlten Mehrwertsteuer; in jedem Fall kann dieser Betrag nicht die Registriersteuer oder die bezüglich des Zweitkaufs fällige Mehrwertsteuer überschreiten.

Das Steuerguthaben steht zu, wenn die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- die Immobilie wurde unter Nutzung der Vergünstigungen für Erstwohnungen zwischen dem 01. Januar 2015 und dem Vorlagedatum der Erklärung erworben;
- der Kauf erfolgte binnen eines Jahres ab dem Verkauf einer anderen unter Nutzung der Vergünstigungen für Erstwohnungen erworbenen Immobilie;
- die betroffenen Steuerpflichtigen haben nicht den Vorteil für Erstwohnungen verwirkt.

Es wird präzisiert, dass das Steuerguthaben auch denjenigen zusteht, die die Wohnung von Baufirmen auf der Grundlage der bis zum 22. Mai 1993 geltenden Bestimmung erworben haben (und somit formell nicht die Vergünstigungen für die "Erstwohnung" genutzt haben), vorausgesetzt, dass sie nachweisen, dass sie am Kauftag der abgetretenen Immobilie jedenfalls im Besitz der auf der Grundlage der in Sachen Kauf der s. g. "Erstwohnung" geltenden Richtlinie erforderlichen Anforderungen waren, und dass dieser Umstand aus der Kaufurkunde der Immobilie resultiert, für die das Guthaben gewährt wird.

**Spalte 3 (Im Vordr. F24 ausgeglichenes Guthaben):** das im Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagedatum des 730/2016 verwendete Steuerguthaben übertragen.

**Zeile G2 - Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten:** den Betrag des Steuerguthabens angeben, das auf die Steuern von Mieten von Wohnungen zusteht, die fällig waren aber nicht bezogen wurden, wie der richterlichen Verfügung des Mieträumungsverfahrens wegen Zahlungsverzug hervorgeht. Siehe dazu im Anhang unter Poste "Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten".

## TEIL II - Steuerguthaben für die Wiedergängung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds

Die Steuerpflichtigen, die ergänzenden Rentenformen beitreten, können für bestimmte Bedürfnisse (zum Beispiel Gesundheitskosten infolge schwerwiegender Situationen und Kauf der Erstwohnung) einen Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Position beantragen. Auf die Vorschussbeträge wird ein Einbehalt als Steuer angewendet.

Die Vorschusszahlungen können vom Mitglied wahlweise jederzeit mittels auch jährlichen Beitragsleistungen über dem Höchstbetrag von 5.164,57 Euro wieder ergänzt werden. Diese Beitragszahlung hat den Zweck, die bestehende individuelle Position zum Vorschuss wiederherzustellen. Die Wiederherstellung kann in einer einmaligen Zahlung oder mittels regelmäßigen Beitragsleistungen erfolgen.

Auf die den wieder ergänzten Vorschüssen entsprechenden Beträge über dem vorgenannten Höchstbetrag wird ein Steuerguthaben in Höhe der bei der Nutzung des Vorschusses gezahlten Steuer proportional bezüglich auf den wieder ergänzten Betrag anerkannt.

Wer zustimmt, muss dem Fonds eine ausdrückliche Erklärung abgeben, mit der er verfügt, ob und für welchen Betrag die Beitragsleistung als Wiedergängung angesehen werden muss. Die Mitteilung muss binnen der Vorlagefrist der Einkommensteuererklärung bezüglich des Jahres, in dem die Wiedergängung vorgenommen wird, abgegeben werden. Das Steuerguthaben steht nur mit Bezugnahme auf die als Wiedergängung im oben beschriebenen Sinne klassifizierten Beträge zu. Für eingehende Erläuterungen wird auf das G.v.D. Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 und das Rundschreiben Nr. 70 vom 18. Dezember 2007 der Agentur der Einnahmen verwiesen.

### Zeile G3

**Spalte 1 (Vorschussjahr)** Das Jahr angeben, in dem der Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Beitragsposition bezogen wurde.

**Spalte 2 (Vollständige/teilweise Wiedergängung)** einen der folgenden Codes bezüglich des Umfangs der Wiedergängung angeben:

- **Kode 1** wenn der Vorschuss ganz wieder ergänzt wurde;
- **Kode 2** wenn der Vorschuss nur teilweise wieder ergänzt wurde.

**Spalte 3 (Wieder ergänzter Betrag)** den Betrag angeben, der 2015 zur Wiedergängung des bezogenen Vorschusses gezahlt wurde.

**Spalte 4 (Restbetrag aus der Vorjahreserklärung):** das Steuerguthaben angeben, das nicht in die Steuer aufgenommen wurde, die aus der vorherigen Erklärung resultiert, und das in der Zeile 134 der Liquidierungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2015 bzw. in Zeile RN47, Sp. 4, des Vordr. UNICO natürliche Personen 2015 angegeben ist.

**Spalte 5 (Guthaben)** den Betrag des mit Bezugnahme auf den wieder ergänzten Betrag zustehenden Steuerguthabens angeben.

**Spalte 6 (davon in F24 ausgeglichen)** das zum Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagedatum der Erklärung verwendete Steuerguthaben angeben.

## TEIL III - Steuerguthaben für im Ausland hervorgebrachte Einkommen

Dieser Abschnitt ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in einem ausländischen Staat Einkommen bezogen haben, in dem definitiv Steuern gezahlt wurden, für die der Steuerbeistandsleistende ein Steuerguthaben anerkennen kann. Als definitiv gezahlt werden die Steuern angesehen, die nicht mehr erstattet werden können. Somit sind in dieser Zeile zum Beispiel nicht die in Anzahlung oder vorläufig gezahlten Steuern und jene, für die eine mögliche vollständige oder teilweise Rückerstattung vorgesehen ist, anzugeben.

Die in diesem Abschnitt anzugebenden Steuern sind jene, die ab 2015 (wenn sie nicht bereits in der vorhergehenden Erklärung angegeben worden sind) bis zur Vorlagefrist des 730/2016 definitiv geworden sind, auch wenn sie auf in den Vorjahren bezogene Einkommen Bezug nehmen.

Für ausführlichere Erläuterungen zur Ordnung der Steuerguthaben für im Ausland erlangte Einkünfte, vor allem was die für die Prüfung des Abzugs aufzubewahrende Dokumentation anbelangt und jene, um die erfolgte Zahlung der Steuern im Ausland nachzuweisen, wird auf das Rundschreiben Nr. 9/E vom 5. März 2015 verwiesen.

**Zeile G4**

**Spalte 1 (Kode des ausländischen Staates):** den Kode des ausländischen Staates angeben, in dem das Einkommen erzielt wurde, der der Tabelle Nr. 10 im Anhang entnommen werden kann. Für Einkommen, die in der einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 375 der Bescheinigung entnehmen;

**Spalte 2 (Jahr):** das Besteuerungsjahr angeben, in dem das Einkommen im Ausland erzielt wurde. Wurde das Einkommen im Laufe des Jahres 2015 erzielt, ist "2015" anzuführen. Für Einkommen, die in der einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 376 der Bescheinigung entnehmen;

**Spalte 3 (Einkommen im Ausland):** das Einkommen angeben, das im Ausland erzielt wurde und zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat. Wurde diese Einkommen im Jahr 2015 bezogen, ist das Einkommen aus den Übersichten C und D des Vordrucks 730/2016, für welches das Steuerguthaben zusteht, zu übertragen. In diesem Fall sind die Spalten 5, 6, 7, 8 und 9 der Zeile G4 nicht abzufassen. Für Einkommen, die in der einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 377 der Bescheinigung entnehmen.

**Spalte 4 (Ausländische Steuer):** die im Ausland gezahlten Steuern angeben, die ab 2015 bis zum Vorlagetag des 730/2016 definitiv geworden sind und für die in den vorherigen Erklärungen nicht das entsprechende Steuerguthaben genutzt wurde. Wenn zum Beispiel für 2013 im Staat A erzielte Einkommen erzielt eine Gesamtsteuer von 300 Euro gezahlt wurde, die in Höhe von 200 Euro bis zum 31.12.2014 definitiv wurde (und somit schon in die Zeile G4 des Vordrucks 730/2015 übertragen wurde), und für 100 Euro bis zum 31.12.2015, ist in Spalte 4 dieser Zeile G4 der Betrag von 100 Euro in Bezug auf die 2015 definitiv gewordene Steuer anzugeben. Für Einkommen, die in der einheitlichen Bescheinigung aufgeführt sind, lässt sich diese Angabe aus Punkt 378 der Bescheinigung entnehmen. Es wird präzisiert, dass, wenn das im Ausland hervor-gebrachte Einkommen nur teilweise zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat, in Italien auch die ausländische Steuer im entsprechenden Umfang zu mindern ist.

**Spalte 5 (Gesamteinkommen):** das Gesamteinkommen in Bezug auf das Steuerjahr laut Spalte 2 angeben, das ggf. um die Steuerguthaben aus Investmentfonds und um die Steuerguthaben aus Dividenden (falls noch in Kraft in dem Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde) erhöht wird. Für das Jahr 2014 ergibt sich der Betrag aus dem Ergebnis der folgenden Formel: Zeile RN1 (Sp. 2 – Sp. 3) + Sp. 5 des Vordrucks UNICO NP 2015 oder aus der Zeile 11 des Vordrucks 730-3/2015.

**Spalte 6 (Bruttosteuer):** die italienische Bruttosteuer bezüglich des in der Spalte 2 angegebenen Steuerjahres angeben. Für das Jahr 2014 befindet sich die Angabe in der Zeile RN5 des Vordrucks UNICO NP 2015 oder der Zeile 16 des Vordrucks 730-3/2015.

**Spalte 7 (Nettosteuer):** die italienische Nettosteuer bezüglich des in der Spalte 2 angegebenen Steuerjahres angeben. Für das Jahr 2014 befindet sich die Angabe in der Zeile RN26 des Vordrucks UNICO NP 2015 oder in der Zeile 51 des Vordrucks 730-3/2015.

**Spalte 8 (In den vorherigen Erklärungen verwendetes Guthaben):** das in den vorherigen Erklärungen eventuell schon verwendete Guthaben bezüglich der im Ausland in dem in der Spalte 2 angegebenen Jahr hervorgebrachten Einkommen unabhängig vom ausländischen Bezugsstaat angeben. Die Abfassung dieser Spalte kann sich als nötig erweisen, wenn in den vorhergehenden Einkommenserklärungen die Zeile der Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte (Übersicht G, Zeile G4 des Vordr. 730/2015 oder des Vordr. 730/2014 bzw. die Übersicht CR, Teil 1, des Vordr. UNICO NP 2015 oder des Vordr. UNICO NP 2014 abgefasst wurde).

■ **Steuerzahler, die ein Steuerguthaben für die erzielten Einkünfte jenes Jahres in Anspruch genommen haben, das aus Sp. 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2014 hervorgeht**

Die Steuerzahler, die im letzten Jahr den Vordruck 730/2015 eingereicht haben, müssen diese Spalte ausfüllen, wenn das in Spalte 2 der Zeile G4 angegebene Jahr dem in Spalte 2 der Zeile G4 der vorhergehenden Erklärung angegebenen Jahr entspricht. In diesem Fall in dieser Spalte den Betrag angeben, der sich auf dasselbe Jahr bezieht, in dem das Einkommen erzielt wurde, wobei dieses Jahr in Spalte 2 „Gesamtbetrag des in Anspruch genommenen Guthabens“ der Zeile 145 (oder 146 für den erklärenden Ehepartner) des Vordr. 730-3/2015 angegeben ist.

Die Steuerzahler, die im letzten Jahr den Vordruck UNICO Natürliche Personen 2015 eingereicht haben, müssen diese Spalte ausfüllen, wenn das in Spalte 2 angegebene Jahr dem Jahr entspricht, das in Spalte 2 der Zeilen von CR1 bis CR4 des Vordrucks UNICO Natürliche Personen 2015 angegeben ist. In diesem Fall in dieser Spalte den Betrag angeben, der sich auf dasselbe Jahr bezieht, in dem das Einkommen erzielt wurde, wobei dieses Jahr in Spalte 4 der Zeilen CR5 oder CR6 des Vordrucks UNICO Natürliche Personen 2015 angegeben ist.

**Spalte 9 (Guthaben bezüglich des in Sp. 1 angegebenen ausländischen Staats):** das schon in den vorherigen Erklärungen verwendete Guthaben angeben, das im selben Jahr laut Spalte 2 und im ausländischen Staat laut Spalte 1 erzielt wurde.

Der Betrag, der in dieser Spalte anzugeben ist, ist bereits in Spalte 8 inbegriffen; demnach ist die Spalte 9 nicht abzufassen, wenn nicht vorher die Spalte 8 abgefasst wurde.

Die Abfassung dieser Spalte ist dann notwendig, wenn die insgesamt im Ausland bezahlte Steuer im Laufe verschiedener Steuerjahre endgültig wurde und daher das entsprechende Steuerguthaben in den Erklärungen, die sich auf verschiedene Steuerjahre beziehen, in Anspruch genommen wurde. In dem hier als Beispiel angeführten Fall:

Staat im Ausland	Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde	im Ausland erzielt Einkommen	im Ausland bezahlte Steuer	Im Ausland anfallende Steuer	
				davon im Laufe des Jahres 2014 endgültig gewordene Steuer	davon im Laufe des Jahres 2015 endgültig gewordene Steuer
A	2013	1.000	350	200	150

muss der Betrag von 200 Euro in Spalte 9 angegeben werden; dieser Betrag entspricht dem Betrag, der in der Erklärung in Bezug auf die Einkünfte 2014 für den Teil der endgültigen Steuer in Anspruch genommen wurde.

**Im Vordruck 730/2015 bereits in Anspruch genommenes Guthaben**

Falls in der Erklärung mittels Vordr. 730/2015 eine Zeile G4 abgefasst, und in dieser Zeile ein Staat im Ausland und ein Produktionsjahr angeführt wurden, die mit jenen, die in dieser Zeile G4 übertragen werden, übereinstimmen, ist der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, aus Zeile 145 (oder 146 für den Ehepartner) des Vordr. 730-3/2015 zu entnehmen; aus diesem Vordruck geht nämlich das Jahr in dem das Einkommen, Spalte 4 oder 6 „verwendetes Guthaben“ erzielt wurde und der jeweilige Staat hervor.

Wurden die Einkünfte in verschiedenen Staaten erzielt, muss für jeden einzelnen Staat ein getrennter Vordruck abgefasst werden. Auf dieselbe Art und Weise muss man vorgehen, wenn sich die im Ausland bezahlten Steuern auf Einkünfte, die in verschiedenen Jahren erzielt wurden, beziehen.

**TEIL IV - Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzen betroffenen Immobilien**

Dieser Teil ist den vom Erdbeben des 06. April 2009 in Abruzzan betroffenen Steuerzahlern vorbehalten, denen aufgrund der entsprechenden Beantragung bei der Gemeinde des Ortes, in dem die Immobilie liegt, ein Steuerguthaben für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten an den beschädigten oder zerstörten Immobilien bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Wohnung vergleichbaren Hauptwohnung zuerkannt wurde.

**Zeile G5 - Hauptwohnung:** Das für die Hauptwohnung zuerkannte Steuerguthaben ist in 20 gleichbleibenden Quoten bezüglich des Jahres, in dem die Ausgabe getragen wurde, und der Folgejahre verwendbar.

Falls das Guthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, wird darauf hingewiesen, dass zwei verschiedene Zeilen unter Verwendung einer zusätzlichen Übersicht abgefasst werden müssen.

**Spalte 1 (Steuernummer):** die Steuernummer der Person angeben, die auch für den Erklärenden, den entsprechenden Antrag für den Zugriff auf den Beitrag vorgelegt hat. Die Spalte wird nicht abgefasst, wenn der Antrag vom Erklärenden vorgelegt wird. Für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Wohngebäude muss die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angegeben werden. Für die Arbeiten an Baugenossenschaften gehörenden Immobilieneinheiten mit ungeteiltem Eigentum muss die Steuernummer der Genossenschaft angegeben werden.

**Spalte 2 (Nummer Rate):** die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige für 2015 verwendet.

**Spalte 3 (Gesamtguthaben):** den Betrag des Steuerguthabens angeben, das für die Reparatur- oder Wiederaufbauarbeiten der beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Hauptwohnung äquivalenten Wohnung angeben.

**Spalte 4 (Restguthaben vorherige Erklärung):** das Steuerguthaben für den Kauf der Hauptwohnung übertragen, das keine Aufnahme in der Steuer gefunden hat, die aus der vorherigen Erklärung resultiert und in der Zeile 133 der Erfüllungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2015 oder in der Zeile RN47, Sp. 6 des Vordrucks UNICO NP 2015 angegeben ist. Falls das Guthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, ist das Restguthaben aus der vorhergehenden Erklärung ausschließlich im ersten ausgefüllten Vordruck wiederzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerbeistand, die Höhe des Guthabens, das nicht verrechnet wurde und das vom Steuerpflichtigen in der nächsten Einkommenserklärung verwendet werden kann, in die Zeile 133 des Vordr. 730-3 überträgt, wenn der Anteil des für die Steuerperiode 2015 zustehenden Guthabens die Nettosteuer übersteigt.

**Zeile G6 - Sonstige Immobilien:** Für die Arbeiten bezüglich von anderen Immobilien als der Hauptwohnung steht ein Steuerguthaben zu, das je nach Wahl des Steuerpflichtigen in 5 oder in 10 gleichbleibende Quoten eingeteilt werden kann.

Sollte das Guthaben für mehrere Immobilien zuerkannt worden sein, muss eine Zeile für jede Immobilie unter Verwendung von Zusatzübersichten abgefasst werden. Das Guthaben steht in Höhe von maximal 80.000 Euro zu.

**Spalte 1 (Unternehmen/Beruf):** das Kästchen ankreuzen, wenn die vermietete Immobilie, für die das Guthaben anerkannt wurde, für die Unternehmens- oder Berufsausübung vorgesehen ist.

**Spalte 2 (Steuernummer):** die Steuernummern desjenigen angeben, der, auch auf Rechnung des Erklärenden, den Antrag auf Gewährung des Zuschusses vorgelegt hat. Es wird auf die mit der Anleitung zur Spalte 1 der Zeile G5 erteilten Erläuterungen verwiesen.

**Spalte 3 (Nummer Rate):** die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige für 2015 verwendet.

**Spalte 4 (Ratenzahlung):** die Anzahl der Quoten (5 oder 10) angeben, die für die Aufteilung des Steuerguthabens gewählt wurde.

**Spalte 5 (Gesamtguthaben):** den Betrag des Steuerguthabens angeben, der für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten der Immobilie zuerkannt wurden, die nicht beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung entspricht.

Der Steuerbeistand wird den Anteil des für das Steuerjahr 2015 im Rahmen der Nettosteuer zustehenden Guthabens zuerkennen.

## TEIL V - Steuerguthaben für die Förderung von Arbeitsstellen

**Zeile G7:** den Restbetrag bezüglich des vom Artikel 1, Absätze 539 bis 547 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 gebildeten Steuerguthabens zugunsten der Arbeitgeber angeben, die in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2008 die Anzahl der Arbeitnehmer (zum Beispiel Hausgehilfe und Altenpflegerin) mit unbefristetem Arbeitsvertrag in den benachteiligten Gebieten der Regionen Kalabrien, Kampanien, Apulien, Sizilien, Basilicata, Sardinien, Abruzzan und Molise erhöht haben.

**Spalte 1 (Restbetrag vorherige Erklärung):** das Reststeuerguthaben angeben, das in der Zeile 132 der Erfüllungsaufstellung (Vordruck 730-3) des Vordrucks 730/2015 wiedergegeben oder das in der Zeile RN47, Sp. 3 der Übersicht RN des Vordrucks UNICO NP 2015 angegeben ist.

**Spalte 2 (Im Vordr. F24 ausgeglichenes Guthaben):** das Steuerguthaben, das als Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Datum der Einreichung dieser Erklärung verwendet wurde, angeben.

## TEIL VI - Steuerguthaben Vermittlungen für die Schlichtung von Zivil- und Handelsstreitigkeiten

Für die Parteien, die eine Vermittlung (von einem unparteiischen Dritten für die Lösung einer Zivil- oder Handelsstreitigkeit ausgeübte Tätigkeit) in Anspruch genommen haben, wird ein Steuerguthaben im Umfang der den zur Ausübung des Vermittlungsverfahrens ermächtigten Subjekten (Art. 20 gesetzvertretendes Dekret Nr. 28 vom 05. März 2010) gezahlten Entschädigung zuerkannt. Bei erfolgreicher Vermittlung wird besagtes Guthaben binnen des Höchstbetrags von 500,00 Euro zuerkannt. Bei Misserfolg wird das Guthaben halbiert.

Der Betrag des zustehenden Steuerguthabens ergibt sich aus der Mitteilung des Justizministeriums, die den Betroffenen bis zum 30. Mai jeden Jahres zugeschickt wird.

Das Steuerguthaben muss zur Vermeidung des Ausschlusses in der Einkommensteuererklärung angegeben werden und ist ab dem Empfangsdatum der vorgenannten Mitteilung verwendbar.

Das Steuerguthaben kann mit dem Vordruck F24 verrechnet werden oder von Seiten der Steuerpflichtigen ohne Unternehmenseinkommen oder Einkommen aus selbständiger Arbeit zur Herabsetzung der Einkommensteuern verwendet werden.

Das Steuerguthaben kann im Ausgleich mittels Vordruck F24 (Art. 17 gesetzvertretendes Dekret Nr. 241 von dem 09. Juli 1997) oder von Seiten der Steuerpflichtigen ohne Unternehmenseinkommen oder Einkommen aus selbständiger Arbeit zur Minderung der Einkommensteuern verwendet werden.

Das Steuerguthaben berechtigt nicht zur Rückerstattung und trägt nicht zur Bildung des Einkommens zum Zwecke der Einkommensteuern bei.

### Zeile G8

**Spalte 1 (Guthaben Jahr 2015):** Den Betrag des Steuerguthabens angeben, der aus der binnen 30. Mai 2016 erhaltenen Mitteilung des Justizministeriums hervorgeht.

**Spalte 2 (davon im F24 ausgeglichen)** das in Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagetag der Erklärung verwendete Steuerguthaben angeben.

## TEIL VII - Steuerguthaben für freigebige Zuwendungen zur Unterstützung der Kultur (art- bonus)

### Zeile G9

**Spalte 1 (Ausgabe 2015):** Den Betrag der freiwilligen Geldzuwendungen angeben, die im Laufe des Jahres 2015 durchgeführt wurden:

- Für die Unterstützung von Maßnahmen zur Instandhaltung, den Schutz und die Restaurierung von öffentlichen Kulturgütern;
- Für die Unterstützung von Instituten und Kultstätten der Öffentlichkeit, lyrisch-symphonischen Stiftungen und Volkstheatern;
- Für die Realisierung neuer sowie Restaurierung und Ausbau von vorhandenen Strukturen für lyrisch-symphonische Stiftungen, Einrichtungen oder öffentliche Institute, die mit gemeinnütziger Ausrichtung allein im Bereich der vorführenden Künste tätig ist.

**Spalte 2 (Restbetrag der vorigen Erklärung):** Das restliche Steuerguthaben angeben, das auf der Zeile 130 der Abrechnungsübersicht (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2015 aufgeführt wird, oder das auf der Zeile RN30, Spalte 2, des Vordr. UNICO 2015 NP

**Spalte 3 (Rate Ausgabe 2014):** Den Betrag angeben, der aus der Summe der auf den Zeilen 55 und 130 der Abrechnungsübersicht aufgeführten Beträgen hervorgeht (Vordr. 730/2015, oder den auf der Zeile RN30, Spalte 1, des Form. 730-3) des Vordr. 730/2015 aufgeführt wird, oder das auf der Zeile RN30, Spalte 1, des Vordr. UNICO 2015 NP

Für genannte freigebige Zuwendungen ist ein Steuerguthaben von 65 Prozent vorgesehen.

Das Steuerguthaben steht bis zur Grenze von 15 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens zu und kann in drei Jahresanteilen gleicher Höhe verwendet werden.

Der nicht verwendete Jahresanteil (Zeile 130 im Vordruck 730-3) kann in den nächsten Jahren genutzt und in die jeweiligen Steuererklärungen übernommen werden.

Die freigebige Zuwendungen dürfen ausschließlich mit einem der folgenden Zahlungssysteme vorgenommen worden sein:

- Bank;
- Postamt;
- Zahlungssysteme wie Debit-, Kredit- und Guthabekarten, Bank- und Barschecks.

Für nähere Angaben siehe Rundschreiben Nr. 24/E vom 31. Juli 2014.



**Bei Freigebigkeiten zur Unterstützung der Kultur, die mit den Codes 26, 27 und 28 ausgewiesen und in den Zeilen von E8 bis E12 von Abschnitt I in Übersicht E eingetragen werden, steht die Absetzung von der Bruttosteuer nur für Freigebigkeiten zu, die nicht bereits in diesem Guthaben enthalten sind**

## TEIL VIII - Steuerguthaben für Verhandlungen mit Rechtsbeistand und Schiedsgericht

In diesem Abschnitt ist das Steuerguthaben für die Vergütungen anzugeben, die im Jahr 2015 den befähigten Rechtsanwälten für den Beistand in den erfolgreich abgeschlossenen Verhandlungen mit Rechtsbeistand gezahlt wurden, sowie den Schiedsrichtern im Falle eines Abschlusses mit Schiedsspruch.

Begünstigte des Steuerguthabens sind Subjekte, die zwischen dem 11. Januar 2016 und dem 11. Februar 2016 einen dementsprechenden Antrag eingereicht und vom Justizministerium bis zum 30. April 2016 die Mitteilung erhalten haben, die den tatsächlich zustehenden Betrag des Guthabens bescheinigt.

Das Steuerguthaben kann ab dem Datum für den Erhalt der zuvor genannten Mitteilung mit dem Zahlungsvordruck F24 ausgeglichen werden, der ausschließlich durch die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen einzureichen ist.

Alternativ dazu können die natürlichen Personen, die keine Unternehmenseinkünfte oder Einkünfte aus selbstständiger Arbeit beziehen, das Steuerguthaben in der Steuererklärung in Verminderung der Einkommenssteuern benutzen.

Für ausführlichere Erläuterungen über dieses Steuerguthaben wird auf das Dekret vom 23. Dezember 2015 verwiesen, das im Amtsblatt vom 8. Januar 2016 veröffentlicht wurde.

### Zeile G11

**Spalte 1 (Zustehendes Guthaben):** In diese Spalte ist der Betrag des Steuerguthabens zu übertragen, der aus der bis zum 30. April 2016 erhaltenen Mitteilung des Justizministeriums hervorgeht.

**Spalte 2 (davon mit dem Vordruck F24 ausgeglichen):** Hier ist das Steuerguthaben anzugeben, das bis zum Datum der Einreichung der Erklärung mit dem Vordruck F24 als Ausgleich verwendet wurde.

## 11. ÜBERSICHT I - Zu verrechnende Steuern

Diese Übersicht wird vom Steuerzahler ausgefüllt, der sich dazu entscheidet, etwaiges aus Vordruck 730/2016 hervorgehendes Guthaben zu verwenden, **um durch Ausgleich im Vordruck F24 die nicht im Vordruck 730 beinhalteten Steuern zu entrichten, die mit Vordruck F24 bezahlt werden können.**

Infolge dieser Wahl erhält der Steuerpflichtige im Monat Juli oder August nicht die dem Guthabenanteil entsprechende Rückerstattung, für die er die Verrechnung zur Zahlung der IMU beantragt hat.

Um das Guthaben, das sich aus dem Vordruck 730 ergibt, zum Ausgleich zu verrechnen, muss der Steuerpflichtige ab 1. Oktober 2014 den Zahlungsvordruck F24 ausfüllen und diesen nicht mehr bei Bank oder Postamt vorlegen, sondern direkt oder über einen zugelassenen Vermittler **ausschließlich** auf den von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten telematischen Dienste einreichen, falls der Endsaldo aufgrund der vorgenommenen Ausgleichsrechnung gleich Null ist.

Vordrucke, die zum Ausgleich verrechnete Guthaben mit einem Endsaldo über Null enthalten, oder F24 Vordrucke mit Saldo über 1.000 Euro dürfen **ausschließlich** über die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten telematischen Dienste oder über die von vertraglich zugelassenen Einnahmevermittlern zur Verfügung gestellten *Internet-Banking-Dienste* eingereicht werden.

Die Verwendung des F24 Vordrucks in Papierformat ist nur noch in einigen Sonderfällen zulässig.

Für näher Angaben siehe Rundschreiben Nr. 27 vom 17. September 2014.

Diese Übersicht kann auch dann ausgefüllt werden, wenn der Vordruck 730 von Arbeitnehmern ohne Steuersubstituten vorgelegt wird, der den Ausgleich vornehmen kann.

Um ein Guthaben von mehr als 15.000 Euro verrechnen zu können, muss ein Bestätigungsvermerk beantragt werden (Stabilitätsgesetz 2014, Art. 1, Absatz 574).

### Zeile I1

Im **Kästchen 1** den Betrag der Steuern angeben, die mit dem Vordruck F24 unter Verwendung des Guthabens laut Vordr. 730 gezahlt werden

sollen.

Wenn aus der Erklärung ein höheres Guthaben als der im Kästchen 1 angegebene Betrag resultiert, wird das überschüssige Guthaben vom Steuerersatz erstattet; wenn hingegen das Guthaben, das aus der Erklärung resultiert, geringer ist als der im Kästchen 1 angegebene Betrag, kann der Steuerpflichtige das Guthaben verrechnen, ist jedoch verpflichtet, die Differenz zu zahlen (ebenfalls mit dem Vordr. F24).

Alternativ zum Ausfüllen des Kästchens 1 kann das **Kästchen 2** angekreuzt werden, wenn das gesamte Guthaben, das sich aus der Erklärung ergibt, für die Entrichtung anderer Steuern mit dem Vordruck F24 verrechnet werden soll. In diesem Fall wird das Gesamtguthaben vom Steuerersatz nicht erstattet.

Der Betrag des **Guthabens, der tatsächlich zur Entrichtung anderer Steuern verrechnet werden kann** (wobei dieser Betrag ggf. nicht mit dem Betrag laut Übersicht I übereinstimmt), ist in Übersicht des **Vordr. 730-3/2016** wiedergegeben, die dem Steuerpflichtigen vom Steuerbeistand überreicht wurde, und zwar in den Zeilen von 191 bis 197 (von 211 bis 217 für den Ehegatten).

In diesen Zeilen sind auch die Informationen bezüglich des Steuercodes, des Bezugsjahres, des Codes für die Region und des Codes für die Gemeinde angegeben, die zur Abfassung des Vordrucks F24 verwendet werden müssen.

Bei Vorlage einer **gemeinsamen Erklärung** müssen die Ehegatten selbständig wählen, ob und in welchem Ausmaß sie das Guthaben verwenden wollen, dass sich aus der Abrechnung ihrer Erklärung ergibt, um die jeweils von ihnen geschuldeten Steuern zu zahlen. Daher ist es nicht erlaubt, das Guthaben eines Ehegatten zur Zahlung der Steuern zu verwenden, die vom andern Ehegatten zu entrichten sind.

Bei Vorlage des **ergänzenden Vordrucks 730** muss der Steuerpflichtige, der im ursprünglichen Vordruck 730 die Übersicht I abgefasst hat und der binnen des Vorlagetags des ergänzenden Vordrucks 730 schon das aus der ursprünglichen Erklärung resultierende Guthaben in Ausgleich im Vordruck F24 verwendet hat, in der Übersicht I des ergänzenden Vordrucks 730 einen Betrag nicht unter dem schon in Ausgleich verwendeten Guthaben angeben. Der Steuerpflichtige, der hingegen im ursprünglichen Vordruck 730 nicht die Übersicht I abgefasst hat oder, auch wenn er sie abgefasst hat, nicht das aus der ursprünglichen Erklärung resultierende Guthaben verwendet hat, braucht die Übersicht I des ergänzenden Vordrucks nicht abfassen oder kann sie anders abfassen.

## 12. ÜBERSICHT K - Mitteilung des Verwalters eines Mehrfamilienhauses

Die Übersicht K muss von den Verwaltern von Mehrfamilienhäusern verwendet werden, die am 31. Dezember 2015 im Amt sind, um folgende Pflichten zu erfüllen:

1) Mitteilung der Kenndaten der Gemeinschaftsimmobilie, die Gegenstand von Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz ist, welche auf gemeinschaftlichen Teilen des Mehrfamilienhauses realisiert wurden.

Das Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011, das am 14. Mai 2011 in Kraft getreten ist, hat die Pflicht abgeschafft, die Mitteilung für den Beginn der Arbeiten mit einem Einschreiben an das entsprechende Amt, d.h. das Centro Operativo di Pescara, zu senden, um den Steuerabzug der für die Ausführung des Umbaus getragenen Kosten nutzen zu können.

Bei der Mitteilung des Beginns der Arbeiten muss der Steuerzahler in der Steuererklärung Folgendes angeben:

- die kennzeichnenden Katasterdaten der Immobilie;
- die anderen Daten, die für die Kontrolle des Abzugs erforderlich sind.

Mit Bezug auf Eingriffe, die ab dem 14. Mai 2011 an gemeinschaftlichen Teilen des Mehrfamilienhauses begonnen und für die im Laufe des Jahres 2015 Kosten getragen wurden, die zum Abzug berechtigen, gibt der Verwalter des Mehrfamilienhauses in der Übersicht K die kennzeichnenden Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie an, für welche die Arbeiten ausgeführt wurden;

2) Jährliche Mitteilung an die Steuerdatei des Gesamtbetrags der Güter und Dienstleistungen, die im Laufe des Kalenderjahres von der Gemeinschaftsimmobilie erworben wurden, und der Kenndaten der jeweiligen Lieferfirmen (Art. 7, Absatz 8-bis des D.P.R. vom 29. September 1973, Nr. 605).

Diese Pflicht besteht auch, wenn das Amt des Verwalters im Rahmen einer Gemeinschaftsimmobilie mit nicht mehr als acht Eigentümern erteilt wurde.

Zu den Lieferfirmen der Gemeinschaftsimmobilie zählen auch die anderen Miteigentümer, Super-Kondominien, Genossenschaften oder ähnliche Einrichtungen, denen die verwaltete Gemeinschaftsimmobilie im Laufe des Jahres aus welchem Grund auch immer Summen über Euro 258,23 jährlich ausgezahlt hat.

Angaben, die sich auf Folgendes beziehen, müssen nicht mitgeteilt werden:

- Lieferung von Wasser, Strom und Gas;
- Der im Kalenderjahr durchgeführte Kauf von Gütern und Dienstleistungen, inklusive der auf dem Kauf lastenden Mehrwertsteuer, der je Lieferfirma den Gesamtbetrag von Euro 258,23 nicht überschreiten darf;
- Lieferung von Dienstleistungen, für welche die Gemeinschaftsimmobilie die Zahlung von Summen mit sich gebracht hat, die der Quellensteuer unterliegen. Die zuvor genannten Beträge und Einbehalte, müssen in der Erklärung der Steuerersatz dargelegt werden, welche die Gemeinschaftsimmobilie für das Jahr 2015 einreichen muss.

Sollte es erforderlich sein, für dieselbe Gemeinschaftsimmobilie mehrere Übersichten ausfüllen zu müssen, sind die Kenndaten der Immobilie auf allen Übersichten zuführen.

Bei mehreren verwalteten Gemeinschaftsimmobilien sind für jede Gemeinschaftsimmobilie verschiedene Übersichten auszufüllen.

Auf jeden Fall müssen alle ausgefüllten Übersichten, unabhängig davon, ob sie eine oder mehrere Gemeinschaftsimmobilien betreffen, unter Benutzung des Feldes „Vordr.

Nr.“ mit einer einzigen fortlaufenden Nummerierung nummeriert werden.

In den Fällen, in denen der Hausverwalter der Gemeinschaftsimmobilie von der Einreichung seiner Steuererklärung befreit ist, muss die Mitteilung mit der Übersicht AC eingereicht werden, die gemeinsam mit dem Titelseite des Vordrucks UNICO 2016 gemäß den entsprechenden Weisen und Fristen einzureichen ist.

### TEIL I - Kenndaten der Gemeinschaftsimmobilie

Auf der Zeile K1 sind für jede Gemeinschaftsimmobilie anzugeben:

im **Feld 1**, die Steuernummer;

im **Feld 2**, die etwaige Bezeichnung.

### TEIL II - Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie (Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz)

In diesem Abschnitt sind die kennzeichnenden Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie zu nennen, die Gegenstand der auf den gemeinschaftlichen Teilen der Gemeinschaftsimmobilie auszuführenden Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz ist, für welche die Pflicht

der Mitteilung an das entsprechende Amt, das Centro Operativo di Pescara, abgeschafft wurde (Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011, am 14. Mai 2011 in Kraft getreten).

Wurde die Immobilie noch nicht in die Steuerliste aufgenommen, müssen bei der Einreichung der Erklärung die Eckdaten des Katasterantrags angegeben werden.

#### Zeile K2 - Katasterdaten der Gemeinschaftsimmobilie

**Spalte 1 (Kennnummer Gemeinde):** Katastercode der Gemeinde angeben, in der die Gemeinschaftsimmobilie gelegen ist. Die Kennnummer der Gemeinde kann vier oder fünf Schriftzeichen haben, so wie im Katasterdokument angegeben.

**Spalte 2 (Grundstücke/Gebäude):** angeben: 'T' wenn die Immobilie im Grundstückskataster in die Steuerliste aufgenommen wurde; 'U' wenn die Immobilie im Gebäudekataster in die Steuerliste aufgenommen wurde.

**Spalte 4 (Stadtbereich/Katastergemeinde):** Die im Katasterdokument aufgeführten Buchstaben oder Zahlen angeben, wenn vorhanden. Für Immobilien, die in Zonen gelegen sind, in denen das Grundbuchsystem herrscht, ist der Code „Katastergemeinde“ anzugeben.

**Spalte 5 (Blatt):** Die im Katasterdokument aufgeführte Blattzahl angeben.

**Spalte 6 (Parzelle):** Die Zahl der Parzelle angeben, die in dem Katasterdokument angegeben wird und aus zwei Teilen gebildet werden kann, fünf beziehungsweise vier Ziffern, von einem Leerzeichen getrennt.

Besteht die Parzelle aus einer einzigen Serie von Ziffern, ist Letztere im linken Teil des Leerzeichens anzugeben.

**Spalte 7 (Untertitel):** Die im Katasterdokument aufgeführte Zahl des Untertitels angeben, wenn vorhanden.

#### Zeile K3 - Katasterantrag

**Spalte 1 (Datum):** Datum für die Einreichung des Katasterantrags angeben.

**Spalte 2 (Nummer):** Nummer des Katasterantrags angeben.

**Spalte 3 (Provinz Dienststelle der Agentur der Einnahmen):** Das Kürzel der Provinz angeben, in der die Provinz Dienststelle der Agentur der Einnahmen gelegen ist, an der der Antrag eingereicht wurde.

### TEIL III - Daten zu den Lieferfirmen und den Kauf von Gütern und Dienstleistungen

In diesem Abschnitt müssen für jede Lieferfirma die Kenndaten und der Gesamtbetrag für den Kauf von Gütern und Dienstleistungen angegeben werden, die im Kalenderjahr von der Gemeinschaftsimmobilie durchgeführt worden sind.

Die Mitteilung muss sich unabhängig von dem Kriterium der buchmäßigen Erfassung, die von der Gemeinschaftsimmobilie verfolgt wird, auf die Käufe der im Kalenderjahr durchgeführten Güter und Dienstleistungen beziehen.

Für die Festsetzung des für den durchgeführten Kauf geltenden Zeitpunkts werden die Anordnungen des Art. 6 des D.P.R. Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 angewendet.

Daher wird die Bereitstellung der Güter generell in dem Moment durchgeführt, in dem der Vertrag abgeschlossen wird, wenn es sich um unbewegliche Güter handelt, und zum Zeitpunkt der Lieferung oder Spedition, bei beweglichen Gütern.

Dienstleistungen gelten bei der Zahlung der Vergütung als erbracht; wenn die Rechnung jedoch vor der Zahlung der Vergütung ausgestellt oder die Vergütung teilweise bezahlt wurde, gilt die Leistung mit Bezug auf den Rechnungs- oder bezahlten Betrag am Datum der Rechnungsausstellung oder der Teilzahlung als erbracht.

Insbesondere ist in den Zeilen von **K4** bis **K9** anzugeben:

- im **Feld 1**, Steuernummer oder USt-IdNr. der Lieferfirma;
- im **Feld 2**, der Nachname, wenn die Lieferfirma eine natürliche Person ist, bzw. die Bezeichnung oder der Gesellschaftsname, wenn das Subjekt keine natürliche Person ist;
- in den **Feldern** von **3** bis **7**, die ausschließlich auszufüllen sind, wenn die Lieferfirma eine natürliche Person ist, sind jeweils der Name und die anderen meldeamtlichen Angaben anzugeben (Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsprovinz);
- in dem **Feld 8** muss der Gesamtbetrag für den Kauf der Güter und Dienstleistungen angegeben werden, die im Kalenderjahr von der Gemeinschaftsimmobilie durchgeführt worden sind.

### 13. Unterzeichnung der Erklärung

Diese Übersicht umfasst:

- das Kästchen, in dem die Anzahl der abgefassten Vordrucke anzugeben ist. Wenn außer dem Basisvordruck weitere Vordrucke ausgefüllt wurden, sind die Anleitungen im Absatz „Zusätzliche Vordrucke“;
- das anzukreuzende Kästchen, wenn Sie einen Caf oder den ermächtigten Freiberufler fragen möchten, über eventuelle Mitteilungen der Agentur der Einnahmen bezüglich von Unregelmäßigkeiten bei der Liquidierung der vorgelegten Erklärung informiert zu werden. Bei gemeinsamer Erklärung muss die eventuelle Wahl von beiden Ehegatten getroffen werden. Diejenigen, die die Erklärung im Namen anderer vorlegen, können das Kästchen unabhängig in einem der beiden Vordrucke 730 ankreuzen. Der Caf oder der Freiberufler muss den Steuerpflichtigen informieren, diesen Service mithilfe der entsprechenden Kästchen der Bescheinigung Vordr. 730-2 vornehmen zu wollen oder nicht, und in der Liquidierungsaufstellung muss er das Kästchen oben zur Mitteilung dieser Entscheidung an die Agentur der Einnahmen ankreuzen;
- den zur Unterzeichnung der Erklärung vorbehaltenen Platz.

## IV. ANHANG

### ▣ Abkürzungen

Art.	(Art.)	Artikel
A.s.l.	(ASL)	Lokaler Sanitätsbetrieb
Caf	(CAF)	Befugte Steuerbeizstandszentren
c.c.	(BGB)	Bürgerliches Gesetzbuch
CU	(EB)	Einheitliche Bescheinigung
D.L.	(GD)	Gesetzesdekret
D.Lgs.	(GvD)	gesetzvertretendes Dekret
D.M.	(MD)	Ministerialdekret
D.P.C.M.	(DPCM)	Dekret des Präsidenten des Ministerrates
D.P.R.	(DPR)	Dekret des Präsidenten der Republik
G.U.	(GA)	Gesetzesanzeiger
Ici	(ICI)	Gemeindesteuer auf Immobilien
Imu	(IMU)	Gemeindesteuer
Ires	(IRES)	Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften
Irpef	(IRPEF)	Einkommensteuer der natürlichen Personen
Iva	(MwSt.)	Mehrwertsteuer
Letf.	(Buchst.)	Buchstabe
L.	(G.)	Gesetz
Mod.	(Vordr.)	Vordruck
n.	(Nr.)	Nummer
S.O.	(Ord.Beibl.)	ordentliches Beiblatt
Tuir	(TUIR)	Einheitstext der Einkommenssteuern
UE	(EU)	Europäische Union

### ▣ Bau oder Kauf von neuen oder renovierten Wohnungen zum Zwecke der Vermietung

Für den ab 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 getätigten Kauf von neu errichteten Immobilieneinheiten zur Wohnnutzung, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. November 2014, Nr. 164, unverkauft waren, oder die Gegenstand von baulichen Renovierungs-, Umbau oder Sanierungsarbeiten gemäß Art. 3, Abs. 1, Buchstaben d) und c) des Einheitstextes laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380, waren, wird dem Käufer, der eine natürliche Person ist und keine Gewerbetätigkeit ausübt, ein Abzug vom Gesamteinkommen von 20 Prozent des aus dem Kaufvertrag hervorgehenden Kaufpreises der Immobilie zuerkannt bis zu der Gesamtgrenze von 300.000 Euro sowie von den bezahlten Zinsen für Darlehen, die zum Kauf der bezeichneten Immobilien aufgenommen worden waren. Immobilieneinheiten, die am 12. November 2014 bereits ganz oder teilweise gebaut waren, bzw. jene, für die an diesem Datum irgendeiner der bezeichneten Rechtstitel erlassen wurde sowie jene, für die eine konkrete Einleitung zu den vorbereitenden Erfüllungen der Erbauung gegeben war, wie die Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der durchführenden Person des Eingriffs, bzw. ähnliche Vereinbarungen, die von der regionalen Gesetzgebung bezeichnet sind, gelten als unverkauft. Der Abzug steht auch für Ausgaben zu, die vom Steuerzahler für Leistungen getragen worden sind, welche vom Werkvertrag beinhaltet werden für den Bau einer oder mehrerer Immobilieneinheiten für die Wohnnutzung auf bereits vor Baubeginn im Besitz des Steuerzahlers befindlichen Grundstücken bzw. Grundstücken, die bereits als Bauland ausgewiesen sind.

Für die Absetzung müssen die zuvor genannten Baukosten durch die Rechnung vom Unternehmen bescheinigt werden, das die Arbeiten durchführt.

Diese Absetzung wird für den Bau von Immobilieneinheiten anerkannt, die bis zum 31. Dezember 2017 zu beenden sind und für die vor dem 12. November 2014 irgendeiner der bezeichneten Rechtstitel erlassen wurde.

Die Absetzung wird für die Ausgaben anerkannt, die in der Zeitspanne zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2017 gelegen ist, und wird ab dem Steuerzeitraum, in dem der Abschluss des Mietvertrags erfolgt, in acht Jahresbeträge desselben Betrags aufgeteilt.

Der Abzug steht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Die Immobilieneinheit muss binnen sechs Monaten ab dem Kauf oder ab dem Ausstellungsdatum der Benutzbarkeitserklärung, bzw. dem Datum, in dem die stillschweigende Zustimmung gemäß Art. 25 des D.P.R. Nr. 380 aus dem Jahr 2001 gebildet wurde, für mindestens acht Jahre zur Miete bestimmt werden, unter der Voraussetzung, dass dieser Zeitraum durchgehend ist; dennoch verfällt das Abzugsrecht auch dann nicht, wenn der Mietvertrag aus Gründen, die nicht dem Vermieter zugeschrieben werden können, vor dem Ablauf dieses Zeitraums aufgelöst und binnen eines Jahres ab dem Datum der o.g. Auflösung des vorigen Vertrags ein neuer abgeschlossen wird; für Immobilien, die vor der Veröffentlichung des Dekrets des Ministeriums für Infrastrukturen und Transporte und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 8. September 2015 erworben wurden, beginnt die Frist für den Abschluss des Mietvertrags ab dem 3. Dezember 2015;
- dass die Immobilieneinheit für die Wohnnutzung bestimmt ist und nicht in den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 eingestuft ist oder eingestuft werden könnte;
- dass die Immobilieneinheit nicht in homogenen, in Klasse E eingestuften Zonen gemäß Dekret des Ministeriums für Öffentliche Arbeiten vom 2. April 1968, Nr. 1444, liegt;
- dass die Immobilieneinheit eine zertifizierte Energieleistung in Klasse oder B gemäß Anhang 5 der nationalen Leitlinien für die Einstufung der Energieeffizienz der Gebäude laut Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 26. Juni 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 158 vom 10. Juli 2009, bzw. wo anwendbar gemäß regionalen Normen, aufweist;
- dass die Miete nicht über den Beträgen liegt, die in der Vereinbarung gemäß Art. 18 des Einheitstextes laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380, angegeben sind, d. h. nicht über dem geringeren Betrag zwischen dem gemäß Art. 2, Abs. 3 von Gesetz 9. Dezember 1998, Nr. 431, bestimmten und dem gemäß Art. 3, Abs. 114 von Gesetz 24. Dezember 2003,

Nr. 350, festgelegten Mietzins;

f) dass kein Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades zwischen Vermieter und Mieter besteht.

g) überprüfte Ausführung von Bauarbeiten in Übereinstimmung mit den genehmigten oder mitgeteilten Arbeiten.

Natürliche Personen, die keine Gewerbetätigkeit ausüben, können auch gleichzeitig mit dem Kaufvertrag bzw. vor Ablauf des Mindestvermietungszeitraums von acht Jahren die Immobilien, die mit den vom vorliegenden Artikel beschriebenen steuerlichen Vergünstigungen erworben worden sind, zum Nießbrauch an öffentliche oder private juristische Personen übergeben, die seit mindestens zehn Jahren im Bereich der Sozialwohnung tätig sind, entsprechend der Definition im Dekret des Ministers für Infrastrukturen vom 22. April 2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 146 vom 24. Juni 2008 unter der Bedingung, dass die Bindung der Wohnnutzung zu den gleichen Bedingungen beibehalten wird, die unter Abs. 4, Buchstaben e) des Gesetzesdekrets vom 12. September 2015, Nr. 133, festgelegt worden sind, und dass die auf Jahresbasis berechnete Vergütung des Nießbrauchs nicht höher als der Betrag der Mietzinsen ist, die mit der Methode unter demselben Abs. 4, Buchstaben e) berechnet werden.

Der Abzug wird in acht Jahresanteile gleicher Höhe unterteilt ausgehend von dem Jahr, in dem der Mietvertrag abgeschlossen wird, und kann nicht gemeinsam mit anderen Steuervergünstigungen zur Anwendung kommen, die von anderen gesetzlichen Bestimmungen für die gleichen Ausgaben vorgesehen sind. Für nähere Informationen wird auf das Dekret des Ministeriums für Infrastrukturen und Transporte und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 8. September 2015 verwiesen, das im Amtsblatt Nr. 282 vom 3. Dezember 2015 veröffentlicht wurde.

### ▣ Adoption ausländischer Minderjähriger

50 Prozent der von Adoptiveltern für die Erfüllung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Kosten, die im Gesamtbetrag von der ermächtigten Behörde, die den Auftrag erhalten hat, für das von den im Art. 3 des Gesetzes 476 von 1998 enthaltenen Bestimmungen geregelten Adoptionsverfahren zu sorgen, bescheinigt werden, sind absetzbar.

Die Liste der ermächtigten Behörden wurde von dem Ausschuss für internationale Adoptionen des Präsidiums des Ministerrats mit Beschluss vom 18. Oktober 2000, veröffentlicht im ordentliches Beiblatt Nr. 179 zum GA Nr. 255 vom 31. Oktober 2000, und nachfolgenden Änderungen gebilligt. Die Liste der ermächtigten Behörden ist jedenfalls auf der Internetseite [www.commissioneadozioni.it](http://www.commissioneadozioni.it) einsehbar.

Es wird präzisiert, dass zu den absetzbaren Kosten auch die Kosten bezüglich der von den Annehmenden erhaltene Unterstützung, der Beglaubigung oder Übersetzung der Dokumente, des Visumantrags, der Überführungen, des Auslandsaufenthalts, des eventuellen Vereinigungsbeitrags, wenn sich Behörden um das Verfahren gekümmert haben, und sonstiger belegter Kosten für die Adoption des Minderjährigen zählen. Die in Auslandswährung getragenen Kosten müssen gemäß den im Abschnitt 3 des Teils II der Anleitung angegebenen Angaben umgerechnet werden.

### ▣ Regionale Zusatzsteuer für Sonderfälle

Die **Region Venetien** hat einen vergünstigten Steuersatz von 0,9% zugunsten folgender Personen vorgesehen:

- behinderte Personen im Sinne von Art. 3, Gesetz Nr. 104 v. 5. Februar 1992, mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als Euro 45.000 im Jahr 2015;
- Steuerpflichtige mit einem Familienangehörigen, der eine Behinderung im Sinne des genannten Gesetzes Nr. 104/92 aufweist und unterhaltsberechtig ist, deren steuerpflichtiges Einkommen 2015 nicht mehr als Euro 45.000 beträgt. Falls die behinderte Person mehreren Personen gegenüber unterhaltsberechtig ist, wird der Steuersatz von 0,9% unter der Bedingung angewandt, dass die Summe der Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen nicht mehr als Euro 45.000,00 beträgt.

Bei Vorliegen dieser Bedingungen muss zur Inanspruchnahme des vergünstigten Steuersatzes von 0,9% das Kästchen "Regionale Zusatzsteuer - Sonderfälle" auf der Titelseite des Vordrucks 730 in dem Teil angekreuzt werden, der den Steuerwohnsitz betrifft.

Die **Region Basilikata** hat einen vergünstigten Satz von 1,23% für Steuerzahler mit steuerpflichtigem Einkommen zwischen 55.000 und 75.000 Euro eingeführt, die zwei oder mehr unterhaltsberechtigten Kinder haben.

Falls die Kinder bei mehreren Personen unterhaltsberechtig sind, gilt dieser vergünstigte Satz nur, wenn die Summe von deren steuerpflichtigen Einkommen innerhalb des oben angegebenen Bereichs liegt. Nur in letzterem Fall darf das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ in der Übersicht des Steuerwohnsitzes angekreuzt werden.

Die **Region Latium** hat einen vergünstigten Satz von 1,73% für Steuerzahler mit steuerpflichtigem Einkommen für die Belange der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer bis 50.000 Euro eingeführt, die drei unterhaltsberechtigten Kinder haben.

Falls die Kinder bei mehreren Personen unterhaltsberechtig sind, gilt dieser vergünstigte Satz nur, wenn die Summe von deren steuerpflichtigen Einkommen unter 50.000 Euro liegt. Nur in diesem letzteren Fall muss das Kästchen „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ im Feld des Steuerwohnsitzes angekreuzt werden. Die genannte Einkommensgrenze wird ab dem vierten Kind für jedes zu Lasten lebende Kind auf 5.000 Euro erhöht.

Die Anwendung des vergünstigten Steuersatzes von 1,73 % ist auch für den Steuerzahler mit einem steuerpflichtigen Einkommen von maximale Euro 50.000,00 und mit einem oder mehreren Kindern mit Behinderungen, die steuerlich zu seinen Lasten leben.

Sollte das Kind mit einer Behinderung zu Lasten mehrerer Subjekte leben, wird der vergünstigte Steuersatz von 1,73 % nur dann angewendet, wenn die Summe

der steuerpflichtigen Einkommen zum Zweck der regionalen Zusatzsteuer maximal Euro 50.000 beträgt.

Nur in dieser letzten Annahme muss das Feld „Sonderfälle regionale Zusatzsteuer“ in dem Feld des Steuerwohnsitzes angekreuzt werden.

**▣ Begünstigungen für Jungunternehmer, die in der Landwirtschaft tätig sind**

Art. 14, Absatz 3, des Gesetzes Nr. 441 vom 15. Dezember 1998, geändert durch Art. 66 des GD Nr. 1 vom 24. Januar 2012, sieht vor, dass die Aufwertung der Einkünfte aus Grundbesitz und Landwirtschaft (welche im Umfang vom 80 und 70 Prozent vorgesehen sind) hinsichtlich der Einkommenssteuern nicht auf die Steuerzeiträume angewendet wird, in denen die Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung mit Verträgen von mindestens fünf Jahren Dauer an Personen verpachtet wurden, die:

- noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben;
- selbstbewirtschaftende Landwirte oder berufliche landwirtschaftliche Unternehmer sind, auch in Form einer Gesellschaft. Im letzteren Fall muss die Mehrheit der Anteile oder des Gesellschaftskapitals von jüngeren Personen gehalten werden, die im Besitz der Qualifikation als selbstbewirtschaftender Landwirt oder beruflicher landwirtschaftlicher Unternehmer sind. Die Qualifikationen als selbstbewirtschaftender Landwirt oder beruflicher landwirtschaftlicher Unternehmer können innerhalb von zwei Jahren ab dem Abschluss des Pachtvertrags erworben werden.

Um den Anspruch auf die Nichtaufwertung des Einkommens aus Grundbesitz hinsichtlich der Einkommenssteuern in Anspruch nehmen zu können, muss der Besitzer des verpachteten Grundstückes, bei sonstiger Nichtigkeit dieser Begünstigung, feststellen, ob der Pächter die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers erworben hat.

**▣ Landwirtschaftliche Tätigkeiten**

Zwecks Festlegung des landwirtschaftlichen Einkommens werden folgende Tätigkeiten als landwirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet:

- a) die Tätigkeiten bezüglich des landwirtschaftlichen Anbaus und der Forstwirtschaft;
- b) die Tierzucht, falls mindestens ein Viertel des Futters vom Grundstück stammt, sowie der Anbau von Pflanzen, auch mittels Anwendung unbeweglicher oder beweglicher bzw. provisorischer Konstruktionen, falls die Fläche selbst, die für diese Produktion benötigt wird, nicht doppelt so groß ist wie die Fläche des Grundstückes auf dem die Produktion stattfindet;
- c) die Tätigkeiten gemäß Absatz drei des Art. 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bezüglich Bearbeitung, Aufbewahrung, Umwandlung, Vertrieb und Verwertung von Produkten, auch wenn diese Tätigkeiten nicht direkt auf dem Grundstück ausgeübt werden und vorwiegend aus der Bearbeitung des Bodens, des Waldes bzw. aus der Zucht von Tieren stammen, welche jedes zweite Jahr mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen auf Vorschlag des Ministers für Land- und Forstwirtschaft, neu festgelegt werden. Als Einkommen aus der Landwirtschaft betrachtet wird außerdem die Produktion und der Verkauf von Elektrizität Wärmeenergie aus erneuerbarer Landwirtschafts-Forst- und fotoelektrischer Herkunft sowie die aus Pflanzen gewonnenen Brennstoffe und die chemischen Produkte, die aus landwirtschaftlichen Produkten und vorwiegend aus der Bebauung des Bodens stammen, sowie die Tätigkeiten, welche innerhalb der von Art. 32, Abs. 2, Buchst. b) vorgesehenen Grenzen den Anbau pflanzlicher Produkte in Rechnung Dritter betreffen.

Falls die unter Buchstaben b) und c) erwähnten Tätigkeiten die festgelegten Grenzen überschreiten, wird der Einkommensanteil dieser überschüssigen Tätigkeit, als Unternehmenseinkommen betrachtet, das aufgrund der im Teil I, II. Absatzes, Abschnitt II des Tuir angeführten Bestimmungen zu ermitteln ist. Aus diesem Grund kann der vorliegende Vordruck nicht benutzt werden.

Mit Bezug auf die Tätigkeiten, welche die Produktion von Pflanzen und Gewächsen (wie zum Beispiel Pflanzen, Blumen, Gemüse, Pilzen usw.) zum Gegenstand haben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Überprüfung der Voraussetzung, die unter Buchstabe b) angeführt ist, zwecks Berechnung der Fläche, welche für die Produktion vorgesehen ist, auf jene Bezug genommen werden muss, wo die Produktion selbst stattfindet (Flächen oder Terrassen) und nicht auf jene, welche sich innerhalb der Struktur befindet. Falls der Grund nicht zum Anbau verwendet wird, fallen nur jene Tätigkeiten unter die landwirtschaftliche Produktion, welche nicht auf mehr als zwei Ablageflächen oder Paletten, stattfinden.

**▣ Berechnung der Mehrwerte**

Für die Berechnung der Mehrwerte von Grundstücken, die als Baugrund verwendet werden könnten, und der Enteignungsentschädigungen und ähnlicher Entschädigungen, muss der Kaufpreis zuerst um alle anderen diesbezüglichen Kosten erhöht werden und dann aufgrund der Änderung des Indexes hinsichtlich der Konsumpreise für Arbeiter und Angestelltenfamilien aufgewertet werden. Dem auf diese Weise ermittelten und aufgewerteten Preis ist dann die eventuell eingezahlte INVMI dazuzurechnen. Falls es sich um Grundstücke handelt, die aufgrund einer Nachfolge oder Schenkung erworben wurden, wird als Kaufpreis jener Wert angenommen, der in den entsprechenden Meldungen und registrierten Akten erklärt und folglich festgesetzt und verrechnet wurde, wobei dieser um alle anderen Kosten erhöht wird. Den so ermittelten und neu bewerteten Kosten muss die entrichtete Invmi und Erbschaftssteuer dazugerechnet werden.

Ab dem Jahr 2002 kann für die Ermittlung des Mehrwertes anstelle des Kaufpreises oder des Baugrundwertes jener Wert angegeben werden, der dem Baugrund infolge eines vereidigten Schätzungsberichtes zugewiesen wurde. In diesem Fall muss eine Ersatzsteuer, die seit dem 1. Januar 2015 8% beträgt, eingezahlt werden. Die Finanzverwaltung behält sich das Recht vor, in die Unterlagen des Schätzungsberichtes Einsicht nehmen zu können und die Daten des Verfassers des Berichtes,

durch den Steuerpflichtigen in Erfahrung bringen zu können. Der Steuerpflichtige ist aus diesem Grund verpflichtet diese Urkunden aufzubewahren.

Die für die Abfassung des Schätzungsberichtes getragenen Kosten können, falls sie tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragen wurden und zu seinen Lasten geblieben sind, für die Berechnung des Mehrwertes zum Anfangswert dazugerechnet werden. Diese Möglichkeit besteht deshalb, da es sich um Kosten des Gutes selbst handelt.

**▣ Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen**

Vorgesehen sind besondere Besteuerungsmodalitäten für:

- die Entschädigungen für Dienstreisen, die Pauschalersatzungen von Spesen, Prämien und Entgelten die der CONI, der nationale Sportverein für die direkte Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten, die nationale Union für die Förderung der Pferderassen (UNIRE), sowie von Seiten der Organisationen, die sportliche Tätigkeiten fördern und von sonstigen Einrichtungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die den Amateursport unterstützen, bezogen wurden und von den oben genannten Einrichtungen anerkannt werden;
- Entgelte aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis, die in den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften und -vereinen, Chören, Musikkapellen und Laienschauspielern seitens des Direktors und der technischen Mitarbeiter, fallen.

Im Besonderen sieht (Art. 37 des Gesetzes Nr. 342 vom 21. November 2000 in geltender Fassung) vor, dass:

- die ersten im Besteuerungszeitraum bezogenen 7.500,00 Euro nicht zur Bildung des Einkommens beitragen;
- auf die weiteren 20.658,28 Euro, ein Steuereinbehalt (von 23%) angewandt wird;
- auf die Summen, die diesen Betrag überschreiten, eine Akontozahlung (von 23%) durchgeführt wird.

Jener Teil der Bemessungsgrundlage, der einem Steuereinbehalt unterliegt trägt nur in Hinsicht auf die Ermittlung der Prozentsätze, je nach Einkommensebene, zur Bildung des Gesamteinkommens bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückvergütung jener Spesen für welche eine Bestätigung vorliegt und die für die Unterkunft und Verpflegung, sowie für Reisen und den Transport infolge einer Arbeitsleistung außerhalb der Gemeinde getragen wurden, steuerfrei sind.

**▣ Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte**

Unter den Anwendungsbereich der Begünstigungen gemäß Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998, fallen nur jene Immobilieneinheiten, welche aufgrund des vereinbarungsgemäßen Mietzinses vermietet wurden. Dieser Mietzins muss zwischen den lokalen Organisationen des Baueigentums und den auf nationaler Ebene in den entsprechenden Gemeinden laut Art.1 der Gesetzesverordnung Nr. 551 vom 30. Dezember 1988, umgewandelt von Gesetz Nr. 61 vom 21. Februar 1989 in geltender Fassung, am meisten vertretenen Organisationen der Mieter, festgesetzt werden. Es handelt sich um die Immobilien, die in den folgenden Gemeinden liegen:

- in den Gemeinden von Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig, sowie in den mit diesen angrenzenden Gemeinden;
- in den anderen Gemeinden, die Provinzhauptstädte sind;
- in den dicht bevölkerten Gemeinden, die im Beschluss CIPE vom 30. Mai 1985, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 143 vom 19. Juni 1985, angeführt sind und nicht in den vorhergehenden Punkten eingeschlossen wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE Nr. 152 vom 8. April 1987, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 93 vom 22. April 1987, welche nicht in den vorhergehenden Punkten angeführt wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE vom 13. November 2003, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 40 vom 18. Februar 2004, die in den vorhergehenden Punkten nicht angeführt wurden;
- in den Gemeinden von Kampanien und Basilikata, die in den ersten achtziger Jahren vom Erdbeben betroffen wurden.

Der oben genannte Art. 8 des G. 431/98 verfügt im 4. Absatz, dass die CIPE alle 24 Monate die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte aktualisieren muss. Sollte die Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, nach der periodischen Aktualisierung, die von der CIPE durchgeführt wird, nicht mehr in die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte fallen, wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter nicht mehr die Irpef-Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen kann, die ab Beginn des Steuerzeitraumes vorgesehen ist in dem die CIPE den Beschluss fasst.

**▣ Bedingungen um als ansässige Person betrachtet werden zu können**

Die natürlichen Personen, die einer der folgenden Kategorien angehören, gelten steuerrechtlich als in Italien ansässig:

1. Personen, die für den größten Teil des Besteuerungszeitraums in den Meldeamtsregistern eingetragen sind;
  2. Subjekte, die nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihr Domizil für einen Großteil des Steuerjahres im italienischen Staatsgebiet haben (das Domizil einer Person ist an dem Ort an dem sie den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen begründet, Art. 43 BGB);
  3. Subjekte, welche nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihren Wohnsitz für einen Großteil des Jahres im italienischen Staatsgebiet haben (der Wohnsitz ist an dem Ort, an dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art.43 BGB).
- Die Bedingungen in Bezug auf eine für den Großteil des Steuerjahres ansässigen Person sind in dem Fall gegeben, dass sie für mehr als 183 Tage im Jahr, auch mit Unterbrechungen oder für mehr als die Hälfte der Zeitspanne zwischen Jahresbeginn, dem Ableben oder der Geburt und dem Jahresende vorliegen. Im Rundschreiben Nr. 304 vom 02.12.1997 wird klargestellt, dass bei Feststellung des Zeitpunktes der meldeamtlichen Eintragung, des Domizils oder des Wohnsitzes



eines Subjektes, auch das Vorliegen einer gewissen Verbundenheit mit dem italienischen Staatsgebiet zu überprüfen ist. Diese Verbundenheit ist immer dann gegeben, wenn eine Person ihre Familienangehörigen bzw. das eigene Vermögen und die wichtigsten sozialen Verbindungen in Italien hat. Jedenfalls sind im Sinne der italienischen Bestimmungen, bis auf Gegenbeweis, all jene Personen als ansässig zu betrachten, welche aus dem Meldeamtsregister der ansässigen Bevölkerung gestrichen wurden, da sie in ein Gebiet ausgewandert sind, in dem eine besondere Steuerregelung vorliegt. Diese Gebiete gehen aus dem MD vom 04.05.1999 hervor.

#### □ **Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten**

Art. 26 des Tur sieht vor, dass für die auf nicht bezogene Mietzinsen bezahlten Steuern ein Steuerguthaben in gleicher Höhe zuerkannt wird, wenn dies aus den Ermittlungen infolge des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters hervorgeht.

Um das zustehende Steuerguthaben festsetzen zu können, müssen die Steuern, die für nicht bezogene Mieten im Überschuss entrichtet wurden in der Steuererklärung neu berechnet werden und zwar für jedes einzelne Jahr, für welches im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters festgestellt wird, dass Mehrsteuer auf nicht kassierte Mietzinsen bezahlt worden sind. Bei der Neuverrechnung sind die von Seiten des Amtes durchgeführten Berichtigungen und Ermittlungen zu beachten.

Zwecks Berechnung des zustehenden Steuerguthabens, ist die Höhe des Beitrages an den Nationalen Gesundheitsdienst nicht von Bedeutung.

**Zur Beachtung:** Eine gänzliche oder teilweise Eintreibung der Mietzinsen zu einem späteren Zeitpunkt, für welche man das oben festgesetzte Steuerguthaben beansprucht hat, bringt die Verpflichtung mit sich, das höhere, neu festgesetzte Einkommen mit den Einkünften zu erklären, welche der getrennten Besteuerung unterliegen (vorbehaltlich der Wahl für die ordentliche Besteuerung). Das in Rede stehende Steuerguthaben kann in der ersten vorschriftsmäßig vorgesehenen Erklärung, nach Beendigung des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit und jedenfalls nicht nach Verfall der ordentlichen zehnjährigen Verjährungsfrist, angegeben werden.

Falls der Steuerpflichtige nicht die Absicht hat, das Steuerguthaben mittels Steuererklärung in Anspruch zu nehmen, kann er bei den zuständigen Finanzämtern innerhalb der oben angeführten Fristen einen Rückerstattungsantrag einreichen.

Was die Fristen bezüglich der Besteuerungszeiträume betrifft, die zur Neufestlegung der Steuern und des sich daraus ergebenden Guthabens zu berücksichtigen sind, gilt die ordentliche Frist von zehn Jahren. Demzufolge kann diese Berechnung unter Bezugnahme auf die in den vorhergehenden Jahren vorgelegten Erklärungen vorgenommen werden, nicht jedoch für die Erklärungen in Bezug auf die Einkünfte des Jahres 2006, vorausgesetzt, dass die Säumigkeit des Mieters im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit bestätigt wird, das im Jahr 2015 abgeschlossen wurde.

#### □ **Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung**

Falls der Steuerpflichtige das Steuerguthaben aus der vorherigen Steuererklärung nicht in der darauf folgenden Einkommenserklärung geltend macht oder diese nicht eingereicht wurde, da die Voraussetzungen für eine Befreiung der Einreichung gegeben waren, kann er beim Amt der Agentur der Einnahmen, das aufgrund des Steuerwohnsitzes zuständig ist, die Rückerstattung des Betrages beantragen.

Auf jeden Fall kann der Steuerpflichtige, der im Jahr nach jenem, an dem sich in der Erklärung das Guthaben ergeben hat, keine Steuererklärung eingereicht hat und die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind, das betreffende Steuerguthaben in die erste Erklärung, die eingereicht wird, übertragen.

#### □ **Außergewöhnliche Ereignisse**

Die Steuerpflichtigen, für welche die Aussetzung der Fristen zur Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen eingeräumt wurde, werden durch folgende Codes identifiziert:

- 1 für die Steuerpflichtigen, die Opfer von erpresserischen Forderungen sind, für die der Artikel 20, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999 die dreijährige Stundung der Fälligkeitsfristen der Steuererfüllungen, die in das Jahr ab dem Datum des schädigenden Ereignisses fallen, verfügt hat, mit folgender Auswirkung auch auf die Vorlagefrist der jährlichen Erklärung;
- 2 Für Steuerzahler, die vom 4. bis zum 7. Februar 2015 ihren Wohnsitz in dem Gebiet der Region Emilia-Romagna hatten, die im Februar 2015 von widrigen Witterungsverhältnissen getroffen wurde, hat das Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 8. Mai 2015 die Fristen für die Überweisungen und Steuerpflichten ausgesetzt, die zwischen den 4. Februar 2015 und den 30. September 2015 fällig wurden. Die von der Maßnahme der Aussetzung betroffenen Gemeinden und Ortsteile werden in dem Anhang A) des o.g. Dekrets aufgeführt. Die Anwendung für die Aussetzung der Überweisungsfristen und der Steuerpflichten unterliegt dem Antrag des Steuerzahlers, der die Unbenutzbarkeit, auch wenn vorübergehend, des Wohngebäudes erklärt, die von der Behörde der Gemeinde geprüft wird, welche der örtlich zuständigen Agentur der Einnahmen in den folgenden zwanzig Tagen Mitteilung erstattet;
- 3 für Steuerzahler, die am 12. Februar 2011 in den Gemeinden Lampedusa und Linosa ansässig waren, die von dem humanitären Notfall des nordafrikanischen Flüchtlingsstroms betroffen waren, für welche die OPCM Nr. 3947 des 16. Juni 2011 vom 16. Juni 2011 bis zum 30. Juni 2012 die Aussetzung für die Fristen der in diesem Zeitraum ablaufenden Steuerpflichten und -überweisungen vorgesehen hat; die Aussetzung wurde bis zum 15. Dezember 2016 vom Art. 1, Absatz 599 des Gesetzes Nr. 208 vom 28. Dezember 2015 verlängert;
- 4 für die von anderen außergewöhnlichen Ereignissen betroffenen Steuerpflichtigen;

Bei den oben erwähnten Steuerpflichtigen, welche den Steuerbeistand beanspru-

chen, können etwaige zusätzliche Terminverlängerungen hinsichtlich der Einreichung der Steuererklärung nicht angewandt werden. Denn die Anwendung von solchen Fristverlängerungen ist in einem komplexen System wie dem des Steuerbeistands nicht durchführbar, das außer den Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung auch die Steuersubstituten und die Steuerbeistandszentren mit einbezieht.

30 Mit Bezugnahme auf die Anordnungen des Stabilitätsgesetzes 2016, wird dieser Kode von Steuerzahlern angegeben, die in Zonen ansässig sind, die von Naturkatastrophen betroffen waren und Schäden erlitten haben, die darauf zurückgeführt werden können und von derselben Anordnung des Ministerratspräsidiums festgestellt werden, mit welcher der Notstand erklärt wurde und für die weder die Aussetzung noch die Stundung der Steuern gemäß Absatz 2, Art. 9 des Gesetzes Nr. 212 vom 27. Juli 2000 wirksam ist. Diese Steuerzahler sind berechtigt, die Ratenaufteilung der Steuern zu beantragen, die in den folgenden sechs Monaten nach der Erklärung des Notstandes fällig werden. Der Antrag zur Erlangung der Ratenaufteilung bis zu maximal achtzehn Monatsraten gleichen Betrags ist gemäß den Weisen und Fristen, die mit dem folgenden Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen festgesetzt wurden (Art. 1, Absatz 429 des Gesetzes Nr. 208 vom 28. Dezember 2015) bei dem zuständigen Amt einzureichen.

#### □ **Unterhaltsberechtigte Familienangehörige – Sonderfälle beim Ausfüllen von Kästchen F1**

Auch wenn die Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder keinen Unterschied zwischen dem ersten Kind und den folgenden Kindern vorsieht, muss das Kästchen F1 der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" abgefasst werden, damit das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, bei Fehlen eines Ehepartners und sollte es von Vorteil sein, für das erste Kind die vorgesehene Absetzung anwenden kann.

Für diesen Zweck werden folgende Beispiele in Bezug auf Sonderfälle angeführt:

1. Bei zwei zu Lasten lebenden Kindern, wovon das erste am 31. Juli 2015 geheiratet hat und ab diesem Datum zu Lasten des eigenen Ehepartners lebt.  
Im vorliegenden Fall scheint das zweite, jüngere Kind in steuerlicher Hinsicht für die ersten sieben Monate des Jahres als "zweites Kind" auf, während es für die nächsten fünf Monate des Jahres zum Zwecke der vorgesehenen Steuerabsätze als "erstes Kind" aufscheinen wird.  
Zur Abfassung der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" müssen daher zwei Kästchen F1 und folglich auch zwei verschiedene Aufstellungen des Vordrucks abgefasst werden: eine dient für die Angaben in Bezug auf die erste Zeitspanne, wobei die Steuernummer des Kindes, das geheiratet hat, und die Anzahl der Monate (7) bis zu diesem Datum anzugeben sind; die andere Aufstellung dient für die Angaben zur zweiten Zeitspanne, wobei die Steuernummer des anderen Kindes, das weiterhin steuerlich unterhaltsberechtigt ist, und die Anzahl der Monate (5) anzugeben sind, in denen dieses Kind als "erstes Kind" bezeichnet wird.
2. Steuerpflichtiger mit einem Kind, das in steuerlicher Hinsicht für die ersten 4 Monate des Jahres zu 50% und die darauf folgenden 8 Monate des Jahres zu 100% zu seinen Lasten lebt.  
Falls im Laufe des Jahres 2015 eine Änderung des zustehenden abzugsfähigen Prozentsatzes eingetreten ist, so ist bei der Abfassung der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" wie im vorstehenden Fall vorzugehen, d.h. es sind zwei getrennte Aufstellungen für jeweils eine der beiden Zeitspannen abzufassen.  
In diesen Aufstellungen ist in allen beiden die Steuernummer des steuerlich unterhaltsberechtigten Kindes anzugeben und insbesondere im Kästchen F1 bezüglich der ersten Aufstellung die Anzahl der Monate (4) und der entsprechende Kompetenzprozentsatz (50%) und im Kästchen F1 bezüglich der zweiten Aufstellung die Anzahl der Monate (8) und der entsprechende Kompetenzprozentsatz (100%).
3. Steuerpflichtiger mit zwei Kindern, dessen zu Lasten lebender Ehepartner im Laufe des Monats Juli 2015 verstorben ist.  
Im vorliegenden Fall stehen für das erste zu Lasten lebende Kind in diesem Jahr verschiedene Abzüge zu: jener für das erste Kind für den Zeitraum in welchem der Ehepartner noch gelebt hat und jener für den zweiten Zeitraum nach Ableben des Ehepartners.  
Bei der Abfassung der Aufstellung "Unterhaltsberechtigte Familienangehörige" ist zu beachten, dass der Ehepartner nur in den ersten Monaten des Jahres gelebt hat, weshalb in der für den Ehepartner vorgesehenen Zeile der vorgenannten Aufstellungen die Steuernummer des unterhaltsberechtigten Ehepartners und die Anzahl der Monate, in denen dieser gelebt hat (in diesem Fall 7), in der Spalte "Unterhaltsberechtigte Monate" einzutragen ist.  
Für das erste Kind sind zwei Zeilen abzufassen: die erste Zeile in welcher dieses Kind durch Ankreuzen des Kästchens F1 als erstes Kind bezeichnet wird und in der Spalte für die Angabe der Monate der zu Lasten lebenden Familienmitglieder, die Zahl "7" anzugeben ist; die zweite Zeile in welcher im Kästchen "Prozentsatz" der Buchstabe "C" und in der Spalte für die Angabe des Zeitraumes in welchem der Abzug zusteht, die Anzahl der Monate, die der zweiten Jahreshälfte entsprechen (in diesem Fall die Zahl "5") anzugeben ist.  
Für das zweite Kind ist hingegen nur eine Zeile abzufassen in welcher die Zahl "12", anzugeben ist. Diese Zahl entspricht den Monaten, in denen dieses Kind zu Lasten gelebt hat und für dieses Kind im Laufe des Jahres 2015 in steuerlicher Hinsicht keine Veränderung gegeben hat.

#### □ **Nicht benutzbare Immobilien**

Falls die Unbenutzbarkeit der Immobilie wegen Abnutzung (da unbewohnt, wegen Einsturzgefahr oder Zerfall) und wegen Verfallung festgestellt wurde, sei dies von der Funktionstüchtigkeit, sowie von der Struktur und der technischen Einrichtung her betrachtet (da die Bewohnbarkeit auch durch Umbauarbeiten nicht wieder hergestellt werden kann), kann im Katasteramt ein Verfahren ein-

geleitet werden aus welchem hervorgeht, dass die Erfordernisse in Bezug auf den ordentlichen Vermögenswert der Liegenschaft fehlen, was eine Änderung der Eintragung im Katasteramt zur Folge hat.

Dieses Verfahren besteht darin, bis zum 31. Januar bei den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen eine Änderungsmeldung zusammen mit einer Bescheinigung der Gemeindeämter bzw. einer anderen zuständigen Behörde einzureichen, die sowohl für das Jahr, in dem die Meldung vorgelegt wird, als für darauffolgende Jahre gültig ist; dies natürlich immer unter der Voraussetzung, dass die Immobilieneinheit tatsächlich nicht benutzt wird.

Diejenigen, die ein solches Verfahren eingeleitet haben, müssen in der Spalte 7 der Übersicht B den Kode 3 in Bezug auf die Sonderfälle angeben und außerdem den neuen Katasterertrag erklären, der von den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen zugewiesen wurde, andernfalls wird der vermutete Katasterertrag angegeben.

Falls der Steuerpflichtige das Änderungsverfahren noch nicht eingeleitet hat, ist das Einkommen dieser Immobilieneinheiten der ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen.

Die Pflicht der vorgenannten Änderungsmeldung ist nicht gegeben, falls die Immobilie aufgrund von Naturkatastrophen zerstört wurde oder unzugänglich geworden ist und eine Bestätigung in Bezug auf die Zerstörung bzw. die vollständige oder teilweise Unzugänglichkeit des Gebäudes vorliegt. Falls sich das Erdbeben im Laufe des Jahres 2015 ereignet hat, müssen für dieselbe Immobilie zwei Zeilen ausgefüllt werden: eine für den Zeitraum vor dem Erdbeben und die andere für den Zeitraum nach dem Erdbeben (bis zum Wiederaufbau und die Bewohnbarkeit dieser Immobilie). So ist Spalte 7 der Kode 1 anzugeben und das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen, damit es verständlich ist, dass es sich um dasselbe Gebäude handelt.

#### ▣ Enteignungsentschädigung

Mit diesem Begriff wird auf die Mehrwerte und auf die sonstigen Beträge gemäß Art. 11, Absätze 5 bis 8 des G. vom 30. Dezember 1991, Nr. 413 Bezug genommen, welche als Enteignungsentschädigung oder ähnliche Entschädigung, im Laufe eines Enteignungsverfahrens oder infolge einer sonstigen Ersitzung bezogen wurden, einschließlich der Zinsen auf diese Beträge und die entsprechende Aufwertung.

Bei der Eintragung einer Ersitzung ist auf die de facto Enteignung Bezug zu nehmen, die sich dann ergibt, wenn eine öffentliche Behörde durch die gesetzwidrige Besetzung eines Privatgrundes, der dann unabänderlich für die Realisierung von Infrastrukturen und Gebäuden öffentlichen Interesses verwendet wird, die Voraussetzungen für den Erlass einer gerichtlichen Maßnahme schafft, mit welcher einer Person ein Betrag als Entschädigung für die Enteignung des Grundes zuerkannt wird.

Aufgrund der erwähnten Bestimmungen müssen die Entschädigungen und die anderen Beträge erklärt werden, vorausgesetzt, dass diese für Grundstücke entrichtet wurden, welche vom Bauleitplan für die Errichtung von öffentlichen Gebäuden, primären und sekundären Infrastrukturen innerhalb der Zonen des Typs A, B, C und D gemäß MD vom 02. April 1968 vorgesehen waren und für Arbeiten für den öffentlichen und sozialen Wohnungsbau sowie für den Volkswohnungsbau gemäß G. Nr. 167 vom 18. April 1962 in geltender Fassung vorgesehen waren. Nicht dem Einbehalt zu unterwerfen und daher nicht zu erklären sind die Entschädigungen, welche infolge von Enteignung sonstiger Grundstücke bezogen wurden, die verschieden sind als die angeführten (wie zum Beispiel die Zonen E und F), unabhängig davon, für welchen Zweck sie bestimmt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beträge, welche als Enteignungsentschädigung oder aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe des Enteignungsverfahrens bezogen wurden Beträge, sowie jene Beträge, welche infolge einer Zwangseritzung, als "notwendige" Besetzung von Liegenschaften als Schadenersatz (Handlung, welche sich dann als gesetzwidrig herausstellt, wie später genauer spezifiziert) einschließlich der neuen Bewertung, bezogen wurden, im Sinne des Art. 11, Absatz 5 des G. Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 Mehrwerte hervorrufen und daher gemäß den Kriterien im Sinne des Art. 68, Absatz 2, letzte zwei Abschnitte des TUIR zu ermitteln sind. Siehe im Anhang unter "Berechnung der Mehrwerte".

Jene Beträge hingegen, welche als Ersitzungsentschädigung bezogen wurden und verschieden von den oben erwähnten sind, sowie die Zinsen, welche auf jeden Fall auf die Beträge geschuldet werden aus denen die genannten Mehrwerte stammen, ergeben im Sinne des Art. 11, Absatz 6 des genannten G. Nr. 413 von 1991 sonstige Einkünfte gemäß Art. 67 des TUIR und müssen daher im Ausmaß des Gesamtbetrages besteuert werden.

Keine Mehrwerte ergeben die Beträge, welche als Entschädigung für die Grunddienstbarkeiten entrichtet wurden, da in diesem besonderen Fall der Steuerpflichtige das Eigentum des Vermögenswertes beibehält.

Demzufolge wird in diesen Fällen der Steuereinbehalt gemäß Art. 11, Abs. 7 des genannten G. Nr. 413 von 1991 nicht angewandt. Außerdem sind weder die als Enteignungsentschädigung für die Gebäude und die dazugehörigen Einheiten bezogenen Beträge, noch die zusätzlichen Entschädigungen an Teilpächter, Halbpächter, Landwirte und Kleinbauern des enteigneten Grundstückes im Sinne von Art. 17, Absatz 2 des G. Nr. 865 von 1971 der Besteuerung zu unterwerfen. Für nähere Informationen bezüglich dieser Entschädigungen wird auf das Rundschreiben der Finanzverwaltung Nr. 194/E vom 24. Juli 1998 verwiesen.

#### ▣ Parzellierungen

Dieser Punkt betrifft besonders jene Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind die Mehrwerte nach Art. 67, Absatz 1, Buchst. a) des Tuir, zu erklären.

Diesbezüglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass der technische Begriff zur Parzellierung im Art. 8 des G. Nr. 765 vom 06. August 1967, der die ersten zwei Absätze des Art. 28 des Raumordnungsgesetzes Nr. 1150 vom 17. August 1942 ersetzt und im Rundschreiben Nr. 3210 vom 28. Oktober 1967 enthalten sind, mit dem das Ministerium für öffentliche Arbeiten in den Anleitungen zum genannten G. Nr. 765 von 1967 genau angeführt hat, dass nicht die Aufteilung von Grundstücken einer Parzellierung entspricht, sondern jede Art von Verwendung des Grundes, der un-

abhängig von der Grundaufteilung und von der Anzahl der Eigentümer, einen gleichzeitigen bzw. den nachträglichen Bau von Wohnhäusern, Ferienhäusern bzw. Industrieanlagen vorsieht und die Planung der nötigen Urbanisationsarbeiten für die primären und sekundären Bedürfnisse mit sich bringt.

Mit Hinsicht auf diese Bestimmung ist jede Art von Parzellierung bzw. von Arbeiten zur Bebauung des Grundes von Bedeutung auch wenn diese außerplanmäßig bzw. im Gegensatz zum Raumordnungsgesetz durchgeführt wurde.

Diesbezüglich wird auf Art. 18 des Gesetzes Nr. 47 vom 28. Februar 1985 verwiesen, der klarstellt, dass jede urbanistische Veränderung bzw. Verbauung eines Grundstückes eine Parzellierung darstellt auch falls die Veränderung des Grundstückes durch die Aufteilung und den Verkauf bzw. durch einen gleichwertigen Akt in Grundparzellen verfügt wird, die aufgrund ihrer Eigenschaften, wie das Ausmaß, die Beschaffenheit derselben und die Zweckbestimmung aufgrund des Bauleitplanes, der Anzahl, der Lage bzw. der eventuellen voraussichtlichen Urbanisierungsarbeiten und im Verhältnis zu den Angaben der Erwerber, klar auf die Zweckbestimmung als Baugrund hinweisen.

#### ▣ Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung

Art. 15 des Einheitstextes der direkten Steuern, welcher mit DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigt worden ist, sieht vor, dass von den Einkommenssteuern der natürlichen Personen die Bruttosteuer abgesetzt werden kann und zwar bis zu einem Betrag von 19 Prozent des Gesamteinkommens, der nicht höher als 2.582,28 Euro ist. Dabei muss es sich um Passivzinsen und die entsprechenden Nebenabgaben, sowie die Aufwertungsquoten handeln, welche von den Indexklauseln abhängen, die den im Inland ansässigen Subjekten bzw. den Subjekte eines europäischen Mitgliedstaates oder den Geschäftsniederlassungen im Staatsgebiet, von nicht ansässigen Subjekten, im Zusammenhang mit Darlehensverträgen, die durch eine Hypothek abgesichert sind, ab dem 01. Januar 1998, für den Bau einer Immobilieneinheit die als Hauptwohnung verwendet werden soll, bezahlt worden sind. Als Hauptwohnung ist jene zu betrachten, in welcher der Steuerzahler seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Für diesen Zweck sind die meldeamtlichen Daten bzw. die im Sinne des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 ausgestellte Selbstbescheinigung von Bedeutung, mit welcher der Steuerpflichtige beweisen kann, dass er gewohnheitsmäßig an einem anderen Ort wohnt und nicht in jenem, der im Meldeamt aufscheint. Unter dem Bau einer Immobilieneinheit versteht man Bauarbeiten, die in Übereinstimmung mit der Maßnahme der Gemeinde für die Genehmigung eines Neubaus durchgeführt wurden, einschließlich der Umbauarbeiten gemäß Art. 31, Absatz 1, Buchst. d) des G. Nr. 457 vom 05. August 1978.

Damit dieser Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- in dieser Immobilieneinheit, die gebaut wird, muss sich der Steuerpflichtige oder seine Familienmitglieder gewohnheitsmäßig aufhalten;
- die Immobilieneinheit muss innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss der Bauarbeiten als Hauptwohnung benützt werden;
- der Darlehensvertrag muss vom Besitzer der Immobilieneinheit bzw. vom Besitzer eines sonstigen dinglichen Rechtes, abgeschlossen werden; der Darlehensvertrag muss innerhalb von sechs Monaten vor bzw. nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden. Mit Bezugnehmend auf diese letzte Bedingung muss für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, ab 01. Dezember 2007, der Darlehensvertrag sechs Monate vor und nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden.

**Zur Beachtung:** Die Meldung in Bezug auf die Abänderung des gewohnheitsmäßigen Wohnsitzes in eine Wohnung, die als Hauptwohnung verwendet wird, ist von Seiten des Personals, das der Wehrmacht und der Polizei mit ordentlicher Militärordnung angehört sowie von Seiten des Personals, das der Polizei mit zivilrechtlichen Regelung angehört, nicht erforderlich.

Der Absetzbetrag ist nur in Bezug auf Zinsen und auf die entsprechenden Nebenabgaben wie auch auf die Aufwertungsquoten aus Darlehensverträgen anzuwenden, die im Sinne des Art. 1813 des BGB ab 01. Januar 1998 abgeschlossen wurden, begrenzt auf den Betrag der Darlehen, die effektiv in jedem Jahr für den Bau der Immobilieneinheit benützt werden.

Im Falle eines Mitinhabers des Darlehensvertrages bzw. bei mehreren Darlehensverträgen, beziehen sich die 2.582,28 Euro auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, auf die Nebenabgaben und auf die getragenen Aufwertungsquoten. Die Absetzung kann mit dem Betrag der Passivzinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen zusammengelegt werden. Es handelt sich um jene Darlehen, die für den Antrag einer Erstwohnung gemäß Art. 15, Absatz 1, Buchstabe b) des Tuir abgeschlossen wurden. Dies gilt nur für die Dauer der Bauarbeiten in der Immobilieneinheit und für weitere sechs Monate nach Arbeitsbeendigung.

Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt ab dem Besteuerungszeitraum nach jenem, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird. Nicht Rechnung getragen wird den Übersiedlungen aus Arbeitsgründen.

Sollte die Immobilieneinheit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Arbeiten als Hauptwohnung verwendet werden, verfällt der Anspruch auf den Absetzbetrag des Darlehens. In diesem Fall ist das Beendigungsdatum der Bauarbeiten für die Agentur der Einnahmen zur Berichtigung der Einkommenserklärung, ausschlaggebend.

Der Absetzbetrag steht nicht zu, falls die Bauarbeiten der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet wird, nicht innerhalb der Frist der Verwaltungsmaßnahme abgeschlossen werden, die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Bauwesen, das den Bau des Gebäudes ermöglicht hat, vorgesehen sind (vorbehaltlich eines Aufschubes). In diesem Fall beginnt das Datum ab der Frist für die Berichtigung der Einkommenserklärung seitens der Agentur der Einnahmen. Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt nicht, wenn die Verspätung ausschließlich der Gemeindeverwaltung bei der Ausstellung von Verwaltungsge-

nehmigungen, die von der geltenden Baugesetzgebung verlangt werden, zuzuschreiben ist und die Bauarbeiten in den sechs Monaten vor oder nach Abschluss des Darlehensvertrages nicht begonnen wurden bzw. die im vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden konnten.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, müssen die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen des Darlehens, die Kopie des Vertrages des Hypothekendarlehens (aus dem hervorgehen muss, dass dieses durch eine Hypothek belegt ist und für den Bau einer Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet werden soll, abgeschlossen worden ist) und die Kopie der Unterlagen welche die Ausgaben für den Bau der Immobilieneinheit belegen aufbewahrt und auf Verlangen der Finanzämter vorgelegt oder übermittelt werden.

Die Bedingungen und die Anwendungsmodalitäten des gegenständlichen Absetzbetrages sind in der Regelung Nr. 311 vom 30. Juli 1999 (GA Nr. 211 vom 8. September 1999) enthalten.

**Zur Beachtung:** die Absetzung steht nur in Bezug auf Zinsen zu, die auf den Betrag des effektiv für die Spesen des Baus der Immobilieneinheit verwendeten Darlehens berechnet wurden. Falls das Darlehen höher ist als die genannten Spesen, steht die Absetzung auf Zinsen bezüglich des überschüssigen Darlehens nicht zu. Falls man die Absetzung für diese Zinsen in den vorhergehenden Jahren in Anspruch genommen hat ist dies im Teil II „Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen“ der Übersicht D zu erklären.

#### ▣ Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen

Die folgenden Aufwendungen, die von einfachen Gesellschaften getragen wurden, sind vom Gesamteinkommen der einzelnen Mitglieder im Bezug auf den Gewinnanteil abziehbar:

- Beträge, die den Angestellten für ihre Tätigkeit in den Wahlämtern entrichtet wurden;
- Beiträge, Schenkungen und Spenden, die zugunsten der Entwicklungsländer für einen Betrag von nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommen entrichtet wurden;
- Entschädigungen, welche von Gesetzes wegen dem Mieter von städtischen Gebäudeeinheiten, die zu anderen Zwecken, aber nicht zu Wohnzwecken verwendet wurden, bei Beendigung des Mietverhältnisses für den entgangenen Geschäftswert entrichtet wurden;
- die zehnjährige INVIM, welche von den Gesellschaften für gleichbleibende Anteile im Steuerzeitraum, in dem die Zahlung erfolgte und in den vier darauffolgenden ausgeschüttet wurde.

Den einzelnen Gesellschaftern stehen im Verhältnis zu ihrer Gewinnbeteiligungsquote außerdem eine Absetzung zu:

- in Höhe von 19 Prozent für die folgenden Aufwendungen:
  - passive Zinsen für landwirtschaftliche Kredite und Darlehen;
  - Passivzinsen bis insgesamt 2.065,83 Euro aufgrund von Hypothekendarlehen, welche vor dem 01. Januar 1993 für den Ankauf anderer Immobilien aufgenommen wurden;
  - Passivzinsen, zusätzliche Aufwendungen und Aufwertungsquoten bis 2.582,28 Euro aufgrund von Darlehen, die im Jahre 1997 für die Instandhaltung, Sanierung und Umstrukturierung von Gebäuden aufgenommen wurden;
  - Spesen, welche für die Instandhaltung, den Schutz oder die Sanierung der Güter, die zum historischen und künstlerischen Vermögen sowie zum Vermögen der Archive zählen getragen wurden;
  - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten des Staates, der Regionen, der lokalen und gebietsmäßigen Körperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, welche ohne Gewinnabsichten Studien- und Forschungstätigkeiten von bedeutendem kulturellen oder künstlerischem Wert durchführen;
  - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Anstalten und Stiftungen, von gesetzlich anerkannten Vereinigungen, die ohne Gewinnabsicht eine Tätigkeit innerhalb des Veranstaltungsbereiches ausüben;
  - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von Körperschaften mit vorrangig nationalem Interesse, die im musikalischen Bereich tätig sind und für welche die Umwandlung in eine Privatstiftung im Sinne des Art. 1 des G.v.D. Nr. 367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist;
  - freiwillige Zuwendungen in Höhe von bis zu 2.065,83 Euro zugunsten der Bevölkerungen, die von Naturkatastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden, auch wenn sich diese in anderen Staaten ereignet haben;
  - spezifische Kosten oder der Nominalwert der unentgeltlich aufgrund eines entsprechenden Abkommens an den Staat, an die Region, an örtliche und territoriale Körperschaften, an öffentliche Einrichtungen abgetretene Güter, die ohne Gewinnzwecke Studien- bzw. Forschungstätigkeiten und Dokumentationen von erheblichem kulturellem und künstlerischem Wert durchführen;
  - freiwillige Zuwendungen an wechselseitige Krankenversicherungen für einen Betrag der nicht höher als 1.291,14 Euro sein kann;
  - freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen für einen Betrag der nicht höher als 2.065,83 Euro sein kann;
  - freiwillige Geldzuwendungen zugunsten der Kulturgesellschaft "la Biennale di Venezia" für einen Betrag, der nicht höher als 30 Prozent des erklärten Einkommens ist.
- in Höhe von 26 Prozent für die freiwilligen Zuwendungen bis zu 30.000 Euro zugunsten von nicht erwerbsmäßigen Organisationen mit gemeinnütziger Zweckbestimmung (ONLUS);
- in Höhe von 41, 36 oder 50 Prozent für die Ausgaben in Bezug auf Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz;
- in Höhe von 50 Prozent für Ausgaben, die für den Kauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten der Energieklasse von mindestens A+ getragen wurden, die der Ausstattung der renovierten Immobilie dienen;

- in Höhe von 65 Prozent für Ausgaben, die für Eingriffe zur Erdbebensicherung getragen wurden;
  - im Ausmaß von 36 Prozent der Ausgaben für die Pflege und für den Schutz der Wälder, die ab 31.12.2006 getragen wurden;
  - in Höhe von 55 oder 65 Prozent für die Ausgaben in Bezug auf Eingriffe zur Energieeinsparung.
- Die Absetzbarkeit und der Abzug vom Gesamteinkommen der einzelnen Gesellschaftern anderer als der aufgezählten Aufwendungen, wird im Vordruck Unico NP durchgeführt.

#### ▣ Arbeitszeitraum - Sonderfälle

Bei befristeten Arbeitsverträgen für eine nicht selbständige Tätigkeit bei denen die Ausübung von "Tagesleistungen" vorgesehen sind (z.B.: für Bauarbeiter und für landwirtschaftliche Arbeiter), steht die Absetzung für Feiertage, für wöchentliche Ruhetage und für arbeitsfreie Werkzeuge zu, die innerhalb des Datums des Dienstantrittes und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses liegen, und zwar im Verhältnis zu den tatsächlich gearbeiteten Tagen und den von den nationalen Kollektivverträgen und den gebietsmäßigen Zusatzverträgen vorgesehenen Arbeitstagen, die auf unbefristete Arbeitsverträge derselben Kategorie angewandt werden können. Die berechnete Summe ist, falls es sich um eine Dezimalzahl handelt, auf die nächste Einheit aufzurunden.

Im Falle von Entschädigungen und Beträgen, die vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt wurden, stehen die Absetzungen für nicht selbständige Arbeit in jenem Jahr zu, in dem die betreffenden Einkünfte erklärt werden. In diesen Fällen sind in der Zeile C5, Spalte 1 jene Tage anzugeben (die gesamte Anzahl darf 365 Tage nicht überschreiten), die das Anrecht auf diese Entschädigungen begründet haben, auch wenn sie sich auf vorhergehende Jahre beziehen.

Für Studienstipendien ist in Zeile C5, Spalte 1 jene Anzahl der Tage anzugeben, die dem Zeitraum, dem dem Studium gewidmet wurde, tatsächlich entspricht und (auch für vorhergehende Jahre) für welchen das Studienstipendium gewährt wurde. Falls das Studienstipendium für schulische bzw. akademische Leistungen zugewiesen wurde, steht die Absetzung für das volle Jahr zu; wurde es hingegen für den Besuch eines Sonderkurses ausbezahlt, steht die Absetzung für die Dauer des Pflichtbesuches zu.

Für die Sonderzulagen in der Landwirtschaft entsprechen die Tage, die in Zeile C5, Spalte 1 anzugeben sind, jenen die aus der entsprechenden Bestätigung hervorgehen und für welche der Steuerpflichtige das Arbeitslosengeld bezogen hat. Man weist darauf hin, dass für die Tage der vorhergehenden Jahre, für die das Recht auf die Absetzung zusteht, die Arbeitsperioden nicht dazugerechnet werden können, für welche die Abzüge oder die Absetzungen bereits in Anspruch genommen wurden.

#### ▣ Ersatzeinnahmen und Zinsen

Erträge, die als Ersatz von Einkünften erzielt wurden, auch infolge von Abtretung der Forderungen, die als Schadenersatz bezogenen Entschädigungen, auch in Form von Versicherungen für den Verlust von Einkünften, mit Ausnahme der Entschädigungen, die sich für die bleibende Invaliderität bzw. bei Todesfall ergeben haben, die Verzugszinsen und Zinsen für Zahlungsaufschub, bilden Einkünfte derselben Kategorie wie die Ersatz- und Verlusteinkünfte bzw. wie jene Einkünfte, die aus Forderungen stammen und auf welche diese Zinsen angereift sind.

In diesen Fällen sind dieselben Übersichten der Einkommenserklärung zu verwenden, in denen die Ersatzeinkünfte bzw. jene Einkünfte, auf die sich die Forderungen beziehen, erklärt worden wären.

Unter diese Kategorie fallen: die Lohnausgleichsentschädigung, die Arbeitslosenzulage, die Mobilitätszulage, die Mutterschaftszulage, die Beträge, welche sich aus Geschäften jeglicher Art ergeben sowie Unterhaltszuschüsse, die den Arbeitnehmern einstreifen ausbezahlt werden, die ein Strafverfahren anhängig haben. Zulagen, die als Entschädigung für den Ausfall von Einkünften für mehrere Jahre zustehen, sind im Teil II "Einkünfte die der getrennten Besteuerung unterliegen" der Übersicht D in Zeile D7, zu erklären.

#### ▣ Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden

Zwecks Steuerbefreiung werden den ordentlichen Vorzugsrenten, die an das Wehrdienstpersonal entrichtet werden (Urteil Nr. 387 vom 04.-11. Juli 1989 des Verfassungsgerichtshofes) folgende Renten gleichgestellt:

- die tarifmäßigen Renten an Personen, die den Dienst in der Eigenschaft als Offizierkadett und/oder als Reserveoffizier oder Unteroffizier (nur jene die in der letzten Phase des Dienstes als Sergeant befördert wurden) geleistet haben und während dieses Militärdienstes einen körperlichen Schaden erlitten haben, der eine Behinderung zur Folge hat;
- die tarifmäßigen Renten an Hilfs-Carabinieri (im Militärdienst), und an jene welche den Militärdienst bei der Staatspolizei, der Finanzwache, der Berufsfeuerwehr und an jene Personen die einen freiwilligen Militärdienst leisten, immer vorausgesetzt, dass die Behinderung, welche die Rente zur Folge hat, während des Wehrdienstes und infolge des Wehrdienstes bzw. des Zeitraumes, welcher der Militärpflicht entspricht, entstanden ist.

Steuerbefreit sind auch folgende Einkünfte:

- die Erhöhung der Sozialrenten, die vom Art.1 des G. Nr. 544 vom 29. Dezember 1988 vorgesehen ist;
- die Mobilitätszulagen laut Art. 7, Absatz 5 des G. Nr. 223 vom 23. Juli 1991, für den reinvestierten Teil für die Gründung von Genossenschaften;
- die vom Gesetz Nr. 448 von 1998 vorgesehene Mutterschaftszulage für die Frau, die nicht arbeitet;
- Renten, die italienischen Bürgern und ihren Familienmitgliedern entrichtet wurden, die infolge der Explosion von Waffen und Sprengkörpern, die von den

Streitkräften nach Militärlübungen unbeaufsichtigt liegengelassen wurden, schwer verletzt wurden oder verstorben sind;

- die Renten, welche den italienischen Bürgern, den Ausländern und den staatenlosen Opfern entrichtet wurden, die bei der Erfüllung ihrer Pflicht bzw. infolge von terroristischen Gewalttaten oder von Anschlügen der organisierten Kriminalität, arbeitsunfähig wurden wie auch die übertragbaren Sonderrenten, die den Hinterbliebenen von verpflichteten Personen, von Terrorismus- oder von Opfern der organisierten Kriminalität, entrichtet wurden;
- die Zulagen für die Mitarbeit an der Forschungstätigkeit, die von den Universitäten, von den astronomischen, astrophysikalischen Beobachtungsstationen, von den öffentlichen Körperschaften und den Forschungsinstitutionen gemäß Art. 8 des DPCM Nr. 593 vom 30. Dezember 1993 und den darauf folgenden Abänderungen und Ergänzungen von der ENEA und der ASI entrichtet wurden.

Folgende Studienstipendien sind befreit:

- die von den Regionen mit Normalstatut aufgrund des G.v.D. Nr. 68 vom 29. März 2012 an die Universitätsstudenten gezahlten Stipendien und die zu demselben Zweck von Regionen mit Sonderstatut und den autonomen Provinzen Trient und Bozen gezahlten Stipendien;
- die von Universitäten, von Universitätsinstituten und von der Provinz Bozen gemäß Gesetz Nr. 398 vom 30. November 1989 ausbezahlten Studienstipendien für die Teilnahme an Fortbildungskursen und für den Besuch von Schulen für die Spezialisierung, für den Besuch von Doktoratskursen für die post-universitäre Forschung und für Spezialisierungskurse im Ausland;
- die ab dem 01. Januar 2000 im Rahmen des „Socrates“- Programmes gestifteten Studienstipendien aufgrund der Entscheidung Nr. 819/95/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995, abgeändert durch Entscheidung Nr. 576/98/CE des Europaparlaments und des Europarates, sowie die zusätzlichen Summen, die von der Universität unter der Bedingung entrichtet wurden, dass der jährliche Gesamtbetrag 7.746,85 Euro, nicht überschreitet;
- im Sinne des GvD Nr. 257 vom 08. August 1991 an Studenten für den Besuch von Fachkursen in Bereich der Medizin und Chirurgie ausbezahlten Studienstipendien;
- Studienstipendien, die den Opfern des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, an Waisen und an die Kinder der Waisen (Gesetz Nr. 407 vom 23. November 1998), ausbezahlt wurden.

Erträge, die das Inail zuweist, die Tagesvergütung für Dauerinvalidität ausgeschlossen, gelten nicht als Einkünfte und sind in steuerlicher Hinsicht nicht von Bedeutung. Auch Einkommen derselben Natur, die von Seiten nicht ansässiger Körperschaften zuwiesen werden, bilden kein Einkommen.

Falls der Steuerzahler Einkommen von einem ausländischen Vorsorgeinstitut als Vergütung für einen erlittenen Schaden infolge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Krankheit als Folge der beruflichen Tätigkeit bezieht, ist eine Selbstbescheinigung an die Agentur der Einnahmen – Zentraldirektion für Ermittlungen (Direzione Centrale Accertamento) - zu schicken, aus welcher die Ursache hervorgeht, die Anspruch auf die Vergütung gibt. Diese Selbstbescheinigung ist nur ein einziges Mal einzureichen und muss infolgedessen, falls sie in den Vorjahren bereits eingereicht wurde, nicht mehr eingereicht werden.

#### ■ Neuaufnahme eines Darlehensvertrages

Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages für den Ankauf einer Eigentumswohnung, werden einige Bedingungen des bestehenden Darlehensvertrages, wie zum Beispiel der Zinssatz, im gegenseitigen Einverständnis abgeändert. In diesem Fall bleiben die ursprünglichen Parteien (Darlehensbank und Darlehensnehmer) sowie die Immobilie für welche eine Garantie geleistet wurde unverändert. Der Anspruch auf die Absetzung der Zinsen steht innerhalb des verbleibenden Restkapitales zu (erhöht um den Betrag eventuell abgelauener und nicht bezahlter Raten, des Anteils der Zinsen des laufenden Semesters, aufgewertet auf den Wechselkurs des Tages an dem der Wechsel stattfindet sowie der Belastungen, die durch vorzeitige Auflösung der ausländischen Währung entstanden sind) Die Vertragsparteien gelten als unverändert, auch falls die Neuaufnahme des Darlehensvertrages anstatt mit dem ursprünglichen Vertragspartner, zwischen der Bank und jener Person, die in der Zwischenzeit durch die Übernahme in das Darlehensverhältnis eingetreten ist, stattfindet.

#### ■ Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen in der Landwirtschaft

Einfache Gesellschaften, die im landwirtschaftlichen Bereich tätig sind, müssen den Vordr. Unico für Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften abfassen, indem sie das landwirtschaftliche Einkommen des verpachteten Grundstückes und, falls der Steuerzahler auch der Besitzer des Grundstückes ist, das Einkommen aus Grundbesitz angeben.

Der Gesellschafter, der den Steuerbeistand in Anspruch nehmen möchte, muss den Vordr. 730 abfassen und in Übersicht A die ihm zustehende Anteilsquote aus dem Vordr. Unico der

Personengesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften für den landwirtschaftlichen Ertrag und, falls der Steuerzahler Besitzer des Grundstückes ist, muss er die eigene Einkommensquote aus dem Bodenertrag, angeben.

Bei Gründung eines Familienunternehmens, gemäß den Bedingungen von Art. 5, Absatz 4 der DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 durchgeführt wurde, kann der Inhaber dieses Unternehmens nicht steuerlichen Beistand in Anspruch nehmen, sondern muss den Vordr. Unico Natürliche Personen einreichen und dabei den zustehenden Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens, der im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint und den ihm zustehenden Anteil des Bodenertrages angeben. In derselben Erklärung ist der Beteiligungsanteil der Familienmitglieder am Ertrag anzugeben, wie dieser im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint. Außerdem ist zu bestätigen, dass die Anteile derselben verhältnismäßig der effektiv, während des Steuerzeitraumes ande-

uern und vorwiegend im Unternehmen geleisteten Arbeit, entspricht.

Die anderen Mitglieder des Familienunternehmens können im Unterschied zum Inhaber, den Vordr. 730 einreichen indem sie in Übersicht A den zustehenden Anteil aus dem landwirtschaftlichen Einkommen von nicht mehr als 49 Prozent und den eigenen Besitzanteil, mit Hinsicht auf den Bodenertrag, angeben.

#### ■ Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten an der Bausubstanz

Der zuerkannte Steuerabzug in Bezug auf Arbeiten zur Wiedergewinnung der Bausubstanz steht für die getragenen und tatsächlich zuleisten des Steuerzahlers gegangenen Ausgaben für außerordentliche Instandhaltungen, Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten zu, die an einzelnen Wohneinheiten jeglicher Katasterkategorie durchgeführt werden, auch an landwirtschaftlichen Wohngebäuden. Die Absetzung steht allen im Staatsgebiet ansässigen und nicht ansässigen Steuerpflichtigen zu, die auf der Grundlage eines geeigneten Titels (zum Beispiel Eigentum, anderes dingliches Recht, staatliche Konzession, Vermietung oder Leihgabe) die Immobilie besitzen oder innehaben, an der die Eingriffe der Bausanierung vorgenommen wurden.

Auch das in der häuslichen Gemeinschaft des Besitzers bzw. des Inhabers lebende Familienmitglied hat Anspruch auf diesen Absetzbetrag, falls die Spesen von dieser Person getragen wurden und die entsprechenden Rechnungen und Überweisungen auf dessen Namen lauten.

Werden die Umbauarbeiten in Gebäuden von historischem und künstlerischem Wert, gemäß GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (ehem. G. Nr. 1089 vom 01. Juni 1939 und darauf folgende Abänderungen und Ergänzungen) durchgeführt, kann für die entstehenden Ausgaben der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent, vermindert um 50 Prozent, angewandt werden.

**Der Absetzung kann für folgende Kategorien von Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden:**

- ordentliche Instandhaltung (nur an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden);
- außerordentliche Instandhaltung;
- Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten für die Erhaltung des Gebäudes;
- Umbauarbeiten;
- Beseitigung von architektonischen Hindernissen (auf diese Ausgaben können nicht gleichzeitig die Absetzbeträge für Spesen für die Gesundheit in Anspruch genommen werden, die für einige Fälle unter den Spesen für die Gesundheit angeführt sind);
- Arbeiten zwecks Verkabelung der Gebäude;
- Arbeiten zwecks Einschränkung der Lärmbelästigung;
- Arbeiten zwecks Energieeinsparung;
- Arbeiten zwecks statischer Sicherheit und den Erdbebenschutz;
- Arbeiten um die Gebäude an die Normen anzupassen;
- interne Arbeiten;
- Arbeiten, die zur Vorbeugung von unerlaubten Handlungen seitens Dritter dienen;
- Arbeiten zur Vorbeugung von Unfällen im Haushalt;
- Anlegung von dazugehörenden Parkplätzen;
- Entsorgung von Asbest;
- die Ausgaben (von 2005 bis 2006) für die Instandhaltung und den Schutz der Wälder.

Auch für folgende Spesen kann der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden:

- Planung der Arbeiten;
- Kauf des Materiales;
- Ausführung der Arbeiten;
- sonstige Fachleistungen für die Ausführung der Arbeiten;
- Bericht hinsichtlich Konformität der Arbeiten mit den geltenden Gesetzen;
- Begutachtungen und Lokalausweise;
- Mehrwertsteuer, Stempelsteuer und entrichtete Konzessionsgebühren, die Genehmigungen, die Mitteilungen zum Beginn der Arbeiten;
- Aufwendungen für Erschließungsarbeiten;
- Abfassung der pflichtmäßigen Unterlagen mit welchen die statische Sicherheit der Bausubstanz bestätigt wird;
- sonstige Kosten, die mit der Durchführung und Ausführung der Arbeiten verbunden sind und von der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, vorgesehen sind.

**Der Absetzbetrag kann ab Einreichung der Einkommenserklärung in Bezug auf das Jahr der getragenen Spesen unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass:**

- der Steuerpflichtige für die Eingriffe, die ab dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, in der Einkommensteuererklärung Folgendes angibt: die Katasterdaten der Immobilie, die Registrierdaten der Urkunde, die den Rechtstitel darstellt (z.B. Mietvertrag), ob die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt werden, sowie die anderen Angaben zur Kontrolle des Abzugs;
- der Steuerpflichtige, der für die Eingriffe, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, an das Betriebszentrum Pescara die Mitteilung über den Beginn der Arbeiten übermittelt hat, und zwar in Bezug auf jede einzelne Immobilieneinheit, die im Kataster eingetragen ist oder deren Katastereintragung beantragt wurde, für die der Abzug in Anspruch genommen werden soll. Für die Eingriffe, die zwischen dem 1. Januar und dem 13. Mai 2011 begonnen wurden, ist diese Mitteilung nicht notwendig, wenn die Katasterdaten der Immobilie in der Einkommensteuererklärung für 2011 angegeben wurden;
- die Ausgaben per Bank- oder Postbanküberweisung gezahlt werden, aus der der Zahlungsgrund und die Steuernummer des Subjektes, das den Absetzbetrag in Anspruch nimmt, sowie die MwSt.-Nummer bzw. die Steuernummer des Subjektes hervorgehen, zu dessen Gunsten die Überweisung im Sinne der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998 durchgeführt wurde, die die Bestimmungen des Art. 1 des G. Nr. 449/97 in Kraft setzt.

Folgendes muss nicht durch Banküberweisung nachgewiesen werden:

- die Spesen in Bezug auf die Urbanisierung;

- die Einbehalte auf die Akontozahlungen der Gehälter;
- die Stempelgebühr;
- die Gebühren, welche für Konzessionen, Genehmigungen und Tätigkeitsbeinnerklärungen entrichtet wurden.

Wenn für die an die Gemeinden gezahlten Belastungen die Zahlung auf jeden Fall mittels Überweisung erfolgt, empfiehlt es sich, beim Überweisungsgrund die Gemeinde als empfangendes Subjekt und den Zahlungsgrund (zum Beispiel: Urbanisierungsbelastungen, Tosap usw.) anzugeben; ferner empfiehlt es sich, nicht den entsprechenden, von der Bank oder dem Postamt für die Überweisung bezüglich der Bauarbeiten vorbereiteten Vordruck zu verwenden.

Der Steuerpflichtige muss auf Verlangen der Dienststelle die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 02. November 2011 ermittelten Unterlagen vorweisen: in Bezug auf die durchzuführenden Arbeiten erforderliche verwaltungsrechtliche Zulassungen (Konzession, Genehmigung oder Mitteilung des Beginns der Arbeiten); ist keine Zulassung vorgesehen, die Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung, in der das Datum des Beginns der Arbeiten angegeben ist und der Umstand bescheinigt wird, dass die Eingriffe die Vergünstigung in Anspruch nehmen können; für die noch nicht erfassten Immobilien der Antrag auf Katastereintragung; ICI-Zahlungsbelege; Versammlungsbeschluss zur Genehmigung der Durchführung der Arbeiten, die sich auf Eingriffe an den Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden beziehen, und die Tausendsteltabelle zur Kostenaufteilung je nach den Eigentumsanteilen; führt der nicht zum Familienhaushalt gehörende Inhaber der Immobilie die Arbeiten durch, die Zustimmung des Besitzers zur Durchführung der Arbeiten; falls vorgesehen, Vorabmitteilung an die ASL mit dem Datum des Beginns der Arbeiten; Rechnungen und Steuerquittungen zum Nachweis der getragenen Ausgaben; Belege der Zahlungsüberweisungen.

Was die Eingriffe betrifft, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden und für die an das Betriebszentrum Pescara die Mitteilung über den Beginn der Arbeiten zu übermitteln war, wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung des Mitteilungsformulars vor dem Beginn der Arbeiten erfolgen muss, aber nicht notwendigerweise, bevor alle Zahlungen für die entsprechenden Renovierungsarbeiten vorgenommen wurden. Einige Zahlungen können auch vor der Übermittlung des Vordruckes, wie zum Beispiel jene für die Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten, getätigt werden.

Im Fall von Umbauarbeiten und/oder Zahlungen die über zwei Jahre hinaus gehen ist es nicht notwendig, eine neue Mitteilung zu schicken, auch wenn die Spesen zwecks Absetzung jenem Jahr anzurechnen sind, in dem sie getragen wurden (Kassenkriterium). Bei mehreren Subjekten, die Anspruch auf den Absetzbetrag haben und auf der Banküberweisung nur die Steuernummer des Subjektes angegeben ist, das den Mitteilungsvordruck dem Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern bzw. dem Betriebszentrum von Pescara übermittelt hat, kann der Absetzbetrag auch dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Übereinstimmung zwischen dem Namensträger der Rechnung und dem Überweisenden besteht und im entsprechenden Feld der Einkommenserklärung die Steuernummer aus der Banküberweisung angeführt ist und die anderen Bedingungen gegeben sind. Der Steuerzahler hat die Pflicht die Rechnungen bzw. die Steuerbelege der Ausgaben für die durchgeführten Arbeiten, sowie die Zahlungsbestätigungen, die Banküberweisungen mit welchen die Zahlungen durchgeführt wurden und alle sonstigen vorgesehenen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen. Anstelle dieser Unterlagen kann der Steuerzahler für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen, auch eine Bescheinigung des Kondominiumsverwalters vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass die vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt wurden und die Summe bestätigt wird, die für die Absetzung in Anspruch genommen werden kann. In allen oben angeführten Fällen ist die Steuernummer des Subjektes anzugeben, das den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, eingereicht hat, auch wenn es sich um ein Subjekt handelt, das die Mitteilung für den erklärenden Steuerzahler einreicht (wie zum Beispiel der Miteigentümer bzw. der Mitinhaber der dinglichen Rechte der Liegenschaft). Bei Wiederherstellungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden ist die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft bzw. der Genossenschaft anzugeben, falls die Erklärung von einem der Gesellschafter eingereicht wird.

#### ■ Spesen für die Gesundheit

Der Abzug von 19 Prozent kann für die folgenden getragenen Kosten genossen werden:

- für chirurgische Eingriffe;
- für Analysen, Röntgenuntersuchungen, Kontrollen und Applikationen;
- für fachärztliche Behandlungen;
- für den Kauf oder die Miete von Prothesen;
- für Leistungen eines praktischen Arztes (die Leistungen für homöopathische Untersuchungen und Kuren eingeschlossen);
- für die Einlieferung ins Krankenhaus im Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff bzw. einem Krankenhausaufenthalt. Bei Einlieferung eines älteren Menschen in ein Pflege- oder Seniorenheim können der Tagessatz und die Pflegekosten nicht abgesetzt werden, sondern nur die Arztspesen, welche in den Unterlagen, die vom Heim ausgestellt werden, getrennt anzuführen sind (bei Einlieferung eines älteren behinderten Menschen, siehe die Anleitungen für **Zeile E25**);
- für den Kauf von Medikamenten;
- für Kosten bezüglich des Erwerbs oder der Mietung von medizinischen Geräten (zum Beispiel Gerät für Aerosol oder für die Blutdruckmessung), vorausgesetzt, dass aus dem Kassenzettel oder aus der Rechnung das Subjekt, das die Kosten trägt, und die Beschreibung des medizinischen Geräts, das mit der CE-Markierung gekennzeichnet sein muss, hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 20/E vom 13.05.2011);

- für die Ausgaben für eine Organverpflanzung;
  - für die bezahlten Tickets, falls die oben erwähnten Spesen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes getragen wurden.
- Die Steuerabsetzung von 19 Prozent kann auch für folgende Betreuungsspesen von Seiten des Fachpersonals, in Anspruch genommen werden:
- für den Krankenpflegedienst und Rehabilitationsdienst (zum Beispiel Physiotherapie, Kinesiotherapie, Lasertherapie usw.);
  - für die Dienstleistungen von Seiten des Personals, das für die Grundfürsorgeleistungen oder für den technischen Beistand ausgebildet wurde und deren Einsatz ausschließlich in der Betreuung der Person besteht;
  - für Leistungen des Personals, das die Grundvor- und Fürsorgerätigkeit koordiniert;
  - für Leistungen des Personals, das die Ausbildung eines Erziehers aufweist;
  - für Leistungen von Seiten des für die Freizeitgestaltung und/oder die Beschäftigungstherapie qualifizierten Personals.

Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitlichen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).

#### Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Für alle in den Zeilen E1, E2, E3 und E25 angeführten Spesen müssen folgende steuerliche Unterlagen aufbewahrt werden, die von den Beziehern der folgenden Beträge ausgestellt wurden:

- für die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten der Kassenzettel, der die Art und die Menge der erworbenen Medikamente, den alphanumerischen, auf der Packung eines jeden Medikaments angebrachten Code und die Steuernummer des Empfängers der Medikamente enthält;
- für die Prothesen, die nicht zu den medizinischen Geräten zählen, neben den entsprechenden Rechnungen, Belegen oder Quittungen auch die Verschreibung des behandelnden Arztes, es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten, die aufgrund der spezifischen Regelung von Hilfskräften der Gesundheitsberufe ausgeübt werden, die dafür zugelassen sind, mit den Patienten ein direktes Verhältnis zu unterhalten. Falls in diesem Fall die Rechnung oder Quittung nicht von der Hilfskraft ausgestellt wird, muss letztere auf dem Ausgabenbeleg bescheinigen, dass sie die Leistung erbracht hat.
- Auch in diesem Fall kann der Steuerzahler in Alternative zur ärztlichen Verordnung, auf Verlangen der Ämter eine Selbstbescheinigung vorlegen, deren Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muss, wenn eine Fotokopie des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird (die zusammen mit den genannten Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen bzw. zu übermitteln ist), in welcher die Notwendigkeit der Medikamente im Laufe des Jahres für sich selbst bzw. für die zu seinen Lasten lebenden Familienangehörigen bestätigt und den Grund für den Kauf der Prothese angibt;
- für technische und computergesteuerte Behelfsmittel ist zusätzlich zu den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes einzuholen, aus welcher hervorgeht, dass die erworbenen technischen und computergesteuerten Behelfsmittel die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen ermöglichen, die im Sinne des Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 als behinderte Person anerkannt wurde.

#### Arztspesen im Ausland

Für im Ausland getragene Arztspesen gelten dieselben Vorschriften wie für Spesen, die in Italien bestritten wurden. Auch diese Unterlagen müssen quittiert und vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden.

Die Ausgaben für den Transport und den Aufenthalt auch aus gesundheitlichen Gründen im Ausland, können nicht abgezogen werden, da es sich dabei nicht um Spesen im Sanitätsbereich handelt.

Falls die ärztlichen Unterlagen in einer Fremdsprache abgefasst sind müssen sie in die italienische Sprache übersetzt werden. Im Besonderen können Unterlagen in englischer, französischer, deutscher oder spanischer Sprache vom Steuerpflichtigen selbst übersetzt und unterzeichnet werden. Sollte hingegen die Unterlagen in einer anderen Sprache als die oben erwähnten abgefasst sein, muss eine beidseitige Übersetzung beigelegt werden.

Steuerpflichtige mit Steuersitz im Aostatal und in der Provinz Bozen brauchen keine Übersetzung beizulegen, wenn die Unterlagen jeweils in Französisch oder Deutsch abgefasst sind.

Die ausländische, eventuell in Slowenisch verfasste Sanitätsdokumentation kann mit einer nicht vereidigten italienischen Übersetzung vervollständigt werden, wenn der Steuerpflichtige in der Region Friaul Venetien Julia wohnt und der slowenischen Minderheit angehört.

#### ■ Gesundheitsausgaben für behinderte Personen

Zu den Gesundheitsausgaben gehören:

- die Ausgaben für Begleit-, Geh-, Fortbewegungs- und Hebehilfen für Personen mit Behinderungen Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 von 1992, welche die Absetzung auf den vollen Betrag zusteht (Zeile E3). Es handelt sich dabei um die getragenen Kosten für:
  - den Ankauf von Sesseln für bewegungsbehinderte und gehunfähige Personen, und von Stützvorrichtungen bei Brüchen, Hernie und zur Verbesserung von Schäden der Wirbelsäule;
  - den Transport der Behinderten mit dem Krankenwagen (Kosten für die Begleitung). In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die fachbezogenen bzw. allgemeinen Leistungen, die beim Transport mit dem Krankenwagen durchgeführt wurden, Spesen im Sanitätsbereich darstellen, und demzufolge die Absetzung nur in Bezug auf den Teil berechtigt ist, der die Summe von 129,11 Euro überschreitet;

- den Kauf von künstlichen Gliedern für die Fortbewegung;
- den Aufzug, der für die Rollstuhlfahrer umgebaut wurde;
- den Bau von Rampen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohneinheiten;
- die Installation und/oder Wartung der Hebebühnen für Behinderte.

**Zur Beachtung:** der Absetzbetrag für diese Ausgaben kann nur für jenen Teil in Anspruch genommen werden, der die Ausgaben überschreitet, für die eventuell auch die Absetzung von 41 bzw. 36 bzw. 50 Prozent in Anspruch genommen wird und die die Beseitigung von architektonischen Barrieren betreffen (Zeilen von E41 bis E53);

- Ausgaben für technische computergesteuerte Behelfsmittel, welche die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen mit Behinderung ermöglichen und welche im Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 angeführt sind. Unter diese Spesen fallen z.B. die Ausgaben für den Ankauf eines Faxgerätes, eines Modems, eines Computers oder eines telematischen Gerätes (Zeile E3);
- notwendige Hilfsmittel zur Fortbewegung der behinderten Personen mit eingeschränkter bzw. fehlender Bewegungsfähigkeiten, für die die Absetzung in vollem Umfang zusteht (Zeile E4). Es handelt sich dabei um Spesen, die für den Kauf von Motorrädern und Kraftfahrzeugen, gemäß Art. 53, Absatz 1, Buchst. b), c) und f) und Art. 54, Absatz 1, Buchst. a), c), f) und m) des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 getragen wurden, auch wenn es sich um eine Serienproduktion handelt und die Fahrzeuge den dauernden motorischen Beschränkungen der Behinderten angepasst werden mussten.

Die bleibende Bewegungsunfähigkeit muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, bestätigt werden. Als solche Invaliden werden nicht nur Subjekte anerkannt, deren bleibende Bewegungsunfähigkeit von den oben genannten Kommissionen anerkannt wurde, sondern auch jene Personen, deren Invalidität von anderen öffentlichen Ärztekommisionen anerkannt wurde, die zur Feststellung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind. Unter die für die Fortbewegung erforderlichen Fahrzeuge fallen auch die nicht angepassten Fahrzeuge für die Fortbewegung der Blinden und Tauben, die vom Art. 1 des G. Nr. 381 vom 26. Mai 1970 aufgefunden wurden.

Der Absetzbetrag für Fahrzeuge steht abgesehen von den Anpassungsarbeiten, auch folgenden Subjekten zu:

- 1) den Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, denen die Begleitzulage anerkannt wurde;
- 2) den Invaliden mit schweren Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit;
- 3) den Invaliden mit mehreren Amputationen.

Für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages muss eine schwere Behinderung gemäß Art. 3, Abs. 3 des G. Nr. 104 von 1992 gegeben sein, die infolge einer Krankheit entstanden ist und eine bleibende Bewegungsunfähigkeit mit sich bringt.

Die Behinderung muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, bestätigt werden. Für die Subjekte aus Punkt 1) ist außerdem die Bescheinigung für die Anerkennung der Begleitzulage erforderlich, die von der Kommission ausgestellt sein muss, welche die Zivilinvalidität anerkannt hat. Für behinderte Personen, die nicht gleichzeitig unter „schweren Einschränkungen der Gehfähigkeit“ leiden, liegen die „dauernd eingeschränkten bzw. fehlenden Bewegungsfähigkeiten“ immer vor, wenn die Invalidität die Unmöglichkeit oder die Schwierigkeiten des Gehens aufgrund von Erkrankungen mit sich, die die Benutzung der unteren Gliedmaßen ausschließen oder einschränken; in diesem Fall muss nicht ausdrücklich die eingeschränkte oder fehlende Bewegungsfähigkeit auf der Invaliditätsbescheinigung angegeben werden.

Es können natürlich auch andere Krankheiten bestehen, welche eine bleibende „verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung“ zur Folge haben, deren Bewertung spezifische ärztliche Kenntnisse voraussetzt und folge dessen nicht von den Ämtern der Agentur der Einnahmen durchgeführt werden kann.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Bescheinigung notwendig in welcher die bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung bestätigt wird, die von der Ärztekommision gemäß Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992 ausgestellt wurde bzw. die Kopie des Antrages an die ASL für die zusätzliche Bescheinigung, aus welcher hervorgeht, dass die Behinderung eine bleibende Lähmung bzw. eine verminderte Bewegungsfähigkeit, im Sinne des Art. 8 des G. Nr. 449 von 1997, zur Folge hat.

Zu diesen Fahrzeugen zählen auch jene mit automatischen Serienschaltungen, vorausgesetzt dass diese von der lokalen Ärztekommision gemäß Art. 119 des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 vorgeschrieben wurden.

Zu den wichtigsten Anpassungsarbeiten der Fahrzeuge, die sowohl das Fahrsystem als auch die Struktur der Karosserie betreffen und aus dem Kraftfahrzeugschein infolge der Prüfung bei den Außenämtern des Departements für Straßentransporte des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen hervorgehen müssen, fällt folgendes:

- Hebebrett mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Rutschbahn mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Auslegearm mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Flaschenzug mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Dreh- und Schwenksitzplatz, der das Sitzen von Personen mit Behinderungen im Innenraum des Autos erleichtern soll;
- Verankerung des Rollstuhls und Unterstützungsgürtel;
- Schiebewagentür.

Falls die Fahrzeuge aufgrund der Art der Behinderung eine Anpassung benötigen, die anders ist als jene, welche oben angeführt wurden, kann die Absetzung trotzdem anerkannt werden, vorausgesetzt dass ein funktioneller Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Art der Anpassung vorhanden ist.

Die Schwerkriegsbeschädigten laut Art. 14, des Einheitstextes (T.U.) Nr. 915 von 1978 und die ihnen gleichgestellten Personen gelten als Behinderte und unterliegen nicht den Sanitätsfeststellungen der Ärztekommision, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde. In diesem Fall reichen die Unterlagen aus, die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien bei der Gewährung der Rente ausgestellt wurden.

Die Erklärung zum persönlichen Befinden, kann auf Verlangen des Amtes, innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten und Fristen, auch durch eine Selbstbescheinigung abgegeben werden (Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, falls dieser Erklärung eine Kopie des Personalausweises der interessierten Person beigelegt wird, muss die Unterschrift nicht beglaubigt werden). Aus der Ersatzerklärung muss hervorgehen, dass die Invalidität eine bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung mit sich bringt und sich auf vorhergehende ärztliche Untersuchungen bezieht, die von Einrichtungen, die zur Feststellung der Invalidität beauftragt sind durchgeführt wurden, da die einzelne Person nicht selbst die Art der Invalidität festsetzen kann.

Die Absetzung steht allen behinderten Personen mit eingeschränkter oder fehlender Bewegungsfähigkeit zu unabhängig davon, ob sie selbst oder die Personen, denen gegenüber sie unterhaltsberechtig ist, im Besitz eines Führerscheins welcher Art auch immer sind.

Bei Motorfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Krafträder, Fahrzeuge auf drei Rädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben und mit einer angemessenen Karosserie (Buchst. b) - Art. 53) ausgestattet sind;
- Motorfahrzeuge für die gemischte Beförderung: Fahrzeuge auf drei Rädern, die für den Transport von Personen und Waren vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben (Buchst. c) - Art. 53);
- Motorfahrzeuge für spezifische Transporte: Motorräder auf drei Rädern, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Buchst. f) - Art. 53).

Bei Kraftfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Autofahrzeuge: Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen vorgesehen sind und Platz für höchstens neun Sitzplätze, einschließlich Fahrer haben (Art. 54, Buchst. a));
- Kraftfahrzeuge für den gemischten Transport: Fahrzeuge mit einer Vollbelastung von nicht über 3,5 bzw. 4,5 Tonnen falls diese elektrisch bzw. durch Batterie betrieben werden, für den Transport von Personen bzw. Waren vorgesehen sind und mit neun Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitzplatz, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. c));
- Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte: Fahrzeuge, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Art. 54, Buchst. f));
- Wohnmobile: Fahrzeuge mit einer besonderen Karosserie, die für den Transport und die Unterkunft von höchstens sieben Personen, einschließlich Fahrer, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. m)).

#### ☐ Im Ausland bezogene Gehälter, Einkünfte und Renten

Es müssen folgende Gehälter, Renten und gleichgestellte Einkünfte, die von in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen worden sind, angegeben werden:

- a) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht;
- b) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem diese Einkünfte sowohl in Italien als auch im ausländischen Staat besteuert werden müssen;
- c) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem jene Einkommen ausschließlich in Italien besteuert werden müssen.

In den unter Buchstaben a) und b) aufgelisteten Fällen hat der Steuerpflichtige gemäß Art. 165 des Tuir, Anrecht auf das Guthaben für die im Ausland bezahlten Steuern. In den vom Buchstaben c) vorgesehenen Fällen, und zwar, wenn die Einkünfte auch im ausländischen Staat einen Steuereinzug erfahren haben, hat der in unserem Staat ansässige Steuerpflichtige kein Anrecht auf das Steuerguthaben, sondern kann die Rückvergütung der im ausländischen Staat bezahlten Steuern verlangen. Die Rückvergütung wird bei der zuständigen ausländischen Behörde beantragt und zwar in der Art und Weise, wie diese das Verfahren festsetzt.

Nachstehend wird für einige Länder die Art und Weise der Besteuerung der Gehälter und Renten angegeben, welche von den in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen wurden.

Bezüglich der Behandlung von Gehältern und Renten, die nicht in der erwähnten Liste beinhaltet sind bzw. von anderen Staaten stammen, ist es notwendig, sich über die einzelnen Abkommen dieser Länder zu informieren.

#### 1. Gehälter

Was die von einem privaten Arbeitgeber ausbezahlten Gehälter betrifft, ist in fast allen Abkommen (z.B. jenen mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten Amerikas) die ausschließliche Besteuerung in Italien vorgesehen, falls gleichzeitig die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- der in Italien ansässige Arbeiter übt seine Tätigkeit im ausländischen Staat für weniger als 183 Tage aus;
- die Entlohnungen werden von einem in Italien ansässigen Arbeitgeber entrichtet;
- die Aufwendung wird nicht von einer bleibenden Niederlassung oder einem

festem Sitz des Arbeitgebers in einem anderen Staat, bestritten.

**2. Im Ausland infolge einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielte Einkünfte**

Die Einkünfte, welche im Ausland aufgrund einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielt werden, sind aufgrund der Abschaffung des Art. 3, Absatz 3, Buchstabe c) des TUIR nicht mehr von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen. Im Sinne des neuen Absatzes 8-bis des Art. 51 des TUIR wird das Einkommen der Arbeitnehmer, die im Laufe von zwölf Monaten für mehr als 183 Tage in einem ausländischen Staat ansässig sind, aufgrund der konventionierten Entgelte ermittelt, die jährlich mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik festgesetzt werden. Für das Jahr 2015 wird auf das M.D. vom 14. Januar 2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 22. Januar 2015, verwiesen.

Es handelt sich dabei um jene Subjekte, die obwohl sie für mehr als 183 Tage im Jahr im Ausland ansässig waren, als in Italien ansässige Subjekte betrachtet werden, da sie die Verbindung zu den eigenen Familienangehörigen, sowie die eigenen vermögensrechtlichen und die wichtigsten sozialen Interessen in Italien beibehalten haben.

Die Einkommen der im Staatsgebiet wohnhaften Personen, die aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden, die dauerhaft und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses im Ausland in Grenzgebieten und anderen angrenzenden Ländern geleistet wird, unterliegen für das Jahr 2015 der IRPEF für den Teil, der 7.500 Euro übersteigt.

Falls vergünstigte Sozialleistungen bei der öffentlichen Verwaltung beantragt werden, muss dem Amt, das diese Leistung erbringt, das gesamte im Ausland erzielte Einkommen einschließlich der steuerfreien Beträge mitgeteilt werden, damit dieses die finanzielle Situation des Betroffenen abwägen kann

**3. Renten**

Als ausländische Renten werden jene betrachtet, die von einer öffentlichen bzw. privaten Körperschaft eines ausländischen Staates infolge einer Arbeitsleistung ausgezahlt und von einer in Italien ansässigen Person bezogen werden. Mit einigen Staaten wurden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung der Einkünfte abgeschlossen, aufgrund welcher die Renten ausländischer Herkunft anders besteuert werden, und zwar je nachdem, ob es sich um öffentliche oder private Renten handelt.

Zu den öffentlichen Renten zählen jene, die vom Staat selbst, bzw. von einer politischen oder verwaltungsbehördlichen Abteilung oder von einer lokalen Körperschaft ausgezahlt worden sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur in ihrem Herkunftsstaat steuerbar.

Zu den privaten Renten zählen jene, die von Körperschaften, Einrichtungen bzw. Vorsorgeinstituten der ausländischen Staaten errichtet wurden, die mit der Auszahlung der Rente beauftragt sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur im Staat, in dem der Begünstigte ansässig ist, steuerpflichtig. Insbesondere werden aufgrund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung die Renten, welche einem in Italien ansässigen Steuerpflichtigen von öffentlichen und privaten Körperschaften nachstehender Staaten ausbezahlt werden, folgendermaßen besteuert:

- *Argentinien - Vereinigtes Königreich von Großbritannien - Spanien - Vereinigte Staaten von Amerika - Venezuela* - Die öffentlichen Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Steuerpflichtige italienischer Staatsbürger ist. Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- *Belgien - Deutschland* - Die öffentlichen Renten werden ausschließlich in Italien besteuert, falls der Steuerpflichtige nur die italienische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht auch eine ausländische. Falls der Steuerpflichtige auch ausländischer Staatsbürger ist, wird seine Rente ausschließlich in jenem Land besteuert. Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- *Frankreich* - Die öffentlichen Renten aus Frankreich werden für gewöhnlich nur in Frankreich besteuert. Diese werden in Italien nur dann besteuert, wenn der Steuerzahler ein italienischer und nicht ein französischer Staatsbürger ist. Die privaten französischen Renten werden aufgrund einer allgemeinen Regelung nur in Italien besteuert. Jedoch sind jene Renten, welche aufgrund des geltenden italienischfranzösischen Abkommens und aufgrund der Gesetzgebung als "Sozialrenten" betrachtet werden, in beiden Staaten steuerbar;
- *Australien* - Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- *Kanada* - Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Gesamtbetrag nicht den höchsten der folgenden Beträge überschreitet: 10.000 kanadische Dollar oder 6.197,48 Euro. Falls diese Grenze überschritten wird, sind die Renten sowohl in Italien als auch in Kanada steuerbar, und in Italien steht das Guthaben für die in Kanada endgültig bezahlte Steuer zu. Falls kanadische „Sozialsicherheitsrenten“ wie z.B. die OAS-Rente (Old Age Security) bezogen werden, sind diese ausschließlich in Kanada zu versteuern;
- *Schweiz* - Die öffentlichen Renten sind nur in der Schweiz steuerbar, falls der Steuerpflichtige die schweizerische Staatsbürgerschaft hat. Falls der Steuerzahler keine schweizerische Staatsbürgerschaft hat, dann werden die öffentlichen Renten nur in Italien besteuert. Die privaten Renten werden nur in Italien besteuert. Die Beträge, die von der Schweizer Versicherungsanstalt als Alters- bzw. Hinterbliebenenrente (AVS-Erträge) ausgezahlt werden, müssen in Italien nicht als Einkünfte erklärt werden, da sie der Quellsteuer unterliegen.

**4. Studienstipendien**

Stipendien, die an in Italien ansässige Steuerpflichtige ausgezahlt wurden, sind im allgemeinen zu erklären, ausgenommen es gilt hierfür eine besondere Befreiung, wie z.B. bei Studienstipendien, die von Universitäten, Anstalten mit akademischer Ausbildung und von der Provinz Bozen ausgezahlt werden (G. Nr. 398 vom 30. November 1989).

Die Bestimmungen der Besteuerung in Italien werden im allgemeinen auch aufgrund der Abkommen zur Bekämpfung der Doppelbesteuerung, angewandt. Bei Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika ist zum Beispiel vorgesehen, falls sich ein in Italien ansässiger Steuerpflichtiger aus Studiengründen in einem dieser Staaten aufhält und von einem in Italien ansässigen Subjekt entlohnt wird, dieser nur in Italien steuerpflichtig ist; wird das Studienstipendium hingegen von einem im Ausland ansässigen Subjekt bezahlt, kann dieser das Einkommen besteuern, aber der Steuerpflichtige muss es in Italien erklären und das Guthaben für die im Ausland bezahlte Steuer zurückverlangen.

**□ Aufstellung der Codes der Regionen**

Region	Kode
Abruzzen	01
Basilikata	02
Bozen	03
Kalabrien	04
Kampanien	05
Emilia Romagna	06
Friaul-Julisch-Venetien	07
Latium	08
Ligurien	09
Lombardei	10
Marken	11
Molise	12
Piemont	13
Apulien	14
Sardinien	15
Sizilien	16
Toskana	17
Trient	18
Umbrien	19
Aostatal	20
Venetien	21

**□ Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge**

Zu den gleichgestellten Gewinnen und Erträgen, die im Ausland erzielt und in Italien ansässigen Personen bezogen wurden, zählen jene, die von Gesellschaften oder Körperschaften ausgeschüttet wurden, die im Ausland ansässig sind oder von diesen stammen.

Der Betrag welcher einbezogen werden muss, ist jener der gleichgestellten Gewinnen und Erträge, wenn sich diese auf qualifizierte Beteiligungen vor Abzug der eventuellen, endgültigen Einbehalte im Ausland bzw. der Akontozahlungen in Italien, beziehen. Dieser Betrag kann den Bescheinigung für die im Jahr 2015 ausgeschütteten, gleichgestellten Gewinne und Erträge entnommen werden. In Anbetracht der Tatsache, dass für die im Ausland erzielten gleichgestellten Gewinne und Erträge ein Steuerguthaben für die im Ausland entrichteten Steuern zusteht, wird auf Folgendes hingewiesen:

- dieses Steuerguthaben ergibt sich indem man von den in Italien geschuldeten Steuern, die in der Steuererklärung angeführt sind, die im Ausland entrichteten, endgültigen und dort erzielten Einkünfte abzieht;
- die Absetzung steht begrenzt auf den Betrag der Einkünfte zu, die zur Bildung des erklärten Gesamteinkommens beitragen;
- die Absetzung steht bis zum Höchstbetrag der Quote der italienischen Steuern zu, die dem Verhältnis zwischen den im Ausland erzielten Einkünften und den insgesamt erklärten Einkünften entspricht;
- die Absetzung muss bei sonstiger Nichtigkeit, in der Einkommenserklärung jenes Besteuerungszeitraumes beantragt werden, in dem die endgültigen Steuern bezahlt wurden. Hat das im Ausland erzielte Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens des Jahres beigetragen und wurde dieses Einkommen im folgenden Jahr im Ausland endgültig besteuert, steht das Steuerguthaben im darauf folgenden Jahr zu. In diesem Fall muss der Höchstbetrag des zustehenden Guthabens, der den italienischen Steuern für das im Ausland erzielte Einkommen entspricht, aufgrund des Einkommens des vorhergehenden Geschäftsjahres in dem dieses Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat berechnet werden.

Man weist darauf hin, falls Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, welche Italien mit einem anderen Staat abgeschlossen hat vorliegen und die Steuereinhebung im anderen vertragsschließenden Staat mit einem höheren Steuersatz, als jenem der im Abkommen vorgesehenen ist, durchgeführt wurde, kann die auferlegte Mehrbesteuerung (also der Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Steuereinhebung und der vom Abkommen vertragsmäßig festgehaltene Steuersatz), nicht durch ein Steuerguthaben eingetrieben werden, sondern mittels eines eigenen Antrages auf Rückerstattung, welcher bei den ausländischen Behörden innerhalb der von diesen festgesetzten Frist, eingereicht werden muss. Wird ein höherer Steuersatz als der konventionelle angewandt, kann der Steuerzahler das Steuerguthaben aufgrund der vertraglich festgesetzten Steuersätze in Anspruch nehmen wobei er eine Steuererklärung gemäß Tabelle 9, einreichen muss. Die Berechnung des zustehenden Steuerguthabens wird vom Subjekt vorgenommen, das den Steuerbeistand leistet.

In den Unterlagen, die vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden müssen, sind im eigens dafür vorgesehenen Verzeichnis zusätzlich zum ausländischen Staat bzw. zu den ausländischen Staaten in welchen die Einkünfte erzielt wurden, auch die betreffenden Steuern, die im Ausland endgültig entrichtet wurden, anzugeben.

Die obgenannten Unterlagen können durch die Bescheinigung der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge ersetzt werden, wenn in dieser nicht nur die endgültig bezahlte Steuer, sondern auch der konventionierte Prozentsatz

der Besteuerung angegeben ist.

#### ▣ **Änderungen der Bodenkulturen**

Zwecks Bestimmung des landwirtschaftlichen Ertrages und des Ertrages aus Grundbesitz müssen die Steuerpflichtigen, falls die tatsächlich angebaute Kultur nicht jener entspricht, die aus der Katastereintragung hervorgeht, den Grund- und Bodenertrag berechnen, indem sie den durchschnittlichen Schätzungstarif und die Abzüge anwenden, welche der angebauten Kultur tatsächlich entsprechen. Dieser Durchschnittstarif, welcher auf die Art der angebauten Kultur anzuwenden ist, entspricht der Summe der Tarife, welche den verschiedenen Kategorien der Qualitätsklasse der Kultur zugerechnet wurden und der Anzahl der Kategorien. Für Kulturen, die in derselben Gemeinde oder demselben Bezirk nicht erfasst worden sind, werden die Durchschnittstarife und die außertariflichen Abzüge wie für Grundstücke mit denselben Kulturen in anderen Gemeinden oder Bezirken, die sich in der Nähe und in derselben Provinz befinden, angewandt. Falls die angebaute Kultur keine entsprechende Kulturklassifizierung innerhalb der Provinz vorweisen sollte, wird der Durchschnittstarif der Gemeinde bzw. des Bezirks angewandt, welche bzw. welcher vergleichbare Erträge aufweist.

Die Ermittlung der landwirtschaftlichen Erträge und der Erträge aus Grundbesitz muss mit den oben angeführten Modalitäten wie folgt durchgeführt werden:

- ab dem Steuerzeitraum nach jenem, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragserhöhung bewirkt haben;
- ab dem Steuerzeitraum, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragsminderung bewirkt haben, falls die entsprechende Änderungsanmeldung bei den zuständigen Stellen der Agentur der Einnahmen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingereicht wurde, bzw. bei Einreichung nach Ablauf dieser Frist ab dem Steuerzeitraum, in dem diese eingereicht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Steuerpflichtigen die Änderungen der Erträge aus Landwirtschaft und Grundbesitz den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen bis zum 31. Januar des Jahres melden müssen, das auf das Jahr der eingetretenen Änderung folgt, wobei die Parzellen anzugeben sind, auf die sich die Änderungen beziehen, und es ist eine grafische Darstellung beizulegen, wenn die Änderungen Teile von Parzellen betreffen. Falls das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurde, kann die Meldung direkt vom Pächter eingereicht werden.

Die Meldung für die Änderung der Bodenkultur, wird für einige Steuerzahler durch die jene über die Benutzung des Bodens für die Landwirtschaftsbeiträge (CEE) an die AGEA (Agentur für Landwirtschaftsbeiträge), ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorgangsweise auf Steuerzahler begrenzt ist, welche die genannten Begünstigungen in Anspruch nehmen, während alle anderen Steuerzahler die Meldung für die Änderung der Bodenkultur einreichen und die vorgeordnete Strafe bezahlen müssen (falls die Änderung der Bodenkultur eine Erhöhung der Einkünfte mit sich bringt).



**TABELLE 1 - BERECHNUNG DER IRPEF**

EINKOMMEN (nach Staffeln)		STEUERSATZ (nach Staffeln)	GESCHULDETE STEUER AUF DAS DURCHSCHNITTSEINKOMMEN INNERHALB DER STEFFELN			
bis Euro	15.000,00	23	23% auf den Gesamtbetrag			
über Euro	15.000,00	und bis Euro	28.000,00	27	3.450,00 + 27% Überschussbetrag	15.000,00
über Euro	28.000,00	und bis Euro	55.000,00	38	6.960,00 + 38% Überschussbetrag	28.000,00
über Euro	55.000,00	und bis Euro	75.000,00	41	17.220,00 + 41% Überschussbetrag	55.000,00
	über Euro	75.000,00		43	25.420,00 + 43% Überschussbetrag	75.000,00

**TABELLE 2 - ABSETZUNGEN FÜR MIETEN**

ZEILE	KODE	ABZUG (1)
E71	1 Spalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>300,00 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt</li> <li>■ <b>150,00 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt</li> </ul>
	2 (Spalte 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>495,80 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt</li> <li>■ <b>247,90 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt</li> </ul>
	3 (Spalte 1)	<b>991,60 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt
	4 (Spalte 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>900 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt</li> <li>■ <b>450 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt</li> </ul>
E72		<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>991,60 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt</li> <li>■ <b>495,80 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt</li> </ul>

(1) Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

**TABELLE 3 - ABSETZUNGEN FÜR DEN ZU LASTEN LEBENDEN EhePARTNER**

Der für den unterhaltsberechtigten Ehegatten vorgesehene Abzug beträgt:

- a) **800,00 euro** wenn das Gesamteinkommen nicht höher als 15.000,00 Euro ist;
- b) **690,00 euro** wenn das Gesamteinkommen höher als 15.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 40.000,00 Euro ist;
- c) **690,00 euro** wenn das Gesamteinkommen höher als 40.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 80.000,00 Euro ist.

Bei den Absetzbeträgen gemäß Punkt a) und c) handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die effektiv zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Der Absetzbetrag gemäß Punkt b) steht hingegen im festen Umfang zu, aber für die Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen über 29.000,00 Euro und unter 35.200,00 Euro wird der selbige Absetzbetrag um einen zwischen 10 Euro bis 30 Euro liegenden Betrag erhöht.

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (EURO)
nicht über Euro 15.000	$800 - \frac{(110 \times \text{Gesamteinkommen})^{(2) (3)}}{15.000}$
von Euro 15.001 bis Euro 29.000	690
von Euro 29.001 bis Euro 29.200	700
von Euro 29.201 bis Euro 34.700	710
von Euro 34.701 bis Euro 35.000	720
von Euro 35.001 bis Euro 35.100	710
von Euro 35.101 bis Euro 35.200	700
von Euro 35.201 bis Euro 40.000	690
von Euro 40.001 bis Euro 80.000	$690 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{40.000}$
über Euro 80.000	0

(1) Der Gesamtbetrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

(2) Ist das Verhältnis gleich 1, steht die Absetzung im Ausmaß von 690 Euro zu.

(3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

## TABELLE 4 - ORDENTLICHER ABSETZBETRAG FÜR ZU LASTEN LEBENDE KINDER

Die für jedes zu Lasten lebende Kind vorgesehene Absetzung ist **800,00 Euro**.

Diese Absetzung wird ersetzt durch:

- **1.220,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.350,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von über drei Jahren;
- **1.620,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von unter drei Jahren.

Bei mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern werden die vorgenannten Absetzungen für jedes Kind um **200,00 Euro** erhöht; daraus ergeben sich folgende Beträge:

- **1.150,00 Euro** für jedes Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.420,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.550,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von über drei Jahren;
- **1.820,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von unter drei Jahren.

Bei den, für die zu Lasten lebenden Kinder vorgesehenen Absetzungen, handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die tatsächlich zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Wenn ein Ehepartner fehlt oder dieser die unehelichen Kinder nicht anerkannt hat und der Steuerpflichtige nicht verheiratet ist oder, falls er verheiratet war, sich nachher gesetzlich und de facto getrennt hat, hat er, falls dies für ihn vorteilhafter ist, für das erstgeborene Kind Anrecht auf die für den zu Lasten lebenden Ehepartner zustehende Absetzung. Aus diesem Grund wird das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, die vorteilhaftere Absetzung anerkennen. Diese Absetzungen sind als alternativ zueinander zu betrachten.

ZAHL DER KINDER	ALTER DER KINDER	ABSETZBETRAG FÜR JEDES KIND <small>(IM VERHÄLTNISS ZUM PROZENTSATZ DER ABSETZUNG) (1) (2) (3)</small>
1	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
2	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
3	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
4	unter 3 Jahre alt	$1.100 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.000 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
5	unter 3 Jahre alt	$1.100 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.000 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
über 5		Der oben angeführte Betrag von 155.000 wird für alle Personen ab dem fünften Kind um 15.000 Euro für jedes Kind erhöht. Unverändert bleiben die Absetzbeträge (1.100 oder 1.000 je nach Alter).

(1) Der Gesamtbeitrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.  
 (2) Die genannten Absetzungen (950, 1.220, 1.150 und 1.420) werden für jedes **behinderte Kind** um einen Betrag von 400 Euro erhöht.  
 (3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

## TABELLE 5 - ABSETZBETRÄGE FÜR ANDERE ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENMITGLIEDER (IM VERHÄLTNISS ZUM PROZENTSATZ DER ABSETZUNG)

Die Absetzung für jedes andere zu Lasten lebende Familienmitglied beträgt **750,00 Euro**.

$750 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{80.000}$ (1)
(1) Der Gesamtbeitrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

**TABELLE 6 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT UND DIESEN GLEICHGESTELLTE EINKÜNFTE**

Die Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte, die im Teil 1 der Übersicht C angeführt sind, müssen im Verhältnis zum Absetzbetrag der Arbeitsperiode berechnet werden.

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 8.000 Euro	1.880 (3)
zwischen 8.001 und 28.000 Euro	$978 + \frac{902 \times (28.000 - \text{Gesamteinkommen})}{20.000}$
zwischen 28.001 und 55.000 Euro	$978 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{27.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.  
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.  
 (3) Der Betrag **des effektiv zustehenden Absetzbetrages** kann für die Arbeitsverhältnisse auf unbestimmte Zeit nicht unter 690 Euro und für die Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit nicht unter 1.380 Euro liegen.

**TABELLE 7 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS RENTE**

Die Absetzung wird im Verhältnis zum Rentenzeitraum des Jahres berechnet und kann nicht mit der Absetzung, die für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vorgesehen ist zusammengelegt werden, wenn sie sich auf den selben Zeitraum bezieht

PERSONEN UNTER 75 JAHREN	
Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
nicht über 7.500 Euro	1.725 (3)
zwischen 7.501 und 15.000 Euro	$1.255 + \frac{470 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.500}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.255 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.  
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.  
 (3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 690 Euro sein.

**PERSONEN, DIE DAS ALTER VON 75 JAHREN ERREICHT HABEN ODER ÜBER 75 JAHRE ALS SIND**

Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
nicht über 7.750 Euro	1.783 (3)
zwischen 7.501 und 15.000 Euro	$1.297 + \frac{486 (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.250}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.297 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.  
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.  
 (3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 713 Euro sein.

**TABELLE 8 - ABSETZUNG FÜR EINKÜNFTE, DIE JENEN AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT AUS TEIL II, ÜBERSICHT C, GLEICHGESTELLT SIND UND ABSETZUNG FÜR EINIGE SONSTIGE EINKÜNFTE AUS ÜBERSICHT D, ZEILE D3 UND ZEILE D5**

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 4.800 Euro	1.104
zwischen 4.801 und 55.000 Euro	$1.104 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{50.200}$
über 55.000 Euro	0

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.  
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.

TABELLE 9 - AUF DIE AUSLÄNDISCHEN DIVIDENDEN LAUT KONVENTION HÖCHSTER ANWENDBARER STEUERSATZ

LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ	LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ
Albanien, Bosnien Herzegowina, Bulgarien, China, Äthiopien, Jugoslawien, Malaysien, Polen, Rumänien, Russische Federation, Serbien und Montenegro, Singapur, Slovenien, Tansanien, Ungarn, Uzbekistan, Venezuela	10%	Malta	0-15% (*)
		Mauritius	15-40% (e)
		Georgien, Syrien, Saudi-Arabien	5-10% (e)
Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Österreich, Bangladesch, Belgien, Weißrussland, Brasilien, Zypern, Südkorea, Kroatien, Dänemark, Ecuador, Estland, Philippinen, Finnland, Frankreich, Deutschland, Japan, Indonesien, Irland, Israel, Kazakistan, Kirgisistan, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Marokko, Mexiko, Mosambik, Norwegen, Neu Seeland, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Tschechische Republik, Senegal, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Süd Afrika, Schweden, Schweiz, Tadschikistan, Turkmenistan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam, Sambia	15%	Armenien	5-10% (f)
		Oman	5-10% (e)
		Ghana, Lettland	5-15% (e)
		Island, Libanon	5-15% (10)
		Weißrussland, Slowenien	5-15% (11)
		Thailand	15-20% (12)
Elfenbeinküste	15-18% (i)	Katar und Vereinigte Staaten	5-15% (13)
Arabische Emirate, Moldau	5-15% (j)	Indien, Pakistan	25%
Griechenland	15-35% (k)	Trinidad und Tobago	20%

**Zur Beachtung** für weitere Informationen zu den geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung siehe Webseite [www.finanze.it](http://www.finanze.it) (unter den themenbezogenen Bereichen auf der Homepage muss man zuerst „Fiscalità internazionale“ und nachher „Convenzioni e accordi“ anklicken).

- (\*) 18 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese von einer Gesellschaft ausbezahlt werden, die in einer Republik der Elfenbeinküste ansässig ist und von der Zahlung der Steuer auf die Gewinne befreit ist oder diese Steuer nicht dem normalen Steuersatz entspricht; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (e) 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der tatsächliche Bergünstigte direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals, der Gesellschaft welche die Dividenden auszahlt besitzt; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (f) 35 Prozent der Gewinne der in Griechenland ansässigen Gesellschaften, die durch die Gesetzgebung dieses Landes nur zu Lasten der Aktionäre steuerbar sind; in allen anderen Fällen 15 Prozent.
- (10) 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese mit den in den vorhergehenden Jahren erzielten Gewinnen und Erträgen bezahlt wurden, für welche die Gesellschaft Steuererleichterungen in Anspruch genommen hat; in allen anderen Fällen ist keine Besteuerung vorgesehen.
- (11) 40 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, welche von einer Gesellschaft, die auf Mauritius ansässig ist an einen ansässigen Italiener bezahlt wurden, falls diese Dividenden aufgrund der dortigen Gesetzgebung bei Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft absetzbar sind; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (12) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt.
- (13) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft die die Dividenden bezahlt (dieser Anteil muss mindestens 100 000 US Dollar oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betragen) im Laufe eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besessen hat.
- (14) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (keine Personengesellschaft), die direkt mindestens 15 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, innehat.
- (15) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt oder ausschüttet, innehat.
- (16) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die direkt oder indirekt mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt für mindestens 12 Monate vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, innehat.
- (17) 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der effektive Empfänger mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft besitzt und 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (18) 15 Prozent, wenn der Dividendempfänger eine in Thailand ansässige Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent der Stimmrechtsaktien der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt
- (19) 5 Prozent, wenn der effektive Empfänger eine (von einer Personengesellschaft abweichende) Gesellschaft ist, die indirekt oder direkt mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besessen hat.

TABELLE 10 - AUFSTELLUNG DER LÄNDER UND DER AUSLÄNDISCHEN TERRITORIEN

ABU DHABI	238	CURACAO	296	KANADA	013	NEUSEELAND	049	SRI LANKA	085
AEGYPTEN	023	DÄNEMARK	021	KANARISCHE INSELN	100	NICARAGUA	047	ST. HELENA	254
AETHIOPIEN	026	DEUTSCHLAND	094	KAPVERDISCHE INSELN	188	NIEDERLANDE	050	ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN	196
AFGHANISTAN	002	DOMINICA	192	KAROLINENINSELN	256	NIGER	150	SÜDAFRIKANISCHE REPUBLIK	078
AJMAN	239	DOMINIKANISCHE REPUBLIK	063	KAZAKISTAN	269	NIGERIEN	117	SUDAN	070
ALAND INSELN	292	DUBAI	240	KENYA	116	NIUE	205	SÜDGEORGIEN UND DIE SÜDLICHE SANDWICHINSELN	283
ALBANEN	087	ECUADOR	024	KIRGHIZISTAN	270	NORDKOREA	074	SÜDKOREA	084
ALGERIA	003	ELFENBEINKÜSTE	146	KIRIBATI	194	NÖRDLICHE MARIANEN (INSELN)	219	SÜDSUDAN	297
AMERIKANISCHE INSELN IM PAZIFIK	252	EL SALVADOR	064	KOLUMBIEN	017	NORFOLK INSELN	285	SURINAM	124
AMERIKANISCHE JUNGFERNINSELN	221	ERITREA	277	KOMOREN INSELN	176	NORWEGEN	048	SVALBARD UND JAN MAYEN INSELN	286
AMERIKANISCHE SAMOA	148	ESTLAND	257	KONGO	145	OMAN	163	SYRIEN	065
ANDORRA	004	FALKLANDINSELN	190	KONGO (DEMOKRATISCHE REPUBLIK)	018	ÖSTERREICH	008	SWAZILAND	138
ANGOLA	133	FÄRÖER INSELN	204	KOSOVO	291	PAKISTAN	036	TAGIKISTAN	272
ANGUILLA	209	FIJI INSELN	161	KOSTARIKA	019	PALÄSTINENSISCHEN AUTONOMIEGEBIETE	279	TAIWAN	022
ANTIGUA UND BARBUDA	197	FINNLAND	028	KROATIEN	261	PALAU	216	TANZANIE	057
ÄQUATORIALGUINEA	167	FRANKREICH	029	KUBA	020	PANAMA	051	THAILAND	072
ARGENTINIEN	006	FRANZÖSISCH SÜDLICHE TERRITORIEN	183	KUWAIT	126	PAPUA NEU GUINEA	186	OSTTIMOR	287
ARMENIEN	266	FÜRSTENTUM MONACO	091	LAOS	136	PARAGUAY	052	TOGO	155
ARUBA	212	FUJUYRAH	241	LESOTHO	089	PENON DE ALHUCEMAS	232	TOKELAU	236
ASCENSION	227	GABON	157	LETTLAND	258	PENON DE VELEZ DE LA GOMERA	233	TONGA	162
AUSTRALIEN	007	GAMBIA	164	LIBANON	095	PERU	053	TRINIDAD UND TOBAGO	120
AZERBAIGIAN	268	GEORGIEN	267	LIBERIEN	044	PHILIPPINEN	027	TRISTAN DA CUNHA	229
AZOREN INSELN	234	GHANA	112	LIECHTENSTEIN	090	PITCAIRN	175	TSCHETSCHISCHE REPUBLIK	275
BAHAMAS	160	GIBALTAR	102	LETSTAD	259	POLEN	054	TUNESIEN	075
BAHRAIN	169	GIBUTI	113	LETTLAND	258	PORTORICO	220	TÜRKEI	076
BANGLADESH	130	GOUGH	228	LUXEMBURG	092	PORTUGAL	055	TURKMENISTAN	273
BARBADOS	118	GRIECHENLAND	032	LYBIEN	045	QATAR	168	TURKS E CAICOS (INSELN)	210
BELGIEN	009	GRENADA	156	MACAO	059	RAS EL KAIMAH	242	TUVALU	193
BELIZE	198	GRÖNLAND	200	MADAGASKAR	104	REUNION	247	UKRAINIEN	263
BENIN	158	GUADALUPA	214	MADEIRA	235	ROMANIA	061	UGANDA	132
BERMUDA	207	GUAM INSEL	154	MALAWI	056	RUANDA	151	UMM AL QAIWAIN	244
BHUTAN	097	GUATEMALA	033	MALAYSIE	106	RUSSLAND (FÖDERATION)	262	UNGARN	077
BIELORUSSIA	264	GUAYANA FRANCESE	123	MALDIVEN	127	SAINT BÄRTHELEMY	283	URUGUAY	080
BOLIVIEN	010	GUERNSEY	201	MALI	149	SAINT KITTS UND NEVIS	195	UZBEKISTAN	271
BONAIRE S. EUSTATIUS AND SABA	295	GUINEA	137	MALTA	105	SAINT LUCIA	199	VANUATU	121
BOSNIEN HERZEGOVINA	274	GUINEA BISSAU	185	MAN INSEL	203	SAINT MARTIN (NÖRDLICH)	222	VATIKAN STAAT-HEILIGE STADT	093
BOTSWANA	098	GUYANA	159	MARSHALL (INSELN)	217	SAINT-PIERRE UND MIQUELON	248	VENEZUELA	081
BOUVET INSEL	280	HAITI	034	MARTINIQUE	213	SALOMON INSELN	191	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	069
BRASILIEN	011	HEARD UND DIE McDONALD INSELN	284	MAURITIUS	128	SAMOA	131	VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANIEN)	031
BRITISCHE JUNGFERNINSELN	249	HONG KONG	035	MAYOTTE	226	SAN MARINO	037	VIETNAM	062
BRITISCHES TERRITORIUM-INDISCHEN OZEAN	245	HONG KONG	103	MAZEDONIEN	278	SAO TOME UND PRINCIPE	187	WAKE INSELN	178
BRUNEI DARUSSALAM	125	INDIEN	114	MELILLA	231	SAUDI ARABIEN	005	WALLIS UND FUTUNA	218
BULGARIEN	012	INDONESIEN	129	MEXIKO	046	SCHWEDEN	068	WEIHNACHTINSELN	282
BURKINA FASO	142	IRAN	038	MICRONESIA (KONFEDERIERTE STAATEN)	215	SCHWEIZ	071	WESTSAHARA	166
BURUNDI	025	IRAQ	039	MIDWAYINSELN	177	SENEGAL	152	YEMEN	042
CAMPIONE D'ITALIA	139	ISLAND	040	MOLDAU	265	SERBIEN	289	ZAMBIA	058
CEUTA	246	ISRAEL	041	MONGOLEI	110	SEYCHELLEN	189	ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK	143
CHAFARINAS	230	JAMAICA	082	MONTENEGRO	290	SHARJAH	243	ZIMBABWE	073
CHAGOS INSELN	255	JAPAN	088	MONTSERRAT	208	SIERRA LEONE	153	ZYPERN	101
CIAD	144	JERSEY C.I.	202	MONZAMBIQUE	134	SINGAPORE	147		
CHILE	015	JORDANIEN	122	MYANMAR	083	SINT MAARTEN (DUTCH PAR)	294		
CHINA	016	KÄIMANINSELN	211	NAMIBIA	206	SLOWAKISCHE REPUBLIK	276		
CLIPPERTON	223	KAMBOTSCHA	135	NAURU	209	SLOWENIEN	260		
COCOS (KEELING) INSELN	281	KAMERUN	119	NEPAL	115	SOMALIEN	066		
COOKINSELN	237			NEU KALEDONIEN	253	SPANIEN	067		

KATASTERKODES DER GEMEINDEN

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
A001	ABANO TERME	PD	A149	ALBEROBELLO	BA	A288	ANFO	BS	A441	ARSAGO SEPRIO	VA	A579	BAIA E LATINA	CE
A004	ABBADIA CERRETTO	LO	A150	ALBERONA	FG	A290	ANGERA	VA	A443	ARSIE'	BL	A580	BAIANO	AV
A005	ABBADIA LARIANA	LC	A153	ALBESE CON CASSANO	CO	A291	ANGIARI	AR	A444	ARSIERO	VI	A581	BAIARDO	IM
A006	ABBADIA SAN SALVATORE	SI	A154	ALBETTONE	VI	A292	ANGIARI	VR	A445	ARSITA	TE	A584	BAIRO	TO
A007	ABBASANTA	OR	A155	ALBI	CZ	A293	ANGOLO TERME	BS	A446	ARSOLO	RM	A586	BAISO	RE
A008	ABBATEGGIO	PE	A158	ALBIANO	TN	A294	ANGRI	SA	A447	ARTA TERME	UD	A587	BALANGERO	TO
A010	ABBATEGRASSO	MI	A157	ALBIANO D'IVREA	TO	A295	ANGROGNA	TO	A448	ARTEGNA	UD	A588	BALDICHIERI D'ASTI	AT
A012	ABETONE	PT	A159	ALBIATE	MB	A297	ANGULLARA SABAZIA	RM	A449	ARTENA	RM	A590	BALDISSERO CANAVESE	TO
A013	ABRIOLA	PZ	A160	ALBIDONA	CS	A296	ANGULLARA VENETA	PD	A451	ARTOGNE	BS	A589	BALDISSERO D'ALBA	CN
A014	ACATE	RG	A161	ALBIGNASEGO	PD	A299	ANNICCO	CR	A452	ARVIER	AO	A591	BALDISSERO TORINESE	TO
A015	ACADIA	FG	A162	ALBINEA	RE	A301	ANNONE DI BRIANZA	LC	A453	ARZACHENA	OT	A592	BALESTRATE	PA
A016	ACCUGLIO	CN	A163	ALBINO	BG	A302	ANNONE VENETO	VE	A440	ARZAGO D'ADDA	BG	A593	BALESTRINO	SV
A017	ACCETTURA	MT	A164	ALBIOLA	CO	A303	ANOIA	RC	A454	ARZANO	OG	A594	BALLABO	LC
A018	ACCIANO	AQ	A166	ALBISOLA SUPERIORE	SV	A304	ANTEGNATE	BG	A455	ARZANO	NA	A597	BALLAO	CA
A019	ACCUMOLI	RI	A165	ALBISOLA MARINA	SV	A306	ANTERIVO 'ALTREI	BZ	A456	ARZENE	PN	A599	BALME	TO
A020	ACERENZA	PZ	A167	ALBIZZATE	VA	A305	ANTEY-SAINT-ANDRE'	AO	A458	ARZERGRANDE	PD	A600	BALMUCCIA	VC
A023	ACERVO	SA	A171	ALBONESE	PV	A309	ANTICOLI CORRADO	RM	A459	ARZIGNANO	VI	A601	BALOCOCCO	VC
A024	ACERRA	NA	A172	ALBOSAGGIA	SO	A312	ANTIGNANO	AT	A460	ASCEA	SA	A603	BALSORANO	AQ
A025	ACI BONACCORSI	CT	A173	ALBUGNANO	AT	A313	ANTILLO	ME	A461	ASCIANO	SI	A604	BALVANO	PZ
A026	ACI CASTELLO	CT	A175	ALBUZZANO	PV	A314	ANTONIMINA	RC	A462	ASCOLI PICENO	AP	A605	BALZOLA	MC
A027	ACI CATENA	CT	A176	ALCAMO	TP	A315	ANTRODOCO	RI	A463	ASCOLI SATRIANO	FG	A606	BANARI	SS
A029	ACI SANT'ANTONIO	CT	A177	ALCARA LI FUSI	ME	A317	ANTRONA SCHIERANCO	VB	A464	ASCREA	RI	A607	BANCHETTE	VA
A028	ACIREALE	CT	A178	ALDENO	TN	A318	ANVERSA DEGLI ABRUZZI	AQ	A465	ASIAGO	VI	A610	BANNIO ANZINO	VB
A031	ACQUACANINA	MC	A179	ALDINO ALDEIN.	BZ	A319	ANZANO DEL PARCO	CO	A467	ASIGLIANO VENETO	VI	A612	BANZI	PZ
A032	ACQUAFONDATA	FR	A180	ALES	OR	A320	ANZANO DI PUGLIA	FG	A466	ASIGLIANO VERCELLESE	VC	A613	BAONE	PD
A033	ACQUAFORMOSA	CS	A182	ALESSANDRIA	AL	A321	ANZI	PZ	A470	ASOLA	MN	A614	BARADILI	OR
A034	ACQUAFREDDA	BS	A183	ALESSANDRIA DEL CARRETTO	CS	A323	ANZIO	RM	A471	ASOLO	TV	A615	BARAGIANO	PD
A035	ACQUALAGNA	PU	A181	ALESSANDRIA DELLA ROCCA	AG	A324	ANZOLA DELL'EMILIA	BO	A473	ASSAGO	MI	A616	BARANELLO	CB
A039	ACQUANEGRA CREMONESE	CR	A184	ALESSANO	LE	A325	ANZOLA D'OSSOLA	VB	A474	ASSEMINI	CA	A617	BARANO DISCHIA	NA
A038	ACQUANEGRA SUL CHIESE	MN	A185	ALEZIO	LE	A326	AOSTA	AO	A475	ASSISI	PG	A618	BARANZATE	MI
A040	ACQUAPENDENTE	VT	A186	ALFANO	SA	A327	APECCCHIO	PU	A476	ASSO	CO	A619	BARASSO	VA
A041	ACQUAPPESA	CS	A187	ALFEDENA	AQ	A328	APICE	BN	A477	ASSOLO	OR	A621	BARATILI SAN PIETRO	OR
A042	ACQUARICA DEL CAPO	LE	A188	ALFANELLO	BS	A329	APIRO	MC	A478	ASSORO	EN	A626	BARBANIA	TO
A043	ACQUARO	VV	A189	ALFANO NATTA	AL	A330	APOLLOSA	BN	A479	ASTI	AT	A625	BARBARA	AN
A044	ACQUASANTA TERME	AP	A191	ALFONSINE	RA	A333	APPIANO GENTILE	CO	A480	ASUNI	OR	A628	BARBARANO ROMANO	VT
A045	ACQUASPARTA	TR	A192	ALGHORO	SS	A332	APPIANO SULLA STRADA DEL VINO -		A481	ATELETA	AQ	A627	BARBARANO VICENTINO	VI
A050	ACQUAVIVA COLLECROCE	CB	A193	ALGUA	BG		EPAN AN DER.	BZ	A482	ATELLA	PZ	A629	BARBARESCO	CN
A048	ACQUAVIVA DELLE FONTI	BA	A194	ALI'	ME	A334	APPIGNANO	MC	A484	ATAUNA LUCANA	SA	A630	BARBARIGA	BS
A051	ACQUAVIVA DISERNA	IS	A201	ALI TERME	ME	A335	APPIGNANO DEL TRONTO	AP	A485	ATESSA	CH	A631	BARBATA	BG
A047	ACQUAVIVA PICENA	AP	A195	ALIA	PA	A337	APRICA	SO	A486	ATINA	FR	A632	BARBERINO DI MUGELLO	FI
A049	ACQUAVIVA PLATANI	CL	A196	ALIANO	MT	A338	APRICALE	IM	A487	ATRANI	SA	A633	BARBERINO VAL D'ELSA	FI
M211	ACQUEDOLCI	ME	A197	ALICE BEL COLLE	AL	A339	APRICENA	FG	A488	ATRI	TE	A634	BARBIANELLO	PV
A052	ACQUI TERME	AL	A198	ALICE CASTELLO	VC	A340	APRIGLIANO	CS	A489	ATRIPALDA	AV	A635	BARBIANO BARBIAN.	BZ
A053	ACRI	CS	A199	ALICE SUPERIORE	TO	A341	APRILIA	LT	A490	ATTIGLIANO	TR	A637	BARBONA	PD
A054	ACUTO	FR	A200	ALIFE	CE	A343	AQUARA	SA	A491	ATTIMIS	UD	A638	BARCELLONA POZZO DI GOTTO	ME
A055	ADELFA	BA	A202	ALIMENA	PA	A344	AQUILA D'ARROSCIA	IM	A492	ATZARA	NU	A639	BARCHI	PU
A056	ADRANO	CT	A203	ALIMINUSA	PA	A346	AQUILEIA	UD	A493	AUDITORE	PU	A640	BARCIS	PN
A057	ADRARA SAN MARTINO	BG	A204	ALLAI	OR	A347	AQUILONIA	AV	A494	AUGUSTA	SR	A643	BARDO	AO
A058	ADRARA SAN ROCCO	BG	A206	ALLEGHE	BL	A348	AQUINO	FR	A495	AULETTA	SA	A645	BARDELLO	VA
A059	ADRIA	RO	A205	ALLEIN	AO	A350	ARADEO	LE	A496	AULLA	MS	A646	BARDI	PR
A060	ADRO	BS	A207	ALLERONA	TR	A351	ARAGONA	AG	A497	AURANO	VB	A647	BARDINETO	SV
A061	AFFI	VR	A208	ALLISTE	LE	A352	ARAMENGO	AT	A499	AURIGO	IM	A650	BARDOLINO	VR
A062	AFFILE	RM	A210	ALLUMIERE	RM	A354	ARBA	PN	A501	AURONZO DI CADORE	BL	A651	BARDOVECCHIA	TO
A064	AFRAGOLA	NA	A211	ALLUVIONI CAMBIO'	AL	A357	ARBOREA	OR	A502	AUSONIA	FR	A652	BAREGGIONE	MI
A065	AFRICO	RC	A214	ALME'	BG	A358	ARBORIO	VC	A503	AUSTIS	NU	A653	BAREGNO	NO
A067	AGAZZANO	PC	A216	ALMENNO SAN BARTOLOMEO	BG	A359	ARBUS	VS	A506	AVEGNO	GE	A655	BARESSA	OR
A068	AGEROLA	NA	A217	ALMENNO SAN SALVATORE	BG	A360	ARCADE	TV	A507	AVELENGO .HAFLING.	BZ	A656	BARETE	AQ
A069	AGGIUS	OT	A218	ALMESE	TO	A363	ARCE	FR	A508	AVELLA	AV	A657	BARGA	LU
A070	AGIRA	EN	A220	ALONTE	VI	A365	ARCEVEA	BG	A509	AVELLINO	AV	A658	BARGAGLI	GE
A071	AGLIANA	PT	A221	ALPETTE	TO	A366	ARCEVIA	AN	A511	AVERARA	BG	A660	BARGE	CN
A072	AGLIANO TERME	AT	A222	ALPIGNANO	TO	A367	ARCHI	CH	A512	AVERSA	CE	A661	BARGHE	BS
A074	AGLIE'	TO	A223	ALSENO	PC	A369	ARCIDOSSO	GR	A514	AVETRANA	TA	A662	BARI	BA
H848	AGLIENTU	OT	A224	ALSERIO	CO	A370	ARCINAZZO ROMANO	RM	A515	AVEZZANO	AQ	A663	BARI SARDO	OG
A075	AGNA	PD	A225	ALTAMURA	BA	A371	ARCISATE	VA	A516	AVIANO	PN	A664	BARIANO	BG
A076	AGNADELLO	CR	A226	ALTARE	SV	A372	ARCO	TN	A517	AVIATICO	BG	A665	BARICELLA	BO
A077	AGNANA CALABRA	RC	A228	ALTAVILLA IRPINA	AV	A373	ARCOLA	SP	A518	AVIGLIANA	TO	A666	BARILE	PZ
A080	AGNONE	IS	A229	ALTAVILLA MILICIA	PA	A374	ARCOLE	VR	A519	AVIGLIANO	PZ	A667	BARISCIANO	AV
A082	AGNOSINE	BS	A227	ALTAVILLA MONFERRATO	AL	A375	ARCONATE	MI	M258	AVIGLIANO UMBRO	TR	A668	BARLASSINA	MB
A083	AGORDO	BL	A230	ALTAVILLA SILENTINA	SA	A376	ARCORE	MB	A520	AVIO	TN	A669	BARLETTA	BT
A084	AGOSTA	RM	A231	ALTAVILLA VICENTINA	VI	A377	ARCUGNANO	VI	A521	AVISE	AO	A670	BARNI	CO
A085	AGRA	VA	A233	ALTIODONA	FM	A379	ARDARA	SS	A522	AVOLA	SR	A671	BAROLO	CN
A087	AGRATE BRIANZA	MB	A234	ALTILIA	CS	A380	ARDAULI	OR	A523	AVOLASCA	AL	A673	BARONE CANAVESE	TO
A088	AGRATE CONTURBIA	NO	A235	ALTINO	CH	M213	ARDEA	RM	A094	AYAS	AO	A674	BARONISSI	SA
A089	AGRIGENTO	AG	A236	ALTISSIMO	VI	A382	ARDENNO	SO	A108	AYMAYILLES	AO	A676	BARRAFRANCA	EN
A091	AGROPOLI	SA	A237	ALTIVOLE	TV	A383	ARDESIO	BG	A525	AZEGLIO	TO	A677	BARRALI	CA
A092	AGUGLIANO	AN	A238	ALTO	CN	A385	ARDORE	RC	A526	AZZANELLO	CR	A678	BARREA	AQ
A093	AGUGLIARO	VI	A239	ALTOFONTE	PA	A386	ARENA	VV	A527	AZZANO D'ASTI	AT	A681	BARUMINI	VS
A096	ACURZIO	MB	A240	ALTOMONTE	CS	A387	ARENA PO	PV	A530	AZZANO DECIMO	PN	A683	BARZAGO	LC
A097	AIDOMAGGIORE	OR	A241	ALTOPASCIO	LU	A388	ARENZANO	GE	A529	AZZANO MELLA	BS	A684	BARZANA	BG
A098	AIDONE	EN	A242	ALVIANO	TR	A389	ARESE	MI	A528	AZZANO SAN PAOLO	BG	A686	BARZANO'	LC
A100	AIELLI	AQ	A243	ALVIGNANO	CE	A390	AREZZO	AR	A531	AZZATE	VA	A687	BARZIO	LC
A102	AIELLO CALABRO	CS	A244	ALVITO	FR	A391	ARGEGNO	CO	A532	AZZIO	VA	A689	BASALUZZO	AL
A103	AIELLO DEL FRIULI	UD	A246	ALZANO LOMBARDO	BG	A392	ARGELATO	BO	A533	AZZONE	BG	A690	BASCAPE'	PV
A101	AIELLO DEL SABATO	AV	A245	ALZANO SCRIVIA	AL	A393	ARGENTA	FE	A534	BACENO	VB	A691	BASCHI	TR
A105	AIETA	CS	A249	ALZATE BRIANZA	CO	A394	ARGENTERA	CN	A535	BACOLI	NA	A692	BASCIANO	TE
A106	AILANO	CE	A251	AMALFI	SA	A396	ARGUELLO	CN	A536	BADALUCCO	IM	A694	BASELGA DI PINE'	TN
A107	AILOCHE	BI	A252	AMANDOLA	FM	A397	ARGUSTO	CZ	M214	BADESI	OT	A696	BASELICE	BN
A109	AIRASCA	TO	A253	AMANTEA	CS	A398	ARI	CH	A537	BADIA ABTEI	BZ	A697	BASIANO	MI
A110	AIROLA	BN	A254	AMARO	UD	A399	ARIANO IRPINO	AV	A540	BADIA CALAVERNA	VR	A698	BASICO'	ME
A111	AIROLE	IM	A255	AMARONI	CZ	A400	ARIANO NEL POLESINE	RO	A538	BADIA PAVESE	PV	A699	BASIGLIO	MI
A112	AIRUNO	LC	A256	AMASENO	FR	A401	ARICCIA	RM	A539	BADIA POLESINE	RO	A700	BASILIANO	UD
A113	AISONE	CN	A257	AMATO	CZ	A402	ARIELLI	CH	A541	BADIA TEDALDA	AR	A702	BASSANO BRESCIANO	BS
A116	ALA	TN	A258	AMATRICE	RI	A403	ARIZZO	CE	A542	BADOLATO	CZ	A703	BASSANO DEL GRAPPA	VI
A115	ALA' DEI SARDI	OT	A259	AMBIVERE	BG	A405	ARIGNANO	TO	A544	BAGALADI	RC	A706	BASSANO IN TEVERINA	VT
A117	ALA DI STURA	TO	A260	AMBLAR	TN	A407	ARITZO	NU	A546	BAGHERIA	PA	A704	BASSANO ROMANO	VT
A118	ALAGNA	PV	A261	AMEGLIA	SP	A409	ARIZZANO	VB	A547	BAGNACAVALLO	RA	A707	BASSIANO	LT
A119	ALAGNA VALSESIA	VC	A262	AMELIA	TR	A412	ARLENA DI CASTRO	VT	A552	BAGNARA CALABRA	RC	A708	BASSIGNANA	AL
A120	ALANNO	PE	A263	AMENDOLARA	CS	A413	ARLUNO	MI	A551	BAGNARA DI ROMAGNA	RA	A709	BASTIA MONDOVI'	CN
A121	ALANO DI PIAVE	BL	A264	AMENO	NO	A414	ARMENO	NO	A550	BAGNARIA	PV	A710	BASTIA UMBRA	PG
A122	ALASSIO	SV	A265	AMOROSI	BN	A415	ARMENTO	PZ	A553	BAGNARIA ARSA	UD	A712	BASTIDA PANCARANA	PV
A123	ALATRI	FR	A267	AMPEZZO	UD	A418	ARMO	IM	A555	BAGNASCO	CN	A713	BASTIGLIA	MO
A124	ALBA	CN	A268	ANACAPRI	NA	A419	ARMUNGIA	CA	A557	BAGNATICA	BG	A714	BATTAGLIA TERME	PD
A125	ALBA ADRIATICA	TE	A269	ANAGNI	FR	A424	ARNAD							

KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.
A737	BELFIORE	VR	A892	BITETTO	BA	B051	BORNASCO	PV	B215	BRUGNERA	PN	B391	CALCIANO	MT
A740	BELFORTE ALL'ISAURO	PU	A893	BITONTO	BA	B054	BORNO	BS	B216	BRUINO	TO	B392	CALCINAIA	PI
A739	BELFORTE DEL CHIANTI	MC	A894	BITRITTO	BA	B055	BORONEDDU	OR	B217	BRUMANO	BG	B393	CALCINATE	BG
A738	BELFORTE MONFERRATO	AL	A895	BITTI	NU	B056	BORORE	NU	B218	BRUNATE	CO	B394	CALCINATO	BS
A741	BELGIOIOSO	PV	A896	BIVONA	AG	B057	BORRELLO	CH	B219	BRUNELLO	VA	B395	CALCIO	BG
A742	BELGIRATE	VB	A897	BIVONGI	RC	B058	BORRIANA	BI	B220	BRUNICO BRUNECK.	BZ	B396	CALCO	LC
A743	BELLA	PZ	A898	BIZZARONE	CO	B061	BORSO DEL GRAPPA	TV	B221	BRUNO	AT	B397	CALDARO SULLA STRADA DEL VINO -	
M335	BELLAGIO	CO	A902	BLEGGIO SUPERIORE	TN	B062	BORTIGALI	NU	B223	BRUSAPORTO	BG		KALTERN AN DE.	BZ
A745	BELLANO	LC	A903	BLELO	BG	B063	BORTIGIADAS	OT	B225	BRUSASCO	TO	B398	CALDAROLA	MC
A746	BELLANTE	TE	A857	BLERA	VT	B064	BORUTTA	SS	B227	BRUSCIANO	NA	B399	CALDERARA DI RENO	BO
A747	BELLARIA-IGEA MARINA	RN	A904	BLESSAGNO	CO	B067	BORZONASCA	GE	B228	BRUSIMPIANO	VA	B400	CALDES	TN
A749	BELLEGRA	RM	A905	BLEVIO	CO	B068	BOSA	OR	B229	BRUSNENGO	BI	B402	CALDIERO	VR
A750	BELLINO	CN	M268	BLUFI	PA	B069	BOSARO	RO	B230	BRUSSON	AO	B403	CALDOGNO	VI
A751	BELLINZAGO LOMBARDO	MI	A906	BOARA PISANI	PD	B070	BOSCHI SANT'ANNA	VR	B232	BRUZOLO	TO	B404	CALDONAZZO	TN
A752	BELLINZAGO NOVARESE	NO	A909	BOBBIO	PC	B073	BOSCO CHIESANUOVA	VR	B234	BRUZZANO ZEFFIRIO	RC	B405	CALDOZZO	PC
M294	BELLIZZI	SA	A910	BOBBIO PELLICE	TO	B071	BOSCO MARENGO	AL	B235	BUBBIANO	MI	B406	CALENZANO	FI
A755	BELLONA	CE	A911	BOCA	NO	B075	BOSCONERO	TO	B238	BUBBIO	AT	B408	CALESTANO	PR
A756	BELLOSGUARDO	SA	A912	BOCCHIGLIERO	CS	B076	BOSCOREALE	NA	B237	BUCCHERI	SR	B410	CALICE AL CORNOVIGLIO	SP
A757	BELLUNO	BL	A914	BOCCIOLETO	VC	B077	BOSCOFRECASE	NA	B238	BUCCHIANICO	CH	B409	CALICE LIGURE	SV
A759	BELLUSCO	MB	A916	BOCENAGO	TN	B078	BOSSENTINO	TN	B239	BUCCIANO	BN	B413	CALIMERA	LE
A762	BELMONTE CALABRO	CS	A918	BODIO LOMNAGO	VA	B079	BOSIA	CN	B240	BUCCHINASCIO	MI	B415	CALITRI	AV
A763	BELMONTE CASTELLO	FR	A919	BOFFALORA D'ADDA	LO	B080	BOSIO	AL	B242	BUCCHINO	SA	B416	CALIZZANO	SV
A761	BELMONTE DEL SANNIO	IS	A920	BOFFALORA SOPRA TICINO	MI	B081	BOSISIO PARINI	LC	B243	BUCCHINE	AR	B417	CALLABIANA	BI
A765	BELMONTE IN SABINA	RI	A922	BOGLIASCO	GE	B082	BOSNASCO	PV	B246	BUDUSO'	OT	B418	CALLIANO	AT
A764	BELMONTE MEZZAGNO	PA	A925	BOGNANO	VB	B083	BOSSICO	BG	B247	BUDOIA	PN	B419	CALLIANO	TN
A760	BELMONTE PICENO	FM	A929	BOGGNO	NO	B084	BOSSOLASCO	CN	B248	BUDONI	OT	B423	CALOLZIOCORTE	LC
A766	BELPASSO	CT	A931	BOISSANO	SV	B085	BOTRICELLO	CZ	B249	BUDRIO	BO	B424	CALOPEZZATI	CS
A768	BELSTO	CS	A930	BOJANO	CB	B086	BOTRUGNO	LE	B250	BUGGERRU	CI	B425	CALOSSO	AT
A772	BELVEDERE DI SPINELLO	KR	A932	BOLANO	SP	B088	BOTTANUCO	BG	B251	BUGGIANO	PT	B426	CALOVETO	CS
A774	BELVEDERE LANGHE	CN	A933	BOLBENO	TN	B091	BOTTICINO	BS	B255	BUGLIO IN MONTE	SO	B427	CALTABELLOTTA	AG
A773	BELVEDERE MARITTIMO	CS	A937	BOLGARE	BG	B094	BOTTIDDA	SS	B256	BUGNARA	AQ	B428	CALTAGIRONE	CT
A769	BELVEDERE OSTRENSE	AN	A940	BOLLATE	MI	B097	BOVA	RC	B258	BUGGIATE	VA	B429	CALTANISSETTA	CL
A770	BELVEGLIO	AT	A941	BOLLENGO	TO	B099	BOVA MARINA	RC	B259	BUJA	UD	B430	CALTAVUTURO	PA
A776	BELV'	NU	A944	BOLOGNA	BO	B098	BOVALINO	RC	B261	BULCIAGO	LC	B431	CALTIGNAGA	NO
A777	BEMA	SO	A945	BOLOGNANO	PE	B100	BOVEGNO	BS	B262	BULGAROGROSSO	CO	B432	CALTO	RO
A778	BENE LARIO	CO	A946	BOLOGNETTA	PA	B101	BOVES	CN	B264	BULTEI	SS	B433	CALTRANO	NO
A779	BENE VAGIENNA	CN	A947	BOLOGNOLA	MC	B102	BOVEZZO	BS	B265	BULZI	SS	B434	CALUSCO D'ADDA	BG
A780	BENESTARE	RC	A948	BOLOTANA	NU	A720	BOVILLE ERNICA	FR	B266	BUNALBERGO	SA	B435	CALUSO	TO
A781	BENETUTTI	SS	A949	BOLSENA	VT	B104	BOVINO	FG	B267	BUNALBERGO	BN	B436	CALVAGESE DELLA RIVIERA	BS
A782	BENEVELLO	CN	A950	BOLTIERE	BG	B105	BOVISIO-MASCIAGO	MB	B269	BUNCONVENTO	SI	B437	CALVANICO	SA
A783	BENEVENTO	BN	A952	BOLZANO BOZEN.	BZ	B106	BOVOLENTA	PD	B270	BUNVICINO	CS	B439	CALVATONE	CR
A784	BENNA	BI	A953	BOLZANO NOVARESE	NO	B107	BOVOLONE	VR	B272	BURAGO DI MOLGORA	MB	B440	CALVELLO	PZ
A785	BENTIVOGLIO	BO	A954	BOLZANO VICENTINO	VI	B109	BOZZOLE	AL	B274	BURCI	CA	B441	CALVENE	VI
A786	BERBENNO	BG	A955	BOMARZO	VT	B110	BOZZOLO	MN	B275	BURGIO	AG	B442	CALVENZANO	BG
A787	BERBENNO DI VALTELLINA	SO	A956	BOMBA	CH	B111	BRA	CN	B276	BURGOS	SS	B443	CALVERA	PZ
A788	BERCETO	PR	A957	BOMPENSIERE	CL	B112	BRACCA	BG	B278	BURIASCO	TO	B444	CALVI	BN
A789	BERCHIDDA	OT	A958	BOMPIETRO	PA	B114	BRACCIANO	RM	B279	BUROLO	TO	B446	CALVI DELL'UMBRIA	TR
A791	BEREGAZZO CON FIGLIARO	CO	A959	BOMPORTO	MO	B115	BRACGLIANO	SA	B280	BURONZO	VC	B445	CALVI RISORTA	CE
A792	BEREGUARDO	PV	A960	BONARCATO	OR	B116	BRAIES .PRAGS.	BZ	B281	BUSACHI	OR	B447	CALVIGNANO	PV
A793	BERGAMASCO	AL	A961	BONASSOLA	SP	B117	BRALLO DI PREGOLA	PV	B282	BUSALLA	GE	B448	CALVIGNASCO	MI
A794	BERGAMO	BG	A963	BONATE SOPRA	BG	B118	BRANCALEONE	RC	B283	BUSANA	RE	B450	CALVISANO	BS
A795	BERGANTINO	RO	A962	BONATE SOTTO	BG	B120	BRANDICO	BS	B284	BUSANO	TO	B452	CALVIZZANO	NA
A796	BERGEGOLI	SV	A964	BONAVIGO	VR	B121	BRANDIZZO	TO	B285	BUSCA	CN	B453	CAMAGNA MONFERRATO	AL
A798	BERGOLO	CN	A965	BONDENO	FE	B123	BRANZI	BG	B286	BUSCATE	MI	B455	CAMAIORE	LU
A799	BERLINGO	BS	A967	BONDO	TN	B124	BRAONE	BS	B287	BUSCEMI	SR	B456	CAMAIORAGO	LO
A801	BERNALDA	MT	A968	BONDONE	TN	B126	BREBBIA	VA	B288	BUSETO PALIZZOLO	TP	B457	CAMANDONA	BI
A802	BERNAREGGIO	MB	A970	BONEA	BN	B128	BREDA DI PIAVE	TV	B289	BUSNAGO	MB	B460	CAMAISTRA	AG
A804	BERNATE TICINO	MI	A971	BONEFRO	CB	B131	BREGANO	VA	B292	BUSSERO	MI	B461	CAMBIAGO	MI
A805	BERNEZZO	CN	A972	BONEMERSE	CR	B132	BREGANZE	VI	B293	BUSSETO	PR	B462	CAMBIANO	TO
A806	BERRA	FE	A973	BONIFATI	CS	B134	BREGNANO	CO	B294	BUSSETO	PE	B463	CAMBIASCA	VB
A808	BERSONE	TN	A975	BONITO	AV	B135	BREGUZZO	TN	B295	BUSSO	CB	B465	CAMBURZANO	BI
A809	BERTINORO	UD	A976	BONNANARO	SS	B136	BREIA	VC	B296	BUSSOLENGO	VR	B467	CAMERANA	CN
A810	BERTIOLO	UD	A977	BONO	SS	B137	BREMBATE	BG	B297	BUSSOLENO	TO	B468	CAMERANO	AN
A811	BERTONICO	LO	A978	BONORVA	SS	B138	BREMBATE DI SOPRA	BG	B300	BUSTO ARSIZIO	VA	B469	CAMERANO CASASCO	AT
A812	BERZANO DI SAN PIETRO	AT	A979	BONVICINO	CN	B141	BREMBIO	LO	B301	BUSTO GAROLFO	MI	B471	CAMERATA CORNELLO	BG
A813	BERZANO DI TORTONA	AL	A981	BORBONA	RI	B142	BREME	PV	B302	BUTERA	CL	B472	CAMERATA NUOVA	RM
A816	BERZO DEMO	BS	A982	BORCA DI CADORE	BL	B143	BRENDOLA	VI	B303	BUTI	PI	B470	CAMERATA PICENA	AN
A817	BERZO INFERIORE	BS	A983	BORDANO	UD	B144	BRENNA	CO	B304	BUTTAPIETRA	VR	B473	CAMERI	NO
A815	BERZO SAN FERMO	BG	A984	BORDIGHERA	IM	B145	BRENNERO .BRENNER.	BZ	B305	BUTTIGLIERA ALTA	TO	B474	CAMERINO	MC
A818	BESANA IN BRIANZA	MB	A986	BORDOLANO	CR	B149	BRENO	BS	B306	BUTTIGLIERA D'ASTI	AT	B476	CAMEROTA	SA
A819	BESANO	VA	A987	BORE	PR	B150	BRENTA	VA	B309	BUTTRIO	UD	B477	CAMIGLIANO	CE
A820	BESATE	MI	A988	BORETTO	RE	B152	BRENTINO BELLUNO	VR	B320	CA' D'ANDREA	CR	B479	CAMINATA	PC
A821	BESANELLO	TN	A989	BORGARELLO	PV	B153	BRENTONICO	TN	B311	CABELLA LIGURE	AL	B481	CAMINI	RC
A823	BESENZIONE	PC	A990	BORGARO TORINESE	TO	B154	BRENZONE SUL GARDA	VR	B313	ABIATE	CO	B482	CAMINO	AO
A825	BESNATE	VA	A991	BORGETTO	PA	B156	BRESCELLO	RE	B314	CABRAS	OR	B483	CAMINO AL TAGLIAMENTO	UD
A826	BESOZZO	VA	A993	BORGHETTO D'ARROSCIA	IM	B157	BRESCIA	BS	B315	CACCAMO	PA	B484	CAMISANO	CR
A827	BESSUDE	SS	A998	BORGHETTO DI BORBERA	AL	B158	BRESIMO	TN	B319	CACCURI	KR	B485	CAMISANO VICENTINO	VI
A831	BETTOLA	PC	A992	BORGHETTO DI VARA	SP	B159	BRESSANA BOTTARONE	PV	B326	CADEGLIANO-VICONAGO	VA	B486	CAMMARATA	AG
A832	BETTONA	PG	A995	BORGHETTO LODIGIANO	LO	B160	BRESSANONE .BRIXEN.	BZ	B328	CADELBOSCO DI SOPRA	RE	B489	CAMIO	CN
A834	BEURA-CARDEZZA	VB	A999	BORGHETTO SANTO SPIRITO	SV	B161	BRESSANVIDO	VI	B332	CADEO	PC	B490	CAMIOGLI	GE
A835	BEVAGNA	PG	B001	BORGHI	FC	B162	BRESSO	MI	B335	CADERZONE TERME	TN	B492	CAMPAGNA	SA
A836	BEVERINO	SP	B002	BORGIA	CZ	B165	BREZ	TN	B345	CADONEGHE	PD	B493	CAMPAGNA LUPIA	VE
A837	BEVILACQUA	VR	B003	BORGIALLO	TO	B166	BREZZO DI BEDERO	VA	B346	CADORAGO	CO	B496	CAMPAGNANO DI ROMA	RM
A841	BIANCAVILLA	CT	B005	BORGIO VEREZZI	SV	B167	BRIAGLIA	CN	B347	CADREZZATE	VA	B497	CAMPAGNATICO	GR
A842	BIANCHI	CS	B007	BORGO A MOZZANO	LU	B169	BRIATICO	VV	B349	CAERANO DI SAN MARCO	TV	B498	CAMPAGNOLA CREMASCA	CR
A843	BIANCO	RC	B009	BORGO DALE	VC	B171	BRICHERASIO	TO	B350	CAFASSE	TO	B499	CAMPAGNOLA EMILIA	RE
A844	BIANDRATE	NO	B010	BORGO DI TERZO	BG	B172	BRIENNO	CO	B351	CAGGIANO	SA	B500	CAMPANA	CS
A845	BIANDRONNO	VA	B026	BORGO PACE	PV	B173	BRIENZA	PZ	B352	CAGLI	PU	B501	CAMPARADA	MB
A846	BIANZANO	BG	B028	BORGO PRIOLIO	PU	B175	BRIGA ALTA	CN	B354	CAGLIARI	CA	B502	CAMPAGINE	RE
A847	BIANZE'	VC	B033	BORGO SAN DALMAZZO	CN	B176	BRIGA NOVARESE	NO	B355	CAGLIO	CO	B504	CAMPELLO SUL CLITUNNO	PG
A848	BIANZONE	SO	B035	BORGO SAN GIACOMO	BS	B178	BRIGNANO GERA D'ADDA	BG	B358	CAGNANO AMITERNO	AQ	B505	CAMPERTOGNO	VC
A849	BIASSONO	MB	B017	BORGO SAN GIOVANNI	LO	B179	BRIGNANO-FRASCATA	AL	B357	CAGNANO VARANO	FG	B507	CAMPI BISENZIO	FI
A850	BIBBIANO	RE	B036	BORGO SAN LORENZO	FI	B180	BRINDISI	BR	B359	CAGNO	CO	B508	CAMPI SALENITINA	LE
A851	BIBBIENA	AR	B037	BORGO SAN MARTINO	AL	B181	BRINDISI MONTAGNA	PZ	B360	CAGNO'	TN	B506	CAMPIGLIA CERVO	BI
A852	BIBBONA	LI	B038	BORGO SAN SIRO	PV	B182	BRINZIO	VA	B361	CAIANELLO	CE	B511	CAMPIGLIA DEI BERICI	VI
A853	BIBIANA	TO	B043	BORGO TICINO	NO	B183	BRIONA	NO	B362	CAIAZZO	CE	B509	CAMPIGLIA MARITTIMA	LI
A854	BICCARI	FG	B044	BORGO TOSSIGNANO	BO	B184	BRIONE	BS	B364	CAINES .KUENS.	BZ	B512	CAMPIONE FENILE	TO
A855	BICINICCO	UD	B042	BORGO VAL DI TARO	PR	B185	BRIONE	TN	B365	CAINO	BS	B513	CAMPIONE D'ITALIA	CO
A856	BIDONI'	OR	B006	BORGO VALSUGANA	TN	B187	BRIOSCO	MB	B366	CAIOLO	SO	B514	CAMPITELLO DI FASSA	TN
A859	BIELLA	BI	A996	BORGO VELINO	RI	B188	BRISIGHELLA	RA	B367	CAIRANO	AV	B515	CAMPIL	TE
A861	BIENNO	BS	B046	BORGO VERCELLI	VC	B191	BRISAGO-VALTRAVAGLIA	VA	B368	CAIRATE	VA	B516	CAMPO CALABRO	RC
A863	BIENO	TN	M340	BORGO VIRGLIO	MN	B192	BRISOGNE	AO	B369	CAIRO MONTENOTTE	SV	B526	CAMPO DI GIOVE	AQ
A864	BIENTINA													

KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.
B534	CAMPOLIONE	FM	B686	CAPPALBA	CR	B839	CARRODANO	SP	B987	CASORATE SEMPIONE	VA	C130	CASTELLAMMARE DEL GOLFO	TP
B535	CAMPOLIORIO	PA	B688	CAPPANICA	VT	B840	CARROSIO	AL	B989	CASOREZZO	MI	C129	CASTELLAMMARE DI STABIA	NA
B536	CAMPORFIMDO	UD	B687	CAPPANICA PRENESTINA	RM	B841	CARRU'	CN	B990	CASORIA	NA	C133	CASTELLAMONTE	TO
B537	CAMPORFRANCO	CL	B690	CAPRARICA DI LECCE	LE	B842	CARSOLI	AQ	B991	CASORZO	AT	C134	CASTELLANA GROTTE	BA
B539	CAMPOGALLIANO	MO	B691	CAPRAROLA	VT	B844	CARTIGLIANO	VI	A472	CASPERIA	RI	C135	CASTELLANA SICULA	PA
B541	CAMPOLATTARO	BN	B692	CAPRAUNA	CN	B845	CARTIGNANO	CN	B993	CASPOGGIO	SO	C136	CASTELLANETA	TA
B543	CAMPOLI APPENNINO	FR	B693	CAPRESE MICHELANGELO	AR	B846	CARTOCETO	PU	B994	CASSACCO	UD	C137	CASTELLANIA	AL
B542	CAMPOLI DEL MONTE TABURNO	BN	B694	CAPREZZO	VB	B847	CARTOSIO	AL	B996	CASSAGO BRIANZA	LC	C139	CASTELLANZA	VA
B544	CAMPOLIETTO	CB	B696	CAPRI	NA	B848	CARTURA	PD	C002	CASSANO ALL'ONIO	CS	C140	CASTELLAR	CN
B546	CAMPOLONGO MAGGIORE	VE	B695	CAPRI LEONE	ME	B850	CARUGATE	MI	C003	CASSANO D'ADDA	MI	C142	CASTELLAR GUIDOBONO	AL
B547	CAMPOLONGO SUL BRENTA	VI	B697	CAPRIANA	TN	B851	CARUGO	CO	B998	CASSANO DELLE MURGE	BA	C141	CASTELLARANO	RE
M311	CAMPOLONGO TAOGLIANO	UD	B698	CAPRIANO DEL COLLE	BS	B853	CARUNCHIO	CH	B997	CASSANO IRPINO	AV	C143	CASTELLARO	IM
B549	CAMPOMAGGIORE	PZ	B701	CAPRIATA D'ORBA	AL	B854	CARUCO	BG	C004	CASSANO MAGNAGO	VA	C145	CASTELLARQUATO	PC
B550	CAMPOMARINO	CB	B703	CAPRIATE SAN GERVASIO	BG	B856	CARZANO	TN	C005	CASSANO SPINOLIA	AL	C147	CASTELL'AZZARA	GR
B551	CAMPOMORONE	GE	B704	CAPRIATI VOLTURNO	CE	B857	CASABONA	KR	B999	CASSANO VALCIVOLIA	VA	C148	CASTELLAZZO BORMIDA	AL
B554	CAMPONOGARA	VE	B705	CAPRIE	TO	B858	CASACALENDA	CB	C006	CASSARO	SR	C149	CASTELLAZZO NOVARESE	NO
B555	CAMPORA	SA	B706	CAPRIGLIA IRPINA	AV	B859	CASACANDITELLA	CH	C007	CASSIGLIO	BG	C153	CASTELLEONE	CR
B556	CAMPORALE	PA	B707	CAPRICCIO	AT	B860	CASAGIOVE	CE	C014	CASSINA DE' PECCHI	MI	C152	CASTELLEONE DI SUASA	AN
B557	CAMPORGIANO	LU	B708	CAPRILE	BI	B870	CASAL CERMELLI	AL	C020	CASSINA RIZZARDI	CO	C154	CASTELLERO	AT
B559	CAMPOROSSO	IM	B710	CAPRINO BERGAMASCO	BG	B872	CASAL DI PRINCIPICE	CE	C024	CASSINA VALSASSINA	LC	C155	CASTELLETO CERVO	BI
B562	CAMPOROTONDO DI FIATRONE	MC	B709	CAPRINO VERONESE	VR	B895	CASAL VELINO	SA	C022	CASSINASCIO	AT	C156	CASTELLETO D'ERRO	AL
B561	CAMPOROTONDO ETNEO	CT	B711	CAPRIOLLO	BS	B861	CASALANGUIDA	CH	C027	CASSINE	AL	C157	CASTELLETO DI BRANDUZZO	PV
B563	CAMPOSPAMIERO	PD	B712	CAPRIVA DEL FRUILLI	GO	B862	CASALATTICO	FR	C030	CASSINELLE	AL	C158	CASTELLETO D'ORBA	AL
B565	CAMPOSANO	NA	B715	CAPUA	CE	B864	CASALBELTRAME	NO	C033	CASSINETTA DI LUGAGNANO	MI	C160	CASTELLETO MERLI	AL
B566	CAMPOSANTO	MO	B716	CAPURSO	BA	B865	CASALBORDINO	CH	C034	CASSINO	FR	C161	CASTELLETO MOLINA	AT
B567	CAMPOSPINO	PV	B718	CARAFFA DEL BIANCO	RC	B866	CASABORE	AV	C037	CASSOLA	VI	C162	CASTELLETO MONFERRATO	AT
B569	CAMPOTOSTO	AQ	B717	CARAFFA DI CATANZARO	CZ	B867	CASALBORGONE	TO	C038	CASSOLNOVO	PV	C166	CASTELLETO SOPRA TICINO	NO
B572	CAMUGNANO	BO	B719	CARAGLIO	CN	B868	CASALBUONO	SA	C041	CASTAGNARO	VR	C165	CASTELLETO STURA	CN
B577	CANAL SAN BOVO	TN	B720	CARAMAGNA PIEMONTE	CN	B869	CASALBUTTANO ED UNITI	CR	C044	CASTAGNETO CARDUCCI	LI	C167	CASTELLETO UZZONE	CN
B573	CANALE	CN	B722	CARAMANICO TERME	PE	B871	CASALCIPRANO	CB	C045	CASTAGNETO PO	TO	C169	CASTELLI	TE
B574	CANALE D'AGORDO	BL	B723	CARANO	TN	B873	CASALDUNI	BN	C046	CASTAGNITO	CN	C079	CASTELLI CALEPIO	BG
B576	CANALE MONTERANO	RM	B724	CARAPELLE	FG	B876	CASALE CORTE CERRO	VB	C049	CASTAGNOLE DELLE LANZE	AT	C172	CASTELLINA IN CHIANTI	SI
B578	CANARO	RO	B725	CARAPELLE CALVISIO	AQ	B881	CASALE CREMASCO-VIDOLASCO	CR	C047	CASTAGNOLE MONFERRATO	AT	C174	CASTELLINA MARITTIMA	PI
B579	CANAZZE	TN	B726	CARASCO	GE	B877	CASALE DI SCODOSIA	PD	C048	CASTAGNOLE PIEMONTE	TO	C173	CASTELLINALE	CN
B580	CANCELLARA	PZ	B727	CARASSAI	AP	B875	CASALE LITTA	VA	C050	CASTANA	PV	C175	CASTELLINO DEL BIFERNO	CB
B581	CANCELLO ED ARNONE	CE	B729	CARATE BRIANZA	MB	B878	CASALE MARITTIMO	PI	C052	CASTANO PRIMO	MI	C176	CASTELLINO TANARO	CN
B582	CANDA	RO	B730	CARATE URIO	CO	B885	CASALE MONFERRATO	AL	C053	CASTEGGIO	PV	C177	CASTELLIRI	FR
B584	CANDELA	FG	B731	CARAVAGGIO	BG	B879	CASALE SUL SILE	TV	C055	CASTEGNATO	BS	B312	CASTELLO CABAGLIO	VA
B586	CANDELO	BI	B732	CARAVATE	VA	B880	CASALECCHIO DI RENO	BO	C056	CASTEGNERO	VI	C184	CASTELLO D'AGOGNA	PV
B588	CANDIA CANAVESE	TO	B733	CARAVINO	TO	B882	CASALEGGIO BOIRO	AL	C058	CASTEL BARONIA	AV	C185	CASTELLO D'ARGILE	BO
B587	CANDIA LOMELLINA	PV	B734	CARAVONICA	IM	B883	CASALEGGIO NOVARA	NO	C064	CASTEL BOGLIONE	AT	C178	CASTELLO DEL MATESE	CE
B589	CANDIANA	PD	B735	CARBOGNANO	VT	B886	CASALEONE	VR	C065	CASTEL BOLOGNESE	RA	C186	CASTELLO DELL'ACQUA	SO
B590	CANDIDA	AV	B741	CARBONARA AL TICINO	PV	B889	CASALETTO CEREDANO	CR	B494	CASTEL CAMPAGNANO	CE	A300	CASTELLO DI ANINONE	AT
B591	CANDIDONI	RC	B740	CARBONARA DI NOLA	NA	B890	CASALETTO DI SOPRA	CR	C040	CASTEL CASTAGNA	TE	C187	CASTELLO DI BIANCO	LC
B592	CANDIOLO	TO	B739	CARBONARA DI PO	MN	B887	CASALETTO LODIGIANO	LO	C183	CASTEL CONDINO	TN	C188	CASTELLO DI CISTERNA	NA
B593	CANEGRATE	MI	B736	CARBONARA SCRIVIA	AL	B888	CASALETTO SPARTANO	SA	C075	CASTEL D'AIANO	BO	C190	CASTELLO DI GODEGO	TV
B594	CANELLI	AT	B742	CARBONATE	CO	B891	CASALETTO VAPRIO	CR	C076	CASTEL D'ARIO	MN	C194	CASTELLO TESINO	TN
B597	CANEPIA	VT	B743	CARBONE	PZ	B892	CASALFUMANESE	BO	C078	CASTEL D'AZZANO	VR	C189	CASTELLO-MOLINA DI FIEMME	TN
B598	CANEVA	PV	B744	CARBONERA	TV	B893	CASALGRANDE	RE	C082	CASTEL DEL GIUDICE	IS	C195	CASTELLUCCHIO	MN
B599	CANEVINO	PN	B745	CARBONIA	CI	B894	CASALGRASSO	CN	C083	CASTEL DEL MONTE	AQ	C198	CASTELLUCCIO DEI SAURI	FG
B602	CANICATTI	AG	B748	CARCARE	SV	B896	CASALINCONTRADA	CH	C085	CASTEL DEL PIANO	GR	C199	CASTELLUCCIO INFERIORE	PZ
B603	CANICATTINI BAGNI	SR	B749	CARCERI	PD	B897	CASALINO	NO	C086	CASTEL DEL RIO	BO	C201	CASTELLUCCIO SUPERIORE	PZ
B604	CANINO	VT	B752	CARCOFORO	VC	B898	CASALMAGGIORE	CR	B999	CASTEL DI CASIO	BO	C202	CASTELLUCCIO VALMAGGIORE	FG
B605	CANISCHIO	TO	B754	CARDANO AL CAMPO	VA	B899	CASALMAIOCCO	LO	C090	CASTEL DI IERI	AQ	C051	CASTELL'UMBERTO	ME
B606	CANISTRO	AQ	B755	CARDE'	CN	B900	CASALMORANO	CR	C091	CASTEL DI IUDICA	CT	C205	CASTELMAGNO	CN
B607	CANNA	CS	M285	CARDEDU	OG	B901	CASALMORO	MN	C093	CASTEL DI LAMA	AP	C206	CASTELMARTE	CO
B608	CANNALONGA	SA	B756	CARDETO	RC	B902	CASALNOCETO	AL	C094	CASTEL DI LUCIO	ME	C207	CASTELMASSA	RO
B609	CANNARA	PG	B758	CARDINALE	CZ	B905	CASALNUOVO DI NAPOLI	NA	C096	CASTEL DI SANGRO	AQ	C197	CASTELMAURO	CB
B610	CANNERO RIVIERA	VB	B759	CARDITO	NA	B904	CASALNUOVO MONTEROTARO	FG	C097	CASTEL DI SASSO	CE	C209	CASTELMEZZANO	PZ
B613	CANNETO PAVESE	PV	B760	CAREGGINE	LU	B907	CASALOLDO	MN	C098	CASTEL DI TORA	RI	C210	CASTELMOLA	ME
B612	CANNETO SULL'OGLIO	MN	B762	CAREMA	TO	B910	CASALPUSTERLENGO	LO	C102	CASTEL FOCOGNANO	AR	C213	CASTELNOVETTO	PV
B615	CANNIOLE	VB	B763	CARENNO	LC	B911	CASALROMANO	MN	C114	CASTEL FRENTANO	CH	C215	CASTELNOVO BARIANO	RO
B616	CANNOLE	LE	B765	CARENTINO	AL	B912	CASALSERUGO	PD	C115	CASTEL GABBIANO	CR	C217	CASTELNOVO DEL FRUILLI	PN
B617	CANOLO	RC	B766	CARERI	RC	B916	CASALUCE	CE	C116	CASTEL GANDOLFO	RM	C218	CASTELNOVO DI SOTTO	RE
B618	CANONICA D'ADDA	BG	B767	CARESANA	VC	B917	CASALVECCHIO DI PUGLIA	FG	C117	CASTEL GIORGIO	TR	C219	CASTELNOVO NE' MONTI	RE
B619	CANOSA DI PUGLIA	BT	B768	CARESANABLOT	VC	B918	CASALVECCHIO SICULO	ME	C118	CASTEL GOFFREDO	MN	C216	CASTELNUOVO	TN
B620	CANOSA SANNITA	CH	B769	CAREZZANO	AL	B919	CASALVIERI	FR	C121	CASTEL GUELFO DI BOLOGNA	BO	C226	CASTELNUOVO BELBO	AT
B621	CANOSIO	CN	B771	CARFIZZI	KR	B920	CASALVOLONE	NO	C203	CASTEL MADAMA	RM	C227	CASTELNUOVO BERARDENGA	SI
C669	CANOSSA	RE	B772	CARGEHE	SS	B921	CASALZUIGNO	VA	C204	CASTEL MAGGIORE	BO	C228	CASTELNUOVO BOCCA D'ADDA	LO
B624	CANSANO	AQ	B774	CARIATI	CS	B922	CASAMARCIANO	NA	C208	CASTEL MELLA	BS	C229	CASTELNUOVO BOCCA DI	AL
B626	CANTAGALLO	PO	B776	CARIFE	AV	B923	CASAMASSIMA	BA	C211	CASTEL MORRONE	CE	C220	CASTELNUOVO BOZZENTE	CO
B627	CANTALICE	RI	B777	CARIGNANO	TO	B924	CASAMICCIOLA TERME	NA	C252	CASTEL RITALDI	PG	C230	CASTELNUOVO CALCEA	AT
B628	CANTALUPO	TO	B778	CARIMATE	CO	B925	CASANDRINO	NA	C253	CASTEL ROCCHERO	AT	C231	CASTELNUOVO CILENTO	SA
B631	CANTALUPO IN SABINA	RI	B779	CARINARO	CE	B928	CASANOVA ELVO	VC	C255	CASTEL ROZZONE	BG	C225	CASTELNUOVO DEL GARDA	VR
B629	CANTALUPO LIGURE	AL	B780	CARINI	PA	B927	CASANOVA LERRONE	SV	C259	CASTEL SAN GIORGIO	SA	C222	CASTELNUOVO DELLA DAUNIA	FG
B630	CANTALUPO NEL SANNIO	IS	B781	CARINOLA	CE	B929	CASANOVA LONATI	PV	C261	CASTEL SAN GIOVANNI	PC	C214	CASTELNUOVO DI CEVA	CN
B633	CANTARANA	AT	B782	CARISIO	VC	B932	CASAPE	RM	C262	CASTEL SAN LORENZO	SA	C235	CASTELNUOVO DI CONZA	SA
B634	CANTELLA	VA	B783	CARISOLO	TN	M260	CASAPESENNA	CE	C263	CASTEL SAN NICCOLO'	AR	C224	CASTELNUOVO DI FARFA	RI
B635	CANTERANO	RM	B784	CARLANTINO	FG	B933	CASAPINTA	BI	C266	CASTEL SAN PIETRO ROMANO	RM	C236	CASTELNUOVO DI GARFAGNANA	LU
B636	CANTIANO	PU	B785	CARLAZZO	CO	B934	CASAPROTA	RI	C265	CASTEL SAN PIETRO TERME	BO	C237	CASTELNUOVO DI PORTO	RM
B637	CANTOIRA	TO	B787	CARLENTINI	SR	B935	CASAPULLA	CE	C270	CASTEL SAN VINCENZO	IS	C232	CASTELNUOVO DON BOSCO	AT
B639	CANTU'	CO	B788	CARLINO	UD	B936	CASARANO	LE	C268	CASTEL SANT'ANGELO	RI	C240	CASTELNUOVO MAGRA	SP
B640	CANZANO	TE	B789	CARLOFORTE	CI	B937	CASARGO	LC	C269	CASTEL SANTELLIA	VT	C241	CASTELNUOVO NIGRA	TO
B641	CANZO	CO	B790	CARLOPOLI	CZ	B938	CASARILE	MI	C289	CASTEL VISCARDO	TR	C223	CASTELNUOVO PARANO	FR
B642	CAORLE	VE	B791	CARMAGNOLA	TO	B940	CASARSA DELLA DELIZIA	PN	C110	CASTEL VITTORIO	IM	C242	CASTELNUOVO RANGONE	MO
B643	CAORSO	PC	B792	CARMIANO	LE	B939	CASARZA LIGURE	GE	C291	CASTEL VOLTURNO	CE	C243	CASTELNUOVO SCRIVIA	AL
B644	CAPACCIO	SA	B794	CARMIGNANO	PO	B941	CASASCO	AL	C057	CASTELBALDO	PD	C244	CASTELNUOVO VAL DI CECINA	PI
B645	CAPACI	PA	B795	CARMIGNANO DI BRENTA	PD	B942	CASASCO D'INTELVI	CO	C059	CASTELBELFORTE	MN	C245	CASTELPAGANO	BN
B646	CAPALBIO	GR	B796	CARNAO	VA	B943	CASATENOVO	LC	C060	CASTELBELLINO	AN	C246	CASTELPOTRO	IS
B647	CAPANOLI	PI	B798	CARNATE	MB	B945	CASATISMA	PV	C062	CASTELBELLO CIARDES -	AN	C247	CASTELPIZZUTO	IS
B648	CAPANORI	LU	B801	CAROBIO DEGLI ANGELI	BG	B946	CASAVATORE	NA		CASTELBELL TSCHARS.	BZ	C248	CASTELPLANO	AN
B649	CAPENA	RM	B802	CAROLEI	CS	B947	CASAZZA	BG	C063	CASTELBIANCO	SV	C250	CASTELPOTO	BN
B650	CAPEGNANICA	CR	B803	CARONA	BG	B948	CASCIA	PG	C066	CASTELBOTTACCIO	CB	C251	CASTELRAIMONDO	MC
B651	CAPISTRANO	AQ	B804	CARONIA	ME	B949	CASCIAGO	VA	C067	CASTELBUONO	PA	C254	CASTELROTTO - KASTELRUTH.	BZ
B653	CAPIAGO INTIMIANO	CO	B805	CARONNO PERTUSELLA	VA	M327	CASCIANA TERME LARI	PI	C069	CASTELCIVITA	SA	C267	CASTELSANANGELO SUL NERA	MC
B655	CAPISTRANO	VV	B807	CARONNO VARESE	VA	B950	CASCINA	PI	C072	CASTELCOVATI	BS	C271	CASTEL SARACENO	PZ
B656	CAPISTRELLO	AQ	B808	CAROSINO	TA	B953	CASCINETTE DIVREA	TO	C073	CASTELCUCCO	TV	C272	CASTEL SARDO	SS
B658	CAPITIGNANO	AQ	B809	CAROVIGNO	BR	B954	CASEI GEROLA	PV	C074	CASTELDACCIA	PA	C273	CASTELSEPRIO	VA
B660	CAPIZZI	ME	B810	CAROVILLI	IS	B955								

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
C308	CASTIGLIONE A CASAURIA	PE	C440	CELLE ENOMONDO	AT	C584	CETARA	SA	C738	CISSONE	CN	C894	COLOGNO AL SERIO	BG
C302	CASTIGLIONE CHIAVARESE	GE	C443	CELLE LIGURE	SV	C585	CETO	BS	C739	CISTERNA D'ASTI	MI	C895	COLOGNO MONZESE	MI
C301	CASTIGLIONE COSENTINO	CS	C446	CELLENO	VT	C587	CETONA	SI	C740	CISTERNA DI LATINA	LT	C897	COLOGNOLAI COLLI	VR
C304	CASTIGLIONE D'ADDA	LO	C447	CELLERE	VT	C588	CETRARO	CS	C741	CISTERNINO	BR	C900	COLONNA	RM
C296	CASTIGLIONE DEI PEPOLI	BO	C449	CELLINO ATTANASIO	TE	C589	CEVA	CN	C742	CITERNA	PG	C901	COLONNELLA	TE
C306	CASTIGLIONE DEL GENOVESI	SA	C448	CELLINO SAN MARCO	BR	C591	CEVO	BS	C744	CITTA' DELLA PIEVE	PG	C902	COLONNO	CO
C309	CASTIGLIONE DEL LAGO	PG	C450	CELLIO	VC	C593	CHALLAND-SAINT-ANSELME	AO	C745	CITTA' DI CASTELLO	PG	C903	COLORINA	SO
C310	CASTIGLIONE DELLA PESCAIA	GR	C452	CELLOLE	CE	C594	CHALLAND-SAINT-VICTOR	AO	C750	CITTA' SANT'ANGELO	PE	C904	COLORNO	PR
C312	CASTIGLIONE DELLE STIVIERE	MN	C452	CEMBRA	TN	C595	CHAMBAVE	AO	C743	CITTADELLA	PD	C905	COLOSIMI	CS
C303	CASTIGLIONE DI GARFAGNANA	LU	C453	CENADI	CZ	C491	CHAMOIS	AO	C746	CITTAUDCALE	RI	C908	COLTURANO	MI
C297	CASTIGLIONE DI SICILIA	CT	C456	CENATE SOPRA	BG	C596	CHAMPPEPRAZ	AO	C747	CITTAANOVA	RC	C936	COLVERDE	CO
C299	CASTIGLIONE D'INTELI	CO	C457	CENATE SOTTO	BG	C540	CHAMPORCHER	AO	C749	CITTAREALE	RI	C910	COLZATE	BG
C313	CASTIGLIONE D'ORCIA	SI	C458	CENCENIGHE AGORDINO	BL	C598	CHAMPONCHER	AO	C751	CITTIGLIO	VA	C911	COMABBO	VA
C314	CASTIGLIONE FALLETTO	CN	C459	CENE	BG	C294	CHATILLON	AO	C752	CIVATE	LC	C912	COMACCHIO	FE
C315	CASTIGLIONE IN TEVERINA	VT	C461	CENESELLI	RO	C599	CHERASCO	CN	C755	CIVEZZA	IM	C914	COMANO	MS
C298	CASTIGLIONE MESSER MARINO	CH	C463	CENGIO	SV	C600	CHEREMULE	SS	C756	CIVEZZANO	TN	M314	COMANO TERME	TN
C316	CASTIGLIONE MESSER RAIMONDO	TE	C467	CENTA SAN NICOLO'	TN	C804	CHIALLAMBERTO	TO	C757	CIVIASCO	VC	C917	COMAZZO	VI
C300	CASTIGLIONE OLONA	VA	C466	CENTALLO	CN	C605	CHIAMPO	VI	C758	CIVIDALE DEL FRIULI	UD	C918	COMEGLIANS	UD
C317	CASTIGLIONE TINELLA	CN	C469	CENTO	FE	C606	CHIANCHE	AV	C759	CIVIDATE AL PIANO	BG	C920	COMELICO SUPERIORE	BL
C307	CASTIGLIONE TORINESE	TO	C470	CENTOLA	SA	C608	CHIANGIANO TERME	SI	C760	CIVIDATE CAMUNO	BS	C922	COMERIO	VA
C321	CASTIGNANO	AP	C472	CENTRACHE	CZ	C609	CHIANNI	PI	C763	CIVITA	CS	C925	COMIEZZANO-CIZZAGO	BS
C322	CASTILENTI	TE	C471	CENTURAPE	EN	C610	CHIANOCCO	TO	C765	CIVITA CASTELLANA	VT	C926	COMIGNANO	NO
C323	CASTINO	CN	C474	CEPAGATTI	PE	C612	CHIARAMONTE GULFI	RG	C766	CIVITA D'ANTINO	AQ	C927	COMISO	RG
C325	CASTIONE ANDEVENNO	SO	C476	CEPPALONI	BN	C613	CHIARAMONTI	SS	C764	CIVITACAMPOMARANO	CB	C928	COMITINI	AG
C324	CASTIONE DELLA PRESOLANA	BG	C478	CEPPO MORELLI	VB	C614	CHIARANO	TV	C768	CIVITALUPARELLA	CH	C929	COMIZIANO	NA
C327	CASTIONS DI STRADA	UD	C479	CEPRANO	FR	C615	CHIARAVALLE	AN	C769	CIVITANOVA DEL SANNIO	IS	C930	COMMESAGGIO	MN
C329	CASTIRAGA VIDARDO	LO	C480	CERAMI	EN	C616	CHIARAVALLE CENTRALE	CZ	C770	CIVITANOVA MARCHE	MC	C931	COMMEZZADURA	TN
C330	CASTO	BS	C481	CERANESI	GE	C618	CHIARI	BS	C771	CIVITAQUANA	PE	C933	COMO	CO
C331	CASTORANO	AP	C483	CERANO	NO	C619	CHIARAMONTE	PZ	C773	CIVITAVECCHIA	RM	C934	COMPIANO	PR
C332	CASTREZZATO	BS	C482	CERANO D'INTELI	CO	C620	CHIAUCI	IS	C778	CIVITELLA ALFEDENA	AQ	C937	COMUN NUOVO	BG
C334	CASTRI DI LECCE	LE	C484	CERANOVA	PV	C621	CHIAVARI	GE	C779	CIVITELLA CASANOVA	PE	C935	COMUNANZA	AP
C335	CASTRIGNANO DE' GRECI	LE	C485	CERASO	SA	C623	CHIAVENNA	SO	C780	CIVITELLA D'AGLIANO	VT	C938	CONA	VE
C336	CASTRIGNANO DEL CAPO	LE	C486	CERCEMAGGIORE	CB	C624	CHIAVERANO	TO	C781	CIVITELLA DEL TRONTO	TE	C941	CONCA CASALE	IS
C337	CASTRO	BG	C487	CERCENASCO	TO	C625	CHIENES KIENS.	BZ	C777	CIVITELLA DI ROMAGNA	FC	C940	CONCA DEI MARINI	SA
M261	CASTRO	LE	C488	CERCEPICCOLA	CB	C627	CHIERI	TO	C774	CIVITELLA IN VAL DI CHIANA	AR	C939	CONCA DELLA CAMPANIA	CE
C338	CASTRO DEI VOLSCI	FR	C489	CERCHIARA DI CALABRIA	CS	C630	CHIES D'ALPAGO	BL	C776	CIVITELLA MESSER RAIMONDO	CH	C943	CONCAMARISE	VR
C339	CASTROCARO TERME E TERRA DEL SOLE	FC	C492	CERCHIO	AQ	C628	CHIESA IN VALMALENCO	SO	C782	CIVITELLA PAGANICO	GR	C946	CONCERNIVANO	RI
C340	CASTROCIELO	FR	C494	CERCIVENTO	UD	C631	CHIESANOVA	TO	C783	CIVITELLA ROVETO	AQ	C948	CONCESIO	BS
C341	CASTROFILIPPO	AG	C495	CERCOLA	NA	C632	CHIESI	CH	C785	CIVO	CO	C950	CONCORDIA SAGITTARIA	VE
C108	CASTROLIBERO	CS	C496	CERDA	PA	C633	CHIEUTI	FG	C787	CLAINO CON OSTENO	CO	C951	CONCORDIA SULLA SECCHIA	MO
C343	CASTRONNO	VA	C498	CEREA	VR	C634	CHIEVE	CR	C790	CLAUT	PN	C952	CONCOREZZO	MB
C344	CASTRONOVO DI SICILIA	PA	C500	CEREGNANO	RO	C635	CHIGNOLO D'ISOLA	BG	C791	CLAUZETTO	PN	C953	CONDINO	TN
C345	CASTRONUOVO DI SANT'ANDREA	PZ	C501	CERENZIA	KR	C637	CHIGNOLO PO	PV	C792	CLAVESANA	CN	C954	CONDOLFURI	RC
C346	CASTROPIGNANO	CB	C497	CERES	TO	C638	CHIOGGIA	VE	C793	CLAVIERE	TO	C955	CONDOVE	TO
C347	CASTROREALE	ME	C502	CERESARA	MN	C639	CHIOMONTE	TO	C794	CLES	TN	C956	CONDRO'	ME
C348	CASTROREGGIO	CS	C503	CERSETO	AL	C640	CHIONS	PN	C795	CLETO	CS	C957	CONEGLIANO	TV
C349	CASTROVILLARI	CS	C504	CERESOLE ALBA	CN	C641	CHIOPRIS VISCONA	UD	C796	CLIVIO	VA	C958	CONFENZA	PN
C351	CATANIA	CT	C505	CERESOLE REALE	TO	C648	CHITIGNANO	AR	C797	CLOZ	TN	C959	CONFIGNI	TV
C352	CATANZARO	CZ	C506	CERETE	BG	C649	CHIUDUNO	BG	C800	CLUSONE	BG	C960	CONFLENTI	CZ
C353	CATENANUOVA	EN	C508	CERETTO LOMELLINA	PV	C650	CHIUPPANO	VI	C801	COASSOLO TORINESE	TO	C962	CONIOLO	AL
C354	CATIGNANO	PE	C509	CERGNANO	PV	C651	CHIURO	SO	C803	COAZZE	TO	C963	CONSELICE	RA
C357	CATTOLICA	RN	C510	CERIALE	SV	C652	CHIUSA KLAUSEN.	BZ	C804	COAZZOLO	AT	C964	CONSELVE	PD
C356	CATTOLICA ERACLEA	AG	C511	CERIANA	IM	C653	CHIUSA DI PESIO	CN	C806	COCCAGLIO	BS	C968	CONTESSA ENTELLINA	PA
C285	CAULONIA	RC	C512	CERIANO LAGHETTO	MB	C655	CHIUSA DI SAN MICHELE	TO	C807	COCCONATO	AT	C969	CONTIGLIANO	RI
C359	CAUTANO	BN	C513	CERIGNALE	PC	C654	CHIUSA SCLAFANI	PA	C810	COCCUO-TRIVISANO	VA	C971	CONTRADA	AV
C361	CAVA DE' TIRRENI	SA	C514	CERIGNOLA	FG	C656	CHIUSAFORTE	UD	C811	COCCULLO	AQ	C972	CONTROGUERRA	TE
C360	CAVA MANARA	PV	C515	CERISANO	CS	C657	CHIUSANICO	IM	C812	CODEVIGO	PD	C973	CONTRONE	SA
C362	CAVACURTA	LO	C516	CERIMENATE	CO	C658	CHIUSANO D'ASTI	AT	C813	CODEVILLA	PV	C974	CONTURSI TERME	SA
C363	CAVAGLIA'	BI	A022	CERMES. TSCHERMS.	BZ	C659	CHIUSANO DI SAN DOMENICO	AV	C814	CODIGORO	FE	C975	CONVERSANO	BA
C364	CAVAGLIETTO	NO	C517	CERMIGNANO	TE	C660	CHIUVAVECCHIA	IM	C815	CODOGNE'	TV	C976	CONZA DELLA CAMPANIA	VA
C365	CAVAGLIO D'AGOGNA	NO	C520	CERNOBBIO	CO	C661	CHIUSDINO	SI	C816	CODOGNO	LO	C977	CONZANO	AL
C367	CAVAGLIO-SPOCCIA	VB	C521	CERNUSCO LOMBARDONE	LC	C662	CHIUSI	SI	C817	COERPOI	UD	C978	COPERTINO	LE
C369	CAVANOLO	TO	C523	CERNUSCO SUL NAVIGLIO	MI	C663	CHIUSI DELLA VERNA	AR	C818	CODRONGIANOS	SS	C979	COPIANO	PV
C370	CAVANI VERONESE	VR	C526	CERRETO CASTELLO	BI	C665	CHIVASSO	TO	C819	COGGIOLA	BI	C980	COPPARO	FE
C372	CAVALESE	TN	C528	CERRETO D'ASTI	AT	M272	CIAMPINO	RM	C820	COGLIATE	MB	C982	CORANA	PV
C374	CAVALLASCA	CO	C524	CERRETO D'ESI	AN	C668	CIANCIANA	AG	C821	COGNE	AO	C983	CORATO	BA
C375	CAVALLERLEONE	CN	C527	CERRETO DI SPOLETO	PG	C672	CIBIANA DI CADORE	BL	C823	COGOLETO	GE	C984	CORBARA	SA
C376	CAVALLERMAGGIORE	CN	C507	CERRETO GRUE	AL	C673	CICAGNA	GE	C824	COGOLLO DEL CENGIO	VI	C986	CORBETTA	MI
C377	CAVALLINO	LE	C529	CERRETO GIULI	FI	C674	CICALA	CZ	C826	COGORNO	GE	C987	CORBOLA	RO
M308	CAVALLINO-TREPORTI	VE	C518	CERRETO LAZIALE	RM	C675	CICCIANO	NA	C829	COLAZZA	NO	C988	CORCHIANO	NO
C378	CAVALLIRIO	NO	C525	CERRETO SANNITA	BN	C676	CICERALE	SA	C835	COLERE	BG	C990	CORCIANO	PG
C380	CAVARENO	TN	C530	CERRETO LANGHE	CN	C677	CICLIANO	RM	C836	COLFELICE	FR	C991	CORDENONS	PN
C381	CAVARIGNA	CO	C531	CERRINA MONFERRATO	AL	C678	CICOGNOLO	CR	C838	COLI	PC	C992	CORDIGNANO	TV
C382	CAVARIA CON PREMEZZO	VA	C532	CERRIONE	BI	C679	CICONIO	TO	C839	COLICO	LC	C993	CORDOVADO	PN
C383	CAVARZERE	VE	C536	CERRO AL LAMBRO	MI	C680	CIGLIANO	VC	C840	COLLAGNA	RE	C994	COREDO	TN
C384	CAVASO DEL TOMBA	TV	C534	CERRO AL VOLTURNO	IS	C681	CIGLIE'	CN	C841	COLLATO SABINO	RI	C996	COREGLIA ANTELMINELLI	LU
C385	CAVASO NUOVO	PN	C537	CERRO MAGGIORE	MI	C684	CIGOGNOLA	PV	C844	COLLARMELE	AQ	C995	COREGLIA LIGURE	GE
C387	CAVATORE	AL	C533	CERRO TANARO	AT	C685	CIGOLE	BS	C845	COLLAZZONE	PG	C998	CORENO AUSONIO	FR
C389	CAVAZZO CARNICO	UD	C538	CERRO VERONESE	VR	C686	CLAVEGNA	PV	C851	COLLE BRIANZA	LC	C999	CORFINO	AQ
C390	CAVE	RM	C539	CERSOSIMO	PZ	C689	CIMADOLMO	TV	C854	COLLE D'ANCHISE	CB	D003	CORI	LT
C392	CAVEDAGO	TN	C540	CERTALDO	FI	C691	CIMBERGO	BS	C857	COLLE DI TORA	RI	D004	CORIANO	RN
C393	CAVEDINE	TN	C541	CERTOSA DI PAVIA	PV	C694	CIMEGO	TN	C847	COLLE DI VAL D'ELSA	SI	D005	CORIGLIANO CALABRO	CS
C394	CAVENAGO D'ADDA	LO	C542	CERVA	CZ	C695	CIMINA'	RC	C870	COLLE SAN MAGNO	FR	D006	CORIGLIANO D'OTRANTO	LE
C395	CAVENAGO DI BRIANZA	MB	C543	CERVARA DI ROMA	RM	C696	CIMINNA	PA	C846	COLLE SANNITA	BN	D007	CORINALDO	AN
C396	CAVERNAGO	BG	C544	CERVARESE SANTA CROCE	PD	C697	CIMITILE	NA	C872	COLLE SANTA LUCIA	BL	D008	CORIO	TO
C398	CAVEZZO	MO	C545	CERVARO	FR	C699	CIMOLAIS	PN	C848	COLLE UMBERTO	TV	D009	CORLEONE	PA
C400	CAVIZZANA	TN	C547	CERVASCA	CN	C700	CIMONE	TN	C850	COLLEBEATO	BS	D011	CORLETO MONFORTE	SA
C404	CAVOUR	TO	C548	CERVATTO	VC	C701	CINAGLIO	AT	C852	COLLECCHIO	PR	D010	CORLETO PERTICARA	PZ
C405	CAVRIAGO	RE	C549	CERVENO	BS	C702	CINETO ROMANO	RM	C853	COLLECORVINO	PE	D013	CORMANO	MI
C406	CAVRIANA	MN	C550	CERVERE	CN	C703	CINGIA DE' BOTTI	CR	C311	COLLEDARA	TE	D014	CORMONS	GO
C407	CAVRIGLIA	AR	C551	CERVESINA	PV	C704	CINGOLI	MC	C855	COLLEDIMACINE	CH	D015	CORNA IMAGNA	BG
C409	CAZZAGO BRABIA	VA	C552	CERVETERI	RM	C705	CINIGIANO	GR	C856	COLLEDIMEZZO	CH	D016	CORNALBA	BG
C408	CAZZAGO SAN MARTINO	BS	C553	CERVIA	RA	C707	CINIGELLO BALSAMO	MI	C858	COLLEFFERRO	RM	M338	CORNALE E BASTIDA	PV
C412	CAZZANO DI TRAMIGNA	VR	C554	CERVICATI	CS	C708	CINISI	PA	C859	COLLEGIOVE	RI	D018	CORNAREDO	MI
C410	CAZZANO SANT'ANDREA	BG	C555	CERVIGNANO D'ADDA	LO	C709	CINO	SO	C860	COLLEGGNO	TO	D019	CORNATE D'ADDA	MB
C413	CECCANO	FR	C556	CERVIGNANO DEL FRIULI	UD	C710	CINQUEFRONDI	RC	C862	COLLELONGO	AQ	F799	CORNEDO ALL'ISARCO. KARNEID.	BZ
C414	CECIMA	PV	C557	CERVINARA	AV	C711	CINTANO	TO	C864	COLLEPARDO	FR	D020	CORNEDO VICENTINO	VI
C415	CECINA	LI	C558	CERVINO	CE	C712	CINTE TESINO	TN	C865	COLLEPASSO	LE	D021	CORNEGLIANO LAUDENSE	LO
C417	CEDEGOLO	BS	C559	CERVUO	IM	C714	CINTO CAOMAGGIORE	VE	C866	COLLEPIETRO	AO	D022	CORNEGLIANO D'ALBA	CN
C418	CEDRASCO	SO	C560	CERZETO	CS	C713	CINTO EUGANEO	PD	C867	COLLERETTO CASTELNUOVO	TO	D026	CORNIGLIO	PR
C														



KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
D051	CORTANZE	AT	D211	CUPRAMONTANA	PN	D373	DRUENTO	TO	D527	FELITTO	SA	D676	FONTANETTO PO	VC
D052	CORTAZZONE	AT	B824	CURA CARPIGNANO	PV	D374	DRUGONO	VB	D528	FELIZZANO	AL	D677	FONTANIGORDA	GE
D054	CORTE BRUGNATELLA	PC	D214	CURCURIS	OR	D376	DUALCHI	NU	D529	FELONICA	MN	D678	FONTANILE	AT
D056	CORTE DE' CORTESI CON CIGNONE	CR	D216	CUREGGIO	NO	D377	DUBINO	SO	D530	FELTRE	BL	D679	FONTANINA	PD
D057	CORTE DE' FRATI	CR	D217	CURIGLIA CON MONTEVIASCO	VA	M300	DUE CARRARE	PD	D531	FENEGRO'	CO	D680	FORNTE	TV
D058	CORTE FRANCA	BS	D218	CURINGA	CZ	D379	DUEVILLE	VI	D532	FENESTRELLE	TO	M309	FONTE NUOVA	RM
D068	CORTE PALASIO	LO	D219	CURINO	BI	D380	DUGENTA	BN	D537	FENIS	AO	D681	FONTECCHIO	AQ
D061	CORTEMAGGIORE	PC	D221	CURNO	BG	D383	DUINO-AURISINA	TS	D538	FERENTILLO	TR	D682	FONTECHIARI	FR
D062	CORTEMILIA	CN	D222	CURON VENOSTA - GRAUN IM VINSCHGAU.	BE	D384	DUMENZA	VA	D539	FERENTINO	FR	D683	FONTEGRECA	CE
D064	CORTENO GOLGI	BS			BZ	D385	DUNO	VA	D540	FERLA	SR	D684	FONTENO	BG
D065	CORTENOVA	LC	D223	CURSI	LE	D386	DURAZZANO	BN	D541	FERMIGNANO	PU	D685	FONTEVIVO	PR
D066	CORTENUOVA	BG	D225	CURSOLO-ORASSO	VB	C772	DURONIA	CB	D542	FERMO	FM	D686	FONZASO	BL
D067	CORTEOLONA	PV	D226	CURTAROLO	PD	D388	DUSINO SAN MICHELE	AT	D543	FERNO	VA	D688	POPOLO	BG
D072	CORTIGLIONE	AT	D227	CURTATONE	MN	D390	EBOLI	SA	D544	FEROLETO ANTICO	CZ	D689	FORANO	RI
A266	CORTINA D'AMPEZZO	BL	D228	CURTI	CE	D391	EDOLO	BS	D545	FEROLETO DELLA CHIESA	RC	D691	FORCE	AP
D075	CORTINA SULLA STRADA DEL VINO - KURTINIG AN D.	BZ	D229	CUSAGO	MI	D392	EGNA NEUMARKT.	BZ	D547	FERRANDINA	MT	D693	FORCHIA	BN
D076	CORTINO	TE	D231	CUSANO MILANINO	MI	D394	ELICE	PE	D548	FERRARA	FE	D694	FORCOLA	SO
D077	CORTONA	AR	D230	CUSANO MUTRI	BN	D395	ELINI	OG	D549	FERRARA DI MONTE BALDO	VR	D695	FORDONGIANUS	OR
D078	CORVARA	PE	D232	CUSINO	CO	D398	ELLO	LC	D550	FERRAZZANO	CB	D696	FORENZA	PZ
D079	CORVARA IN BADIA .CORVARA.	BZ	D233	CUSIO	BG	D399	ELMAS	CA	D551	FERRERA DI VARESE	VA	D697	FORESTO SPARSO	BG
D081	CORVINO SAN QUIRICO	PV	D234	CUSTONACI	TP	D401	ELVA	CN	D552	FERRERA ERBOGNONE	PV	D700	FORGARIA NEL FRIULI	UD
D082	CORZANO	BS	D235	CUTIGLIANO	PT	D402	EMARSESE	AO	D554	FERRERE	AT	D701	FORINO	AV
D085	COSEANO	UD	D236	CUTRO	KR	D403	EMPOLI	FI	D555	FERRIERE	PC	D702	FORIO	NA
D086	COSENZA	CS	D237	CUTROFIANO	LE	D406	ENDINE GAIANO	BG	D557	FERRUZZANO	RC	D704	FORL'	FC
D087	COSIO D'ARROSCIA	IM	D238	CUVIGLIO	VA	D407	ENEGO	VI	D560	FIAMIGNANO	RI	D703	FORL' DEL SANNIO	IS
D088	COSIO VALTELLINO	SO	D239	CUVIO	VA	D408	ENEMONZO	UD	D562	FIANO	TO	D705	FORLIMPOPOLI	FC
D089	COSOLETO	RC	D243	DAIANO	TN	C342	ENNA	EN	D561	FIANO ROMANO	RM	D706	FORMAZZA	VA
D093	COSSANO BELBO	CN	D244	DAIRAGO	MI	D410	ENTRACQUE	CN	D564	FIASTRA	MC	D707	FORMELLO	RM
D092	COSSANO CANAVESE	TO	D245	DALMINE	BG	D411	ENTRATICO	BG	D565	FIAVE'	TN	D708	FORMIA	LT
D094	COSSATO	BI	D246	DAMBEL	TN	D412	ENVIE	CN	D567	FICARAZZI	PA	D709	FORMICOLA	CE
D095	COSSERIA	SV	D247	DANTA DI CADORE	BL	D414	EPISCOPIA	PZ	D568	FICAROLO	RO	D710	FORMIGARA	CR
D096	COSSIGNANO	AP	D248	DAONE	TN	D415	ERACLEA	VE	D569	FICARRA	ME	D711	FORMIGINE	MO
D099	COSSOGNO	VB	D250	DARE'	TN	D416	ERBA	CO	D570	FICULLE	TR	D712	FORMIGLIANA	VC
D100	COSSOINE	SS	D251	DARFO BOARIO TERME	BS	D419	ERBE'	VR	B034	FIDENZA	PR	D713	FORMIGNANA	FE
D101	COSSOMBRATO	AT	D253	DASA'	VV	D420	ERBEZZO	VR	D571	FIE' ALLO SCILIAIR - VOELS AM SCHLERN.	BZ	D715	FORNELLI	IS
D109	COSTA DE' NOBILI	PV	D255	DAVAGNA	GE	D421	ERBUSCO	BS						
D110	COSTA DI MEZZATE	BG	D256	DAVERIO	VA	D422	ERCHIE	BR	D572	FIERA DI PRIMIERO	TN	D718	FORNI AVOLTRI	UD
D105	COSTA DI ROVIGO	RO	D257	DAVOLI	CZ	H243	ERCOLANO	NA	D573	FIEROZZO	TN	D719	FORNI DI SOPRA	UD
D112	COSTA MASNAGA	LC	D258	DAZIO	TP	D423	ERICE	TP	D574	FIESCO	CR	D720	FORNI DI SOTTO	UD
D111	COSTA SERINA	BG	D259	DECIMOMANNU	CA	D424	ERLI	SV	D575	FIESOLE	FI	D725	FORNO CANAVESE	TO
D103	COSTA VALLE IMAGNA	BG	D260	DECIMOPUTZU	CA	D426	ERTO E CASSO	PN	D576	FIESSE	BS	D726	FORNO DI ZOLDO	BL
D102	COSTA VESCOVATO	AL	D261	DECOLLATURA	CZ	M292	ERULA	SS	D578	FIESSO D'ARTICO	VE	D728	FORNOVO DI TARO	PR
D117	COSTA VOLPINO	BG	D264	DEGO	SV	D428	ERVE	LC	D577	FIESSO UMBERTIANO	RO	D727	FORNOVO SAN GIOVANNI	BG
D107	COSTABISSARA	VI	D265	DEIVA MARINA	SP	D429	ESANATOGLIA	MC	D579	FIGUO SERENZA	CO	D730	FORTE DEI MARM	IG
D108	COSTACCIARO	PG	D266	DELIBIO	SO	D430	ESCALAPLANO	CA	M321	FIGLINE E INCISA VALDARNO	FI	D731	FORTEZZA FRANZENSFESTE.	BZ
D113	COSTANZANA	VC	D267	DELLA	CL	D431	ESCOLCA	CA	D582	FIGLINE VEGLIATURO	CS	D732	FORTUNAGO	PV
D114	COSTARAINERA	IM	D268	DELIANUOVA	RC	D434	ESINE	BS	D586	FILACCIANO	RM	D733	FORZA D'AGRO'	ME
D118	COSTERMANO	VR	D269	DELICETO	FG	D436	ESINO LARIO	LC	D587	FILADELFA	VV	D734	FOSCIANDORA	LU
D119	COSTIGLIONE D'ASTI	AT	D270	DELLO	BS	D440	ESPERIA	FR	D588	FILAGO	BG	D735	FOSDINOVO	MS
D120	COSTIGLIONE SALUZZO	CN	D271	DEMORTE	CN	D441	ESPORLATU	SS	D589	FILANDARI	VV	D736	FOSSA	AQ
D121	COTIGNOLE	RA	D272	DENICE	AL	D442	ESTE	PD	D590	FLATTIERA	MS	D738	FOSSACESIA	CH
D123	COTRONEI	KR	D273	DENNO	TN	D443	ESTERZILI	CA	D591	FILETTINO	FR	D740	FOSSALTA DI PIAVE	VE
D124	COTTANELLO	RI	D277	DERNICE	AL	D444	ETROUBLES	AO	D592	FILETTO	CH	D741	FOSSALTA DI PORTOGRUARO	VE
D012	COURMAYEUR	AO	D278	DEROVERE	OR	D445	EVILIO	CO	D593	FILIANO	PZ	D737	FOSSALTO	CB
D126	COVO	BG	D279	DERUTA	PG	D433	EXILLES	TO	D594	FILIGHERA	PV	D742	FOSSANO	CN
D127	COZZO	PV	D280	DERVIO	LC	D447	FABBRICA CURONE	AL	D595	FILIGNANO	IS	D745	FOSSATO DI VICO	PG
D128	CRACO	MT	D281	DESANA	VC	M319	FABBRICHE DI VERGEMOLI	LU	D596	FILIGASO	VV	D744	FOSSATO SERRALTA	CZ
D131	CRANDOLA VALSASSINA	LC	D284	DESENZANO DEL GARDA	BS	D450	FABBRICO	RE	D597	FILOTTRANO	AN	D748	FOSSO'	VE
D132	CRAWAGLIANA	VC	D286	DESIO	MB	D451	FABRIANO	AN	D599	FINALE EMILIA	MO	D749	FOSSOMBRONE	PU
D133	CRAWANZANA	CN	D287	DESULO	NU	D452	FABRICA DI ROMA	VT	D600	FINALE LIGURE	SV	D750	FOZA	VI
D134	CRAVEGGIA	VB	D289	DIAMANTE	CS	D453	FABRIZIA	VV	D604	FINO DEL MONTE	BG	D751	FRABOSA SOPRANA	CN
D136	CREAZZO	VI	D293	DIANO ARENTINO	IM	D454	FABRO	TR	D605	FINO MORNASCO	CO	D752	FRABOSA SOTTANA	CN
D137	CRECCHIO	CH	D296	DIANO CASTELLO	IM	D455	FAEDIS	UD	D606	FIORANO AL SERIO	BG	D559	FRACONALTO	AL
D139	CREDARO	BG	D291	DIANO D'ALBA	CN	D457	FAEDO	TN	D608	FIORANO CANAVESE	TO	D754	FRAGGANANO	TA
D141	CREDERA RUBBIANO	CR	D297	DIANO MARINA	IM	D456	FAEDO VALTELLINO	SO	D607	FIORANO MODENESE	MO	D755	FRAGNETO L'ABATE	BN
D142	CREMA	CR	D298	DIANO SAN PIETRO	IM	D458	FAENZA	RA	D609	FIORDIMONTE	MC	D756	FRAGNETO MONFORTE	BN
D143	CREMELLA	LC	D299	DICOMANO	FI	D459	FAETO	FG	D611	FIorenzuola D'ARDA	PC	D757	FRAINA	CH
D144	CREMENAGA	VA	D300	DIGNANO	UD	D461	FAGAGNA	UD	D612	FIRENZE	FI	D758	FRAMURA	SP
D145	CREMIENO	LC	D302	DIMARO	TN	D462	FAGGETTO LARIO	CO	D613	FIRENZUOLA	FI	D763	FRANCAVILLA AL MARE	CH
D147	CREMIA	CO	D303	DINAMI	VV	D463	FAGGIANO	TA	D614	FIRMO	CS	D762	FRANCAVILLA ANGITOLA	VM
D149	CREMOLINO	AL	D304	DIPIGNANO	CS	D465	FAGNANO ALTO	AQ	M323	FISCAGLIA	FE	D759	FRANCAVILLA BISIO	AL
D150	CREMONA	CR	D305	DISO	LE	D464	FAGNANO CASTELLO	CS	D615	FISCIANO	SA	D760	FRANCAVILLA D'ETE	FM
D151	CREMOSANO	CR	D309	DIVIGNANO	NO	D467	FAGNANO OLONA	VA	A310	FIUGGI	FR	D765	FRANCAVILLA DI SICILIA	ME
D154	CRESCENTINO	VC	D310	DIZZASCO	CO	D468	FAI DELLA PAGANELLA	TN	D617	FIUMALBO	MO	D761	FRANCAVILLA FONTANA	BR
D156	CRESPADORO	VI	D311	DOBBIACO .TOBLACH.	BZ	D469	FAICCHIO	BN	D619	FIUMARA	RC	D766	FRANCAVILLA IN SINNI	PZ
D157	CRESPANO DEL GRAPPA	TV	D312	DOBERO' DEL LAGO	GO	D470	FALCADE	BL	D621	FIUME VENETO	PN	D764	FRANCAVILLA MARITTIMA	CZ
D159	CRESPATICCA	LO	D314	DOGLIANI	CN	D471	FALCIANO DEL MASSICO	CE	D622	FIUMEDINISI	ME	D767	FRANCA	VV
M328	CRESPINA LORENZANA	PI	D315	DOGLIOLA	CH	D473	FALCONARA ALBANESE	CS	D624	FIUMEFREDDO BRUZIO	CS	D768	FRANCOFONTE	SR
D161	CRESPINO	RO	D316	DOGNA	UD	D472	FALCONARA MARIITIMA	AN	D623	FIUMEFREDDO DI SICILIA	CT	D769	FRANCOLISE	CE
D162	CRESSA	NO	D317	DOLCE'	VR	D474	FALCONE	ME	D627	FIUMICELLO	UD	D770	FRASCARO	AL
D165	CREVAQUORE	BI	D318	DOLCEACQUA	IM	D475	FALERIA	VT	D629	FIUMICINO	RM	D771	FRASCAROLO	PV
D166	CREVALCORE	BO	D319	DOLCEDO	IM	D476	FALERNA	CZ	D628	FIUMINATA	MC	D773	FRASCATI	RM
D168	CREVOLADOSSOLA	VB	D321	DOLEGNA DEL COLLIO	GO	D477	FALERONE	FM	D629	FIVIZZANO	MS	D774	FRASCINETO	CS
D170	CRISPANO	NA	D323	DOLIANOVA	CA	D480	FALLO	CH	D630	FLAIBANO	UD	D775	FRASSILONGO	TN
D171	CRISPIANO	TA	D325	DOLO	VE	D481	FALMENTA	VB	D631	FLAVON	TN	D776	FRASSINELLE POLESINE	RO
D172	CRISOLE	CN	D327	DOLZAGO	LC	D482	FALOPPIO	CO	D634	FLERO	BS	D777	FRASSINELLO MONFERRATO	AL
D175	CROCEFIYESCHI	GE	D328	DOMANICO	CS	D483	FALVATERRA	FR	D635	FLORESTA	ME	D780	FRASSINETO PO	AL
D177	CROCETTA DEL MONTELLO	TV	D329	DOMASO	CO	D484	FALZES .PFALZEN.	BZ	D636	FLORIDIA	SR	D781	FRASSINETTO	TO
D179	CROGNALETO	TE	D330	DOMEGGE DI CADORE	BL	D486	FANANO	MO	D637	FLORINAS	SS	D782	FLORINA	CN
D181	CROPANI	CZ	D331	DOMUSNOVAS	CI	D487	FANNA	PN	D638	FLUMERI	AV	D783	FRASSINORO	MO
D182	CROSA	BI	D332	DOMODOSSOLA	VB	D488	FANO	PU	D639	FLUMINIMAGGIORE	CI	D785	FRASSO SABINO	RI
D184	CROSIA	CS	D333	DOMUS DE MARIA	CA	D489	FANO ADRIANO	TE	D640	FLUSSIO	OR	D784	FRASSO TELESINO	BN
D185	CROSIO DELLA VALLE	VA	D334	DOMUSNOVAS	CI	D494	FARA FILIORUM PETRI	CH	D641	FOBELLO	VC	D788	FRATTA POLESINE	NO
D122	CROTONE	KR	D336	DON	TN	D490	FARA GERA D'ADDA	BG	D643	FOGGIA	FG	D787	FRATTA TODINA	PG
D186	CROTTA D'ADDA	CR	D339	DONATO	BI	D493	FARA IN SABINA	RI	D644	FOGLIANESE	BN	D789	FRATTAMAGGIORE	NA
D187	CROVA	VC	D341	DONGO	CO	D492	FARA NOVARESE	NO	D645	FOGLIANO REDIPUGLIA	GO	D790	FRATTAMONORE	NA
D188	CROVIANA	TN	D338	DONNAS	AO	D491	FARA OLIVANA CON SOLA	BG	D646	FOGLIZZO	TO	D791	FRATTE ROSA	PU
D189	CRUCOLI	KR	D344	DONORI	CA	D495	FARA SAN MARTINO	CH	D649	FOIANO DELLA CHIANA	AR	D793	FRAZZANO	ME
D192	CUASSO AL MONTE	VA	D345	DORGALI	NU	D496	FARA VICENTINO	VI	D650	FOIANO DI VAL FORTORE	BN	D794	FREGONA	TV
D194	CUCCARO MONFERRATO	AL	D346	DORIO	LC	D497	FARDELLA	PZ	D651	FOLGARIA	TN	D796	FRESAGRANDINARIA	CH
D195	CUCCARO VETERE	SA	D347	DORMELLETO	NO	D499	FARIGLIANO	CN	D652	FOLIGNANO	AP	D797	FRESONARA	AL
D196	CUGGIANO	MI	D348	DORNO	PV	D501	FARINDOLA	PE	D653	FOLIGNO	PG			

KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.
D823	FURCI	CH	D968	GENON	OR	E114	GOSOLENGO	PC	E263	GUIDONIA MONTECELIO	RM	E412	LAGUDONIA ALGUND.	BZ			
D824	FURCI SICULO	ME	D969	GENOVA	GE	E115	GOTTASECCA	CN	E264	GIUGLIA	MO	E414	LAIGUEGLIA	SV			
D825	FURNARI	ME	D970	GENURI	VS	E116	GOTTOLENGO	BS	E266	GUILMI	CH	E415	LAIMATE	MI			
D826	FURORE	SA	D971	GENUSO DI LUCANIA	PZ	E118	GOVONE	CN	E269	GURRO	VB	E416	LAINO	CO			
D827	FURTEI	VS	D972	GENZANO DI ROMA	RM	E120	GOZZANO	NO	E270	GUSPINI	VS	E417	LAINO BORGO	CS			
D828	FUSCALDO	CS	D973	GENZONE	PV	E122	GRADARA	PU	E271	GUSSAGO	BS	E419	LAINO CASTELLO	CS			
D829	FUSIGNANO	RA	D974	GERA LARIO	CO	E124	GRADISCA D'ISONZO	GO	E272	GUSSOLA	CR	E420	LAION LAIEN.	BZ			
D830	FUSINE	SO	D975	GERACE	RC	E125	GRADO	GO	E273	HONE	AO	E421	LAIVES LEIFERS.	BZ			
D832	FUTANI	SA	D977	GERACI SICULO	PA	E126	GRADOLI	VT	E280	IDRO	BS	E413	LAIJATICO	PI			
D834	GABBIONETA BINANUOVA	CR	D978	GERANO	RM	E127	GRAFFIGNANA	LO	E281	IGLESIAS	CI	E422	LALLIO	BG			
D835	GABIANO	AL	D980	GERENZAGO	PV	E128	GRAFFIGNANO	VT	E282	IGLIANO	CN	E424	LAMA DEI PELIGNI	CH			
D836	GABICCE MARE	PU	D981	GERENZANO	VA	E130	GRAGLIA	BI	E283	ILBONO	OG	E426	LAMA MOCOONO	MO			
D839	GABY	AO	D982	GEREJE	CA	E131	GRAGNANO	NA	E284	ILLASI	VR	E428	LAMBRUGO	CO			
D841	GADESOCI PIEVE DELMONA	CR	D983	GERMAGNANO	TO	E132	GRAGNANO TREBIENSE	PC	E285	ILLORAI	SS	M208	LAMEZIA TERME	CZ			
D842	GADONI	NU	D984	GERMAGNO	VB	E133	GRAMMICHELE	CT	E287	IMBERSAGO	LC	E429	LAMON	BL			
D843	GAETA	LT	D987	GERMIGNAGA	VA	E134	GRANA	AT	E288	IMER	TN	E431	LAMPEDUSA E LINOSA	AG			
D844	GAGGI	ME	D988	GEROCARNE	VV	E135	GRANAGLIONE	BO	E289	IMOLA	BO	E432	LAMPORECCHIO	PT			
D845	GAGGIANO	MI	D990	GEROLA ALTA	SO	E136	GRANAROLO DELL'EMILIA	BO	E290	IMPERIA	IM	E433	LAMPORO	VC			
D847	GAGGIO MONTANO	BO	D993	GERRE DE' CAPRIOLI	CR	E138	GRANCONA	VI	E291	IMPRUNETA	FI	E434	LANA LANA.	BZ			
D848	GAGLIANICO	BI	D994	GESICO	CA	E139	GRANDATE	CO	E292	INARZO	VA	E435	LANCIANO	CH			
D850	GAGLIANO ATERNO	AQ	D995	GISSATE	MI	E141	GRANDOLA ED UNITI	CO	E295	INCISA SCAPACCINO	AT	E436	LANDIONA	NO			
D849	GAGLIANO CASTELFERRATO	EN	D996	GISSOPALENA	CH	E142	GRANITI	ME	E297	INCUDINE	BS	E437	LANDRIANO	PV			
D851	GAGLIANO DEL CAPO	LE	D997	GESTURI	VS	E143	GRANOZZO CON MONTICELLO	NO	E299	INDUNO OLONA	VA	E438	LANGHIRANO	PR			
D852	GAGLIATO	CZ	D998	GESUALDO	AV	E144	GRANTOLA	VA	E301	INGRIA	TO	E439	LANGOSCO	PV			
D853	GAGLIULE	MC	D999	GHEDI	BS	E145	GRANTORTO	PD	E304	INTRAGNA	VB	E441	LANUSEI	OG			
D854	GAIRINE	TV	E001	GHEMME	NO	E146	GRANZE	PD	E305	INTROBIO	LC	E442	LANUVIO	RM			
D855	GAIBA	RO	E003	GHIFFA	VB	E147	GRASSANO	MT	E306	INTROD	AO	E443	LANZADA	SO			
D856	GAIOLA	CN	E004	GHILARZA	OR	E148	GRASSOBIO	BG	E307	INTRODACQUA	AQ	E444	LANZO D'INTELEVI	CO			
D858	GAIOLE IN CHIANTI	SI	E006	GHSALBA	BG	E149	GRATTERI	PA	E308	INTROZZO	LC	E445	LANZO TORINESE	TO			
D859	GAIRO	OG	E007	GHSILARENCO	VC	E150	GRALUNO	TN	E309	INVERIGO	CO	E447	LAPEDONA	FM			
D860	GAIS .GAIS.	BZ	E008	GIACCIANO CON BARUCHELLA	RO	M315	GRAVEDONA ED UNITI	CO	E310	INVERNO E MONTELEONE	PV	E448	LAPIO	AV			
D861	GALATI MAMERTINO	ME	E009	GIAGLIONE	TO	E152	GRAVELLONA LOMELLINA	PV	E311	INVERSO PINASCA	TO	E450	LAPPANO	CS			
D862	GALATINA	LE	E010	GIANICO	BS	E153	GRAVELLONA TOCE	VB	E313	INVERVO	MI	A345	L'AQUILA	IN			
D863	GALATONE	LE	E012	GIANO DELL'UMBRIA	PG	E154	GRAVERE	TO	E314	INVORIO	NO	E451	LARCIANO	PT			
D864	GALATRO	RC	E011	GIANO VETUSTO	CE	E156	GRAVINA DI CATANIA	CT	E317	INZAGO	MI	E452	LARDARNO	TN			
D865	GALBIATE	LC	E013	GIARDINELLO	PA	E155	GRAVINA IN PUGLIA	BA	E321	IONADI	VV	E454	LARDIRAGO	PV			
D867	GALEATA	FC	E014	GIARDINI-NAXOS	ME	E158	GRAZZANISE	CE	E323	IRGOLI	NU	M207	LARIANO	RM			
D868	GALGANANO	LO	E015	GIAROLE	AL	E159	GRAZZANO BADOGLIO	AT	E325	IRMA	BS	E456	LARINO	CB			
D869	GALLARATE	VA	E016	GIARRATANA	RG	E160	GRECCIO	RI	E326	IRSINA	MT	E464	LAS PLASSAS	VA			
D870	GALLESE	VT	E017	GIARRE	CT	E161	GRECI	AV	E327	ISASCA	CN	E457	LASA LAAS.	BZ			
D872	GALLIATE	NO	E019	GIAVE	SS	E163	GREGGIO	VC	E328	ISCA SULLO IONIO	CZ	E459	LASCARI	PA			
D871	GALLIATE LOMBARDO	VA	E020	GIAVENO	TO	E164	GREMIASCO	AL	E329	ISCHIA	NA	E461	LASINO	TN			
D873	GALLIAVOLA	PV	E021	GIAVERA DEL MONTELO	TV	E165	GRESSAN	AO	E330	ISCHIA DI CASTRO	VT	E462	LASNIGO	CO			
D874	GALLICIANO	LU	E022	GIBA	CI	E167	GRESSONEY-LA-TRINITE'	AO	E332	ISCHITELLA	FG	E465	LASTEBASSE	VI			
D875	GALLICIANO NEL LAZIO	RM	E023	GIBELLINA	TP	E168	GRESSONEY-SAINT-JEAN	AO	E333	ISEO	BS	E466	LASTRA A SIGNA	FI			
D876	GALLICCHIO	PZ	E024	GIFFLENGA	BI	E169	GREVE IN CHIANTI	FI	E334	ISERA	TN	E467	LATERA	VT			
D878	GALLIERA	BO	E025	GIFFONE	RC	E170	GREZZAGO	MI	E335	ISERNIA	IS	E468	LATERINA	AR			
D879	GALLIERA VENETA	PD	E026	GIFFONI SEI CASALI	SA	E171	GREZZANA	VR	E336	ISILI	CA	E469	LATERZA	TA			
D881	GALLINARO	FR	E027	GIFFONI VALLE PIANA	SA	E172	GRIANTE	CO	E337	ISNELLO	PA	E471	LATIANO	BR			
D882	GALLIO	VI	E028	GIGNESE	VB	E173	GRICIGNANO DI AVERSA	CE	E338	ISOLA D'ASTI	AT	E472	LATINA	LT			
D883	GALLIPIOLI	LE	E029	GIGNOD	AO	E177	GRIGNASCO	NO	E341	ISOLA DEL CANTONE	GE	E473	LATISANA	PD			
D884	GALLO MATESE	CE	E030	GILDONE	CB	E178	GRIGNO	TN	E348	ISOLA DEL GIGLIO	GR	E474	LATRONICO	UZ			
D885	GALLODORO	ME	E031	GIMIGLIANO	CZ	E179	GRIMACCO	UD	E343	ISOLA DEL GRAN SASSO D'ITALIA	TE	E475	LATTARICO	CS			
D886	GALLUCCIO	CE	E033	GINESTRA	PZ	E180	GRIMALDI	CS	E340	ISOLA DEL LIRI	FR	E476	LAUCO	LC			
D888	GALTELLI'	NU	E034	GINESTRA DEGLI SCHIAVONI	BN	E182	GRINZANE CAVOUR	CN	E351	ISOLA DEL PIANO	PU	E480	LAUREANA CILENTO	SA			
D889	GALZIGNANO TERME	PD	E036	GINOSA	TA	E184	GRISIGNANO DI ZOCCO	VI	E349	ISOLA DELLA SCALA	VR	E479	LAUREANA DI BORRELLO	RC			
D890	GAMALERO	AL	E037	GIOI	SA	E185	GRISOLIA	CS	E350	ISOLA DELLE FEMMINE	PA	E481	LAUREGNO LAUREIN.	BZ			
D891	GAMBARA	BS	E040	GIOIA DEI MARSII	AQ	E187	GRIZZANA MORANDI	BO	E339	ISOLA DI CAPO RIZZUTO	KR	E482	LAURENZANA	PZ			
D892	GAMBARANA	PV	E038	GIOIA DEL COLLE	BA	E188	GROGNARDO	AL	E353	ISOLA DI FONDRA	BG	E483	AURIA	SA			
D894	GAMBASCA	CN	E039	GIOIA SANNITICA	CE	E189	GROMO	BG	E356	ISOLA DOVARESE	CR	E484	AURIANO	TO			
D895	GAMBASSI TERME	FI	E041	GIOIA TAURO	RC	E191	GRONDONA	AL	E358	ISOLA RIZZA	VR	E485	AURINO	SA			
D896	GAMBATESA	CB	E044	GIOIOSA IONICA	RC	E192	GRONE	BG	E360	ISOLA SANT'ANTONIO	AL	E486	AURITO	SA			
D897	GAMBELLARA	VI	E043	GIOIOSA MAREA	ME	E193	GRONTARDO	CR	E354	ISOLA VICENTINA	VI	E487	LAURO	AV			
D898	GAMBERALE	CH	E045	GIOVE	TR	E195	GROPELLO CAIROLI	PV	E345	ISOLABELLA	TO	E488	AVAGNA	GE			
D899	GAMBETTOLA	FC	E047	GIOVINAZZO	BA	E196	GROPPARELLO	PC	E346	ISOLABONA	IM	E489	AVAGNO	VR			
D901	GAMBOLÒ	PV	E048	GIOVO	TN	E199	GROSCAVALLO	TO	E363	ISOLE TREMITI	FG	E492	LAVARONE	TN			
D902	GAMBUGLIANO	VI	E049	GIRASOLE	OG	E200	GROSIO	SO	E364	ISORELLA	BS	E493	LAVELLO	PZ			
D903	GANDELLINO	BG	E050	GIRIFALCO	CZ	E201	GROSOTTO	SO	E365	ISPAANI	SA	E494	LAVENA PONTE TRESA	VA			
D905	GANDINO	BG	E052	GISSI	CH	E202	GROSSETO	GR	E366	ISPICA	RG	E496	LAVENO MOMBELLO	VA			
D906	GANDOSSO	BG	E053	GIUGGIANELLO	LE	E203	GROSSO	TO	E367	ISPRA	VA	E497	LAVENONE	BS			
D907	GANGI	PA	E054	GIUGLIANO IN CAMPANIA	NA	E204	GROTTAFERRATA	RM	E368	ISSIGLIO	TO	E498	LAVIANO	SA			
D909	GARAGUSO	MT	E055	GIULIANA	PA	E205	GROTTAGLIE	TA	E369	ISSIME	AO	E500	LAVIS	TN			
D910	GARBAGNA	AL	E057	GIULIANO DI ROMA	FR	E206	GROTAMMARE	AV	E370	ISSO	BG	E502	LAZISE	VR			
D911	GARBAGNA NOVARESE	NO	E056	GIULIANO TEATINO	CH	E207	GROTAMMARE	AP	E371	ISSOGNE	AO	E504	LAZZATE	MB			
D912	GARBAGNATE MILANESE	MI	E058	GIULIANOVA	TE	E208	GROTTAZZOLINA	FM	E373	ISTRANA	TV	E506	LECCO	LE			
D913	GARBAGNATE MONASTERO	LC	E059	GIUNCIUGNANO	LU	E209	GROTTE	AG	E374	ITALA	ME	E505	LECCO NEI MARSII	RC			
D915	GARDA	VR	E060	GIUNGO	SA	E210	GROTTE DI CASTRO	VT	E375	ITRI	LT	E507	LECCO	LC			
D917	GARDONE RIVIERA	BS	E061	GIURDIGNANO	LE	E212	GROTTERIA	RC	E376	ITTIREDDU	SS	M317	LEDRO	TN			
D918	GARDONE VAL TROMPIA	BS	E062	GIUSSAGO	PV	E213	GROTTOLE	MT	E377	ITTIRI	SS	E509	LEFFE	BG			
D920	GARESSIO	CN	E063	GIUSSANO	MB	E214	GROTTOLLELLA	AV	E378	IVANO FRACENA	TN	E510	LEGGIUNO	VA			
D921	GARGALLO	NO	E064	GIUSTENICE	SV	E215	GRUARO	VE	E379	IVREA	TO	E512	LEGNAGO	VR			
D923	GARGAZZONO GARGAZON.	BZ	E065	GIUSTINO	TN	E216	GRUGLIASCO	TO	E380	IZANO	CR	E514	LEGNANO	MI			
D924	GARGNANO	BS	E066	GIUSVALLA	SV	E217	GRUMELLO CREMONESE ED UNITI	CR	E274	JACURSO	CZ	E515	LEGNARO	PD			
D925	GARLASCO	PV	E067	GIVOLETTO	TO	E219	GRUMELLO DEL MONTE	BG	E381	JELSI	CB	E517	LEI	NU			
D926	GARLATE	LC	E068	GIZZERIA	CZ	E221	GRUMENTO NOVA	PZ	E382	JENNE	RM	E518	LEINI	VA			
D927	GARLENDA	SV	E069	GLORENZA GLURNS.	BZ	E222	GRUMES	TN	E386	JERAGO CON ORAGO	VA	E519	LEIVI	GE			
D928	GARNIGA TERME	TN	E071	GLODEGA DI SANTURBANO	TV	E223	GRUMO APPULA	BA	E387	JERZU	OG	E520	LEMIE	TO			
D930	GARZENO	CO	E072	GODIASCO SALICE TERME	PV	E224	GRUMO NEVANO	NA	E388	JESI	AN	E522	LENDINARA	RO			
D931	GARZIGLIANA	TO	E074	GODRANO	PA	E226	GRUMOLO DELLE ABBADISSE	VI	E388	JESOLO	VE	E523	LENI	ME			
D932	GASPERINA	CZ	E078	GOITO	MN	E227	GUAGNANO	LE	E320	JOLANDA DI SAVOIA	FE	E524	LENNA	BG			
D933	GASSINO TORINESE	TO	E079	GOLASECCA	VA	E228	GUALDO	MC	E389	JOPPOLO	VV	E526	LENO	BS			
D934	GATTATICO	RE	E081	GOLFARENZO	PV	E229	GUALDO CATTANEO	PG	E390	JOPPOLO GIANCAXIO	AG	E527	LENOLA	LT			
D935	GATTEO	FC	M274	GOLFO ARANCI	OT	E230	GUALDO TADINO	PG	E391	JOVENCAN	AO	E528	LENTA	VC			
D937	GATTICO	NO	E082	GOMBITO	CR	E232	GUALTIERI	RE	E394	LA CASSA	TO	E530	LENTATE SUL SEVESO	MB			
D938	GATTINARA	VC	E083	GONARS	UD	E233	GUALTIERI SICAMINO'	ME	E423	LA LOGGIA	TO	E531	LENTELLA	CH			
D940	GAVARDO	BS	E084	GONI	CA	E234	GUAMAGGIORE	CA	E425	LA MADDALENA	OT	E562	LENTIAI	BL			
D941	GAVAZZANA	AL	E086	GONNESA	CI	E235	GUANZATE	CO	A308	LA MAGDELEINE	AO	E532	LENTINI	SR			
D942	GAVELLO	RO	E087	GONNOSCODINA	OR	E236	GUARCINO	FR	E430	LA MORRA	CN	E535	LEONESSA	RI			
D943	GAVERINA TERME	BG	E085	GONNOSFANADIGA	VS	E240	GUARDA VENETA	RO	E468	LA SALLE	AO	E536	LEONFORTE	EN			
D944	GAVI	AL	D585	GONNOSNO'	OR	E237	GUARDABOSONE	VC	E453	LA SPEZIA	SP	E537	LEPORANO	TA			
D945	GAVIGNANO	RM	E088	GONNOSTRAMATZA	OR	E238	GUARDAMIGLIO	LO	E470	LA THUILE	AO	E538	LEQUILE	LE			
D946	GAVIRATE	VA	E089	GONZAZZA	MN	E239	GUARDAVALLE	CZ	E491	LA VALLE W'ENGEN.	BZ	E540	LEQUIO BERRIA	CN			
D947	GAVOI	NU															

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
E560	LEVANTO	SP	E723	LUCO DEI MARSÌ	AQ	E875	MANCIANO	GR	F013	MASI	PD	F168	MEZZANA	TN
E562	LEVATE	BG	E724	LUCOLI	AQ	E876	MANDANCI	ME	F016	MASI TORELLO	FE	F167	MEZZANA BIGLI	MS
E563	LEVERANO	LE	E726	LUGNANO VAL D'ARDA	PC	E877	MANDAS	CA	F015	MASIO	AL	F167	MEZZANA MORTIGLIUNGO	BI
E564	LEVICO	CN	E727	LUGNACCO	TO	E878	MANDATORICCIO	CS	F017	MASLIANICO	CO	F171	MEZZANA RABATTONE	PV
E565	LEVICO TERME	TN	E729	LUGNANO IN TEVERINA	TR	B632	MANDELA	RM	F019	MASON VICENTINO	VI	F172	MEZZANE DI SOTTO	VR
E566	LEVONE	TO	E730	LUGO	RA	E879	MANDELLO DEL LARIO	LC	F020	MASONE	GE	F173	MEZZANEGO	GE
E569	LEZZENO	CO	E731	LUGO DI VICENZA	VI	E880	MANDELLO VITTA	NO	F023	MASSA	MS	F174	MEZZANI	PR
E570	LIBERI	CE	E734	LUINO	VA	E882	MANDURIA	TA	F022	MASSA D'ALBE	AQ	F175	MEZZANINO	PV
E571	LIBRIZZI	ME	E735	LUISAGO	CO	E883	MANERBA DEL GARDA	BS	M289	MASSA DI SOMMA	NA	F176	MEZZANO	TN
E573	LICATA	AG	E736	LULA	NU	E884	MANERBI	BS	F025	MASSA E COZZILE	PT	F182	MEZZENILE	TO
E574	LICCIANA NARDI	MS	E737	LUMARZO	GE	E885	MANFREDONIA	FG	F021	MASSA FERMANA	FM	F183	MEZZOCORONA	TN
E576	LICENZA	RM	E738	LUMEZZANE	BS	E887	MANGO	CN	F029	MASSA LOMBARDA	RA	F184	MEZZOJUSO	PA
E578	LICODIA EUBEIA	CT	E742	LUNAMATRONA	VS	E888	MANGONE	CS	F030	MASSA LUBRENSE	NA	F186	MEZZOLO	BG
E581	LIERNA	LC	E743	LUNANO	PU	M283	MANIAGE	CT	F032	MASSA MARITTIMA	GR	F187	MEZZOLOMBARDO	TN
E583	LIGNANA	VC	B387	LUNGAVILLA	PV	E889	MANIAGO	PN	F024	MASSA MARTANA	PG	F188	MEZZOMERICO	NO
E584	LIGNANO SABBIAORO	UD	E745	LUNGRO	CS	E891	MANOCALZATI	AV	F027	MASSAFRA	TA	F189	MIAGLIANO	BI
E585	LIGONCHIO	RE	E746	LUOGOSANO	AV	E892	MANOPPELLO	PE	F028	MASALENGO	LO	F190	MIANE	TV
E586	LIGOSULLO	UD	E747	LUOGOSANTO	OT	E893	MANSUE'	TV	F033	MASSANZAGO	PD	F191	MIASINO	NO
E587	LILLIANES	AO	E748	LUPARA	CB	E894	MANTA	CN	F035	MASAROSA	LU	F192	MAZZINA	VB
E588	LIMANA	BL	E749	LURAGO D'ERBA	CO	E896	MANTELLO	SO	F037	MASSAZZA	BI	F193	MICIGLIANO	RI
E589	LIMATOLA	BN	E750	LURAGO MARINONE	CO	E897	MANTOVA	MN	F041	MASSELLO	TO	F194	MIGGIANO	LE
E590	LIMBADI	VV	E751	LURANO	BG	E899	MANZANO	UD	F042	MASSERANO	BI	F196	MIGLIANICO	CH
E591	LIMBIATE	MB	E752	LURAS	OT	E900	MANZIANA	RM	F044	MASSIGNANO	AP	F200	MIGLIERINA	CZ
E592	LIMENA	PD	E753	LURATE CACCIVIO	CO	E901	MAPELLO	BG	F045	MASSIMENO	TN	F201	MIGLIONICO	MT
E593	LIMIDO COMASCO	CO	E754	LUSCIANO	CE	M316	MAPPANO	TO	F046	MASSIMINO	SV	F202	MIGNANEGO	NO
E594	LIMINA	ME	E757	LUSCERNA	TN	E902	MARA	SS	F047	MASSINO VISCONTI	NO	F203	MIGNANO MONTE LUNGO	CE
E597	LIMONE PIEMONTE	CN	E758	LUSERNA SAN GIOVANNI	TO	E903	MARACALAGONIS	CA	F048	MASSIOLA	VB	F205	MILANO	MI
E596	LIMONE SUL GARDA	BS	E759	LUSERNETTA	TO	E904	MARANELLO	MO	F050	MASULLAS	OR	F206	MILAZZO	ME
E599	LIMOSANO	CB	E760	LUSIVERA	UD	E906	MARANO DI NAPOLI	NA	F051	MATELICA	MC	E618	MILENA	CL
E600	LINAROLO	PV	E761	LUSIA	RO	E911	MARANO DI VALPOLICELLA	VR	F052	MATERA	MT	F207	MILETO	VV
E602	LINGUAGLOSSA	CT	E762	LUSIANA	VI	E908	MARANO EQUO	RM	F053	MATHI	TO	F208	MILETI	OR
E605	LIONI	AV	E763	LUSIGLIE'	TO	E910	MARANO LAGUNARE	UD	F054	MATINO	LE	F209	MILITELLO IN VAL DI CATANIA	CT
E606	LIPARI	ME	E764	LUSON LUESEN.	BZ	E914	MARANO MARCHESATO	CS	F055	MATRICE	CB	F210	MILITELLO ROSMARINO	ME
E607	LIPOMO	CO	E767	LUSTRA	SA	E915	MARANO PRINCIPATO	CS	F058	MATTIE	TO	F213	MILLESIMO	SV
E608	LIRIO	PV	E769	LUVINATE	VA	E905	MARANO SUL PANARO	MO	F059	MATTINATA	FG	F214	MILO	CT
E610	LISCATE	MI	E770	LUZZANA	BG	E907	MARANO TICINO	NO	F061	MAZARA DEL VALLO	TP	F216	MILZANO	BS
E611	LISCIA	CH	E772	LUZZARA	RE	E912	MARANO VICENTINO	VI	F063	MAZZANO	BS	F217	MINEO	CZ
E613	LISCIANO NICCONI	PG	E773	LUZZI	CS	E917	MARANZANA	AT	F064	MAZZANO ROMANO	RM	F218	MINERBE	VR
E614	LISIGNAGO	TN	M339	MACCAGNO CON PINO E VEDDASCA	VA	E919	MARATEA	PZ	F065	MAZZARINO	CL	F219	MINERBIO	BO
E615	LISIO	ON	E777	MACCASTORNA	LO	E921	MARCALO CON CASONE	MI	F066	MAZZARRA' SANT'ANDREA	ME	F221	MINERVINO DI LECCE	LE
E617	LISSONE	MB	E778	MACCHIA D'ISERNIA	IS	E922	MARCARIA	MN	M271	MAZZARRONE	CT	F220	MINERVINO MURGE	BT
E620	LIVERI	NA	E780	MACCHIA VALFORTORE	CB	E923	MARCEDUSA	CZ	F067	MAZZE'	TO	F223	MINORI	SA
E621	LIVIGNO	SO	E779	MACCHIAGODENA	IS	E924	MARCELLINA	RM	F068	MAZZO	TN	F224	MINTURNO	LT
E622	LIVINALLONGO DEL COL DI LANA	BL	E782	MACELLO	TO	E925	MARCELLINARA	CZ	F070	MAZZO DI VALTELLINA	SO	F225	MINUCCIANO	LU
E623	LIVO	CO	E783	MACERATA	MC	E927	MARCELLETTI	RI	F074	MEANA DI SUSA	TO	F226	MIAGLIA	SV
E624	LIVO	TN	E784	MACERATA CAMPANIA	CE	E928	MARCHENO	BS	F073	MEANA SARDO	NU	F229	MIRA	VE
E625	LIVORNO	LI	E785	MACERATA FELTRIA	PU	E929	MARCHIROLO	VA	F078	MEDA	MB	F230	MIRABELLA ECLANO	AV
E626	LIVORNO FERRARIS	VC	E786	MACHERIO	MB	E930	MARCHIANA	LI	F080	MEDE	PV	F231	MIRABELLA IMBACCARI	CT
E627	LIVRAGA	LO	E787	MACLODIO	BS	E931	MARCHIANA MARINA	LI	F081	MEDEA	GO	F235	MIRABELLO	FE
E629	LIZZANELLO	LE	E788	MACCOMER	NU	E932	MARCIANISE	CE	F082	MEDESANO	PR	F232	MIRABELLO MONFERRATO	AL
E630	LIZZANO	TA	E789	MACRA	CN	E933	MARCIANO DELLA CHIANA	AR	F083	MEDICINA	BO	F233	MIRABELLO SANITICO	CB
A771	LIZZANO IN BELVEDERE	BO	E790	MACUGNAGA	VB	E934	MARCIGNAGO	PV	F084	MEDIGLIA	MI	F238	MIRADOLIO TERME	PV
E632	LOANO	SV	E791	MADDALONI	CE	E936	MARCON	VE	F085	MEDOLAGO	BG	F239	MIRANDA	IS
E633	LOAZZOLO	AT	E342	MADESIMO	SO	E938	MAREBBE ENNEBERG.	BZ	F086	MEDOLE	MN	F240	MIRANDOLA	MO
E635	LOCANA	TO	E793	MADIGNANO	CR	E939	MARENE	CN	F087	MEDOLLA	MO	F241	MIRANO	VE
E639	LOCATE DI TRIULZI	MI	E794	MADONE	BG	E940	MARENO DI PIAVE	TV	F088	MEDUNA DI LIVENZA	TV	F242	MIRTO	ME
E638	LOCATE VARESINO	CO	E795	MADONNA DEL SASSO	VB	E941	MARENTO	TO	F089	MEDUNO	PN	F244	MISANO ADRIATICO	RG
E640	LOCATELLO	BG	E798	MAENZA	LT	E944	MARETTO	AT	F091	MELGIADINO SAN FIDENZIO	PD	F243	MISANO DI GERA D'ADDA	BG
E644	LOCERI	OG	E799	MAFALDA	CB	E945	MARGARITA	CN	F092	MELGIADINO SAN VITALE	PD	F246	MISILMERI	PA
E645	LOCOROTONDO	BA	E800	MAGASA	BS	E946	MARGHERITA DI SAVOIA	BT	F093	MEINA	NO	F247	MISINTO	MB
D976	LOCRI	RC	E801	MAGENTA	MI	E947	MARGNO	LC	F094	MEL	BL	F248	MISSAGLIA	LC
E646	LOCULI	NU	E803	MAGGIORA	NO	E949	MARIANA MANTOVANA	MN	F095	MELARA	RO	F249	MISSANELLO	PZ
E647	LODE'	NU	E804	MAGHERNO	PV	E951	MARIANO COMENSE	CO	F096	MELAZZO	AL	F250	MISTERBIANCO	CT
E648	LODI	LO	E805	MAGIONE	PG	E952	MARIANO DEI FRUILLI	GO	F097	MELDOLA	FC	F251	MISTRETTA	ME
E651	LODI VECCHIO	LO	E806	MAGISANO	CZ	E953	MARIANOPOLI	CL	F098	MELE	GE	F254	MOASCA	TA
E649	LODINE	NU	E809	MAGLIANO ALFIERI	CN	E954	MARIGLIANELLA	NA	F100	MELEGNANO	MI	F256	MOCONESI	GE
E652	LODRINO	BS	E808	MAGLIANO ALPI	CN	E955	MARIGLIANO	NA	F101	MELENDUGNO	LE	F257	MODENA	MO
E654	LOGRATO	BS	E811	MAGLIANO DE' MARSÌ	AQ	E956	MARINA DI GIOIOSA IONICA	RC	F102	MELETTI	LO	F258	MODICA	RG
E655	LOLIANO	BO	E807	MAGLIANO DI TENNA	FM	E957	MARINEO	PA	F104	MELFI	PZ	F259	MODIGLIANA	FC
M275	LOIRI PORTO SAN PAOLO	OT	E810	MAGLIANO IN TOSCANA	GR	E958	MARINO	RM	F105	MELICUCUA'	RC	F261	MODULO	OR
E656	LOMAGNA	LC	E813	MAGLIANO SABINA	RM	E959	MARLENGO ,MARLING.	BZ	F106	MELICUCCO	RC	F262	MODUGNO	TA
E659	LOMAZZO	CO	E812	MAGLIANO SABINA	RI	E960	MARLIANA	PT	F107	MELILLI	SR	F263	MOENA	BN
E660	LOMBARDORE	TO	E814	MAGLIANO VETERE	SA	E961	MARMENTINO	BS	F108	MELISSA	KR	F265	MOGGIO	LD
E661	LOMBRIASCO	TO	E815	MAGLIE	LE	E962	MARMIROLO	MN	F109	MELISSANO	LC	F266	MOGGIO UDINESE	UC
E662	LONELLO	PV	E816	MAGLIOLI	SV	E963	MARMORA	CN	F111	MELITO DI NAPOLI	NA	F267	MOGLIA	MN
E664	LONA LASES	TN	E817	MAGLIONE	TO	E965	MARNATE	VA	F112	MELITO DI PORTO SALVO	RC	F268	MOGLIANO	MC
E665	LONATE CEPPINO	VA	E818	MAGNACAVALLO	MN	E967	MARONE	BS	F110	MELITO IRPINO	AV	F269	MOGLIANO VENETO	TV
E666	LONATE POZZOLO	VA	E819	MAGNAGO	MI	E968	MAROPATI	RC	F113	MELIZZANO	BN	F270	MOGORELLA	OR
M312	LONATO DEL GARDA	BS	E821	MAGNANO	BI	E970	MAROSTICA	VI	F114	MELLE	CN	F272	MOGORO	OR
E668	LONDA	FI	E820	MAGNANO IN RIVIERA	UD	E971	MARRADI	FI	F115	MELLO	SO	F274	MOIANO	BN
E669	LONGANO	IS	E825	MAGOMADAS	OR	E972	MARRUBIU	OR	F117	MELPIGNANO	LE	F275	MOIMACCO	UD
E671	LONGARE	VI	E829	MAGRE' SULLA STRADA DEL VINO		E973	MARSAGLIA	CN	F118	MELZINA MOELTEN.	BZ	F277	MOIO ALCANTARA	ME
M342	LONGARONE	BL		MARGREID AN DE.	BZ	E974	MARSALA	TP	F119	MELZO	MI	F276	MOIO DE' CALVI	BG
E673	LONGHENA	BS	E830	MAGREGGIO	CO	E975	MARSCIANO	PG	F120	MENAGGIO	CO	F278	MOIO DELLA CIVITELLA	SA
E674	LONGI	ME	E834	MAIDA	CZ	E976	MARSICO NUOVO	PZ	F121	MENAROLA	SO	F279	MOIOLA	CN
E675	LONGIANO	FC	E835	MAIERA'	CS	E977	MARSICOVETERE	PZ	F122	MENCONICO	PV	F280	MOLA DI BARI	BA
E677	LONGOBARDI	CS	E836	MALIERATO	VS	E978	MARTA	VT	F123	MENDATICA	IM	F281	MOLARE	BA
E678	LONGOBUCCO	CS	E837	MAIOLATI SPONTINI	AN	E979	MARTANO	LE	F125	MENDICINO	CS	F283	MOLAZZANA	LU
E679	LONGONE AL SEGRINO	CO	E838	MAIOLI	RN	E980	MARTELLAGO	VE	F126	MENFI	AG	F284	MOLFETTA	BN
E681	LONGONE SABINO	RI	E839	MAIORI	SA	E981	MARTELLO ,MARTELL.	BZ	F127	MENTANA	RM	M255	MOLINA ATTERNO	AQ
E682	LONGO	VI	E840	MAIRAGO	LO	E982	MARTIGNACCO	UD	F130	MEOLO	VE	F287	MOLINARA	BN
E683	LORANZE'	TO	E841	MAIRANO	BS	E983	MARTIGNANA DI PO	CR	F131	MERANA	AL	F288	MOLINELLA	BO
E684	LOREGGIA	PD	E842	MAISSANA	SP	E984	MARTIGNANO	LE	F132	MERANO ,MERAN.	BZ	F290	MOLINI DI TRIORA	IM
E685	LOREGLIA	VB	E833	MAJANO	UD	E986	MARTINA FRANCA	TA	F133	MERATE	LC	F293	MOLINO DEI TORTI	AL
E687	LORENZAGO DI CADORE	BL	E843	MALAGNINO	CR	E987	MARTINENGA	BG	F134	MERCALLO	VA	F294	MOLISE	CB
E689	LOREO	RO	E844	MALALBERGO	BO	E988	MARTINIANA PO	CN	F135	MERCATELLO SUL METAURO	PU	F295	MOLITERNO	PZ
E690	LORETO	AN	E847	MALBORGHETTO-VALBRUNA	UD	E989	MARTINISCURO	TE	F136	MERCATINO CONCA	PU	F297	MOLLIA	VC
E691	LORETO APRUTINO	PE	E848	MALCESINE	VR	E990	MARTIRANO	CZ	F138	MERCATO SAN SEVERINO	SA	F301	MOLOCHIO	RC
E692	LORIA	TV	E850	MALE'	TN	E991	MARTIRANO LOMBARDO	CZ	F139	MERCATO SARACENO	FC	F304	MOLTENO	LC
E693	LORO CIUFFENNA	AR	E851	MALEGNO	BS	E992	MARTIS	SS	F140	MERCENASCO	TO	F305	MOLTRESIO	CO
E694	LORO PICENO	MC	E852	MALEO	LO	E993	MARTONE	RC	F141	MERCOGLIANO	AV	F306	MOLVENA	VI
E695	LORSICA	GE	E853	MALESCO	VB	E994	MARUDO	LO	F144	MERETO DI TOMBA	UD	F307	MOLVENO	TN
E698	LOSINE	BS	E854	MALETTO	CT	E995	MARUGGIO	TA	F145	MERGO	AN	F3		

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
F326	MONASTERO DI VASCO	CN	F664	MONTE VIDON COMBATTE	FM	F595	MONTEREALE	AQ	F766	MOSO IN PASSIRIA MOOS IN PASSEIER	BZ	F921	NOGAROLE ROCCA	VR
F329	MONASTEROLO CASOTTO	CN	F665	MONTE VIDON CORRADO	FM	F596	MONTEREALE VALCELLINA	PN	F767	MOSSA	GO	F922	NOGAROLE VICENTINO	VI
F328	MONASTEROLO DEL CASTELLO	BG	F440	MONTEBELLO DELLA BATTAGLIA	PV	F597	MONTERENIZIO	BO	F768	MOSSANO	VI	F923	NOICATTARO	BA
F330	MONASTEROLO DI SAVIGLIANO	CN	F441	MONTEBELLO DI BERTONA	PE	F598	MONTERIGGIONI	SI	M304	MOSSO	BI	F924	NOLA	NA
F332	MONASTIER DI TREVISO	TV	D746	MONTEBELLO IONICO	RC	F601	MONTERODUNI	IS	F771	MOTTA BALUFFI	CR	F925	NOLE	TO
F333	MONASTIR	CA	B268	MONTEBELLO SUL SANGRO	CH	F605	MONTERONI D'ARBIA	SI	F772	MOTTA CAMASTRA	ME	F926	NOLI	SV
F335	MONCALIERI	TO	F442	MONTEBELLO VICENTINO	VI	F604	MONTERONI DI LECCE	LE	F773	MOTTA D'AFFERMO	ME	F927	NOMAGLIO	TO
F336	MONCALVO	AT	F443	MONTEBELLUNA	TV	F606	MONTEROSI	VT	F774	MOTTA DE' CONTI	VC	F929	NOMI	TN
D563	MONCENISIO	TO	F445	MONTEBRUNO	GE	F609	MONTEROSSO AL MARE	SP	F770	MOTTA DI LIVENZA	TV	F930	NONANTOLA	MO
F337	MONCESTINO	AL	F446	MONTEBUONO	RI	F610	MONTEROSSO ALMO	RG	F777	MOTTA MONTECORVINO	FG	F931	NONE	VB
F338	MONCHIERO	CN	F450	MONTECALVO IN FOGLIA	PU	F607	MONTEROSSO CALABRO	VV	F779	MOTTA SAN GIOVANNI	RC	F932	NONIO	TO
F340	MONCHIO DELLE CORTI	PR	F448	MONTECALVO IRPINO	AV	F608	MONTEROSSO GRAINA	CN	F780	MOTTA SANTA LUCIA	CZ	F933	NORAGUGUME	NU
F341	MONCLASSICO	TN	F449	MONTECALVO VERSIGLIA	PV	F611	MONTEROTONDO	RM	F781	MOTTA SANT'ANASTASIA	CT	F934	NORBELLO	OR
F342	MONCRIVELLO	VC	F452	MONTECARLO	LU	F612	MONTEROTONDO MARITTIMO	GR	F783	MOTTA VISCONTI	MI	F935	NORCIA	PG
F343	MONCUCCO TORINESE	AT	F453	MONTECAROTTO	AN	F614	MONTERUBIANO	FM	F775	MOTTA FOLLONE	CS	F937	NORMA	LT
F346	MONDANO	RN	F454	MONTECASSIANO	MC	F623	MONTESANO SALENANTINO	LE	F776	MOTTALECIATA	BI	F939	NOSATE	MI
F347	MONDAVIO	PU	F455	MONTECASTELLO	AL	F625	MONTESANO SULLA MARCELLANA	SA	B012	MOTTEGGIANA	MN	F942	NOTARESCO	TE
F348	MONDOLFO	PU	F457	MONTECASTRILLI	TR	F636	MONTESARGHIO	BN	F784	MOTTOLE	TA	F943	NOTO	SR
F351	MONDOVI	CN	A561	MONTECATINI TERME	PT	F637	MONTESCAGLIOSO	MT	F785	MOZZAGROGNA	CH	F949	NOVA LEVANTE WELSCHNOFEN	BZ
F352	MONDRAGONE	CE	F458	MONTECATINI VAL DI CECINA	PI	F638	MONTESCANO	PV	F786	MOZZANICA	BG	F944	NOVA MILANESE	MB
F354	MONEGLIA	GE	F461	MONTECCHIA DI CROSARA	VR	F639	MONTESCHENO	VB	F788	MOZZATE	CO	F950	NOVA PONENTE DEUTSCHNOFEN	BZ
F355	MONESIGLIO	CN	F462	MONTECCHIO	TR	F640	MONTESCUDAIO	PI	F789	MOZZECANE	VR	A942	NOVA SIRI	MT
F356	MONFALCONE	GO	F463	MONTECCHIO EMILIA	RE	F641	MONTESCUDO	RN	F791	MOZZO	BG	F937	NOVAFELTRIA	RN
F358	MONFORTE D'ALBA	CN	F464	MONTECCHIO MAGGIORE	VI	F642	MONTESE	MO	F793	MUCCIA	MC	F947	NOVALEDO	TR
F359	MONFORTE SAN GIORGIO	ME	F465	MONTECCHIO PRECALCINO	VI	F644	MONTESEGALE	PV	F795	MUGGIA	TS	F948	NOVALESA	TS
F360	MONFUMO	TV	F469	MONTECHIARO D'ACQUI	AL	F646	MONTESILVANO	PE	F797	MUGGIO'	MB	F952	NOVARA	NO
F361	MONGARDINO	AT	F468	MONTECHIARO D'ASTI	AT	F648	MONTEPERTOLI	FI	F798	MUGNANO DEL CARDINALE	AV	F951	NOVARA DI SICILIA	ME
F363	MONGHIDORO	BO	F473	MONTECHIARUGOLO	PR	F651	MONTEU DA PO	TO	F799	MUGNANO DI NAPOLI	NA	F956	NOVATE MEZZOLA	SO
F364	MONGIANA	VV	F474	MONTECICCARDO	PU	F654	MONTEU ROERO	CN	F801	MULAZZANO	LO	F955	NOVATE MILANESE	MI
F365	MONGIARDINO LIGURE	AL	F475	MONTECILFONE	CB	F655	MONTEVAGO	AG	F802	MULAZZO	MS	F957	NOVE	VI
F368	MONGIUFFI MELIA	ME	F478	MONTECOPIOLO	PU	F656	MONTEVARCHI	AR	F806	MURA	BS	F958	NOVEDRATE	CO
F369	MONGRANDO	BI	F479	MONTECORICE	SA	F657	MONTEVECCHIA	LC	F808	MURAVERA	CA	F960	NOVELLARA	RE
F370	MONGRASSANO	CS	F480	MONTECORVINO PUGLIANO	SA	F660	MONTEVERDE	AV	F809	MURAZZANO	CN	F961	NOVELLO	CN
F371	MONGUELFO-TESTIDO - WELSBERG-TAISTEN	BZ	F481	MONTECORVINO ROVELLA	SA	F661	MONTEVERDI MARITTIMO	PI	F811	MURIELLO	CN	F963	NOVENTA DI PIAVE	VE
F372	MONGUZZO	CO	F483	MONTECORESTESE	VB	F666	MONTEZEMOLO	VI	F813	MURIALDO	SV	F962	NOVENTA PADOVANA	PD
F373	MONIGA DEL GARDA	BS	F484	MONTECRETO	MO	F667	MONTI	OT	F814	MURISENTO	AL	F964	NOVENTA VICENTINA	VI
F374	MONILEALE	AL	F487	MONTEDINO	AP	F668	MONTIANO	FC	F815	MURLO	SI	F966	NOVI DI MODENA	MO
F375	MONNO	BS	F489	MONTEDORO	CL	F672	MONTICELLI BRUSATI	BS	F817	MURO LUCANO	PZ	F967	NOVI LIGURE	AL
F376	MONOPOLI	BA	F491	MONTEFALCIONE	AV	F671	MONTICELLI D'ONGINA	PC	F818	MUROS	SS	F968	NOVI VELLIA	SR
F377	MONREALE	PA	F492	MONTEFALCO	PG	F670	MONTICELLI PAVESE	PV	F820	MUSCOLINE	BS	F970	NOVIGLIO	MI
F378	MONRUPINO	TS	F493	MONTEFALCONE APPENNINO	FM	F674	MONTICELLO BRIANZA	LC	F822	MUSEI	CI	F972	NUCETO	CN
F379	MONSAMPIETRO MORICO	FM	F494	MONTEFALCONE DI VAL FORTORE	BN	F675	MONTICELLO CONTE OTTO	VI	F826	MUSILE DI PIAVE	VE	F975	NUGHEDU SAN NICOLO'	SS
F380	MONSAMPOLO DEL TRONTO	AP	F495	MONTEFALCONE NEL SANNIO	CB	F669	MONTICELLO D'ALBA	CN	F828	MUSSO	CO	F974	NUGHEDU SANTA VITTORIA	OR
F381	MONSANO	AN	F496	MONTEFANO	MC	F471	MONTICHIARI	BS	F829	MUSSOLENTE	VI	F976	NULE	SS
F382	MONSELICE	PD	F497	MONTIFELCINO	PU	F676	MONTICIANO	SI	F830	MUSSOMELI	CL	F977	NULVI	SS
F383	MONSERRATO	CA	F498	MONTIFERRANTE	CH	F677	MONTIERI	GR	F832	MUZZANA DEL TURGNANO	UD	F978	NUMANA	AN
F384	MONSERRANO TERME	PT	F499	MONTIFIASCONE	VT	M302	MONTIGLIO MONFERRATO	AT	F833	MUZZANO	BI	F979	NUMORA	NU
F385	MONTA'	CN	F500	MONTIFINO	TE	F679	MONTIGNOSO	MS	F835	NAGO-TORBOLE	TN	F980	NURACHI	CR
F386	MONTABONE	AT	F502	MONTIFIONE CONCA	RN	F680	MONTIRONE	BS	F836	NALLES NALS.	BZ	F981	NURAGUS	OR
F387	MONTACUTO	AL	F501	MONTIFIONE DELL'ASO	AP	F367	MONTJOVET	AO	F837	NANNO	TN	F982	NURALLAO	CA
F390	MONTAFIA	AT	F503	MONTIFIORINO	MO	F681	MONTODINE	CR	F838	NANTO	VI	F983	NURAMINIS	CA
F391	MONTAGANA	CB	F504	MONTIFLAVIO	RM	F682	MONTORGIO	GE	F839	NAPOLI	NA	F985	NURECI	OR
F392	MONTAGNA MONTAN.	BZ	F507	MONTIFORTE CILENTO	SA	F685	MONTONE	PG	F840	NARBOLIA	OR	F986	NURRI	CA
F393	MONTAGNA IN VALTELLINA	SO	F508	MONTIFORTE D'ALPONE	VR	F687	MONTOPOLI DI SABINA	RI	F841	NARCAO	CI	F987	NUS	AO
F394	MONTAGNANA	PD	F506	MONTIFORTE IRPINO	AV	F686	MONTOPOLI IN VAL D'ARNO	PI	F842	NARDO'	LE	F988	NUSSO	AV
F395	MONTAGNAREALE	ME	F509	MONTIFORTINO	FM	F688	MONTORFANO	CO	F843	NARDODIPACE	VV	F989	NUVOLENTO	BS
F396	MONTAGNE	TN	F510	MONTIFRANCO	TR	F690	MONTORIO AL VOMANO	TE	F844	NARNI	TR	F990	NUVOLERA	BS
F397	MONTAGUTO	AV	F511	MONTIFREDANE	AV	F689	MONTORIO NEI FRENTANI	CB	F845	NARNI	AG	F991	NUXI	CI
F398	MONTAIONE	FI	F512	MONTIFUSCO	AV	F692	MONTORIO ROMANO	RM	F846	NARZOLE	CN	F992	OCCHIEPPO INFERIORE	BI
F400	MONTALBANO ELICONA	ME	F513	MONTIGABBIONE	TR	M330	MONTORO	AV	F847	NASINO	SV	F993	OCCHIEPPO SUPERIORE	BI
F399	MONTALBANO JONICO	MT	F514	MONTIGALDA	VI	F696	MONTORSO VICENTINO	VI	F848	NASO	ME	F994	OCCHIOBELLO	RO
F402	MONTALCINO	SI	F515	MONTIGALLA	VI	F697	MONTOTTONE	FM	F849	NATURNO NATURNS.	BZ	F995	OCCHIMANO	AL
F403	MONTALDO	AL	F516	MONTIGALLO	AP	F698	MONTRESTA	OR	F851	NAVE	BS	F996	OCRE	AQ
F404	MONTALDO BORMIDA	AL	F518	MONTIGIACO	AL	F701	MONTU BECCARIA	PV	F853	NAVE SAN ROCCO	TN	F997	ODALENGO GRANDE	AL
F405	MONTALDO DI MONDOVI	CN	F519	MONTIGIORDANO	CS	F703	MONVALLE	VA	F852	NAVELLI	AQ	F998	ODALENGO PICCOLO	AL
F408	MONTALDO ROERO	CN	F520	MONTIGORGIO	FM	F704	MONZA	MB	F856	NAZ SCIAVES NATZ SCHABS.	BZ	F999	ODERZO	TV
F409	MONTALDO SCARAMPI	AT	F522	MONTIGRANARO	FM	F705	MONZAMBANO	MN	F857	NAZZANO	RM	G001	ODOLO	BS
F407	MONTALDO TORINESE	TO	F523	MONTIGRIDOLFO	RN	F706	MONZUNO	BO	F858	NE	GE	G002	OFENA	AQ
F410	MONTALE	PT	F526	MONTIGRINO VALTRAVAGLIA	VA	F708	MORANO CALABRO	CS	F859	NEBBIUONO	NO	G003	OFFAGNA	AN
F411	MONTALENGHE	TO	F527	MONTIGROSSO D'ASTI	AT	F707	MORANO SUL PO	AL	F861	NEGRAR	VR	G004	OFFANENGO	CR
F414	MONTALLEGRO	AG	F528	MONTIGROSSO PIAN LATTE	IM	F709	MORANSENTO	AT	F862	NERONE	GE	G005	OFFIDA	AP
F415	MONTALTO DELLE MARCHE	AP	F529	MONTIGROTTO TERME	PD	F710	MORARO	GO	F863	NEIVE	GO	G006	OFFLAGA	BS
F419	MONTALTO DI CASTRO	VT	F531	MONTIASI	TA	F711	MORAZZONE	VA	F864	NEMBRO	BG	G007	OGGEBBIO	VB
F420	MONTALTO DORA	TO	F533	MONTILABBATE	PU	F712	MORBEGNO	SO	F865	NEMI	RM	G008	OGGIANA CON SANTO STEFANO	VA
F406	MONTALTO LIGURE	IM	F534	MONTILANICO	RM	F713	MORBELLO	AL	F866	NEMOLI	PZ	G009	OGGIONO	LC
F417	MONTALTO PAVESE	PV	F535	MONTILAPIANO	CH	F716	MORCIANO DI LEUCA	LE	F867	NEONELI	OR	G010	OGLIANICO	TO
F416	MONTALTO UFFUGO	CS	F536	MONTILEONE DI FERMO	FM	F715	MORCIANO DI ROMAGNA	RN	F868	NEPI	VT	G011	OGLIASTRO CILENTO	SA
F422	MONTANARO	TO	F538	MONTILEONE DI PUGLIA	FG	F717	MORCONE	BN	F870	NERETO	TE	G015	OLBIA	OT
F423	MONTANASO LOMBARDO	LO	F540	MONTILEONE DI SPOLETO	PG	F718	MORDANO	BO	F871	NEROLA	RM	G016	OLCENENGO	VC
F424	MONTANERA	CN	F543	MONTILEONE D'ORVIEITO	TR	F720	MORENGO	BG	F872	NERVESIA DELLA BATTAGLIA	TV	G018	OLDENICO	VC
F426	MONTANO ANITIA	SA	F542	MONTILEONE ROCCA DORIA	SS	F721	MORES	SS	F874	NERVIANO	MI	G019	OLEGGIO	NO
F427	MONTANO LUCINO	CO	F541	MONTILEONE SABINO	RI	F722	MORESICO	FM	F876	NESSPOLE	RI	G020	OLEGGIO CASTELLO	NO
F428	MONTAPPONE	FM	F544	MONTILEPRE	PA	F723	MORRETTA	CN	F877	NESSO	CO	G021	OLEVANO DI LOMELLINA	PV
F429	MONTAQUILA	IS	F545	MONTILIBRETTI	RM	F724	MORFASSO	PC	F878	NETRO	BI	G022	OLEVANO ROMANO	RM
F430	MONTASOLA	RI	F546	MONTELLA	AV	F725	MORGANO	TV	F880	NETTUNO	RM	G023	OLEVANO SUL TUSCIANO	CO
F432	MONTAURO	CZ	F547	MONTELLO	BG	F726	MORGEX	AO	F881	NEVIANO	LE	G025	OLGIATE COMASCO	SA
F433	MONTAZZOLI	CH	F548	MONTELONGO	CB	F727	MORGONGIORI	OR	F882	NEVIANO DEGLI ARDUINI	PR	G026	OLGIATE MOLGORA	LC
F437	MONTE ARGENTARIO	GR	F549	MONTELPARO	FM	F728	MORNI	TN	F883	NEVIGLIE	CN	G028	OLGIATE OLONA	VA
F456	MONTE CASTELLO DI VIBIO	PG	F550	MONTELUPO ALBESE	CN	F729	MORIAGO DELLA BATTAGLIA	TV	F884	NIARDO	BS	G030	OLGINATE	LC
F460	MONTE CAVALLO	MC	F551	MONTELUPO FIORENTINO	FI	F730	MORICONE	RM	F885	NIBBIANO	PC	G031	OLIVIA	NU
F467	MONTE CERIGNONE	PU	F552	MONTELUPONE	MC	F731	MORIGERATI	SA	F886	NIBBIOLA	NO	G032	OLIVIA GESSI	PV
F476	MONTE COLOMBO	RN	F555	MONTMAGGIORE AL METAURO	PU	D033	MORIMONDO	MI	F887	NIBIONNO	LC	G034	OLIVADI	CZ
F477	MONTE COMPATRI	RM	F553	MONTMAGGIORE BELSITO	PA	F732	MORINO	AQ	F889	NICHILINO	TO	G036	OLIVERI	ME
F434	MONTE CREAMASCO	CR	F556	MONTMAGNO	AT	F733	MORIONDO TORINESE	TO	F890	NICOLOSI	CT	G039	OLIVETO CITRA	SA
F486	MONTE DI MALO	VI	F558	MONTMAGNO DI CUNEO	CN	F734	MORLUPO	RM	F891	NICORVO	PV	G040	OLIVETO LARIO	LC
F488	MONTE DI PROCIDA	NA	F559	MONTMARANO	AV	F735	MORMANO	CS	F892	NICOSIA	EN	G037	OLIVETO LUCANO	MT
F517	MONTE GIBERTO	FM	F560	MONTMARCANO	AN	F736	MORNAGO	VA	F893	NICOTERA	VV	G041	OLIVETTA SAN MICHELE	IM
F524	MONTE GRIMANO TERME	PU	F562	MONTMARZINO	AL	F737	MORNESE	AL	F894	NIELLA BELBO	CN	G042	OLIVOLA	AL
F532	MONTE ISOLA	BS	F563	MONTMESOLA	TA	F738	MORNICHO AL SERIO	BG	F895	NIELLA TANARO	CN	G043	OLLASTRA	OR
F561	MONTE MARENZO	LC	F564	MONTMEZZO	CO	F739	MORNICHO							

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
G074	ONO SAN PIETRO	BS	G208	PACECO	TP	G362	PASTENA	FR	G510	PETRALIA SOPRANA	PA	G649	PIEVEPALAGO	MO
G075	ONORE	BG	G210	PACENTRO	AQ	G364	PASTORANO	CE	G511	PETRALIA SOTTANA	PA	G659	PIGLIO	FR
G076	ONZO	SV	G211	PACHINO	SR	G365	PASTRENCO	VR	G512	PETRELLA SALTO	RI	G660	PIGNA	IM
G078	OPERA	MI	G212	PACIANO	PG	G367	PASTURANA	AL	G513	PETRELLA TIFERNINA	CB	G662	PIGNATARO INTERAMNA	FR
G079	OPI	AQ	G213	PADENGHE SUL GARDA	BS	G368	PASTURO	LC	G514	PETRIANO	PU	G661	PIGNATARO MAGGIORE	CE
G080	OPPEANO	VR	G214	PADERGNONE	TN	M269	PATERO	PZ	G515	PETRIOLO	MC	G663	PIGNOLA	PZ
G081	OPPIDO LUCANO	PZ	G215	PADERNA	AL	G371	PATERNO'	CT	G516	PETRITOLI	FM	G664	PIGNONE	SP
G082	OPPIDO MAMERTINA	RC	G218	PADERNO D'ADDA	LC	G372	PATERNO CALABRO	CS	G517	PETRIZZI	CZ	G665	PIGRA	CO
G083	ORA AUER.	BZ	G221	PADERNO DEL GRAPPA	TV	G370	PATERNOPOLI	AV	G518	PETRONA'	CZ	G666	PILA	VC
G084	ORANI	NU	G220	PADERNO DUGNANO	MI	G374	PATRICA	FR	M281	PETRUSINO	TP	G669	PIMENTEL	CA
G086	ORATINO	CB	G217	PADERNO FRANCIACORTA	BS	G376	PATTADA	SS	G519	PETRURRO IRPINO	AV	G670	PIMONTE	NA
G087	ORBASSANO	TO	G222	PADERNO PONCHIELLI	CR	G377	PATTI	ME	G520	PETTENASCO	NO	G671	PINAROLO PO	PV
G088	ORBETTELLO	GR	G224	PADOVA	PD	G378	PATU'	LE	G521	PETTINENGO	BI	G672	PINASCA	TO
G089	ORCIANO DI PESARO	PU	G225	PADRIA	SS	G379	PAU	OR	G522	PETTINEO	ME	G673	PINCARA	RO
G090	ORCIAO	PI	M301	PADRU	OT	G381	PAULARO	UD	G523	PETTORANELLO DEL MOULISE	IS	G674	PINEROLO	TO
D522	ORCO FEGLIINO	SV	G226	PADULA	SA	G382	PAULI ARBAREI	VS	G524	PETTORANO SUL GIZIO	AQ	F831	PINETO	TE
M286	ORDONA	FG	G227	PADULI	BN	G384	PAULLATINO	OR	G525	PETTORAZZA GRIMANI	RO	G676	PINO D'ASTI	AT
G093	ORERO	GE	G228	PAESANA	CN	G385	PAULLO	MI	G526	PEVERAGNO	CN	G678	PINO TORINESE	TO
G095	ORGIANO	VI	G229	PAESE	TV	G386	PAUPISI	BN	G528	PEZZANA	VC	G680	PINZANO AL TAGLIAMENTO	PN
G097	ORGOSOLO	NU	G230	PAGANI	SA	G387	PAVAROLO	TO	G529	PEZZAZE	BS	G681	PINZOLO	TN
G098	ORIA	BR	G232	PAGANICO SABINO	RI	G388	PAVIA	PV	G532	PEZZOLO VALLE UZZONE	CN	G682	PIOBIBICO	PU
G102	ORICOLA	AQ	G233	PAGAZZANO	BG	G389	PAVIA DI UDINE	UD	G535	PIACENZA	PC	G683	PIOBESI D'ALBA	VC
G103	ORIGGIO	VA	G234	PAGLIARA	ME	G392	PAVONE CANAVESE	TO	G534	PIACENZA D'ADIGE	PD	G684	PIOBESI TORINESE	TO
G105	ORINO	VA	G237	PAGLIETA	CH	G391	PAVONE DEL MELLA	BS	G536	PIADENA	CR	G685	PIODE	VC
G108	ORIO AL SERIO	BG	G238	PAGNACCO	UD	G393	PAVULLO NEL FRIGNANO	MO	G537	PIAGGE	PU	G686	PIOLTTELLO	MI
G109	ORIO CANAVESE	TO	G240	PAGNO	CN	G394	PAZZANO	RC	G538	PIAGGINE	SA	G687	PIOMBINO	LI
G107	ORIO LITTA	LO	G241	PAGNONA	LC	G395	PECCICOLI	PI	G546	PIAN CAMUNO	BS	G688	PIOMBINO DESE	PD
G110	ORIOLLO	CS	G242	PAGO DEL VALLO DI LAURO	AV	G396	PECCO	TO	G542	PIANA CRIXIA	SV	G690	PIORACO	MC
G111	ORIOLLO ROMANO	VT	G243	PAGO VEAIANO	BN	G397	PECCETTO DI VALENZA	AL	G543	PIANA DEGLI ALBANESI	PA	G691	PIOSSASCO	TO
G113	ORISTANO	OR	G247	PAISCO LOVENO	BS	G398	PECCETTO TORINESE	TO	G541	PIANA DI MONTE VERNA	CE	G692	PIOVA' MASSAIA	AT
G114	ORMEA	CN	G248	PAITONE	BS	G399	PECORARA	PC	G547	PIANCASTAGNAIO	SI	G693	PIOVE DI SACCO	PD
G115	ORMELLE	TV	G249	PALADINA	BG	G400	PEDACE	CS	G549	PIANCOGNO	BS	G694	PIOVENE ROCCHETTE	VI
G116	ORNAGO	MB	G250	PALAGANO	MO	G402	PEDARA	CT	G551	PIANDIMELETO	PU	G695	PIOVERA	AL
G117	ORNAVESSO	VB	G251	PALAGIANELLO	TA	G403	PEDASO	FM	G553	PIANE CRATI	CS	G696	PIOZZANO	PC
G118	ORNICA	BG	G252	PALAGIANO	TA	G404	PEDAVENA	BL	G555	PIANELLA	PE	G697	PIOZZO	CN
G119	OROSEI	NU	G253	PALAGIANO	CT	G406	PEDEMONTE	VI	G556	PIANELLO DEL LARIO	CO	G699	PIRAINO	ME
G120	OROTELLI	NU	G254	PALAJIA	PI	G408	PEDEROBBA	TV	G557	PIANELLO VAL TIDONE	PC	G702	PISA	PI
G121	ORRIA	SA	G255	PALANZANO	PR	G410	PEDESINA	SO	G558	PIANENGO	CR	G703	PISANO	NO
G122	ORROLI	CA	G257	PALATA	CB	G411	PEDIVIGLIANO	CS	G559	PIANEZZA	TO	G705	PISCINA	NO
G123	ORSAGO	TV	G258	PALAU	OT	G412	PEDRENGO	BG	G560	PIANEZZE	VI	M291	PISCINAS	CI
G124	ORSARA BORMIDA	AL	G259	PALAZZAGO	BG	G415	PEGLIO	CO	G561	PIANFEI	CN	G707	PISCITOTTA	SA
G125	ORSARA DI PUGLIA	FG	G263	PALAZZO ADRIANO	PA	G416	PEGLIO	PU	G564	PIANICO	BG	G710	PISOGNE	BS
G126	ORSENGO	CO	G262	PALAZZO CANAVESE	TO	G417	PEGNOGAGA	MN	G565	PIANIGA	VE	G704	PISONIANO	RM
G128	ORSOGNA	CH	G260	PALAZZO PIGNANO	CR	G418	PEIA	BG	G568	PIANO DI SORRENTO	NA	G712	PISTICCI	MT
G129	ORSOMARSO	CS	G261	PALAZZO SAN GERVASIO	PZ	G419	PEIO	TN	D546	PIANOPOLI	CZ	G713	PISTOIA	PT
G130	ORTA DI ATELLA	CE	G267	PALAZZOLO ACREIDE	SR	G420	PELAGO	FI	G570	PIANORO	BO	G715	PITEGLIO	AN
G131	ORTA NOVA	FG	G268	PALAZZOLO DELLO STELLA	UD	G421	PELLA	NO	G571	PIANSANO	VT	G716	PIITGLIANO	GR
G134	ORTA SAN GIULIO	NO	G264	PALAZZOLO SULL'OGGIO	BS	G424	PELLERINO PARMENSE	PR	G572	PIANTEDO	SO	G717	PIUBEGA	MN
G133	ORTACEUSO	CA	G266	PALAZZOLO VERCELLESE	VC	G426	PELLEZZANO	SA	G574	PIARIO	BG	G718	PIURO	SO
G135	ORTE	VT	G270	PALAZZOLO SUL SENIO	FI	G427	PELLIO INTELVI	CO	G575	PIASCO	CN	G719	PIVERONE	TO
G136	ORTELLE	LE	G271	PALENA	CH	G428	PELLIZZANO	TN	G576	PIATEDA	SO	G720	PIZZALE	PV
G137	ORTEZZANO	FM	G272	PALEMITI	CZ	G429	PELLUGO	TN	G577	PIATTO	BI	G721	PIZZIGHETTONE	CR
G139	ORTIGNANO RAGGIOLO	AR	G273	PALERMO	PA	G430	PENANGO	AT	G582	PIAZZA AL SERCHIO	LU	G722	PIZZO	VV
G140	ORTISEI .ST ULRICH.	BZ	G274	PALESTRINA	RM	G432	PENNA IN TEVERINA	TR	G580	PIAZZA ARMERINA	EN	G724	PIZZOFERRATO	CH
G141	ORTONA	CH	G275	PALESTRO	PV	G436	PENNA SAN GIOVANNI	MC	G579	PIAZZA BREMBANA	BG	G726	PIZZOLI	AQ
G142	ORTONA DEI MARSI	AQ	G276	PALIANO	FR	G437	PENNA SANT'ANDREA	TE	G583	PIAZZATORRE	BG	G727	PIZZONE	IS
G143	ORTONOVO	SP	G277	PALIZZI	RC	G433	PENNABILLI	RN	G587	PIAZZOLA SUL BRENTA	PD	G728	PIZZONI	VV
G144	ORTOVERO	SV	G278	PALLAGORIO	KR	G434	PENNADOMO	CH	G588	PIAZZOLO	BG	G729	PLACANICA	RC
G145	ORTUCCHIO	AQ	G280	PALLANZANO	VB	G435	PENNAPIEDIMONTE	CH	G589	PICCIANO	PE	G733	PLATACI	CS
G146	ORTURIERI	NU	G281	PALLARE	SV	G438	PENNE	PE	G590	PICERNO	PZ	G734	PLATANIA	RC
G147	ORUNE	NU	G283	PALMA CAMPANIA	NA	G439	PENTONE	CZ	G591	PICINISCO	FR	G735	PLATI'	CZ
G148	ORVIETO	TR	G282	PALMA DI MONTECHIARO	AG	G441	PERANO	CH	G592	PICO	FR	G299	PLAUS .PLAUS.	BZ
B595	ORVINIO	RI	G284	PALMANOVA	UD	G442	PERAROLO DI CADORE	BL	G593	PIEA	AT	G737	PLESIO	CO
G149	ORZINUOVI	BS	G285	PALMARIGGI	LE	G443	PERCA .PERCHA.	BZ	G594	PIEDICAVALLO	BI	G740	PLOAGHE	SS
G150	ORZIVECCHI	BS	G286	PALMAS ARBOREA	OR	G444	PERCILE	RM	G597	PIEDIMONTE ETNEO	CT	G741	PLODIO	SV
G151	OSASCO	TO	G288	PALMI	RC	G445	PERDASDEFUGU	OG	G596	PIEDIMONTE MATESE	CE	G742	POCAPAGLIA	CN
G152	OSASIO	TO	G289	PALMIANO	AP	G446	PERDAXIUS	CI	G598	PIEDIMONTE SAN GERMANO	FR	G743	POCENIA	UD
G153	OSCHIRI	OT	G290	PALMOLI	CH	G447	PERDIFUMO	SA	G600	PIEDIMULERA	VB	G746	PODENZANA	MS
G154	OSIDDA	NU	G291	PALO DEL COLLE	BA	G448	PEREGO	LC	G601	PIEGARO	PG	G747	PODENZANO	PC
G155	OSIGLIA	SV	G293	PALOMBARA SABINA	RM	G449	PERETO	AQ	G602	PIENZA	SI	G749	POFI	FR
G156	OSILO	SS	G294	PALOMBARO	CH	G450	PERFUGAS	SS	G603	PIERANICA	CR	G751	POGGIARDO	LE
G157	OSIMO	AN	G292	PALOMONTE	SA	G451	PIERGINE VALDARNO	AR	G612	PIETRA DE' GIORGI	PV	G752	POGGIBONSI	SI
G158	OSINI	OG	G295	PALOSCO	BG	G452	PERGINE VALSUGANA	TN	G605	PIETRA LIGURE	SV	G754	POGGIO A CAIANO	PO
G159	OSIO SOPRA	BG	G297	PALU'	VR	G453	PERGOLA	PU	G619	PIETRA MARAZZI	AL	G756	POGGIO BUSTONE	RI
G160	OSIO SOTTO	BG	G296	PALU' DEL FERSINA	TN	G454	PERINALDO	IM	G606	PIETRABONDANTE	IS	G757	POGGIO CATINO	RI
E529	OSMATE	VA	G298	PALUDI	CS	G455	PERITO	SA	G607	PIETRABRUNA	IM	G761	POGGIO IMPERIALE	FG
G161	OSNAGO	LC	G300	PALUZZA	UD	G456	PERLEDO	LC	G608	PIETRACAMELA	TE	G763	POGGIO MIRTEO	RI
G163	OSOPPO	UD	G302	PAMPARATO	CN	G457	PERLETTO	CN	G609	PIETRACATELLA	CB	G764	POGGIO MOIANO	RI
G164	OSPEDALETTI	IM	G303	PANCALIERI	TO	G458	PERLO	CN	G610	PIETRACUPA	CB	G765	POGGIO NATIVO	RI
G168	OSPEDALETTO	TV	G304	PANCARANA	PV	G459	PERLOZ	AO	G611	PIETRADEFUSI	AV	G766	POGGIO PIVENZE	AQ
G165	OSPEDALETTO D'ALPINOLO	AN	G305	PANCHIA'	TN	G461	PERNUMIA	PD	G613	PIETRAFERRAZZANA	CH	G768	POGGIO RENATICO	FE
G167	OSPEDALETTO EUGANEO	PD	G306	PANDINO	CR	C013	PERO	MI	G615	PIETRAFITTA	CS	G753	POGGIO RUSCO	MN
G166	OSPEDALETTO LODIGIANO	LO	G307	PANETTERI	CS	G463	PEROSA ARGENTINA	TO	G616	PIETRAGALLA	PZ	G770	POGGIO SAN LORENZO	RI
G169	OSPIIALE DI CADORE	BG	G308	PANICALE	PG	G462	PEROSA CANAVESE	TO	G618	PIETRALUNGA	PG	G771	POGGIO SAN MARCELLO	AN
G170	OSPIIALETTO	BS	G311	PANNARANO	BN	G465	PERRERO	TO	G620	PIETRAMELARA	CE	G666	POGGIO SAN VICINO	MC
G171	OSSAGO LODIGIANO	LO	G312	PANNI	FG	G469	PERISCO DOSIMO	CR	G604	PIETRAMONTECORVINO	FG	B317	POGGIO SANNITA	IS
G173	OSSANA	TN	G315	PANTELLERIA	TP	G471	PENTENGO	VC	G621	PIETRANICO	PE	M324	POGGIO TORRIANA	RN
G178	OSSI	SS	G316	PANTIGLIATE	MI	G474	PERTICA ALTA	BS	G622	PIETRAPAOLA	CS	G758	POGGIODOMO	PG
G179	OSSIMO	BS	G317	PAOLA	CS	G475	PERTICA BASSA	BS	G623	PIETRAPERTOSA	PZ	G760	POGGIOFIORITO	CH
G181	OSSONA	MI	G318	PAOLISI	BN	G476	PERTOSA	SA	G624	PIETRAPERZIA	EN	G762	POGGIOMARINO	NA
G183	OSTANA	CN	G320	PAPASIDERO	CS	G477	PERTUSIO	TO	G625	PIETRAPERZIO	CN	G767	POGGIOREALE	TP
G184	OSTELLATO	FE	G323	PAPOZZE	RO	G478	PERUGIA	PG	G626	PIETRAROJA	BN	G769	POGGIORSINI	BA
G185	OSTIANO	CR	G324	PARABIAGO	MI	G479	PESARO	PU	G627	PIETRARUBBIA	PU	G431	POGGIRIDENTI	SO
G186	OstigLIA	MN	G325	PARABITA	LE	G480	PESCAGLIA	LU	G628	PIETRASANTA	LU	G772	POGLIANO MILANESE	MI
F401	OSTRA	AN	G327	PARATICO	BS	G481	PESCONTINA	VR	G629	PIETRASTORNINA	AV	G773	POGNANA LARIO	CO
F581	OSTRA VETERE	AN	G328	PARCINES .PARTSCHINS.	BZ	G482	PESCARA	PE	G630	PIETRAVAIRANO	CE	G774	POGNANO	BG
G187	OSTUNI	BR	G330	PARELLA	TO	G483	PESCAROLO ED UNITI	CR	G631	PIETRELICINA	BN	G775	POGNO	NO
G188	OTRANTO	LE	G331	PARENTI	CS	G484	PESCASSEROLI	AQ	G636	PIEVE A NIEVOLE	PT	G777	POIRINO	TO
G189	OTRICOLI	TR	G333	PARETE	CE	G485	PESCATO	LC	G635	PIEVE ALBIGNOLA	PV	G776	POJANA MAGGIORE	VI
G191	OTTANA	NU	G334	PARETO	AL	G486	PESCHE	IS	G638	PIEVE D'ALPAGO	BL	G779	POLAVENO	BS
G192	OTTATI	SA	G335	PARGHELLIA	VV	G487	PESCHICI	FG	G639	PIEVE DEL CAIRO	PV	G780	POLCENIGO	PN
G190	OTTAVIANO	NA	G336	PARLASCO	LC	G488	PESCHIERA BORMOMEO	MI	G641	PIEVE DI				

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
G800	POLONGHERA	CN	G937	POSTALESIO	SO	H091	PUMENENGO	BG	H256	REZZATO	BS	H429	ROCCA PIA	AQ
G801	POLPENAZZE DEL GARDA	BS	G939	POSTIGLIONE	SA	H092	PUSO D'ALPAGO	BL	H257	REZZO	IM	H379	ROCCA PIETORE	BL
G802	POLVERARA	PD	G940	POSTUA	VC	H094	PUSIANO	CO	H258	REZZOGLIO	GE	H432	ROCCA PRIORA	RM
G803	POLVERIGI	AN	G942	POTENZA	PZ	H095	PUITIFIGARI	SS	H262	RHEMES-NOTRE-DAME	AO	H437	ROCCA SAN CASCIANO	FC
G804	POMARANCO	PI	F632	POTENZA PICENA	MC	H096	PUTIGNANO	BA	H263	RHEMES-SAINT-GEORGES	AO	H438	ROCCA SAN FELICE	AV
G805	POMARETTO	TO	G943	POVE DEL GRAPPA	VI	H097	QUADRELLE	AV	H264	RHO	MI	H439	ROCCA SAN GIOVANNI	CH
G806	POMARICO	MT	G944	POVEGLIANO	TV	H098	QUADRI	CH	H265	RIACE	RC	H440	ROCCA SANTA MARIA	TE
G807	POMARO MONFERRATO	AL	G945	POVEGLIANO VERONESE	VR	H100	QUALIUIZZO	TO	H266	RIALTO	SV	H441	ROCCA SANTO STEFANO	RM
G808	POMAROLO	TN	G947	POVIGLIO	RE	H101	QUALIANO	NA	H267	RIANO	NA	H446	ROCCA SINIBALDA	RC
G809	POMBIA	NO	G949	POVOLETTO	UD	H102	QUARANTI	AT	H268	RIARDO	CE	H450	ROCCA SUSELLA	PV
G811	POMEZIA	RM	G950	POZZA DI FASSA	TN	H103	QUAREGNA	BI	H269	RIBERA	AG	H382	ROCCABASCERANA	AV
G812	POMIGLIANO D'ARCO	NA	G951	POZZAGLIA SABINA	RI	H104	QUARGENITO	AL	H270	RIBORDONE	TO	H383	ROCCABERNARDA	KR
G813	POMPEI	NA	B914	POZZAGLIO ED UNITI	CR	H106	QUARNA SOPRA	VB	H271	RICADI	VV	H404	ROCCABIANCA	PR
G814	POMPEIANA	IM	G953	POZZALLO	RG	H107	QUARNA SOTTO	VB	H272	RICALDONE	AL	H385	ROCCABRUNA	CN
G815	POMPIANO	BS	G954	POZZILLI	IS	H108	QUARONA	VC	H273	RICCIA	CB	H389	ROCCACASALE	AV
G816	POMPONESCO	MN	G955	POZZO D'ADDA	MI	H109	QUARRATA	PT	H274	RICCIONE	RN	H393	ROCCADARCE	FR
G817	POMPU	OR	G960	POZZO GROppo	AL	H110	QUART	AO	H275	RICCO' DEL GOLFO DI SPEZIA	SP	H394	ROCCADASPIDE	SA
G818	PONCARALE	BS	G959	POZZOLENGO	BS	H114	QUARTO	NA	H276	RICENGO	CR	H405	ROCCAFIORITA	ME
G820	PONDERANO	BI	G957	POZZOLEONE	VI	H117	QUARTO D'ALTINO	VE	H277	RIEGLIANO	SA	H390	ROCCAFIUVIONE	AP
G821	PONNA	CO	G961	POZZOLO FORMIGARO	AL	H118	QUARTU SANTELENA	CA	H280	RIEGLIANO	TV	H408	ROCCAFORTE DEL GRECO	RC
G822	PONSACCO	PI	G962	POZZOMAGGIORE	SS	H119	QUARTUCCIU	CA	H281	RIESI	CL	H406	ROCCAFORTE LIGURE	AN
G823	PONSO	PD	G963	POZZONOVO	PD	H120	QUASSOLO	TO	H282	RIETI	RI	H407	ROCCAFORTE MONDOVI'	CL
G826	PONT CANAVESE	TO	G964	POZZUOLI	NA	H121	QUATTORIO	AL	H284	RIFIANO, RIFFIAN.	BZ	H409	ROCCAFORZATA	AV
G825	PONTASSIEVE	FI	G966	POZZUOLO DEL FRIULI	UD	H122	QUATTRO CASTELLA	RE	H285	RIFREDDO	CN	H410	ROCCAFRANCA	BS
G545	PONTOBOSSET	AO	G965	POZZUOLO MARTESANA	MI	M332	QUERO VAS	BL	H288	RIGNANO FLAMINIO	RM	H411	ROCCAGIOVINE	RM
G827	PONTE	BN	G968	PRADALUNGA	BG	H126	QUERANO	SV	H287	RIGNANO GARGANICO	FG	H412	ROCCAGLIORIOSA	SA
G833	PONTE BUGGIANESE	PT	G969	PRADAMANO	UD	H127	QUINCINETTO	TO	H286	RIGNANO SULL'ARNO	FI	H413	ROCCAGORGA	LT
G842	PONTE DELL'OLIO	PC	G970	PRADLEVES	CN	H128	QUINDICI	AV	H289	RIGOLATO	UD	H417	ROCCALBERGNA	GR
G844	PONTE DI LEGNO	BS	G973	PRAGELATO	TO	H129	QUINGENTOLE	MN	H291	RIMA SAN GIUSEPPE	VC	H418	ROCCALUMERA	VC
G846	PONTE DI PIAVE	TV	G975	PRAIA A MARE	CS	H130	QUINTANO	CR	H292	RIMASCO	VC	H420	ROCCAMANDOLFI	IS
G830	PONTE GARDENA, WAIDBRUCK.	BZ	G976	PRAIANO	SA	H131	QUINTO DI TREVISO	TV	H293	RIMELLA	VC	H422	ROCCAMENA	PA
G829	PONTE IN VALTELLINA	SO	G977	PRALBOINO	BS	H132	QUINTO VERCELLESE	VC	H294	RIMINI	RN	H423	ROCCAMONFINA	CE
G847	PONTE LAMBRO	CO	G978	PRALI	TO	H134	QUINTO VICENTINO	VI	H299	RIO DI PUSTERIA, MUEHLBACH.	BZ	H424	ROCCAMONTEPIANO	CH
B662	PONTE NELLE ALPI	BL	G979	PRALORMO	TO	H140	QUINZANO D'OGGIO	BS	H305	RIO MARINA	LI	H425	ROCCAMORICE	PE
G851	PONTE NIZZA	PV	G980	PRALUNGO	BI	H143	QUISTELLO	MN	H297	RIO NELLELBA	LI	H426	ROCCANOVA	PZ
F941	PONTE NOSSA	BG	G981	PRAMAGGIORE	VE	H145	QUITTINGO	BI	H298	RIO SALICETO	RE	H427	ROCCANTICA	RI
G855	PONTE SAN NICOLO'	PD	G982	PRAMOLLO	TO	H146	RABBI	BN	H300	RIOFREDDO	RM	H428	ROCCAPALUMBA	PA
G856	PONTE SAN PIETRO	BG	G985	PRAROLO	VC	H147	RACALE	LE	H301	RIOLA SARDO	OR	H431	ROCCAPIEMONTE	SA
G831	PONTEBBA	UD	G986	PRAROSTINO	TO	H148	RACALMUTO	AG	H302	RIOLO TERME	RA	H433	ROCCARAINOLA	NA
G834	PONTECAGNANO FAIANO	SA	G987	PRASCO	AL	H150	RACCONIGI	CN	H303	RIO LUNATO	MO	H434	ROCCARASO	AQ
G836	PONTECCHIO POLESINE	RO	G988	PRASCORSANO	TO	H151	RACCUJA	ME	H304	RIONAGGIORE	SP	H436	ROCCAROMANA	CE
G837	PONTECHIANALE	CN	G989	PRASO	TN	H152	RACINES, RATSCHINGS.	BZ	H307	RIOMERO IN VULTURE	PZ	H442	ROCCASCALEGNA	CH
G838	PONTECORVO	FR	G993	PRATA CAMPORTACCIO	SO	H153	RADDA IN CHIANTI	SI	H308	RIOMERO SANNITICO	IS	H443	ROCCASECCA	FR
G839	PONTECURONE	AL	G992	PRATA D'ANSIDONIA	AQ	H154	RADDUSA	CT	H320	RIPA TEATINA	CH	H444	ROCCASECCA DEI VOLSCI	LT
G840	PONTEDESSIO	IM	G994	PRATA DI PORDENONE	PN	H156	RADICOFANI	SI	H311	RIPABOTTIONI	CB	H445	ROCCASICURA	IS
G843	PONTEDERA	PI	G990	PRATA DI PRINCIPATO ULTRA	AV	H157	RADICONDIOLI	SI	H312	RIPACANDIDA	PZ	H447	ROCCASPIVERA	CN
G848	PONTELANDOLFO	BN	G991	PRATA SANNITA	CE	H159	RAFFADALI	AG	H313	RIPALMOSANI	CB	H448	ROCCASPINALVETI	CH
G849	PONTELATONE	CE	G995	PRATELLA	CE	M287	RAGALNA	CT	H314	RIPALTA ARPINA	CR	H449	ROCCASTRADA	CR
G850	PONTELONGO	PD	G997	PRATIGLIONE	TO	H161	RAGOGNA	UD	H315	RIPALTA CREMASCA	CR	H380	ROCCAVALDINA	ME
G852	PONTEURE	PC	G999	PRATO	PO	H162	RAGOLI	TN	H316	RIPALTA GUERINA	CR	H451	ROCCAVERANO	AT
G853	PONTERANICA	BG	H004	PRATO ALLO STELVIO, PRAD AM STIL-		H163	RAGUSA	RG	H319	RIPARABELLA	PI	H452	ROCCAVERONALE	SV
G858	PONTESTURA	AL	F8ERJ0CH		BZ	H166	RAIANO	AQ	H321	RIPATRANSONE	AP	H453	ROCCAVERONE	CN
G859	PONTEVICCO	BS	H002	PRATO CARNICO	UD	H168	RAMACCA	CT	H323	RIPE SAN GINESIO	MC	H454	ROCCAVIVARA	VB
G860	PONTEVIA	AO	H001	PRATO SESIA	NO	G654	RAMISETO	RE	H324	RIPI	FR	H456	ROCCELLA IONICA	RC
G861	PONTI	AO	H007	PRATO PELIGNA	AQ	H171	RAMPONIO VERNA	CO	H325	RIPOSTO	CT	H455	ROCCELLA VALDEMONE	ME
G862	PONTI SUL MINCIO	MN	H006	PRATOLA SERRA	AV	H173	RANCIO VALCUIVA	VA	H326	RITTANA	CN	H458	ROCCHETTA A VOLTURNO	IS
G864	PONTIDA	BG	M329	PRATOVECCHIO STA	AR	H174	RANCO	VA	H330	RIVA DEL GARDA	TN	H462	ROCCHETTA BELBO	CN
G865	PONTINIA	LT	H010	PRAVISDOMINI	PN	H175	RANDAZZO	CT	H331	RIVA DI SOLT	BG	H461	ROCCHETTA DI VERA	SP
G866	PONTINVEREA	SV	G974	PRAY	BI	H176	RANICA	BG	H328	RIVA LIGURE	IM	H459	ROCCHETTA E GROCE	CE
G867	PONTIROLO NUOVO	BG	H011	PRAZZO	CN	H177	RANZANICO	BG	H337	RIVA PRESSO CHIERI	TO	H465	ROCCHETTA LIGURE	AL
G869	PONTOGLIO	BS	H014	PRECEVICCO	UD	H180	RANZO	IM	H329	RIVA VALDOBBI	VC	H460	ROCCHETTA NERVINA	IM
G870	PONTREMOLI	MS	H015	PRECI	PG	H182	RAPAGNANO	FM	H333	RIVALBA	TO	H466	ROCCHETTA PALAFAE	AT
G854	PONT-SAINT-MARTIN	AO	H017	PREDAPPIO	FC	H183	RAPALLO	GE	H334	RIVALTA BORMIDA	AL	H467	ROCCHETTA SANT'ANTONIO	FG
G871	PONZA	LT	H018	PREDAZZO	TN	H184	RAPINO	CH	H335	RIVALTA DI TORINO	IT	H468	ROCCHETTA TANARO	AT
G873	PONZANO DI FERMO	FM	H019	PREDOLI, P. RETTAU.	BZ	H185	RAPOLANO TERME	SI	H327	RIVAMONTE AGORDINO	BL	H470	RODANO	MI
G872	PONZANO MONFERRATO	AL	H020	PREDORE	BG	H186	RAPOLLA	PZ	H336	RIVANAZZANO TERME	PV	H472	RODDI	CN
G874	PONZANO ROMANO	RM	H021	PREDOSA	AL	H187	RAPONO	PZ	H338	RIVARA	TO	H473	RODDINO	CN
G875	PONZANO VENETO	TV	H022	PREGANZIOL	TV	H188	RASSA	VC	H340	RIVAROLO CANAVESE	TO	H474	RODELLO	CN
G877	PONZONE	AL	H026	PREGNANA MILANESE	MI	H189	RASUN ANTERSELVA, RASEN ANTHOLZ.	BZ	H341	RIVAROLO DEL RE ED UNITI	CR	H475	RODENGO RODENECK.	BZ
G878	POPOLI	PE	H027	'PRELA'	IM	H192	RASURA	SO	H342	RIVAROLO MANTOVANO	MN	H477	RODENGO SAIANO	BS
G879	POPPI	AR	H028	PREMANIA	LC	H194	RAVANUSA	AG	H343	RIVARONE	AL	H478	RODERO	CO
G881	PORANO	TR	H029	PREMARIACCO	UD	H195	RAVARINO	MO	H344	RIVAROSSA	TO	H480	RODI GARGANICO	FG
G882	PORCARI	LU	H030	PREMENO	VB	H196	RAVASCLETTO	UD	H346	RIVE	VC	H479	RODI MILICI	ME
G886	PORCIA	PN	H033	PREMIA	VB	H198	RAVELLO	SA	H347	RIVE D'ARCANO	UD	H481	RODIGO	MN
G888	PORDENONE	PN	H034	PREMILCUORE	FC	H199	RAVENNA	RA	H348	RIVELLO	PZ	H484	ROE' VOLCIANO	BS
G889	PORLEZZA	CO	H036	PREMOLO	BG	H200	RAVEO	UD	H350	RIVERGARO	PC	H485	ROFRANO	SA
G890	PORNASSIO	IM	H037	PREMOSELLO-CHIOVENDA	AV	H202	RAVICANINA	CE	M317	RIVIGNANO TEOR	UD	H486	ROGENO	LC
G891	PORPETTO	UD	H038	PREONE	UD	H203	RE	VB	H353	RIVISONDOLI	AQ	H488	ROGGIANO GRAVINA	CS
A558	PORRETTA TERME	BO	H039	PREORE	TN	H204	REA	PV	H354	RIVODUTRI	RI	H489	ROGHUDI	RV
G894	PORTRACOMARO	AT	H040	PREPOTTO	UD	H205	REALMONTE	AG	H355	RIVOLI	TO	H490	ROGLIANO	CS
G895	POR TALBERA	PV	H042	PRE-SAINT-DIDIER	AO	H206	REANA DEL ROJALE	UD	H356	RIVOLI VERONESE	VR	H491	ROGNANO	PV
G900	PORTE	TO	H043	PRESEGLIE	BS	H207	REANO	TO	H357	RIVOLTA D'ADDA	CR	H492	ROGNO	BG
G902	PORTICI	NA	H045	PRESENZANO	CE	H210	RECALE	RC	H359	RIZZICONI	RC	H493	ROGOLO	SO
G903	PORTICO DI CASERTA	CE	H046	PRESEZZO	BG	H211	RECANATI	MC	H360	RO	FE	H494	ROIATE	RM
G904	PORTICO E SAN BENEDETTO	FC	H047	PRESICCE	LE	H212	RECCO	GE	H361	ROANA	VI	H495	ROILO DEL SANGRO	CH
G905	PORTIGLIOLA	RC	H048	PRESSANA	VR	H213	RECTTO	NO	H362	ROASCHIA	CN	H497	ROI SAN	AO
E880	PORTO AZZURRO	LI	H050	PRESTINO	BS	H214	RECARO TERME	VI	H363	ROASCIO	CN	H498	ROLETTO	TE
G906	PORTO CERESIO	VA	H052	PRETORO	CH	H216	REDAVALLE	PV	H365	ROASIO	VC	H500	ROLO	RO
M263	PORTO CESAREO	LE	H055	PREVALLE	BS	H218	REDONDESCO	MN	H366	ROATTO	AT	H501	ROMA	RM
F299	PORTO EMPEDOCLE	AG	H056	PREZZA	AQ	H219	REFRANCORE	AT	H367	ROBASSOMERO	TO	H503	ROMAGNANO AL MONTE	SA
G917	PORTO MANTOVANO	MN	H057	PREZZO	TN	H220	REFRONTOLO	TV	G223	ROBBIERE	LC	H502	ROMAGNANO SESIA	NO
G919	PORTO RECANATI	MC	H059	PRIERO	CN	H221	REGALBUTO	EN	H369	ROBBIO	PV	H505	ROMAGNESE	PV
G920	PORTO SAN GIORGIO	FM	H062	PRIGNANO CILENTO	SA	H222	REGGELLO	FI	H371	ROBECCHETTO CON INDUNO	MI	H506	ROMALLO	TN
G921	PORTO SANTELEPIDIO	FM	H061	PRIGNANO SULLA SECCHIA	MO	H224	REGGIO DI CALABRIA	RC	H372	ROBECCO D'OGGIO	CR	H507	ROMANA	SS
G923	PORTO TOLLE	RO	H063	PRIMALUNA	LC	H223	REGGIO NELL'EMILIA	RE	H375	ROBECCO PAVESE	PV	H508	ROMANENGO	CR
G924	PORTO TORRES	SS	H068	PRIOCCA	CN	H225	REGGIOLO	RE	H373	ROBECCO SUL NAVIGLIO	MI	H511	ROMANO CANAVESE	TO
G907	PORTO VALTRAVAGLIA	VA	H069	PRIOIA	CN	H227	REINO	BN	H376	ROBELLA	AT	H512	ROMANO D'EZZELINO	VI
G926	PORTO VIRO	RO	M279	PRIOLO GARGALLO	SR	H228	REITANO	ME	H377	ROBILANTE	CN	H509	ROMANO DI LOMBARDIA	BG
G909	PORTOBUFFOLE'	TV	G698	PRIVERNO	LT	H229	REMANZACCO	UD	H378	ROBURENT	CN	H514	ROMANS D'ISONZO	AV
G910	PORTOCANNONE	CB	H070	PRIZZI	PA	H230	REMEDELLO	BS	H386	ROCCA CANAVESE	TO	H516	ROMBIOLO	VN

KODE GEMEINDE	GENEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GENEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GENEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GENEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GENEINDE	PROV.
H538	RONCO BIELLESE	BI	H690	SALASCO	VC	H834	SAN FELICE A CANCELLO	CE	H984	SAN MARCO DEI CAVOTI	BN	I148	SAN SALVO	CH
H537	RONCO BRIANTINO	MB	H691	SALASSA	TO	H836	SAN FELICE CIRCEO	LT	F043	SAN MARCO EVANGELISTA	CE	I151	SAN SEBASTIANO AL VESUVIO	NA
H539	RONCO CANAVESE	TO	H684	SALBERTRAND	TO	H838	SAN FELICE DEL BENAICO	BS	H985	SAN MARCO IN LAMIS	FG	I150	SAN SEBASTIANO CURONE	AL
H536	RONCO SCRIVIA	GE	F910	SALCEDO	VI	H833	SAN FELICE DEL MOLISE	CB	H986	SAN MARCO LA CATOLA	FG	I152	SAN SEBASTIANO DA PO	TO
H535	RONCOBELLO	BG	H693	SALCITO	CB	H835	SAN FELICE SUL PANARO	MO	H999	SAN MARTINO AL TAGLIAMENTO	PN	I154	SAN SECONDO DI PINEROLO	TO
H541	RONCOFFERRARO	MN	H694	SALE	AL	M277	SAN FERDINANDO	RC	H987	SAN MARTINO ALFIERI	AT	I153	SAN SECONDO PARMENSE	PR
H542	RONCOFREDDO	FC	H695	SALE DELLE LANGHE	CN	H839	SAN FERDINANDO DI PUGLIA	BT	I003	SAN MARTINO BUON ALBERGO	VR	I157	SAN SEVERINO LUCANO	PZ
H544	RONCOLA	BG	H699	SALE MARASINO	BS	H840	SAN FERMO DELLA BATTAGLIA	CO	H997	SAN MARTINO CANAVESE	TO	I156	SAN SEVERINO MARCHE	MC
H545	RONCONE	TN	H704	SALE SAN GIOVANNI	CN	H841	SAN FILI	CS	H994	SAN MARTINO D'AGRI	PZ	I158	SAN SEVERO	FG
H546	RONDANINA	GE	H700	SALEMI	TP	H842	SAN FILIPPO DEL MELA	ME	I005	SAN MARTINO DALL'ARGINE	MN	I162	SAN SIRO	CO
H547	RONDISONE	TO	H686	SALENTO	SA	H843	SAN FIOR	TV	I007	SAN MARTINO DEL LAGO	CR	I163	SAN SOSSIO BARONIA	AV
H549	RONSECCO	VC	H702	SALERANO CANAVESE	TO	H844	SAN FIORANO	LO	H992	SAN MARTINO DI FINITA	CS	I164	SAN SOSTENE	CZ
M303	RONZO-CHIENS	TN	H701	SALERANO SUL LAMBRO	LO	H845	SAN FLORIANO DEL COLLIO	GO	I008	SAN MARTINO DI LUPARI	PD	I165	SAN SOSTI	CS
H552	RONZONE	TN	H703	SALERNO	SA	H846	SAN FLORO	CZ	H986	SAN MARTINO DI VENEZZE	RO	I166	SAN SPERATE	CA
H553	ROPPOLO	BI	H705	SALETTO	PD	H847	SAN FRANCESCO AL CAMPO	TO	H988	SAN MARTINO IN BADIA -		I373	SAN STINO DI LIVENZA	VE
H554	RORA'	TO	H706	SALGAREDA	TV	H850	SAN FRATELLO	ME		ST MARTIN IN THURN	BZ	I261	SAN TAMMARO	CE
H556	ROSA'	VI	H707	SALI VERCELLESE	VC	H856	SAN GAVINO MONREALE	VS	H989	SAN MARTINO IN PASSIRIA -		I328	SAN TEODORO	ME
H558	ROSARNO	RC	H708	SALICE SALENTINO	LE	H857	SAN GEMINI	TR		ST MARTIN IN PASSEI -	BZ	I329	SAN TEODORO	OT
H559	ROSASCO	PV	H710	SALICETO	CN	H858	SAN GENESIO ATESSINO .JENESIEN.	BZ	H990	SAN MARTINO IN PENSIILIS	CB	I347	SAN TOMASO AGORDINO	BL
H560	ROSATE	MI	H713	SALISANO	RI	H859	SAN GENESIO ED UNITI	PV	I111	SAN MARTINO IN	RE	I376	SAN VALENTINO IN ABRUZZO	
H561	ROSAZZA	BI	H714	SALIZOLE	VR	H860	SAN GENNARO VESUVIANO	NA	I012	SAN MARTINO IN STRADA	LO		CITERIORE	PE
H562	ROSCIANO	PE	H715	SALLE	VE	H862	SAN GERMANO CHISONE	TO	I002	SAN MARTINO SANNITA	BN	I377	SAN VALENTINO TORIO	SA
H564	ROSCIGNO	SA	H716	SALMOUR	CN	H863	SAN GERMANO DEI BERICI	VI	I014	SAN MARTINO SICCOMARIO	PV	I381	SAN VENAZZO	TR
H565	ROSE	CS	H717	SALO'	BS	H861	SAN GERMANO VERCELLESE	VC	H991	SAN MARTINO SULLA MARRUCINA	CH	I382	SAN VENDEMIANO	TV
H566	ROSELLO	CH	H719	SALORNO .SALURN.	BZ	H865	SAN GERVASIO BRESCIANO	BS	I016	SAN MARTINO VALLE CAUDINA	AV	I394	SAN VERO MLIS	OR
H572	ROSETO CAPO SPULICO	CS	H720	SALSOMAGGIORE TERMIE	PR	H867	SAN GIACOMO DEGLI SCHIAVONI	CB	I018	SAN MARZANO DI SAN GIUSEPPE	TA	I380	SAN VINCENTO	LI
F585	ROSETO DEGLI ABRUZZI	TE	H721	SALTARA	PU	H870	SAN GIACOMO DELLE SEGNAE	MN	I017	SAN MARZANO OLIVETO	AT	I388	SAN VINCENTO LA COSTA	CS
H568	ROSETO VALFORTORE	FG	H723	SALTRIO	VA	H868	SAN GIACOMO FILIPPO	SO	I019	SAN MARZANO SUL SARNO	SA	I389	SAN VINCENTO VALLE ROVETO	AQ
H570	ROSIANO MARITTIMO	LI	H724	SALUDECIO	RN	B952	SAN GIACOMO VERCELLESE	VC	I023	SAN MASSIMO	CB	I391	SAN VITALIANO	NA
H569	ROSIANO MONFERRATO	AL	H725	SALUGGIA	VC	H873	SAN GILLO	TO	I024	SAN MAURIZIO CANAVESE	TO	I402	SAN VITO	CA
H573	ROSOLINA	RO	H726	SALUSSOLA	BI	H875	SAN GIMIGNANO	SI	I025	SAN MAURIZIO D'OPAGLIO	NO	I403	SAN VITO AL TAGLIAMENTO	PN
H574	ROSOLINI	SR	H727	SALUZZO	CN	H876	SAN GINESIO	MC	I028	SAN MAURO CASTELVERDE	PA	I404	SAN VITO AL TORRE	UD
H575	ROSORA	AN	H729	SALVE	LE	H892	SAN GIORGIO A CREMANO	NA	I031	SAN MAURO CILENTO	SA	I394	SAN VITO CHIETINO	CH
H577	ROSSA	VC	H731	SALVIROLA	CR	H880	SAN GIORGIO A LIRI	FR	H712	SAN MAURO DI SALINE	VR	I396	SAN VITO DEI NORMANNI	BR
H578	ROSSANA	CN	H732	SALVITELLE	SA	H881	SAN GIORGIO ALBANESE	CS	I029	SAN MAURO FORTE	MT	I392	SAN VITO DI CADORE	BL
H579	ROSSANO	CS	H734	SALZA DI PINEROLO	TO	H890	SAN GIORGIO CANAVESE	TO	I032	SAN MAURO LA BRUCA	SA	I405	SAN VITO DI FAGAGNA	UD
H580	ROSSANO VENETO	VI	H733	SALZI IRPINA	AV	H894	SAN GIORGIO DEL SANNIO	BN	I026	SAN MAURO MARCHESATO	KR	I401	SAN VITO DI LEGUZIANO	VI
H581	ROSSIGLIONE	GE	H735	SALZANO	VE	H891	SAN GIORGIO DELLA RICHIWELDA	PN	I027	SAN MAURO PASCOLI	FC	I407	SAN VITO LO CAPO	TP
H583	ROSTA	TO	H736	SAMARATE	VA	H893	SAN GIORGIO DELLE PERTICHE	PD	I030	SAN MAURO TORINESE	TO	I400	SAN VITO ROMANO	RM
H584	ROTA D'IMAGNA	BG	H738	SAMASSI	VS	H885	SAN GIORGIO DI LOMELLINA	PV	I040	SAN MICHELE AL TAGLIAMENTO	VE	I393	SAN VITO SULLO IONIO	CZ
H585	ROTA GRECA	CS	H739	SAMATZAI	CA	H883	SAN GIORGIO DI MANTOVA	MN	I042	SAN MICHELE ALL'ADIGE	TN	I408	SAN VITTORE DEL LAZIO	FR
H588	ROTELLA	AP	H743	SAMBUCA DI SICILIA	AG	H895	SAN GIORGIO DI NOGARO	UD	I035	SAN MICHELE DI GANZARIA	CT	I409	SAN VITTORE OLONA	MI
H589	ROTELLO	CB	H744	SAMBUCA PISTOIESE	PT	H886	SAN GIORGIO DI PESARO	PU	I034	SAN MICHELE DI SERINO	AV	I414	SAN ZENO DI MONTAGNA	VR
H590	ROTONDA	PZ	H745	SAMBUCO	RM	H896	SAN GIORGIO DI PIANO	BO	I037	SAN MICHELE MONDOVI'	CN	I412	SAN ZENO NAVIGLIO	BS
H591	ROTONDELLA	MT	H746	SAMBUCO	CN	H897	SAN GIORGIO IN BOSCO	PD	I045	SAN MICHELE SALENTINO	BR	I415	SAN ZENONE AL LAMBRO	MI
H592	ROTONDI	AV	H749	SAMMICHELE DI BARI	BA	H882	SAN GIORGIO IONICO	TA	I046	SAN MINIATO	PI	I416	SAN ZENONE AL PO	PV
H593	ROTOFRENO	PC	H013	SAMO	RC	H898	SAN GIORGIO LA MOLARA	BN	I047	SAN NAZARIO	VI	I417	SAN ZENONE DEGLI EZZELINI	TV
H594	ROTZO	VI	H752	SAMOLACO	SO	H888	SAN GIORGIO LUCANO	MT	I049	SAN NAZZARO	BN	H757	SANARICA	LE
H555	ROURE	TO	H753	SAMONE	TO	H878	SAN GIORGIO MONFERRATO	AL	I052	SAN NAZZARO SESIA	NO	H821	SANDIGLIANO	BI
H596	ROVAGNATE	LC	H754	SAMONE	TN	H898	SAN GIORGIO MORGETO	RC	I051	SAN NAZZARO VAL CAVARGNA	CO	H829	SANDRIGNO	VI
H364	ROVASENDA	VC	H755	SAMPYRE	CN	H887	SAN GIORGIO PIACENTINO	PC	I054	SAN NICANDRO GARGANICO	FG	H851	SANFRE'	CN
H598	ROVATO	BS	H756	SAMUGHEO	OR	H899	SAN GIORGIO SCARAMPI	AT	I060	SAN NICOLA ARCELLA	CS	H852	SANFRONT	CN
H599	ROVEGNO	GE	H763	SAN BARTOLOMEO AL MARE	IM	H884	SAN GIORGIO SU LEGNANO	MI	I061	SAN NICOLA BARONIA	AV	H855	SANGANO	TO
H601	ROVELLASCA	CO	H764	SAN BARTOLOMEO IN GALDO	BN	H900	SAN GIORIO DI SUSA	TO	I058	SAN NICOLA DA CRISSA	VV	H872	SANGIANO	VA
H602	ROVELLO PORRO	CO	H760	SAN BARTOLOMEO VAL CAVARGNA	CO	H907	SAN GIOVANNI A PIRO	SA	I057	SAN NICOLA DELL'ALTO	KR	H877	SANGINETTO	CS
H604	ROVERBELLA	MN	H765	SAN BASILE	CS	H906	SAN GIOVANNI AL NATISONE	UD	I056	SAN NICOLA LA STRADA	CE	H944	SANGUINETTO	VR
H606	ROVERCHIARA	VR	H766	SAN BASILIO	CA	H910	SAN GIOVANNI BIANCO	BG	I062	SAN NICOLA MANFREDI	BN	H974	SANLURI	VS
H607	ROVERE' DELLA LUNA	TN	H767	SAN BASSANO	CR	H911	SAN GIOVANNI D'ASSO	SI	A368	SAN NICOLO' D'ARCIDANO	OR	I408	SANNAZZARO DE' BURGONDI	PV
H608	ROVERE' VERONESE	VR	H768	SAN BELLINO	RO	H912	SAN GIOVANNI DEL DOSSO	MN	I063	SAN NICOLO' DI COMELICO	BL	I053	SANNICANDRO DI BARI	BA
H610	ROVEREDO DI GUA'	VR	H770	SAN BENEDETTO BELBO	CN	H903	SAN GIOVANNI DI GERACE	RC	G383	SAN NICOLO' GERREI	CA	I059	SANNICOLA	LE
H609	ROVEREDO IN PIANO	PN	H772	SAN BENEDETTO DEI MARSÌ	AQ	H914	SAN GIOVANNI GEMINI	AG	I065	SAN PANCRAZIO .ST PANKRAZ.	BZ	I138	SANREMO	IM
H612	ROVERETO	TN	H769	SAN BENEDETTO DEL TRONTO	AP	H916	SAN GIOVANNI ILARIONE	VR	I066	SAN PANCRAZIO SALENTINO	BR	I155	SANSEPOLCRO	AR
H614	ROVESCALA	PV	H773	SAN BENEDETTO IN PERILLIS	AQ	H918	SAN GIOVANNI IN CROCE	CR	G407	SAN PAOLO	BS	I168	SANTA BRIGIDA	BG
H615	ROVETTA	BG	H771	SAN BENEDETTO PO	MN	H919	SAN GIOVANNI IN FIORE	CS	B906	SAN PAOLO ALBANESE	PZ	I171	SANTA CATERINA ALBANESE	CS
H618	ROVIANO	RM	H774	SAN BENEDETTO ULLANO	CS	H820	SAN GIOVANNI IN GALDO	CB	I073	SAN PAOLO BEL SITO	NA	I170	SANTA CATERINA DELLO IONIO	CZ
H620	ROVIGO	RO	G566	SAN BENEDETTO VAL DI SAMBRO	BO	H921	SAN GIOVANNI IN MARIGNANO	RN	I074	SAN PAOLO CERVO	BI	I169	SANTA CATERINA VILLARMOISA	CL
H621	ROVITO	CS	H775	SAN BENEDETO CANAVESE	TO	G467	SAN GIOVANNI IN PERSICETO	BO	B310	SAN PAOLO D'ARGON	BG	I172	SANTA CESAREA TERMIE	LE
H622	ROVOLON	PD	H777	SAN BERNARDINO VERBANO	VB	H917	SAN GIOVANNI INCARICO	FR	I072	SAN PAOLO DI CIVITATE	FG	I176	SANTA CRISTINA D'ASPROMONTE	RC
H623	ROZZANO	MI	H780	SAN BIAGIO DELLA CIMA	IM	H922	SAN GIOVANNI LA PUNTA	CT	I071	SAN PAOLO DI JESI	AN	I175	SANTA CRISTINA E BISSONE	PV
H625	RUBANO	PD	H781	SAN BIAGIO DI CALLALTA	TV	H923	SAN GIOVANNI LIPIONI	CH	I076	SAN PAOLO SOLBRITO	AT	I174	SANTA CRISTINA GELA	PA
H627	RUBIANA	TO	H778	SAN BIAGIO PLATANI	AG	H924	SAN GIOVANNI LUPATOTO	VR	I079	SAN PELLEGRINO TERMIE	BG	I173	SANTA CRISTINA VALGARDENA -	
H628	RUBIERA	RE	H779	SAN BIAGIO SARACINISCO	FR	H926	SAN GIOVANNI ROTOONDO	FG	I082	SAN PIER D'ISONZO	GO		ST CHRISTINA IN G.	BZ
H629	RUDA	UD	H782	SAN BIASE	CB	G287	SAN GIOVANNI SUERGIU	CI	I084	SAN PIER NICETO	ME	I178	SANTA CROCE CAMERINA	RG
H630	RUDIANO	BS	H783	SAN BONIFACIO	VR	D690	SAN GIOVANNI TEATINO	CH	I086	SAN PIERO PATTI	ME	I179	SANTA CROCE DEL SANNIO	BN
H631	RUEGLIO	TO	H784	SAN BUONO	CH	H901	SAN GIOVANNI VALDARNO	AR	I093	SAN PIETRO A MAIDA	CZ	I171	SANTA CROCE DI MUGLIANO	CB
H632	RUFFANO	LE	H785	SAN CALOGERO	VV	H928	SAN GIULIANO DEL SANNIO	CB	I092	SAN PIETRO AL NATISONE	UD	I187	SANTA CROCE SALL'ARNO	PI
H633	RUFFIA	CN	H786	SAN CANDIDO .JINICHEN.	BZ	H929	SAN GIULIANO DI PUGLIA	CB	I089	SAN PIETRO AL TANAGRO	SA	I183	SANTA DOMENICA TALAIO	CS
H634	RUFFRE-MENDOLA	TN	H787	SAN CANZIAN D'ISONZO	GO	H930	SAN GIULIANO MILANESE	MI	I095	SAN PIETRO APOSTOLO	CZ	I184	SANTA DOMENICA VITTORIA	ME
H635	RUFINA	FI	H789	SAN CARLO CANAVESE	TO	A562	SAN GIULIANO TERMIE	PI	I096	SAN PIETRO AVELLANA	IS	I185	SANTA ELISABETTA	AG
F271	RUINAS	OR	H790	SAN CASCIANO DEI BAGNI	SI	H933	SAN GIUSEPPE .JATO	PA	I098	SAN PIETRO CLARENZA	CT	I187	SANTA FIORA	GR
H637	RUINO	PV	H791	SAN CASCIANO IN VAL DI PESA	FI	H931	SAN GIUSEPPE VESUVIANO	NA	I088	SAN PIETRO DI CADORE	RE	I188	SANTA FLAVIA	PA
H639	RUMO	TN	M264	SAN CASSIANO	LE	H936	SAN GIUSTINO	PG	I102	SAN PIETRO DI CARIDA'	RC	I203	SANTA GIULETTA	PV
H641	RUOTI	PZ	H792	SAN CATALDO	CL	H936	SAN GIUSTO CANAVESE	TO	I103	SAN PIETRO DI FELETTO	TV	I205	SANTA GIUSTA	OR
H642	RUSSI	RA	M295	SAN CESAREO	RM	H937	SAN GODENZO	FI	I105	SAN PIETRO DI MORUBIO	VR	I206	SANTA GIUSTINA	BL
H643	RUTIGLIANO	BA	H793	SAN CESARIO DI LECCE	LE	H942	SAN GREGORIO DA SASSOLA	RM	I108	SAN PIETRO IN AMANTEA	CS	I207	SANTA GIUSTINA IN COLLE	PD
H644	RUTINO	SA	H794	SAN CESARIO SUL PANARO	MO	H940	SAN GREGORIO DI CATANIA	CT	I109	SAN PIETRO IN CARIANO	VR	I217	SANTA LUCE	PI
H165	RUVIANO	CE	H795	SAN CHIRICO NUOVO	PZ	H941	SAN GREGORIO D'IPPONA	VV	I110	SAN PIETRO IN CASALE	BO	I220	SANTA LUCIA DEL MELA	ME
H646	RIVO DEL MONTE	PZ	H796	SAN CHIRICO RAPARO	PZ	H943	SAN GREGORIO MAGNO	SA	G788	SAN PIETRO IN CERRO	PC	I221	SANTA LUCIA DI PIAVE	TV
H645	RIVU DI PUGLIA	BA	H797	SAN CIPRIELLO	PA	H939	SAN GREGORIO MATESE	CE	I107	SAN PIETRO IN GU	PD	I219	SANTA LUCIA DI SERINO	AV
H647	SABAUDIA	LT	H798	SAN CIPRIANO D'AVERSA	CE	H938	SAN GREGORIO NELLE ALPI	BL	I114	SAN PIETRO IN GUARANO	CS	I226	SANTA MARGHERITA D'ADIGE	PD
H648	SABBIA	VC	H800	SAN CIPRIANO PICENTINO	SA	H945	SAN LAZZARO DI SAVEINA	RO	I115	SAN PIETRO IN LAMA	LE	I224	SANTA MARGHERITA DI BELICE	AG
H650	SABBIO CHIESE	BS	H799	SAN CIPRIANO PO	PV	H946	SAN LEO	BN	I113	SAN PIETRO INFINE	CE	I230	SANTA MARGHERITA DI STAFFORA	PV
H652	SABBIONETA	MN	H801	SAN CLEMENTE	RN	H951	SAN LEONARDO	UD	I116	SAN PIETRO MOSEZZO	NO	I225	SANTA MARGHERITA LIGURE	GE
H654	SACCO	SA	H803	SAN COLOMBANO AL LAMBRO	MI	H952	SAN LEONARDO IN PASSIRIA -		I117	SAN PIETRO MUSSOLINO	VI	I232	SANTA MARIA A MONTE	PI
H655	SACCOLONGO	PD	H804	SAN COLOMBANO BELMONTE	TO		ST LEONHARD IN PAS.	BZ	I090	SAN PIETRO VAL LEMINA	TO			

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
I314	SANTA VENERIA	CT	I432	SAREZZANO	AL	I580	SELARGIUS	CA	I718	SIAMANNA	OR	I866	SOSPIROLO	BL
I316	SANTA VITTORIA D'ALBA	CN	I433	SAREZZO	BS	I581	SELCI	RI	I720	SIANO	SA	I867	SOSSANO	VI
I315	SANTA VITTORIA IN MATENANO	FM	I434	SARMATO	PC	I582	SELLEGAS	CA	I721	SIAPICCIA	OR	I868	SOSTEGNO	BI
I182	SANTADI	CI	I435	SARMEDE	TV	I585	SELLANO	PG	M253	SICIGNANO DEGLI ALBURNI	SA	I869	SOTTO IL MONTE GIOVANNI XXIII	BG
I189	SANTAGAPITO	IS	I436	SARNANO	MC	I588	SELLERO	BS	I723	SICILIANA	AG	I871	SOVER	TN
I191	SANTAGATA BOLOGNESE	BO	I437	SARNICO	BG	I589	SELLIA	CZ	I724	SIDDI	VS	I872	SOVERATO	CZ
I197	SANTAGATA DE' GOTI	BN	I438	SARNO	SA	I590	SELLIA MARINA	CZ	I725	SIDERNO	RC	I873	SOVERE	BG
I198	SANTAGATA DEL BIANCO	RC	I439	SARONICO	TN	I593	SELVA DEI MOLINI .MUEHLWALD.	BZ	I726	SIENA	SI	I874	SOVERIA MANNELLI	CZ
I192	SANTAGATA DI ESARO	CS	I441	SARONNO	VA	I592	SELVA DI CADORE	BL	I727	SIGILLO	PG	I875	SOVERIA SIMERI	CZ
I199	SANTAGATA DI MILITELLO	ME	I442	SARRE	AO	I594	SELVA DI PROGNO	VR	I728	SIGNA	FI	I876	SOVERZENNE	BL
I193	SANTAGATA DI PUGLIA	FG	I443	SARROCH	CA	I591	SELVA DI VAL GARDENA - WOLKENSTEIN IN GROEDEN.	BZ	I729	SILANDRO .SCHLANDERS.	BZ	I877	SOVICILLE	SI
I201	SANTAGATA FELTRIA	RN	I444	SARSINA	FC	I592	SELVAZZANO DENTRO	PD	F130	SILANO	NU	I878	SOVICO	MB
I190	SANTAGATA FOSSILU	AL	I445	SARTEANO	SI	I595	SERATE	BI	I732	SILIGUA	SS	I879	SOZZO	VI
I202	SANTAGATA LI BATTIATI	CT	I447	SARTIRANA LOMELLINA	PV	I596	SERVE MARCONE	BI	I734	SILVANO	SS	I673	SOVRAMONTE	BL
I196	SANTAGATA SUL SANTERNO	RA	I448	SARULE	NU	I597	SERVINO	BG	I735	SILIUS	CA	I880	SOZZAGO	NO
I208	SANTAGNELLO	NA	I449	SARZANA	SP	I598	SEMESTENE	SS	I737	SILLANO	LU	I881	SPADAFORA	ME
I209	SANTAGOSTINO	FE	I451	SASSANO	SA	I599	SEMIANA	PV	I737	SILLANO	LU	I884	SPADOLA	VV
I210	SANTALBANO STURA	CN	I452	SASSARI	SS	I600	SEMINARA	RC	I736	SILLAVENTO	NO	I885	SPARANISE	CE
I213	SANTALESSIO CON VIALONE	PV	I453	SASSELLO	SV	I601	SEMORIANO	GR	I738	SILVANO D'ORBA	AL	I886	SPARONE	TO
I214	SANTALESSIO IN ASPROMONTE	RC	I454	SASSETTA	LI	I602	SEMPRO	MI	I739	SILVANO PIETRA	PV	I887	SPECCHIA	LE
I215	SANTALESSIO SICULO	ME	I455	SASSINORO	BN	I604	SENALES .SCHNALS.	BZ	I741	SILVI	TE	I888	SPELLO	PG
I216	SANTALFIO	CT	I457	SASSO DI CASTALDA	PZ	I603	SENALE-SAN FELICE - UNSERE LIEBE FRAU IM WALD.	BZ	I742	SIMALA	OR	I889	SPERA	TN
I258	SANTAMBROGIO DI TORINO	TO	G972	SASSO MARCONI	BO	I605	SENEGHE	OR	I743	SIMAXIS	OR	I891	SPERLINGA	EN
I259	SANTAMBROGIO DI VALPOLICELLA	VR	I459	SASSOCORVARO	PU	I605	SENERCHIA	AV	I745	SIMERI CRICHI	CZ	I893	SPERONE	AV
I256	SANTAMBROGIO SUL GARIGLIANO	FR	I460	SASSOFERRATO	AN	I607	SENERCHIA	BS	I747	SINAGRA	ME	I894	SPESSA	PV
I262	SANTANASTASIA	NA	I461	SASSUOLO	MO	I608	SENGALLIA	AN	A468	SINALUNGA	SI	I895	SPEZZANO ALBANESE	CS
I263	SANTANATOLIA DI MARCO	PG	I462	SASSUOLO	MO	I608	SENGALLIA	AN	A468	SINALUNGA	SI	I895	SPEZZANO DELLA SILA	CS
I266	SANTANDREA APOSTOLO DELLO IONIO	CZ	I463	SATRIANO	CZ	I609	SENIS	OR	I748	SINDIA	FR	I896	SPEZZANO DELLA SILA	CS
I265	SANTANDREA DEL GARIGLIANO	FR	G614	SATRIANO DI LUCANIA	PZ	I610	SENISE	PZ	I749	SINI	OR	I898	SPEZZANO PICCOLO	CS
I264	SANTANDREA DI CONZA	AV	I464	SAURIS	UD	I611	SENNA COMASCO	CO	I750	SINIO	CN	I899	SPIAZZO	TN
I271	SANTANDREA FRIUS	CA	I465	SAUZE DI CESANA	TO	I612	SENNA LODIGIANA	LO	I751	SINISCOLA	NO	I901	SPIGNO MONFERRATO	AL
I277	SANTANGELO A CUPULO	BN	I466	SAUZE D'OULX	TO	I613	SENNARIOLO	OR	I752	SINNAI	CA	I902	SPIGNO SATURNIA	LT
I278	SANTANGELO A FASANELLA	SA	I467	SAVA	TA	I614	SENNORI	SS	I753	SINOPOLI	RC	I903	SPILAMBERTO	MO
I280	SANTANGELO A SCALA	AV	I468	SAVELLI	KR	I615	SENBORBI	CA	I754	SIRACUSA	SR	I904	SPILIMBERGO	PN
I279	SANTANGELO ALLE ESCA	AV	I469	SAVIANO	NA	I618	SENO	CB	I756	SIRIGNANO	AV	I905	SPLINGA	VV
I273	SANTANGELO DALIFE	CE	I470	SAVIGLIANO	CN	I619	SEPPIANA	VB	I757	SIRIS	OR	I906	SPINADESCO	BT
I281	SANTANGELO DEI LOMBARDI	AV	I471	SAVIGNANO IRPINO	AV	I621	SEQUALS	PN	I633	SIRMIONE	BS	I907	SPINAZZOLA	CR
I282	SANTANGELO DEL PESCO	IS	I473	SAVIGNANO SUL PANARO	MO	I622	SERAVERZA	LU	I758	SIROLO	AN	I908	SPINEA	VE
I283	SANTANGELO DI BROLO	ME	I472	SAVIGNANO SUL RUBICONE	FC	I624	SERDIANA	CA	I759	SIRONNE	LC	I909	SPINEDA	VA
I275	SANTANGELO DI PIOVE DI SACCO	PD	I475	SAVIGNONE	GE	I625	SEREGNO	MB	I760	SIROR	TN	I910	SPINETE	CB
I286	SANTANGELO IN PONTANO	MC	I476	SAVIGONE DELL'ADAMIELLO	BS	I626	SEREN DEL GRAPPA	BL	I761	SIRTORI	LC	I911	SPINETO SCRIVIA	AL
I287	SANTANGELO IN VADO	PU	I477	SAVOCA	ME	I627	SERGNANO	CR	M325	SISSA TRECASALI	PR	I912	SPINETOLI	AP
I288	SANTANGELO LE FRATTE	PZ	I478	SAVOGNA	UD	I628	SERIATE	BG	I765	SIURGUS DONIGALA	CA	I914	SPINO D'ADDA	CR
I289	SANTANGELO LIMOSANO	CB	I479	SAVOGNA D'ISONZO	GO	I629	SERINA	BG	E265	SIZIANO	PV	I916	SPINONE AL LAGO	BG
I274	SANTANGELO LODIGIANO	LO	H730	SAVOIA DI LUCANIA	PZ	I630	SERINO	AV	I767	SIZZANO	NO	I917	SPINOSO	PZ
I276	SANTANGELO LOMELLINA	PV	I480	SAVONA	SV	I631	SERLE	BS	I771	SILUDERNO .SCHLUDERNS.	BZ	I919	SPIRANO	BG
I290	SANTANGELO MUXARO	AG	I482	SCAFA	PE	I632	SERMIDE	MN	I772	SMARTANO	TN	I921	SPOLETO	PG
I284	SANTANGELO ROMANO	RM	I483	SCAFATI	SA	I634	SERMONETA	LT	I774	SMERILLO	FM	I922	SPOLTARE	PE
M209	SANT'ANNA ARRESI	CI	I484	SCAGNELLO	CN	I635	SERNAGLIA DELLA BATTAGLIA	TV	I775	SOAVE	VR	I923	SPONGANO	LE
I292	SANT'ANNA D'ALFAEDO	VR	I486	SCALA	VA	I636	SERNIO	SO	I777	SOCCHIEVE	UD	I924	SPORMAGGIORE	TN
I293	SANT'ANTIMO	NA	I485	SCALA COELI	CS	I637	SEROLE	AT	I778	SODDI'	OR	I925	SPORMINORE	TN
I294	SANT'ANTONIO	CI	I487	SCALDASOLE	PV	I642	SERRA D'AIELLO	CS	I779	SOGLIANO AL RUBICONE	FC	I926	SPOTORNO	SV
I296	SANT'ANTONIO DI SUSA	TO	I489	SCALEA	CS	I643	SERRA DE' CONTI	AN	I780	SOGLIANO CAVOUR	LE	I927	SPRESIANO	VA
I300	SANT'ANTONIO ABATE	NA	I490	SCALENGHE	TO	I650	SERRA PEDACE	CS	I781	SOGLIO	AT	I928	SPRIANA	SO
M276	SANT'ANTONIO DI GALLURA	OT	I492	SCALETTA ZANCLEA	ME	I640	SERRA RICCO'	GE	I782	SOIANO DEL LAGO	BS	I929	SQUILLACE	CZ
I302	SANT'APOLLINARE	FR	I493	SCAMPITELLA	AV	I639	SERRA SAN BRUNO	VV	I783	SOLAGNA	VI	I930	SQUINZANO	LE
I305	SANT'ARCANDELO	PZ	I494	SCANDALE	KR	I653	SERRA SAN QUIRICO	AN	I785	SOLARINO	SR	I932	STAFFOLO	AN
I304	SANTARCANGELO DI ROMAGNA	RN	I496	SCANDIANO	RE	I654	SERRA SANT'ABONDIO	PU	I786	SOLARO	MI	I935	STAGNO LOMBARDO	CR
F557	SANTARCANGELO TRIMONTE	BN	B962	SCANDICCI	FI	I641	SERRACAPRIOLA	FG	I787	SOLAROLO	RA	I936	STAITI	RC
I306	SANT'ARPINO	CE	I497	SCANDOLARA RAVERA	CR	I644	SERRADIFALCO	CL	I790	SOLAROLO RAINERIO	CR	I937	STALETTI'	CZ
I307	SANT'ARSENIO	SA	I498	SCANDOLARA RIPA D'OGLIO	CR	I646	SERRALUNGA D'ALBA	CN	I791	SOLARUSSA	OR	I938	STANGHELLA	PD
I326	SANTE MARIE	AQ	I499	SCANDRIGLIA	RI	I645	SERRALUNGA DI CRETA	AL	I792	SOLBIATE	CO	I939	STARANZANO	GO
I318	SANTEGIDIO ALLA VIBRATA	TE	I501	SCANNO	AQ	I647	SERRAMANNA	VS	I793	SOLBIATE ARNO	VA	M298	STATTE	TA
I317	SANTEGIDIO DEL MONTE ALBINO	SA	I503	SCANO DI MONTIFFERRO	OR	F357	SERRAMAZZONI	MO	I794	SOLBIATE OLONA	VA	I941	STAZZANO	AL
I319	SANTELENA	PD	I504	SCANSANO	GR	I648	SERRAMEZZANA	SA	I796	SOLDANO	IM	I942	STAZZEMA	LU
B466	SANTELENA SANNITA	IS	M256	SCANZANO JONICO	MT	I649	SERRAMONACESCA	PE	I797	SOLEMINIS	CA	I943	STAZZONA	CO
I320	SANTELIA A PIANISI	CB	I506	SCANZOROSCIATE	BG	I651	SERRAPETRONA	MC	I798	SOLERO	AL	I945	STEFANACONI	VV
I321	SANTELIA FIUMERAPIDO	FR	I507	SCAPOLI	IS	I652	SERRARA FONTANA	NA	I799	SOLESINO	PD	I946	STELLA	SV
I324	SANTELEPIDIO A MARE	FM	I510	SCARLINO	GR	I655	SERRASTRETTA	CZ	I800	SOLETO	LE	G887	STELLA CILENTO	SA
I327	SANTENA	TO	I511	SCARMAGNO	TO	I656	SERRATA	RC	I801	SOLFERINO	MN	I947	STELLANELLO	SV
I330	SANTERAMO IN COLLE	BA	I512	SCARNAFIGI	CN	I662	SERRAVALLE A PO	MN	I802	SOLIERA	MO	I948	STELVIO .STILFS.	BZ
I332	SANTEUFEMIA A MAIELLA	PE	M326	SCARPERIA E SAN PIERO	FI	I661	SERRAVALLE DI CHIENTI	MC	I803	SOLIGNANO	PR	I949	STENICO	TN
I333	SANTEUFEMIA D'ASPROMONTE	RC	I519	SCENA SCENNA.	BZ	I659	SERRAVALLE LANGHE	CN	I805	SOLOFRA	AV	I950	STERNATIA	VA
I335	SANTEUSONIO DEL SANGRO	CH	I520	SCERNI	CH	I660	SERRAVALLE PISTOIESE	PT	I808	SOLONGHELLO	AL	I951	STEAZZANO	BG
I336	SANTEUSONIO FORCONESE	AQ	I522	SCHEGGIA E PASCCELUPO	PG	I657	SERRAVALLE SCRIVIA	AL	I809	SOLOPACA	BN	I953	STIENTA	BO
I337	SANTHIA'	VC	I523	SCHEGGINO	PG	I663	SERRAVALLE SESIA	VC	I812	SOLTO COLLINA	BG	I954	STIGLIANO	MT
I339	SANTI COSMA E DAMIANO	LT	I526	SCHIAVI DI ABRUZZO	CH	I666	SERRE	SA	I813	SOLZA	BG	I955	STIGNANO	RC
I341	SANTILARIO DELLO IONIO	RC	I527	SCHIAVON	VI	I667	SERRENTI	VS	I815	SOMAGLIA	LO	I956	STILO	RC
I342	SANTILARIO D'ENZA	RE	I529	SCHIGNANO	CO	I668	SERRI	CA	I817	SOMANO	CN	I959	STIMIGLIANO	RI
I344	SANTIPPOLITO	PU	I530	SCHILPANO	BG	I669	SERRONE	FR	I819	SOMMA LOMBARDO	VA	M290	STINTINO	SS
I365	SANTO STEFANO AL MARE	IM	I531	SCHIO	VI	I670	SERRUNGARINA	PU	I820	SOMMA VESUVIANA	NA	I960	STIO	SA
I367	SANTO STEFANO BELBO	CN	I532	SCHIVENOGLIA	MN	I671	SERSALE	CZ	I821	SOMMACAMPAGNA	VR	I962	STORNARA	FG
I368	SANTO STEFANO D'AVETO	GE	I533	SCIACCA	AG	C070	SERVIGLIANO	FM	I822	SOMMARIVA DEL BOSCO	CN	I963	STORNARELLA	FG
I367	SANTO STEFANO DEL SOLE	AV	I534	SCIARA	PA	I676	SESSA AURUNCA	CE	I823	SOMMARIVA PERNO	CN	I964	STORO	TN
C919	SANTO STEFANO DI CADORE	BL	I535	SCICLI	RG	I677	SESSA CILENTO	SA	I824	SOMMATINO	CL	I965	STRA	VE
I370	SANTO STEFANO DI CAMASTRA	ME	I536	SCIDO	RC	I678	SESSAME	AT	I825	SOMMO	PV	I968	STRADELLA	PV
I363	SANTO STEFANO DI MAGRA	SP	D290	SCIGLIANO	CS	I679	SESSANO DEL MOLISE	IS	I826	SONA	VR	I969	STRAMBINELLO	TO
I359	SANTO STEFANO DI ROGLIANO	CS	I537	SCILLA	RC	E070	SESTA GODANO	SP	I827	SONCINO	CR	I970	STRAMBINO	TO
I360	SANTO STEFANO DI SESSANIO	AQ	I538	SCILLATO	PA	I681	SESTINO	AR	I828	SONDALO	SO	I973	STRANGOLAGALLI	FR
I371	SANTO STEFANO IN ASPROMONTE	RC	I539	SCIOLZE	TO	I687	SESTO .SEXTEN.	BZ	I829	SONDRIO	SO	I974	STREGNA	UD
I362	SANTO STEFANO LODIGIANO	LO	I540	SCOSCIANO	NA	I686	SESTO AL REGHENA	PN	I830	SONGAVAZZO	BG	I975	STREMBO	TN
I356	SANTO STEFANO QUISQUINA	AG	I541	SCALAFANI BAGNI	PA	I688	SESTO CALENDE	VA	I831	SONICO	BS	I976	STRESA	VB
I372	SANTO STEFANO ROERO	CN	I543	SCONTRONE	AQ	I682	SESTO CAMPANO	IS	I832	SONNINO	LT	I977	STREVI	AL
I361	SANTO STEFANO TICINO	MI	I544	SCOPA	VC	I683	SESTO ED UNITI	CR	I835	SOPRANA	BI	I978	STRIANO	NA
I346	SANT'OLCESE	GE	I545	SCOPPELLO	VC	I684	SESTO FIORENTINO	FI	I838	SORA	FR	I979	STRIGNO	TN
I260	SANTOMENNA	SA	I546	SCOPPITO	VC	I690	SESTO SAN GIOVANNI	MI	I839	SORAGA	TN	I980	STRONA	BI
I348	SANT'OMERO	TE	I548	SCORDIA	CT	I689	SESTOLA	MO	I840	SORAGNA	PR	I981	STRONCONE	TR
M333	SANT'OMOBONO TERME	BG	I549	SCORRANO	LE	I693	SESTRI LEVANTE	GE	I841	SORANO	GR	I982	STRONGOLI	KR
I350	SANTONOFRIO	VV	I551	SCORZE'	VE	I692	SESTRIERE	TO	I844	SORBO SAN BASILE	CZ	I984	STROPPIANA	VC
I351	SANTOPADRE	FR	I553	SCURCOLA										



KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.
L010	SURANO	LE	L156	TEZZE SUL BRENTA	VI	L303	TORRITA DI SIENA	SI	L445	TROFARELLO	TO	L582	VALGRISENCHÉ	AO
L011	SURBO	LE	L157	THIENE	VI	L302	TORRITA TIBERINA	RM	L447	TROIA	FG	L583	VALGUARNERA CAROPEPE	EN
L013	SUSA	TO	L158	THIESI	SS	A355	TORTOLI'	OG	L448	TROINA	EN	L584	VALLADA AGORDINA	BL
L014	SUSEGANA	TV	L160	TIANA	NU	L304	TORTONA	AL	L449	TROMELLO	PV	L586	VALLANZENGÒ	BI
L015	SUSTINENTE	MN	L164	TICENGO	CR	L305	TORTORA	CS	L450	TRONTANO	VB	L588	VALLARS	TN
L016	SUTERA	CL	L165	TICINETO	AL	L306	TORTORELLA	SA	A705	TRONZANO LAGO MAGGIORE	VA	L589	VALLATA	AV
L017	SUTRI	VT	L166	TIGGIANO	LE	L307	TORTORETO	TE	L451	TRONZANO VERCELLESE	VC	L594	VALLE AGRICOLA	CE
L018	SUTRIO	UD	L167	TIGLIE	GE	L308	TORTORICI	ME	L452	TROPEA	VV	L595	VALLE AURINA, AHRNTAL	BZ
L019	SUVERETO	LI	L168	TIGLIOLE	AT	L309	TORVISIOSA	UD	L453	TROVO	PV	L597	VALLE CASTELLANA	TE
L020	SUZZARA	MN	L169	TIGNALE	BS	L312	TOSCOLANO MADERNO	BS	L454	TRUCCAZZANO	MI	G540	VALLE DELL'ANGELO	SA
L022	TACENO	LC	L172	TINNURA	OR	L314	TOSSICANO	TE	L455	TUBRE ,TAUFERS IM MUENSTERTAL	BZ	L598	VALLE DI CADORE	BL
L023	TADASUNI	OR	L173	TIONE DEGLI ABRUZZI	AQ	L316	TOVO DI SANTAGATA	SO	L457	TUENNO	TN	L601	VALLE DI CASIES ,GSIES	BZ
L024	TAGGIA	IM	L174	TIONE DI TRENTO	TN	L315	TOVO SAN GIACOMO	SV	L458	TUFARA	CB	L591	VALLE DI MADDALONI	CE
L025	TAGLIACCOZZO	AQ	L175	TIRANO	SO	L317	TRABIA	PA	L459	TUFILINO	CH	L593	VALLE LOMELLINA	PV
L026	TAGLIO DI PO	RO	L176	TIRES ,TIERS.	BZ	L319	TRADATE	VA	L460	TUFINO	NA	L606	VALLE MOSSO	BI
L027	TAGLIULO MONFERRATO	AL	L177	TIRIOLO	CZ	L321	TRAMATZA	OR	L461	TUFO	AV	L617	VALLE SALIMBENE	PV
L030	TALBON AGORDINO	BL	L178	TIROLO ,TIROL.	BZ	L322	TRAMBIENO	TN	L462	TUGLIE	LE	L620	VALLE SAN NICOLAÒ	BL
L032	TAINO	VA	L180	TISSI	SS	L323	TRAMONTI	SA	L463	TUILI	VS	L596	VALLEBONA	IM
L033	TAIO	TN	L181	TITO	PZ	L324	TRAMONTI DI SOPRA	PN	L464	TULA	SS	L598	VALLECORSA	TR
G736	TAIPANA	UD	L182	TIVOLI	RM	L325	TRAMONTI DI SOTTO	PN	L466	TUORO SUL TRASIMENO	PG	L599	VALLEGROSCIA	IM
L034	TALAMELLO	RN	L183	TIZZANO VAL PARMA	PR	L326	TRAMUTOLA	PZ	G507	TURANIA	RI	L603	VALLEDOLMO	PA
L035	TALAMONA	SO	L184	TOANO	RE	L327	TRANA	TO	L469	TURANO LODIGIANO	LO	L604	VALLEDORIA	SS
L036	TALANA	OG	L185	TOCCO CAUDIO	BN	L328	TRANI	BT	L470	TURATE	CO	I322	VALLEFIORITA	CZ
L037	TALEGGIO	BG	L186	TOCCO DA CASASURIA	PE	L329	TRANSACQUA	TN	L471	TURBIGO	MI	M331	VALLEFOGLIA	PU
L038	TALLA	AR	L187	TOCENO	VB	L330	TRAONA	SO	L472	TURI	BA	L607	VALLELONGA	VV
L039	TALMASSONS	UD	L188	TODI	PG	L331	TRAPANI	TP	L473	TURRI	VS	L609	VALLELUNGA PRATAMENO	CL
L040	TAMBRE	BL	L189	TOFFIA	RI	L332	TRAPPETO	PA	L474	TURRIACO	GO	L605	VALLEMAIO	FR
L042	TAORMINA	ME	L190	TOIRANO	SV	L333	TRAREGO VIGGIONA	VB	L475	TURRIVALIGNANI	PE	L161	VALLEPIETRA	RM
L046	TARANO	RI	L191	TOLENTINO	MC	L334	TRASACCO	AQ	L477	TURSI	MT	L612	VALLERANO	FR
L047	TARANTA PELIGNA	CH	L192	TOLFA	RM	L335	TRASAGHIS	UD	L478	TUSA	ME	L613	VALLERMOSA	CA
L048	TARANTASCA	CN	L193	TOLLEGNO	BI	L336	TRASQUERA	VB	L310	TUSCANIA	VT	L614	VALLEROTONDA	FR
L049	TARANTO	TA	L194	TOLLO	CH	L337	TRATALIAS	CI	C789	UBIALE CLANEZZO	BG	L616	VALLESACCARDA	AV
L050	TARCENTO	UD	L195	TOLMEZZO	UD	L338	TRAUSELLA	UD	L480	UBOLDO	VA	L623	VALLEVE	BG
D024	TARQUINIA	VT	L197	TOLVE	PZ	I236	TRAVACO' SICCOMARIO	PV	L482	UCRIA	ME	L624	VALLI DEL PASUBIO	VI
L055	TARSIA	CS	L199	TOMBOLO	BS	L339	TRAVAGLIATO	BV	L483	UDINE	UD	L625	VALLINFREDA	RM
L056	TARTANO	SO	L200	TON	TN	L342	TRAVEDONA-MONATE	VA	L484	UGENTO	LE	L626	VALLIO TERME	BS
L057	TARVISIO	UD	L201	TONADICO	TN	L345	TRAVERSELLA	TO	L485	UGGIANO LA CHIESA	LE	L628	VALLO DELLA LUCANIA	SA
L058	TARZO	TV	L202	TONARA	NU	L346	TRAVERSETOLO	PR	L487	UGGIATE-TREVANO	CO	L627	VALLO DI NERA	PG
L059	TASSAROLO	AL	L203	TONCO	AT	L340	TRAVES	OR	L488	UILA' TIRSO	OR	L629	VALLO TORINESE	TO
L060	TASSULLO	TN	L204	TONENGO	AT	L347	TRAVESIO	PN	L489	ULASSAI	OG	L631	VALLORATE	CN
L061	TAURANO	AV	D717	TONENZA DEL CIMONE	VI	L348	TRAVO	PC	L490	ULTIMO ,ULTEN.	BZ	L633	VALMACCA	CL
L062	TAURASI	AV	L205	TORA E PICCOLI	CE	L349	TREBASELEGHE	PD	D786	UMBERTIDE	PG	L634	VALMADRERA	LC
L063	TAURIANOVA	RC	L206	TORANO CASTELLO	CS	L353	TREBASACCE	CS	L492	UMBRATICO	KR	L636	VALMALA	CN
L064	TAURISANO	LE	L207	TORANO NUOVO	TE	M280	TRECASE	NA	L494	URAGO D'OGGIO	BS	L639	VALMONTONE	RM
L065	TAVIAGNACCO	UD	L210	TORBOLE CASAGLIA	BS	L355	TRECASTAGNI	CT	L496	URAS	OR	L640	VALMOREA	CO
L066	TAVIAGNASCO	TO	L211	TORCEGNO	TN	M318	TRECASTELLI	AN	L497	URBANA	PD	L641	VALMOZZOLA	PR
L067	TAVIARNELLE VAL DI PESA	FI	L212	TORCHIARA	SA	L356	TRECATE	NO	L498	URBANIA	PV	L642	VALNEGRA	BG
F260	TAVAZZANO CON VILLAVESCO	LO	L213	TORCHIAROLO	BR	L357	TRECCHINA	PZ	L499	URBE	SV	L643	VALPELLINE	AO
L069	TAVERNNA	CB	L214	TORELLA DEI LOMBARDI	AV	L359	TRECENTA	RO	L500	URBINO	PU	L644	VALPERGA	TO
L070	TAVERNA	CZ	L215	TORELLA DEL SANNIO	CB	L361	TREDOZIO	FC	L501	URBISAGLIA	MC	B510	VALPRATO SOANA	TO
L071	TAVERNERIO	CO	L216	TORGIANO	PG	L363	TREGLIO	CH	L502	URGNANO	BG	M320	VALSAMOGGIA	BO
L073	TAVERNOLA BERGAMASCA	BG	L217	TORGONON	AO	L364	TREGNAGO	VR	L503	URI	SS	L647	VALSAVAARENCHÉ	AO
C698	TAVERNOLE SUL MELLA	BS	L219	TORINO	TO	L366	TREIA	MC	L505	URURI	CB	D513	VALSINNI	MT
L074	TAVIANO	LE	L218	TORINO DI SANGRO	CH	L367	TREISO	CN	L506	URZULEI	OG	C936	VALSOLDA	CO
L075	TAVIGLIANO	BI	L220	TORITTO	BA	L368	TREMENICO	LC	L507	USCIO	GE	L650	VALSTAGNA	VI
L078	TAVOLETTA	PU	L221	TORLINO VIMERCATI	CR	L369	TREMESTIERI ETNEO	CT	L508	USELLUS	OR	L651	VALSTRONA	VB
L081	TAVULLIA	PU	L223	TORNACO	NO	M341	TREMEZZINA	CO	L509	USINI	SS	L653	VALTOPINA	PG
L082	TEANA	PZ	L224	TORNARECCIO	CH	L372	TREMOSINE SUL GARDA	BS	L511	USMATE VELATE	MB	L655	VALTORTA	BG
L083	TEANO	CE	L225	TORNATA	CR	L375	TRENTA	CS	L512	USSANA	CA	L654	VALTORNENCHÉ	AO
D292	TEGGIANO	SA	L227	TORNIMPARTE	AQ	L377	TRENTINARA	SA	L513	USSASSAMANNA	VS	L656	VALVA	SA
L084	TEGLIO	SO	L228	TORNO	CO	L378	TRENTO	TN	L514	USSASSAI	OG	L657	VALVASONE	PN
L085	TEGLIO VENETO	VE	L229	TORNOLO	PR	L379	TRENTOLA DUCENTA	CE	L515	USSELAUX	TO	L658	VALVERDE	CT
L086	TELESE TERME	BN	L230	TORO	CB	L380	TRENZANO	BS	L516	USSEGLIO	TO	L659	VALVERDE	PV
L087	TELGATE	BG	L231	TORPE'	NU	L381	TREPPÒ CARNICO	UD	L517	USSITA	MC	L468	VALVESTINO	BS
L088	TEITI	OT	L233	TORRACA	SA	L382	TREPPÒ GRANDE	UD	L519	USTICA	PA	L660	VANDONES ,VINTL.	BZ
L089	TELVE	TN	L235	TORRALBA	SS	L383	TREPUZZI	LE	L521	UTA	CA	L664	VANZAGHELLO	MI
L090	TELVE DI SOPRA	TN	L237	TORRAZZA COSTE	PV	L384	TREQUANDA	SI	L522	UZZANO	PT	L665	VANZAGO	MI
L093	TEMPIO PAUSANIA	OT	L238	TORRAZZA PIEMONTE	TO	L385	TRES	TN	L524	VACCARIZZO ALBANESE	CS	L666	VANZONE CON SAN CARLO	VB
L094	TEMU'	BS	L239	TORRAZZO	BI	L386	TRESANA	MS	L525	VACONE	RI	L667	VAPRIO D'ADDA	MI
L096	TENNA	TN	L245	TORRE ANNUNZIATA	NA	L388	TRESCOSE BALNEARIO	BG	L526	VACRI	CH	L668	VAPRIO D'AGOGNA	NO
L097	TENNO	TN	L250	TORRE BERETTI E CASTELLARO	PV	L389	TRESCOSE CREMASCO	CR	L527	VADENA ,PFATTEN.	BZ	L669	VARALLO	VC
L100	TEOLO	PD	L251	TORRE BOLDONE	BG	L390	TRESIGALLO	FE	L528	VADO LIGURE	SV	L670	VARALLO POMBIA	NO
L102	TEORA	AV	L252	TORRE BORMIDA	CN	L392	TRESIVIO	SO	L533	VAGLI SOTTO	LU	L671	VARANO BORGHI	VA
L103	TERAMO	TE	L243	TORRE CAJETANI	FR	L393	TRESNURAGHES	OR	L529	VAGLIA	FI	L672	VARANO DE' MELEGARI	PR
L104	TERDOBBIATE	NO	L247	TORRE CANAVESE	TO	L396	TREVENZUOLO	VR	L532	VAGLIO BASILICATA	PZ	L673	VARAPODIO	RC
L105	TERELLE	FR	L256	TORRE D'ARESE	PV	L397	TREVI	PG	L531	VAGLIO SERRA	AT	L675	VARAZZE	SV
L106	TERENTO ,TERENTEN.	BZ	L257	TORRE DE' BUSI	LC	L398	TREVI NEL LAZIO	FR	L537	VAIANO	PO	L676	VARCO SABINO	RI
E548	TERENZO	PR	L262	TORRE DE' NEGRI	PV	L399	TREVI	AV	L535	VAIANO CREMASCO	CR	L677	VAREDO	MB
M282	TERGU	SS	L263	TORRE DE' PASSERI	PE	L400	TREVIGLIO	BG	L538	VAIE	TO	L678	VARENA	TN
L107	TERLAGO	TN	L258	TORRE DE' PICENARDI	CR	L402	TREVIGNANO	TV	L539	VAILATE	CR	L680	VARENNA	LC
L108	TERLANO ,TERLAN.	BZ	L265	TORRE DE' ROVERI	BG	L401	TREVIGNANO ROMANO	RM	L540	VAIRANO PATENORA	CE	L682	VARESE	VA
L109	TERLIZZI	BA	L259	TORRE DEL GRECO	NA	L403	TREVILLE	AL	M265	VAJONT	PN	L681	VARESE LIGURE	SP
M210	TERME VIGLIATORE	ME	L267	TORRE DI MOSTO	VE	L404	TREVISO	BG	M334	VAL BREMBILLA	BG	L685	VARISSELLA	TO
L111	TERMINO SULLA STRADA DEL VINO -	TR	L240	TORRE DI RUGGIERO	CZ	L407	TREVISIO	TV	L555	VAL DELLA TORRE	TO	L686	VARMO	UD
L112	TERMINO IMERESE	BZ	L244	TORRE DI SANTA MARIA	SO	L406	TREVISIO BRESCIANO	BS	L562	VAL DI NIZZA	PV	L687	VARNIA ,VAHRN.	BZ
L113	TERMIOLI	PA	L269	TORRE D'ISOLA	PV	L408	TREZZANO ROSA	MI	L564	VAL DI VIZZE ,PFITSCH.	BZ	L689	VARSI	PR
L115	TERNATE	VA	L272	TORRE LE NOCELLE	AV	L409	TREZZANO SUL NAVIGLIO	MI	L638	VAL MASINO	SO	L690	VARZI	PV
L116	TERMEVENGO	BI	L274	TORRE ORSAIA	CN	L411	TREZZO SULL'ADDA	MI	M259	VAL REZZO	CO	L691	VARZO	VB
L117	TERNI	TR	L276	TORRE PALLAVICINA	BG	L413	TREZZO TINELLA	CN	L544	VALBONDIONE	BG	A701	VASANELLO	VT
L118	TERNO D'ISOLA	BG	L277	TORRE PELLICE	TO	L414	TREZZONE	CO	L545	VALBREMBO	BG	L693	VASIA	IM
L120	TERRACINA	LT	L278	TORRE SAN GIORGIO	CN	L415	TRIBIANO	PD	L546	VALBREVENNA	GE	E372	VASTO	CH
L121	TERRAGNANO	TN	L279	TORRE SAN PATRIZIO	FM	L416	TRIBOGNA	GE	L550	VALDA	TN	L697	VATTARO	TN
L122	TERRALBA	OR	L280	TORRE SANTA SUSANNA	BR	L418	TRICARICO	MT	L551	VALDAGNO	VI	L698	VAUDA CANAVESE	TO
L124	TERRANOVA DEI SIBARI	CS	L246	TORREANO	UD	L419	TRICASE	LE	L552	VALDAORA ,OLANG.	BZ	L699	VAZZANO	VV
L125	TERRANOVA DEI PASSERINI	LO	L248	TORREBELVICINO	VI	L420	TRICERRO	VC	L554	VALDASTICO	VI	L700	VAZZOLA	TV
L126	TERRANOVA DI POLLINO	PZ	L253	TORREBRUNA	CH	L421	TRICESIMO	UD	L556	VALDENGO	BI	L702	VECCHIANO	PI
L127	TERRANOVA SAPPOMINULIO	RC	L254	TORRECUSO	BN	L422	TRICHIANA	BL	G319	VALDERICE	TP	L704	VEDANO AL LAMBRO	MB
L123	TERRANOVA BRACCIOLINI	AR	L270	TORREGLIA	PD	L423	TRIEVI	OG	L557	VALDIDENTRO	SO	L703	VEDANO OLONA	VA
L131	TERRASINI	PA	L271	TORREGROTTA	ME	L424	TRIESTE	TS	L558	VALDIERI	CN	L706	VEDELAGO	VI
L132	TERRASSA PADOVANA	PD	L273	TORREMAGGIORE	FG	L425	TRIGGIANO	BA	L561	VALDINA	ME	L707	VEDESETA	BG
L134	TERRAVECCHIA	CS	M286	TORRENNOVA	ME	L426	TRIGOLO	CR	L563	VALDISOTTO	SO	L709	VEDUGGIO CON COLZANO	MB
L136	TERRAZZO	VR	L281	TORRESINA	CN	L427	TRINITA'	CN	L565	VALDOBBIADENE	TV	L710		

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
L731	VENDROGNO	LC	L828	VIAGRANDE	CT	L908	VILLA DI TIRANO	SO	B903	VILLAPIANA	CS	M110	VOGHIERA	FE
L733	VENEGONO INFERIORE	VA	L829	VIALE	AT	L938	VILLA D'OGNA	BG	L998	VILLAPUTZU	CA	M111	VOGOGNA	VB
L734	VENEGONO SUPERIORE	VA	L830	VIALFRE'	TO	L937	VILLA ESTENSE	PD	L999	VILLAR DORA	TO	M113	VOLANO	TN
L735	VENETICO	ME	L831	VIANO	RE	L943	VILLA FARALDI	IM	M007	VILLAR FOCCHIARDO	TO	M115	VOLLA	NA
L736	VENEZIA	VE	L833	VIAREGGIO	LU	L956	VILLA GUARDIA	CO	M013	VILLAR PELLICE	TO	M116	VOLONGO	CR
L737	VENIANO	CO	L834	VIARIGI	AT	L957	VILLA LAGARINA	TN	M014	VILLAR PEROSA	TO	M118	VOLPAGO DEL MONTELLO	TV
L738	VENOSA	PZ	F537	VIBO VALENTIA	VV	A081	VILLA LATINA	FR	M015	VILLAR SAN COSTANZO	CN	M119	VOLPARA	PV
L739	VENTICANO	AV	L835	VIBONATI	SA	L844	VILLA LITERNO	CE	M002	VILLARBASSE	TO	M120	VOLPEDO	AL
L741	VENTIMIGLIA	IM	L836	VICALVI	FR	L969	VILLA MINOZZO	RE	M003	VILLARBOIT	VC	M121	VOLPEGLINO	AL
L740	VENTIMIGLIA DI SICILIA	PA	L837	VICARI	PA	F804	VILLA POMA	MN	M004	VILLAREGGIA	TO	M122	VOLPIANO	TO
L742	VENTOTENE	LT	L838	VICCHIO	FI	M006	VILLA RENDENA	TN	G309	VILLARICCA	NA	M125	VOLTA MANTOVANA	MN
L743	VENZONE	UD	L840	VICENZA	VI	M018	VILLA SAN GIOVANNI	RC	M009	VILLAROMAGNANO	AL	M123	VOLTAGGIO	AL
L745	VERANO .VOERAN.	BZ	L848	VICO CANAVESE	TO	H913	VILLA SAN GIOVANNI IN TUSCIA	VT	M011	VILLAROSA	EN	M124	VOLTAGO AGORDINO	BL
L744	VERANO BRIANZA	MB	L842	VICO DEL GARGANO	FG	I118	VILLA SAN PIETRO	CA	M016	VILLASALTO	CA	M126	VOLTERRA	PI
L746	VERBANIA	VB	L845	VICO EQUIENSE	NA	M019	VILLA SAN SECONDO	AT	M017	VILLASANTA	MB	M127	VOLTIDO	CR
L747	VERBICARO	CS	L843	VICO NEL LAZIO	FR	L905	VILLA SANTA LUCIA	FR	B738	VILLASIMIUS	CA	M131	VOLTURARA APPULA	FG
L748	VERCANA	CO	L841	VICOFORTE	CN	M021	VILLA SANTA LUCIA DEGLI ABRUZZI	AQ	M025	VILLASOR	CA	M130	VOLTURARA IRPINA	AV
L749	VERCEIA	SO	L846	VICOLI	PE	M022	VILLA SANTA MARIA	CH	M026	VILLASPECIOSA	CA	M132	VOLTURINO	FG
L750	VERCELLI	VC	L847	VICOLUNGO	NO	M023	VILLA SANTANGELO	AQ	M027	VILLASTELLONE	TO	M133	VOLVERA	TO
L751	VERGURAGO	LC	L850	VICOPISANO	PI	I298	VILLA SANTANTONIO	OR	M028	VILLATA	VC	M136	VOTTIGNASCO	CN
L752	VERDELLINO	BG	L851	VICOVARO	RM	L909	VILLA SANTINA	UD	M030	VILLAURBANA	OR	M138	ZACCANOPOLI	VV
L753	VERDELLO	BG	M259	VIDDALBA	SS	I364	VILLA SANTO STEFANO	FR	M031	VILLAVALLELONGA	AQ	M139	ZAFFERANA ETNEA	CT
M337	VERDERIO	LC	L854	VIDIGULFO	PV	A609	VILLA VERDE	OR	M032	VILLAVERLA	VI	M140	ZAGARISE	CZ
L758	VERDUINO	CN	L856	VIDOR	TV	M034	VILLA VICENTINA	UD	L981	VILLENEUVE	AO	M141	ZAGAROLO	RM
L762	VERGATO	BO	L857	VIDRACCO	TO	L915	VILLABASSA .NIEDERDORF.	BZ	M043	VILLESSE	GO	M142	ZAMBANA	TN
L764	VERGHERETO	FC	L858	VIESTE	FG	L916	VILLABATE	PA	M041	VILLETTA BARREA	AQ	M143	ZAMBURONE	VV
L765	VERGIATE	VA	L859	VJETRI DI POTENZA	PZ	L923	VILLACHIARA	BS	M042	VILLETTE	VB	M144	ZANDOBBO	BG
L768	VERMEZZO	MI	L860	VJETRI SUL MARE	SA	L924	VILLACIDRO	VS	M044	VILIMPENTA	MN	M145	ZANE'	VI
L769	VERMIGLIO	TN	L864	VIGANELLA	VB	L931	VILLADEATI	AL	M045	VILLONGO	BG	M147	ZANICA	BG
L771	VERMANTE	CN	L866	VIGANO'	LC	L939	VILLADOSE	RO	M048	VILLORBA	TV	M267	ZAPPONETA	FG
L772	VERNASCA	PC	L865	VIGANO SAN MARTINO	BG	L906	VILLADOSSOLA	VB	M050	VILMINORE DI SCALVE	BG	M150	ZAVATTARELLO	PV
L773	VERNATE	MI	L868	VIGARANO MAINARDA	FE	L942	VILLAFALLETTO	CN	M052	VIMERCATE	MB	M152	ZECCONE	OR
L774	VERNAZZE	SP	L869	VIGASIO	VR	L945	VILLAFRANCA D'ASTI	AT	M053	VIMODRONE	MI	M153	ZEDDIANI	PV
L775	VERNO	PO	L872	VIGEVANO	PV	L949	VILLAFRANCA DI VERONA	VR	M055	VINADIO	CN	M156	ZELBO	CO
L776	VERNOLE	LE	L873	VIGGIANELLO	PZ	L946	VILLAFRANCA IN LUNIGIANA	MS	M057	VINCHIATURO	CB	M158	ZELO BUON PERSICO	LO
L777	VEROLANUOVA	BS	L874	VIGGIANO	PZ	L947	VILLAFRANCA PADOVANA	PD	M058	VINCHIO	AT	M160	ZELO SURRIGONE	MI
L778	VEROLAVECCHIA	BS	L876	VIGGIU'	VA	L948	VILLAFRANCA PIEMONTE	TO	M059	VINCI	FI	M161	ZEME	PV
L779	VEROLENGO	TO	L878	VIGHIZZOLO D'ESTE	PD	L944	VILLAFRANCA SICULA	AG	M060	VINOVO	TO	M162	ZENEVREDO	PV
L780	VEROLI	FR	L880	VIGLIANO BIELLESE	BI	L950	VILLAFRANCA TIRRENA	ME	M062	VINZAGLIO	NO	M163	ZENSON DI PIAVE	TV
L781	VERONA	VR	L879	VIGLIANO D'ASTI	AT	L951	VILLAFRATI	PA	M063	VIOLA	CN	M165	ZERBA	PC
D193	VERONELLA	VR	L881	VIGNALE MONFERRATO	AL	L952	VILLAGA	VI	M065	VIONE	BS	M166	ZERBO	PV
L783	VERRAYES	AO	L882	VIGNANELLO	VT	L953	VILLAGRANDE STRISAILI	OG	M067	VIPITENO .STERZING.	BZ	M167	ZERBOLO'	PV
C282	VERRES	AO	L883	VIGNATE	MI	L958	VILLALAGO	AQ	M069	VIRLE PIEMONTE	TO	M168	ZERFALIU	OR
L784	VERRETTO	PV	L885	VIGNOLA	MO	L959	VILLALBA	CL	M070	VISANO	BS	M169	ZERI	MS
L785	VERRONE	BI	L886	VIGNOLA FALESINA	TN	L961	VILLALFONSINA	CH	M071	VISCHE	TO	M170	ZERMEGHEDO	VI
L788	VERRUA PO	PV	L887	VIGNOLE BORBERA	AL	L963	VILLALVERNIA	AL	M072	VISCIANO	NA	M171	ZERO BRANCO	TV
L787	VERRUA SAVOIA	TO	L888	VIGNOLE	CN	L964	VILLAMAGNA	CH	M073	VISCO	UD	M172	ZEVIU	VR
L792	VERTEEMATE CON MINOPRIO	CO	L889	VIGNONE	VB	L965	VILLAMAINA	AV	M077	VISONE	AL	M173	ZIANO DI FEMME	TN
L795	VERTOVA	BG	L890	VIGO DI CADORE	BL	L966	VILLAMAR	VS	M078	VISSO	MC	L848	ZIANO PIACENTINO	PC
L797	VERUCCHIO	RN	L893	VIGO DI FASSA	TN	L967	VILLAMARZANA	RO	M079	VISTARINO	PV	M174	ZIBELLO	PR
L798	VERUNO	NO	L903	VIGO RENDENA	TN	L968	VILLAMASSARGIA	CI	M080	VISTRORIO	TO	M176	ZIBIDO SAN GIACOMO	MI
L799	VERVIO	SO	L892	VIGODARZERE	PD	L970	VILLAMIROGLIO	AL	M081	VITA	TP	M177	ZIGNAGO	SP
L800	VERVO'	TN	L894	VIGOLO	BG	L971	VILLANDRO .VILLANDERS.	BZ	M082	VITERBO	VT	M178	ZIMELLA	VR
L801	VERZEGNIS	UD	L896	VIGOLO VATTARO	TN	L978	VILLANOVA BIELLESE	BI	M083	VITICUSO	FR	M179	ZIMONE	BI
L802	VERZINO	KR	L897	VIGOLZONE	PC	L982	VILLANOVA CANAVESE	TO	M085	VITO D'ASIO	PN	M180	ZINASCO	PV
L804	VERZUOLO	CN	L898	VIGONE	TO	L975	VILLANOVA D'ALBENGA	SV	M086	VITTORCHIANO	VT	M182	ZIAGLI	GE
L805	VESCOVANA	PD	L899	VIGONOVO	VE	L983	VILLANOVA D'ARDENGI	PV	M088	VITTORIA	RG	M183	ZOCCA	MO
L806	VESCOVATO	CR	L900	VIGONZA	PD	L984	VILLANOVA D'ASTI	AT	M089	VITTORIO VENETO	TV	M184	ZOCCO	BG
L807	VESIME	AT	L904	VIGUZZOLO	AL	L973	VILLANOVA DEL BATTISTA	AV	M090	VITTORITO	AQ	M185	ZOLA PREDOSA	BO
L808	VESPOLATE	NO	L910	VILLA AGNEDO	TN	L985	VILLANOVA DEL GHEBBO	RO	M091	VITTUONE	MI	I345	ZOLDO ALTO	BL
L809	VESSALICO	IM	L912	VILLA BARTOLOMEA	VR	L977	VILLANOVA DEL SILLARO	LO	M093	VITULANO	BN	M187	ZOLLINO	LE
L810	VESTENANOVA	VR	L913	VILLA BASILICA	LU	L979	VILLANOVA DI CAMPOSAMPIERO	PD	M092	VITULAZIO	CE	M188	ZONE	BS
L811	VESTIGNE'	TO	L917	VILLA BISCOSSI	PV	L988	VILLANOVA MARCHESANA	RO	M094	VIU'	TO	M190	ZOPPE' DI CADORE	BL
L812	VESTONE	BS	L919	VILLA CARCINA	BS	L974	VILLANOVA MONDOVI'	CN	M096	VIVARO	PN	M190	ZOPPOLA	PN
L813	VESTRENO	LC	L920	VILLA CASTELLI	BR	L972	VILLANOVA MONFERRATO	AL	M095	VIVARO ROMANO	RM	M194	ZOVENCEDO	VI
L814	VETRALLA	VT	L922	VILLA CELIERA	PE	L989	VILLANOVA MONTELEONE	SS	M098	VIVERONE	BI	M196	ZUBIENA	BI
L815	VETTO	RE	L926	VILLA COLLEMANDINA	LU	L990	VILLANOVA SOLARO	CN	M100	VIZZINI	CT	M197	ZUCCARELLO	SV
L817	VEZZA D'ALBA	CN	L928	VILLA CORTESE	MI	L980	VILLANOVA SULL'ARDA	PC	M101	VIZZOLA TICINO	VA	M198	ZUCLO	TN
L816	VEZZA D'OGGIO	BS	L929	VILLA D'ADDA	BG	L991	VILLANOVA TRUSCHEDU	OR	M102	VIZZOLO PREDABISSI	MI	M199	ZUGLIANO	VI
L821	VEZZANO	TN	A215	VILLA D'ALME'	BG	L992	VILLANOVA TULO	CA	M103	VO'	PD	M200	ZUGLIO	UD
L819	VEZZANO LIGURE	SP	L933	VILLA DEL BOSCO	BI	L986	VILLANOVAFORRU	VS	M104	VOBARNO	BS	M201	ZUMAGLIA	BI
L820	VEZZANO SUL CROSTOLO	RE	L934	VILLA DEL CONTE	PD	L987	VILLANOVAFRANCA	VS	M105	VOBBIA	GE	M202	ZUMPANO	CS
L823	VEZZI PORTIO	SV	D801	VILLA DI BRIANNO	CE	L994	VILLANTERIO	PV	M106	VOCCA	VC	M203	ZUNGOLI	AV
L826	VIADANA	MN	L907	VILLA DI CHIAVENNA	SO	L995	VILLANUOVA SUL CLISI	BS	M108	VODO CADORE	BL	M204	ZUNGRI	VV
L827	VIADANICA	BG	L936	VILLA DI SERIO	BG	M278	VILLAPERUCCIO	CI	M109	VOGHERA	CI	M204	ZUNGRI	VV

**FÜR DIE FREIWILLIGE ZUWENDUNG VON ZWEI PROMILLE DER IRPEF ALS BEGÜNSTIGTE  
ZUGELASSENE POLITISCHE PARTEIEN**

<b>POLITISCHE PARTEI</b>	<b>KODE</b>
Centro Democratico	A10
Federazione dei Verdi	B30
Fratelli d'Italia – Alleanza Nazionale	C12
Italia dei Valori	C31
Lega Nord per l'Indipendenza della Padania	D13
Movimento Associativo Italiani all'Estero	E14
Movimento La Puglia in Più	E32
Movimento Politico Forza Italia	F15
Nuovo Centrodestra	H17
Partito Autonomista Trentino Tirolese	K18
Partito della Rifondazione Comunista – Sinistra Europea	L19
Partito Democratico	M20
Partito Liberale Italiano	N21
Partito Socialista Italiano	R22
Popolari per l'Italia	S23
Scelta Civica	T24
Sinistra Ecologia Libertà	U25
Südtiroler Volkspartei	W26
Union Valdôtaine	Y27
Unione di Centro	Y29
Unione per il Trentino	Z28

FÄLLIGKEITEN	STEUERZÄHLERS	STEUERSUBSTITUT	STEUERBERATUNGSZENTRUM ODER STEUERBERATER
<b>BIS 28. FEBRUAR 2016</b>	Empfang der einheitlichen Bescheinigung der bezogenen Einkommen und daran getätigten Einbehalte vom Steuersubstitut.	Übergabe der einheitlichen Bescheinigung der bezogenen Einkommen und daran getätigten Einbehalte an den Steuerzahler.	
<b>BIS 7. MÄRZ 2016</b>		Senden der ausgestellten einheitlichen Bescheinigungen an die Agentur der Einnahmen.	
<b>AB 15. APRIL 2016</b>	Die vorbereitete Steuererklärung ist über die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen verfügbar.		
<b>BIS 7 JULI 2016</b>	Bei den zugelassenen Steuersubstituten, d. h. Steuerberatungszentren oder Steuerberatern, werden die Erklärung auf Vordr. 730 und der Umschlag mit Vordr. 730-1 für die Wahl der Bestimmung der acht, fünf und zwei Promille der IRPEF abgegeben.	Ausstellen der Bestätigung der Vorlage von Steuererklärung und Umschlag durch den Steuerzahler. Telematische Übermittlung der bearbeiteten Erklärungen an die Agentur der Einnahmen.	Ausstellen der Bestätigung für die Vorlage von Steuererklärung und Umschlag durch den Steuerzahler. Telematische Übermittlung der bearbeiteten Erklärungen an die Agentur für Einnahmen.
	Erhalt von zugelassenem Steuersubstitut, d. h. Steuerberatungszentrum oder Steuerberater, der Kopie der Erklärung auf Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Kontrolle der formalen Ordnungsmäßigkeit der vom Steuerzahler vorgelegten Erklärung, Berechnung der Steuerbeträge, Aushändigung einer Kopie der Erklärung auf Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht auf Vordr. 730-3 an den Steuerzahler.	Kontrolle der Konformität der in der Erklärung enthaltenen Daten, Berechnung der Steuerbeträge, Aushändigung einer Kopie der Erklärung auf Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht auf Vordr. 730-3 an den Steuerzahler.
	Telematische Einreichung der Erklärung auf Vordr. 730 und von Vordr. 730-1 für die Wahl der Bestimmung der acht, fünf und zwei Promille der IRPEF an die Agentur der Einnahmen. In den Tagen nach Einreichung von Vordr. 730 wird die telematische Empfangsbestätigung der Einreichung erhalten.		
<b>AB MONAT JULI 2016</b>  (Für Rentner ab Monat August oder September 2016)	Erhalt der Vergütung mit Erstattung oder Einbehalt der geschuldeten Summen. Im Falle der Rateneinteilung der Saldozahlungen und etwaiger Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die weiteren um den monatlichen Zinssatz von 0,33 Prozent erhöhten Raten werden von den Vergütungen der anschließenden Monate einbehalten. Falls die Vergütung nicht für die Zahlung der Steuern (bzw. der Ratenbeträge) ausreicht, wird der Restbetrag, der um einen monatlichen Zins von 0,4 Prozent erhöht wird, von den Vergütungen der Folgemonate einbehalten.	Einbehaltung geschuldeter Steuerbeträge oder Vornahme von Erstattungen. Bei Rateneinteilung der Saldo- und etwaiger Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die weiteren um den monatlichen Zinssatz von 0,33 Prozent erhöhten Raten werden von der Vergütung der anschließenden Monate einbehalten. Falls die Vergütung nicht für die Zahlung der Steuern (bzw. der Ratenbeträge) ausreicht, wird der Restbetrag, der um einen monatlichen Zins von 0,4 Prozent erhöht wird, von den Vergütungen der Folgemonate einbehalten.	
<b>BIS 30. SEPTEMBER 2016</b>	Mitteilung an Steuersubstitut, dass die zweite oder einzige Akontozahlung der IRPEF nicht geleistet oder in einem geringeren Maße geleistet werden soll als im Vordr. 730-3 angegeben.		
<b>BIS 25. OKTOBER 2016</b>	Die ergänzende 730-Erklärung kann bei einem Steuerberatungszentrum oder zugelassenen Steuerberater eingereicht werden.		
<b>BIS NOVEMBER 2016</b>	Erhalt der Vergütung mit den Einhalten der als IRPEF-Akontozahlung geschuldeten Summen. Falls die Vergütung nicht für die Zahlung der Steuern ausreicht, wird der Restbetrag, der um einen monatlichen Zins von 0,4 Prozent erhöht wird, von der Vergütung des Monats Dezember einbehalten.	Die als IRPEF-Akontozahlung geschuldeten Summen werden zu den Einhalten hinzugefügt. Falls die Vergütung nicht für die Zahlung der Steuern ausreicht, wird der Restbetrag, der um einen monatlichen Zins von 0,4 Prozent erhöht wird, von der Vergütung des Monats Dezember einbehalten.	
<b>BIS 10. NOVEMBER 2016</b>	Empfang von der Steuerberatungszentrum oder dem zugelassenen Steuerberater einer Kopie des ergänzenden Vordr. 730 und der ergänzenden Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.		Kontrolle der Konformität der in der ergänzenden Erklärung enthaltenen Daten, Berechnung der Steuerbeträge, Aushändigung einer Kopie der ergänzenden Erklärung auf Vordr. 730 und der ergänzenden Verrechnungsübersicht auf Vordr. 730-3 an den Steuerzahler; Benachrichtigung des Substituts über das Endergebnis der Erklärung. Telematische Übermittlung der ergänzenden Erklärungen an die Agentur der Einnahmen.